

**Hansische Stadtgeschichte —
Brandenburgische Landesgeschichte**

HANSISCHE STUDIEN VIII

Abhandlungen
zur Handels- und Sozialgeschichte

Band
26



HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER WEIMAR

v
629

HANDLUNGEN ZUR HANDELSGESCHICHTE
UND SOZIALGESCHICHTE
des Landes



Veranstaltet von der
Hilfsanstalt für
Hilfsberufstätige
Frauen in Weimar

Band 10

Verlag Hermann Bohlaus Nachfolger, Weimar

VERLAG HERMANN BOHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

ABHANDLUNGEN ZUR HANDELS-
UND SOZIALGESCHICHTE

Herausgegeben von der
Hansischen Arbeitsgemeinschaft der
Historiker-Gesellschaft der
Deutschen Demokratischen Republik

Band 26

Eckhard Müller-Mertens zum 65. Geburtstag

1989
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

*Hansische Stadtgeschichte —
Brandenburgische Landesgeschichte*

HANSISCHE STUDIEN VIII

Herausgegeben

von

EVAMARIA ENGEL

KONRAD FRITZE

JOHANNES SCHILDHAUER

1989

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

Stadtarchiv Wismar
Ratsbibliothek

175/89

ISBN 3-7400-0071-6

ISSN 0065-0358

Erschienen im Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, DDR - 5300 Weimar, Meyerstraße 50 a

© Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar 1989

Lizenz-Nr.: 272-140/118/88

Printed in the German Democratic Republic

Gesamtherstellung: VEB Druckhaus „Maxim Gorki“, 7400 Altenburg

LSV 0265

L-Nr.: 2677

Best.-Nr.: 795 777 4

04800

INHALTSVERZEICHNIS

- Evamaria Engel* (Berlin)
Berlin, die Mark Brandenburg und die Hanse im Werk von Eckhard Müller-Mertens 7

BRANDENBURGISCHE STADT- UND LANDESGESCHICHTE

- Helmut Assing* (Potsdam)
Neue Überlegungen zur Entstehung der Altstadt Brandenburg 15

- Joachim Herrmann* (Berlin)
Der „Barnim“ und Berlins Weg zum baltischen Meer am Ende des 12. und in der ersten Hälfte
des 13. Jahrhunderts 29

- Gerhard Schmidt* (Berlin)
Die Einschränkung der politischen Selbständigkeit der Bischöfe in der Mark Brandenburg im
späten Mittelalter 41

- Evamaria Engel* (Berlin)
Die oppida des brandenburgischen Landbuchs von 1375 57

- Peter Neumeister* (Berlin)
Der Urfehdeeid des Berliner Stadtbuches 79

- Gerhard Heitz* (Rostock)
Bäuerlicher Bodenbesitz und feudale Herrschaftsverhältnisse in der Prignitz 1686 und 1800 88

- Hannelore Lebmann* (Berlin)
Zum Pfeifferschen Etablissement in der Kurmark (1750–1754). Überfällige Korrekturen aus
Anlaß des 200. Todestages von Johann Friedrich (von) Pfeiffer (1717–1787) 106

HANSISCHE STADTGESCHICHTE

- Karl Czok* (Leipzig)
Die Kleinstädte im Oberlausitzer Sechsstädtebund 124

- Ondrej R. Halaga* (Košice)
Verbindungen ostslowakischer Städte mit dem europäischen Markt über Polen und die Ostsee
und die „Pacta mutua“ Krakau-Kaschau 132

- Johanna Maria van Winter und Ary Leo Peter (Alp) Buitelaar* (Utrecht)
Stadt und Moor in Utrecht. Am Beispiel der Bezirke Oostveen und Herbertskop 144

<i>Konrad Fritze</i> (Greifswald) Hansisches Bürgertum und Fürsten in der Konfrontation. Stralsunds Konflikte mit den Pommernherzögen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts	158
<i>Barbara Pätzold</i> (Berlin) Stift und Stadt Quedlinburg. Zum Verhältnis von Klerus und Bürgertum im Spätmittelalter .	171
<i>Jobannes Schilhbauer</i> (Greifswald) Die Reformation in Norddeutschland als eine bürgerlich-städtische Bewegung	193
<i>Marian Biskup</i> (Toruń) Stadt und Reformation am Beispiel von zwei königlich-preußischen Städten – Elbing und Thorn – am Anfang des 16. Jahrhunderts	203
<i>Maria Bogucka</i> (Warschau) Reformation, Kirche und der Danziger Aufstand in den Jahren 1517–1526	217
<i>Raimo Pullat</i> (Tallinn) Die Veränderungen in der Bevölkerungszahl und -struktur der Stadt Narva im 18. Jahrhundert	225
<i>Walter Stark</i> (Greifswald) Über hansische Kaufmannsbücher und Kaufmannsbriefe	241
<i>Herbert Ewe</i> (Stralsund) Historische Stadtansichten und ihre Bedeutung für die Erforschung der Häfen	250
Veröffentlichungen von Eckhard Müller-Mertens	265
Sigelverzeichnis	271
Verzeichnis der Autoren	272
Register	
1. Ortsregister	273
2. Personenregister	275



Walter W. Walters

EVAMARIA ENGEL

Berlin, die Mark Brandenburg und die Hanse im Werk von Eckhard Müller Mertens

Am 28. August 1988 beging Prof. Dr. Eckhard Müller-Mertens seinen 65. Geburtstag. Zu diesem Jubiläum übergeben dem langjährigen Vorsitzenden der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Historiker-Gesellschaft der DDR Schüler und Fachkollegen als Ausdruck ihrer Dankbarkeit und Anerkennung den VIII. Band der Hansischen Studien. Er ist – dem Anliegen der von der Hansischen Arbeitsgemeinschaft herausgegebenen Reihe „Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte“ verpflichtet – nur einem Ausschnitt aus dem breiten Feld wissenschaftlicher Interessen und Forschungen des Jubilars gewidmet. Auf diesem Gebiet seines Forschens und Wirkens, der brandenburgischen Stadt- und Landesgeschichte sowie der hansischen Stadtgeschichte, ist Eckhard Müller-Mertens von seiner Dissertation bei Fritz Rörig über „Hufenbauern und Herrschaftsverhältnisse in brandenburgischen Dörfern nach dem Landbuch Karls IV. von 1375“ aus dem Jahre 1951¹ bis zu den Veröffentlichungen anlässlich des 750. Jubiläums von Berlin im Jahre 1987, also kontinuierlich über dreieinhalb Jahrzehnte, mit bedeutenden wissenschaftlichen Ergebnissen hervorgetreten.

Mehr als zwei Jahrzehnte leitet Eckhard Müller-Mertens als Vorsitzender die Hansische Arbeitsgemeinschaft der Historiker-Gesellschaft der DDR, deren Tagungsprogramme er mit eigenen wegweisenden Vorträgen bereicherte,² deren öffentliches Wirken besonders in den ehemaligen Hansestädten ihm angelegen ist und der er sich – nachdem er 1955 in Leipzig an ihrer Gründungsversammlung teilnahm – persönlich sehr verbunden fühlt. In der Funktion als Vorsitzender löste Müller-Mertens den 1966 verstorbenen Heinrich Sproemberg,³ Gründer und Vorsitzender der Hansischen Arbeitsgemeinschaft seit 1955, ab. Beide Historiker, Fritz Rörig und Heinrich Sproemberg, entfachten und förderten das Interesse des jungen Historikers Eckhard Müller-Mertens für die Geschichte der Hanse und der Mark Brandenburg, ausgehend vom Landbuch Karls IV.

¹ Druck in: WZ Uni Berlin, Ges.wiss. R., 1, 1951/52, 1, S. 35 ff.; vgl. für die folgenden Angaben auch die Liste der Veröffentlichungen von Eckhard Müller-Mertens im Anhang dieses Bandes.

² Stendal 1957: Bürgerlicher Lehnbesitz und kaufmännische Tätigkeit im Brandenburg des 14. Jh.; Berlin 1959: Eine wieder entdeckte Urkunde über die Zunftkämpfe in Berlin und die Beziehungen zu Markgraf Ludwig; Magdeburg 1980: Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft – Begriff und Bedeutung; Berlin 1987: Die Herausbildung Berlins als politischer Zentralort und Residenzstadt.

³ Vgl. E. Müller-Mertens, Heinrich Sproemberg †. Ein Nachruf, in: HansGBll, 84, 1966, S. V–VIII.

Die Anregung zu einer ersten summarischen Auswertung des 1375 auf Geheiß Kaiser Karls IV. angelegten Landbuchs der Mark Brandenburg kam 1949 von Fritz Rörig.⁴ Galt diese – aufgrund des Charakters der Quelle – auch vorrangig den bäuerlich-grundherrlichen Verhältnissen in den Dörfern des spätmittelalterlichen Brandenburgs, so lenkte die in der Dissertation nur angedeutete, aber im Zusammenhang mit markgräflichen, adligen, ritterlichen und geistlichen Besitzrechten gesehene Erscheinung des Lehnbesitzes brandenburgischer Bürger in den Dörfern den Verfasser auf das Bürgertum und die Städte der mittelalterlichen Mark, damit auf das Hinterland der Hanse. Den diese Tatsache zusammenfassenden Kernsatz aus der Dissertation, „daß in großem Umfang Kaufmannskapital in Grundrenten angelegt wurde“,⁵ bestätigte glänzend Teil III – „Der bürgerliche Lehnbesitz auf dem Lande um die Mitte des 14. Jahrhunderts“⁶ – der 1955/57 gedruckten Habilitationsschrift „Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter“. In dem für die rund 400 Bürger aus Stendal, Salzwedel, Brandenburg, Berlin-Cölln, Prenzlau und den kleineren Städten der Mark Brandenburg im einzelnen errechneten Lehnbesitz, den sie in Form eines Anteils an der bäuerlichen Feudalrente in Geld und Produkten erworben hatten, sah Müller-Mertens einen Gradmesser für die finanzielle Leistungskraft märkischer Bürger. Konnte er doch – besonders für Stendal – nachweisen, daß die meisten Lehnbürger Kaufleute und Ratsherren waren, daß der größte Teil des Lehnbesitzes also aus der Anlage von Handelskapital in Feudalrenten entstand. Müller-Mertens relativierte damit und mit seinen Ausführungen „Zum Handel der brandenburgischen Kaufleute bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts“⁷ Auffassungen der älteren bürgerlichen brandenburgischen Stadtgeschichte von der Schwäche des mittelalterlichen märkischen Bürgertums. Zugleich arbeitete er die Verbindung der binnenländischen brandenburgischen Städte mit dem hansischen Handelssystem heraus – der Weg zur Hanseforschung war beschritten. Später präzisierte Müller-Mertens die Vorstellungen vom Lehnbürgertum und regte eine differenziertere Wertung der Provenienz und Funktion bürgerlichen Lehnbesitzes an, indem er auf adlige Herkunft von Lehnbürgern verwies, wenn nämlich „ländliche Lokatoren, Ministerialen, Grundherren in den Städten ansässig wurden und mit ihren Grundrenten oder mit ihrem Grundbesitz erworbenen Vermögen eine kaufmännische Tätigkeit begannen“.⁸ Auch sah er die Agrarsphäre im 13. und 14. Jahrhundert als vorherrschende Anlagemöglichkeit von Kapital an, was ihre Träger, die grundbesitzenden Fernhändler, nicht zwangsläufig zu Rentnern gemacht – wie Fritz Rörig meinte –, sondern sie durchaus zu erstaunlicher politischer Aktivität geführt habe.

Den Hauptteil der „Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte“ von 1955/56 machte die Studie I „Zur Entstehung der brandenburgischen

⁴ Vgl. E. Müller-Mertens, Fritz Rörig, das Landbuch Karls IV. und das märkische Lehnbürgertum, in: E. Engel und B. Zientara, Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg, Weimar 1967, S. 1–7.

⁵ Vgl. Anm. 1, S. 73.

⁶ Druck in: WZ Uni Berlin, Ges.wiss. R., 6, 1956/57, 1, S. 1–9.

⁷ Ebenda, S. 9–27.

⁸ Vgl. Anm. 4, S. 15.

Städte⁹ aus. Schriftliche Quellen und Stadtgrundriß führten Müller-Mertens zu dem Schluß, daß die brandenburgischen Städte Stendal, Brandenburg, Salzwedel, Perleberg, Prenzlau, Berlin-Cölln und Frankfurt/Oder in einem stufenweisen Prozeß entstanden seien, womit sie sich in den allgemeinen Gang der Stadtentstehung im deutschen Feudalstaat einordneten, aber durch ihre Lage im Gebiet der feudalen deutschen Ostexpansion Besonderheiten aufwiesen. Auf kaufmännisch-gewerblichen Niederlassungen fußend, teils an slawische vorstädtische Siedlungen anknüpfend, erfuhren diese Orte durch Erweiterung und Stadtrechtsverleihung im Zuge der Ostexpansion ihre Entwicklung zur vollausgebildeten Stadt. Den Städten Berlin und Frankfurt/Oder widmete Müller-Mertens später besondere Beiträge zu ihrer Geschichte, vor allem zur Entstehungsphase.

Den Ausgangspunkt Berlins sah Müller-Mertens in der kaufmännischen Nikolaisiedlung, einer Handelsniederlassung durchziehender Kaufleute, womit er der entstehenden Stadt vor allem eine Rolle im Fernhandelssystem zuwies. Dieser Siedlung entsprachen in Funktion und Anlage die villa Stendal, das suburbium Parduin in der Stadt Brandenburg, die Nikolaisiedlungen in Prenzlau und Frankfurt/Oder. Archäologische Stadtkernforschungen bestätigten die Annahme einer um 1200 oder kurz davor existierenden Siedlung im Gebiet von St. Nikolai und Molkenmarkt. Wenn Müller-Mertens in seiner Habilitationsschrift mit vollem Recht bestrebt war, die Entstehung Berlins aus dem historischen Umfeld heraus zu erklären, so mußte er 1955/56 aufgrund des Forschungsstandes davon ausgehen, daß der Berliner Raum, also Barnim und Teltow, sowie Berlin und Cölln selbst slawisch besiedelt gewesen waren. Fortschritte in der Forschung, insbesondere archäologisch-siedlungsgeschichtliche Ergebnisse, erbrachten später die Gewißheit, daß Barnim und Teltow erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts siedlungsmäßig erschlossen wurden, und die Anfänge Berlins und Cöllns erst in diesem Zusammenhang entstanden. Eine slawische Besiedlung von Berlin-Cölln war also – wie Müller-Mertens daher 1960 schlußfolgerte¹⁰ – in Frage gestellt bzw. „eine slawische Siedlung oder Befestigung hat es an dieser Stelle . . . nicht gegeben“.¹¹ Zur voll entwickelten Stadt reifte Berlin dann bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts durch Stadtrechtsverleihung und Stadterweiterung. Nachdem sich als Ursache für die schnelle und günstige Entwicklung Berlins noch im 13. Jahrhundert – an dessen Ende hatte es nach Ausweis des hamburgischen Schuldbuchs entfaltetem hansischen Charakter – nicht allein mehr landesherrliche Förderung und topographische Lage anführen ließen, warf Müller-Mertens das Problem des hansischen Ursprungs der Stadt auf: er sah in der Initiative und Aktivität mit Handelskenntnissen und -verbindungen ausgestatteter niederrheinisch-westfälischer Kaufleute die wesentliche Ursache für die Entstehung und den Aufschwung Berlins und Cöllns. Diese Deutung der Ursprünge Berlins fand in die Thesen „750 Jahre Berlin“ Eingang, deren Mitautor Eckhard Müller-Mertens ist.¹² Ähnliche Verhältnisse nahm Müller-Mertens für Frankfurt/Oder an, wo 1253 Stadterweiterung und Stadtrechtsverleihung im Anschluß an die

⁹ Druck in: WZ Uni Berlin, Ges.wiss. R., 5, 1955/56, 3, S. 192–221.

¹⁰ Die Entstehung der Stadt Berlin, in: Berliner Heimat, 1960, 1, S. 2 f.

¹¹ Berlin und die Hanse, in: HansGBll, 80, 1962, S. 5 f.

¹² 750 Jahre Berlin. Thesen, in: ZfG, 34, 1986, 4, S. 315 ff.

um die Nikolaikirche schon bestehende kaufmännisch-gewerbliche Niederlassung erfolgten, die ihre Entstehung der hansischen Handelsexpansion aus dem nordwestlichen Europa verdankte.¹³

In dem umfangreichen II. Teil seiner „Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter“ hatte sich Müller-Mertens mit der politischen und rechtlichen Stellung der brandenburgischen Städte im Territorium bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts befaßt.¹⁴ Er demonstrierte sie anhand der in den Stadtrechtsurkunden und anderen landesherrlichen Privilegien den Städten gewährten Rechte und Freiheiten, besonders der hohen Gerichtsbarkeit, ferner anhand der brandenburgischen Bedeverträge und märkischen Städtebünde sowie der ständischen Organisation und Bewegung. Diese Untersuchungen führten den Autor zu dem Ergebnis, daß die brandenburgischen Städte im Mittelalter zu weitgehender Selbständigkeit gelangten und eine autonome Stellung im Territorium einnahmen, wobei sie an der territorialen Einheit und an einem starken, den Landfrieden und ihre Privilegien schützenden Landesherrn durchaus interessiert waren. Damit kam – neben dem brandenburgischen Lehnbürgertum und den hansischen Ursprüngen brandenburgischer Städte – ein anderes historisches Phänomen in den Blickpunkt, das den Autor in den nächsten Jahren weiterhin beschäftigen wird: die städtische Autonomie im Mittelalter. Wieder galt das Interesse des Berliners Eckhard Müller-Mertens vornehmlich Berlin. Hier hatte Kurfürst Friedrich II. 1442 die bürgerliche Autonomie gebrochen, wogegen sich die Bürger 1447/48 im Berliner Unwillen empörten.¹⁵ Müller-Mertens stellte diese Berliner Ereignisse in einen größeren Zusammenhang, den er im Abschluß brandenburgischer Städtebünde, in innerstädtischen Auseinandersetzungen zwischen patrizischer Rats Herrschaft und bürgerlicher Oppositionsbewegung, in der engeren Bindung der märkischen Städte an die Hanse in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts sah. Unter Ausnutzung innerstädtischer Konflikte gelang es dem Stadt- und Landesherrn 1442, die Autonomie Berlins zu brechen, nachdem die brandenburgischen Hohenzollern schon 1429 einen mißglückten Angriff auf die Autonomie der Stadt Frankfurt/Oder¹⁶ unternommen hatten: „Die Fürstenmacht hatte an der Spree ihren ersten durchschlagenden Erfolg im Kampf gegen die Städte in Deutschland errungen.“¹⁷ Als sich die Berliner Bürger dagegen wehrten, aber scheiterten, rührten erstaunlicherweise weder die Hanse noch die verbündeten märkischen Städte einen Finger für Berlin, worin Müller-Mertens im Anschluß an W. Bode und E. Kaerber zunächst im wesentlichen die Ursache des kurfürstlichen Erfolgs sah. In seinem Aufsatz „Berlin und die Hanse“¹⁸ präziserte er seine Meinung über die lavierende Haltung der Hansestädte gegenüber fürstlichen Angriffen; er zeigte einerseits, daß innerstädtische soziale und politische

¹³ Gründung und Entwicklung der Stadt Frankfurt an der Oder – Klassenkämpfe im 14./15. Jahrhundert, in: Frankfurter Beiträge zur Geschichte, 1, 1976, S. 18 ff.

¹⁴ Druck in: WZ Uni Berlin, Ges.wiss. R., 5, 1955/56, 4, S. 271–307.

¹⁵ Vgl. E. Müller-Mertens, Zur Städtepolitik der ersten märkischen Hohenzollern und zum Berliner Unwillen, in: ZfG, 4, 1956, 3, S. 525 ff.

¹⁶ Vgl. Anm. 13, S. 31 f.

¹⁷ Vgl. Anm. 15, S. 539.

¹⁸ Vgl. Anm. 11, S. 15 ff.

Gegensätze in den Hansestädten die Hanse in ihrer Handlungsfreiheit lähmten und fragte andererseits, ob das aristokratische Stadtre Regiment in den Städten nicht eine Unterwerfung unter den Landesherrn einem Sieg der zünftlerisch-plebejischen Opposition vorgezogen habe; dabei sei der gewandelte Charakter von städtischen Ratsherren zu beachten, die zugleich landesherrliche Finanzleute und Pfandinhaber landesherrlicher Objekte waren.

In seinem Vortrag auf der 25. Jubiläums-Tagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft 1980 in Magdeburg über „Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft“ – er wurde in erweiterter Form veröffentlicht¹⁹ – präzierte Müller-Mertens seine Auffassung vom Charakter und von den zeitlichen Entwicklungslinien bürgerlich-städtischer Autonomie. In diesem Kontext sah er die Berliner Autonomie nicht schon 1442 bzw. 1448 vernichtet, sondern erst im Jahre 1709, da Berlin wie andere Städte zwar den ständischen Königreichen bzw. Fürstentümern integriert wurde, die bürgerlich-städtische Autonomie in ihren allgemeinen und notwendigen Merkmalen in den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Ständestaaten aber behauptet wurde und von ihr – zwar unterschiedlich nach den Trägern – weiterhin auch progressive Wirkungen ausgingen. Bürgerlich-städtische Autonomie – diese definiert als „ein Verhältnis von gesellschaftlichen Kräften zur politischen Macht, die nicht zur herrschenden Feudalklasse gehörten“ – beinhaltete nach Müller-Mertens „eine bedingte politische Emanzipation der Bürgerstädte und Städtebürger, ausgedrückt in der Rechtspersönlichkeit und Standeseigenschaft der Bürgerstadt, der Bürgergemeinde, der Ratsverfassung, der eigenen Befestigung und Bewaffnung, der Selbstverwaltung, dem Stadtrecht, dem eigenen Standesrecht und Rechtsstand der Vollbürger, dem Tatbestand, daß die Stadt bzw. der Rat selbst politischer und militärischer Machttträger im Feudalstaat war“.²⁰

Hatte die Berücksichtigung innerstädtischer Konflikte Müller-Mertens schon zu einer neuen Sicht hohenzollernscher Städtepolitik geführt, so verhalf ihm dieser Aspekt auch zu neuen Einblicken in wittelsbachisch-luxemburgische Städtepolitik in der Mark im 14. Jahrhundert.²¹ Durch die Wiederentdeckung einer seit Klöden 1844/45 in Quellensammlungen und Literatur nicht mehr beachteten Urkunde vom 27. Oktober 1346 machte Müller-Mertens bisher nicht bekannte Zunftunruhen in Berlin in dieser Zeit deutlich, die Markgraf Ludwig dem Älteren die Möglichkeit zum Eingreifen in innerstädtische Auseinandersetzungen und zur Beschränkung der städtischen Autonomie gaben. Die Parteinahme des Wittelsbachers für die Zunft-handwerker und noch mehr seine Eingriffe in die städtische Selbständigkeit wurden ihm zum Verhängnis, als in der Mark der von der askanischen Fürstenfraktion lancierte falsche Woldemar auftrat, dem die Städte, besonders die mit stabilem patrizischen Rat, rasch zufielen. Auch Berlin-Cölln mußte sich schließlich, durch Heeresmacht gezwungen, dem falschen Woldemar unterwerfen, die alten Macht-

¹⁹ Druck in: ZfG, 29, 1981, 3, S. 205 ff. und Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte. Hansische Studien VI, Weimar 1984, S. 11 ff.

²⁰ Ebenda, S. 34.

²¹ Die Unterwerfung Berlins 1346 und die Haltung der märkischen Städte im wittelsbachisch-luxemburgischen Thronstreit, in: Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag, Berlin 1961, S. 432 ff.

verhältnisse wurden restauriert und Ludwigs Anhänger bestraft. Nach dieser Episode kam es im Sommer 1351 zur Versöhnung der wittelsbachischen Markgrafen mit Berlin-Cölln unter Wiederherstellung der bis 1346 bestehenden Ordnung, also auch der vollen städtischen Autonomie.

In die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts führte die jüngste Untersuchung von Eckhard Müller-Mertens zur Berliner Geschichte. Im politischen Wirken der für den Berlin-Historiker reizvollen Gestalt des in der Literatur umstrittenen Cöllner Bürgermeisters Tile Wardenberg²² sieht der Verfasser innerstädtische Auseinandersetzungen zwischen einer Berliner Ratsmehrheit und den gemeinen Bürgern, gespannte Beziehungen zwischen städtebürgerlicher Selbstherrlichkeit und Fürstenmacht, Streit und Zwietracht zwischen den Städten Berlin und Cölln, damit also Grundfragen Berliner Geschichte im Mittelalter, widergespiegelt. Dabei ist auch diese Arbeit charakteristisch für das Schaffen von Müller-Mertens: Immer wieder neue Fragen stellt er an die bekannten, insgesamt mageren schriftlichen Quellen zur Berliner und brandenburgischen Geschichte im Mittelalter und macht sich für deren Aufhellung auch neue methodische Wege nutzbar. Immer wieder neue Seiten gewinnt er dem oft spröden Stoff ab und kommt mitunter zu überraschenden Ergebnissen. Offen für die Weiterentwicklung der eigenen Disziplin und für die Resultate von Nachbarwissenschaften, modifiziert und korrigiert er frühere eigene Ansichten. Im Wissen um die bewußtseinsbildende Rolle von Geschichte ist er bestrebt, auch für breitere Hörer- und Leserkreise ein plastisches Bild von brandenburgisch-hansischer Regional- und Heimatgeschichte zu zeichnen.

Viele der in diesem VIII. Band der „Hansischen Studien“ vereinten Arbeiten zeigen die weiterwirkenden Anregungen, die von den Forschungen des Jubilars zur brandenburgischen Landes- und hansisch-brandenburgischen Stadtgeschichte ausgingen. Ob sie nun auf der einzigartigen brandenburgischen Quelle, dem Landbuch, beruhen, ob sie sich der Entstehungsphase der brandenburgischen Städte oder dem Phänomen der bürgerlich-städtischen Autonomie zuwenden, ob sie in Anknüpfung an die erste Publikation des Jubilars den brandenburgischen Agrarverhältnissen gewidmet sind oder allgemeine Hansegeschichte berühren – sie alle bezeugen – in Zustimmung wie Widerspruch – die Produktivität seiner Fragestellungen.

Der Vorstand der Hansischen Arbeitsgemeinschaft, Schüler und Fachkollegen überreichen Eckhard Müller-Mertens diesen Band mit den besten Wünschen für Gesundheit und Schaffenskraft – auch zum weiteren Wohle der hansischen Geschichte und hansischen Arbeit.

²² Tile Wardenberg – Schlüsselfigur der Berliner Geschichte 1363–1382. Porträt, politische Szene, historisches Verhältnis, in: *Jahrbuch für Geschichte*, 35, 1987, S. 59 ff.

BRANDENBURGISCHE STADT- UND LANDESGESCHICHTE

HELMUT ASSING

Neue Überlegungen zur Entstehung der Altstadt Brandenburg

Vor mehr als 30 Jahren befaßte sich unser Jubilar in seiner damaligen Habilitationsschrift „Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter“ auch mit den Anfängen der Altstadt Brandenburg.¹ Ihm ging es besonders darum – entsprechend den neuen Erkenntnissen, daß die Stadtentstehung im ostelbischen Gebiet im allgemeinen kein einmaliger Akt war, sondern ein längerer Prozeß, der oft bis in die slawische Zeit zurückreichte –, vorstädtische Formen sichtbar zu machen und den Werdegang bis zur voll ausgebildeten Stadt aufzuzeigen. Bezüglich der Altstadt Brandenburg kam er zu dem Ergebnis, daß schon in spät-slawischer Zeit – bedingt vielleicht durch den Zuzug deutscher Siedler – der im Bereich der heutigen Gotthardtkirche gelegene Ort Parduin vorstädtischen Charakter annahm. Nach dem Übergang der Herrschaft an Albrecht den Bären entstand – so E. Müller-Mertens – unmittelbar neben Parduin „eine rein deutsche Kaufmanns- und Handwerkersiedlung, die zur Stadt ausgebaut wurde und das suburbium (Parduin, H. A.) bald in sich einschloß“.² Dieser Prozeß war nach Meinung von E. Müller-Mertens einige Zeit vor 1196 beendet, denn in der Gründung der in diesem Jahr erstmalig erwähnten Neustadt Brandenburg sah er den Beweis, daß die vorgenannte Siedlung zu einer fertigen Stadt geworden war.

Seitdem ist die Frühgeschichte der Altstadt – einschließlich der Burg des 12. Jahrhunderts, mit der die Entstehung der Altstadt eng verbunden war – vielfach Gegenstand historischer Forschung geworden. Ohne Vollständigkeit bieten zu wollen, seien nur die Arbeiten von A. Bretschneider,³ H.-F. Fey,⁴ K. Grebe,⁵ J. Herrmann,⁶ H.-D.

¹ In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe V (1955/56), S. 199 ff.

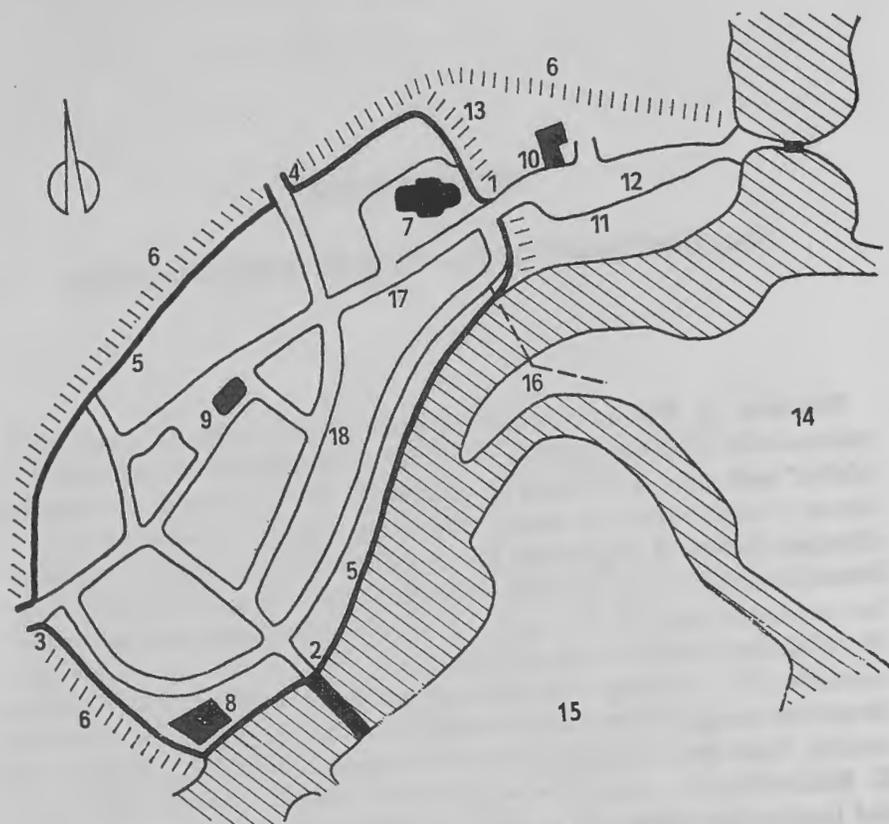
² Ebenda, S. 202.

³ Der Ortsname Parduin, in: Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Potsdam 6 (1971), S. 117 ff.

⁴ Reise und Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg (1134–1319), Köln-Wien 1981 (Mitteldeutsche Forschungen 84), besonders S. 18 f.

⁵ Vielfältige Grabungsberichte in „Ausgrabungen und Funde“ (zuletzt 21 (1976), S. 156 ff.). Siehe auch „Das Altertum“ 25 (1979), S. 231 ff.; 29 (1983), S. 17 ff.; ferner: Die Ergebnisse der Ausgrabungen in Brandenburg (Havel), in: Germanen – Slawen – Deutsche. Forschungen zu ihrer Ethnogenese, Berlin 1968, S. 115 ff.

⁶ Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle Groß-Berlins und des Bezirkes Potsdam, Berlin 1960, besonders S. 130 f.; Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme



Skizze der Altstadt Brandenburg (nach dem Hedemannschen Plan von 1722–24)
Maßstab (ungefähr) 1 : 6 000

<i>Legende</i>	4 Rathenower Tor	8 Franziskanerkloster	12 Straße zur Homeyenbrücke und zum Grillendamm	15 Neustadt
1 Mühlentor	5 Stadtmauer	9 Markt mit Rathaus	13 Burggrafensitz (?)	16 Brücke (?)
2 Neues Tor	6 Graben	10 Heiliggeisthospital	14 Burg-(Dom-)Insel	17 Mühlentorstraße
3 Plauer Tor	7 Gotthardtkirche	11 Altstädter Kietz		18 Bäckerstraße

Kahl,⁷ B. Krüger,⁸ G. Mangelsdorf,⁹ W. Podelh,¹⁰ W. Schich¹¹ und J. Schultze¹² genannt. Zu erwähnen wären auch noch die Sammelbände „Handbuch der histo-

zwischen Oder/Neiße und Elbe, Berlin 1968, besonders S. 230 f. Daneben zahlreiche Äußerungen in anderen Arbeiten.

⁷ Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des 12. Jh., 2 Bde, Köln-Graz 1964 (Mitteldeutsche Forschungen 30).

⁸ Die Kietzsiedlungen im nördlichen Mitteleuropa, Berlin 1962, besonders S. 117 f., 147 f.

⁹ Die Brandenburger St.-Nikolai-Kirche, in: Brandenburger Kulturspiegel 1974/9, S. 10 ff.; Untersuchungen am Westwerk der Brandenburger Gotthardtkirche, in: Ausgrabungen und Funde 27 (1982), S. 75 ff.; Archäologische Untersuchungen am Markt der Altstadt Brandenburg, in: Brandenburger Blätter 4 (1983), S. 86 ff.

¹⁰ Burg und Herrschaft in der Mark Brandenburg, Köln-Wien 1975 (Mitteldeutsche Forschungen 76), besonders S. 489 ff.

¹¹ Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder im Übergang von der slawischen zur deutschen Periode, in: Germania Slavica I, Berlin-West 1980, besonders S. 195 ff.

¹² Die Mark Brandenburg, 1. Bd., Berlin-West 1961, besonders S. 76 ff.; Das Stendaler Markt- und Zollprivileg Albrechts des Bären, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 96 (1960), besonders S. 51 f.

rischen Stätten Deutschlands¹³ und „Die Slawen in Deutschland“.¹⁴ Die meisten dieser Arbeiten steuerten neue Detailerkennnisse bei bzw. warfen neue Fragen auf. Darüber hinaus ist das Bemühen um eine verbesserte Gesamtbewertung der historischen Vorgänge, die zu der Siedlungstriade Dominsel – Altstadt – Neustadt führten, zu erkennen, allerdings mit unterschiedlichem Abstraktions- und Genauigkeitsgrad. Interessanterweise haben die Details, die unser Wissen in den letzten Jahren bereicherten, in der Grundtendenz die Forschungssituation bezüglich der städtischen Anfänge in Brandenburg erschwert. So macht A. Bretschneider wahrscheinlich, daß „Parduin“ kein slawischer, sondern ein deutscher Name sei.¹⁵ Bis dahin war klar, daß er nur in slawischer Zeit entstanden sein könne. Sein „deutsches Ethnos“ erlaubt aber keine Aussage mehr zur Entstehungszeit, da bekannt ist, daß unter dem slawischen Herrscher zumindest deutsche Geistliche sich an der Gottwardtkirche niederließen bzw. diese selbst gründeten,¹⁶ d. h. an der Stelle, für die 1166 erstmalig der Name „Parduin“ überliefert ist.¹⁷ Oder ein anderes Beispiel. Die von B. Krüger aufgestellte These, daß die Kietze in ihrer überlieferten Siedlungsform slawische Dienstsiedlungen bei deutschen, nicht bei slawischen Burgen waren,¹⁸ kompliziert die Deutung der slawischen Funde in der Nähe des Altstädter Kietzes. Es ist nunmehr nicht mehr sicher, daß dort schon in slawischer Zeit Slawen saßen. Die Funde könnten mit der Entstehung des Kietzes zusammenhängen, als die Slawen – so B. Krügers Auffassung – in deutscher Zeit umgesiedelt wurden, aber noch ihre eigene Keramik benutzten.¹⁹ Dadurch ist überhaupt unbekannt geblieben, ob slawische Bevölkerung vor 1150, dem Todesjahr Pribislaws, auf dem rechten Havelufer siedelte. Nur Indizien und Kombinationen helfen hier, wie sich zeigen wird, noch weiter.

Die eigenen Untersuchungen haben einige zusätzliche Detailerkennnisse gebracht und dadurch den Wunsch ausgelöst, zu Ehren des Jubilars erneut auf drei wichtige Fragen eine Antwort zu versuchen:

- In welchen Etappen und in welcher Form vollzog sich die Entstehung der Altstadt?
- Lassen sich diese Etappen zeitlich erfassen?
- Unter welchen Herrschaftsverhältnissen ging der Entstehungsprozeß der Altstadt vonstatten?

Zunächst ist gefragt, ob spezifische vorstädtische Wurzeln für die spätere Altstadt in slawischer Zeit, also vor 1150/57, vorhanden waren. Dieses Problem berührt

¹³ 10. Bd.: Berlin und Brandenburg, hrsg. von G. Heinrich, Stuttgart 1973. 1985 erschien die 2. Auflage in verbesserter und erweiterter Form.

¹⁴ Hrsg. von J. Herrmann, Berlin 1970. 1985 erschien eine Neubearbeitung.

¹⁵ Siehe Anm. 3.

¹⁶ Heinrici de Antwerpe, Can. Brandenb., Tractatus de urbe Brandenburg, neu hrsg. und erl. von G. Sello, in: 22. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel, Magdeburg 1888, S. 11.

¹⁷ Codex diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. von A. F. Riedel, 1. Hauptteil, Bd. 8 (künftig: Riedel, A VIII), Berlin 1847, S. 107.

¹⁸ Siehe Anm. 8.

¹⁹ Siehe dazu auch K. Grebe, Ergebnisse der Ausgrabungen, S. 118.

nicht die heute abgesicherte Meinung, daß der Siedlungskomplex Brandenburg in seiner Gesamtheit schon vor 1150 vor- bzw. frühstädtischen Charakter trug. Es geht um die Siedlungsverhältnisse auf dem rechten Havelufer, dort, wo die Altstadt entstand. Definitiv wissen wir nur, daß ein Suburbium und der aus Leitzkau von Pribislaw herbeigerufene Prämonstratenserkonvent mit der Gotthardtkirche existierten.²⁰ Die ethnische Zusammensetzung der Bewohner des Suburbiums und seine Wirtschaftsstruktur sind nicht überliefert. Es überrascht deshalb nicht, daß hierzu auch die jüngst erschienene Literatur Meinungsverschiedenheiten aufweist. So spricht sich W. Schich ziemlich bestimmt dafür aus, daß das Suburbium auf dem rechten Havelufer in slawischer Zeit einen slawischen und einen deutschen Siedlungsteil besaß. Die deutschen Bewohner waren seines Erachtens Kaufleute und Geistliche, und daher rechnet er auch mit der Möglichkeit des Marktbetriebs.²¹ Ganz ähnlich beurteilt J. Herrmann die Verhältnisse. Für ihn lebten im Suburbium Slawen und Deutsche zusammen, und die Deutschen bildeten eine Kaufmannskolonie.²² Etwas unklar äußert sich H.-J. Fey, der Parduin einmal als Dorf, zum anderen als Kaufmannssiedlung charakterisiert.²³ Auch im Handbuch „Historische Stätten“ ist vom Dorf Parduin die Rede, der Zeitpunkt der Ansiedlung deutscher Kaufleute bleibt offen.²⁴ Für K. Grebe lag dagegen auf dem rechten Havelufer nur eine vermutliche Kaufmannssiedlung,²⁵ offenbar aus Deutschen bestehend, denn schon 1968 hatte er sich nur sehr vorsichtig zur slawischen Besiedlung in diesem Bereich geäußert.²⁶ K. Grebe trifft sich hier mit G. Mangelsdorf, der keine slawischen Funde im Altstadtbereich um die Gotthardtkirche feststellte,²⁷ und vor allem mit B. Krüger, für den die archäologischen Quellen den slawischen Charakter des Suburbiums nicht bestätigen.²⁸

W. Schich bringt für seine gegenteilige Auffassung zwei Argumente: die Funde slawischer Keramik, die anscheinend nicht überzeugen können, und die Berufung eines Prämonstratenserkonvents.²⁹ Das letzte Argument ist ernst zu nehmen, denn die Missionierungsarbeit der Prämonstratenser ist bekannt, und deutsche Kaufleute mußten nicht zum christlichen Glauben bekehrt werden, so daß die Berufung eines solchen Konvents sicher nicht ihnen galt. Hätte sich nun die slawische Besiedlung auf die Insel beschränkt, wäre die Lage des Konvents etwas abseits gewesen, so daß von daher durchaus schon Slawen vor 1150 auf dem rechten Havelufer gesessen haben könnten. Die Siedlung müßte am ehesten dort gesucht werden, wo wahr-

²⁰ Tractatus, S. 11.

²¹ Stadtwerdung, S. 198 ff.

²² Slawen in Deutschland (1985), S. 246, 324, 448.

²³ Reise und Herrschaft, S. 18, 23.

²⁴ Auflage von 1985, S. 140 f.

²⁵ Brandenburg, die Heveller und der Lutizenaufstand in: Das Altertum 29 (1983), S. 22.

²⁶ Ergebnisse der Ausgrabungen, S. 118.

²⁷ Untersuchungen am Westwerk, S. 78 f.; auch: Die Brandenburger St.-Nikolai-Kirche, S. 16, Anm. 8.

²⁸ Kietzsiedlungen, S. 117 f.

²⁹ Stadtwerdung, S. 201.

scheinlich eine Brücke die Havel zur Insel überquerte,³⁰ im Gebiet zwischen Gotthardtkirche und Havel. Hier sind ja auch vereinzelt slawische Funde gemacht worden.³¹ Ein weitaus wichtigeres Indiz erwächst aber aus einer Analyse der heute noch erkennbaren Straßen- und Befestigungsstruktur im hohen Mittelalter in Verbindung mit Quellennotizen zum einstigen Heiligeisthospital, das östlich der Gotthardtkirche außerhalb der mittelalterlichen Stadtbefestigung lag.³² Schon 1204 trug eine Seeausbuchtung den Namen des Hospitals,³³ und das setzt, wie H.-D. Kahl richtig erkannt hat,³⁴ ein höheres Alter des Hospitals zu der Zeit voraus. Ja, die bedeutende Rolle des Hospitaldienstes im Prämonstratenserorden, der sicher vor allem den Slawen im Siedlungskomplex Brandenburg galt und erklären könnte, warum der Konvent ohne Schaden die heidnische Gegenbewegung nach 1150 überstand – wir folgen auch hier den Überlegungen H.-D. Kahls³⁵ –, läßt den Schluß zu, daß das Hospital gegründet wurde, als die Prämonstratenser nach Brandenburg kamen, d. h. vor 1150. Das würde wiederum bedeuten, daß ursprünglich Gotthardtkirche und Hospital eine Siedlungseinheit bildeten und nicht durch Graben und Wall getrennt waren, wie es später der Fall war. Eine solch ehemalige Siedlungseinheit wird noch sichtbar in einer wohl auf älteren Vorurkunden basierenden Urkunde von 1216, in der das Hospital – wie die Gotthardtkirche ebenfalls – als in Parduin gelegen bezeichnet wird.³⁶ Die Siedlungsumgestaltung kann nur unter deutscher Herrschaft erfolgt sein, und sie wird nicht in erster Linie Graben und Wall zwischen Gotthardtkirche und Hospital gegolten haben.³⁷ Es ist damit zu rechnen, daß auch Bewohner davon betroffen waren, ja, daß ihretwegen die Siedlungsstruktur geändert wurde. Wäre das Suburbium nun nur von deutschen Kaufleuten und Geistlichen bewohnt gewesen, hätte ein solcher Vorgang wenig Sinn. Dazu kommt, daß von

³⁰ Begründung ebenda, S. 198 f.

³¹ J. Herrmann, Siedlung, S. 231. Im Unterschied zu K. Grebe, B. Krüger und G. Mangelsdorf möchten wir betonen, daß aus der Fundarmut z. Zt. kaum Schlüsse für die slawische Zeit gezogen werden können, weder in positiver noch in negativer Hinsicht. Denn die Oberflächenbegehungen brachten auch kein frühdeutsches Material ein (siehe Anm. 27), obwohl zu dieser Zeit das Gelände bebaut war.

³² Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, Bd. II, Teil 3: Stadt und Dom Brandenburg, Berlin 1912, S. Cf. Siehe auch den dort (zwischen S. 144 u. 145) abgedruckten Hedemannschen Plan, der allerdings das Hospital fälschlich „St. Gertraud“ nennt.

³³ Riedel, A VIII, S. 127. Die Urkunde enthält zwar später eingesetzte Teile, doch scheint die Seebezeichnung zur ursprünglichen Urkunde zu gehören. Vgl. Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, bearb. von H. Krabbo, 2. Lieferung, Leipzig 1911, S. 107, Nr. 519 (künftig: Krabbo, Nr.).

³⁴ Slawen und Deutsche, Bd. 2, S. 786, Anm. 207.

³⁵ Ebenda, Bd. 1, S. 266 f.

³⁶ Riedel, A VIII, S. 133. Zur Datierung F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg, Leipzig 1906, S. 369 ff. Nach seinen Analysen enthält die Urkunde ältere Passagen, die bis 1187 zurückreichen und zu denen die genannten Lagebezeichnungen gehört haben können. H.-D. Kahl hat F. Curschmanns Gedanken fortgesetzt und einen Zeitansatz vor 1173 erwogen (Slawen und Deutsche, Bd. 2, S. 785, Anm. 202). Die Auffassungen entbehren nicht der Wahrscheinlichkeit. Auch die Lokalisierung des Hospitals „in Parduin“ unterstützt eine frühere Abfassungszeit als 1216, denn damals befand sich das Hospital wohl schon lange außerhalb Parduins.

³⁷ Das Hospital wechselte nicht den Platz. Der Kontext der Urkunde gibt zu verstehen, daß „in Parduin“ die Stelle meint, an der das Hospital später auch noch lag.

deutschen Siedlern östlich des Mühlentores, d. h. im Bereich des Hospitals, aus den nachfolgenden Jahrhunderten nichts bekannt ist. Wohl aber entstand dort der Altstädter Kietz,³⁸ der 1308 *wentkbyz* hieß.³⁹ Damit dürfte es sehr wahrscheinlich sein, daß sich schon vor 1150 im Suburbium rechts der Havel auch Slawen aufhielten, die später auf Weisung der neuen Herren ganz oder teilweise umgesiedelt wurden. Das Hospital geriet vielleicht aus topographischen Gründen in die Randsiedlung, oder es spielten hygienische Fragen mit.⁴⁰

Dieses Ergebnis läßt zunächst offen, ob überhaupt Deutsche vor 1150 anwesend waren. Doch darf gleich geantwortet werden, daß bei einer rein slawischen Bevölkerung – die Prämonstratenser einmal ausgenommen – die offenbare Siedlungsteilung ebenfalls sinnlos gewesen wäre. Es kann weiterhin angeführt werden, daß das Gotthardt-Patrozinium auf deutsche, speziell sächsische Kaufleute hinweist⁴¹ und daß die erwähnte Notiz in der Urkunde von 1216, das Hospital habe *in Parduin* gelegen, die Annahme zuläßt, daß die unter slawischer Herrschaft einheitliche Siedlung auf dem rechten Havelufer diesen Namen trug, der nun wegen seines deutschen Charakters auf deutsche Bewohner hinweist. Zu fragen ist auch, was mit der Namensgebung bezweckt werden sollte. Sie drückt doch eine Abgrenzung von der Brandenburg aus, die, da sie von deutschen Siedlern ausging, besser zu einer slawischen als zu einer deutschen Herrschaft auf der Brandenburg paßt.⁴² Es darf daher gesagt werden, daß die hier neu erörterten Indizien⁴³ die Wahrscheinlichkeit erhöhen, daß in spätslawischer Zeit eine deutsch-slawische Siedlung im Altstadtbereich bestand, zu deren Bewohnern (zumindest deutsche) Kaufleute zählten. Zwar bleibt offen, ob die Siedlung mit einem Markt verbunden war, aber sicher stellt sie wegen der Anwesenheit der Kaufleute eine erste Wurzel der späteren Altstadt dar.

Weitaus größere Schwierigkeiten, die in letzter Zeit noch zugenommen haben, so daß auch die Meinungsverschiedenheiten gewachsen sind, bereitet die Siedlungsentwicklung nach 1150/57. Bestand bis vor kurzem Einigkeit darin, daß sich die Siedlung bald nach Beginn der deutschen Herrschaft nach Südwesten Richtung Markt ausdehnte, und war „nur“ umstritten, in wieviel Etappen sich die Stadtent-

³⁸ B. Krüger hat im Kietz selbst – ganz in der Nähe lag womöglich slawische Keramik – so gut wie kein slawisches, aber viel frühdeutsches Scherbenmaterial gefunden, wobei er zwei Suchschnitte anlegte (Kietze, S. 148). Das Gelände des Altstädter Kietzes war deshalb in slawischer Zeit sicher siedlungsleer.

³⁹ Riedel, A IX, Berlin 1849, S. 8.

⁴⁰ Die Heiliggeisthospitäler lagen aber nicht generell außerhalb der mittelalterlichen Städte. Verwiesen sei z. B. auf Stendal.

⁴¹ W. Schich, Stadtwerdung, S. 199 f.

⁴² Wenn Heinrich von Antwerpen, der lange nach 1157 seinen Traktat schrieb, die Siedlung „suburbium“ nannte, so besagt das gar nichts für die Haltung der deutschen Kaufleute, die sich unter Pribislaw dort niederließen und sicher ihre Unabhängigkeit von slawischer Herrschaft dokumentieren wollten.

⁴³ Das sog. Nienburger Fragment, das Brandenburger Kaufleute erwähnt, wurde bewußt ausgeklammert, auch wenn J. Herrmann die Notiz auf die Zeit vor 1150 bezieht (Slawen in Deutschland (1985), S. 529, Anm. 155). H.-D. Kahl, Slawen und Deutsche, Bd. 2, S. 764, Anm. 54, ist mit Recht vorsichtiger. Doch auch ein Zeitansatz vor 1150 sagt nichts über die ethnische Zugehörigkeit der Kaufleute und über ihren speziellen Wohnsitz in Brandenburg aus.

stehung vollzog⁴⁴ und ob sich zunächst zwei selbständige Siedlungen herausbildeten⁴⁵ oder ob der neue Siedlungsteil mit der Gotthardsiedlung von Anfang an vereinigt war,⁴⁶ so kam vor einigen Jahren noch die These von der recht späten Siedlungserweiterung in der Mitte des 13. Jh. oder erst gegen dessen Ende hinzu.⁴⁷ G. Mangelsdorf stützte seine Auffassung vor allem auf die bisherigen archäologischen Funde im Altstadtbereich, beruhend auf Oberflächenbegehungen und mehreren Suchschnitten. Doch fragt es sich, ob die Kugeltopfscherben in der Schicht B der Profile 3 und 5⁴⁸ nicht eventuell eine frühere Datierung erlauben. Die Schicht B ist rund 50 cm stark und deutet auf eine längere Siedlungskonstanz hin, wobei die Steinzeugscherben, die zur Datierung herangezogen wurden, dem Ende dieser Siedlungsperiode angehören können. Darüber hinaus ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Siedlungsraum zwar im 12. Jh. auf die spätere Größe erweitert wurde, die Besiedlung selbst aber nur langsam in Gang kam, so daß sie wenig Spuren hinterließ, deren Nachweis schwierig sein dürfte. Die Urkunde von 1249 über die Eingemeindung Luckenbergs und Bloßendorfs in die Altstadt⁴⁹ muß auch nicht so interpretiert werden, daß jetzt erst die Stammsiedlung vergrößert werden sollte. Sie paßt ohne weiteres ebenso in die gerade erwogene Version von der wirtschaftlichen Stagnation der bereits ausgebauten Stadt. Die Kaufleute, die möglicherweise in Luckenberg saßen⁵⁰ und 1249 das Brandenburger Recht erhielten, sollten vielleicht nach ihrer Übersiedlung die Wirtschaft beleben.⁵¹

Die Indizien, die für eine Siedlungserweiterung erst im späten 13. Jh. sprechen, lassen also auch eine andere Interpretation zu, widersprechen nicht unbedingt den im folgenden genannten Indizien, aus denen ein wesentlich früherer Ausbau hervorgeht. Da wären zuerst die 1241 erwähnten zwei Altstädter Schulzen zu nennen,⁵² die sich nur dann sinnvoll erklären, wenn schon eine Siedlungserweiterung – mit zwei

⁴⁴ Nach E. J. Siedler, *Märkischer Städtebau im Mittelalter*, Berlin 1914, S. 102, müssen zwei Etappen unterschieden werden, doch im allgemeinen nahmen andere Historiker nur eine Siedlungserweiterung an. W. Schich, *Stadtwerdung*, der sich zuletzt dazu äußerte, ist leider inkonsequent: Einmal ist nur von einem neuen Siedlungsteil die Rede (S. 203), zum anderen aber wohl von zweien, wenn er meint, daß die Einbeziehung der Bewohner von Luckenberg in die Altstadt sich auf deren Grundrißform ausgewirkt hätte (S. 204).

⁴⁵ Diese Auffassung begründete P. J. Meier (*Die Entstehung und Grundrißbildung der Alt- und Neustadt Brandenburg a. H.*, in: *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte* 20 (1907), besonders S. 127 ff.). Auch W. Schich, *Stadtwerdung*, S. 204, deutete sie jüngst an, da seines Erachtens erst im 13. Jh. beide Siedlungsteile (Marktbereich, Parduin) gemeinsam umwehrt wurden.

⁴⁶ Im Unterschied zu zahlreichen anderen Historikern lehnte H.-D. Kahl die These P. J. Meiers strikt ab (*Slawen und Deutsche*, Bd. 2, S. 761, Anm. 46). Der Ausdruck „Gotthardsiedlung“ wurde hier gewählt, weil für H.-D. Kahl (und andere) Parduin der Altstädter Kietz war.

⁴⁷ G. Mangelsdorf, *Die Brandenburger St.-Nikolai-Kirche*, S. 13; derselbe, *Archäologische Untersuchungen*, S. 86 ff., besonders S. 92.

⁴⁸ Ebenda, S. 87 ff.

⁴⁹ Riedel, A IX, S. 2 f.

⁵⁰ Vgl. z. B. W. Schich, *Stadtwerdung*, S. 203.

⁵¹ Die Eingemeindung Luckenbergs mißglückte – vielleicht leisteten die dortigen Kaufleute aus noch unbekanntem Gründen Widerstand – und wurde 1295 wiederholt (Riedel, A IX, S. 6). Das wäre die Zeit der von G. Mangelsdorf konstatierten stärkeren Besiedlung des Marktbereichs.

⁵² Riedel, A VIII, S. 155.

relativ selbständigen Siedlungsteilen – stattgefunden hatte. Sogar ins 12. Jh., und zwar in die siebziger Jahre, weist die erstmals 1166 erscheinende Formulierung *si que alie ecclesie in eadem villa* (Parduin, H. A.) *fuert in posterum edificate*.⁵³ In ähnlicher Form kommt sie noch 1174/76⁵⁴ und 1216⁵⁵ vor, in der letzteren Urkunde dort, wo sie anscheinend ältere Passagen aus der Zeit Bischof Wilmars (1161–73) übernommen hat,⁵⁶ so daß offenbar eine größere Siedlungserweiterung in den Jahren um 1170 geplant war. Ein solcher Zeitansatz erwächst auch aus einem weiteren Indiz. Die damaligen Quellen verwenden für Parduin nicht nur *villa*, sondern auch *civitas*, rein äußerlich betrachtet im Wechsel. Das ist von der Forschung immer wieder festgehalten worden.⁵⁷ Was zeigt aber eine genauere Analyse? Die Bezeichnung *villa* findet sich 1166, 1186 und 1216,⁵⁸ in *forensi villa* tritt einmal in obiger Urkunde von 1216 auf und *civitas* wird bis 1216 – in dem Jahr oder kurz darauf erscheint erstmals „Altstadt Brandenburg“⁵⁹ und letztmalig *villa* – 1174/76, 1179, 1188, 1196, 1197 und 1209 erwähnt.⁶⁰ Die Urkunde von 1216 ist diejenige – darauf wurde bereits hingewiesen –, in der einige Formulierungen, zu denen auch *villa* und *villa forensis* gehören, wahrscheinlich bis vor 1173 zurückreichen. Und die Urkunde von 1186, anscheinend unter Verwendung einer älteren Vorlage in gedrängter Form aufgesetzt, bringt *villa* nur an der Stelle, an der sie mitteilt, wo Bischof Wigger vor 1150 zuerst die Prämonstratenser ansiedelte, so daß über die Qualität der Siedlung im Jahre 1186 gar nichts verlautet. Diese Überlegungen machen es nicht unwahrscheinlich, daß die Bezeichnungen für Parduin in Wirklichkeit nicht wechselten, sondern nacheinander verwendet wurden, wobei ungefähr seit den siebziger Jahren *civitas* die Bezeichnung *villa* ablöste – erneut ein Hinweis auf eine damalige Siedlungsvergrößerung. Darüber hinaus darf jetzt auch wegen des vermutlichen Nacheinanders von *villa* und *civitas* die Umschrift *Sigillum Brandenburgensis civitatis* auf dem Siegel der Altstadt⁶¹ der Zeit nach der Siedlungserweiterung zugeordnet werden. Und da das Siegel offenbar entstand, als es noch keine Neustadt gab,⁶² d. h. vor 1196,⁶³ bestätigt die Siegelumschrift rückwirkend ebenfalls den Siedlungsausbau in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Es ist deshalb angebracht, schon für die siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts mit einer Ausdehnung der Stammsiedlung um die Gotthardtkirche zu rechnen und den bisherigen archäo-

⁵³ Ebenda, S. 107.

⁵⁴ Riedel, A VIII, S. 109. Zur Datierung Krabbo, Nr. 420.

⁵⁵ Riedel, A VIII, S. 133. Zur Datierung siehe Anm. 36.

⁵⁶ Siehe Anm. 36.

⁵⁷ Zuletzt W. Schich, Stadtwerdung, S. 207.

⁵⁸ Riedel, A VIII, S. 107, 114, 133. Vernachlässigt wird die Urkunde von 1233, die den Text der Urkunde von 1216 wörtlich übernommen hat (Riedel, A VIII, S. 143).

⁵⁹ In der zweiten Fassung der Urkunde von 1216, die F. Curschmann, Diözese, S. 379 ff., ebenfalls – mit Begründung – Bischof Siegfried II. (1216–20/21) zuweist.

⁶⁰ Riedel, A VIII, S. 109 f.; 112; 118; Domstiftarchiv Brandenburg, Urkunde 17; Riedel, A VII, Berlin 1847, S. 469; Riedel, A VIII, S. 127.

⁶¹ Kunstdenkmäler Brandenburg, S. XV.

⁶² Das Siegel enthält nicht den Zusatz „alt“, der sonst erwartet werden müßte. Siehe G. Sello, Siegel der Alt- und Neustadt Brandenburg, Brandenburg 1886, S. 4.

⁶³ Ersterwähnung der Neustadt (Krabbo, Nr. 491).

logischen Befund als Niederschlag eines sich nur langsam entwickelnden Wirtschaftslebens zu deuten. Die Ursachen könnten in der vor 1196 erfolgten Gründung der Neustadt liegen, deren Konkurrenz die Altstadt nicht gewachsen war.

Soweit die deutsche Zeit behandelt wurde, galt die Aufmerksamkeit bisher nur der Neusiedlung. Es ist aber erforderlich, sich auch mit der Entwicklung der Ausgangssiedlung nach 1150/57 gründlicher zu beschäftigen. Die noch erkennbare Siedlungsstruktur dieses Stadtteils, darauf wurde im Zusammenhang mit Erörterungen über das Heiliggeisthospital schon hingewiesen, reicht nicht in die slawische Zeit zurück. Wegen des slawischen Bevölkerungsanteils, der durch Indizien erschlossen werden konnte, ist anzunehmen, daß Parduin ursprünglich auf die Insel ausgerichtet war, wobei sicher der Weg, der über die anscheinend schon bestehende Brücke zur Insel führte, richtungbestimmend war. Die umstrukturierte Siedlung Parduin – im folgenden zur besseren Unterscheidung „Neu-Parduin“ genannt – besaß dann aber offensichtlich in der heutigen Mühlentorstraße die Hauptachse, die auf die Homeyenbrücke und den Grillendamm⁶⁴ zulief, so daß Brücke und Damm bald nach 1150/57 angelegt sein müssen und nunmehr auch die Umgehung der Burg erlaubten. Diese Neustrukturierung ist aber nicht zusammen mit der oben behandelten Siedlungserweiterung erfolgt, wie die Straßenführung beim Zusammentreffen von Bäcker- und Mühlentorstraße deutlich ausweist.⁶⁵ Das heißt aber, im Entstehungsprozeß der Altstadt ist eine Zwischenstufe anzunehmen, in der nur Neu-Parduin existierte,⁶⁶ das sich von der erwähnten Straßenkreuzung bis zum späteren Mühlentor in ungefährer West-Ost-Richtung und von der Gotthardtkirche bis zur Havel in Nord-Süd-Richtung ausdehnte. Verknüpfen wir diese Erkenntnis mit der vermutlichen Reihenfolge in den Bezeichnungen *villa* und *civitas*, so wird klar, daß nicht nur Alt-Parduin, sondern auch die Einzelsiedlung Neu-Parduin, bevor südwestlich daneben der neue Siedlungsteil entstand, die *villa* war. Da nun zu ihren Bewohnern Kaufleute gehörten und sicher nach 1157 darin auch Markt abgehalten wurde, darf als die genaueste Bezeichnung für Neu-Parduin diejenige angesehen werden, die die Urkunde von 1216 einmal benutzt: *villa forensis*.⁶⁷ Damit fassen wir mit Neu-Parduin jenen Siedlungstyp, der im 12. Jahrhundert im ostelbischen Gebiet anscheinend weit verbreitet war⁶⁸ und u. a. für Wusterwitz, in der Nähe Branden-

⁶⁴ Wir verwenden hier und im folgenden die heutigen Bezeichnungen.

⁶⁵ P. J. Meier, Entstehung, S. 129, ging deshalb so weit, an dieser Stelle ein Tor zu vermuten, das die neue Siedlung um den Markt gegen Parduin abgrenzte.

⁶⁶ Natürlich auch der Altstädter Kietz und eventuell weitere in der Nähe gelegene Siedlungen, die aber für den Entstehungsprozeß der Altstadt belanglos waren.

⁶⁷ Schon W. Schich, Stadtwerdung, S. 207, sah eine *villa forensis* als Zwischenstufe, doch verband er den Begriff nicht mit Neu-Parduin – die Strukturänderung in Parduin bemerkte er nicht –, sondern mit dem Wachstumsprozeß, der zur Gesamtsiedlung „Altstadt“ führte. (Auf S. 203 ist anscheinend Alt-Parduin die *villa forensis*.) Wieso eine sich verändernde Siedlung („auf dem Wege zur voll ausgeprägten ... Stadt“) vorübergehend *villa forensis* genannt werden konnte, wird nicht gezeigt und bleibt unverständlich.

⁶⁸ Vgl. die Untersuchungen von W. Schlesinger (Forum, villa fori, ius fori, in: W. Schlesinger, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1961, S. 275 ff.).

burgs gelegen, genauer beschrieben ist.⁶⁹ Diese *villa forensis* war agrarisch und kaufmännisch orientiert, und es wäre zu fragen, ob sich bei Neu-Parduin auch Indizien für die agrarische Seite zeigen. Wir glauben, solche gefunden zu haben.

1275 werden erstmals „alte“ und „neue“ Hufen der Altstadt erwähnt,⁷⁰ auf deren Zins die Askanier zugunsten der Stadt verzichteten. Ihre Zahl ist auf 50 beziffert, und wenn auch aus dem Text nicht eindeutig hervorgeht, daß dies alle Hufen der Altstadt waren, so ist doch nicht anzunehmen, daß eine derartige Zinsbefreiung nur für einen Teil der städtischen Hufen ausgesprochen wurde. Wir gehen also davon aus, daß die Altstadt 1275 50 eigene Hufen besaß. Nach einer Karte des 18. Jahrhunderts nahmen die „alten“ Hufen ungefähr die gleiche Fläche wie die „neuen“ ein,⁷¹ so daß beide jeweils 20–30 Hufen umfaßt haben können. Dieses Hufenland hat in der Literatur wenig Beachtung gefunden. O. Tschirch vermutete seinerzeit, daß die „alten“ Hufen zum slawischen Dorfe Parduin gehörten und die „neuen“ Hufen der Altstadt bei ihrer Gründung – er dachte an die Anlage des Siedlungsteils um den Markt – verliehen wurden.⁷² Das letztere ist unwahrscheinlich, denn soweit Stadtgründungen in diesem Raum aus dem 12. Jahrhundert bekannt sind – zu denken ist an Stendal, Jüterbog, Leipzig und die Neustadt Brandenburg –, waren sie nicht mit der Vergabe von Hufenland verbunden.⁷³ Die Altstadt wird deshalb bei ihrer sogenannten Gründung keine Hufen erhalten haben. Dagegen spricht auch die geringe Zahl von rund 25 Hufen. Eher bietet es sich an, in den „neuen“ Hufen diejenigen Bloßendorfs zu sehen, da das Dorf 1249 offenbar mit der Maßgabe der Auflassung an die Altstadt übergeben wurde.⁷⁴ Tschirchs Auffassung, daß Bloßendorf an der Stelle von Neuendorf lag,⁷⁵ wird dadurch unwahrscheinlich, daß spätestens 1286 Neuendorf existierte.⁷⁶ Warum sollte die Altstadt, kurz nachdem sie ein Dorf hatte eingehen lassen, ein neues am gleichen Platz wieder errichten? K. Grebes Hypothese, daß Neuendorf durch Umsiedlung der Slawen eines am Eintritt der Havel in den Breitlingsee gelegenen Dorfes entstand,⁷⁷ ist wesentlich einleuchtender. Die 1249 auftretende Formulierung, daß sich die Wiesen und Weiden von Luckenberg und Bloßendorf bis zum Quenzsee erstreckten, kann, wie die erwähnte Karte des 18. Jahrhunderts zeigt,⁷⁸ für die Beiländer von Luckenberg gegolten haben. Bei Richtigkeit dieser Überlegungen hätte Bloßendorf 20–30 Hufen besessen, eine Zahl, die sich in die Größenordnung der im 12. Jahrhundert gegründeten Dörfer gut einfügt. Die verbleibenden „alten“ Hufen können nun ebenfalls einem – früher eingemeindeten und unbekannt gebliebenen – Dorf gehört haben. Ihre Lage un-

⁶⁹ Ebenda, S. 278 ff., mit ausführlicher Analyse der Gründungsurkunde Erzbischof Wichmanns.

⁷⁰ Riedel, A IX, S. 3.

⁷¹ Zentrales Staatsarchiv Merseburg, Hist. Abt. II, Kartensammlung VI, Nr. 182.

⁷² Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg an der Havel, Bd. 1, Brandenburg 1928, S. 65.

⁷³ Vgl. J. Schultze, Das Stendaler Markt- und Zollprivileg, S. 61.

⁷⁴ Riedel, A IX, S. 2 f. Siehe auch Anm. 51.

⁷⁵ Geschichte der Chur- und Hauptstadt, S. 66.

⁷⁶ Riedel, A VIII, S. 175 f.

⁷⁷ Die slawische Siedlung von Brandenburg (Havel)-Neuendorf, in: Ausgrabungen und Funde 11 (1966), besonders S. 166.

⁷⁸ Siehe Anm. 71.

mittelbar nördlich von Parduin macht es aber wahrscheinlicher, daß es die Hufen Parduins waren. Auch der Hufenbesitz des Pfarrers der Gotthardtkirche⁷⁹ deutet auf eine Erstaussstattung der dazugehörigen Siedlung mit Hufen hin. Natürlich kommt dafür nur Neu-Parduin in Frage, die *villa forensis* Parduin, deren Entstehung demnach ein bewußt vollzogener Siedlungsakt war: Anlage einer kaufmännisch-agrarischen Siedlung mit Hufenland, Aussonderung slawischer Bevölkerung, die in einer Dienstsiedlung, dem späteren Altstädter Kietz, neben Neu-Parduin zusammengefaßt wurde.

Neu-Parduin muß gleich nach 1157 entstanden sein, denn schon für die Mitte der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts ist, wie bereits erörtert, der Plan des Siedlungsausbaus erkennbar, der dann anscheinend in den siebziger Jahren ausgeführt wurde. Problematisch ist bis heute, welchen Namen die erweiterte Siedlung erhielt. In der Literatur ist immer wieder davon die Rede, daß zunächst die Bezeichnungen zwischen „Brandenburg“ und „Parduin“ schwankten, bis sich schließlich der erste Name mit dem Zusatz „Altstadt“ durchsetzte.⁸⁰ Befragen wir die Quellen genauer. Der Name „Parduin“ erscheint zwischen 1166 und 1237/38 in insgesamt 14 Urkunden.⁸¹ Vernachlässigt man die Papsturkunde von 1233,⁸² bleiben die Urkunden von 1166, 1174/76, 1179 (zweimal), 1186, 1188, 1196, 1197, 1208, 1209, 1216, 1234 und 1237/38,⁸³ die, von einer Ausnahme abgesehen, mit „Parduin“ die Gotthardtkirche, das dabeigelegene Hospital oder die sechs *areae*, die dem Domkapitel gehörten, lokalisieren. Soweit nicht eindeutig die Burg oder die Neustadt gemeint ist, findet sich „Brandenburg“ in der Form *in suburbio Brandenburg* bei Heinrich von Antwerpen,⁸⁴ in einer Urkunde Ottos I., die auf 1170 datiert ist,⁸⁵ im Stadtsiegel, das anscheinend zwischen 1170 und 1196 entstanden ist,⁸⁶ und dreimal in Urkunden von 1179, 1209 und 1216 als Bezeichnung für den Salzzoll,⁸⁷ bevor in der zweiten Ausfertigung der Urkunde von 1216 erstmals der Name „Altstadt“ erscheint,⁸⁸ der darauf wieder nach 1237⁸⁹ bzw. 1241⁹⁰ und seitdem ständig auftritt. Von diesen Belegen scheidet unseres Erachtens Heinrich von Antwerpen aus, da er gar keine Ortsbezeichnung gibt, sondern nur ausführt, daß die Gotthardt-

⁷⁹ Riedel, A IX, S. 282.

⁸⁰ Zuletzt wieder W. Schich, Stadtwerdung, S. 204, und H.-J. Fey, Reise und Herrschaft, S. 23 f.

⁸¹ Zwei in diese Zeit datierte Fälschungen des 14. Jh. wurden nicht mitgerechnet. Siehe dazu Krabbo, Nr. 460 und 498.

⁸² Siehe Anm. 58.

⁸³ In der gleichen Reihenfolge: Riedel, A VIII, S. 107; 109 f. (Datierung: Krabbo, Nr. 420); 111; 112 f.; 114; 118; U. 17 des Domstiftarchivs; Riedel, A VII, S. 469; Riedel, A VIII, S. 126 f.; 133 (Datierung: F. Curschmann, Diözese); 147; 153.

⁸⁴ Siehe Anm. 16.

⁸⁵ Riedel, A IX, 2. Die Urkunde ist nicht problemlos. Vgl. J. Schultze, Das Stendaler Markt- und Zollprivileg, S. 51 f. Es ließen sich weitere Bedenken erheben, auf die hier aus Platzgründen verzichtet werden muß.

⁸⁶ Siehe Anm. 62.

⁸⁷ Riedel, A VIII, S. 113, 127, 134.

⁸⁸ Siehe Anm. 59.

⁸⁹ Riedel, A X, Berlin 1856, S. 41.

⁹⁰ Riedel, A VIII, S. 155.

kirche im Suburbium der Brandenburg lag. Die Urkunde Ottos I. ist dagegen doppeldeutig, auch wenn sie im Archiv der Altstadt aufbewahrt wurde. Unbekannt bleibt, ob Otto den spezifischen Namen des Wohnsitzes der Bürger oder nur die Zugehörigkeit zum Siedlungskomplex Brandenburg ausdrücken wollte. War letzteres gemeint, können die Bürger auch in Neu-Parduin gesessen haben.⁹¹ Was nun den Salzzoll anbetrifft, so fehlt bei den drei Urkunden „in“, so daß „Zoll Brandenburg“ im Sinne des Siedlungskomplexes wohl die beste Übersetzung wäre. Eine genaue Lokalisierung bringt nur die Kaiserurkunde von 1179, nach der der Zoll in *Pardwin* erhoben wurde.⁹² So bliebe lediglich die Siegelbezeichnung, die vor 1216 den Namen „Brandenburg“ – aber in unmißverständlicher Form – auf die Siedlung am rechten Havelufer bezieht. Für „Parduin“ deuten dagegen alle Belege auf den Siedlungsraum Parduits hin, denn es ist anzunehmen, daß die sechs *areae* und der Salzzoll ebenfalls dort lagen. Die Prämonstratenser, denen die *areae* gehörten, kamen von der Gotthardtkirche, und der Salzzoll wird vor der Siedlungserweiterung nicht gerade im unbebauten Gelände erhoben worden sein. So bleibt eigentlich für *civitas Parduin* nur eine Interpretation übrig: kein auf die Gesamtsiedlung übergreifender Name, auch keine Rangerhöhung der selbständigen *villa forensis* Neu-Parduin zur *civitas* – ohne bauliche Erweiterung, die nicht belegt ist, ja, räumlich nicht möglich war, sinnlos –, sondern Kennzeichnung der anfänglich relativen Selbständigkeit Neu-Parduits in der nunmehrigen *civitas* Brandenburg, die noch 1241 in der Existenz zweier Schulzen zum Ausdruck kommt. Das bedeutet dann aber, daß P. J. Meier doch wohl zu weit ging, als er die selbständige Stadt Brandenburg neben Parduin festzustellen glaubte.⁹³ Es war wahrscheinlich eine Siedlungserweiterung im strengen Sinne, die zwischen 1170 und 1180 erfolgte.⁹⁴

Wenden wir uns abschließend der Frage nach der Feudalgewalt zu, die diese Siedlungsveränderungen bewirkte. Zu rechnen ist natürlich mit den askanischen Markgrafen, aber seit den Untersuchungen J. Schultzes auch mit den Brandenburger Burggrafen, die zunächst vom Markgrafen weitgehend unabhängig waren und die Königsrechte auf der Brandenburg vertreten sollten.⁹⁵ Gleich nach der Eroberung der Brandenburg 1157 dokumentierten die Askanier ihren Anspruch auf die Burg, indem sie ihre markgräfliche Würde erstmals darauf bezogen.⁹⁶ Albrecht der Bär pflanzte sogar am Tage des Sieges sein Banner dort auf.⁹⁷ Es ist deshalb anzunehmen, daß die Askanier nach 1157 die Burgherrschaft innehatten. Sie bereiteten der Rückkehr des Bischofs wahrscheinlich Schwierigkeiten,⁹⁸ und sie

⁹¹ Schon deswegen wurde diese Urkunde für die zeitliche Einordnung der Siedlungserweiterung nicht verwendet.

⁹² Riedel, A VIII, S. 111. Es ist die erwähnte Ausnahme, die „Parduin“ mit einer vierten Örtlichkeit verbindet.

⁹³ Vgl. Anm. 45.

⁹⁴ Ob diese Erweiterung in zwei Schritten erfolgte oder gleich den gesamten Altstadtraum erfaßte – vgl. Anm. 44 –, bleibt für uns offen.

⁹⁵ Die Mark und das Reich, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 3 (1954), besonders S. 18 ff.

⁹⁶ Ebenda, S. 7 ff.

⁹⁷ Tractatus, S. 13.

⁹⁸ Vgl. H.-D. Kahl, Slawen und Deutsche, Bd. 1, S. 395 ff.

werden sich gegenüber dem Burggrafen kaum anders verhalten haben. Ein Sitz des Burggrafen auf der Insel ist bis heute auch nicht archäologisch ermittelt worden,⁹⁹ er muß unseres Erachtens woanders gesucht werden. Am ehesten bietet sich das Gelände unmittelbar nördlich des Altstädter Kietzes an, das – wohl zusammen mit dem Kietz – umwallt und von einem Graben umgeben war.¹⁰⁰ Der spätere Altstädter Kietz wäre dann ursprünglich nicht askanisch, sondern burggräflich gewesen.¹⁰¹ Daraus würde weiter folgen, daß die Umstrukturierung Alt-Parduins unter burggräflicher Regie geschehen wäre. Der Burggraf hätte damit seine Position in Brandenburg gestärkt. Fest scheint zu stehen, daß das Königtum die vermutliche Eigenmächtigkeit der Askanier nicht hinnahm. Die königliche Kanzlei weigerte sich offenbar 15 Jahre lang, die Titeländerung Albrechts und Ottos mitzumachen.¹⁰² Auch setzte sich Friedrich I. für die Neugründung des Bistums Brandenburg ein.¹⁰³ In diese Maßnahmen würde sich die Gründung Neu-Parduins, des Kietzes und des befestigten Burggrafensitzes einordnen.

Nach der Anerkennung seiner Stellung in Brandenburg durch die königliche Kanzlei bekam Otto I. anscheinend Auftrieb. 1179 bezeichnete er die Burg als *urbs nostra* und betonte sein Befestigungsrecht.¹⁰⁴ Nach der umstrittenen Urkunde von angeblich 1170¹⁰⁵ waren die Bürger *cives nostri*. Und Heinrich von Antwerpen, der wohl Otto I. nahestand,¹⁰⁶ bezeichnete Parduin als Suburbium der Burg.¹⁰⁷ Auch ist zu beachten, daß die erweiternde Siedlung mit „Brandenburg“ sich auf die Burg bezog. All das zeigt, daß Otto I. offenbar darauf aus war, den gesamten Siedlungskomplex Brandenburg sich unterzuordnen, und insofern sicher auf den in dieser Zeit sich vollziehenden Siedlungsausbau Einfluß nahm. Ihm den Hauptanteil zuzuschreiben, verbietet sich aber nicht nur wegen des Siegels der Altstadt, das kein markgräfliches Hoheitszeichen enthält,¹⁰⁸ sondern auch wegen der erschlossenen einen *civitas* und wegen der Gründung der Neustadt Brandenburg, die unter Otto I. oder Otto II. erfolgt sein muß und darauf hindeutet, daß die nunmehrige Altstadt

⁹⁹ K. Grebe, Archäologische Forschungen auf der Dominsel in Brandenburg (Havel), in: Das Altertum 25 (1979), S. 236.

¹⁰⁰ Vgl. J. Hermann, Burgwälle, S. 130.

¹⁰¹ 1249 zum Zeitpunkt der Ersterwähnung war er askanisch (Riedel, A IX, S. 3), doch damals waren die Burggrafen wohl schon weitgehend in Brandenburg ausgeschaltet. Vgl. W. Pödehl, Burg und Herrschaft, S. 508. Die bisher nicht erklärte abseitige Lage dieses Kietzes von der Brandenburg und die vorbeiführende Umgehungsstraße fügen sich in die hier vorgestellte Version gut ein.

¹⁰² Otto I. wird nach 1157 erstmalig 1172 in einer Königsurkunde als Markgraf von Brandenburg tituliert (Krabbo, 1. Lieferung, Leipzig 1910, Nr. 404).

¹⁰³ Riedel, A VIII, S. 102 f.

¹⁰⁴ Ebenda, S. 112 f. Burggraf Baderich, wohl der königlichen Unterstützung beraubt, bezeugte die Urkunde.

¹⁰⁵ Siehe Anm. 85.

¹⁰⁶ J. Schultze, Mark Brandenburg, S. 76 ff.

¹⁰⁷ Tractatus, S. 11.

¹⁰⁸ Im Unterschied z. B. zum Siegel der Neustadt. Vgl. Kunstdenkmäler Brandenburg, S. XV und S. XVIII. Zwar hat K.-D. Kahl, Slawen und Deutsche, Bd. 2, S. 762, Anm. 52, darauf aufmerksam gemacht, daß ein fehlendes Hoheitszeichen kein unbedingter Beweis für die Unabhängigkeit von dem entsprechenden Herrn ist, doch im allgemeinen war es schon so, und in Anbetracht der burggräflichen Rechte in Brandenburg muß eine antiaskanische Reaktion dahinter vermutet werden.

nicht den Askaniern unterstand. Besonders der junge Burggraf Siegfried scheint seine Rechte stärker als der Vater wahrgenommen zu haben. Wir hören zum Jahre 1180 vom Haß Ottos I. auf Siegfried,¹⁰⁹ eine Formulierung, die erfolgreichen Widerstand Siegfrieds gegen Ottos Vorgehen anklingen läßt. Siegfried hatte auch nicht trotz Volljährigkeit¹¹⁰ die Urkunde von 1179 bezeugt, in der von der *urbs nostra* Ottos die Rede war. In der Folgezeit wiederholten die Askanier einen solchen Anspruch nicht. Alles in allem darf deshalb gesagt werden, daß wahrscheinlich Burggraf Siegfried in den siebziger Jahren maßgeblichen Anteil an der Entstehung der *civitas* Brandenburg hatte.¹¹¹

Fassen wir zusammen. Der Entstehungsprozeß der Altstadt gliedert sich unseres Erachtens in drei Stufen:

1. Herausbildung Alt-Parduins in spätslawischer Zeit mit (partiell) kaufmännischem Charakter,
2. Gründung Neu-Parduins als *villa forensis* bald nach 1157 durch den Burggrafen von Brandenburg,
3. Erweiterung Neu-Parduins – sicher verbunden mit einer städtischen Rechtsausstattung – zur *civitas* Brandenburg in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts durch den Burggrafen unter Einflußnahme des Markgrafen, die aber in der Folgezeit zunächst nicht zum Tragen kam.

Der Stadtentstehungsprozeß wäre damit noch komplizierter, als die bisherige Forschung es sah. Außerdem konnte gezeigt werden, daß die Stadtentstehung zwar Prozeßcharakter hatte, kein einmaliger Akt war, aber – und das gilt sicher für die weitaus meisten Städte im ostelbischen Gebiet – eine recht klare Stufenfolge mit deutlich abhebbaren größeren Eingriffen ins Siedlungsgefüge aufwies, so daß das Werden der Stadt auch nicht überbetont werden sollte.¹¹²

¹⁰⁸ Krabbo, Nr. 437.

¹¹⁰ Bereits 1170 trat er zusammen mit seinem Vater als Zeuge auf (Krabbo, Nr. 381).

¹¹¹ Unsere Untersuchungen bestätigen damit in dieser Frage einen Gedanken, den zuerst J. Schultze aussprach, wenn auch nicht bezogen auf Burggraf Siegfried (Die brandenburgischen Städtesiegel, in: J. Schultze, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze, Berlin-West 1964, S. 182).

¹¹² W. Schich z. B. wird mit seiner Auffassung, daß die Altstadt quasi aus Parduin herauswuchs (Stadtwerdung, S. 203), diesem Tatbestand nicht ganz gerecht.

JOACHIM HERRMANN

Der „Barnim“ und Berlins Weg zum baltischen Meer
am Ende des 12. und in der ersten Hälfte
des 13. Jahrhunderts

Seit der Herausbildung der Geschichtswissenschaft in Berlin im 18. Jahrhundert und insbesondere nach Gründung der Universität im 19. Jahrhundert gehört die Erforschung der Anfänge Berlins zum akademischen Anliegen. Dem „Hinterland“ Berliner Geschichte wurde zurecht große Bedeutung beigemessen. Endgültige Lösungen vermochte die ältere bürgerliche Geschichtsforschung nicht zu erreichen. Viele ihrer Anschauungen sind überholt. Die Erneuerung der Geschichtswissenschaft an der Berliner Humboldt-Universität auf den Grundlagen des historischen Materialismus veranlaßte auch neuere Untersuchungen zur Geschichte Berlins. Eckhard Müller-Mertens gehört zu den ersten Historikern, die sich dieser Frage zuwandten. Er untersuchte zunächst die bäuerliche Siedlung und Herrschaftsverhältnisse in brandenburgischen Dörfern nach dem Landbuch Karls IV. von 1375.¹ Die Habilitationsschrift hatte das stadthistorische Umfeld zum Gegenstand, aus dem heraus Berlin entstand.² Seit diesen Arbeiten, die – sofern sie die Stadtgründung betreffen – in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre geschrieben wurden, haben sich manche Erkenntnisse ergeben, die E. Müller-Mertens stets verfolgt hat und die ihn hier und da zu ergänzenden Beiträgen veranlaßt haben.³ Zu den grundlegenden Erkenntnissen, die nach den Untersuchungen von E. Müller-Mertens über die Anfänge der brandenburgischen Städte erreicht wurden, gehören Gewißheiten über die siedlungsgeschichtlichen und ökonomisch-strukturellen Veränderungen im Hinterland von Berlin und Cölln. Konnte und mußte E. Müller-Mertens 1955/56 noch von der Auffassung ausgehen, daß Barnim und Teltow als traditionelle Siedlungs- und Herrschaftsbereiche lange vor der Gründung von Berlin und Cölln und an diesem Ort selbst slawische Siedlungen bestanden hätten,⁴ so zeigte sich wenige Jahre später, daß diese aus schriftlichen Quellen gewonnene Schlußfolgerung nicht

¹ E. Müller-Mertens, Hufenbauern und Herrschaftsverhältnisse in brandenburgischen Dörfern nach dem Landbuch Karls IV. von 1375. In: WZ der Humboldt-Universität zu Berlin (Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe) 1 (1951/52) S. 35–79.

² E. Müller-Mertens, Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter (I). In: WZ der Humboldt-Universität zu Berlin (Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe) 5 (1955/56), Nr. 3, S. 191–221.

³ E. Müller-Mertens, Die Entstehung der Stadt Berlin, in: Berliner Heimat 1960/1, S. 1–12; ders., Berlin und die Hanse, in: Hansische Geschichtsblätter 80 (1962) S. 1–25; vgl. auch die unter Mitarbeit von E. Müller-Mertens erarbeiteten Thesen „750 Jahre Berlin“, in: Einheit 1986/1, S. 47–83.

⁴ E. Müller-Mertens, Untersuchungen, S. 213.

zutreffen konnte. Das traditionelle Berliner Hinterland, die großen diluvialen Platten der beiden Landschaften Teltow und Barnim waren bis an das Ende des 12. Jahrhunderts Waldland, Grenzland zwischen dem Jaxa-Fürstentum in Köpenick und dem Heveller-Fürstentum in Brandenburg.⁵ Erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wurden die großen Platten und Grundmoränenflächen, auf deren Wirtschaftskraft Berlin seine ökonomische Existenz letzten Endes gründete, gerodet, landwirtschaftlich erschlossen und ökonomisch wirksam. Am Scheitelpunkt von Teltow und Barnim, an einem geographisch zweifellos günstigen Spreeübergang, entstanden daher auch erst im Zusammenhang mit diesem Landesausbau die Anfänge von Cölln und Berlin.

Die archäologischen Stadtkernforschungen haben erwiesen, daß seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in Cölln wahrscheinlich eine in Form eines der üblichen Angerdörfer angelegte Siedlung gegründet wurde, während etwa zur gleichen Zeit oder wenig später um die Nikolaikirche eine erste unregelmäßige Siedlung entstand.⁶ Im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts prägten sich mit dem Fortschreiten der Rodung diese Siedlungen weiter aus. Wahrscheinlich erhielt Cölln um 1229 mit Unterstützung des Magdeburger Erzbischofs und im Kompromiß mit den kaum mündigen, militärisch vernichtend auf dem Plauer Damm geschlagenen askanischen Markgrafen Stadtrecht.⁷ 1237 bestand Cölln als Stadt, Berlin war als Siedlung vorhanden und wurde wahrscheinlich nach dem Zehntvergleich zwischen den Markgrafen von Brandenburg und dem Bischof von Brandenburg Ende 1237 mit Stadtrecht ausgestattet, als Mittelpunkt eines Archidiakonats bestimmt und Sitz des Propstes, der 1244 erstmals als *dominus Symeon de Berlin prepositi* erwähnt wird.⁸

⁵ Ausführlich J. Herrmann, Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder/Neiße und Elbe, Studien auf der Grundlage archäologischer Quellen, Berlin 1968. Vorbereitet wurde diese Neubestimmung der Siedlungsschwerpunkte durch Forschungen, die von Köpenick ausgingen, sowie durch die Burgwallaufnahme im Bezirk Potsdam – vgl. J. Herrmann, Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle Groß-Berlins und des Bezirks Potsdam, Berlin 1960; ders., Köpenick. Ein Beitrag zur Frühgeschichte Groß-Berlins, Berlin 1962. Eine gewisse, vorerst zusammenfassende Darstellung des Forschungsstandes zu den einzelnen Orten bringt das mehrbändige Werk „Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik“, 3. Lieferung, Bezirke Frankfurt, Potsdam, Berlin nebst einem Anhang: Die archäologischen Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet von Berlin (West), Berlin 1979.

⁶ Zusammenfassend H. Seyer, Berlin im Mittelalter. Die Entstehung der mittelalterlichen Stadt, Berlin 1987; J. Herrmann, Cölln und Berlin. Bäuerliche Rodungsarbeit und landesherrliche Territorialpolitik im Umfeld der Stadtgründung, in: Jahrbuch für Geschichte 35 (1987) S. 9–57.

⁷ Belege gibt es nicht. Die Ereignisse nach der Niederlage der Askanier auf dem Plauer Damm, der Abkehr Brandenburgs von den Landesherren und der kopflosen Flucht bis Spandau legen eine solche Möglichkeit nahe, wenn zugleich die Indizien beachtet werden, denen zufolge die Magdeburger Erzbischöfe territoriale Interessen im Süden Berlins verfolgten – vgl. Herrmann, Cölln und Berlin. Die These von der Aneignung des Berliner Gebietes durch Magdeburg, die R. Barthel, Neue Gesichtspunkte zur Entstehung Berlins, in: ZfG 1982/8, S. 691–710, aufstellt, ist m. E. in dieser Weise nicht haltbar. Die Zielstellung der Magdeburger Politik – darin wird man R. Barthel folgen können – verlief jedoch in diese Richtung.

⁸ Diese Konzeption wird ausführlich entwickelt bei Herrmann, Cölln und Berlin. Sie steht, soweit ich sehe, weder zu den schriftlichen Quellen noch zu den gegenwärtig bekannten siedlungsarchäologi-

Den Weg zu dieser Erkenntnis, die sich aus den siedlungsgeschichtlich-archäologischen und schriftlichen Überlieferungen ergibt, hat E. Müller-Mertens vorbereitet. Er konnte begründen, daß die Spandauer Urkunde von 1232 keine Rechtsgültigkeit hatte. Damit aber entfielen die hauptsächlichsten Argumente, die dazu zu zwingen schienen, die Gründung Berlins vor 1232 anzusetzen.⁹ Eine freiere Erörterung der schriftlichen Überlieferung in Verbindung mit den Forschungsergebnissen anderer Disziplinen, vor allem der Siedlungsarchäologie, war damit möglich geworden.

Kernfragen der Untersuchungen zu den Anfängen Berlins sind die des Hinterlandes und der Verkehrsverbindungen. Beide Fragen sind so eng miteinander verbunden und folglich auch nur in diesem Zusammenhang lösbar. Als sicher hat sich herausgestellt, daß der Berliner Spreepaß vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im intereuropäischen Ost-West-Verkehr keine Rolle spielte.¹⁰ Dessen mittlere Achse vom Rheinland über Magdeburg und Brandenburg verlief über Potsdam, den südlichen Teltow, Köpenick und Lebus nach Großpolen usw. Die Nord-Süd-Verbindung hatte einen Paßort in Spandau, folgte der Havel und verlief von dort durch das Finowtal bzw. nördlich des 1234 erwähnten *Ukerschewolt* (Schorfheide) über das obere Uckergebiet auf Stettin usw. Vergleichbare Bedeutung kam dem Spreepaß von Köpenick zu, von wo aus eine Straßenführung im Süden des Barnim auf Wriezen verlief und damit die große Donau-Ostsee-Straße erreichte, die über Moravatal, Mährische Pforte und Odertalrand zur Odermündung führte.¹¹ Das von der älteren Forschung angenommene slawische Siedlungs- und Herrschaftsgebiet auf Teltow und Barnim als Hinterland des Berliner Spreepasses hat also nicht existiert. Es war im wesentlichen unbesiedelter Grenzwald zwischen den großen Kommunikationslinien und Altsiedelgebieten dieser Zeit. Die Rodung dieses Grenzwaldes setzte – wie oben bereits erwähnt – in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts ein. Damit war auch die Anlage von Siedlungen auf den Cöllner und Ber-

schen Quellen oder siedlungskundlichen Forschungen (u. a. A. Krenzlin, Die mittelalterlich-neuzeitlichen Siedlungsformen im Raum von Groß-Berlin, in: Die Erde. Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin 90, 1959/4, S. 327–343) in Widerspruch.

⁹ Müller-Mertens, Untersuchungen. Einer der wenigen, der sich der Argumentation von Müller-Mertens – ohne überzeugende Gegenbemerkungen – nicht anschließt, ist H. Assing, Herrschaftsbildung und Siedlungspolitik in Teltow und Barnim während des 12. und 13. Jahrhunderts. Ein Diskussionsbeitrag, in: Jb. für Geschichte des Feudalismus 9 (1985) S. 65. Für die an sich in der schriftlichen Überlieferung bereits begründete Darstellung von E. Müller-Mertens spricht nunmehr auch der Ausgrabungsbefund in Spandau. Ein Vorbericht dazu bei A. v. Müller, Edelmann ... Bürger, Bauer, Bettelmann. Berlin (West) 1979, S. 57–97.

¹⁰ Davon und von einem Herrschaftsgebiet auf Barnim und Teltow ging E. Müller-Mertens (Untersuchungen, S. 213) noch aus. Als letzter Autor hat K. Zernack die beiden Hochflächen als Kerngebiete des Köpenicker Fürstentums erklärt – K. Zernack, Köpenick und das Land Zpriauani in voraskanischer Zeit, in: Jb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 9/10 (1961) S. 13–57.

¹¹ Einzelheiten und weitere Literatur bei Herrmann, Siedlung; zahlreiche Einzelforschungen und die Beiträge der Namenforschung und Siedlungsgeschichte haben die Richtigkeit dieser Rekonstruktion des Wegenetzes in den Grundzügen bestätigt. Vgl. u. a. zuletzt W. H. Fritze, Die frühe Besiedlung des Bäketales und die Entstehungsgeschichte Berlins, in: Jb. f. brandenburgische Landesgeschichte 36 (1985) S. 7–41; G. Schlimpert, Brandenburgisches Namenbuch. Teil 3, Die Ortsnamen des Teltow. Weimar 1972; Teil 5, Die Ortsnamen des Barnim, Weimar 1984. Darin auch der ausführliche Beitrag von R. Barthel, Die Besiedlungsgeschichte des Barnim, S. 9–88, mit mehreren Karten.

liner Talsandinseln verbunden.¹² Fragen der Neugestaltung der Verbindungswege, des Verkehrsnetzes, sind damit aufgeworfen worden. Für Berlin handelte es sich zunächst um den Anschluß an den Ost-West-Verkehr. Diese Frage wurde durch die hier im einzelnen nicht zu verfolgende, z. T. in landesherrlicher Politik begründete Verlagerung der Straße Magdeburg–Lebus über Berlin und Müncheberg auf Frankfurt seit dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts gelöst. Mit der Gründung Frankfurts 1253 war diese Neustrukturierung vollständig abgeschlossen, der Konkurrent Köpenick ausgeschaltet.

Unklar ist bis in die jüngste Zeit in bezug auf Hinterland und Verkehrsgebiet für Berlin die Rolle des Barnim geblieben. Die ursprüngliche Bedeutung des Begriffes, die Ausdehnung der Landschaft, deren Erschließung und Bedeutung waren bzw. sind nicht überzeugend zu klären. Von der mediävistischen Forschung wurde und wird z. B. dem Barnim infolge der Überlieferung der um 1280 kompilierten Brandenburger Chronik geradezu eine herausragende Bedeutung zugemessen. Es heißt dort, die Markgrafen-Brüder Johann und Otto hätten, nachdem sie mündig geworden waren, dank ihrer Eintracht die Ländereien bedeutend vermehrt. *A domino Barnem terras Barnonem, Teltowe et alias plures obtinuerunt, Ukeram terram usque in Wolsene fluvium emerunt . . .*¹³

An der Verlässlichkeit der Aussage über den Erwerb von Barnim und Teltow sind wiederholt begründete Zweifel vorgebracht worden. Eine Lösung wurde u. a. darin gesehen, selbständige slawische Herrschaftsgebiete „Barnim“ und „Teltow“ unter einem *dominus Barnem* anzunehmen. Der Schreiber der Chronik habe aus der Ähnlichkeit der Benennung Barnim mit dem Namen des pommerschen Herzogs Barnim die oben zitierte Aussage niedergeschrieben. Diese Art der Deutung ist – wie die siedlungsgeschichtliche Forschung gezeigt hat – schwerlich möglich. Hingegen bleiben die Zweifel an der Richtigkeit der Überlieferung, aufgrund deren diese Deutung zustande gekommen ist.

Aus heutiger Sicht, nachdem weitere Quellengruppen wie Ortsnamen, siedlungsarchäologische Funde, Burgenverbreitung und Burgentypen systematisch aufgearbeitet worden sind, ergeben sich neue Ansätze zur Lösung der Barnim-Frage. Das gilt auch für die Namenformen selbst (vgl. unten).¹⁴ Die Verbindung zum Namen des Pommernherzogs Barnim ist offensichtlich sekundär und aufgrund ähnlicher Lautung vom Schreiber der Brandenburger Chronik hineingedeutet worden. Die ursprüngliche askanische Markenbildung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts reichte bis zur Havel und unteren Nuthe. Östlich davon lagen Gebiete, über die u. a. der Zehntstreit seit 1210 handelte und in dessen Abschluß-Urkunde 1237 *Symeon plebanus de Colonia* als Zeuge auftritt. Dem Chronisten um 1280 war dieser Sachverhalt natürlich bekannt. In einem Nebensatz versuchte er gewissermaßen die Herkunft des umstrittenen Landes, 1237 *novae terrae* genannt, zu erklären. Soweit es sich um den Teltow handelt, sind die Dinge eindeutig. Köpenick

¹² Ausführlich dazu Assing, Herrschaftsbildung, mit älterer Literatur; E. Bohm, Teltow und Barnim. Köln/Wien 1978. Wohl überzogen in der Zuspitzung dieser Frage auf erzbischöflich-Magdeburger Aktivitäten Barthel, Neue Gesichtspunkte.

¹³ *Chronica Marchionum Brandenburgensium*, hrsg. von G. Sello, in: FBPG 1 (1888) S. 121.

¹⁴ Schlimpert, Barnim, S. 96 f.

und größere Teile des östlichen Teltow, darunter das Zentrum Mittenwalde, hatten bis 1240/44 zu Meißen gehört. Möglicherweise erreichte der meißnische Einfluß sogar die Umgebung der Stadt Teltow.¹⁵ Es werden selbst Indizien angeführt, die für meißnische Herrschaft an der unteren Bäke bis zu den Havelseen am Krumpen Fenn bei Düppel sprechen sollen.¹⁶ Sichere Kenntnis läßt sich über diese Westausdehnung Meißen über den Teltow nicht erreichen. Zureichende Sicherheit gibt es jedoch in der siedlungsarchäologischen, burgengeschichtlichen und schriftlichen Überlieferung über Meißner Vorgängerschaft im östlichen Teltow und Spreegebiet südlich von Berlin.¹⁷ Die Aussage der Brandenburger Chronik von 1280, daß die *terra* Teltow vom Pommernherzog nach 1230 an die Askanier gekommen sei, ist also nachweislich unrichtig. Teltow und Barnim werden jedoch in einem Satz genannt, und für den Barnim gibt es nicht gleiche Sicherheit hinsichtlich ursprünglicher landesherrlicher Zuordnung.

Ein Teil des im Mittelalter als „Barnim“ bezeichneten Landes (wahrscheinlich seit dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts; Ort für Ort wird im Jahre 1375 aufgeführt) gehörte ursprünglich ohne Zweifel zum Spreefürstentum des Jaxa von Köpenick. Es dürfte sich um einen Landstrich gehandelt haben, der sich von der Spree nordostwärts vor der 1249 überlieferten Löcknitz-Stobberow-Grenze des Landes Lebus erstreckte. Im Jahre 1247 verlief durch diesen Landstrich zwischen Köpenick und Wriezen an der Oder eine *via vetus*.¹⁸ Diese Verbindung blieb während des Mittelalters grundsätzlich erhalten, wurde jedoch mit der Gründung von Strausberg um einige Kilometer nach Norden über Strausberg-Prötzel geleitet.¹⁹ Es ist wahrscheinlich, daß über diese *via vetus* der Anschluß Köpenicks an die Oder-Talrandstraße in Richtung unteres Odergebiet erfolgt ist. Die hauptsächliche Verbindung nach Pommern führte über diese Straße. Mit der Eroberung des Köpenicker Fürstentums spätestens an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, jedenfalls vor 1209, dürfte dieser Landstrich, ebenso wie der östliche Teltow, an den Wettiner Markgrafen Konrad II. gefallen sein. Nach 1210 hätte sich folglich der Herrschaftsbereich des Meißner Markgrafen in diesem Gebiet bis zur Oder erstreckt.

Für diese Hypothese sprechen die um 1200 um Wriezen entstandenen Burgen frühdeutschen Typs, die in der askanischen Überlieferung keine Rolle spielen, auch

¹⁵ So gibt es 1232 zwei Teltower Zeugen in einer zugunsten des Burggrafen von Leisnig ausgestellten Urkunde: *Werno de Teltow* und *Hildebrandus de Teltowe*, vgl. Cod. dipl. Saxoniae Regiae I/3, 1898, Nr. 519, S. 364.

¹⁶ A. v. Müller, Museumsdorf Düppel. Berlin (West) 1980, S. 32 f.

¹⁷ Darüber herrscht nunmehr wohl Übereinstimmung, u. a. aufgrund der schriftlichen Überlieferung, des Nachweises einer wettinischen Burg in Köpenick, in der 1209 eine Urkunde Konrads von Wettin ausgestellt wurde, und der namenkundlichen Forschung – vgl. Barthel, Barnim; Fritze, Bäketal; Herrmann, Köpenick; ders., Cölln und Berlin.

¹⁸ K. H. Wels, Die *via vetus* der Zinnaer Urkunde von 1247, in: FBPG 45 (1933) S. 1–29; W. Hoppe, Kloster Zinna. München–Leipzig 1914, mit Karte zur Lage der Zinnaer Besitzungen; vgl. dazu auch Barthel, Barnim, S. 62 ff.

¹⁹ Karte Ober-Niederbarnim, ca. 1750, in Kartensammlung Deutsche Staatsbibliothek N 3358. Möglichkeiten zur Rekonstruktion des konkreten Verlaufs der *via vetus* ergeben sich aus dieser Karte sowie aus der Lage der Zinnaer Besitzungen.

keine Erwähnung mehr finden, sondern mit oder bald nach der askanischen Eroberung des Landstrichs um 1240/1244 zugrunde gegangen sind.²⁰ Ebenso spricht dafür die Verleihung von Besitzrechten und Hufen an das Kloster Zinna durch den meißnischen Markgrafen Heinrich um 1226/1230.²¹ Diese Besitzrechte ließ sich Zinna 1247 von den neuen askanischen Herren mit exakter Grenzbeschreibung bestätigen. Der Begriff „Barnim“ kommt weder in der Notiz im Zinnaer Urkunden-Inventar noch in der Bestätigungsurkunde von 1247 vor.²² Das Gebiet östlich von Berlin zwischen Strausberg und Lebuser Grenze wurde also mit einiger Gewißheit vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht als Barnim bezeichnet.

Worauf hat sich dann der ohne Zweifel damals bereits bekannte Begriff bezogen? Die Verbindung zum Personennamen Barnim, der als Koseform von Barnimir entstand, wird von G. Schlimpert abgelehnt. Er verweist auf Ortsnamen wie Großbarnim (1412 . . . *majori barnim* usw.), Kleinbarnim (1300 . . . *parue Barne*, 1375 *Barnym parva* usw.) am Odertal, in denen sich der Landschaftsname Barnim ausdrückt.²³ Er leitet die Form von altpolab. *Bar'n, urslaw. *bara, *барънъ „sumpfig“ her. „Eine aplb. Gf. *Bar'n – ‚Ort in sumpfigem Gelände‘ entspricht genau den natürlichen Gegebenheiten“, meint er. Dagegen wird die offenbar gleichfalls mögliche Herleitung des ON Bernau (1296 – *Bernow*, 1315, 1421 – *Barnow* usw.) aus dem aplb. *Bar'n oder urslaw. *bara abgelehnt und als übertragener Ortsnamen in der Bedeutung „Bärenau“ erklärt.²⁴ Es darf jedoch wohl mindestens in Betracht gezogen werden, daß auch im Ortsnamen Bernau die gleiche Wurzel wie im Landschaftsnamen Barnim steckt. Aufgrund der in jedem Fall eindeutigen Bindung des Landschaftsnamens an sumpfiges, wasserreiches Land ist daran gedacht worden, die ursprüngliche Benennung „Barnim“ auf die Burg von Neutrebbin am Odertal zu beziehen.²⁵ Diese Burg jedoch ist mit größter Wahrscheinlichkeit mit der 1249 erwähnten Grenzburg des Landes Lebus, Ponzin, identisch.²⁶ Andere Erwägungen verweisen auf Biesenthal als Mittelpunkt der ursprünglichen Landschaft Barnim.²⁷ Von der Namengebung läßt sich das nicht belegen, da der heutige Ortsname Biesenthal aus der Altmark übertragen wurde. Wie die zweifellos am Ort vorhandene slawische Siedlungskammer zuvor benannt war, ist nicht belegt.²⁸

²⁰ Zu der in den Urkunden nicht erfaßten, archäologisch und siedlungsgeschichtlich jedoch eindeutig nachweisbaren Burgenlandschaft um Wriezen und Bad Freienwalde vgl. J. Herrmann, Burgen und Befestigungen des 12. und 13. Jh. in landesherrlicher Territorialpolitik und bäuerlicher Siedlung in der weiteren Umgebung von Berlin, in: ZfA 20 (1986/2) S. 201–235.

²¹ Hoppe, Zinna, S. 18–29. Zur Datierung auf 1230 vgl. u. a. Barthel, Barnim, S. 63; Herrmann, Cölln und Berlin, meint Argumente für 1226 zu finden.

²² H. Krabbo, G. Winter, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause. Berlin 1910 ff., Nr. 715, mit Lit.; Barthel, Barnim, S. 64.

²³ Schlimpert, Barnim, S. 96 f.

²⁴ Ebenda S. 106.

²⁵ W. H. Fritze, Das Vordringen deutscher Herrschaft in Teltow und Barnim, in: Jb. f. brandenburgische Landesgeschichte 22 (1971) S. 125.

²⁶ J. Herrmann, Das Land Lebus und seine Burgen westlich der Oder in: *Varia archaeologica*. Hrsg. von P. Grimm, Berlin 1964, S. 275.

²⁷ Bohm, Barnim und Teltow, S. 291 f.

²⁸ Schlimpert, Barnim, S. 108. *Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet*

Völlige Sicherheit, das sei betont, wird sich für die ursprüngliche Lage und Ausdehnung der als Barnim bezeichneten Landschaft nicht gewinnen lassen. Dennoch scheinen einige Überlieferungen und Zusammenhänge dessen annähernde Lokalisierung zu gestatten.

1. Im Landbuch von 1375 wird bei der Zuweisung der Orte betont, daß diese wegen der Größe der Mark nach Territorien erfolgt. Diese selbst sind eindeutig erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gebildet worden.²⁹ Werden die im Landbuch zum Barnim gerechneten Orte kartiert, so liegen diese im Finowtal und beiderseits des Finowtals. Die Zuordnung von Oderberg erfolgt sowohl zum Barnim als auch zu *Ukera* als auch zur Neumark. Die Zuordnung zur *Marchia trans oderam*³⁰ erklärt sich wohl daraus, daß das alte Oderberg auf der Insel bei der ehemaligen pommerschen Burg und der späteren Festung „Bärenkasten“ jenseits der Stromoder lag, die damals unterhalb der zu Beginn des 13. Jahrhunderts gegründeten askanischen „Albrechtsburg“ floß. Die Zuordnung zu *Ukera* kam wohl wegen der zentralen Stellung von Oderberg gegenüber der südlichen Uckermark zustande; steht doch außer Zweifel, daß Orte nördlich und nordwestlich von Oderberg zum Barnim gerechnet wurden.³¹ Wird die Verbreitung der Barnim-Orte des Landbuches auf eine Karte der slawischen Siedlungslandschaft aus der Mitte bzw. zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts übertragen, so ergibt sich, daß noch 1375 das gesamte alte slawische Siedlungsgebiet an der Finow bis Oderberg, einschließlich der im Norden besiedelten Ränder der uckermärkischen Moränenplatte als Barnim galten. Der *Ukerschewolt*, wohl im wesentlichen identisch mit der Schorfheide, grenzte das Altsiedelgebiet gegen Norden ab. Das Waldgebiet des „Blumental“ bildete zunächst die Grenze gegenüber der Hochfläche, auf die seit dem 13. Jahrhundert der Begriff „Barnim“ nach und nach ausgedehnt wurde.

2. Die Analyse der Verbreitung von Burganlagen, die am Ende des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichtet wurden, läßt in der weiteren Umgebung Berlins einige Burgenlandschaften hervortreten. Es können insgesamt fünf Burgentypen unterschieden werden, von denen die Typen A und B im allgemeinen landesherrliche Burgen gewesen sind (Typ A: große runde Burganlagen; Typ B: große rechteckige Burganlagen). Beide Typen dominieren in den Altsiedelgebieten an der Finow und am Odertal. An der Finow lassen sie sich z. T. eindeutig mit askanischer Herrschaft in Verbindung setzen. Die Finowmündung in die Oder war z. B. durch einen gleichartigen Typ in Oderberg/Albrechtsburg (um 1214 askanisch), Oderberg/Schloßberg und Hohenfinow im Süden des Finowtales besetzt. Weitere Burgen dieser Art lagen in Eberswalde, Finowfurt und Biesenthal. Die Burganlagen gehen z. T. auf slawische Vorgänger zurück, in den meisten Fällen entstanden sie in oder neben bereits bestehenden slawischen Ortschaften. Sie wurden also als Machtzentren und wesentliche militärische Stützpunkte im neu eroberten Gebiet

der Deutschen Demokratischen Republik (7. bis 12. Jahrhundert), 3. Lieferung, Berlin 1979, S. 39, Nr. 62/1.

²⁹ Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375. Hrsg. von J. Schultze, Berlin 1940, S. 63.

³⁰ Landbuch, S. 5, 56; S. 64 zum Barnim; S. 47 zu *Ukera*.

³¹ Landbuch, S. 70 f.: Lunow und Stolzenhagen nördlich von Oderberg.

von askanischer Seite, d. h. im Auftrag der Brandenburger Markgrafen, angelegt. Die Hochfläche des Barnim wurde davon nicht berührt. Zur Zeit der askanischen Eroberung existierte sie noch nicht als machtpolitisch oder ökonomisch bedeutungsvolles Siedlungsgebiet³² (Abb. 1).

3. Unter solchen eindeutigen siedlungsgeschichtlichen Voraussetzungen erhalten einige Aussagen schriftlicher Quellen einen klareren erkennbaren Hintergrund. Dazu gehören der Brief von Markgraf Albrecht II. im Jahre 1210 an Papst Innozenz III. über die markgräflichen Zehntansprüche; die Aktivitäten der Askanier im Finowgebiet in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; die Streitereien zwischen den Bischöfen von Cammin und Brandenburg um Ansprüche im Finowgebiet bzw. um die Abgrenzung ihrer Diözesen.³³

In der Territorialpolitik der Askanier kam seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts dem oberhalb von Spandau gelegenen Havelgebiet und dem Finowgebiet, d. h. der Expansion in Nord- und Nordostrichtung gegen Pommern besondere Bedeutung zu. Der Havel nach Norden folgten sie dem Siedlungsgebiet der Rečane, Redarier und Tollenser, also einem alten Nord-Süd-Weg von den Hevellern zu den Lutizen. Dieser Expansionsrichtung, in der 1248 die Stadtgründung von Neubrandenburg aus wilder Wurzel und die Stadterhebung Stargards usw. vollzogen wurden, soll hier nicht weiter nachgegangen werden, da sie letztendlich im Binnenland der ehemaligen Lutizen endete und für die späteren Verbindungen Berlins nicht wesentlich wurde.

Bedeutsamer wurde die Expansion über das Haveltal und Bötzw (1216 bzw. 1217 erw.) hinaus zum Oderhaff. Der Weg führte offensichtlich durch das Finowtal in Richtung Oder-Talrandstraße und damit in das Zentrum Pommerns. *Ukerschewolt*/Schorfheide wurde auf diese Weise umgangen. Diese Expansion stieß jedoch sogleich auf pommersches Gebiet und damit auf die Interessen des pommerschen Herzogtums. Es handelte sich – nach den bisher allerdings geringen Erkenntnissen archäologischer Forschung – um ein Gebiet, das seit dem 11./12. Jahrhundert vom pommerschen Adel erobert und seither beherrscht wurde. Bei Chorin fanden sich Hügelgräber der Oberschicht, wie sie für das pommersche Kerngebiet typisch sind.³⁴ In einigen Orten, vor allem am Odertal, wurden Adelsburgen bei Altgalow³⁵ und Landesburgen wie in Stolpe, Schwedt und Oderberg angelegt.³⁶ Das Finowtal wurde in Verwaltungseinheiten eingeteilt, von denen zufällig und beiläufig 1233 die *terra Lipana* erwähnt wird.³⁷ Für die pommerschen Herzöge war das Finowgebiet zwar von Interesse, ihre Hauptaufmerksamkeit mußte jedoch der Sicherung ihrer Lände-

³² Ausführlich mit Listen, Plänen und Quellennachweisen Herrmann, Burgen.

³³ F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg. Leipzig 1906, S. 204; vgl. auch Fritze, Das Vordringen.

³⁴ Corpus, S. 29, Nr. 61/15.

³⁵ Corpus, S. 3, Nr. 59/1.

³⁶ Corpus, Stolpe: S. 20, Nr. 59/76; Schwedt: S. 23, Nr. 60/1; Oderberg: S. 35, Nr. 61/35, Nr. 61/36; bedauerlicherweise sind bei Oderberg die unrichtigen Zuordnungen von Einzelaussagen zu Fundstellen, die während des Druckes erfolgten, nicht korrigiert worden.

³⁷ Riedels Cod. dipl. Brandenburgensis I/13, 1857, Nr. 2, S. 203; Corpus, S. 32, Nr. 61/26.

reien am Oderhaff gelten, die seit den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts von verschiedenen Seiten, vor allem von Dänemark, bis 1182 von Heinrich dem Löwen und fortgesetzt von den Askaniern bedroht wurden.

So konnten die Askanier, wahrscheinlich schon unter Markgraf Otto II. (1184 bis 1205), von dem Pommern zeitweilig lehnsabhängig war,³⁸ spätestens jedoch unter Markgraf Albrecht II. (1205–1220), von dem es heißt, er habe (um 1214) die Burg Oderberg errichten lassen,³⁹ das Finowgebiet erobern. Der ursprüngliche Name des Finowgebietes als Ganzes ist nicht überliefert. Es war in altslawischer Zeit ein kleines, in der schriftlichen Überlieferung nicht beachtetes Gebiet, das unter pommerscher Herrschaft ausgebaut worden war. Es lag im Verlauf des Eberswalder Urstromtales, im Norden und Süden die schon erwähnten Moränenplatten eingeschlossen. Den Pommern, die von der Uckermärkischen Platte und dem Hochufer der Oder in dieses Gebiet kamen, mußte es als Niederungsland, als Sumpfland, erscheinen. Der von der altpolabischen Grundform *bara – Barnim – herzuleitende Name könnte also am ehesten aus der Sicht pomoranisch-landesherrlicher Politik gegeben worden sein. Träfe das zu, dann hätte „Barnim“ ursprünglich das Altsiedelgebiet an der Finow bezeichnet. Als solches spielte es nachweislich in der askanischen Territorialpolitik eine Rolle.

Unabhängig von diesen Erwägungen ist sicher, daß es dieses Gebiet gewesen ist, das durch Burgen gesichert wurde. Von diesem Gebiet ausgehend sind askanische Territorialpolitik und Landesausbau gegen Pommern und gegen die Hochfläche des mittelalterlichen Barnim betrieben worden. Das landwirtschaftlich bedeutsamere Gebiet, das 1375 erstmals durchweg zum Barnim gerechnet wurde, war durch bäuerliche Rodung seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts auf der Hochfläche südlich des Finowtales bis zur Spree und zur Löcknitz-Stobberow-Grenze des Landes Lebus entstanden (Abb. 1). An der Erschließung des Landes waren Bauern und Lokatoren aus verschiedenen Landschaften beteiligt, worauf die Ortsnamen- und Siedlungsforschung hinweisen.⁴⁰

Unter diesen Gesichtspunkten erhalten die Überlieferungen um den Zehntstreit seit 1210 einen deutlichen Hintergrund. Die askanischen Markgrafen entwickelten im Hinblick auf feudale Machtausübung in den Gebieten östlich der Havel gegenüber dem Brandenburger Bischof, der von der ottonischen Gründungsurkunde des Bistums 948 ausging, derzufolge die Diözese bis zur Oder reichte, ihre eigene Konzeption. Diese wurde – soweit bekannt – spätestens 1210 erstmals von Markgraf Albrecht II. in einem Brief an Papst Innozenz III. vertreten. Aus dessen Reaktion, einer Anweisung an den Abt von Sichern (Sittichenbach, Diözese Halberstadt) und an den Domdekan von Halberstadt am 26. 3. 1210, ergibt sich folgendes: Albrecht II. hatte dem Papst mitgeteilt, daß er einen nicht geringen Teil des Gebietes (*non modica terrae pars*), der zu seiner Mark gehöre, den sein Vater, Großvater und Bruder den Heiden entrissen hätten und der jetzt unbesiedelt liege, mit christlichen

³⁸ F. Rachfahl, Der Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnverhältnisses, in: FBPG 5 (1892) S. 51–84.

³⁹ Krabbo, Winter, Regesten, Nr. 552.

⁴⁰ Schlimpert, Barnim; Barthel, Barnim; R. Barthel, G. Schlimpert, Spuren wettinischer Besiedlung im Barnim, in: Studia Onomastica II, Beiheft 3, Leipzig 1981, S. 5–18.

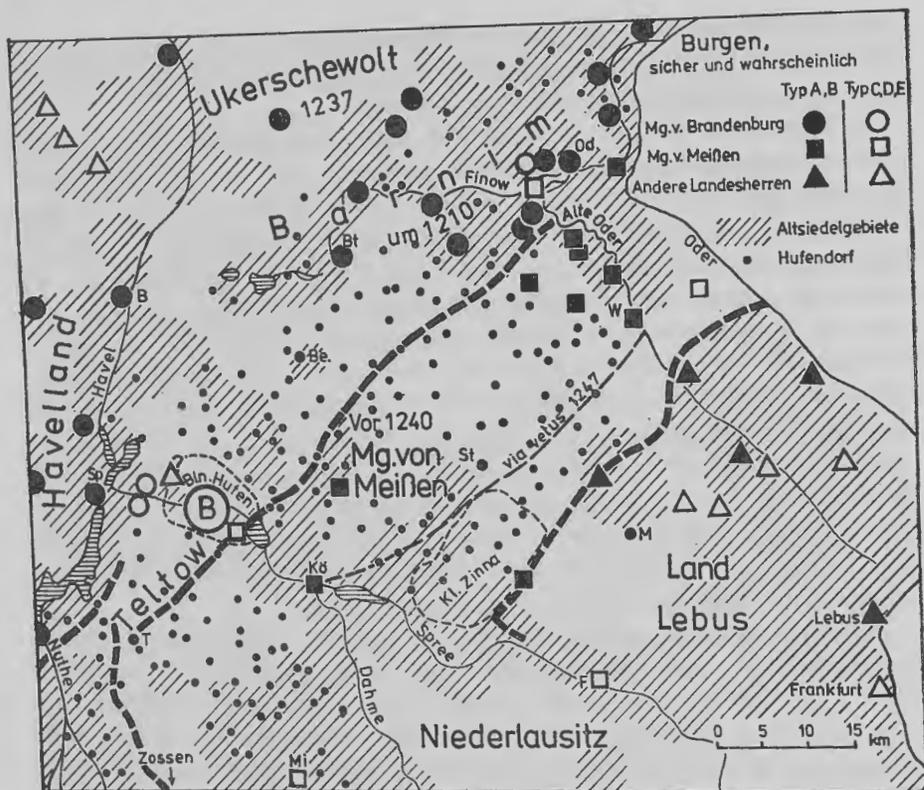


Abb. 1

Altsiedelgebiete, Rodungsländereien mit Hufendörfern und landesherrlichen Burgen aus dem Ende des 12. und dem 13. Jh. als Grundlage

für die Rekonstruktion territorialer Abgrenzungen und der Lage des Barnim

(Listen der Burgen in: Zeitschrift für Archäologie 20, 1986, S. 201–235)

Altsiedelgebiete nach J. Herrmann 1986, überprüft und revidiert nach Corpus, wie Anm. 5)

Siedlern besetzen wolle. Dazu wolle er eine Stiftskirche errichten, die nicht der bischöflich-brandenburgischen Diözese zugeordnet, sondern direkt dem apostolischen Stuhl unterstellt werden sollte. Die Zehnten aus dem fraglichen Land sollten zu zwei Drittel an den Markgrafen fallen, u. a. zur Sicherung der geplanten Stiftskirche, ferner zum Unterhalt von Kriegen dienen. Über den Rest sollte die Stiftskirche verfügen. Den Propst des neuen kirchlichen Bereiches wollte der Markgraf dem Papst präsentieren. Die bischöflich-geistliche Weihe sollte dem Propst ein Bischof seiner Wahl übertragen. Der Markgraf versprach dem Papst jährlich 1 Mark Silber von je 50 Hufen.⁴¹ Der mittlerweile neu eingesetzte Bischof von Brandenburg intervenierte und stellte richtig, daß es sich bei den von dem askanischen Markgrafen eroberten Gebieten nicht um solche mit heidnischer, sondern christlicher Besiedlung handele.⁴²

⁴¹ Krabbo, Winter, Regesten, Nr. 547.

⁴² Curschmann, Diözese, S. 340; Krabbo, Winter, Regesten, Nr. 617.

1216/1217 setzte er überdies eine Bestätigung der tatsächlichen Gebiete der brandenburgischen Diözese durch. Danach bildete die Havel die Ostgrenze. Bötzw/Oranienburg wird als Ort genannt. Folglich haben die Gebiete, von denen Albrecht II. 1210 ausging, östlich der Havel gelegen, am wahrscheinlichsten ist – wird die Intervention des Brandenburger Bischofs berücksichtigt –, daß es um das Finowgebiet oder den ehemaligen „pommerschen Barnim“ ging. Wo die Gründung der „Stiftskirche“ 1210 geplant war, sei dahingestellt – ob in Oderberg, Eberswalde, Biesenthal oder Finowfurth. Befestigte Orte des Markgrafen bestanden an den genannten Orten. Aber auch Liebenwalde oder Stolpe, wo nach dem Zehntkompromiß von 1237 Archidiakonate entstanden, sind nicht auszuschließen. Dagegen gibt es keinen Hinweis, daß Bernau oder Berlin – weitere Archidiakonate nach 1237 – bereits um 1210 eine bedeutendere Rolle gespielt haben.

Gehen wir auf die eingangs gestellten Fragen zurück, so gibt es einige Antworten von mehr oder weniger hoher Wahrscheinlichkeit und einige eindeutige Aussagen. Zu den eindeutigen Erkenntnissen gehört, daß im Norden Berlins in Richtung Odermündung der askanisch geförderte Landesausbau zunächst von den Altsiedelgebieten an Havel und Finow ausging. Hier entstanden die ersten militärpolitisch organisierten askanischen Territorien. Das wesentliche Territorium dieser Art war wahrscheinlich das als „Barnim“ bezeichnete Finowgebiet. Die Organisation des Finowgebietes als askanisches Territorium öffnete den Weg vom unteren Spreegebiet zur Odertalrandstraße und zum Oderhaff. Zentren wie Biesenthal, Finowfurt, Eberswalde, Oderberg und Hohenfinow kam dabei seit dem Ende des 12. oder dem Beginn des 13. Jahrhunderts wesentliche Bedeutung zu.

Der fortschreitende Landesausbau auf dem Barnim ermöglichte den Anschluß der um Berlin entstehenden Siedlungen an diese Nordverbindung in Richtung Oderberg. Dieser Anschluß folgte dem Panketal, das in der Umgebung von Blankenburg bereits seit dem 8./9. Jahrhundert siedlungsgeographisch erschlossen war. Bernau wurde zu einer bedeutsamen Wegestation für den Verkehr von Berlin zur Oder. In Bernau wurde dennoch keine markgräfliche Burg errichtet, ebensowenig wie in Berlin, d. h., Bernau entstand erst als Stadtsiedlung, nachdem die markgräflich-landesherrliche Position am Berliner Spreepaß und auf der Hochfläche des Barnim gesichert schien. Es lag zunächst, ebenso wie Berlin, nicht am direkten Weg der Expansionsstrategie der askanischen Markgrafen. Es entstand unter Ausnutzung der landesherrlichen Ausgestaltung und der bäuerlichen Siedlung als Etappenort und Etappenstadt zwischen Berlin und Biesenthal–Oderberg.

Der Stadtgrundriß von Berlin, der nach 1237 ausgelegt wurde, ging von zwei Achsen aus: Der Spree-Talrandstraße, die als Spandauer Straße die Nikolaisiedlung tangierte, später durch das Spandauer Tor die Stadt erreichte und durch das Köpenicker oder Stralauer Tor verließ. Die wichtigste Nord-Süd-Verbindung führte über den Teltow heran und bildete die Achse von Cölln. Über den Mühlendamm traf sie auf den Alten Markt der Nikolaisiedlung und verließ – abgewinkelt durch die Spandauer Straße in die Oderberger Straße – durch das Oderberger Tor die Stadt in Richtung Bernau, Oderberg und Ostsee.

Zwischen 1237 und 1244, als dieser Stadtgrundriß von Berlin ausgelegt wurde, waren diese Hauptrichtungen des Verkehrs ausgeprägt und die zentrale Lage von

Berlin und Cölln in diesem Verkehrsnetz bestimmt.⁴³ Das neue Verkehrsnetz überdeckte sowohl die aus der Zeit slawischer Stammesiedlung und Fürstentum überkommene Verkehrsführung als auch die Verbindungen, die in der ersten Periode landesherrlicher Expansion entstanden waren. Um 1237/44 hatte Berlin damit nicht nur ein beachtliches agrarisches Hinterland; sondern in Folge davon war auch ein neues Verkehrsnetz entstanden, das Berlin eine zentrale Rolle im Ost-West-Handel ebenso sicherte wie in der Verbindung zur Ostsee. Bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war Berlin in das Handelssystem der Hanse einbezogen und hatte Anteil am Handel über die Ostsee und über die Nordsee. Unabhängig von einzelnen strittigen Daten stehen die wesentlichen Etappen, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zu diesen gesellschaftlichen, ökonomischen und verkehrsgeographischen Umgestaltungen bis 1237/44 führten, heute fest.

⁴³ Zu den siedlungsarchäologischen Ergebnissen der Stadtkernforschung, die Hinweise auf dieses Grundrißraster in der Mitte des 13. Jh. geben, vgl. Seyer, Berlin; Herrmann, Cölln und Berlin, mit Plan Abb. 3.

GERHARD SCHMIDT

Die Einschränkung der politischen Selbständigkeit
der Bischöfe in der Mark Brandenburg
im späten Mittelalter

In der Mark Brandenburg gab es im Mittelalter die drei Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus. Die kirchlichen Sprengel von Brandenburg und Havelberg unterstanden dem Erzbistum Magdeburg. Das Bistum Lebus gehörte dagegen zunächst zum polnischen Erzbistum Gnesen und erst von 1424 an zu Magdeburg. Das Erzbistum Magdeburg bildete also die geistliche Oberinstanz für den größten Teil der Mark Brandenburg und stand mit ihr auch in engen politischen Beziehungen. Die westlich der Elbe gelegene Altmark war in kirchlicher Hinsicht ein Teil des Bistums Halberstadt, das dem Erzbistum Mainz unterstand. Die Niederlausitz und die Oberlausitz, die im Mittelalter nur vorübergehend brandenburgisch waren, gehörten zum Bistum Meißen.

Das Bistum Brandenburg umfaßte die Mittelmark mit Berlin-Cölln und den Landschaften Teltow, Barnim, Zauche und Havelland sowie die Uckermark. Das Bistum Havelberg erstreckte seinen Sprengel über die Prignitz, Ruppın, Stargard und Jerichow. Das Bistum Lebus umfaßte die Landesteile Lebus, Sternberg und Küstrin beiderseits der Oder.¹ Jedes Bistum hatte außer seinem Sprengel auch ein weltliches Herrschaftsgebiet, das Hochstift. Zum Hochstift Brandenburg gehörten die vier Ämter Ziesar, Pritzerbe, Ketzin und Teltow sowie das Städtchen Blumberg. Dieser Besitz um Brandenburg und Berlin bestand nur aus fünf Städtchen und 18 Dörfern. Ziesar war etwa seit 1350 fast ständig bischöfliche Residenz.² Das Hochstift Havelberg besaß die vier Städtchen Wittstock, Dossow, Wilsnack und Fehrbellin, 29 Dörfer und die Feste Plattenburg. Auch diese Gebiete um Havelberg wurden in vier bischöflichen Ämtern verwaltet. Die Bischöfe residierten etwa seit 1270 auf der Burg Wittstock.³ Das Hochstift Lebus besaß die Städtchen Seelow und bis 1354 bzw. 1401 Drossen (Ośno), mehrere Dörfer sowie zahlreiche Güter, seit 1354 auch die Stadt Fürstenwalde, dazu in Schlesien Großburg (Borek Strzeliń-

¹ O. Schlüter, O. August, Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, Leipzig 1958, 2., Neubearb. Aufl. des Mitteldeutschen Heimatatlas, Karte 16: Bistümer und Archidiakonate des mitteldeutschen Raumes im 15. Jh., bearb. v. G. Wentz; G. Abb, G. Wentz, Das Bistum Brandenburg, 1 (*Germania Sacra*, I, 1), Berlin 1929, S. 10; G. Wentz, Das Bistum Havelberg, (*Germania Sacra* I, 2), Berlin 1933, S. 18 f.; F. Funcke, Das Bistum Lebus bis zum Anfang der Hohenzollernherrschaft in der Mark Brandenburg, in: *Jb. f. brand. Kirchengesch.* 11/12 (1914) S. 55.

² G. Abb, G. Wentz, Bistum Brandenburg, 1, S. 15 f.; P.-M. Hahn, Kirchenschutz und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten 15. und frühen 16. Jh., in: *Jb. f. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands* 28(1979) S. 220.

³ G. Wentz, Bistum Havelberg, S. 23 f.; P.-M. Hahn, Kirchenschutz und Landesherrschaft, S. 220.

ski) nördlich Strehlen (Strzelin) und weitere Dörfer. Der Bischof residierte von 1276 bis 1325 in Göritz (Górzycy), seit 1385 in Fürstenwalde.⁴

Alle drei Hochstifter waren im Vergleich zur mächtigen Landesherrschaft der Markgrafen und zu Hochstiftern in anderen Teilen des Reiches von vornherein nur klein und hatten einen räumlich verstreuten Besitz. Auch lagen die Stiftslande fast alle am Rande der Mark Brandenburg. Sie bildeten daher keinerlei Grundlage für eine selbständige, etwa gar für eine gegen den Markgrafen gerichtete Territorialpolitik. In Kriegszeiten, bei Streitigkeiten mit dem Adel und gegenüber Räubereien waren die Bistümer auf markgräflichen Schutz angewiesen. So überrascht es nicht, daß die Selbständigkeit und eigene politische Bedeutung der Bistümer von der immer stärker werdenden Landesherrschaft im Laufe der Jahrhunderte erheblich eingeschränkt werden konnte.

Die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg waren zunächst selbständige Reichsfürsten. Ihre Selbständigkeit wurde aber dadurch beeinträchtigt, daß die askanischen Markgrafen die Mark Brandenburg zu einem großen, zusammenhängenden Herrschaftsbereich ausweiteten, zumal ihre Macht durch Kaiser und Reich praktisch in keiner Weise eingeschränkt wurde. Schon in der ersten Generation nach Albrecht dem Bären († 1170) wurde ein Bruder des regierenden Markgrafen Ottos I. (1170–1184), Siegfried I., zum Bischof von Brandenburg (1173 bis 1180) gewählt. Dadurch gewann der Markgraf erhöhten Einfluß auf das Bistum. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts forderte Markgraf Albrecht II. (1205–1220) von Bischof Balduin von Brandenburg (1205–1216) die Abtretung von Rechten seines Bistums. Dieser widersprach zwar, mußte aber nachgeben. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts versuchten die Markgrafen Otto IV. mit dem Pfeil (1266–1308) und Konrad I. (1266–1304), die beiden Bistümer in ihre Gewalt zu bringen. Sie machten Bischof Gebhard II. von Brandenburg (1278–1287) so von sich abhängig, wie es sonst erst später im 15. Jahrhundert die Regel war. Er nahm an deren Kriegszug nach Böhmen teil, wo er 1278/1279 als brandenburgischer Statthalter amtierte.⁵ Von 1283 bis 1295 war ein Askanier, Erich von Brandenburg, Erzbischof von Magdeburg.⁶ Er konnte auch die Bischofswahlen in den Bistümern Brandenburg und Havelberg beeinflussen. Durch seine Vermittlung folgten in Havelberg zwei Mitglieder der markgräflichen Familie als Bischöfe aufeinander: Hermann (1290 bis 1291, vorher Domherr in Magdeburg) und Johann I. (1291–1292).⁷ Sie starben

⁴ F. Funcke, Bistum Lebus, S. 64; P.-M. Hahn, Kirchenschutz und Landesherrschaft, S. 220.

⁵ G. Abb, G. Wentz, Bistum Brandenburg, 1, S. 26–34; G. Müller-Alpermann, Stand und Herkunft der Bischöfe der Magdeburger und Hamburger Kirchenprovinzen im Mittelalter. Diss. Greifswald, Prenzlau 1930, S. 19–21; J. Schultze, Die Mark Brandenburg, 1. Bd., Berlin (West) 1961, S. 96, Anm. 2, 118, 121; B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. (= Veröff. des Vereins f. Gesch. der Mark Brandenburg, 5). Berliner Diss., Leipzig 1906, S. 49, 71 f.; die Bischofslisten von Magdeburg, Brandenburg, Havelberg und Lebus bei A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 5, 2, Leipzig 1920, S. 1175–1179. (etwa für 1250 bis 1450) werden nicht im einzelnen zitiert.

⁶ H. Kretschmar, Historisch-statistisches Handbuch für den Regierungsbezirk Magdeburg, 1: Geschichte, Magdeburg 1926, S. 68; B. Hennig, Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg, S. 73.

⁷ G. Wentz, Bistum Havelberg, S. 49 f.; B. Hennig, Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg, S. 73.

aber beide so früh, daß sich ein anderer Johannes (1292–1304) gegen die Absicht der Markgrafen durchsetzen konnte. Auch der Brandenburger Bischof Volrad von Krempa (1296–1302, vorher Dompropst von Lübeck) kam ohne markgräfliche Mitwirkung in sein Amt; er wurde während eines Aufenthaltes an der Kurie durch den Papst zum Bischof ernannt. Um das Jahr 1300 versuchten die Markgrafen Otto und Konrad, ihre Macht durch Geldforderungen auf die Bistümer Brandenburg und Havelberg auszudehnen. Sie beanspruchten das Recht der außerordentlichen Besteuerung (der Bede) auch gegenüber den Untertanen der beiden Bistümer. Dagegen setzten sich die Bischöfe Volrad von Brandenburg und Johannes von Havelberg energisch, aber zunächst vergeblich, zur Wehr. Beide mußten zu ihrem Erzbischof nach Magdeburg fliehen. Von dort aus belegten sie die Markgrafen mit dem Bann und deren Lande mit dem Interdikt. Dazu beschwerten sie sich bei Papst Bonifaz VIII., der sie nachdrücklich unterstützte. Bischof Volrad reiste deshalb zur päpstlichen Kurie, starb aber dort im Jahre 1302 in Anagni. Die Markgrafen vertrieben auch noch den Dompropst und den Prior von Havelberg, besetzten deren Stellen von sich aus neu und erzwangen die Abhaltung der durch das kirchliche Interdikt verbotenen Gottesdienste. Sie sandten auch einen eigenen Gesandten zur Kurie, hatten aber damit keinen Erfolg. Der Papst beauftragte die Erzbischöfe von Magdeburg und von Bremen sowie den Bischof von Lübeck, sie sollten das angeordnete Interdikt mit ihrer Macht durchsetzen. Die Markgrafen ließen sich aber durch die schweren Kirchenstrafen nicht abschrecken und setzten ihre Zwangsmaßnahmen fort. Erst nach dem Tode des Bischofs Johannes von Havelberg und des Markgrafen Konrad kam es zu einer Einigung zwischen Markgraf Otto IV. und den Bischöfen Friedrich von Brandenburg (1303–1316) und Arnold von Havelberg (1304–1312). Der Markgraf mußte in allen Streitpunkten nachgeben und dazu noch einen hohen Schadenersatz zahlen. Somit hatten die mächtigen askanischen Markgrafen den damals noch beträchtlichen Einfluß der Kirche in ihrem Herrschaftsbereich unterschätzt und nicht überwinden können. Die Flucht der beiden Bischöfe von Brandenburg und von Havelberg nach Magdeburg und ihre von dort aus betriebene Politik kennzeichnen ihre damals noch enge Bindung an den Erzbischof.⁸ – Im Jahre 1316 war der Bischof von Havelberg, Reiner von Dequède (1312–1319), consiliarius des Markgrafen Woldemar (1308–1319). Auch sein Nachfolger Heinrich III. (1319–1324) hielt sich mehrfach in amtlicher Funktion am Hof Woldemars und später seiner Witwe auf.⁹

Das Bistum Lebus war von vornherein ein landsässiges Bistum. Ebenso wie das Bistum Breslau gehörte es zunächst zu Polen und zum Erzbistum Gnesen. 1249 trat der polnische Herzog Boleslaw der Kahle das Land Lebus an den Erzbischof von Magdeburg ab, der es 1252/1253 teilweise und wohl 1287 gänzlich an den Markgrafen von Brandenburg überließ. Die Askanier begannen, das Land Lebus und das Bistum in ihren Machtbereich einzugliedern. Mehrfach gehörten markgräfliche

⁸ J. Schultze, *Mark Brandenburg*, 1, S. 212–214; G. Abb, G. Wentz, *Bistum Brandenburg*, 1, S. 35–37; G. Wentz, *Bistum Havelberg*, S. 50–52; B. Hennig, *Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg*, S. 73 f.

⁹ Ebenda, S. 74 f.; G. Wentz, *Bistum Havelberg*, S. 53.

Kanzleibeamte dem Domkapitel als Kanoniker an. Diese Angleichung konnte nach 1319 nicht fortgesetzt werden.¹⁰

Im Jahre 1319 starben die Askanier aus. Sofort fielen die benachbarten Fürsten mit Ritterheeren über die herrenlose Mark Brandenburg her. Hier herrschten nun Krieg, Willkür und Unordnung; ebenso war es in den Nachbarländern.¹¹ Während des von 1319 bis 1323 dauernden „märkischen Interregnums“ mußten die Bischöfe von Brandenburg und von Havelberg zeitweise in ein Schutzverhältnis zu den ihnen benachbarten Fürsten treten: der Brandenburger zu Sachsen-Wittenberg und der Havelberger zu Mecklenburg. Daran zeigte sich, wie sehr die kirchlichen Stifter des fürstlichen Schutzes gegen die Ritterschaft bedurften.¹² Das änderte sich auch nicht, als König Ludwig der Bayer nach seinem Sieg bei Mühldorf seinen erst siebenjährigen Sohn Ludwig im Jahre 1323 als Markgrafen mit der Mark Brandenburg belehnte.

Im Jahre 1324 starben kurz hintereinander die Bischöfe von Havelberg und von Brandenburg sowie der Erzbischof von Magdeburg. Nach dem Tode des Bischofs Heinrich III. von Havelberg (1319–1324) wurde der bisherige Dompropst von Havelberg, Dietrich I. (1324/25–1341/42), sein Nachfolger. Schon im September 1325 stand er in guten Beziehungen zum markgräflichen Hofe, behielt aber auch das freundschaftliche Verhältnis seines Bistums zu den Fürsten von Mecklenburg bei. Der Bischof bemühte sich, gegen die durch die Kriegswirren und durch das päpstliche Interdikt verursachten Räubereien auch des Kirchengutes einzuschreiten. So wurden in seinem Gesetz vom 22. Oktober 1327 die *spoliatores, incendiarii, venditores, emptores rerum et bonorum ecclesie nostre* mit schweren Strafen bedroht. Trotz seines guten Verhältnisses zum wittelsbachischen Hof wurde Bischof Dietrich auch vom Erzbischof von Magdeburg und vom Papst anerkannt. Erzbischof Burkhard III. erteilte ihm 1325 die bischöflichen Weihen. Papst Benedikt XII. beauftragte den Bischof von Havelberg 1336/1338 damit, das 1325 wegen der Ermordung Erzbischof Burkhard III. von Magdeburg über die Stadt Halle verhängte Interdikt aufzuheben.¹³

Nach dem Tode des Bischofs von Brandenburg Johann von Tuchen (1316–1324) wählte das Brandenburger Domkapitel als Nachfolger Heinrich von Barby, der seit 1296 Domherr von Magdeburg und seit 1316 auch von Hildesheim war. Er wurde aber vom Magdeburger Erzbischof Burkhard III. von Schraplau (1307–1325) und vom Papst nicht anerkannt,¹⁴ denn offenbar stand Heinrich von Barby auf der Seite der Wittelsbacher,¹⁵ deren Lage in der Mark sich seit 1325 besserte. Wie sehr die politischen Gegensätze in der Mark sich auch auf die Kirche und ihre Würdenträger auswirkten, geht daraus hervor, daß zwei heftige Gegner der Wittelsbacher, Propst

¹⁰ B. Hennig, Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg, S. 49, 71; F. Funcke, Bistum Lebus, 16. Jg., 1918, S. 27 f.

¹¹ Selbst in Mecklenburg ging es deshalb drunter und drüber; vgl. J. Schultze, Mark Brandenburg, 2. Bd., 1319–1415, Berlin (West) 1961, S. 22 f.

¹² J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 16; B. Hennig, Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg, S. 75.

¹³ G. Wentz, Bistum Havelberg, S. 54 f.

¹⁴ J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 28, 30, 33–35.

¹⁵ G. Abb, G. Wentz, Bistum Brandenburg, 1, S. 38.

Nikolaus von Bernau in Berlin 1324 und Erzbischof Burkhard, von den Bürgern der Stadt Magdeburg bei einem Aufstand im Jahre 1325 ermordet wurden.¹⁶

1325 und 1329 einigten sich die Fürsten von Mecklenburg mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Dabei wirkte Bischof Dietrich von Havelberg im Jahre 1329 mit. Als Bischof von Brandenburg wurde Ludwig Schenk von Neindorf (1327 bis 1347) vom Papst eingesetzt. Aber erst 1329 konnte er sich gegen den Gegenbischof des Domkapitels Heinrich von Barby durchsetzen. Bald hatte Ludwig von Neindorf ein gutes Verhältnis zum Hofe Markgraf Ludwigs von Brandenburg. Von da an gehörten die Bischöfe von Brandenburg und von Havelberg zu den Anhängern der wittelsbachischen Partei.¹⁷

Dagegen war der 1327 vom Papst mit erst 24 Jahren eingesetzte Magdeburger Erzbischof Otto Landgraf von Hessen (1327–1361) ebenso wie sein Vorgänger ein entschiedener Gegner der Wittelsbacher. Er wollte nämlich aus der Hinterlassenschaft der brandenburgischen Askanier mehrere dem Erzstift entzogene Besitzungen wiedergewinnen. Zunächst war für ihn ein gewaltsames Vorgehen gegen die Wittelsbacher in Brandenburg aussichtslos, nachdem sich Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg mit diesen geeignet hatte. Erzbischof Otto mußte daher dem Markgrafen Ludwig 1327 askanische Besitzungen in der Altmark überlassen und mit ihm im Jahre 1333 ein Landfriedensabkommen zur Bekämpfung von Räubereien schließen. Erst als Kaiser Ludwig der Bayer sich 1335 mit König Johann von Böhmen verfeindete, schloß der Erzbischof 1336 mit Johann ein Waffenbündnis. Darauf mußte Markgraf Ludwig, der seit 1333 volljährig war, nun doch die Rechte des Erzstiftes anerkennen und einige Besitzungen, die die Askanier vom Erzstift zu Lehen getragen hatten, selbst zu Lehen nehmen und eine hohe Entschädigung an das Erzstift zahlen.¹⁸ 1343 stand Erzbischof Otto zeitweise auf Markgraf Ludwigs Seite in einer Fehde gegen die Herzöge von Braunschweig.¹⁹

Feindlich stand den Wittelsbachern in der Mark der Bischof von Lebus, Stephan II. (1311–1345), gegenüber. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß Stephan sogar den König von Polen Wladislaw Lokietek (1320–1333) im Einverständnis mit Papst Johann XXII. gegen Markgraf Ludwig zu Hilfe gerufen haben sollte, wie es J. Schultze für möglich hält. Polnische Truppen fielen um 1326 im Bunde mit den Pommern und den damals noch heidnischen Litauern in die Neumark und in die Umgebung von Frankfurt westlich der Oder ein und verwüsteten dort weite Landgebiete. Da die eindringenden Kriegerscharen auch durch das Lebuser Stiftsgebiet zogen und es schädigten, ist es wenig wahrscheinlich, daß Bischof Stephan sie dorthin geleitet haben würde.²⁰

¹⁶ J. Schultze, *Mark Brandenburg*, 2, S. 36–38, 35.

¹⁷ Ebenda, S. 52; G. Abb, G. Wentz, *Bistum Brandenburg*, 1, S. 38 f.; G. Wentz, *Bistum Havelberg*, S. 54 f.

¹⁸ J. Schultze, *Mark Brandenburg*, 2, S. 54 f.; Otto von Hessen, in: *ADB* 24 (1887) S. 702 f. (Janicke); J. Schäfers, *Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe (968–1503)*, Diss. Greifswald 1908, S. 65–67; G. Müller-Alpermann, *Bischöfe Magdeburger und Hamburger Kirchenprovinzen*, S. 14.

¹⁹ J. Schultze, *Mark Brandenburg*, 2, S. 61–63.

²⁰ Ebenda, S. 42–44; S. W. Wohlbrück, *Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus*, 1, Berlin 1829, S. 439.

Im Sommer 1345 unternahm Markgraf Karl von Mähren, der spätere Kaiser Karl IV., einen Einfall in die Niederlausitz. Dabei wurde Markgraf Ludwig in der Mark Brandenburg allgemein und auch von den kirchlichen Institutionen unterstützt. Als er Anfang September 1345 einen erstmaligen allgemeinen Landtag der Mark einberief, wurde dieser auch von den Bischöfen von Brandenburg und von Havelberg mit deren Räten beschickt.²¹ – Um diese Zeit starb Bischof Stephan II. von Lebus. Ende 1345 ernannte Papst Clemens VI. unter Mitwirkung Markgraf Karls zum Nachfolger Apetzko von Frankenstein. Dieser war in der Stadt und im Domkapitel Breslau aufgestiegen, die die böhmische Politik schon vor 1341 gegen ihren eigenen Bischof Nanker unterstützt hatten und seit 1342 mit dem von den Luxemburgern geförderten Bischof Preczlaus von Pogarell ganz eng zusammenarbeiteten. 1346 stand Apetzko als einer von wenigen deutschen Bischöfen von Anfang an auf König Karls Seite gegen Kaiser Ludwig. Er war namentlich in der Mark Brandenburg ein einflußreicher Gegner der wittelsbachischen Markgrafen, zumal das Bistum Lebus nur nominell zur Mark gehörte. Da die Domherren von Lebus überwiegend aus der schlesischen Geistlichkeit kamen, hatte Apetzko bei dieser Politik sein Domkapitel hinter sich. Karl IV. gab dem Bischof von Lebus am 4. September 1347 eine Bestätigung seines Bistums.²²

Nach Karls Wahl zum Gegenkönig im Jahre 1346 blieben viele deutsche Fürsten auf der Seite Kaisers Ludwigs, darunter auch die meisten Bischöfe. Für Karl traten nur die Bischöfe Friedrich von Bamberg, Johann von Meißen und Apetzko von Lebus sowie Erzbischof Otto von Magdeburg offen ein.²³ Um aber ein Wiederaufleben der verderblichen Kämpfe um die Mark Brandenburg zu verhindern, schlossen Burggraf Johann von Nürnberg als Landeshauptmann der Mark und Stellvertreter Markgraf Ludwigs, Erzbischof Otto von Magdeburg, die Herzöge von Sachsen-Wittenberg und die Grafen von Anhalt im September 1346 einen Sicherheitspakt.²⁴

Während im Reich unsichere Verhältnisse herrschten, die die Mark Brandenburg besonders bedrohten, starben die Bischöfe von Brandenburg, Ludwig Schenk von Neindorf, im Juli 1347 und von Havelberg, Burkhard von Bardeleben (1341/42 bis 1348), Anfang 1348. Die Mark Brandenburg war zu dieser Zeit im sicheren Besitz der Wittelsbacher. Diese hatten hier, obwohl sie vom Papst gebannt waren und trotz des seit 1327 und noch bis 1358 auf der Mark lastenden Interdikts auch im kirchlichen Bereich und namentlich über Bistumsbesetzungen die Entscheidung. In Brandenburg versuchte Dietrich Kagelwit von Portitz aus Stendal, der erst Hofmeister und seit 1346 Weihbischof gewesen war, durch päpstliche Provision den

²¹ J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 65–67.

²² E. Freyberg, Die Stellung der Geistlichkeit zur Wahl und Anerkennung Karls IV., Diss. Halle 1880, S. 30 f.; S. W. Wohlbrück, Bistum Lebus, 1, S. 460–472; J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 71, 105, 121 f.; J. Naendrup-Reimann, Territorien und Kirche im 14. Jh., in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh., Bd. 1, hrsg. v. H. Patze, Sigmaringen 1970, S. 126. Von hier ab bis zum Jahre 1355 vgl. ferner: G. Schmidt, Die Bistumspolitik Karls IV. bis zur Kaiserkrönung 1355, in: Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh., hrsg. v. E. Engel, Weimar 1982, S. 86.

²³ E. Freyberg, Stellung der Geistlichkeit, S. 30 f.; E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, 2, 1, Innsbruck 1882, S. 92, Anm. 1.

²⁴ J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 71.

Bischofsstuhl zu besteigen. Da er aber wie die meisten Geistlichen der Mark auf Seiten der Kurie stand und ein Feind der Wittelsbacher war, hatte er keinen Erfolg. Die Wittelsbacher sorgten dafür, daß die Domkapitel von Brandenburg und Havelberg Bischöfe wählten, die in politischer Hinsicht auf ihrer Seite standen. Das Domkapitel von Brandenburg wählte zum Bischof den Dompropst Dietrich I. von Kothe (1347/49–1356). Der vom Domkapitel in Havelberg gewählte Bischof Burkhard II. (1348/49–1369) stammte als Graf von Lindow gleichfalls aus dem märkischen Adel. Weder der Papst noch König Karl IV. hatten hier auf die Bischofswahlen Einfluß, die gegen ihren Willen verliefen.²⁵ Im Oktober 1349 schlossen die Bischöfe von Brandenburg und von Havelberg ein Bündnis, um sich und das Land bei den allgemein herrschenden rechtlosen Zuständen gegenseitig zu unterstützen.²⁶

Nach dem Tode Kaiser Ludwigs 1347 setzte sich Karl IV. im Reich durch. Karl vergab schon am 16. Oktober 1347 einige Teile der Mark Brandenburg an Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg und an die Fürsten von Mecklenburg. Noch gefährlicher war es für die Herrschaft der Wittelsbacher in der Mark, daß im Sommer 1348 ein besonders auch von Erzbischof Otto von Magdeburg geförderter angeblicher Pilger sich als letzter askanischer Markgraf von Brandenburg ausgab und nun nach fast 30 Jahren die Herrschaft in der Mark beanspruchte.²⁷

Die Feindschaft des Erzbischofs von Magdeburg gegen die Wittelsbacher hatte zur Folge, daß die von diesen abhängigen Bischöfe von Brandenburg und Havelberg ihre früher engen Beziehungen zum Erzbischof für dauernd einschränkten und aufgaben. Die veränderte Lage kommt deutlich darin zum Ausdruck, daß der Bischof von Brandenburg 1351 und sein Domkapitel 1361 ihre Häuser in Magdeburg verkauften.²⁸ – Der Ausgleich zwischen Karl IV. und den Wittelsbachern im Reich wirkte sich auf die Verhältnisse in der Mark günstig aus. Die Ansprüche des Erzbischofs von Magdeburg auf die Pfandherrschaft im brandenburgischen Landesteil Altmark wurden 1350 von den dortigen Ständen anerkannt, und 1351 kam es darüber zu einem Ausgleich zwischen Erzbischof Otto und Markgraf Ludwig. Im übrigen setzten sich die Wittelsbacher allmählich durch. Die erneute Exkommunikation, die 1350 auf Betreiben des Erzbischofs Apetzko von Lebus über die Wittelsbacher und ihre Anhänger zusammen mit dem Interdikt über die auf ihrer Seite stehende Stadt Frankfurt/Oder verhängt wurde, blieb wirkungslos.²⁹ Anstelle Markgraf Ludwigs V.

²⁵ G. Abb, G. Wentz, Bistum Brandenburg, 1, S. 40; G. Wentz, Bistum Havelberg, S. 56; J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 95, 107; G. Müller-Alpermann, Bischöfe Magdeburger und Hamburger Kirchenprovinzen, S. 22 f., 29; F. Winter, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter dem Pontifikat Benedikts XII. und Klemens' VI. (1334–1342, 1342–1352), Diss. Berlin 1925, S. 34, 36. Über die Bemühungen Dietrich Kagelwits von Portitz um das Bistum Brandenburg vgl. V. J. Nováček, Dětřich z Portic, přední rádce Karla IV. In: Časopis Musea království Českého 64 (1890) S. 459–535.

²⁶ J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 95, Anm. 53.

²⁷ Ebenda, S. 75–98.

²⁸ H. Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, (= Abhandlungen zum Jahresbericht der Königlichen Landesschule Pforta), Naumburg 1882, S. 38 f.; B. Hennig, Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg, S. 75 f.

²⁹ J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 103–110; Codex diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. v. A. F. Riedel, B 2, Berlin 1845, S. 302–313 Nr. 933; E. Werunsky, Geschichte Karls IV., 2, 1, S. 236–238.

des Älteren wurden 1351/1352 seine Brüder, der 22jährige Ludwig der Römer und der von ihm vertretene zehnjährige Otto, Landesherren der Mark Brandenburg. Ludwig der Römer hatte weiterhin langwierige Kämpfe um seine Herrschaft im Lande zu bestehen, an denen auch die Bischöfe beteiligt waren. So hatte der Bischof von Brandenburg schwere Konflikte (*upstot, krich und werre*) mit den Grafen von Anhalt, die 1352 durch einen Vergleich beendet wurden.³⁰

1352 starb der Bischof von Lebus, Apetzko von Frankenstein. Er war einer der erbittertesten Gegner der Wittelsbacher gewesen, auch wegen Hoheitsrechten im Lande Lebus. Der neue Bischof Heinrich II. Bancz (1353–1365) kam wie sein Vorgänger aus einer Breslauer Patrizierfamilie und aus dem Breslauer Domkapitel, dem er seit 1330 angehörte. Da die Stadt Breslau, das dortige Domkapitel und sein Bischof Preczlaus von Pogarell schon lange für Karl IV. eintraten, ist dessen Fürsprache oder die des Bischofs Preczlaus beim Papst für Heinrich Bancz sehr wahrscheinlich. Darauf läßt auch das diplomatische, ausgleichende Verhalten des Bischofs in der Mark Brandenburg schließen. Er beendete durch kluges Nachgeben die alten Streitigkeiten zwischen dem Stift und dem Markgrafen. In einem Vergleich von 1354 überließ Markgraf Ludwig der Römer dem Bistum Lebus die Stadt Fürstenwalde und zahlte eine Entschädigung von 12 000 Mark, davon die Hälfte in bar. Der Bischof dagegen sprach die Markgrafen von dem Kirchenbann los. Das Abkommen entsprach der gleichzeitigen Ausgleichspolitik Karls IV. gegenüber den Wittelsbachern. Von da an hatte Bischof Heinrich von Lebus zu den Markgrafen stets ein gutes Verhältnis. 1360 begleitete er sie zu Kaiser Karl IV. nach Prag; 1361 beteiligte er sich am Abschluß eines Landfriedens in der Mark. Als die Markgrafen 1362 dem Erzbischof Dietrich von Magdeburg, dem führenden Ratgeber Karls IV., die Regierungsgewalt in der Mark auf drei Jahre übertrugen, wurde Bischof Heinrich diesem als Rat beigeordnet und blieb es bis zu seinem Tode. Das alles deutet darauf hin, daß Heinrichs Verhältnis zu Karl IV. gleichfalls sehr gut war.³¹

Als Erzbischof Otto von Magdeburg 1354 im Bündnis mit Sachsen-Wittenberg und Anhalt gegen die Wittelsbacher vorging, wirkte Bischof Dietrich von Brandenburg an einem Ausgleich mit. Die Wittelsbacher traten Besitzungen beiderseits der Elbe an das Erzstift ab. Die Beteiligten schlossen dann Ende 1354 einen Landfrieden auf drei Jahre, um das Räuberunwesen wirksam zu bekämpfen, das als Folge ihrer Zwistigkeiten ins Ungeheuerliche angewachsen war. Seit 1355 herrschte endlich Friede in der Mark, und 1358 ordnete Papst Innozenz VI. die Befreiung der Wittelsbacher vom Kirchenbann und die Aufhebung des Interdikts über die Mark Brandenburg an. Durch Ausgaben für Kriegsrüstung und Heerfahrten, durch hohe Abfindungssummen sowie durch weite Reisen und allgemeine Mißwirtschaft war Markgraf Ludwig der Römer schwer verschuldet und wurde vom Adel der Mark abhängig,

³⁰ Codex dipl. Brandenb., A 8, Berlin 1847, S. 269 Nr. 249; J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 116 f.

³¹ S. W. Wohlbrück, Bistum Lebus, 1, S. 472–510; G. Pfeiffer, Das Breslauer Patriziat im Mittelalter, Diss. Breslau 1929, S. 62; J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 122, 132 f., 135 f., 141, 145, 162; W. Scheffler, Karl IV. und Innozenz VI. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen 1355 bis 1360, Berlin 1912, S. 53; G. Schmidt, Die Hausmachtspolitik Kaiser Karls IV. im mittleren Elbegebiet, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 4 (1980) S. 204.

der durch Kriege, Fehden und Räubereien große Gewinne erzielt hatte und innerhalb der Landstände gegenüber den Städten und auch den Bischöfen ein starkes Übergewicht erlangte. Die Ritterschaft brachte die Landesregierung in ihre Hand, war aber nicht gewillt und imstande, das Räuberwesen zu bekämpfen und zu überwinden. Vor allem Kaufleute, aber auch andere Bürger sowie Bauern litten schwer unter den Räubereien. Gegen diese Landplage schlossen die Markgrafen von Brandenburg Ludwig der Römer und der inzwischen volljährig gewordene Otto 1361 mit den Herzögen von Stettin und von Mecklenburg, den Herren von Werle (in Mecklenburg) sowie weiteren weltlichen Fürsten einen neuen Landfrieden auf drei Jahre. Daran waren auch die Bischöfe von Kammin, Lebus, Brandenburg und Havelberg beteiligt.³²

1361 starb der Erzbischof von Magdeburg, Otto Landgraf von Hessen. Zu seinem Nachfolger ernannte Papst Innozenz VI. Dietrich von Portitz, einen der hervorragendsten Ratgeber Karls IV., den Leiter der gesamten Güter- und Finanzverwaltung Böhmens, einen außergewöhnlich fähigen Diplomaten. Er war seit 1353 Bischof von Minden, seit 1360 Propst des Kollegiatstifts Vyšehrad bei Prag, damit zugleich oberster Kanzler im Königreich Böhmen mit Fürstenrang im königlichen Rat und Stellvertreter des Kaisers im Reich. Seine Ernennung zum Erzbischof von Magdeburg stand im Zusammenhang mit Karls Hausmachtspolitik im mittleren Elbegebiet. Dietrich trieb als Erzbischof von Magdeburg eine aktive, erfolgreiche kirchliche und weltliche Politik und gewann auch in der Mark Brandenburg großen Einfluß. 1362 übertrugen ihm die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto auf drei Jahre die volle Regierungsgewalt in der Mark. Dazu gehörte auch das Recht, alle Beamten der Hofämter und der lokalen Verwaltungsbehörden, der Ämter, ein- und abzusetzen und alle Einnahmen zu verwalten. Einer der drei Beiräte des Erzbischofs war Bischof Heinrich von Lebus. Dietrich schloß einen Landfriedensbund mit den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg und mit mehreren Fürsten der Umgebung. Erzbischof Dietrichs Einfluß in der Mark Brandenburg verstärkte sich im Jahre 1363 noch durch die Uneinigkeit der wittelsbachischen Brüder untereinander und durch einen Erbvertrag des Kaisers mit den Markgrafen von Brandenburg, die für den Fall ihres erbenlosen Todes die Luxemburger zu ihren Erben machten. Als der Kaiser daraufhin von den brandenburgischen Ständen sofort den Treueid für seinen Sohn Wenzel verlangte, unterstützte Erzbischof Dietrich diese Forderung mit Drohungen und Befehlen. Im April 1364 wirkten Erzbischof Dietrich und Bischof Heinrich von Lebus am Kaiserhof in Pirna an einer Landesteilung zwischen den Markgrafen Ludwig dem Römer und Otto mit. Aber durch den frühen Tod Ludwigs 1365 wurde Otto allein Markgraf. Dietrich gehörte nicht mehr zu den kaiserlichen Beauftragten, die 1365/1366 in der Mark eingesetzt wurden. Er starb im Dezember 1367.³³ – Im Jahre 1365 starb der Bischof von Brandenburg

³² J. Schultze, *Mark Brandenburg*, 2, S. 120–134.

³³ E. Engel, *Brandenburgische Bezüge im Leben und Wirken des Magdeburger Erzbischofs Dietrich von Portitz*, in: *Kaiser Karl IV. Politik und Ideologie*, S. 197–213; Dietrich von Portitz, in: *NDB* 3 (1957) S. 678 f. (M. Kühn), beide mit weiterer Literatur; V. J. Nováček, *Dětrich z Portic*, S. 459–535; H. Kröger, *Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der*

Dietrich von Kothe, der die wittelsbachischen Markgrafen unterstützt hatte. Zum Nachfolger wählte das Domkapitel Dietrich von der Schulenburg (1365–1393) aus altmärkischer Familie, der seit 1363 Dompropst war. Der Papst bestätigte ihn. Bischof Dietrich wirkte künftig auf die politischen Verhältnisse in der Mark sehr aktiv ein.³⁴

Bischof Heinrich von Lebus starb 1365. Sein Nachfolger Peter I. von Oppeln stammte ebenso wie seine beiden Vorgänger aus einer Breslauer Patrizierfamilie; er war seit 1356 Offizial im Bistum Breslau und Domherr im Bistum Lebus. Zum Bischof von Lebus wurde er vom Domkapitel gewählt und 1366 vom Papst Urban V. providiert, gewiß mit Unterstützung des Kaisers. Offenbar hat Peter zunächst in der Mark kaum politischen Einfluß ausgeübt und ist hier erst unter Kaiser Karl IV. hervorgetreten.³⁵ – Nach dem Tode des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg wurde Albrecht III. von Sternberg (Sternberk) sein Nachfolger. Er erhielt sein Amt 1368 auf Bitten Karls IV. Als Sohn eines böhmischen Adligen war Albrecht *familiaris* des Kaisers sowie Bischof von Schwerin (1356–1364) und von Leitomyšl (Litomyšl) (1364–1367). Albrecht setzte in Magdeburg die Politik seines Vorgängers fort und unterstützte den Kaiser. 1370 verzichtete er auf alle Rechte des Erzbistums Magdeburg in der der Krone Böhmen angegliederten Niederlausitz. 1371 schloß er sich als Verbündeter dem Krieg des Kaisers gegen Markgraf Otto von Brandenburg an.³⁶

Von 1366 an war der mit Karl IV. eng verbundene Graf Heinrich von Schwarzburg Hauptmann der Mark Brandenburg. Die märkischen Stände fühlten sich durch seine Regentschaft so gut wie ganz ausgeschaltet und lehnten sich 1368 offen gegen die Herrschaft dieses „Ausländers“ auf. Ihr Protest hatte Erfolg. Seit dem Herbst 1368 wurden Heinrich von Schwarzburg und andere „Ausländer“ nicht mehr unter den Zeugen der Urkunden genannt. An ihrer Stelle übernahmen der Bischof von Brandenburg Dietrich II. von der Schulenburg und mehrere Vertreter des märkischen Adels in der Ständeversammlung 1368 die führenden Ämter. Dadurch bekam Markgraf Otto größere Handlungsfreiheit und Selbständigkeit. 1369 nahm Bischof Dietrich von Brandenburg am Landtag in Berlin teil, wo die Münzverhältnisse der Mark geregelt wurden. Er versuchte, die selbständige Politik des Markgrafen Otto gegenüber den Bestrebungen Karls IV. zur Erwerbung der Mark Brandenburg zu unter-

deutschen Reichsbistümer, 1. Diss. Münster 1885, S. 8–39; E. Werunsky, Geschichte Karls IV., 3, Innsbruck 1892, S. 255 f.; G. Schmidt, Bistumspolitik, S. 110–112.

³⁴ Dietrich II. von der Schulenburg, in: ADB 5 (1877) S. 175 f. (Schwarze); NDB 3 (1957) S. 676 f. (J. Schultze); G. Abb, G. Wentz, Bistum Brandenburg, 1, S. 40 f.; G. Müller-Alpermann, Bischöfe Magdeburger und Hamburger Kirchenprovinzen, S. 23; J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 147 f., 150 f., 154, 157, 160, 162, 167–169, 171 f., 178, 182; L. Köhler, Dietrich von Schulenburg, Bischof von Brandenburg (1365–1393), Diss. Halle 1911.

³⁵ S. W. Wohlbrück, Bistum Lebus, 1, S. 498–510; G. Pfeiffer, Breslauer Patriziat, S. 249; J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 157 f., 167–169.

³⁶ H. Kröger, Einfluß Karls IV. bei Besetzung der Reichsbistümer, S. 39–50; E. Jacobs, Provinz Sachsen, S. 259; H. Kretzschmar, Handbuch Regierungsbezirk Magdeburg, 1, S. 70 f.; J. Schäfers, Magdeburger Erzbischöfe, S. 73; G. Müller-Alpermann, Bischöfe Magdeburger und Hamburger Kirchenprovinzen, S. 14 f.

stützen. Zu diesem Zweck leistete Dietrich einen freiwilligen Beitrag zur allgemeinen Landbede und wirkte auch sonst bei der Beschaffung von Geldmitteln mit.³⁷

Der vorübergehende Machtwechsel in der Mark war nur möglich, weil Karl IV. zu dieser Zeit gerade seinen zweiten Romzug unternahm und daher in der Mark Brandenburg nicht eingreifen konnte. Nach seiner Rückkehr aus Italien zog der Kaiser 1369/1370 über Schlesien und die Niederlausitz nach Fürstenberg/Oder. Durch eine stark befestigte Burg und eine Brücke machte er die Stadt zum Einfallstor in die Mark Brandenburg. Auch schloß der Kaiser mit mehreren Nachbarn der Mark Beistandsverträge ab. Gegen diese Drohungen unterstützten die brandenburgischen Städte und auch die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg den Markgrafen Otto.

In Havelberg starb 1369 Bischof Burkhard II. Graf von Lindow, der seit 1348/1349 auf der Seite der Wittelsbacher gestanden hatte. Sein Nachfolger wurde der Adlige aus der Prignitz Dietrich II. von Man, vorher Domherr, bischöflicher Offizial und Propst des Kollegiatstifts Wittstock. Er wurde vom Kapitel gewählt und vom Papst ernannt. Die Bischöfe Dietrich von Man (1370–1385) und Dietrich II. von der Schulenburg nahmen Ende Juni 1370 an einer Versammlung der brandenburgischen Stände teil. Beide Bischöfe unterstützten damals den Markgrafen Otto von Brandenburg mit namhaften Geldbeiträgen. Sie ließen sich aber von Markgraf Otto bestätigen, daß sie zu diesen Beiträgen nicht verpflichtet waren und sie freiwillig leisteten. Dietrich II. von Man sagte Markgraf Otto Hilfeleistungen gegen den Herzog von Mecklenburg zu; er war auch ein Rat Markgraf Ottos. Die Beteiligung der Bischöfe von Brandenburg und von Havelberg an der Landespolitik und an den Ständeversammlungen verstärkte ihren politischen Einfluß, doch galten die beiden früher reichsunmittelbaren Bistümer allmählich immer mehr als land-sässig.³⁸

Als im Jahre 1371 ein über das ganze Reich ausgedehnter Krieg ausbrach, standen der Erzbischof von Magdeburg auf luxemburgischer, die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg aber auf wittelsbachischer Seite. Bischof Peter von Lebus hielt sich auf seinem Bischofshof in Frankfurt/Oder auf und nahm nicht am Krieg teil. Markgraf Otto von Brandenburg konnte sich gegen die Übermacht Kaiser Karls IV. nicht behaupten und mußte 1373 auf die Mark Brandenburg verzichten.

Erzbischof Albrecht III. von Magdeburg trat im Herbst 1371 zurück. Er tauschte sein Amt mit dem Bischof von Leitomischl und Kanzler Karls IV., Peter Jelito, der Erzbischof von Magdeburg wurde. Peter Jelito verdankte seine kirchlichen und weltlichen Ämter Karl IV., der ihn förderte und den er überall unterstützte. So beteiligte sich Erzbischof Peter 1371 bis 1373 an dem Kriegszug des Kaisers in die Mark Brandenburg. 1374 schlossen beide ein Schutzbündnis auf Peters Lebenszeit. Peter verpflichtete sich dabei zum Beistand in den Marken Brandenburg und (Nieder-)Lausitz bis zur Oder.³⁹

³⁷ Vgl. oben Anm. 34.

³⁸ J. Schultze, *Mark Brandenburg*, 2, S. 148–151; G. Müller-Alpermann, *Bischöfe Mägdeburger und Hamburger Kirchenprovinzen*, S. 29.

³⁹ J. G. Mayer, *Geschichte des Bistums Chur*, 1, Stans 1907, S. 364–369; J. Schäfers, *Magdeburger Bischöfe*, S. 74–76; P. Kehr, G. Schmidt, *Päpstliche Urkunden und Regesten 1353–1378*,

Karl IV. zog als Landesherr der Mark Brandenburg alle ihre Bischöfe an sich heran und machte sie zu seinen leitenden Beamten in Vertrauensstellungen. So setzte er den Bischof von Lebus Peter von Oppeln zu seinem Kanzler in der Mark ein, und dieser nahm an einer großen Versammlung des Hofes und der Stände am 29. Juni 1374 in Tangermünde teil. Danach ließ der Kaiser seine Söhne Sigmund und Johann unter der Obhut des Bischofs von Lebus zurück, als er im Juli 1374 nach Nürnberg reiste. 1375 war Bischof Peter von Lebus zusammen mit dem Adligen Johann von Cottbus Hauptmann der Mark. Bischof Dietrich von Brandenburg schloß sich seit 1374 eng an den Kaiser an und beteiligte sich an der Versammlung vom 29. Juni 1374. 1376 erhielt er als kaiserlicher Rat ein Gehalt von jährlich hundert Mark Silbers. Auch Bischof Dietrich II. von Havelberg bemühte sich nun nach dem Machtwechsel um ein gutes Verhältnis zu Karl IV. Im Jahre 1373 erwirkte er vom Kaiser eine Bestätigung seines Bistums. Er war bei den kaiserlichen Hoflagern in Berlin 1374 und in Jerichow 1377 sowie bei der Begründung des Kollegiatstiftes in Tangermünde 1377 anwesend. An diesen Festlichkeiten nahmen noch weitere Bischöfe und zahlreiches weltliches Gefolge teil. Der Kaiser drückte die Bischöfe der Mark zwar de facto zur Landsässigkeit herab. Die Münzherrlichkeit der Bischöfe hörte auf. Sie mußten auf den Landtagen erscheinen und für die Stiftsgüter zu den Landsteuern beitragen. Dafür leistete ihnen der Kaiser jedoch ebenso wie den Bistümern in den anderen Territorien seiner Hausmacht einen wirksamen, sicheren Schutz für ihre Kirchen und deren Besitzungen und garantierte ihnen eine angesehene Stellung in kirchlicher, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. So waren die Bistümer der Mark unter Karl IV. in einer besseren Lage als vorher von 1319 bis 1373 und als nachher von 1378 bis 1415. Karls Bemühungen um eine Unterstellung der Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus unter den Erzbischof von Prag blieben erfolglos.⁴⁰

Die Regierung Kaiser Karls IV. in der Mark Neubrandenburg dauerte nur die kurze Zeit von 1373 bis 1378. Nach Karls Tode wurde sein erst zehnjähriger zweiter Sohn Sigmund Herr der Mark. Daraufhin brach die staatliche Ordnung schon 1380 wieder völlig zusammen. Seit 1382 hielt sich Markgraf Sigmund nicht mehr hier auf. Zu den leitenden Persönlichkeiten gehörte weiterhin Bischof Dietrich von Brandenburg. 1383 nannte er sich *vorstender* der Mark, nahm aber auch unter Sigmund nur die Stellung eines Rates ein. Als Sigmund 1388 ein Schreiben an die märkischen Stände richtete, nannte er die drei Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus an der Spitze der Adressaten. Sie wurden als landsässig und nicht mehr als selbständige Fürsten des Reiches betrachtet. Von 1384 bis 1396 kam es

die ... Provinz Sachsen ... betreffend, 2, Halle 1889, S. 264 Nr. 960; J. Spěváček, Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung, Berlin 1979, S. 167; G. Müller-Alpermann, Bischöfe Magdeburger und Hamburger Kirchenprovinzen, S. 15; H. Kretzschmar, Handbuch Regierungsbezirk Magdeburg, 1, S. 71.

⁴⁰ J. Schultze, Mark Brandenburg, 2, S. 164–169, 171–173; Dietrich II. von der Schulenburg, in: ADB 5, S. 175 f.; NDB 3, S. 676 f.; L. Schmugge, Kurie und Kirche in der Politik Karls IV., in: Karl IV. Staatsmann und Mäzen, hrsg. v. F. Seibt, München 1978, S. 85; G. Abb, G. Wentz, Bistum Brandenburg, 1, S. 10, 41; G. Wentz, Bistum Havelberg, S. 58; S. W. Wohlbrück, Bistum Lebus, 2, Berlin 1829, S. 3–5.

zu langjährigen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem neuen Erzbischof von Magdeburg Albrecht III. von Querfurt (1382/83–1403) und den Hauptleuten der Mark. In einem Streit um die Festung Plaue fielen die Krieger des Erzbischofs in das Havelland ein, verwüsteten es und zerstörten auch die Besitzungen des Brandenburger Domkapitels.⁴¹

Sigmund, der König von Ungarn wurde, trat seine Herrschaft in der Mark Brandenburg 1385 an seinen Bruder Wenzel und 1388 an seinen Vetter Markgraf Jobst von Mähren ab. Unter Jobsts Pfandherrschaft (1388–1397) und unter seiner Landesherrschaft als Markgraf (1397–1411) erlebte die Mark weiterhin unaufhörliche Grenzfehden, Verwüstungen des Landes, Räubereien des Adels und Seuchen, zumal Jobst sich meist nicht hier aufhielt und das Land nur als Quelle für seine Geldforderungen betrachtete. Zum Hauptmann der Mittelmark setzte Markgraf Jobst im Jahre 1399 den Bischof von Lebus Johann IV. von Borschnitz (1397–1418/20) ein, der dieses Amt aber schon 1402 wegen der ihm durch die plündernden Raubritter der Mark zugefügten Schäden niederlegte. So hatten die räuberischen Mitglieder der Adelsfamilie Quitzow ihm und seinem Helfer Balthasar von Schlieben 50 Pferde geraubt. Wie schon 1388 in einem Schreiben Markgraf Sigmunds erschienen die Bischöfe von Lebus, Brandenburg und Havelberg auch 1403 auf einer märkischen Ständeversammlung als deren Mitglieder an der Spitze einer Urkunde, galten also vollständig als landsässig.⁴² Seit 1404 waren die Quitzows und andere mit ihnen verbündete märkische Adlige die wirklichen Herren der Mark. Fast ebenso wirr und rechtlos wie in der Mark waren die Zustände im Reich. Im Jahre 1408 klagte der Brandenburger Bischof Henning von Bredow (1406/07–1414) über Mißhandlungen an Geistlichen und über Verwüstungen von Kirchenbesitz durch Einfälle von Kriegern aus dem Erzbistum Magdeburg und aus der Altmark. Deshalb konnte dieser Bischof nicht einmal von Brandenburg nach Berlin reisen.⁴³ Die Besitzungen der Bistümer erlitten bei den Fehden zur Zeit des Markgrafen Jobst – ebenso wie schon vorher nach 1319 unter den Wittelsbachern und unter Sigmund – unermeßliche Schäden. Sie waren nicht imstande, sich selbst zu schützen. Die Hochstifter hatten nur wenige ritterliche Vasallen und konnten kein eigenes Kriegsvolk halten. So mußten sie sich bemühen, als Führer der märkischen Landstände Einfluß auf die Landesangelegenheiten zu gewinnen.⁴⁴

Nach dem Tode des Markgrafen Jobst im Jahre 1411 setzte König Sigmund den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zum Hauptmann der Mark Brandenburg ein. Auf einer Versammlung in Berlin-Cölln erkannten die Bischöfe von Brandenburg Henning von Bredow und von Lebus Johann IV. von Borschnitz sowie die Geistlichen beider Diözesen den Landesverweser an.⁴⁵ Auch der Havelberger Bischof Otto I. von Rohr (1401–1427) stellte sich sofort auf die Seite des Burggrafen Friedrich von Hohenzollern.⁴⁶ Die drei Bischöfe waren froh, daß sie nun wieder von

⁴¹ J. Schultze, *Mark Brandenburg*, 2, S. 176–187, 192; E. Jacobs, *Provinz Sachsen*, S. 261–263.

⁴² J. Schultze, *Mark Brandenburg*, 2, S. 200–209.

⁴³ Ebenda, S. 216.

⁴⁴ Ebenda, S. 238.

⁴⁵ Ebenda, S. 231.

⁴⁶ G. Wentz, *Bistum Havelberg*, S. 61.

einer starken Landesherrschaft geschützt wurden. Dagegen widersetzten sich große Teile des märkischen Adels unter der Führung der Quitzows, des Kaspar Gans von Putlitz und des Wichard von Rochow. Burggraf Friedrich verbündete sich mit mehreren Nachbarn der Mark, darunter mit dem Magdeburger Erzbischof Günther Graf von Schwarzburg (1403–1445). Im Jahre 1414 eroberte der Burggraf mehrere Ritterburgen und verkündete ein strenges Landfriedensgesetz. Die Anführer des räuberischen Adels wurden gefangen oder mußten fliehen. Unter ihnen war Kaspar Gans von Putlitz, der selbst das Amt des Landeshauptmanns oder sogar Markgrafen erstrebt hatte und eine Fehde gegen den Brandenburger Bischof Henning von Bredow vom Zaun gebrochen hatte. Er fiel Ende 1413 bei Spandau in die Gefangenschaft des Bischofs und wurde in dessen Burg Ziesar in Haft gehalten.⁴⁷

Mit dem Regierungsantritt der Hohenzollern in der Mark Brandenburg 1415 änderte sich die politische Lage der Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus grundlegend und endgültig. Zwar wurden die Bistümer Brandenburg und Havelberg von 1431 an und noch bis 1521 wie selbständige Fürstentümer für Beiträge zu den Reichsmatrikeln veranlagt.⁴⁸ Aber die bisher nur faktisch gehandhabte Unterordnung der Bischöfe wurde seit 1415 auch staatsrechtlich gesichert. Der Brandenburger Bischof Johann von Waldow (1415–1421), der auf Wunsch des Kurfürsten gegen seinen vom Domkapitel gewählten Mitbewerber Nikolaus von Burgsdorff in sein Amt kam, erhielt seine Besitzungen als erster Bischof der Mark durch den Kurfürsten bestätigt. Er war Rat des Kurfürsten und begleitete diesen auf das Konzil von Konstanz, wo er zugleich im Dienst König Sigmunds stand.⁴⁹ 1420 wurde er auf Antrag des Kurfürsten in das reichere Bistum Lebus versetzt, durfte aber das Bistum Brandenburg außerdem bis 1421 behalten. Nicht nur Johann V. von Waldow (Bischof von Lebus 1420–1423), sondern auch sein gleichnamiger Bruder und Nachfolger Johann VI. (1423–1424) hatte dem Kurfürsten wichtige Dienste geleistet.⁵⁰ Kurfürstliche Räte waren auch die Brandenburger Bischöfe Stephan Bodecker (1421 bis 1459) und Dietrich III. von Stechow (1459–1472); letzterer nahm an einem Kriegszug des Kurfürsten gegen das Herzogtum Stettin teil. Der Havelberger Bischof Konrad von Lintorff (1427–1460) erkannte unmittelbar nach seiner Wahl die Landsässigkeit seines Bistums in einem Revers ausdrücklich an. Er mußte vor seiner Wahl durch das Domkapitel schriftlich erklären, daß er seine Bestätigung durch den Papst nur von der Förderung, Gnade und Gunst seines gnädigen Herrn, des Kurfürsten, erwarte und daß er seine und seines Stifts volle Untertänigkeit diesem gegenüber anerkenne.⁵¹ Dabei zeigte sich, welche bedeutsame Auswirkung die enge Verbindung des Fürsten mit dem Papsttum für die innere Kirchenpolitik

⁴⁷ J. Schultze, *Mark Brandenburg*, 2, S. 232.

⁴⁸ G. Abb, G. Wentz, *Bistum Brandenburg*, 1, S. 11.

⁴⁹ H. Hädicke, *Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit*, S. 50 f., 14 f.; B. Hennig, *Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg*, S. 79; G. Abb, G. Wentz, *Bistum Brandenburg*, 1, S. 43–46; über Johanns zwei nächste Nachfolger s. S. 46–50.

⁵⁰ S. W. Wohlbrück, *Bistum Lebus*, 2, S. 137–141; J. Schultze, *Mark Brandenburg*, 3, Berlin (West) 1963, S. 12 f., 19, 21 f., 26, 98.

⁵¹ B. Hennig, *Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg*, S. 82 f.; G. Abb, G. Wentz, *Bistum Brandenburg*, 1, S. 11; J. Schultze, *Mark Brandenburg*, 2, S. 238; 3, S. 71.

des Landes hatte. Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg (1440–1471) veranlaßte den Papst im Jahre 1447 zu einer bindenden Erklärung, daß dieser nur vom Landesherrn zuvor benannte Bewerber zu Bischöfen in der Mark ernennen werde.⁵² Damit wurden die drei Bistümer endgültig ein Teil der Mark Brandenburg und besaßen keine Sonderrechte mehr. Ihre Besitzungen, die Hochstifter, waren von nun an nur noch Grundbesitz, aber keine Landesherrschaften mehr. 1472 erklärte Kurfürst Albrecht Achilles (1471–1486) eine Wahl eines Bischofs von Brandenburg durch das Domkapitel für ungültig. Der Gewählte, der bisherige Dompropst Arnold von Burgsdorff, mußte zurücktreten, um sich dann vom Kurfürsten nominieren und in dessen Gegenwart wählen zu lassen (1472–1485).⁵³ Der Kurfürst bezeichnete den Bischof von Brandenburg, sein Kapitel und alle ihre Leute als seine getreuen Untertanen, die er auch gegenüber auswärtigen Fürsten allein voll zu vertreten hätte. Die Bischöfe waren jetzt ständige kurfürstliche Räte und dem Kurfürsten gegenüber zur Kriegsfolge verpflichtet.⁵⁴ Im Laufe des 15. Jahrhunderts erhielten die Kurfürsten von Brandenburg auch das Patronat von Kanonikaten der Domkapitel und damit das Präsentationsrecht für einen Teil der Mitglieder. Der kurfürstliche Kanzler Friedrich Sesselmann bemühte sich darum besonders; er wurde 1453 Dompropst und war von 1455 bis 1483 Bischof von Lebus.⁵⁵ Im Jahre 1506 erlangten die Kurfürsten das Präsentationsrecht für vier Mitglieder des Brandenburger Domkapitels, 1514 auch das Patronat über die Dompropstei.⁵⁶

Die allmähliche Unterordnung der Bistümer und Hochstifter unter die Landesherrschaft im späten Mittelalter, die hier für die Mark Brandenburg geschildert wurde, war keine Einzelerscheinung oder Sonderentwicklung. Auch anderswo erstrebten und erreichten mächtige weltliche Fürsten ein Schutzverhältnis über die geistlichen Institutionen ihres Einflußbereichs.⁵⁷

Die Einschränkung der politischen Selbständigkeit der Bistümer in der Mark Brandenburg im späten Mittelalter bedeutete nicht deren völlige Unterordnung unter die Landesherrschaft. Trotz der Herrschaftsansprüche der Kurfürsten blieben die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus bis zur Reformation Territo-

⁵² H. Hädicke, Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit, S. 53; B. Hennig, Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg, S. 85 f.; G. Wentz, Bistum Havelberg, S. 19; J. Schultze, Mark Brandenburg, 3, S. 71.

⁵³ Ebenda, S. 71 f.; G. Abb, G. Wentz, Bistum Brandenburg, 1, S. 50; B. Hennig, Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg, S. 93 f.

⁵⁴ H. Hädicke, Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit, S. 51 f.

⁵⁵ J. Schultze, Mark Brandenburg, 3, S. 72; B. Hennig, Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg, S. 86 f.

⁵⁶ G. Abb, G. Wentz, Bistum Brandenburg, 1, S. 111 f.

⁵⁷ Vgl. u. a. K. Lechner, Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh., hrsg. H. Patze, 2, Sigmaringen 1971, S. 447–455; W. Schlesinger, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißen im 14. Jh., ebenda, S. 123; R. Zieschang, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgang des Mittelalters. Diss. Leipzig 1909, bes. S. 138–149; K. v. Brunn gen. v. Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter, in: Mitt. des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, 6/2 (1902) bes. S. 156–158; G. Schmidt, Die Reform des Hochstifts Meißen im 19. Jh., in: Herbergen der Christenheit, Sonderbd.: Das Hochstift Meißen, hrsg. v. F. Lau, Berlin 1973, S. 302.

rialherren mit Sonderrechten. Jeder Bischof behielt in seinem Hochstift: 1. Regalien wie das Berg-, Markt-, Zoll-, Jagd- und Mühlenregal; 2. die Lehensherrschaft mit der Gerichtsbarkeit über seine adligen Lehensleute, denen er bei Besitzveränderungen Konsens erteilte und die er zu Kriegszügen aufbot; 3. die Grundherrschaft über seine bäuerlichen Untertanen sowie deren Abgaben und Dienste; 4. die Herrschaft über die Städte des Hochstifts mit den Rechten der Stadtgründung und -befestigung sowie der Erteilung von Gilde- und Innungsprivilegien und Stadtordnungen; 5. die Disziplinargewalt über das Domkapitel und über Klöster, die zur Ausdehnung des bischöflichen Herrschaftsbereichs beitragen konnte. So durchbrachen die stiftischen Gebiete bis zur Reformation die Geschlossenheit der Landesherrschaft der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg und bildeten immer noch eine Art „Unterlandesherrschaft“.⁵⁸ Gegenüber ihrer Situation im 13. Jahrhundert und noch bis 1373 ist die politische Selbständigkeit der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus jedoch im Spätmittelalter nicht nur durch Herrschaftsansprüche der Landesherren der Mark Brandenburg immer mehr in Frage gestellt, sondern auch faktisch und rechtlich bedeutend eingeschränkt worden.

⁵⁸ P.-M. Hahn, *Kirchenschutz und Landesherrschaft*, S. 179–219, bes. 195–203.

EVAMARIA ENGEL

Die oppida des brandenburgischen Landbuchs von 1375

In seiner Untersuchung über Hufenbauern und Herrschaftsverhältnisse im brandenburgischen Spätmittelalter hatte Eckhard Müller-Mertens zu Beginn der fünfziger Jahre die in Karls IV. Landbuch von 1375 erwähnten *oppida* als Marktflecken mit dörflicher Struktur charakterisiert, sie als Bauerndörfer von den „wirklichen Städten“ unterschieden.¹ Fünfzehn Jahre später sah er in den Landbuch-*oppida* des Barnims und der Uckermark Beispiele für die Verschiedenartigkeit von Stadtgebilden,² rückte sie also trotz ihres dörflichen Charakters näher an städtische Siedlungen unter Einfluß möglicher Fehlentwicklungen und Kümmerformen³ heran. Die nachfolgenden Ausführungen⁴ berühren mit ihrem Gegenstand und mit der ihnen vor allem zugrunde liegenden Quelle, dem brandenburgischen Landbuch, also zwei langjährige Forschungsinteressen von Eckhard Müller-Mertens.

Unter den Dorfregistern des Barnims und der Uckermark erfaßt das auf Initiative Kaisers Karls IV. angelegte Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 auch zwölf *oppida* genannte Orte. Der Barnim nimmt die diluviale Hochfläche östlich der Havel und nördlich der unteren Spree ein. Er gehörte spätestens seit den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts fest zum Machtbereich der askanischen Markgrafen von Brandenburg, nachdem vorher neben den Askanern auch die wettinischen Markgrafen der Lausitz und die Erzbischöfe von Magdeburg in diesem Gebiet um Einfluß gerungen hatten.⁵ Die Uckermark schließt sich nördlich an den

¹ E. Müller-Mertens, Hufenbauern und Herrschaftsverhältnisse in brandenburgischen Dörfern nach dem Landbuch Karls IV. von 1375, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin, Jg. I (1951/52), gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Heft 1, S. 44 f., 47.

² E. Müller-Mertens, Fritz Rörig, das Landbuch Karls IV. und das märkische Lehnbürgertum, in: E. Engel und B. Zientara, Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg, Weimar 1967, S. 9 ff.

³ Vgl. H. Stoob, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46 (1959) S. 1 ff.; erneut abgedruckt in: ders., Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. 1, Köln-Wien 1970, S. 225 f.

⁴ Sie gehen im Kern auf einen 1977 im österreichischen Rosenau anläßlich eines Markt-Stadt-Symposiums gehaltenen Vortrag „Stadt und Markt in der Mark Brandenburg“ zurück. Für die Aufnahme in diesen Band wurden sie ergänzt und erweitert.

⁵ Vgl. an neueren Arbeiten: W. H. Fritze, Das Vordringen deutscher Herrschaft in Barnim und Teltow, in: Jahrbuch zur brandenburgischen Landesgeschichte 22 (1971) S. 81 ff.; E. Bohm, Teltow und Barnim, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte und Landesgliederung brandenburgischer Landschaften im Mittelalter, Köln-Wien 1978; H. K. Schulze, Die Besiedlung der Mark Brandenburg im hohen und späten Mittelalter, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutsch-

Barnim an. Zunächst im pommerschen Besitz, gelangte ihr südlich der Welse gelegener Teil um 1230 an die Askanier, der Rest westlich von Unterwelse und Randow mit Prenzlau als Zentrum im Jahre 1250.⁶

Die zwölf *oppida* sind die heutigen Gemeinden Altfriedland, Beiersdorf, Blumberg, Boitzenburg, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Heckelberg, Jagow und Potzlow sowie die heutigen Städte Biesenthal, Greiffenberg und Werneuchen, die in der DDR in den Bezirken Frankfurt (Oder) und Neubrandenburg liegen.⁷ Sie sind in den uckermärkischen und barnimschen Dorfregistern des Landbuchs beschrieben, in denen gemeinhin nur als *villae* bezeichnete Dörfer mit ihrer Hufenverfassung, den Natural- und Geldabgaben sowie Diensten der feudalahängigen Hufenbauern und Kossäten, den Nutznießern dieser Leistungen sowie anderer Rechte aufgezeichnet sind. Die zwölf *oppida* mit Hufenverfassung, dörflicher Struktur und bäuerlichen Abgabenverhältnissen würden sich in die Dorfregister fast nahtlos einfügen, wenn sie nicht durch die Bezeichnung *oppidum* und einige rechtliche, wirtschaftliche und verfassungsmäßige Besonderheiten von den übrigen Hunderten von brandenburgischen Dörfern im Landbuch abgehoben wären. In der Literatur, die diese Orte deshalb wiederholt als besondere Gruppe unter den brandenburgischen Siedlungen hervorhob, ohne sie umfassend zu untersuchen,⁸ erhielten die brandenburgischen Landbuch-*oppida* sehr unterschiedliche Bezeichnungen. Benennungen wie Markt-*flecken*,⁹ Marktort,¹⁰ Flecken,¹¹ Städtchen,¹² stadähnliche Siedlung,¹³ polnisch: mia-

lands 28 (1979) S. 42 ff.; R. Barthel, Die Besiedlungsgeschichte des Barnim, in: G. Schlimpert, Brandenburgisches Namenbuch, Teil 5: Die Ortsnamen des Barnim, Weimar 1984, S. 9 ff.

⁶ Statt älterer Literatur vgl. L. Enders, Hochmittelalterliche Herrschaftsbildung im Norden der Mark Brandenburg, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 9 (1985) S. 19 ff.

⁷ Ortslexikon der Deutschen Demokratischen Republik, zusammengestellt und bearb. von H. Adomeit, 2., neu bearb. Aufl., Berlin 1974.

⁸ Vgl. E. Müller-Mertens, Fritz Rörig, S. 9 ff.; W. Schlesinger, Forum, villa fori, ius fori. Einige Bemerkungen zu Marktgründungsurkunden des 12. Jahrhunderts aus Mitteldeutschland, in: ders., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1961, S. 301 f.; Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, hg. von E. Keyser, Bd. 1: Nordostdeutschland, Stuttgart-Berlin 1939, S. 467.

⁹ E. Müller-Mertens, Hufenbauern, S. 44 ff. (auch: Hufendörfer mit ländlichen Märkten, S. 46); E. J. Siedler, Märkischer Städtebau im Mittelalter. Beiträge zur Entstehung, Planung und baulichen Entwicklung der märkischen Städte, Berlin 1914, S. 13 ff. (mit einer Differenzierung zwischen bürgerlichen, gemischten und dörflichen Markt-*flecken*); H. K. Schulze, Besiedlung, S. 161 f., der sie auch als Städtchen oder Flecken bezeichnet, vgl. S. 165 f.

¹⁰ E. J. Siedler, Städtebau, S. 100; W. Schlesinger, Forum, villa fori, ius fori, S. 275 ff.

¹¹ E. Müller-Mertens, Hufenbauern, S. 45, 47; W. Podehl, Burg und Herrschaft in der Mark Brandenburg. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Köln-Wien 1975, S. 79 ff. und passim (mit Bezug auf solche Siedlungen in Altmark, Havelland und Zauche); Deutsches Städtebuch I, S. 467, 671.

¹² H. Harnisch, Die Herrschaft Boitzenburg. Untersuchungen zur Entwicklung der sozialökonomischen Struktur ländlicher Gebiete in der Mark Brandenburg vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, Weimar 1968, S. 57; K. Schwarz, Bäuerliche „cives“ in Brandenburg und benachbarten Territorien, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 99 (1963) S. 126 ff.

¹³ Auf dem Blatt „Die Mark Brandenburg 1257–1319“ des Kartenwerks „Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin“ erscheinen Biesenthal, Blumberg, Heckelberg, Greiffenberg und Werneuchen mit der gemeinsamen Signatur für Stadt/stadähnliche Siedlung (um 1300). Auf dem Blatt

steczko¹⁴ laufen alle darauf hinaus, diese *oppida* als Siedlungen zwischen Dorf und Stadt zu charakterisieren. Mit Bezug auf Brandenburg forderte Walter Schlesinger: „Die Stellung der *oppida* zwischen Dorf und Stadt bedarf dringend der Untersuchung“.¹⁵ Die topographisch-statistischen Landesaufnahmen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nennen diese Orte, soweit sie um diese Zeit nicht Dorf oder Stadt sind, Flecken.

In den Kreis der Landbuch-*oppida* aus Barnim und Uckermark wird mitunter das heutige Bad Freienwalde einbezogen.¹⁶ Von einer solchen Zuordnung dieser im Landbuch abwechselnd *oppidum*¹⁷ und *civitas*¹⁸ genannten Stadt wird hier abgesehen, obwohl die *civitas* Freienwalde im barnimschen Dorfregister aufgeführt wird. Aber die in der Landbuch-Beschreibung Freienwaldes sowie in älteren und jüngeren urkundlichen Erwähnungen auftretenden Kennzeichen des Ortes in Topographie, Recht, Verfassung und Wirtschaft weisen eindeutig auf seinen städtischen Charakter hin. Die Bezeichnung als *oppidum* neben *civitas* und in jüngeren Urkunden neben überwiegend *stat* einige Male auch als *stetlein*¹⁹ kann – wenn sie das alleinige Kriterium bleibt – nicht gegen den Stadtcharakter von Freienwalde verwendet werden.

Über die Anfänge des 1316²⁰ erstmals erwähnten Freienwalde wissen wir aus den schriftlichen Quellen nichts. Die Lage der Stadt an einem alten Oder-Übergang²¹ und an der Handelsstraße Stettin–Frankfurt (Oder)²² sowie das Vorhandensein

„Neue Siedlungen in Brandenburg 1500–1800“ (Abt. III/1963) sind alle zwölf mittelalterlichen *oppida* um 1800 noch Stadt oder stadthähnliche Siedlung (Flecken, Städtchen). Die Karte „Stadt und Stadtrecht im Mittelalter“ (Abt. IV/1964) bringt von den zwölf *oppida* nur Greiffenberg als Gründung zwischen 1220–1320.

¹⁴ B. Zientara, *Kryzys agrarny w marchii wkrzańskieij w XIV wieku*, Warszawa 1961, S. 95.

¹⁵ W. Schlesinger, *Mitteldeutsche Beiträge*, S. 82, Anm. 89.

¹⁶ E. Müller-Mertens, Fritz Rörig, S. 9 mit Anm. 33. Das hier ebenfalls in den Kreis der Landbuch-*oppida* eingereihte Hohenfinow erscheint nicht in den Dorfregistern des Landbuchs. Zu Freienwalde vgl. D. Plöse, *Die Uchtenhagenstadt Freienwalde – eine märkische Mediatstadt im Feudalismus*, in: *Heimatkalender für den Kreis Bad Freienwalde 1980*, 24. Jg., S. 63 ff.

¹⁷ Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, hg. von J. Schultze, Berlin 1940 (künftig: LB), S. 1, 5, 64 (unsicher).

¹⁸ LB, S. 51, 64 (unsicher), 155; S. 72: villa.

¹⁹ Die Terminologie zeigt folgende Bezeichnungen in den gedruckten Quellen und Beschreibungen (vgl. Anm. 44):

1364 offene stad; 1365 stad; borger; 1369 Stadt; 1375 oppidum, civitas, villa; 1401 Stadt; 1410 oppidum; 1413 stat; 1414 Stadt, Bürger; 1424 Stadt; 1426 oppidum; 1447 Stadt, stetlin; 1453 civis von F. 1459 oppidum; 1464 stat; 1472 Stadt; 1477 stedeken; 1478 Stadt; 1479 Stadt; 1483 stat; 1549 stedlin; 1557 Stadt; 1566 Stedtlein. Berghaus: Stadt; Bratring: Stadt.

²⁰ Riedels *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, 1. Hauptteil, Bd. XIII, Berlin 1857 (künftig: RA XIII und entsprechend), Nr. 50, S. 238. Die Karte „Städtische Siedlungen im Mittelalter“, bearb. von F. Escher und W. Ribbe, des *Historischen Handatlas von Brandenburg und Berlin*; Nachträge, Heft 3, 1977, gibt für Freienwalde die Gründungszeit 1251–1300 an.

²¹ Erwähnung der Fähre 1337 und des Fährkrugs 1354, vgl. *Deutsches Städtebuch I*, S. 538.

²² Direkte Erwähnung 1398, vgl. F. Bruns-H. Weczerka, *Hansische Handelsstraßen*, Textband, Weimar 1967, S. 197, Atlas, bearb. von H. Weczerka, Köln–Graz 1962, Karten 9 und 15; *Deutsches Städtebuch I*, S. 539.

einer Nikolaikirche, die ursprünglich einen romanischen Granitsteinbau darstellte und der von der Lokalgeschichte ein höheres Alter als der Stadt zugeschrieben wird, lassen nach analogen Situationen in anderen Städten des Ostexpansionsgebietes auch in Freienwalde an eine Kaufmannssiedlung als Ausgangspunkt der Stadtentstehung denken.²³ Die zwei Kilometer südwestlich der Stadt auf dem Schloßberg gelegene deutsche Burg deutet den topographischen Dualismus von Burg und Kaufmannssiedlung an, betont aber einen gewissen räumlichen Abstand zwischen beiden Zentren.²⁴ Die Archäologie vermutet einen eventuellen Vorläufer des ehemaligen Schlosses in der Nähe der Nikolaikirche, was aber erst durch Ausgrabungen geklärt werden könnte.²⁵ Der im Südwesten der Stadt gelegene Kietz und der Tornow im Osten blieben außerhalb der eigentlichen Stadtentwicklung von Freienwalde.²⁶

Die Topographie läßt einen recht geräumigen Marktplatz erkennen, die Stadt war wohl niemals von Mauern umgeben, kannte aber eine palisadenartige Befestigung mit drei Toren.²⁷ Die städtische Verfassung wird durch Rathaus,²⁸ einen Stadtrat, Bürgermeister²⁹ und das Stadtsiegel (mit dem Wappen der Herren von Uchtenhagen)³⁰ ausgewiesen. Ein Kaufhaus³¹ und Fleischverkaufsstände,³² die Existenz von Handwerkerzünften, u. a. der Schuhmacher und Bäcker, die vom Stadtrat privilegiert wurden,³³ ein Wochenmarkt, die Ausstattung mit drei Jahrmärkten und die Erhebung eines Stättegeldes von den Kaufleuten, die die Märkte – besonders erwähnt werden der Salz- und der Fischmarkt – besuchten,³⁴ der Zoll von Freien-

²³ K. Blaschke, Nikolaipatrozinium und städtische Frühgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 53 (1967) S. 286, 323; E. Badstübner, Stadtkirchen der Mark Brandenburg, Berlin 1982, S. 179.

²⁴ K. Blaschke, Nikolaipatrozinium, S. 319 f.; 335.

²⁵ B. Krüger, Die Kietzsiedlungen im nördlichen Mitteleuropa. Beiträge der Archäologie zu ihrer Altersbestimmung und Wesensdeutung, Berlin 1962, S. 62.

²⁶ Ebenda, S. 51 f., 62, 121, 141.

²⁷ E. J. Siedler, Märkischer Städtebau im Mittelalter, S. 108 f.; Deutsches Städtebuch I, S. 538 f.

²⁸ LB, S. 155.

²⁹ Vgl. RA VIII, Nr. 408, S. 378 f. (1401), RA XII, Nr. 1, S. 382 (1364), Nr. 2, S. 382 f. (1365), Nr. 6, S. 385 f. (1414), Nr. 7, S. 386 ff. (1414), Nr. 9, S. 391 f. (1424), Nr. 10, S. 392 ff. (1426), Nr. 24, S. 402 (1477), Nr. 25, S. 403 (1478), Nr. 30, S. 405 f. (1534), Nr. 32, S. 407 f. (1566), RB II, Nr. 1500, S. 495 (1369).

³⁰ RA VIII, Nr. 408, S. 378 f.; Märkische Forschungen 14 (1878) Nr. 6, S. 75 f. (1483); vgl. auch J. Schultze, Die brandenburgischen Städtesiegel, in: ders., Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze, Berlin (West) 1964, S. 190.

³¹ RA XII, Nr. 6, S. 385 f. (1414), Nr. 31, S. 406 f. (1557).

³² LB, S. 155.

³³ RA XII, Nr. 5, S. 384 f. (1413: Uchtenhagen dürfen in ihrer Stadt Gilden und Gewerke anlegen), Nr. 6, S. 385 f. (1414: Uchtenhagen verleihen Freienwalde das Innungsrecht mit Gewerkegerichtsbarkeit), Nr. 7, 386 ff. (1414: Schuhmacherprivileg), Nr. 10, S. 392 ff. (1426: Bäckerprivileg), Nr. 22, S. 401 (1472: Gründung von Gilden und Gewerken durch Uchtenhagen vom Markgraf bestätigt).

³⁴ RA XII, Nr. 1, S. 382 (1364: Stättegeld und Verlegung des Jahrmarktes auf einen genehmeren Tag), Nr. 9, S. 391 f. (1424: Stättegeld vom Wochenmarkt), Nr. 12, S. 394 f. (1427: Verlegung des Wochenmarktes vom Sonntag auf den Montag), Nr. 15, S. 396 f. (1447: Verlegung des Jahrmarktes vom Palmsonntag auf einen anderen Sonntag), Nr. 32, S. 407 f. (1566: Ausstattung mit

walde und die Zollfreiheit für die Freienwalder Bürger, wie sie andere brandenburgische Städte besaßen,³⁵ lassen auf eine ausgeprägte städtische Wirtschaftsstruktur, vor allem auf die Rolle des Handels in der Stadt und für ihre Bürger, schließen. Abgaben städtischen Charakters wie Urbede und Arealzins,³⁶ das Münzrecht und die Mitgliedschaft im mittelmärkischen Münzverein von 1369,³⁷ die Braugerechtigkeit und die Privilegierung einer anderen brandenburgischen Stadt mit den Rechten der Freienwalder Wochen- und Jahrmärkte³⁸ sind weitere Kennzeichen der Stadt Freienwalde. Auf innerstädtische soziale Differenzierung und Spannungen weist vielleicht eine Anordnung des Stadtherrn von 1534 hin, wonach der Rat seine Einnahmen und Ausgaben verzeichnen solle, damit *der gemeine man nicht sagenn dorffe, es gebe so viel nicht drauff*.³⁹

1364/1365 und 1369 noch im unmittelbaren Besitz des brandenburgischen Markgrafen nachweisbar, gehörte die Stadt im Jahre 1375 zur Grund- und Gerichtsherrschaft der adligen Familie von Uchtenhagen, die die feudalen Stadtherren von Freienwalde seit dieser Zeit waren.⁴⁰ Es muß also zu Beginn der siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts durch die Mediatisierungspolitik des brandenburgischen Adels zu einer Mediatstadt geworden sein.⁴¹ Das Obereigentumsrecht der Familie Uchtenhagen am städtischen Grundbesitz von Freienwalde äußerte sich zum Beispiel darin, daß die verschiedenen Stadtrechtsprivilegierungen aus dem 15. Jahrhundert einen Passus enthalten, nach dem alle Bodenschätze auf oder unter der Feldmark von Freienwalde den Uchtenhagen gehören und die Mitglieder der Familie nach Bedarf und Wunsch in Freienwalde freie Wohnung haben sollten.⁴² Im Jahre 1618 wurde Freienwalde kurfürstlich-brandenburgische Amtsstadt.

Bei der Registrierung Freienwaldes im barnimschen Dorfregister fehlen für diesen Ort die sonst übliche Hufenverfassung und die bäuerlichen Abgabenverhältnisse der brandenburgischen Dörfer sowie der zwölf *oppida*. Mit dieser kurzen Skizzierung der Situation in der Stadt Freienwalde wurde ein Vergleichs- und Ausgangspunkt aus dem engeren Untersuchungsgebiet gewonnen, auf den bei der Charakterisierung der *oppida* zurückzukommen ist.

einem 3. Jahrmarkt); RA XIX, Nr. 227, S. 323 f. (1424: Schutz für die Königsberger zum Besuch des nächsten Freienwalder Jahrmarktes).

³⁵ LB, S. 155; RA XIII, Nr. 112, S. 387 (1472); RA XII, Nr. 2, S. 382 f. (1365: Zollfreiheit wie andere brandenburgische Städte), Nr. 16, S. 397 (1450: Zoll zu Freienwalde).

³⁶ LB, S. 155; RA XII, Nr. 8, S. 390 f. (1419), Nr. 13 f., S. 395 f. (1436: Verpfändung aus der Urbede an Bürger Berlins und Cöllns).

³⁷ RA XII, Nr. 27, S. 501 ff.

³⁸ RSB (Ergänzungsband), Nr. 107, S. 505 (1549); RB V, Nr. 1979, S. 264 (1477: für Garz).

³⁹ RA XII, Nr. 30, S. 406 (1534).

⁴⁰ LB, S. 155; Deutsches Städtebuch I, S. 538 f.

⁴¹ Für die Möglichkeit zur Einsicht in eine noch nicht abgeschlossene Arbeit über die verfassungsrechtliche und sozialökonomische Entwicklung oberbarnimscher Städte vom 16. bis zum 18. Jahrhundert danke ich D. Plöse, Berlin.

⁴² RA XII, Nr. 6, S. 385 f. (1414).

Aus der Benennung der Landbuch-*oppida*⁴³ in den Quellen⁴⁴ lassen sich mit Vorsicht einige Schlußfolgerungen ableiten. Die Bezeichnungen *oppidum* in den lateinischen und Städtlein oder Städtchen in den deutschen Quellen überwiegen. Die Interpretation wird dadurch aber nicht einfacher, denn die Vieldeutigkeit gerade des

⁴³ *Altfriedland* 1300 oppidum; 1375 oppidum; 1450 stetlin; 1451 stedecken; 1459 oppidum; 1549 stedtlein; 1564 Städtlein; 1568 Städtchen; 1581 Stedleinn; 1598 Dorf; Fidicin: Dorf; Bratring: Dorf; *Beiersdorf* 1275 Dorf; 1284/1300 Städtchen; 1300 villa; Februar 1317 villa; April 1317 oppidum; 1335 villa; 1375 oppidum; 1420 stetelyn, dorf; 1441, 1442, 1445 stedecken; 1443 stettichen, borgere; 1450 oppidum; 1451 stedecken; 1472 stettichen, burger, borgere; März 1482 dorff; Oktober 1482 stedecken mit Rat; 1498 Stettichen; 1524 Dorf; 1537 Städtchen; 1541 Stedtlein; 1549 Dorf; 1595 offener Flecken; 1608 fleck; 1630–1634 Dorf; Fidicin, Bratring, Decker: Dorf; *Blumberg* 1375 oppidum, villa; 1450–1451 oppidum; 1454 stediken; 1473 Stedeken; 1480 oppidum; 1515 Fleck; 1541 stedtlein; 1542 Flecken; 1551 stetlein; 1555 stedlein; 1558 stedlein; 1624 Dorf; 1644 Städtlein; 1652 Dorf; Bratring, Berghaus, Decker: Dorf; *Boitzenburg* 1335 oppidum; 1365 stediken; 1369 stat; 1375 oppidum, cives; 1393 Städtchen; 1403 stedecken; 1528 stettichen; 1624 Flecken; Berghaus, Bratring, Fidicin: Flecken; *Gerswalde* 1256 villa; 1338 oppidum; 1375 oppidum, villa; 1472 stedecken; 1486 stedecken; 1498 Stettichen; 1602 stettichen; 1687 Dorf, so hieavor ein Flecken genannt worden; Bratring, Fidicin: Flecken; *Groß Fredenwalde* 1375 oppidum; 1473 stettichen; 1498 stettichen; 1602 stettichen; 1687 Dorf, so hieavor ein Flecken gewesen sein soll; Bratring, Fidicin: Flecken; *Heckelberg* 1340 villa; 1375 oppidum, villa; 1424 Stettelein; 1437 stetelein; 1441 Dorf; 1444 stettichen; 1472 dorff; 1475 dorp; 1483 stetlin; 1486 stedecken; 1498 stettichen; 1536 stettichen; 1595 offener Flecken; 1608 Fleck; 1630–1634 Flecken; Bratring, Decker: Dorf; *Jagow* 1319 civitas; 1323 civitas; 1324 stad; 1349 Stat; 1354 Stadt; 1355 oppidum; 1355 civitas seu castrum; 1359 stad; 1370 Stat; 1375 civitas, oppidum, cives; 1378 stat; 1447 stet; 1485 oppidum; 1540 oppidum; Bratring, Berghaus, Fidicin: Dorf; *Potzlow* 1239 oppidum; 1287 civitas, burgenses; 1305 oppidum ac civitas; 1359 Stadt, borgere; 1367 stedecken; 1375 oppidum, cives; 1589 Städtlein; 1592 dorff; 1592 offen flecken; 1687 Flecken; Bratring, Fidicin, Berghaus: Dorf; *Greiffenberg* 1261 civitas; 1349 stat, statlude; 1375 oppidum, cives; 1427 Stetlein; 1446 Stettelin; 1473 Stedicken; 1482 Stedecken; 1536 Städtchen; Bratring, Berghaus, Fidicin: Stadt; *Biesenthal* 1315 civitas, cives; 1317 oppidum; 1337 stat; 1338 oppidum; 1359 oppidum; 1375 oppidum, villa; 1441 stedchen; 1451 stetlin, dorf (?); 1459 oppidum; 1472 stedicken; 1486 Stediken; 1498 Stettichen; 1507 oppidum; 1522 stettichen; 1537 Städtlein; 1549 stedlin; 1561 stedlein, Bürger; 1567 stedlein; 1577 stedlein, Bürger; Decker: Marktflecken; Bratring, Berghaus, Fidicin: Stadt; *Werneuchen* 1300 oppidum; 1343 oppidum; 1375 oppidum, villa; 1441 stedchen; 1450 oppidum; 1451 oppidum; 1459–1818 Städtlein, Städtgen, Städtchen; Fidicin, Bratring, Decker, Berghaus: Flecken.

⁴⁴ Die Zusammenstellung der Termini beruht auf der Auswertung folgender Quellen und Beschreibungen: J. F. Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis (nach dem nicht immer zuverlässigen Ortsnamenregister); Landbuch der Mark Brandenburg von 1375; Schoßregister von 1450, 1451, 1480 und 1481 nach dem Abdruck in: Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg nach den handschriftlichen Quellen hg. von E. Fidicin, Berlin 1856; Die Territorien der Mark Brandenburg, bearb. von E. Fidicin, Bd. I–IV, Berlin 1857–1864; F. W. A. Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, Bd. 2, Berlin 1805 (Neuausgabe von O. Büsch und G. Heinrich, Berlin (West) 1968); B. Schulze, Besitz- und siedlungsgeschichtliche Statistik der brandenburgischen Ämter und Städte 1540–1800, Berlin 1935; W. Scharfe, Topographische Aufnahmen in Brandenburg 1816–1821. Das Deckersche Kartenwerk, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 18 (1969) S. 180 ff.; B. Schulze, Neue Siedlungen in Brandenburg 1500–1800. Beiband zur brandenburgischen Siedlungskarte 1500–1800, Berlin 1939; Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgraftums Niederlausitz in der Mitte des 19. Jahrhunderts, bearb. von H. Berghaus, Bd. 2, Brandenburg 1855; E. Friedländer, Protokoll über die Kontributionen und Kriegskosten des Ober-Barnimschen Kreises aus den Jahren 1630 bis 1634, in: Märkische Forschungen 17 (1882) S. 139 ff.; Deutsches Städtebuch I, S. 505 f., 550 f., 671; vgl. auch Histo-

Begriffs *oppidum* ist bekannt. So kommt *oppidum* neben *civitas* gleichzeitig für den gleichen Ort vor, mitunter sogar in einer Quelle. Das uckermärkische Jagow ist in einer Urkunde von 1355 *civitas seu castrum*,⁴⁵ in einer anderen aus dem gleichen Jahr *oppidum*.⁴⁶ In einer markgräflichen Urkunde vom Jahre 1305 für Potzlow heißt es: *in predicto oppido ac civitate*.⁴⁷ Die Zahl der Belege allein aus dem brandenburgischen Raum für die synonyme Verwendung von *oppidum* und *civitas* für den gleichen Ort sowie *oppidum*-Belege für eindeutige, große und bedeutende Städte – auch noch im 14. Jahrhundert – könnten um viele erweitert werden. So erschienen zum Beispiel in der Goldenen Bulle Karls IV. von 1356 in einem Satz Frankfurt am Main als *civitas* und Nürnberg als *oppidum*,⁴⁸ während die beiden anderen *oppidum*-Belege der Goldenen Bulle klar die graduelle Abstufung von der *civitas* zum *oppidum* erkennen lassen.⁴⁹

Bei den *oppida* des Landbuchs kommt auch die gleichzeitige Verwendung von *oppidum* und *villa* für den gleichen Ort vor. Das barnimsche Beiersdorf wird im Februar 1317 in einem Privileg Markgraf Johanns *villa*⁵⁰ und im April 1317 in einer Urkunde Woldemars *oppidum*⁵¹ genannt. Potzlow ist 1592 einmal ein *dorff*⁵² und das andere Mal ein *offen flecken*.⁵³ Das Landbuch selbst bringt in dem den Dorfregistern vorangestellten Ortsverzeichnis des Barnims – *nomina villarum* – Altfriedland, Beiersdorf, Biesenthal, Blumberg, Heckelberg, Werneuchen und sogar Freienwalde, zählt diese Orte also als *villae* auf,⁵⁴ während sie in den Dorfregistern selbst *oppidum* bzw. *civitas* heißen. Das *oppidum* Gerswalde ist im Text des Dorfregisters einmal auch *villa*.⁵⁵

Von den zwölf Landbuch-*oppida* wird *civitas* nur für Biesenthal, Boitzenburg, Greiffenberg, Jagow und Potzlow in den Quellen verwendet. Außer Jagow, das recht häufig und noch im 15. Jahrhundert auch Stadt heißt, werden die anderen Orte nur selten und nur vor der Landbuch-Zeit *civitas* oder Stadt genannt. Die deutsche Benennung als Flecken taucht nicht vor dem 16. Jahrhundert auf.

Die Vieldeutigkeit des in der Mehrzahl benutzten Begriffs *oppidum* und seiner als Entsprechung gedachten deutschen Form Städtchen wie auch die Unsicherheit der Schreiber bei der Wahl der Ortsbezeichnungen, wie sie im Landbuch selbst zum

rishes Ortslexikon für Brandenburg, Teil VI: Barnim, bearb. von L. Enders unter Mitarbeit von M. Beck, Weimar 1980; G. Schlimpert, Brandenburgisches Namenbuch; für Boitzenburg siehe auch: Das Geschlecht von Arnim, Teil I: Urkundenbuch, bearb. von E. Devrient, Leipzig 1914.

⁴⁵ RB II, Nr. 993, S. 370.

⁴⁶ RA XXI, Nr. 113, S. 174 f.

⁴⁷ Ebenda, Nr. 7, S. 452.

⁴⁸ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text, bearb. von W. D. Fritz (MGH. Fontes iuris Germanici antiqui XI), Weimar 1972, S. 87, 23 (XXIX, 1).

⁴⁹ Ebenda, S. 69, 6 und 72, 5; vgl. auch: Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von W. D. Fritz, geschichtliche Würdigung von E. Müller-Mertens, Weimar 1978, S. 66 und 69.

⁵⁰ RA XI, Nr. 29, S. 21.

⁵¹ Ebenda, Nr. 30, S. 22.

⁵² RA XIII, Nr. 39, S. 511.

⁵³ Ebenda, Nr. 42, S. 518.

⁵⁴ LB, S. 69–72.

⁵⁵ Ebenda, S. 265.

Beispiel deutlich wird, berechtigen trotz aller Schwierigkeiten in der Deutung der Terminologie nicht zu der alleinigen Schlußfolgerung, daß die „Wahl der Bezeichnung weit stärker vom Sprachgebrauch des Schreibers als vom Charakter des Ortes abhing“.⁵⁶ Das Überwiegen der Bezeichnungen *oppidum* und dann Städtchen oder Städtlein für die zwölf Landbuch-*oppida* ist doch wohl als Beleg für eine gewollte Charakterisierung dieser Orte als Siedlungen zwischen *villa* und *civitas*, zwischen Dorf und Stadt zu werten. Aus dieser Übergangsstellung eines *oppidum* würden sich dann auch die Unsicherheiten in der Benennung von *villa* über *oppidum* bis zur *civitas* bzw. vom Dorf über das Städtchen bis zur Stadt für diese Siedlungen erklären. Die graduelle Abstufung von der *civitas* zum *oppidum* bzw. zwischen *villa*, *oppidum* und *civitas* wird aus zahlreichen Quellenstellen direkt offensichtlich. So haben im Jahre 1310 die brandenburgischen Landesherren eine *emendatio* des *oppidum* Stolp im Auge, *ut incrementum recipiat et civitas fiat*.⁵⁷ Eine pommersche Urkunde von 1313 läßt den Schluß zu, daß eine *civitas in opidum vel villam conversa fuerit*.⁵⁸ 1355 erhält der Mainzer Erzbischof von Kaiser Karl IV. die Erlaubnis, die *villa Muntziche* (das heutige Dorf Monzingen) zu einem *opidum munitum* mit den Rechten und Freiheiten des *oppidum* Frankfurt/Main zu erheben, dessen unterscheidende Kriterien gegenüber der bisherigen *villa* die Befestigung, die Einrichtung eines Wochenmarktes und die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit sind.⁵⁹

Auch in Aufzählungen unterschiedlicher Siedlungstypen kommt die mit der Bezeichnung beabsichtigte Differenzierung zum Ausdruck, wenn auch die Formelhaftigkeit solcher Wendungen zu berücksichtigen ist. An Belegen aus dem brandenburgischen Raum seien nur erwähnt die Abfolge von *civitas, oppidum et villa* in der Altmark 1196⁶⁰ und in der Mittelmark von 1317⁶¹ sowie die abgestuften Benennungen für die Bewohner der Mark Brandenburg von 1244 als *vasalli, civitatenses, oppidani et villani*.⁶² Aus dem deutschsprachigen Material sei auf die Folge Stadt, Flecken, Dorf in Brandenburg von 1450,⁶³ auf Städte, Märkte, Dörfer aus dem Jahre 1454⁶⁴ oder auf eine Formulierung von 1456: in Städten oder in Dörfern, es sei auf Jahrmärkten [an anderer Stelle der Urkunde auf *offenbaren freyen Jar-marckten*] oder sonst⁶⁵ verwiesen. Die Goldene Bulle nennt *oppidum* in der Reihenfolge *civitates, oppida et quilibet loci* bzw. *terrae, civitates, oppida et villae*.⁶⁶ Die frühneuhochdeutschen Übersetzungen der Goldenen Bulle, von denen eine Frankfurter aus den letzten Regierungsjahren Karls IV. stammt, bringen folgende deutsche

⁵⁶ K. Schwarz, Bäuerliche „cives“ in Brandenburg, S. 128.

⁵⁷ Pommerellisches Urkundenbuch, bearb. von M. Perlbad, Danzig 1882, Nr. 690, S. 606 f.

⁵⁸ Zitiert nach H. Stoob, Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800, in: ders., Forschungen zum Städtewesen, S. 23.

⁵⁹ Regesten der Erzbischöfe von Mainz, 2. Abt., bearb. von F. Vigener, Bd. 1, Leipzig 1913, Nr. 360, S. 92 f.

⁶⁰ RC I, Nr. 2, S. 4.

⁶¹ RA XII, Nr. 5, S. 69.

⁶² RA VIII, Nr. 71, S. 156.

⁶³ RA XXV, Nr. 239, S. 356, 358 (Stadt, Schloß, Bleck, Dorf).

⁶⁴ RA XIX, Nr. 287, S. 382.

⁶⁵ RA IX, Nr. 246, S. 189 f.

⁶⁶ Vgl. Anmerkung 49.

Bedeutungen des uns besonders interessierenden lateinischen Begriffs *oppidum*: *stedin eygin* bzw. *aigen* bzw. *egen* (im Unterschied zu *stedin frien* bzw. *frayn* für *civitas*), *andere Arth Gemeindten*, *gemeynden*, *castellen*, *festin*, *vesten*, *schlossen*, *merckte*, *wyler*, *Flecken*.⁶⁷ Diese Übersetzungen laufen also auf drei Grundbedeutungen hinaus: auf Schloß/Burg, Markt/Flecken und auf den Typ der Stadt, der alle Arten außer den Reichs- und Freistädten umfassen konnte. Die Vieldeutigkeit des *oppidum*-Begriffs noch im 14. Jahrhundert wird damit nur unterstrichen.

Neben den Bezeichnungen der Quellen sind für eine eingehendere Untersuchung der Verhältnisse in den zwölf *oppida* die aus den Quellen zu gewinnenden Angaben über Recht, Verfassung, Wirtschaft und Topographie heranzuziehen. Schon bei einem kurzen Überblick stellt sich heraus, daß die Situation in jedem der zwölf Landbuch-*oppida* sehr unterschiedlich war. Ausführlicher kann hier auf Grund der günstigeren Quellenlage nur Potzlow dargestellt werden, das – zusammen mit dem verstreuten Material der übrigen elf Siedlungen – einige gemeinsame Kennzeichen der *oppida* bzw. von Gruppen unter ihnen erkennen läßt.

Die *burgenses* der *civitas* Potzlow (bei Prenzlau in der Uckermark) erhielten 1287⁶⁸ in einer markgräflichen Urkunde nach vorgenommener Vermessung der Feldmark gegen Zahlung von 38 Mark die Zusicherung, daß ihre *campi sive mansi* künftig innerhalb der festgesetzten Grenzen nicht nachgemessen werden sollen; die *civitas* soll von aller Bede und Steuer befreit sein. 1305 gaben die Markgrafen den *incolis seu inhabitatoribus* das Recht, einen Markt (*forum*) abzuhalten wie die anderen brandenburgischen Städte.⁶⁹ Analog zu den von Schlesinger untersuchten Verhältnissen in Jüterbog sind in den (*in*)*habitatores* Neusiedler zu sehen.⁷⁰ Potzlow muß zu dieser Zeit dem brandenburgischen Ritter Beentz gehört haben. Im Jahre 1375⁷¹ waren von den 74 Hufen des *oppidum* Pacht und Zins zu zahlen. Zu diesem Zeitpunkt gab es zwei Ritterhöfe mit 16 bzw. 4 Hufen, die dem Kloster Seehausen bzw. dem Ritter Klaus Luschow auf Strehlow, einem Ortsteil von Potzlow, gehörten. Das *oppidum* insgesamt zahlte Urbede und Rutenzins, also eine städtische Pauschalabgabe bzw. einen auf Hausgrundstücken liegenden Zins. In die Abgaben der einmal *cives* genannten Bewohner teilten sich im wesentlichen das Kloster Seehausen, ein Prenzlauer Bürger und die Familie Luschow, von der ein Mitglied zehn Jahre später Rechte und Renten aus Potzlow an das Kloster Seehausen verkaufte.⁷² Aus dem Jahre 1592 besitzen wir eine Übersicht des Zubehörs zum Klosteramt Seehausen, wozu das *dorff* Potzlow mit Ober- und Niedergericht und dem Kirchlehen, die Pflugdienste und Fuhrleistungen von 14 *Bawleuten*, die Hand- und Fußdienste von elf Kossäten, ferner Geldzins, Pfefferabgaben, Fleischzehnt und andere kleinere

⁶⁷ Vgl. MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 11: Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354–1356, bearb. von W. D. Fritz, Lfg. 7, Weimar 1988, S. 597, 603; ich danke dem Bearbeiter für weitere Auskünfte.

⁶⁸ RA XXI, Nr. 3, S. 449.

⁶⁹ Ebenda, Nr. 7, S. 452.

⁷⁰ Vgl. W. Schlesinger, Mitteldeutsche Beiträge, S. 275.

⁷¹ LB, S. 269.

⁷² RA XIII, Nr. 15, S. 493.

Abgaben aus Potzlow gehörten.⁷³ Nach einer Beschreibung aus dem gleichen Jahr 1592 war Potzlow ein *offen flecken* und gehörte mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, dem Kirchlehen, den Zinsen, Diensten und anderen Rechten dem brandenburgischen Markgrafen.⁷⁴ Die 14 Hufner mußten den Acker des in Potzlow gelegenen kurfürstlichen Vorwerks bearbeiten, dazu Fuhrleistungen und Zins erbringen. Die zehn Kossäten waren dem Klosteramt Seehausen zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet. Außerdem bewohnten den Flecken noch der Pfarrer und der Küster sowie ein Fischer und ein Schneider, die in der Ernte helfen mußten. Das von dem am St. Katharinentag abgehaltenen Jahrmarkt einkommende Stättegeld gehörte der Kirche des Ortes. Die Potzlower selbst waren im benachbarten Prenzlau von den kurfürstlichen und städtischen Zöllen befreit. Früher muß der Ort sogar zwei Jahrmärkte besessen haben, die aber zum Schaden der Stadt und der Kirche in Verfall geraten waren. Deshalb wurde 1589 durch kurfürstliches Privileg dem Städtlein der *freye Jahrmарck* am St. Katharinentag wieder zugestanden, und zwar mit den Rechten und Gewohnheiten der Märkte in den anderen brandenburgischen Städten.⁷⁵ Für die Wirksamkeit von Gemeindeeinrichtungen spricht, daß die erneute Bestätigung des Jahrmarktes auf Bitten des Pfarrers, des Richters, der Schöffen und der ganzen Gemeinde erfolgte. Der marktartige, freie Platz des Ortes, auf dem noch heute eine mehrmals erneuerte hölzerne Rolandssäule steht – in der heutigen Form wohl seit 1898 –, sowie geräumige und regelmäßige Straßen unterstreichen den stadtähnlichen Charakter der Anlage.

Bereits 1300 war das an der Straße Stettin–Frankfurt (Oder) gelegene *totum oppidum* Altfriedland durch markgräfliche Urkunde als Besitz des gleichnamigen Zisterziensernonnenklosters bestätigt worden.⁷⁶ Auch später gehörte es zum Klosterbesitz, nach der Säkularisation Mitte des 16. Jahrhunderts zum kurfürstlichen Amt Friedland. Die 27 Hufen des *oppidum* – die Schoßregister des 15. Jahrhunderts nennen 28 Hufen⁷⁷ – zahlten 1375 die bäuerlichen Abgaben Pacht, Zins und Bede. Dazu kam der Arealzins als Pauschalabgabe städtischen Charakters.⁷⁸ Die Topographie zeigt einen zwischen den beiden westlichen Längsstraßen gelegenen marktartigen Platz. Landbuch, Schoßregister und spätere Hufentabellen weisen neben Ackerbau nur auf Fisch- und Viehzucht sowie Mühlenbetrieb als Erwerbszweige der ansässigen Hufenbauern, Kossäten, Fischer, Müller und Schäfer hin. Das Recht zum Bierbrauen ging 1569 verloren; kurz danach ist nur noch vom Dorf Altfriedland die Rede.⁷⁹

Hufenverfassung (1375 und 15. Jahrhundert: 80 Hufen) sowie bäuerliche Abgaben und Dienste kennzeichnen die Situation in Beiersdorf. Die Bezeichnung *borgere* bzw. *burger* für die Hufenbesitzer im 15. Jahrhundert – wie *cives* für die Bewohner anderer Dörfer – weicht nicht von auch sonst vorkommenden Benen-

⁷³ Ebenda, Nr. 39, S. 511 f.

⁷⁴ Ebenda, Nr. 42, S. 518 ff.

⁷⁵ RA XXI, Nr. 68, S. 519.

⁷⁶ RA XII, Nr. 2, S. 412 f.

⁷⁷ E. Fidicin, Landbuch, S. 300.

⁷⁸ LB, S. 126.

⁷⁹ E. Fidicin, Territorien II/2, S. 19 f.

nungen für Bauern ab.⁸⁰ Nach den Katastern des 17. und 18. Jahrhunderts lebten nur Bauern, Kossäten und Büdner im Ort.⁸¹ Die Abgaben Ruten- bzw. Arealzins und Urbede (1375, 15. Jahrhundert, 1541) weisen ebenso wie der *rad* von 1482⁸² auf städtische Verhältnisse. 1549 gibt es Unklarheiten und Beschwerden hinsichtlich des Rechts zum Bierbrauen,⁸³ das Beiersdorf und anderen Dörfern verboten wurde. Der Ort stand zum größten Teil unter der Grund- und Gerichtsherrschaft der Familie von Holzendorf bzw. der von Arnim auf Gerswalde. Als Biesenthal 1577 in ein kurfürstliches Amt umgewandelt wurde, gehörte Beiersdorf als Amtsdorf dazu.

Das seit dem 13. Jahrhundert dem Bistum Brandenburg gehörende,⁸⁴ aber erst 1375 schriftlich bezeugte sehr große *oppidum* Blumberg (1375 und Mitte des 15. Jahrhunderts: 124 Hufen) mit stadtartiger Anlage zahlte von den Hufen jeweils Pacht, Zins und Bede und war dem Bischof zum Hof- und Heerdienst verpflichtet.⁸⁵ Im Jahre 1542 ging es an die brandenburgische Landesherrschaft über. Mitte des 15. Jahrhunderts kamen aus dem *oppidum* Urbede und Rutenzins ein.⁸⁶ Seine Bewohner besaßen die Braugerechtigkeit, die aber mit dem Verfall des Ortes im Dreißigjährigen Krieg wieder verloren ging.⁸⁷ Blumberg besaß eine Wall-Graben-Befestigung.

Neben den schon im 13. Jahrhundert nachweisbaren Siedlungszentren Dorf, Kloster und Schloß Boitzenburg wurde seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, etwa im Landbuch 1375,⁸⁸ ferner 1403 und 1528⁸⁹ das *oppidum* bzw. *stedeken/stettichen* Boitzenburg genannt, zu dem keine Feldmark gehörte. Die Bewohner betrieben vor allem Fischfang in den zum *oppidum* gehörenden zahlreichen Seen der Umgebung. Noch 1528 wohnte im *stettichen* nur eine Reihe spezialisierter Fischer, die gleichzeitig für den Kloster- und Vogteihof Dienste leisteten. Die 1375 *cives* genannten Einwohner zahlten Urbede. Das Vorhandensein von neun Fleischbänken, deren Abgaben in Pfeffer, Wachs und Fleischstücken bestanden, die Besteuerung des Ausschanks von eingeführtem Bier 1375, die Abgabe eines Stättegeldes von dem Jahrmarkt am 8. September zu einem Drittel an das Kloster und zu zwei Dritteln an das Schloß bezeugen einen Marktverkehr im *oppidum*, auf dessen Befestigung ein 1375 genanntes Hagentor hinweist. Der jeweilige, wechselnde Besitzer des Schlosses – seit 1427 pfandweise, seit 1528 im Lehnbesitz der Familie

⁸⁰ K. Schwarz, Bäuerliche „cives“ in Brandenburg, S. 103 ff.; vgl. auch H. Höing, Die „civitas Wnstorpenensis“ von 1181, in: Civitatum communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift Heinz Stoob zum 65. Geburtstag, hg. von H. Jäger, F. Petri, H. Quirin, Teil 1, Köln-Wien, 1984, S. 99.

⁸¹ LB, S. 153; E. Fidicin, Landbuch, S. 294 f.; E. Fidicin, Territorien II/2, S. 3 ff.

⁸² RA XI, Nr. 206, S. 424.

⁸³ RSB, Nr. 107, S. 504.

⁸⁴ W. H. Fritze, Das Vordringen deutscher Herrschaft, S. 125 f.

⁸⁵ LB, S. 115.

⁸⁶ E. Fidicin, Landbuch, S. 277.

⁸⁷ E. Fidicin, Territorien I/2, S. 46 ff.

⁸⁸ LB, S. 262 f.

⁸⁹ RA XXI, Nr. 53, S. 54 f.; Urkundenbuch Arnim, Nr. 449, S. 233 (18), 236; H. Harnisch, Die Herrschaft Boitzenburg, S. 31, 57.

von Arnim – verfügte über die Grund- und Gerichtsherrschaft im *oppidum*,⁹⁰ das im 17. Jahrhundert mit dem Dorf zusammenfiel.

Gerswalde war ein bereits 1256 in einer päpstlichen Urkunde⁹¹ als *villa* erwähntes, neben einer vor 1250 datierten askanischen Burganlage gelegenes Hufendorf. Die 55 Hufen des *oppidum* zahlten 1375 Zins, der Ort Urbede und Wurtzins. Für den Ausschank fremden Bieres mußten Bierpfennige gezahlt werden,⁹² die auch 1472 Erwähnung finden.⁹³ Grundherr des *oppidum* war seit 1463 die Familie Arnim auf Schloß Gerswalde.

Ähnlich waren die Verhältnisse in dem 1375 56 Hufen umfassenden *oppidum* Groß Fredenwalde⁹⁴ sowie in dem *oppidum* Heckelberg mit seinen 72 Hufen, dessen grundherrschaftliche Beziehungen sehr zersplittert waren.⁹⁵ Der Ort soll einen Rat gehabt und ein Siegel geführt haben,⁹⁶ der Name deutet vielleicht einen Befestigungsring an. Wie Beiersdorf kam er 1577 zum Amt Biesenthal.

Zuerst 1319 und dann das ganze 14. Jahrhundert hindurch gehörte Jagow zum Kreis der uckermärkischen *civitates* bzw. *stede*.⁹⁷ Es wurde zwischen den *Ratlüden* und der *Meynbeit der Stat* sowie zwischen *Burgermeister, Rete und Burger* unterschieden.⁹⁸ Ein Stadtsiegel war vorhanden. Nach dem Landbuch⁹⁹ zahlten die *cives* der Hufen des *oppidum* Urbede und Bierpfennige für den Ausschank fremden Bieres. Die nicht exakt lokalisierte, beim *oppidum* gelegene *municio* war bis ins 14. Jahrhundert Sitz des Vogtes der nördlichen Uckermark, was nach Stooß zusätzlich als Kriterium für eine städtische Entwicklung gelten kann.¹⁰⁰

Südöstlich von der askanischen Burganlage Biesenthal, die – in der Nähe eines spätslawischen Burgwalls angelegt – wahrscheinlich der Sicherung des frühesten askanischen Vorstoßes von der Havel aus in den Nordwesten und Norden des Barnims unter Markgraf Albrecht II. gedient hat und im 13. Jahrhundert als Sitz eines askanischen Vogtes bezeugt ist,¹⁰¹ entwickelte sich der 1315 *civitas* und 1317

⁹⁰ Vgl. auch E. Fidicin, Territorien IV, S. 249 ff.; H. Berghaus, Landbuch 2, S. 323 ff.; Bratring, Beschreibung, S. 1035 f. Vielleicht haben wir in Dorf und Städtchen Boitzenburg jene Kombination von Stadtdorf und meist kleinerer Landstadt vor uns, wie sie im Gebiet der Ostexpansion als enge rechtliche, räumliche und wirtschaftliche Verbindung eines oder mehrerer Dörfer mit einer Stadt auftrat, vgl. W. Kuhn, Die Stadtdörfer der mittelalterlichen Ostsiedlung, in: ders., Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung, Köln-Wien 1973, S. 235 ff. Die Gründungen Groß-Wusterwitz und Löbnitz, die Kuhn ebenfalls als Stadtdörfer auffaßt, gehören meines Erachtens nicht in diesen Rahmen.

⁹¹ RA XXI, Nr. 6, S. 91.

⁹² LB, S. 265.

⁹³ RA XII, Nr. 10, S. 214.

⁹⁴ LB, S. 271.

⁹⁵ Ebenda, S. 149.

⁹⁶ E. Fidicin, Territorien II/2, S. 28 ff.

⁹⁷ RA XXI, Nr. 9, S. 453, Nr. 17, S. 465; RA XIII, Nr. 19, S. 321; RB II, Nr. 621, S. 19 usw.

⁹⁸ RA XIII, Nr. 32, S. 328 (1349); RA XXI, Nr. 17, S. 465 (1378).

⁹⁹ LB, S. 248.

¹⁰⁰ H. Stooß, Forschungen zum Städtewesen I, S. 29.

¹⁰¹ W. H. Fritze, Das Vordringen deutscher Herrschaft, S. 123; B. Krüger, Kietzsiedlungen, S. 66, 120 f., 144, dazu Abb. 24 b.

oppidum genannte Ort,¹⁰² dessen Ursprung in der Breiten Straße zu suchen ist. Die Urkunde von 1315 ist eine markgräfliche Bestätigung älterer städtischer Freiheiten für die *cives* (Grenzsetzung, Holz- und Weidenutzung, Bestätigung eines *forum in civitate* und aller alten Freiheiten). 1442 und 1486 erfolgten weitere kurfürstliche Privilegienbestätigungen auf Bitten von Bürgermeister, Ratmännern und ganzer Gemeinde von Biesenthal.¹⁰³ Bürgermeister und Rat treten wiederholt auf, ein Rathaus findet Erwähnung, ein Städtiesiegel ist vorhanden. Nach der Beschreibung im barnimschen Dorfbuchregister des Landbuchs zahlten die 120 Hufen Pacht und Zins – der Hufenzins wird später noch öfter erwähnt –, dazu das *oppidum* Urbede und Arealzins an das landesherrliche Schloß Biesenthal. Die Gerichtsherrschaft stand dem Markgrafen zu.¹⁰⁴ Die Zahlung der Urbede und/oder des Rutenzinses wird auch 1317, ferner in den Schoßregistern von 1450 und 1480 sowie 1522 und 1577 erwähnt.¹⁰⁵ Das Städtlein bzw. einzelne Bürger besaßen die Braugerechtigkeit und zahlten dafür Bierzins.¹⁰⁶ Seit 1567 besaß Biesenthal drei Jahrmärkte, von denen das Stättegeld als Abgabe von den Verkaufsständen einkam.¹⁰⁷ Als Tätigkeiten der Bewohner lassen die Quellen, zum Beispiel wiederholte Verträge zwischen den Bürgern und den Arnims, nur Ackerbau, Weidewirtschaft, Holznutzung, Fischerei und Schäferei erkennen; Hufen, Gärten und Wiesen in und vor dem Städtchen werden als bürgerliches Gut bezeichnet.¹⁰⁸ Seit 1426 waren die von Arnim im grundherrschaftlichen Besitz von Schloß und Städtchen, nachdem Biesenthal zur Landbuch-Zeit noch weitgehend landesherrlich, am Ende des 14. Jahrhunderts aber bereits adlige Mediatstadt war. Die Arnimschen Untertanen durften nur mit Genehmigung der Stadtherren ihr bürgerliches Gut verkaufen und erst dann, wenn diese selbst es nicht wollten. Auch wurde in einem Vertrag von 1561, der Streitigkeiten zwischen den Arnims und den Bürgern beilegen sollte, festgelegt, daß Kinder von Bürgern nicht zu Diensten für die Arnims gezwungen werden dürften¹⁰⁹ – was also vorgekommen war, etwa als Dienste zum Bau und zur Verteidigung des Schlosses. Andererseits zeigt sich die – wenn auch eingeschränkte – Bedeutung städtischer Rechte und Freiheiten darin, daß in den gleichen Verträgen zugesichert werden mußte, durch Besitzteilungen an Schloß und Städtchen Biesenthal unter den Familienmitgliedern der Arnims die Stadtrechte und -privilegien von Biesenthal nicht zu schmälern und die im Wirkungskreis des Stadtrechts liegenden Arnimschen Besitzungen wie bürgerliches Gut zu belasten. 1577 wurde Biesenthal wieder landesherrlich und ein Amt eingerichtet. Die Anlage läßt keinen planmäßigen städtischen Grundriß erkennen, wobei die zerstörende Wirkung zahlreicher Brände im 17. und

¹⁰² RA XII, Nr. 1, S. 208 f.; RA XI, Nr. 31, S. 22 f.

¹⁰³ RA XII, Nr. 9, S. 213 und Nr. 12, S. 216.

¹⁰⁴ LB, S. 21, 44 f., 59, 64, 152.

¹⁰⁵ RA XI, Nr. 31, S. 22 f.; E. Fidicin, Landbuch, S. 295; RA XII, Nr. 14, S. 219, Nr. 19, S. 226 ff.

¹⁰⁶ RSB, Nr. 107, S. 504 (1549); RA XII, Nr. 16, S. 220 ff. (1561).

¹⁰⁷ E. Fidicin, Territorien II/2, S. 75 ff.; Bratring, Beschreibung, S. 762 ff.; Deckersches Kartenwerk, S. 203; Deutsches Städtebuch I, S. 505 f.

¹⁰⁸ RA XII, Nr. 14, S. 219, Nr. 16, S. 220 ff.; RA X, Nr. 245, S. 346; RC I, Nr. 52, S. 49.

¹⁰⁹ RA XII, Nr. 16, S. 220 ff.

18. Jahrhundert zu berücksichtigen ist. Der Ort soll nie ummauert, aber mit Gräben, Planken und Toren befestigt gewesen sein. Ein geräumiger Marktplatz nahm den seit 1315 bezeugten Marktverkehr auf. Die Marienkirche wurde im 13. Jahrhundert als einschiffiger Feldsteinsaal errichtet.¹¹⁰

Nachdem bereits 1261 ein Hospital in der *civitas* Greiffenberg des *miles* von Greiffenberg erwähnt ist,¹¹¹ erhielten 1349 die Ritter von Greiffenberg vom pommerschen Herzog – die Pommern hatten vorübergehend wieder in der Uckermark Fuß gefaßt – die Genehmigung zur Neugründung einer Stadt vor ihrem *Hus* auf dem Werder. Diese Stadt mit ihren Einwohnern, dem Schultheiß, den Schöffen und den Stadtleuten, sollte das Recht der anderen pommerschen Städte haben, ummauert werden, Märkte erhalten und Zoll erheben.¹¹² Ein reger Marktverkehr entwickelte sich am Ort anscheinend nicht, während der Zoll des an dem Straßenübergang Angermünde-Gramzow über die Sernitz gelegenen Ortes häufiger erwähnt wird. Nach dem Landbuch¹¹³ gehörten zum *oppidum* 54 Hufen, die Pacht zahlten. Im Ort gab es fünf Ritterhöfe. Die *cives* im *oppidum* leisteten Urbede und Rutenzins. Es werden *consules oppidi* genannt. Die 1349 geplante Stadt blieb in ihrer Entwicklung gehemmt, denn 1375 waren fast alle Hufen wüst und die Abgaben daher stark reduziert. Bis weit ins 15. Jahrhundert war die pommersche Adelsfamilie von Greiffenberg im Besitz von Schloß und Städtlein, 1473 werden die von Sparr damit belehnt. Die Anlage läßt keine städtische Planung erkennen, gleicht vielmehr einem großen Straßendorf. Das 1349 verliehene Recht zur Ummauerung wurde anscheinend nicht ausgeführt.

Seit der Ersterwähnung des *oppidum* Werneuchen 1300 deutet – auch in der Landbuch-Beschreibung – nichts auf städtische Verhältnisse hin. Das *oppidum* hatte 1375 109 Hufen, die Pacht, Bede und Zins sowie in Geld abgelösten Wagendienst leisteten.¹¹⁴ Auch später sind nur dörfliche Verhältnisse, bäuerliche Bevölkerung und ländliche Abgaben erkennbar. Werneuchen hat 1375 nicht die das *oppidum* von der *villa* unterscheidenden Abgaben Urbede und Arealzins zu zahlen. Verschiedene adlige Familien waren seit dem 14. Jahrhundert Herren des Ortes. Ein kleiner, stadtkernartiger Grundriß mit einer „Altstadt“ genannten Straße deutet vielleicht auf eine geplante Stadtgründung hin. Die Angaben im Deutschen Städtebuch beruhen zum Teil auf einer fälschlich für Werneuchen in Anspruch genommenen Urkunde.¹¹⁵ Erst im 18. Jahrhundert wurden dem Ort zwei Jahrmärkte bewilligt, 1865 wurde Werneuchen Stadt.

Aus diesem summarischen Überblick schälen sich einige Kennzeichen der brandenburgischen *oppida* von 1375 heraus, ohne daß alle Kriterien immer gleichzeitig auf jeden Ort zutreffen oder sich überhaupt bei jedem *oppidum* nachweisen lassen.

¹¹⁰ E. Badstübner, Stadtkirchen, S. 170.

¹¹¹ RA XIII, Nr. 9, S. 210.

¹¹² Ebenda, Nr. 33, S. 328 f.

¹¹³ LB, S. 277 f.

¹¹⁴ Ebenda, S. 151.

¹¹⁵ Deutsches Städtebuch I, S. 671; vgl. dazu W. H. Struck, Märkische Urkunden aus der Zeit des falschen Woldemar, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 55 (1943) S. 55 f. und E. Müller-Mertens, Fritz Rörig, S. 9 mit Anm. 34.

Kennzeichnend sind für alle zwölf *oppida* im Jahre 1375 und – unterschiedlich bei den einzelnen Orten – nachweisbar auch zu anderen Zeiten die Hufenverfassung sowie die dörflich-agrarischen Abgabenverhältnisse der Hufenbauern und Kossäten, die Ackerbau, Viehzucht, Fischerei, Mühlen, Holznutzung, Weinbau und Bienenzucht betreiben. In den Quellen deutet sich eine besondere Betonung von Viehzucht und Fischerei in den *oppida* an, wofür die geographische Lage – etwa in Odernähe oder seenreicher Umgebung – und die Bodenqualität – etwa der leichte Boden um Biesenthal – eine Erklärung bieten können. Für einen Typ ungarischer *oppida* wurde unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt die entscheidende Rolle von Viehzucht und Viehhandel herausgearbeitet.¹¹⁶ In anderen Gebieten, etwa in Österreich oder Württemberg, war der Weinbau für den wirtschaftlichen Marktcharakter der betreffenden Orte von Bedeutung. Die Größe der Hufenzahl der brandenburgischen Landbuch-*oppida* schwankt zwischen 27 und 124, wobei die Durchschnittszahl der uckermärkischen *oppida* mit 59 Hufen um zehn Hufen über der Durchschnittszahl der uckermärkischen Dörfer lag und die durchschnittliche Größe der barnimschen *oppida* mit 88 Hufen (nur das kleine Altfriedland hatte 27 Hufen) die der barnimschen Dörfer noch um 35 überstieg.¹¹⁷ Die agrarisch-dörfliche Grundstruktur der brandenburgischen Landbuch-*oppida* ist also nicht zu übersehen.

Eine über die Notwendigkeit der eigenen Versorgung hinausgehende handwerklich-gewerblich tätige Bevölkerung ist in den hier herangezogenen gedruckten Quellen des Mittelalters und der frühen Neuzeit nicht faßbar. Erst im 17. Jahrhundert scheint die Bezeichnung Flecken auch an das Vorhandensein einiger Handwerksstellen geknüpft zu sein. So wird etwa im Kreiskataster 1687 von Gerswalde berichtet, daß dieses Dorf *biebefore ein Flecken genannt* worden sei und daß vor dem Dreißigjährigen Krieg außer den Bauern und Kossäten noch 21 Handwerkerstellen vorhanden gewesen seien.¹¹⁸ Die Handwerke wurden häufig von den Kossäten mit ausgeübt und waren landschafts- und bodengebunden bzw. durch die Nähe größerer Städte bestimmt, so etwa die Töpferei (Tonvorkommen) und Strohhutherstellung in Greiffenberg, die Leinen- und Baumwollweberei von Biesenthal.

Die Landbuch-*oppida* leisteten mit Ausnahme von Werneuchen neben den für die übrigen brandenburgischen Dörfer typischen bäuerlichen Abgaben wie Pacht, Zins und der Hufenbede auch Zahlungen, die sie mit den brandenburgischen Städten gemeinsam hatten, nämlich die Urbede und den Areal- oder Rutenzins. Die Urbede war eine im Laufe der Bedeverhandlungen mit den brandenburgischen Städten am Ende des 13. Jahrhunderts in der Höhe festgesetzte, jährlich von der Stadt zu zahlende Pauschalabgabe, deren Umlage auf die Bürger also in der Kompetenz der kommunalen Organe lag.¹¹⁹ Die Urbede der *oppida* Biesenthal und Beiersdorf mit je

¹¹⁶ E. Fügedi, Die Ausbreitung der städtischen Lebensform – Ungarns oppida im 14. Jahrhundert, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, hg. von W. Rausch, Linz/Donau 1972, S. 165 ff.

¹¹⁷ Vgl. die Zahlen bei E. Müller-Mertens, Hufenbauern, S. 46.

¹¹⁸ B. Schulze, Neue Siedlungen, S. 125.

¹¹⁹ E. Müller-Mertens, Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter (II), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, gesellschafts- und sprach-

6 Mark, Jagow mit 16 Mark, Gerswalde veranschlagt mit 16 Mark (gezahlt wurden nur 4 Mark) entsprach etwa den gleichzeitigen Urbede-Beiträgen der Städte Liebenwalde mit 7 Mark, Müncheberg, Wriezen, Alt Landsberg und Fürstenwerder mit 16 bzw. 15 Mark – Summen, um die sich auch noch die entsprechenden Pauschalabgaben der brandenburgischen Städte Werben, Lenzen, Wittenberge, Oderberg und Bötzwow (Oranienburg) bewegten.¹²⁰

Der Arealzins war jährlich von jeder Grundstücksstelle an den Obereigentümer des städtischen Grund und Bodens zu zahlen. Der Empfänger des Arealzinses ist aus den unvollständigen Landbuch-Angaben leider selten zu ermitteln. Dieser Zins ist typisch für städtische Hausgrundstücke.¹²¹ Ihm entspricht der Wurt- oder Wörthzins, der nach einer Quelle aus der Zeit um 1377 als städtischer Grund- und Bodenzins zu interpretieren ist: *de egebdom des gantzen erdbodemes der stad to W. de is iuwe, bir omme is de word tyns iuwe ouer de gantzen stad.*¹²²

Während über den eigenen Bedarf hinausgehende gewerbliche Tätigkeit bei den mittelalterlichen brandenburgischen Landbuch-*oppida* nicht auffiel, ist ein Markt- und Handelsverkehr direkt oder indirekt für jedes *oppidum* zu erschließen. Darauf verweisen direkte Marktrechtsverleihungen oder die – zum Teil erst sehr spät bezeugte – Existenz von Jahr- und/oder Wochenmärkten für bzw. in Potzlow, Boitzenburg, Biesenthal, Greiffenberg, Werneuchen, Groß Fredenwalde und Gerswalde. Das Vorhandensein von Fleischbänken zum Verkauf sowie der Ausschank fremden Bieres in Boitzenburg, Gerswalde und Jagow belegen Handelsverkehr ebenso wie die Zollbefreiung der Potzlower in Prenzlau oder der Zoll von Greiffenberg. Das Vorhandensein marktartiger, relativ großer Plätze in verschiedenen *oppida* und die stattliche Größe der zumeist auf das 13. Jahrhundert zurückgehenden Kirchen¹²³ könnten zusätzliche Anhaltspunkte für die Ausübung von Marktverkehr mit größeren Menschenansammlungen sein. Diese Märkte waren vor allem für die unmittelbare Umgebung von Bedeutung; denn die Lage an früh bezeugten Fernhandelsstraßen war für die genannten *oppida* – mit Ausnahme von Greiffenberg und seinem Zoll sowie Altfriedland, Biesenthal¹²⁴ und Werneuchen, die an Fernhandelsstraßen lagen – nicht typisch.¹²⁵ Die wirtschaftlichen Bedürfnisse für

wissenschaftliche Reihe, Jg. V (1955/56), Nr. 4, S. 280 f.; Helbig, Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter, Berlin (West)-New York 1973, S. 46 f.

¹²⁰ LB, S. 32 f.

¹²¹ H. Strahm, Die Area in den Städten, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte 3 (1945) S. 22 ff.; E. Müller-Mertens, Untersuchungen II, S. 273; H. Helbig, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 43; vgl. auch Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert, Bd. 1: A-B, redigiert von O. Prinz unter Mitarbeit von J. Schneider, Berlin 1967, Spalten 917 ff.

¹²² Zitiert nach J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. XIV/2, Leipzig 1960, Spalte 2326. Vgl. auch die Stichworte Hofstatt, Hofstätte, Hofstättzins im Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. 5, Weimar 1953–1960, Spalten 1354 ff.

¹²³ Vgl. W. Gericke/H.-V. Schleiff/W. Wendland, Brandenburgische Dorfkirchen, Berlin 1975; R. Barthel, Besiedlungsgeschichte, S. 53 ff., dem ich für Anregungen danke.

¹²⁴ Vgl. R. Barthel, Alte Straßen im Land Barnim, in: Bodenfunde und Heimatforschung 10 (1980) S. 10.

¹²⁵ Vgl. F. Bruns/H. Weczerka, Hansische Handelsstraßen, Textband, S. 197 f.; J. Mundt, Die Heer- und Handelsstraßen der Mark Brandenburg vom Zeitalter der Kolonisation bis zum Ende

Marktverkehr verstärkend, dürften die Nähe von landesherrlichen oder adligen Burgen, „Häusern“ und Schlössern in Boitzenburg, Gerswalde, Jagow, Groß Fredenwalde, Biesenthal, Greiffenberg und Potzlow – zum Teil auf slawischen Vorgängern angelegt –,¹²⁶ die Sitze von landesherrlichen Vögten in Biesenthal, Boitzenburg und Jagow sowie benachbarte Klöster (Altfriedland, Boitzenburg, Seehausen bei Potzlow) einen weiteren Anreiz geboten haben. Die für ähnliche Verhältnisse in anderen Gebieten gebräuchlichen Bezeichnungen *ius fori*, *villa fori*, *villa forensis* und *forenses*¹²⁷ für diese Orte und ihre Bewohner begegnen in den brandenburgischen lateinischen *oppida*-Quellen nicht, selbst *forum* kommt nur in den direkten Marktrechtsverleihungen für Potzlow 1305 (*ut forum in predicto oppido ac civitate haberet*) und Biesenthal 1315 (*forum in civitate*) vor; dem würde die deutsche Urkunde von 1349 für Greiffenberg entsprechen (*eynen Markt holden*). Altfriedland, Biesenthal und Blumberg hatten, Beiersdorf bemühte sich um das nur den Städten zustehende Recht zum Bierbrauen.

Die Bezeichnung der *oppida*-Einwohner als *cives*, *burgenses*, *borgere* oder *burger*, die Wirksamkeit von Gemeindeeinrichtungen und die Erwähnung von Rathäusern gehen nicht über die auch für Dörfer bekannten Gemeindeverhältnisse hinaus¹²⁸ und sind für sich allein genommen kein Kriterium für einen städtischen Charakter der *oppida*. Gemeindeeinrichtungen bezeugen zum Beispiel die Formulierungen Schöffen und ganze Gemeinde von Potzlow 1592, der *rad* von Beiersdorf für 1482 und der Rat von Heckelberg, *Ratlüde* und *Meynheit* bzw. *Burgermeister*, *Rete* und *Burger* von Jagow, Bürgermeister, Ratmannen und ganze Gemeinde von Biesenthal, Schultheiß, Schöffen und Stadtleute bzw. *consules* von Greiffenberg. Siegel, die nach Stoob „sicherer Anhalt für den Stadtcharakter“ sind,¹²⁹ hatten Biesenthal, Greiffenberg, Werneuchen, Jagow und wohl auch Heckelberg.

Die grundherrschaftlichen und Gerichtsrechte waren – soweit das quellenmäßig faßbar ist – in der Mehrzahl der Orte nach einer landesherrschaftlichen Anfangsphase in die Hände von adligen Familien gelangt. Die *oppida* Beiersdorf, Boitzenburg, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Jagow, Greiffenberg, Heckelberg und Werneuchen sind in adlige Grundherrschaften einbezogen, wobei die grundherrlichen Eigentümer wechseln – etwa bei Beiersdorf von der Familie Holzendorf auf die von Arnim – und die grundherrschaftlichen Rechte stark zersplittert sein konnten,

des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Berlin 1932; vgl. auch die Karte „Heer- und Handelsstraßen um 1700“, bearb. von G. Heinrich im brandenburgischen Handatlas (Abt. VI/1973).

¹²⁶ Für freundliche Auskünfte danke ich U. Schoknecht, Waren, und R. Schulz, Frankfurt (Oder). Vgl. auch Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (7. bis 12. Jahrhundert), 2. Lfg., Textband, Berlin 1979, Nr. 53/25 Jagow, Nr. 54/76 Potzlow, Nr. 55/22 Groß Fredenwalde.

¹²⁷ W. Schlesinger, Mitteldeutsche Beiträge, S. 275 ff.; J. Kejt, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, hg. von W. Schlesinger (Vorträge und Forschungen, Bd. XVIII), Sigmaringen 1975, S. 439 ff.

¹²⁸ Vgl. etwa H. Stoob, Forschungen zum Städtewesen, S. 24, 29, 116, wobei allerdings die hier betonte „strengere Terminologie“ im Ostexpansionsgebiet nicht festgestellt werden kann.

¹²⁹ Ebenda, S. 116.

wie etwa bei Heckelberg und Werneuchen. Die *oppida* waren die Sitze der adligen Familien bzw. von Mitgliedern bedeutender Adelsgeschlechter. Das 1375 noch landesherrliche Biesenthal wurde Ende des 14. Jahrhunderts mediatisiert; seit 1426 war die Familie von Arnim in seinem Besitz, 1577 wurde das landesherrlich-kurfürstliche Amt Biesenthal geschaffen. Das dem Bistum Brandenburg von Anfang an als Obereigentümer unterstehende *oppidum* Blumberg wurde 1542 der brandenburgischen Landesherrschaft unterstellt, die es an wechselnde adlige Herren verkaufte. In eine Klostergrundherrschaft war Altfriedland einbezogen. An Potzlow hatte im 14. Jahrhundert das Kloster Seehausen Besitzungen erworben, nach der Reformation gehörte der Ort zum Amt Seehausen. Der überwiegend adlige Besitz an den *oppida* läßt diese als Zentren weltlicher und geistlicher Grundherrschaften und das Interesse des Adels an der Entwicklung solcher Siedlungen mit ihren oben erörterten Kennzeichen erkennen.

Nach den soeben vorgeführten ökonomischen Eigenschaften können wir die Landbuch-*oppida* von 1375 für die Zeit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zunächst als „Marktdörfer“ charakterisieren. Ihre beiden wichtigsten Kennzeichen rechtfertigen diese Bezeichnung: die dörflich-bäuerliche Grundstruktur und das Vorhandensein eines Marktes mit Nahmarktfunktion, also ein Nebeneinander von ackerbauender und handelnder Bevölkerung, eine Verbindung von bäuerlichem und kaufmännischem Element in der Sozialstruktur der Orte. Die Landwirtschaft und Handel betreibenden Bewohner zahlten aus den feudalen Abhängigkeitsverhältnissen resultierende Abgaben sowie auf städtischen Häusern, Handelstätigkeit und Handelsobjekten ruhende Pauschalabgaben. Diese Verbindung von Dorf- und Marktsiedlung im brandenburgischen und pommerschen Gebiet der feudalen deutschen Ostexpansion weist auf eine Konzeption und Organisationsform von Siedlung und Landesausbau hin, wie sie besonders für Erzbischof Wichmann von Magdeburg in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts herausgearbeitet wurde und wie sie auch andere Siedlungsorganisatoren, zum Beispiel geistliche und weltliche Landesherren in Schlesien, Mähren und im Ordensstaat Preußen, übernahmen oder selbstständig entwickelten.¹³⁰ Die Verbindung von dörflicher Siedlung und Marktgründung, wie sie als schon klassische Beispiele in den Privilegien für Groß-Wusterwitz an der Havel durch Erzbischof Wichmann von Magdeburg 1159 oder für Löbnitz an der Mulde durch Bischof Martin von Meißen 1185 vorliegen, brachte die dichter werdenden Marktbeziehungen und das besondere fiskalische Interesse der Feudalherren an der wirtschaftlichen Erschließung des von ihnen eroberten Landes zum Ausdruck.

In diesem Zusammenhang nun ist es interessant, daß R. Barthel in jüngster Zeit anhand von Ortsnamen- und Adelsnamen-Übertragungen neben den askanischen Vorstößen Expansionsbestrebungen und Besiedlungsströme aus dem Magdeburgischen und seitens der Wettiner im Barnim sieht, die durch einen magdeburgisch

¹³⁰ Vgl. W. Schlesinger, *Mitteldeutsche Beiträge*, S. 275 ff.; B. Ziehtar, *Zur Geschichte der planmäßigen Organisierung des Marktes im Mittelalter*, in: *Wirtschaftliche und soziale Strukturen im saekularen Wandel. Festschrift für Wilhelm Abel zum 70. Geburtstag*, Bd. II, Hannover 1974, S. 345 ff.

beeinflußten *oppidum*-Siedlungstyp als Kombination von Dorf und Markt im Barnim eine Stütze finden könnten. Von den barnimschen Landbuch-*oppida* wären nach seinen Untersuchungen Biesenthal dem askanischen Einflußbereich,¹³¹ Beiersdorf¹³² und Heckelberg einer erzbischöflich-magdeburgischen Siedlungstätigkeit zuzuordnen, die sich in einem Streifen südwestlich Bernaus bis nach Heckelberg hinzog. Blumberg und Werneuchen hätten danach im Grenzbereich zwischen magdeburgisch und wettinisch beeinflußtem Siedlungsgebiet gelegen.¹³³ Die Initiatoren und Organisatoren der barnimschen *oppida* hätten auf diese Weise einen Siedlungstyp nach Brandenburg gebracht, der in entwickelteren Verhältnissen der Warenproduktion und des Marktverkehrs seine Bewährungsprobe bereits bestanden hatte. Da die Barnim-*oppida* – außer Biesenthal und vielleicht Blumberg – nicht bei Burgen lagen und sie in dem in slawischer Zeit unbesiedelten Teil des Barnims – wiederum außer Biesenthal – entstanden, hat sich die These von ihrer Bedeutung als „Etappenorte“ an einer militärischen Straße durch den Barnim nicht bestätigt.¹³⁴ Ihre Bedeutung und Funktion können nur im Zusammenhang mit den sozial-ökonomischen Vorgängen der Besiedlung gesucht werden, ihre Anlage gezielten Maßnahmen des Landesausbaus im Barnim gedient haben. Die zeitliche Einordnung eines erzbischöflich-magdeburgischen Vorstoßes in den Barnim¹³⁵ ist unsicher, wie auch die Entstehungszeit der *oppida* exakt nicht ermittelt werden konnte. Abgesehen von den Unsicherheiten der Wege, auf denen Namen übertragen wurden,¹³⁶ ist der *oppidum*-Siedlungstyp nicht allein an Expansions- und Siedlungsrichtungen aus dem Erzbistum Magdeburg gebunden.¹³⁷ Auf dem Barnim haben sich Askanier und Wettiner seiner

¹³¹ Ableitung von dem südwestlich Osterburgs gelegenen altmärkischen Biesenthal, vgl. R. Barthel, Besiedlungsgeschichte, S. 36; so auch E. Bohm, Teltow und Barnim, S. 228, der auf den ersten bekannten Vogt von Biesenthal aus dem altmärkischen Geschlecht von Thene hinweist. Nach R. Barthel/G. Schlimpert spricht die Namenform gegen eine Gleichsetzung mit der altmärkischen Familie, sondern für Übertragung aus dem Wettinischen, vgl. R. Barthel/G. Schlimpert, Spuren wettinischer Besiedlung im Barnim, in: Namenkundliche Informationen, Beiheft 3: Studia Onomastica, Karl-Marx-Universität Leipzig 1981, S. 15 mit Anm. 22.

¹³² H. K. Schulze, Besiedlung, S. 119, hält Beiersdorf für eine Gründung des markgräfllich-askanischen Ministerialen Bavarus, der 1235 am Hofe das Amt des Kämmerers bekleidete. Barthel/Schlimpert sehen auch die Möglichkeit der Übertragung von gleichlautenden Orten in wettinischen Gebieten, so daß der genaue Wanderweg unklar ist, vgl. R. Barthel/G. Schlimpert, Spuren wettinischer Besiedlung, S. 6; R. Barthel, Besiedlungsgeschichte, S. 37; Brandenburgisches Namenbuch, S. 99 f.

¹³³ R. Barthel, Besiedlungsgeschichte, S. 38 f., 42; R. Barthel/G. Schlimpert, Spuren wettinischer Besiedlung, S. 14.

¹³⁴ Vgl. E. Müller-Mertens, Fritz Rörig, S. 11; E. Bohm, Teltow und Barnim, S. 198.

¹³⁵ R. Barthel nimmt die Zeit zwischen 1190 und 1200 an, vgl. R. Barthel, Besiedlungsgeschichte, S. 41, 53, 70 f.; H. Assing, Herrschaftsbildung und Siedlungspolitik in Teltow und Barnim während des 12. und 13. Jahrhunderts. Ein Diskussionsbeitrag, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 9 (1985) S. 74 f., spricht sich für die beiden Jahrzehnte vor 1180 aus.

¹³⁶ Vgl. als Diskussionsäußerungen zu R. Barthels Überlegungen F. Escher, Askanier und Magdeburger in der Mittelmark im 12. und frühen 13. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung Berlins, in: Festschrift der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg zu ihrem hundertjährigen Bestehen 1884–1984, hg. von E. Henning und W. Vogel, Berlin (West) 1984, S. 56 ff. und H. Assing, Herrschaftsbildung, S. 53 ff.

¹³⁷ Vgl. F. Escher, Askanier, S. 63.

bedient, die pommersch-uckermärkischen *oppida* verweisen auf die Politik des Herzogs von Pommern, und auch im westelbischen Gebiet haben die Askanier – wie andere Landesherren – *oppida* initiiert. Es scheint sich vielmehr um einen Siedlungstyp zu handeln, der in seiner Kombination von Dorf und Markt für die ökonomische Erschließung und den Landesausbau günstig war und der daher größere Anwendung und Verbreitung fand.

Für die uckermärkischen *oppida* des Landbuchs ist ihre Lage in einem begrenzten Raum entlang der pommerschen Süd- und Südwestgrenze gegenüber Brandenburg charakteristisch. Für Greiffenberg und Potzlow ist eine Gründung vor 1250 sicher, für die übrigen wird in der Literatur ihre Entstehung vor 1250, also in der pommerschen Zeit der Uckermark, für möglich gehalten.¹³⁸ Nimmt man die direkten und indirekten Belege für das Vorhandensein von Burgen oder befestigten Anlagen bei diesen *oppida* hinzu, so würden sie von ihrer Entstehung her stärker in die Nähe von Burgflecken zum Schutz Pommerns gegenüber Brandenburg rücken.

Für die brandenburgischen *oppida*, wie sie 1375 in einer Momentaufnahme durch das Landbuch begegnen, ist nun zu beachten, daß sie bis 1375 schon eine unterschiedliche Entwicklung genommen hatten; auch in der Zukunft, nach 1375, schlugen sie verschiedene Wege der weiteren Entfaltung oder des Rückgangs ein. Selbst in dieser kleinen Gruppe von zwölf Orten ist also eine Differenzierung festzustellen, die von der Vielfalt städtischen und dörflichen Lebens im Mittelalter, von den fließenden Übergängen vom Dorf bis zur Stadt hin und schließlich von der unterschiedlichen Ausgestaltung der Stadt-Umland-Beziehungen zeugen.¹³⁹

Wir möchten zwei Gruppen unterscheiden. Da ist zunächst der Kreis der bewußt und gewollt als Städte angelegten bzw. mit städtischen Rechten privilegierten Orte. Jagow, Sitz eines Vogtes bis ins 14. Jahrhundert, wird in den zahlreichen, mit den mecklenburgisch-askanisch-pommerschen Grenzstreitigkeiten im 14. Jahrhundert zusammenhängenden Urkunden immer in der Reihe der uckermärkischen *civitates* aufgezählt; eine Stadtrechtsverleihung ist nicht erhalten. Biesenthal, auch Vogtsitz, werden 1315 die schon von Markgraf Hermann († 1308) verliehenen städtischen Freiheiten bestätigt. Die Gründung der Stadt Greiffenberg wurde 1349 erneut den Rittern von Greiffenberg als Anlage vor ihrer Burg gestattet; gleichzeitig erfolgte die Verleihung städtischer Privilegien. Aber Jagow und Greiffenberg verkümmerten in ihrer städtischen Qualität, wenn Greiffenberg diese je erreicht hat. Sie blieben über Jahrhunderte Marktdörfer, bis Jagow Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Dorf war, und Greiffenberg noch im 20. Jahrhundert sein Stadtrecht zeitweilig wieder aufgab. Sie sind städtische Kümmerformen. Allein Biesenthal nahm noch

¹³⁸ Vgl. W. Kuhn, Die deutschen Stadtgründungen des 13. Jahrhunderts im westlichen Pommern, in: Zeitschrift für Ostforschung 23 (1974) S. 25 mit Anm. 198; L. Enders, Hochmittelalterliche Herrschaftsbildung, S. 43 f.; dies., Entstehung und Entwicklung der uckermärkischen Städte im hohen Mittelalter, in: JbRegG 13 (1986), S. 34 ff., 48 ff.

¹³⁹ H. K. Schulze sieht in den Landbuch-*oppida* und weiteren brandenburgischen Städtchen oder Flecken Minderstädte, von denen er drei Typen unterscheidet: 1. Kümmerformen der Stadt im Rechtssinn, 2. nur als Markt- und Gewerbezentrum für die engere Umgebung einer geistlichen oder adligen Herrschaft geplante Orte, 3. Burgflecken; vgl. H. K. Schulze, Besiedlung, S. 161 f., 165 f. und 172.

im Mittelalter eine städtische Entwicklung mit wiederholten Stadtrechtsprivilegierungen und ist in den Kreis der brandenburgischen Kleinstädte einzureihen. Mediatstadt⁴⁴⁰ wie auch Freienwalde, unterschied es sich von letzterem durch geringere Ausdehnung und Einwohnerzahl, auch durch die in Biesenthal noch stärker als in Freienwalde auf ländliche Wirtschaftszweige ausgerichtete ökonomische Struktur und durch die fehlende Teilnahme an einem Fernhandel, wie er bei Freienwalde bereits von der Anlage und Entstehung her vorausgesetzt werden kann.

Eine zweite, größere Gruppe machen die Marktdörfer aus, die alle – außer dem 1865 Stadt gewordenen Werneuchen – seit dem 16. oder 17. Jahrhundert Dörfer sind. Sie würden den auch in anderen Gebieten anzutreffenden dörflichen Flecken oder dörflichen Märkten entsprechen,⁴⁴¹ also weder zu den Minderstädten noch zu städtischen Kümmerformen gerechnet werden können. Sie waren Dörfer, zumeist besonders große, hatten eine ländliche Bevölkerungsstruktur und ländlich-dörfliche Abgabenverhältnisse. Zugleich nehmen sie als lokale Märkte eine gewisse zentrale wirtschaftliche Funktion für ihre Umgebung wahr, die nach den in ihnen anzutreffenden Herrschafts- und Gerichtsverhältnissen grundherrschaftlich (Adel, Kloster) bestimmt war. Diese Funktion verhalf ihnen zu einigen städtischen oder stadähnlichen Privilegien und Verhältnissen. Die Marktdörfer sind Ausdruck der stärkeren Einbeziehung von Bauern in Warenproduktion und Marktwirtschaft und entsprachen dem Bedürfnis der sich seit dem 13. Jahrhundert auch in den Ostexpansionsgebieten immer mehr durchsetzenden Geldwirtschaft. Die Orte lassen die Frage nach einem ökonomisch und sozial ausgewogenen Verhältnis von Stadt, Markt und Dorf aufwerfen, das den Bedürfnissen und den Möglichkeiten der Zeit entsprach und durch die Interessen der Landesherrschaft, der feudalen Grundherren, der Bürger und Bauern beeinflußt wurde. Das alles schloß mögliche Verände-

⁴⁴⁰ Auf Grund einer Untersuchung der Lebuser Mediatstädte Lebus, Müllrose und Seelow im 17. und 18. Jahrhundert stellte K. Vetter fest, daß „die soziale Schichtung der Einwohner . . . , die Art und der Umfang ihres Besitzes, ihr feudales Untertänigkeitsverhältnis zu einem Amt und ihre Belastung mit feudalen Diensten und Abgaben den in den brandenburgischen Dörfern herrschenden Verhältnissen entsprach. Die Mediatstädte nahmen eine Zwischenstellung zwischen den Dörfern und den Immediatstädten ein. Sie besaßen zwar städtische Gerechtsame, waren aber nach ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Grunde große Dörfer.“ Er konstatiert den „eigentümlichen, teils städtischen, teils dörflichen Charakter der Mediatstädte“; Gewerbe und Handel waren in ihnen unterentwickelt. Die Landwirtschaft war die Grundlage der städtischen Wirtschaft; vgl. K. Vetter, Die soziale Struktur brandenburgischer Kleinstädte im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1969/Teil II, S. 263, 260 und 233; D. Plöse (vgl. Anm. 41) kommt aufgrund einer Untersuchung der oberbarnimischen Städte terminologisch zu einer Identifizierung der Städte mit den Immediatstädten und der Städtchen oder Flecken mit den Mediatstädten.

⁴⁴¹ H. Stoob sieht eine Schicht dörflicher Flecken und Märkte unterhalb der Ebene von Kleinstädten, Kümmerformen und Minderstädten, vgl. H. Stoob, Forschungen zum Städtewesen, S. 242. Von ihren Merkmalen her ähneln die Landbuch-*oppida* dem von Blaschke beschriebenen Städtchen Nerchau, vgl. K. Blaschke, Zur Geschichte der Stadt Nerchau bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Der Rundblick, Jg. 22, 1975, Heft 1, S. 21 ff. Das auf die Abhaltung von Märkten reduzierte städtische Leben in anderen sächsischen Städtchen oder Flecken hebt hervor: D. Zühlke, Historisch-geographische Untersuchungen zur Stadtgeschichte der sächsischen Bezirke, in: Beiträge zu Problemen der Historischen Geographie und der Geographischen Wirtschaftsgeschichte in der Deutschen Demokratischen Republik, hrsg. von B. Benthien und W. Strenz (Wissenschaftliche Abhandlungen der Geographischen Gesellschaft der DDR, Bd. 8), Gotha-Leipzig 1970, S. 87 ff.

rungen in diesen Beziehungen zu den verschiedenen Zeiträumen ein: Dörfer und Märkte konnten sich zu Städten entwickeln, Städte übten zeitweise nur eine Marktfunktion aus, Märkte und Städte sanken zu Dörfern herab, Dörfer übernahmen mit dem Markt eine wirtschaftliche Funktion der Stadt.

Den Ursachen für den Verlust der Stadt- oder Markt-Qualität bei den brandenburgischen Landbuch-*oppida* kann hier nicht nachgegangen werden. Ein Blick auf die Karte läßt in diesem Zusammenhang die Frage aufkommen, ob eine solche Häufung von Märkten im Abstand von jeweils nur sechs bis neun Kilometern zwischen Blumberg, Werneuchen, Beiersdorf und Heckelberg, dazu noch im Einzugsbereich der benachbarten Städte Bernau, Strausberg, Biesenthal, Eberswalde und Freienwalde auf die Dauer nicht zu einer ökonomischen Übersättigung und zu einer Trübung in dem wirtschaftlich notwendigen und möglichen Verhältnis von Stadt bzw. Markt und agrarischem Umland führen mußte. Ähnlich waren die Verhältnisse bei der benachbarten Lage von Greiffenberg, Groß Fredenwalde, Gerswalde, Potzlow und Boitzenburg im Bereich der uckermärkischen Städte Prenzlau, Templin, Lychen und Angermünde.

Unsere Hauptquelle, das brandenburgische Landbuch, hat diese Untersuchung auf die zwölf barnimschen und uckermärkischen *oppida* beschränkt. In Barnim und Uckermark sowie in anderen brandenburgischen Landesteilen gab es weitere *oppida*. Es bleibt ein Anliegen der Forschung, die Gesamtheit aller brandenburgischen *oppida*, soweit die Bezeichnung nicht einfach synonym für eindeutige Städte gebraucht wird, zu untersuchen, um das Bild märkischen Städtewesens und brandenburgischer Stadt-Land-Beziehungen in seiner ganzen Vielfalt und Differenziertheit zu erfassen.

PETER NEUMEISTER

Der Urfehdeeid des Berliner Stadtbuches

Orvedia dicitur votum sollempne und het dutz orveide und orveyde sweren dygene di ut benden komen na der beren gnade und frunde hulpe. men stavelet em den ed alsus und nūmet en by synen namen: Umme dat gescheftē dar gi in der stat behold umme geseten hebben durch vorsummenisse wille wes iuwe daran wedervaren sy des wil gi und scolē in arge nummermer gedenken noch met veyde oder wrake noch met ungerichte oder met rechte an di stede tu Berlin und Colen an dy Radmanne an ore borger und or gesinde und an nymande und scolē dat ut deme mude laten alse dat von frunden und fremden na der beren gnade is gedinget dat love gi in truwen vor iuwe und iuwe frund sy sint geboren oder nu geboren gi willen dat stede holden als werlike help iuwe god und syn hilgen.¹

Als Orvedia bezeichnet man einen feierlichen Schwur, der zu deutsch Urfehde heißt und diejenigen schwören, welche durch die Gnade der Richter und die Hilfe der Verwandten aus dem Kerker entlassen werden. Man nennt den Entlassenen bei seinem Namen und läßt ihn sodann nachsprechen: „Alles was uns an Unannehmlichkeiten durch die Gefangenschaft in der Stadt widerfahren und geschehen ist, daran will ich nimmermehr im Haß denken und weder durch Fehde oder Rache noch mit Straftaten oder mit einem Gerichtsverfahren gegenüber den Städten Berlin und Cölln, gegenüber den Ratsmännern, den Bürgern und dem niederen Volk noch gegen irgendwelche anderen Leute vorgehen. Und das, was durch die Gnade der Richter gefügt worden ist, soll auch von den Verwandten und anderen fremden Leuten anerkannt werden. Dieses will ich geloben vor euch und unseren Verwandten, vor denen, die geboren sind und denen, die geboren werden, und es stets einhalten mit der wahrhaftigen Hilfe unseres Gottes und seiner Heiligen.¹

Diesem heute² auf der ersten Seite des Berliner Stadtbuches stehenden Urfehdeeid der Städte Berlin und Cölln schließt sich – noch auf ebendieser Seite beginnend – ein Urfehdeeid an, den dem Büttel³ Leute schworen, welche den Stein ge-

¹ Vgl. Das Berlinische Stadtbuch aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts, hrsg. v. P. Clauswitz, Berlin 1883, S. 1 (im weiteren zitiert als Stadtbuch); der Text ist mit dem Original im Berliner Stadtarchiv, Amtsbuchregistratur Hs. 1, verglichen.

² Clauswitz (Stadtbuch, S. XVI) bemerkt in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Stadtbuches, daß die ersten fünf nicht foliierten Blätter erst nachträglich dem Codex vorgeheftet wurden. Zu fragen wäre: Wann geschah dies?

³ Wie Anm. 1: *Dy bodel staveld ok orveide/dengenen di gnade geschyd/als dy den stein dragen*

tragen hatten, die geschlagen worden waren, denen man die Augen ausgestochen bzw. die Ohren abgeschnitten hatte sowie solche, die gebrandmarkt worden waren.

Der Urfehdeeid stellte ursprünglich nach altem germanischen Recht einen Friedens- bzw. Sühneeid dar, den beide an einer Fehde beteiligte Parteien zu deren Beendigung schworen.⁴ Im städtischen Recht leisteten aus der Haft Entlassene gegenüber dem Rat und den Bürgern diesen Eid und verpflichteten sich damit, die durch die Haft oder vielleicht auch durch die Folter erlittenen „Unannehmlichkeiten“ gegenüber der Stadt nicht selbst oder durch Dritte zu rächen.⁵

Wenn sich auch die Bedeutung, die Funktion und die Nutzung des Berlinischen Stadtbuches im Laufe der Zeit geändert haben mag,⁶ so läßt die Plazierung und Gestaltung der beiden Eide den Schluß zu, daß die Einwohner der Städte Berlin und Cölln diesen Rechtsmitteln eine ganz besondere Bedeutung beimaßen. Es ist bemerkenswert, daß die Eide vor dem Bürgerrecht und den Eiden der Ratsmänner, der Schöffen und des Schulzen (von anderer Hand erst später nachgetragen) im Stadtbuch rangieren. Es ergibt sich nun die Frage: Was machte den Zeitgenossen⁷ gerade diese beiden Eide so interessant, daß sie sie an den Anfang eines für die beiden Städte Berlin und Cölln so wichtigen Dokumentes stellten? Da der Zeitpunkt der Eintragung aufgrund des Schrifttyps keine genaue zeitliche Bestimmung zuläßt,⁸ müssen inhaltliche, rechtliche wie auch historische und sprachliche Kriterien

und di/stupe liden dy de ogen werden/utgebroken di de oren gelosen/oder dorch dy thenen gebrand/werden vor dat dor stavelt/ne em den eed und sprecht/Ummе di bosheit di tu/best began dar umme bist du/genedeliken getuchtiget des/salt tu met wrake nummermer/in arge gedenken und salt di stad/ynmer myden di wederfare dan von/den heren gnade als werlike help di god/und syn bilgen. Zu Büttel vgl.: G. Buchda, in: Handwörterbuch der Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1, hrsg. v. L. Erlер u. E. Kaufmann, Berlin 1971, Sp. 579 f.

⁴ Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6., verbesserte Aufl., fortgeführt v. E. Frh. v. Künßberg, Berlin und Leipzig 1922, S. 86 u. ö.

⁵ W. Ebel, Die Rostocker Urfehden, Untersuchungen zur Geschichte des Deutschen Strafrechts, Rostock 1938, S. 52 ff. u. 65 ff.; K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Reinbeck bei Hamburg 1973, S. 63: „In Urfehdebüchern wurden die Täter verzeichnet, welche der Stadt schwören mußten, sich wegen der erlittenen Strafe nicht an ihr zu rächen.“ Vgl. weiterhin R. H. Seitz, Launinger Urfehden des 15. Jahrhunderts, in: JHVD, 70 (1968), S. 94 und W. Schild, Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung, München 1980, S. 162.

⁶ Zur Problematik insgesamt F. Rörig, Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jahrhunderts. Seine rechtliche Funktion, sich wandelnde Zwecksetzung und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung. In: Ehrengabe dem deutschen Juristentage überreicht vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Lübeck 1931, S. 35 ff. und zum Stadtbuch von Berlin S.-H. Schmidt, Das Berlinische Stadtbuch – Schicksale der bedeutendsten Rechtsquelle des mittelalterlichen Berlin, in: Berliner Geschichte, Dokumente, Beiträge, Informationen, H. 1, 1980, S. 32 ff., besonders S. 35. „Das Berlinische Stadtbuch scheint zur Zeit seiner Anlegung bereits nicht mehr den registraturmäßigen Anforderungen entsprochen zu haben; dem Umfang der Schriftlichkeit, der Notwendigkeit von Eintragungen durch mehrere Schreiber in verschiedenen Amtsstuben.“

⁷ Über die Anlage und Verwendung des Buches dürfte(n) nicht nur der oder die Schreiber entschieden haben.

⁸ Vgl. Stadtbuch, Einleitung S. XII. „Bei der Buchschrift, wo der Schreiber nirgends ein Datum der Eintragung beigefügt hat, wäre es schwer, aus den Schriftzügen allein die Zeit des Niederschreibens sicher festzustellen. Sie deutet mehr auf die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hin, als auf den Ausgang, dem das Buch doch angehört. Dies erklärt sich wohl daher, daß man eine etwas

zur Beantwortung dieser Frage dienen, wobei aber vorauszuschicken ist, daß die Bedeutung des Urfehdeides für die Geschichtsforschung bis heute bei weitem noch nicht voll erkannt worden ist.⁹ Soweit die vorhandene Literatur zu übersehen ist, fanden bisher vereinzelt die rechts- und sozialgeschichtlichen Aspekte des Urfehdeides Beachtung.¹⁰ Darüber hinaus verwies man bereits darauf, daß aus diesen Urfehdeiden Informationen über die Einwohner einer Stadt, Angaben über Berufe und Gewerke, Hinweise auf Ämter und genealogische Daten usw. zu gewinnen sind.¹¹ Diese Aufzählung verdeutlicht, daß die genaue Analyse derartiger Eide zur Erhellung stadtgeschichtlicher Probleme beitragen kann. Auf weitere Aspekte aufmerksam zu machen, die vor allem im Zusammenhang mit der Berliner und brandenburgischen Geschichte stehen, soll Anliegen dieses kurzen Exkurses über den Berliner Urfehdeeid sein.

Sieht man sich die beiden Eide an, fällt auf, daß ersterer sehr viel allgemeiner gehalten ist als der zweite Eid, der des Büttels.¹² Letzterer führt konkrete Tatbestände an. Nach erfolgter Bestrafung wurden die Übeltäter vor das Stadttor geführt, um zu schwören, sich wegen der erlittenen Mißhandlungen nicht gegenüber der Stadt zu rächen. „Rache“ war dabei ein „Privileg“, das dem Geschädigten nach altem germanischen Recht durchaus zustand.¹³ Diese rechtliche Komponente soll uns jedoch nicht in erster Linie beschäftigen, zumal W. Ebel diese Problematik bereits grundlegend anhand Rostocker Quellenmaterials erforscht hat. Hervorheben muß man aber, daß Ebel im Rostocker Urkundenmaterial keine Anhaltspunkte für den genauen Wortlaut des Urfehdeides fand.¹⁴ Er konnte aber inhaltliche Kriterien der

ältere Schrift zum Vorbild gewählt hatte. Ein Muster war notwendig, um Gleichmäßigkeit für das Ganze zu erzielen.“ Vgl. auch G. Sello, Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: *Märkische Forschungen* 16 (1881), S. 1 ff.; O. Schwebel, *Geschichte der Stadt Berlin*, Bd. 1, Berlin 1888, S. 229 ff.; zur sprachlichen Datierung vgl. A. Lasch, *Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, Dortmund 1910, besonders S. 234 f.

⁹ Rechtsgeschichten behandeln diese Problematik in der Regel sehr knapp. H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Frühzeit und Mittelalter. Ein Lehrbuch, 2. neubearbeitete Aufl., Karlsruhe 1962 verzeichnet im Register kein Stichwort „Urfehde“, wobei im Zusammenhang mit Fehde und Sühne (S. 435 ff.) durchaus ein Wort dazu angebracht gewesen wäre.

¹⁰ Vgl. neuerdings A. Niederstätter, *Vorarlberger Urfehdebrieve bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes. Dornbirn 1985 (*Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs*, Bd. 6).

¹¹ Vgl. R. H. Seitz, *Launinger Urfehden* (wie Anm. 5), S. 94 ff.

¹² Der Büttelid erscheint mehr als eine Anleitung zum Handeln. Der Urfehdeeid weist dagegen mehr auf die Bedeutung des Eides an sich hin. Zur Eidproblematik vgl. R. Hirzel, *Der Eid*. Ein Beitrag zu seiner Geschichte, Leipzig 1902 und das Stichwort „Eid“ in: *Lexikon des Mittelalters*, 3. Bd., 8. Lfg., München und Zürich 1985, Sp. 1673 ff. mit der neueren Literatur.

¹³ Zur Problematik siehe: P. Frauenstädt, *Blutrache und Todtschlagsühne im Deutschen Mittelalter*, Leipzig 1881; R. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, 1. Teil: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Leipzig 1928; W. H. Vogt, *Altnorwegens Urfehdebann und der Geleitschwur*. Form- und Stoffgeschichte. Die Wortlaute, Übersetzung, in: *Forschungen zum Deutschen Recht*, hrsg. v. F. Beyerle u. a., Bd. II, H. 1, Weimar 1936 und das Stichwort „Fehde“, bearbeitet von E. Kaufmann, in: *HRG*, Sp. 1083 ff. mit weiterer Literatur.

¹⁴ W. Ebel, *Rostocker Urfehden*, S. 66, für Rostock bestand bis ins 17. Jh. keine feststehende

Eidleistung ermitteln. Das Berliner Stadtbuch bietet nun in beeindruckender Weise – mir ist ein weiterer Wortlaut der Eidleistung bisher nicht bekannt geworden¹⁵ – eine ausführliche Schwurformel, die noch dazu an ganz auffälliger Stelle steht. Darüber hinaus macht das Erscheinen des nachfolgenden Bütteleides Unterschiede in der Leistung der Urfehde wahrscheinlich. Möglicherweise sprach man mit diesen Eiden verschiedene Kategorien von Rechtsbrechern bzw. des Rechtsbruches Verdächtige an. Im Stadtbuch selbst lassen sich acht weitere Belege für die Urfehde feststellen.¹⁶ Neben dem Schöffengericht¹⁷ beinhaltet das vierte Buch, das „Buch der Übertretungen“, interessante Hinweise, wobei die Urfehde des Berliner Bürgers Urban Hune vom 22. März 1420 hinsichtlich des Inhaltes besondere Beachtung verdient.¹⁸ Hier wird nicht nur der Tatbestand, daß man eine Urfehde schwor, mitgeteilt, sondern es sind auch inhaltliche Gesichtspunkte herausgestellt, wobei zumindest in zwei Punkten eine Erweiterung der Schwurleistung im Vergleich zur ersten Seite des Stadtbuches zu verzeichnen ist. Unter Teilnahme von Zeugen und ohne Zwang, *ungedwungen, ledich und los*, erfolgte die Eidleistung. Diese Erweiterung des Eides läßt die Vermutung zu, daß der Text der Urfehde auf der ersten Seite des Stadtbuches einen Zustand vor 1420 widerspiegelt. Interessant ist des Weiteren, daß Urban Hune wohl nur dem Berliner – nicht dem Cöllner – Rat schwor. Im weiteren ähnelt der Inhalt der Urfehde von 1420 in den wichtigsten Zügen dem Eid auf der ersten Seite des Berliner Stadtbuches. Allerdings erfährt man nichts über das Vergehen des Urban Hune, wobei allerdings 1420 nur eine Verwahrung im Stadtkerker vorgelegen haben muß und eine gerichtliche Verurteilung nicht erfolgte, denn sonst hätte wohl auch dem Büttel Urfehde geschworen werden müssen. Interessanterweise folgen nun nach dem Schwur des Urban Hune noch zwei weitere Hinweise auf diese Person. Am 5. April 1421 ist ein Urban Hun wegen Kleiderdiebstahls hingerichtet und an ebendemselben Tag ist eine Frau wegen desselben Delikts lebendig begraben worden. Handelt es sich bei diesem Urban Hun (Hune) um ein und dieselbe Person, so bestand wahrscheinlich bereits 1420 ein Verdacht auf Diebstahl. Während die Eintragung über den Urfehdeeid des Urban Hune vom

Eidesformel. Für das 15. Jh. hat eine Urkunde vom 19. Januar 1415 (vgl. Urkundenanhang Nr. 15) Formularcharakter.

¹⁵ Selbst der Sachsenspiegel bietet keinen Wortlaut des Eides, obwohl er über ihn handelt. Vgl. Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht, hrsg. v. K. A. Eckhardt, in: MGH, Fontes iuris germanici antiqui, Nova series, tomus I, Hannover 1933 und Sachsenspiegel, Quedlinburger Handschrift, hrsg. v. K. A. Eckhardt, in: Fontes iuris germanici antiqui, in usum scholarum ex MGH, seperatim editi, Hannover 1966, III, 41, 1 und I, 8, 3.

¹⁶ Stadtbuch, S. 210, Nr. 49; S. 213, Nr. 68; S. 213, Nr. 69; S. 213; Nr. 70; S. 215, Nr. 83; S. 220, Nr. 116; S. 124 Paragraph 37 und S. 141 f. Paragraph 4.

¹⁷ Auch im Schöffengericht, vgl. die letzten beiden Angaben in Anm. 16, wird nur über Modalitäten der Urfehde gehandelt und nichts über den Wortlaut des Eides gesagt.

¹⁸ Stadtbuch, S. 213, Nr. 70: *Ik Urbanus Hune borger tu Berlin segge by mynen waren worden ungedwungen, ledich und los, vor my und vor mynen kindern und vor allen mynen frunden, geboren und ungeboren, dorch der saken wille als di ratbern von den Berlin my in fenckenisse gebad hebben, nymmermer darumb saken wil mit worden odder mit wercken, gestliken noch wertliken, der stad Berlin noch dem rade noch oren borgern noch stadknechten noch nymande darumb bindern. Dat my god so helpe als di hilgen. Hir over sin geweset Lodewich Wardenberg nageler, Andrewes Kremer tynser, Benedictus Lemken. Anno domini 1420 feria sexta post letare Jerusalem.*

Jahre 1420 deutsch geschrieben wurde, ist die Mitteilung über die Hinrichtung lateinisch abgefaßt, wobei von einem Bruch der Urfehde aber keine Rede ist.¹⁹ Möglicherweise zeichnen hier zwei verschiedene Schreiber für die Eintragung verantwortlich, womit auch der Wechsel im Sprachgebrauch zu erklären wäre.²⁰

Weitere Auskünfte über Vergehen von Urfehdeschwörern liegen im Stadtbuch nun allerdings vor: 1410 schworen die Brüder eines Mannes, der wegen Korndiebstahls gehängt worden war,²¹ 1419 erfolgte ein weiterer Schwur wegen Diebstahls,²² 1420 hatten zwei (?) Falschspieler mit Würfeln Urfehde zu schwören, die man außerdem dazu verpflichtete, sich der Stadt nur bis auf zwei Meilen zu nähern.²³ Zu fragen wäre in diesem Fall, ob es sich um Berliner Bürger gehandelt hat, denn dann wäre mit diesem Eid und der Stadtverweisung auch der Verlust des Bürgerrechts zu konstatieren. Gleiches gilt für den Schwur einer Urfehde im Jahre 1429, wobei man eine Diebin dazu verurteilte, der Stadt nicht näher als 6 Meilen zu kommen.²⁴ Ungewöhnlich ist außerdem die Urfehde eines Geistesgestörten, der wegen Diebstahls eines Kreuzes aus der Marienkirche nach geltendem Recht²⁵ zum Tode hätte verurteilt werden müssen, dann aber zu Stäupung und Schwören der Urfehde begnadigt wurde.²⁶ Die genannten Beispiele geben nicht in allen Belangen Auskunft darüber, ob die Urfehde nur dem Rat oder auch dem Büttel geschworen werden mußte. In den Fällen Nr. 49 (1410), Nr. 68 (1419), Nr. 69 (1420), Nr. 70 (1420) und Nr. 83 (1429) hat es den Anschein, daß der Schwur nur gegenüber dem Rat geleistet wurde. Bei Nr. 116 (1438),²⁷ dem Fall des Geistesgestörten, wäre auch ein Schwur gegenüber dem Büttel denkbar, weil der Verurteilte gestäupt wurde. Im allgemeinen muß man aber annehmen, daß geleistete Urfehden gegenüber dem Büttel im Stadtbuch gar keine Beachtung fanden und auch sonst nicht zur Aufzeichnung vorgesehen waren. Eine mündliche Eidleistung hatte ja dieselbe Rechtskraft wie eine schriftlich überlieferte. Daß man den Urfehdeeid gegenüber dem Büttel für sehr wichtig ansah, beweist sein Eintrag am Anfang des Stadtbuches.

Insgesamt gesehen ist jedoch der Fundus an Urfehdeeid in dem Berliner Stadtbuch

¹⁹ Stadtbuch, S. 213 f., Nr. 71: *Anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo primo ante dominicam misericordias domini Urbanus Hun fuit suspensus, quod furatus fuerat togam ipsius Klenowynne, et ipsius mulieris Gramsow furatus fuerat velamina, proprie duke.* Stadtbuch, S. 214, Nr. 72: *Et eodem die una mulier est sepulta vyva, que manifestavit furtum super Urbanum.*

²⁰ Nach A. Lasch, Schriftgeschichte, S. 345 f. hat um 1420 Andreas Mölner als Stadtschreiber gewirkt. Vergleicht man die beiden Eintragungen im Original, gewinnt man den Eindruck, daß die lateinische Eintragung von einer kräftigeren Hand herrührt. Vor allem die Schäfte der Buchstaben f und s sind auffälliger als bei der deutschen Eintragung.

²¹ Stadtbuch, S. 210, Nr. 49

²² Stadtbuch, S. 213, Nr. 68

²³ Stadtbuch, S. 213, Nr. 69; zur Stadtverweisung vgl. W. Ebel, Rostocker Urfehden, S. 141 ff. und E. Schmidt, Strafrecht und Strafprozeßrecht im Berliner Stadtrecht aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, in: *Zs. für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 94 (1972), S. 291 f.

²⁴ Stadtbuch, S. 215, Nr. 83

²⁵ Siehe auch H.-A. Littauer, Kulturgeschichtliches aus dem Berlinischen Stadtbuch, in: *Brandenburgia* 37 (1928), Nr. 5 u. 6, S. 73.

²⁶ Nach W. Ebel, Rostocker Urfehden, S. 76 durfte ein Geistesgestörter gar keine Urfehde schwören. Siehe jedoch Stadtbuch, S. 220, Nr. 116: *Fecit orveydam et abjuravit civitatem.*

²⁷ Alle Angaben nach dem Stadtbuch (vgl. Anm. 18, 19, 21, 22, 23, 24 und 26).

recht dürftig. Für andere Städte und Rechtsbezirke liegt durchaus mehr Material vor.²⁸ Daraus ergibt sich zwangsläufig die Frage, ob es in Berlin oder Cölln nicht ein separates Urfehdebuch gegeben hat, in welches über das vierte Buch des Berliner Stadtbuches hinaus Urfehdeede zum Eintrag kamen. Die Frage wird man bejahen müssen. Im Jahre 1638 hat Cristian Wedigen,²⁹ der Stadt- und Gerichtsschreiber, ein Urfehdebuch mit dem Hinweis *wiederumb aufs Neue angefangen in den Faßnachten Anno 1638* begonnen.³⁰ Vom 1. März 1638 bis 11. Juni 1669 wurden hier mehr als 110 Urfehdeede eingetragen. Es handelt sich in diesem Fall geradezu um ein „Buch der Übertretungen“ für das 17. Jahrhundert.³¹ Wichtig ist nun der Hinweis, daß es vor 1638 ein Urfehdebuch gegeben haben muß. Wann dieses allerdings mit Aufzeichnungen einsetzte, ist nicht mehr zu ermitteln. Man muß sich also mit dem wenigen Quellenmaterial begnügen. Die Fälle, die uns das Berliner Stadtbuch überliefert, haben sehr wahrscheinlich für die Berliner Rechtsprechung große Bedeutung gehabt. Der Urfehdeeid eines Geistesgestörten beispielsweise wäre auch nach Ebel eine ungewöhnliche, dem geltenden Recht nicht entsprechende, Angelegenheit.³²

Die gezeigten Beispiele von Hafturfehden spiegeln zweifellos nur einen bestimmten Ausschnitt der Rechtswirklichkeit des 14./15. Jahrhunderts in Berlin/Cölln wider. Weiterführend lassen sich aus Urfehdeeden nun jedoch noch andere Gesichtspunkte von besonderem Interesse ermitteln. Die Stadt verfügte nämlich mit dem Urfehdeeid über ein wirksames Mittel zur Friedenssicherung. Dabei darf man diesen Eid nicht vorrangig unter innerstädtischen Aspekten sehen. Natürlich wurde damit die Ruhe und Ordnung innerhalb der Stadt, etwa durch Verweisen von Verurteilten aus der Stadt, gesichert. Darüber hinaus beinhaltete der Urfehdeeid auch Bestimmungen, die verhinderten, daß sich stadtfremde Elemente in städtische Angelegenheiten einmischten.³³ Von dieser Feststellung ausgehend, ist zu fragen, ob man neben der oben genannten speziellen juristischen Komponente den Urfehdeeid übergreifend als ein Instrument städtischer Autonomie ansehen darf? Bietet sich

²⁸ Vgl. zum Beispiel: Urkundenbuch der Stadt Oldenburg, hrsg. v. D. Kohl, Bd. 1, Oldenburg 1914, ca. 20 Belege für das 15. Jh.; Bremisches Urkundenbuch, 5. Bd., hrsg. v. D. R. Ehmck und W. v. Bippen, Bremen 1902 und 6. Bd., 1. und 2. Lfg., hrsg. v. H. Entholt, Bremen 1940 und 1943, ca. 22 Belege; Magdeburger Recht, hrsg. v. Fr. Ebel, Bd. 1, Die Rechtssprüche für Niedersachsen, Köln, Wien 1983 (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 89/I) bringt erst Belege für das 16. Jh.; ebenso finden sich in: Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhllakten, hrsg. v. A. Stölzel, 3 Bde., Berlin 1901 ff. nur Belege für das 16. und 17. Jh. Vielleicht spiegelt damit das Berliner Stadtbuch eine generelle Tendenz in der Quellenüberlieferung für die Mark Brandenburg wider.

²⁹ Vgl. E. Faden, Berlin im Dreißigjährigen Kriege, Phil.-Diss., Berlin 1928, Tafel 6.

³⁰ Siehe Eidebuch Berlin/Cölln 1433–1730 im Berliner Stadtarchiv Hs. 19, nach folio 97 des Cöllnischen Teiles.

³¹ Dieses Buch scheint früher nicht zum Eidebuch gehört zu haben. Die Wasserzeichen des Eidebuches und des Urfehdebuches sind unterschiedlich. Außerdem wurde das Eidebuch 1963 restauriert und neu gebunden.

³² Vgl. Anm. 26.

³³ Nach der Stadtverweisung bestand die Gefahr, daß sich der Betroffene an einen Dritten wandte und versuchte, die eingetretene Situation rückgängig zu machen.

vielleicht mit dem Urfehdeeid ein konkretes Hilfsmittel an, den Grad der erreichten Unabhängigkeit einzuschätzen?

Bevor wir diese Frage beantworten, soll an dieser Stelle auf die Verdienste des Jubilars hinsichtlich der theoretischen Erörterung von Problemen der städtischen Autonomie hingewiesen werden. Auf der 25. Jahrestagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft im Oktober 1980 in Magdeburg hielt E. Müller-Mertens einen stark beachteten Vortrag mit dem Titel „Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgemeinschaft – Begriff und geschichtliche Bedeutung“.³⁴ In diesem Beitrag wurde u. a. auf die allgemeinen Merkmale der Städteautonomie im Feudalsystem hingewiesen. Für die Problematik des Urfehdeides ist nun die Feststellung wichtig, daß die Bürgergemeinde „als politische Korporation rechts- und handlungsfähige juristische Person und Träger von eigenen Rechten und Pflichten war“.³⁵ Unter diesen eigenen Rechten muß man die Selbstverwaltungsrechte erwähnen, die u. a. in der Gerichtsbarkeit als einem Herrschaftsrecht eine besondere Bedeutung erhalten.³⁶ In der konkreten Geschichte einer Stadt muß sich dieser Sachverhalt nun nachweisen lassen. In den bisher angesprochenen Beispielen wurde der Urfehdeeid gegenüber den Ratsmännern als den Vertretern der ganzen Bürgergemeinde geschworen. Die Stadt tritt damit als unabhängige juristische Institution in Erscheinung. Die Doppelstadt Berlin/Cölln gebrauchte den Urfehdeeid in der städtischen Gerichtsbarkeit als ein Herrschaftsrecht, in dem sie mißliebige Personen und Rechtsbrecher aus der Stadt verwies und gleichzeitig verhinderte, daß diese über Dritte auf die Belange der Stadtgemeinde Einfluß nahmen. Der Urfehdeeid, das Berliner Beispiel zeigt es, spiegelt somit für die Zeit seiner Aufzeichnung Traditionen und Gewohnheiten wider, die die städtische Autonomie dokumentieren. Daß der Urfehdeeid jedoch tatsächlich ein Mittel zur Sicherung städtischer Autonomie war, wird erst dadurch vollkommen deutlich, daß außerstädtische Feudalgewalten in die Handhabung des Urfehdeides eindrangen. Sie versuchten, sich an die Stelle der Stadt als juristische Person zu setzen, so daß nunmehr der Eid nicht den Ratsherren der Stadt, sondern gegenüber der Feudalgewalt geschworen wurde. Insofern ist dieser Urfehdeeid als eine Reflektion auf gesellschaftliche Veränderungen zu verstehen. Ihn, den Eid, an die Spitze eines städtischen Dokumentes zu stellen, dürfte nur in einem konkreten Kontext zu begreifen sein. Es ist nun bekannt, daß die Hohenzollern im Zusammenhang mit den Ereignissen um den „Berliner Unwillen“ in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts einen Einbruch in die Autonomie Berlins erzielten.³⁷ In der Tat zeigen sich Wirkungen dieser Vorgänge auch in der Leistung des Urfehdeides. Am 1. Juni 1446 leistete der Gewalttäter Nickel Aritz nicht nur gegenüber dem Rat der beiden Städte Urfehde, sondern auch gegenüber dem Kurfürsten.³⁸ Am 26. Februar 1451 schwor der aus der Haft der beiden Städte

³⁴ In ZfG 1981/3, S. 205 ff.

³⁵ Ebenda, S. 208.

³⁶ Ebenda.

³⁷ Vgl. E. Müller-Mertens, Zur Städtepolitik der ersten märkischen Hohenzollern und zum Berliner Unwillen, in: ZfG 1956/3, S. 525 ff. und J. Schultze, Die Mark Brandenburg, 2. Bd., Berlin (West) 1961, S. 54 ff.

³⁸ A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Supplementband, Berlin 1865, S. 292 f.,

Berlin und Cölln entlassene Ebell Termow zu Klabbik Urfehde den beiden Städten und dem Kurfürsten.³⁹ Überzeugendere Beweise für die geänderte Lage von Berlin und Cölln ließen sich nicht finden:⁴⁰ Neben die Städte als juristische Institution trat nun der Landesherr, der Kurfürst von Brandenburg. Eine Feudalgewalt hatte damit Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten erlangt. Vielleicht ist es kein Zufall, daß die Eintragungen im Berliner Stadtbuch in der zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts aufhörten. Freilich verlangte zu dieser Zeit die Verwaltung der Stadt andere Aufzeichnungsverfahren. Erwähnenswert dürfte aber sein, daß die rechtliche Bedeutung des Stadtbuches mit dem Steigen der landesherrlichen Macht zurückging. Das Recht und die daraus erwachsende Handlungsweise der Stadt beruhte nun nicht mehr auf den Aufzeichnungen des Stadtbuches. Der Kurfürst sprach nun, was rechtens ist. Interessant ist allerdings, daß der Kurfürst nicht sofort in allen Belangen eine juristische Monopolstellung erreichte. Hinsichtlich des Urfehdeides mußte der Landesherr die beiden Städte als juristischen Partner akzeptieren. Zusammenfassend kann man hierzu sagen, daß uns der Urfehdeid unter Umständen anzeigt, welchen Stand die Auseinandersetzungen zwischen Feudalgewalt und Bürgern der Städte erreicht hatten.

Abschließend ist nun nochmals auf die politischen Ereignisse zurückzukommen, die den Urfehdeid augenscheinlich die beschriebene Bedeutung in der Berliner Geschichte zukommen ließen. Das Stadtbuch soll nach dem verheerenden Stadtbrand von 1380, dem auch viele wichtige Dokumente zum Opfer fielen, angelegt worden sein.⁴¹ Da die ersten Seiten mit den Eiden nach Clauswitz später vorgeheftet worden sind,⁴² muß man sich über den Zeitpunkt dieses Vorgangs nochmals verständigen. Ein erster Anhaltspunkt war gewonnen durch den inhaltlichen und sprachlichen Vergleich des Urfehdeides von Urban Hune aus dem Jahre 1420.⁴³ So müßte etwa zwischen 1380 und 1420 der Urfehdeid an den Anfang des Berliner Stadtbuches gelangt sein. In dieser Zeit rücken mehrere Ereignisse ins Blickfeld, die auch für die autonome Stellung der Stadt von Bedeutung waren. Zu denken ist diesbezüglich immer an die Wechsel der einzelnen Markgrafen bzw. Kurfürsten und natürlich auch an die dynastischen Veränderungen (Luxemburger/Hohenzollern), die jedesmal Anlaß gaben. Politische Unsicherheit zwang die Städte, immermehr auch eigene juristische Mittel zur Friedenssicherung einzusetzen. Gerade Berlin ist von Fehdeunwesen und rechtlicher Unsicherheit in der Mark, wie das vierte Buch, das „Buch

Nr. XCI: Registratur über eine von dem Rat beider Städte gegen einen Ausländer wegen verübter Gewalt eingeleitete und von dem Kurfürsten entschiedene Untersuchung.

³⁹ Vgl. Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik, hrsg. durch F. Voigt, Berlin 1869, S. 419; der Text der gesamten Urkunde findet sich bei E. Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, Viertes Teil, Berlinische Urkunden von 1232 bis 1700, Berlin 1842, S. 184 ff., Nr. CLXXX; zur Sache vgl. O. Schwebel, S. 356.

⁴⁰ In diese Reihe gehört auch der Urfehdeid des Cöllnischen Kämmerers Schuler aus dem Jahre 1508 (16. Juni), vgl. Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik, S. 465, Nr. CCCXVII.

⁴¹ Vgl. E. Kaaber, Erinnerungen an das Stadtarchiv Berlin, in: Der Bär von Berlin. Jahrbuch des

Vereins für die Geschichte Berlins, 10. Folge (1961), S. 22.

⁴² Stadtbuch, Einleitung S. XVI.

⁴³ Vgl. die Ausführungen oben S. 182.

der Übertretungen“, im Berliner Stadtbuch zudem eindringlich zeigt, nicht verschont geblieben.⁴⁴ Zu nennen für jene Zeit sind die Namen von Richard Koppe, Konrad Storkow, Ebel Bratzik u. a., die wegen Straßenraubs verurteilt wurden.⁴⁵ Zu verweisen ist außerdem in besonderem Maße auf die Auseinandersetzungen Berlins mit den Quitzows⁴⁶. In diesen Ereignissen möchte ich den Grund sehen, daß man den Urfehdeeid an so herausgehobener Stelle im Stadtbuch plazierte, wobei aber zu vermerken ist, daß die Formulierung und die Niederschrift wohl früher erfolgten,⁴⁷ vielleicht auch zu dem Zweck, ein Eidebuch zu beginnen. Erst die Ereignisse dieser Zeit und die Sehnsucht der Einwohner von Berlin und Cölln nach Frieden dürften die Bedeutung des Urfehdeides als Hafturfehdeeid erweitert haben. Daß der Eid selbst bereits in den innerstädtischen Auseinandersetzungen von 1346⁴⁸ zur Anwendung kam und bestimmte rechtliche Zugeständnisse von seiten des Markgrafen, wie 1359⁴⁹ die Verleihung des Rechts, über Räuber und Missetäter zu richten, die Handhabung förderten, erscheint nicht ausgeschlossen.

Damit erweist sich eine Einzelercheinung der Feudalgesellschaft als ein Hinweiszeichen auf bedeutende gesellschaftliche Vorgänge des 14./15. Jahrhunderts. Die Bedeutung des Urfehdeides scheint sich damit nicht nur in rechtshistorischen Aspekten zu erschöpfen, sondern er ist ein Hilfsmittel, die Funktionsweise und Struktur sowie die Stellung einer mittelalterlichen Stadt im Gefüge der Feudalgesellschaft zu beschreiben. Der Urfehdeeid macht deutlich, wie man versuchte, zeitgemäß mit den Mitteln des Rechts, auf gesellschaftliche Mißstände und Krisenerscheinungen zu reagieren.

⁴⁴ Vgl. O. Schwebel, S. 215 ff., wo er die Zeit von 1378 bis 1404 mit der Überschrift „Fünfundzwanzig Jahre trübster Zeit“ versieht.

⁴⁵ Stadtbuch, S. 198 und 205.

⁴⁶ Vgl. W. Hoppe, Die Quitzows, in: FBPG 43 (1930), S. 22 ff., besonders S. 35 ff. und Riedel, S. 259 ff.: Die Quitzow'schen Fehden betreffende Scripture des Berliner Stadtarchivs ohne Jahreszahlen (1400–1411).

⁴⁷ Vgl. Anm. 8.

⁴⁸ Vgl. E. Müller-Mertens, Die Unterwerfung Berlins und die Haltung der märkischen Städte im wittelsbachisch-luxemburgischen Thronstreit, in: ZfG 1960/1, S. 78 ff.

⁴⁹ Siehe Riedel, S. 238, Nr. XXVI.

GERHARD HEITZ

Bäuerlicher Bodenbesitz und feudale Herrschaftsverhältnisse
in der Prignitz 1686 und 1800

Mit seiner ersten größeren wissenschaftlichen Arbeit, der Dissertation bei Fritz Rörig aus dem Jahre 1950, hat Eckhard Müller-Mertens einen wichtigen Beitrag zur brandenburgischen Landesgeschichte wie auch zur Geschichte der agrarischen Verhältnisse des entfaltenen Feudalismus gegeben.¹ Er ist dem Untersuchungsgebiet in weiteren Publikationen treu geblieben² und hat vor allem durch die von seinen Schülern aufgegriffenen Anregungen weiter gewirkt.³ Die hier vorgelegte Studie, die am kleineren Ausschnitt und für einen späteren Zeitraum die sozial-strukturellen Untersuchungen weiterführen möchte, versteht sich zugleich als Erinnerung an gemeinsame Eindrücke im Seminar von Fritz Rörig 1949/50 und im Kolloquium von Heinrich Spromberg in den fünfziger Jahren.

Die Analyse beruht auf den im Historischen Ortslexikon⁴ für Brandenburg greifbaren Massendaten für die Übergangsepoche, insbesondere auf der Auswertung der sozialstatistischen Daten für die Jahre 1686 und 1800. Es wurden 242 Siedlungen bearbeitet, für die aus den beiden Stichjahren auswertbare, vergleichbare Daten vorlagen. Die allgemeine Linie der agrargeschichtlichen Entwicklung der Prignitz haben Johannes Schultze und Lieselott Enders aufgezeigt.⁵ Bereits im 15. und 16. Jahrhundert wurde eine große Zahl von Siedlungen als wüst verzeichnet, ohne daß wir den Wüstungsvorgang auf einzelne Jahre präzisieren können. Die teilweise

¹ E. Müller-Mertens, Hufenbauern und Hufenverhältnisse in brandenburgischen Dörfern nach dem Landbuch Karls IV. von 1375, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Ges.- und Sprachwissenschaftliche Reihe 1. Jg., 1951/52, S. 35 ff.

² Ders., Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter, in: Wiss. Zs. der HUB 5. Jg., 1955/56, S. 191–221, 271–307, 6. Jg. 1956/57 S. 1–28.

³ Ich erwähne nur E. Engel, Lehnbürger, Bauern und Feudalherren in der Altmark um 1375, in: Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte Bd. VII), Weimar 1967, S. 31 ff.; dazu K. Fritze, in: ZfG 16, 1968, S. 386–389.

⁴ Historisches Ortslexikon für Brandenburg. Teil 1. Prignitz. Bearbeitet von L. Enders, (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs/Staatsarchiv Potsdam, hg. von F. Beck, Bd. 3), Weimar 1962 (Zit. HOL); vgl. dazu G. Heitz, Agrargeschichtliche Probleme eines Historischen Ortslexikons, in: Jb. f. WG 1974, Teil II, S. 239–252 sowie L. Enders, Das Historische Ortslexikon für Brandenburg. Werkstattbericht und Bilanz, in: Archivmitteilungen 2/1983, S. 68–70.

⁵ J. Schultze, Die Prignitz, Aus der Geschichte einer märkischen Landschaft (Mitteldeutsche Forschungen 8) Köln–Graz 1956; L. Enders, Die Prignitz. Einführung in die Geschichte ihrer Dörfer, in: Märkische Heimat. Heimatkundliche Zeitschrift für die Bezirke Cottbus, Frankfurt/O., Potsdam, Heft 1/1962, S. 2–10.

oder zeitweilig wüst gelegenen, wie auch die später wieder aktivierten Siedlungen werden im folgenden soweit berücksichtigt, wie es für die Strukturanalyse insgesamt notwendig war; wüstungsgeschichtliche Ergebnisse im engeren Sinne liegen nicht in der Absicht des Beitrages.

Die Prignitz war durch den Dreißigjährigen Krieg schwer getroffen worden, große Zerstörungen und erhebliche Bevölkerungsverluste werden aus den im Jahre 1652 angefertigten Landreiterberichten erkennbar.⁶ Als im Jahre 1686 für die Er-

Tabelle 1:

Bäuerlicher Bodenbesitz in der Prignitz 1686
(Alle Hufeninhaber, nach Hf-Zahl geordnet, einschließlich Lehnschulzen)

Besetzte Hofstellen (HS) und Hufen (Hf)					Wüste Hofstellen (HS) und Hufen (Hf)			
Hf	HS	in Prozent	Hf	in Prozent	HS	in Prozent	Hf	in Prozent
6	2	0,06	12	0,22	—	—	—	—
5	6	0,17	30	0,55	1	0,09	5	0,29
4	52	1,46	208	3,80	10	0,93	40	2,36
3	184*	5,18	553	10,10	44	4,08	132,5	7,82
2½	69	1,94	172,5	3,15	18	1,67	45	2,66
2	1470	41,36	2940	53,70	506	46,89	1012	59,81
1½	126	3,54	189	3,45	47	4,36	70,5	4,15
1	1097**	30,87	1097	20,03	322	29,84	322	19,03
½	548	15,42	274	5,00	131	12,14	65,5	3,88
	3554	100,00	5475,5	100,00	1079	100,00	1692,5	100,00

* Hierin sind 2 HS von je 3½ Hf (davon 1 HS wüst) enthalten

** Hier sind 23 HS ohne Hf-Angabe (davon 1 HS wüst) als Einhufner gerechnet

hebung von Kontributionen ein Kataster angelegt wurde, nahm man als Vergleichs- bzw. Ausgangspunkt den Stand der Hufenbesetzung des Jahres 1545 und gab für jede Größenordnung bäuerlichen Bodenbesitzes die Zahl der noch wüst liegenden Hofstellen an.⁷ Dabei wurden die Dorfbewohner des Jahres 1686 in ihrer Differenziertheit als Hufner (Mehr-, Doppel-, Ein- und Halbhufner) oder als Kossaten notiert und durch zum Teil detaillierte Angaben der Zustand der Stellen, ihre Nutzung durch die Feudalklasse bzw. durch Bauern und Kossaten beschrieben sowie Hinweise auf benachbarte Siedlungen und deren Nutzung gegeben.

Wir gehen bei den folgenden zusammenfassenden Zahlen von dem tatsächlichen nachgewiesenen Umfang des bäuerlichen Bodenbesitzes bzw. von genau erkennbarem Umfang der Bodennutzung aus.⁸ Wie Tabelle 1 ausweist, finden sich neun

⁶ Die Prignitz und ihre Bevölkerung nach dem dreißigjährigen Kriege. Auf Grund des Landesvisitationsprotokolls von 1652, bearbeitet von J. Schultze, Perleberg 1928.

⁷ Vgl. dazu HOL I, S. 456.

⁸ Die theoretischen Positionen der hier vorgelegten Strukturanalyse sind im Zusammenhang zu sehen mit abgeschlossenen bzw. in Arbeit befindlichen Dissertationen der Rostocker Forschungsgruppe Agrargeschichte. Wesentliche Anregungen und Bestätigungen verdanke ich J. Brankatschk, Produktionsmittelbesitz, Klassenstruktur, Feudallasten und Rechtslage der werktätigen Landbevölkerung in Grundherrschaften der Lausitzen (1374–1518), phil. Diss. B, Leipzig 1985 (Ms.)

Größenordnungen hufenbäuerlichen Bodenbesitzes, die von einer Bauernstelle mit 6 Hufen bis zum Halbhufenbesitzer reichen. Entsprechend der historisch gewachsenen Agrarstruktur sind die beiden Gruppen der Einhofner (mit 1097, d. h. 30,87% aller Hufeninhaber) und der Doppelhufner (mit 1470, d. h. 41,36%) am stärksten vertreten und vermitteln eindrucksvoll die stabile bäuerliche Struktur der Prignitzer Siedlungen. Neben diesen beiden Gruppen, die zusammen zwischen $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ der Zahl der Hofstellen ausmachen, gab es weitere Angaben, die eine Zusammenstellung in vier Gruppen hufenbäuerlicher Bodenbesitzer gestatten.

Es gab	244 Mehrhofner,	d. h. 6,87%
	1539 Doppelhufner,	d. h. 43,30%
	1223 Einhofner,	d. h. 34,41%
	548 Halbhufner,	d. h. 15,42%

aller Hofstelleninhaber. In dieser Aufstellung sind die beiden bereits erwähnten Schichten der Doppel- und Einhofner jeweils noch deutlicher zu erkennen, da wir (vgl. Tabelle 2) ihnen die Hufenbauern mit $2\frac{1}{2}$ bzw. $1\frac{1}{2}$ Hufen zugeordnet haben. Nahezu 78% aller bäuerlichen Bodenbesitzer gehören diesen beiden Schichten an. Ferner zeichnet sich eine kleine Minderheit von 244 Bauern mit mehreren Hufen Bodenbesitz ab, und mit den 548 Halbbauern wird jene Schicht erkennbar, die nur noch über begrenzten Bodenbesitz verfügt. Wir kommen darauf zurück.

Die Analyse der Zahl der Hofstellen kann nun ergänzt werden durch die Analyse des von den Hufenbauern genutzten Bodens. Dies wird aus der folgenden Zusammenstellung deutlich:

Es nutzen die Mehrhofner	803 Hufen, d. h. 14,67%
Doppelhufner	3112 Hufen, d. h. 56,84%
Einhofner	1286 Hufen, d. h. 23,49%
Halbhufner	274 Hufen, d. h. 5,00%

des bäuerlich genutzten Bodens.

Damit ist die Konzentration des bäuerlichen Bodenbesitzes mit 80% bei den beiden Hauptschichten nachgewiesen und die Dialektik von Einheitlichkeit und Differenziertheit der feudalabhängigen Bauernschaft deutlich herausgearbeitet.

Die in Tabelle 2 ebenfalls ausgewiesenen Daten des Anteils der als wüst bezeichneten Hofstellen und Hufen sollen hier nicht detailliert ausgewertet werden. Wir begnügen uns mit dem Hinweis, daß knapp 40 Jahre nach den westfälischen Friedensverträgen noch etwa 30% der Hofstellen und des Bodens als wüst erscheinen. Bei den Mehrhofnern und Halbhufnern lag dieser Wüstungsanteil deutlich darunter (etwa bei 23%) und bei den Doppelhufnern (mit 34%) deutlich darüber. Im Prozeß der Wiederbesetzung der bäuerlichen Hofstellen war es also bis 1686 leichter und schneller möglich gewesen, die kleineren Stellen zu besetzen, was zugleich geringere Leistungen, vor allem weniger Spanndienste für die feudalherrlichen Eigenwirtschaften bedeutete.

Wir haben es also, trotz der seit dem 16. Jahrhundert zunehmenden Einwirkungen der Gutsherren durch Bauernlegen und trotz der schweren Folgen des langen Krieges mit einer eindeutig bäuerlich bestimmten Sozialstruktur der Prignitzdörfer zu tun. Die Entwicklung dieser Struktur in den folgenden hundert Jahren wird nun

Tabelle 2:

Hufenbäuerlicher Bodenbesitz in der Prignitz 1686

	Gesamtzahl der Hufen				davon wüst			
	HS	in Prozent	Hf	in Prozent	HS	in Prozent	Hf	in Prozent
I Mehrhufner 3-6	244	6,87	803	14,67	55	5,10	178	10,51
II Doppelhufner 2 und 2 ^{1/2}	1539	43,30	3112	56,84	524	48,56	1057	62,43
III Einhufner 1 und 1 ^{1/2}	1223	34,41	1286	23,49	369	34,20	392	23,16
IV Halbhufner	548	15,42	274	5,00	131	12,14	66	3,90
	3554	100,00	5475	100,00	1079	100,00	1693	100,00
I	244	6,87	803	14,67	55	5,10	178	10,51
II/III	2762	77,71	4398	80,33	893	82,76	1449	85,59
IV	548	15,42	274	5,00	131	12,14	66	3,90

durch drei Tendenzen bestimmt, die parallel, aber nicht isoliert voneinander verlaufen. Die bäuerlichen Betriebe werden 1. in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der gutsherrlichen Eigenbetriebe als Lieferanten von Arbeitsrente stabilisiert. Es werden 2. durch die Landesherren und teilweise durch den Adel Kolonistendörfer und sogenannte Etablissements eingerichtet, deren Charakter 3. zu einem erheblichen Teil nicht mehr überwiegend agrarisch-bäuerlich, sondern agrarisch-gewerblich bestimmt wird. Im Rahmen dieser Entwicklung, die mit einem kräftigen Bevölkerungszuwachs verbunden war, geht der Anteil der Bauern mit großen Bodenanteilen (Mehrhufner) zurück, d. h., die 1686 erkennbare Herausbildung einer kleinen Minderheit großer Bauern wird gestoppt, auf jeden Fall erschwert und begrenzt. Um die Entwicklung der sozialen Struktur der Dörfer möglichst umfassend darlegen zu können, werden in Tabelle 3 die Kossaten mitberücksichtigt. Sie bilden innerhalb der auf 4413 Hofstelleneinhaber angewachsenen Gesamtzahl (was entsprechende Änderungen in den Anteilen der Hufenbauern zur Folge hat) knapp $\frac{1}{5}$ aller Hofstelleneinhaber mit einem bei knapp 4% liegenden, unbedeutenden Anteil an der Hufen- (präzise Boden-)nutzung und mit entsprechenden Anteilen bei den wüsten Hofstellen und Hufen. Fassen wir sie – was schon Johannes Schultze als Möglichkeit angedeutet hatte – mit den Halbhufnern zur dritten Schicht agrarischer Produzenten mit geringem Landanteil zusammen, so wird der Kern der Voll- und Doppelhufner (Zusammenfassung II/III in Tabelle 3) um so deutlicher erfaßt. H. Harnisch hat darauf verwiesen,⁹ daß die Stabilität (bzw. der leichte Rückgang) der im Dorfe vorhandenen besetzten Bauern- und Kossatenstellen einen demographischen Druck von unten schuf, da angesichts der geschlossenen Vererbung, die wiederum aus den Spanndienstforderungen der Guts-

⁹ H. Harnisch, Bevölkerung und Wirtschaft. Über die Zusammenhänge zwischen sozialökonomischer und demographischer Entwicklung im Spätfudalismus, in: JbFWG 1975, Teil II, S. 57–87, sowie ders., Artikel: Bevölkerung, in: Handbuch Wirtschaftsgeschichte, hg. vom Institut für Wirtschaftsgeschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin 1981, S. 504–513 (mit Literatur).

Tabelle 3:

Bodenbesitz der Hufenbauern und Kossaten in der Prignitz 1686

	Gesamtzahl				davon wüst			
	HS	in Prozent	Hf	in Prozent	HS	in Prozent	Hf	in Prozent
I Mehrhufner	244	5,53	803	14,11	55	4,08	178	10,11
II Doppelhufner	1539	34,87	3112	54,70	524	38,87	1057	60,06
III Einhufner	1223	27,71	1286	22,61	369	27,37	392	22,27
IV Halbbauern	548	12,42	274	4,82	131	9,72	66	3,75
V Kossaten	859	19,47	214	3,76	269	19,96	67	3,81
(Viertelhufner)								
	4413	100,00	5689	100,00	1348	100,00	1760	100,00
I	244	5,53	803	14,11	55	4,08	178	10,11
II/III	2762	62,58	4398	77,31	893	66,24	1449	82,33
IV/V	1407	31,89	488	8,58	400	29,68	133	7,56
	4413	100,00	5689	100,00	1348	100,00	1760	100,00

herren erwuchs, die nachwachsenden Generationen ohne Bodenbesitz bleiben und als Büdner bzw. als Einlieger und Tagelöhner existieren mußten.

Die im Verlaufe des 18. Jahrhunderts sich entwickelnde Sozialstruktur der Dörfer wird nun durch die für das Jahr 1800 überlieferten Daten verdeutlicht. Nimmt man die 242 Dörfer als vergleichbare Grundlage, so erhält man folgendes Bild:

Ganzbauern (GB)	Halbbauern (HB)	Kossaten (Koss.)	Büdner (Bdr.)	Einlieger (EL)	Insgesamt
2847 (36,54%)	414 (5,32%)	860 (11,04%)	759 (9,74%)	2910 (37,36%)	7790

Drei auffällige Tatsachen sind erkennbar:

1. die GB und die EL sind die beiden zahlenmäßig stärksten Schichten des Dorfes,
2. Kossaten und Büdner, also Inhaber kleiner Bodenanteile älteren und jüngeren Ursprungs, erscheinen zahlenmäßig angenähert und
3. die Zahl der Halbbauern ist gering.

Daraus ergibt sich zugleich, daß wir in den Ganzbauern eine Schicht hufenbäuerlicher Bodenbesitzer vor uns haben, deren innere Differenzierung aus den Angaben von 1800 nicht detailliert erkennbar wird. Unmittelbar vor der Einleitung der bürgerlichen Umwälzung fehlen uns also die quellenmäßigen Möglichkeiten, wie sie R. Berthold¹⁰ für das Jahr 1816 herausgearbeitet und zum Ausgangspunkt einer grundlegenden Analyse der Bodenbesitzverhältnisse genommen hat. Ich gebe daraus die Zahlen für die Prignitz (Bauern und Kleinstellen):

¹⁰ R. Berthold, Der sozialökonomische Differenzierungsprozeß der Bauernwirtschaften in der Provinz Brandenburg während der industriellen Revolution (1816 bis 1878/82), in: JbFWG 1974, Teil II, S. 13-50.

Bodenbesitz der Bauern und Kleinstellen in der Prignitz 1816

	bis 3,75 ha	3,75–75 ha	über 75 ha	Insges.
Ostprignitz	936	2576	95	3607
Westprignitz	1143	2099	66	3308
Insgesamt	2079	4675	161	6915

Quelle: R. Berthold, Jb. f. WG 1974/II, S. 44 (Tabelle III).

Es dürfte unwidersprochen bleiben, wenn wir die kleine Gruppe großer Bauern mit mehr als 75 ha und die große Mehrzahl der Bauern mit einem Bodenbesitz zwischen 3,75 ha und 75 ha LN, d. h. 4836 Bauernstellen, als den Kern der Bauernschaft auffassen, wie er unmittelbar nach Einleitung der bürgerlichen Agrarreform bestand. Die für das Jahr 1800 überlieferten Zahlen (vgl. S. 92) weisen aus der Zusammenfassung der Ganzbauern, der Halbbauern und der Kossaten mit 4 121 Hofstellen eine vergleichbare Größenordnung auf, wobei die Unsicherheiten in den Gruppierungsprinzipien, wie sie aus dem Material von 1800 bzw. 1816 sich ergeben, bestehen bleiben. Aus den Daten des Jahres 1800 lassen sich jedoch noch zwei weitere Möglichkeiten ableiten. Die eine ist gegeben, wenn wir alle Bodenbesitzer, also die bisher genannten und die Büdner, zusammenfassen, was uns auf die Zahl 4880 führt, während die folgende Gliederung

GB	HB/Koss./Bdr.	EL
2847	2033	2910
(36,54%)	(26,10%)	(37,36%)

es uns gestattet, die vor Beginn der Agrarreform wirksame Dreiteilung der ländlichen Bevölkerung zu betonen.

Wir fassen damit die feudalen Qualitätsmerkmale, die bei den Ganzbauern eindeutig und bei den Halbbauern und Kossaten nur noch eingeschränkt, bei den Büdnern jedoch kaum noch wirkten, während sich bereits die Polarisierung abzeichnete, die für die später sich herausbildende Struktur des kapitalistischen Dorfes charakteristisch wird. Erst mit der Aufhebung der persönlichen Bindungen und mit der Umwandlung des feudalbäuerlichen Besitzes in bäuerliches Eigentum (unter besonders erschwerten Bedingungen des Übergangs zum Kapitalismus) wurde der Umfang des Bodenbesitzes zum wichtigsten Kriterium der sozialstrukturellen Entwicklung des platten Landes. Bekanntlich gehört es zu den wichtigsten Kriterien der bürgerlichen Agrarreformen in den östlichen Provinzen Preußens, daß die historisch überlieferte rechtliche Lage, persönliche Bindung und bäuerliches Besitzrecht die Bedingungen der Ablösung und Regulierung maßgeblich bestimmten. Insofern war die spätf feudale Agrarverfassung ein grundlegendes Element der agrarischen Komponente der bürgerlichen Umwälzung.¹¹

¹¹ G. Heitz, Die Differenzierung der Agrarstruktur am Vorabend der bürgerlichen Agrarreformen, in: ZfG 25, 1977, S. 910–927.

In der Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus war die agrarische Entwicklung in den Territorien östlich der Elbe durch den Ausbau gutsherrlicher Eigenbetriebe bestimmt. Diese Entwicklung wurde durch Bauernlegen, durch bäuerlichen Landverlust und durch Polarisation der Klassenkräfte gekennzeichnet und führte in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern (sowie zeitweilig tendenziell in Schleswig-Holstein) zur extremen Ausgestaltung der Gutsherrschaft, während in den brandenburgisch-preußischen Territorien – mit deutlichen Unterschieden – der Absolutismus mit dem Ausbau des Steuer- und Militärsystems auch das Bemühen um Konservierung der bäuerlichen Hofstellen verband. Die Durchsetzung dieser Grundtendenz konnte nur gegen den Widerstand des Adels versucht werden, während im 18. Jahrhundert, vor allem in seiner zweiten Hälfte, die landesherrliche Siedlungspolitik zunehmend auf Neuansetzung bäuerlicher bzw. gewerblich tätiger Ansiedler gerichtet war. Faßt man diese Tendenzen für das hier behandelte Gebiet der Prignitz zusammen, so wird deutlich, daß es 1. in der letzten Phase der Übergangsepoche eine stabile dörflich-bäuerliche Struktur gab, die vor allem in den von uns untersuchten 242 Siedlungen ihre Basis hatte, daß 2. in diesen ländlichen Siedlungen eine zunehmende Zahl nichtbäuerlicher bzw. nichtlandbesitzender Menschen überwiegt oder teilweise von gewerblicher Tätigkeit lebte, während schließlich 3. die Differenzierung der feudalabhängigen Bauernschaft wie auch der dörflichen Bevölkerung insgesamt als Grundtendenz des Übergangs zum Kapitalismus deutlich wird.

Feudale Produktionsverhältnisse, in denen sich die Dialektik von feudalherrlichem Grundeigentum und bäuerlichem Bodenbesitz darstellt, sind stets eng verbunden mit feudalen Herrschaftsverhältnissen, und Marx hat darauf verwiesen, daß „das (feudale GH) Eigentumsverhältnis zugleich als unmittelbares Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis auftreten muß“.¹² Von dieser Position aus wollen wir jetzt drei Feudalherrschaften der Prignitz: Putlitz, Stavenow und Freyenstein, genauer hinsichtlich der Struktur der feudalabhängigen Bauernschaft untersuchen.

Die Entwicklung der Herrschaft Putlitz, einer der größten Feudalherrschaften der Prignitz, war seit dem 16. Jahrhundert dadurch bestimmt worden, daß die über zahlreiche Siedlungen verstreuten Herrschaftsrechte sich schrittweise auf kleinere Komplexe konzentrierten, wie es der zunehmenden Entwicklung der gutsherrschaftlichen Eigenwirtschaften entsprach. Aus der ursprünglich eindeutig auf Putlitz, als Mittelpunkt der Herrschaft, zugeschnittenen Entwicklung bildeten sich schließlich drei Komplexe heraus, die den umfangreichen Feudalbesitz von Norden nach Süden um Putlitz, Wolfshagen und Nettelbeck gruppierten. Daneben gab es noch eine große Zahl von Siedlungen, die diesen drei Komplexen nicht zugeordnet waren. In diesen Siedlungen nahmen die Herren Gans von Putlitz nur Teilrechte wahr bzw. hatten Hebungen zu fordern, ohne eine dauerhafte Nutzung im Sinne gutsherrlicher Interessen zu erreichen. Während den drei gutsherrlichen Eigenwirtschaften etwa $\frac{3}{5}$ der Siedlungen und Untertanen zugeordnet waren, blieben etwa $\frac{2}{5}$ derselben in der historisch gewachsenen Zersplitterung. Die Größe der Herrschaft Putlitz mit 56 Siedlungen bzw. Anteilen in Siedlungen, davon 21 wüsten

¹² K. Marx, Das Kapital, Dritter Band, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 25, S. 798.

Feldmarken (WFM), gestattet nun einen Vergleich der Sozialstruktur mit den von uns ermittelten Ergebnissen für die gesamte Prignitz, bezogen auf die Jahre 1686 und 1800. Wichtigster Eindruck (Tabelle 4) ist die dominierende Rolle der Doppel- und Einhofner, deren Anteil an der Zahl der Hofstellen bzw. am Bodenbesitz 90% übersteigt, also höher liegt als in den Prignitzdörfern insgesamt. Während die Anteile der Mehrhofner geringfügig differieren, ist der Anteil der Halbhofner nur gering. Für die auf Frondienst angewiesenen gutsherrlichen Eigenwirtschaften bildeten die Doppel- und Mehrhofner eine besonders wichtige Voraussetzung, wir dürfen also auf eine starke Eigenwirtschaft mit hohen Anforderungen, aber auch auf entsprechende Leistungsfähigkeit der frondienstpflichtigen Bauern schließen.

Tabelle 4:

Hufenbäuerlicher Bodenbesitz in der Herrschaft Putlitz 1686

	Gesamtzahl				davon wüst			
	HS	in Prozent	Hf	in Prozent	HS	in Prozent	Hf	in Prozent
Mehrhofner	28	5,98	89,5	10,90	6	4,23	18	8,70
Doppelhofner	272	58,12	545,0	66,42	70	49,30	114	55,07
Einhofner	161	34,40	182,0	22,18	65	45,77	74,5	35,99
Halbhofner	7	1,50	4	0,50	1	0,70	0,5	0,24
	468	100,00	820,5	100,00	142	100,00	207,0	100,00
I	28	5,98	89,5	10,90	6	4,23	18	8,70
II/III	433	92,52	727	88,60	135	95,07	188,5	91,06
IV	7	1,50	4	0,50	1	0,70	0,5	0,24
	468	100,00	820,5	100,00	142	100,00	207,0	100,00

Ehe wir zur Analyse der Situation um 1800 übergehen, möchte ich auf die bereits angedeuteten Unterschiede zwischen den drei Komplexen der Herrschaft Putlitz verweisen. Putlitz hatte keine Halbhofner und Nettelbeck keine Mehrhofner aufzuweisen. Der dritte (und größte) Komplex Wolfshagen (mit 18 Siedlungen, davon drei wüste Feldmarken) hatte 196 hufenbäuerliche Hofstellen, d. h. stabile Bauerndörfer, wie Kubbier mit 24 Doppelhofnern, Tacken mit 21 Doppelhofnern sowie Helle (13 Doppelhofner), Hülsebeck (1 Dreihofner und 13 Doppelhofner) und Düpow (mit 15 Doppelhofnern).

Wir gehen nun hinsichtlich der Sozialstruktur um 1800 so vor, daß wir den gesamten Herrschaftskomplex Putlitz als Einheit betrachten. Das ergibt für 1800 in den Siedlungen

Ganzbauern (GB)	Halbbauern (HB)	Kossaten (Koss.)	Büdner (Bdr.)	Einlieger (EL)	Insgesamt
332 (36,72%)	27 (2,99%)	98 (10,84%)	111 (12,28%)	336 (37,17%)	904

Wir stellen dazu fest, daß sich die Schwerpunktbildung bei den Ganzbauern bzw. Einliegern auch hier zeigt und daß die Zahl der Halbbauern (27 d. h. knapp 30%) und der Büdner (111 oder 120%) gegenüber der Gesamtanalyse deutlich geringer ist. Die Herausarbeitung von drei Schichten – die über Landbesitz verfügenden Ganzbauern, die über mittleren bzw. geringeren Landbesitz verfügenden Halbbauern, Kossaten und Büdner sowie die über Landbesitz nicht verfügenden Einlieger – zeigt folgendes Bild:

GB	HB/Koss./Bdr.	EL	Insgesamt
332 (36,72%)	236 (26,11%)	336 (37,17%)	904

Hier besteht volle Übereinstimmung mit den Prignitzer Gesamtwerten.

Wir können daraus wohl die Schlußfolgerung ableiten, daß zwar die zahlenmäßige Stärke einzelner Schichten der Dorfbewohner sich unterschiedlich gestalten konnte, daß jedoch die Gesamttendenz einerseits auf die Herausbildung bzw. Konsolidierung bäuerlicher Bodenbesitzer mit beachtlichem Bodenbesitz hinauslief bzw. auf die Herausbildung landloser Einlieger, andererseits aber mit dieser Polarisierung gesetzmäßig auch die Existenz einer landbesitzenden Mittelschicht verbunden war. Für den unmittelbaren Übergang zum Kapitalismus in der Landwirtschaft auf dem Wege der bürgerlichen Agrarreformen mußte das zu einem wichtigen strukturellen Faktor werden.

Die sozialökonomische Funktion und die gesellschaftliche Stellung dieser mittleren Schichten waren vor und nach Beginn der Agrarreformen höchst unterschiedlich. Waren sie vordem ein wichtiger Bestandteil des auf Eigenwirtschaften beruhenden gutsherrschaftlichen Systems, so bildeten sie danach eine zahlenmäßig beachtliche Reserve für die kapitalistische Entwicklung der Landwirtschaft. Neben den Unterschieden in der ökonomischen Fundierung, d. h. neben den Unterschieden im Umfang des Bodenbesitzes wirkten vor den Agrarreformen die rechtlichen Unterschiede in vielfältiger Weise, und es kann als ein wichtiger Faktor der letzten Phase der Übergangsperiode gewertet werden, daß im agrarischen Bereich die durch feudale Herrschaftsverhältnisse und feudale Rechtslage bzw. durch die Anforderungen der gutsherrlichen Eigenwirtschaften geprägte sozial-ökonomische Differenzierung zunehmend komplizierter und die Notwendigkeit von Veränderungen immer stärker wurden.

Wenn wir die mittleren Schichten landbesitzender Dorfbewohner als Reserve für die kapitalistische Entwicklung nach den Agrarreformen einschätzen, so bezieht sich das 1. auf die Möglichkeit des Landverlustes im Zuge der ursprünglichen Akkumulation, es bezieht sich 2. auf die Möglichkeit ihrer Umwandlung in ländliche Lohnarbeiter ohne Bodenbesitz, und es soll auch 3. auf die Möglichkeit verwiesen werden, daß sie als Landbesitzer in die sich entwickelnde Sozial- und Besitzgrößenstruktur des kapitalistischen Dorfes einbezogen werden, d. h. proletarische Stellen bis zu 2 ha LN oder Kleinbauernstellen von 2 bis 5 ha LN bewirtschafteten. So sehr die kapitalistische Besitzstruktur des 19. Jahrhunderts ein Ergebnis der Diffe-

renzung im Zuge des preußischen Weges war, so deutlich lassen sich doch auch durchgehende Linien aus der letzten Phase der Übergangsepoche herausarbeiten. Wie stark dabei die ökonomischen Faktoren des Zwerg- und Kleinbetriebes wirkten, zeigt die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts einsetzende staatliche Siedlungspolitik, die auf Konservierung des mittelbäuerlichen Betriebes zielte und, z. T. unter ausdrücklichem Bezug auf agrarpolitische Erfahrungen des späten Absolutismus, den Klein- und Zwergbauern bzw. den für Lohnarbeit zur Verfügung stehenden Teil seiner Arbeitszeit im Auge hatte.

Abschließend wollen wir noch auf einen Einzelfaktor des hier beobachteten Differenzierungsprozesses verweisen. Auch in den Dörfern der Putlitzer Herrschaft gab es aus der Expansionszeit des 12. und 13. Jahrhunderts Lehnshulzen, deren Schicksal zwischen 1686 und 1800 sich erheblich von der Entwicklung unterschied, die wir für die 242 Prignitzer Siedlungen feststellen können.¹³ Von den im Jahre 1686 in elf Siedlungen des Putlitzer Herrschaftsbereichs (im weiteren Sinne) vorhandenen Lehnshulzen bzw. Schulzen gab es im Jahre 1800 nur noch den Lehnshulzen von Jännersdorf. Hier werden gleich zwei Faktoren der inneren Differenzierung der Bauern und der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Bauern und Feudalherren deutlich. Im Verschwinden nahezu aller Lehnshulzen drückt sich die in der Herrschaft Putlitz konsequent wirkende bauernfeindliche Tendenz der Gesamtentwicklung besonders deutlich aus, und es mag der Hinweis gestattet sein, daß Jännersdorf zu den bäuerlich bestimmten Siedlungen gehörte, die sich durch eine jahrzehntelange Nutzung wüster Feldmarken (WFM) auf zusätzliche Einnahmen stützen konnten. Die folgenden Angaben¹⁴ sollen die aus Nutzung wüster Hufen sich ergebenden Differenzierungsvarianten verdeutlichen; sie lassen sich für eine größere Zahl bäuerlicher wie auch feudalherrlicher Betriebe ermitteln. Jännersdorf hatte im Jahre 1686 einen Lehnshulzen (mit 2 Hufen), zwei Doppelhufner, drei Inhaber von Anderthalbhufen, zwei Bauern mit einer bzw. einen Bauern mit einer halben Hufe sowie zwei Kossaten. Es wird nur bei den beiden Kossaten ausdrücklich vermerkt, daß sie sich im Besitz von jeweils anderthalb Hufen befanden. Das ergibt:

	Lehnshulze	Doppelhufner	Anderthalbhufner	Einhufner	Halbhufner	Kossaten
Zahl (15)	1	6	3	2	1	2
Hufen (24)	2	12	4,5	2	0,5	3

¹³ In den 242 untersuchten Siedlungen der Prignitz gab es (vgl. G. Heitz, *Bäuerlicher Bodenbesitz in der Prignitz 1686 und 1800*, in: *Probleme der Agrargeschichte des Feudalismus und des Kapitalismus*, Teil XVIII, Rostock 1987, S. 34) im Jahre 1686 146 Lehnshulzen in 129 Dörfern. Diese Lehnshulzen nutzten 303 Hufen (differenziert von $\frac{1}{2}$ Hufe bis zu 5 Hufen, durchschnittlich 2 Hufen). Von den 146 Lehnshulzen lagen 13 (8,9%) und von den 303 Hufen lagen $35\frac{1}{2}$ (11,7%) wüst. Die bei J. Schultze, *Prignitz* S. 78 angegebenen Zahlen unterscheiden sich von den aus dem Historischen Ortslexikon entnommenen Werten; das Problem der Schulzen bedarf dringend einer intensiven Untersuchung, nicht nur quantitativ und nicht nur für Brandenburg.

¹⁴ HOL I, S. 165.

Das Bild der tatsächlichen Bodennutzung verändert sich jedoch dadurch erheblich, daß die Bauern von Jännersdorf auf der wüsten Feldmark Kuwalk insgesamt 18 Hufen nutzten und zwar jeweils ein bis zwei. Wir berechnen diese tatsächliche Verteilung, indem wir jeder Hofstelle einheitlich eine weitere (Wüstungs-) Hufe zuschlagen, was mindestens die Futterbasis der bäuerlichen Wirtschaften verbesserte:

	Inhaber von	3	2 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$ Hufen
Zahl (15)	7		5	2	1
Hufen (39)	21		12,5	4	1 $\frac{1}{2}$

Damit können wir uns der Untersuchung der wüsten Feldmarken in der Herrschaft Putlitz zusammenfassend zuwenden. Ein Überblick ergibt, daß die Nutzung einer wüsten Feldmark durch die Bauern bzw. Landbesitzer mehrerer Dörfer der Umgebung im Herrschaftsbereich Putlitz nicht zu erkennen ist. Hier wirkte offenbar die Geschlossenheit der Herrschaft und deren Interessenlage stärker in der Richtung, daß die gutsherrlichen Eigenwirtschaften unmittelbar als Nutzer erscheinen. Von den 56 Siedlungen wurden im Jahre 1686 21 als WFM in unterschiedlicher Weise genutzt. Wir wollen die Form dieser Nutzung hier nicht im einzelnen verfolgen, sondern die für die Einschätzung der Dauerwüstung entscheidenden Fragen herausarbeiten. Von diesen 21 WFM werden 16 ab 1752 Zug um Zug in die landesherrlich initiierte Siedlungspolitik einbezogen und mit Büdnern besetzt. Das ist ein sehr hoher Anteil an der allgemeinen Tendenz der absolutistischen Agrarpolitik und er zeigt, daß der Adel die in dieser Politik liegenden Möglichkeiten durchaus erkannte und nutzte. Das Drängen auf Besetzung und Reaktivierung der wüsten Feldmarken konnte einerseits auf die Schaffung neuer Bauernstellen zielen, wie es sich aus den fiskalischen und militärischen Interessen des Absolutismus ergab.

Nutzung wüster Feldmarken konnte jedoch auch als Faktor innerhalb der gutsherrschaftlichen Ökonomik fördernd wirken, und von dieser Erkenntnis haben sich die Herren Gans von Putlitz leiten lassen. Von den 16 insgesamt wieder in regelmäßige Ackernutzung genommenen WFM waren im Jahre 1765 elf mit 88 Büdnern besetzt. Nimmt man die Angaben für das Jahr 1800, die geschlossen und vergleichbar vorliegen, dann sind auf den 16 ehemaligen WFM zwei Vorwerke, eine Kolonie und ein zweites Gut eingerichtet worden, und es gab viermal die Kombination von Vorwerk und Kolonie, d. h. Büdneransetzung. Insgesamt zählt man dabei 61 Büdner und 26 Einlieger, was die noch keineswegs eindeutige Differenzierung zwischen beiden Schichten genauso zeigt, wie die Summe beider die für 1765 angegebene Zahl etwa bestätigt.

Der Schwerpunkt dieser Siedlungsentwicklung lag selbstverständlich auf der Büdneransetzung. Diese Büdner wurden als Arbeitskräfte für die gutsherrlichen Eigenwirtschaften benötigt und zugleich, im Unterschied zu den Einliegern, mit geringen Landanteilen ausgestattet, um durch Bodenbesitz ihre Selbsthaftigkeit zu festigen. In den für das Jahr 1800 ermittelten Zahlen der Büdner und Einlieger

(vgl. S. 95) sind die wüsten Feldmarken bereits berücksichtigt. Es sei darauf verwiesen, daß von den 111 Büdnern 61 (d. h. 55^{0/0}) und von den dort berücksichtigten 336 Einliegern 268 (d. h. 81^{0/0}) auf den ehemals wüsten Feldmarken tätig waren. Die Siedlungspolitik zielte allgemein auf intensivierete Nutzung ehemals wüst liegenden Landes, und sie bewirkte in Putlitz eine Stärkung der landarmen und landlosen Schichten. Von den reaktivierten, ehemals wüst gelegenen Feldmarken wurden übrigens, das sei der Vollständigkeit halber bemerkt, in Schmar-sow¹⁵ und Silmersdorf¹⁶ Bauern angesiedelt.

Die Geschichte der Herrschaft *Stavenow*, einschließlich der ursprünglich größeren Besitzungen der Familien Quitzow, Blumenthal und Kleist, ist von J. Sack monographisch aufgearbeitet worden.¹⁷ Zwei Tendenzen der Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse lassen sich am Beispiel Stavenow verdeutlichen. Die eine Tendenz zielt auf Sicherung der Herrschaftsanteile innerhalb der Adelsfamilien, betrifft die praktische Form der Herrschaftsausübung, ist im konkreten Verlauf durch Teilung und Tausch, durch ständige Besitz- und Erbschaftsstreitigkeiten gekennzeichnet. Das schließt Konflikte mit den landesherrlichen Gewalten ein, im Falle Stavenow durch die Rivalität von Mecklenburg und Brandenburg gefördert und verlängert. In der Logik dieser Tendenz liegt die familienbedingte Teilung und schließlich Verselbständigung der Einzelteile ehemals zusammengehörender Herrschaftsbereiche. Die zweite Tendenz zielt auf den Ausbau der gutsherrschaftlichen Struktur. Diese Tendenz setzt sich praktisch im Rahmen der Auseinandersetzungen der ersten Tendenz durch, wächst aus dieser Auseinandersetzung heraus unter Ausnutzung und Anwendung aller dieser ersteren Tendenz jahrhundertlang eigenen Kampfformen und mit dem Ergebnis der Differenzierung und Teilung in gutsherrschaftlicher Richtung. Beide Tendenzen zielen auf Realisierung des feudalen Grundeigentums, differenziert in den drei bekannten Formen der Rente.

Sack hat nun die von ihm selbst detailliert aus den Quellen herausgearbeiteten Vorgänge unter anderem so interpretiert, daß die Entwicklung der „kleineren Gutsherrschaften“ (damit meint er letztlich Stavenow als Teil einer ehemals größeren Besitzeinheit) gegenüber dem „Großbesitz“ (darunter versteht er eben diese verlorengehende ehemalige Einheit des feudalen Gesamtes) durch größere wirtschaftliche Anfälligkeit gekennzeichnet gewesen sei.¹⁸ Ich halte eine solche Gegenüberstellung von „kleineren Gutsherrschaften“ und „Großbesitz“ methodisch nicht für weiterführend. Dabei wird übersehen, daß wirtschaftliche Nutzung feudalen Besitzes, oder, präzise ausgedrückt, die Realisierung des Grundeigentums unter den Bedingungen feudaler Produktionsweise, an die Existenz des bäuerlichen Kleinbetriebes gebunden bleibt, nur in der Kombination bäuerlicher Kleinbetriebe mit gutsherrlicher Eigenwirtschaft bestehen kann. Damit ist innerhalb der gutsherr-

¹⁵ Die Daten für Schmar-sow nach HOL I, S. 339: 1492 wüst; 1753: 4 Büdner angesetzt; 1765: 3 Bauern, 5 Büdner; 1800: 3 Halbbauern, 4 Büdner, 1 Einlieger, 1 Hirte, 7 Feuerstellen.

¹⁶ Die Daten für Silmersdorf (ebenda S. 357): 1752 Wüste Feldmark; 1753: 1 Bauer; 1754: 17 Ackerleute angesetzt, Gut aufgebaut; 1765: 18 Kossaten; 1800: 5 Ganzbauern, 17 Büdner, 9 Einlieger, Windmühle, Försterei, Vorwerk, 22 Feuerstellen.

¹⁷ J. Sack, Die Herrschaft Stavenow. Mitteldeutsche Forschungen, Köln-Graz 1956.

¹⁸ Ebenda, S. 22.

schaftlichen Struktur eine obere Größengrenze gezogen, die der gutsherrliche Betrieb nicht überschreiten kann, weil dann Betriebsführung nicht mehr möglich ist. Wie wir beim Herrschaftskomplex der Putlitz gezeigt haben, ist Differenzierung der Herrschaft in gutsherrlich organisierte Komplexe eine aus den Bedingungen und Notwendigkeiten fronwirtschaftlicher Ausbeutung sich ergebende Konsequenz. Selbstverständlich kann man die Gesamtheit der ursprünglichen Herrschaftsanteile bei Putlitz wie bei Stavenow als „Großbesitz“ fassen. In der feudalkrechtlichen Wirklichkeit wird solcher „Großbesitz“ jedoch entweder bei überwiegender Geld- bzw. Naturalform der Rente verharren, also grundherrschaftlich strukturiert sein, oder aber er wird de facto aus verschiedenen Teilkomplexen bestehen, die in unterschiedlichen Rechtsformen zueinander gehören oder gegeneinander abgegrenzt werden. Kleine Gutswirtschaft wäre dann möglich als verselbständigte Einzelnie, so in Stavenow, oder aber als Teil einer feudalen Gesamtherrschaft, wie in Putlitz. Wir wollen die Unterschiede, die sich daraus ergeben können, nicht unterschätzen: Hinsichtlich der Ausgestaltung der Adelsmacht sind sie ohne Zweifel nicht unwichtig. Aber der Begriff der „kleinen Gutsherrschaft“ ist an sich wenig geeignet, die Spezifik fronwirtschaftlich genutzter Eigentumskomplexe verständlich zu machen; denn die Begrenztheit der Größenordnung liegt im Wesen dieser Realisierungsmethode des Grundeigentums. Die eigentliche Alternative zur „kleinen Gutsherrschaft“, d. h. zur fronwirtschaftlich genutzten Kombination mehrerer Siedlungen, ist nicht der größere Besitzkomplex im quantitativen Sinne, sondern die Standesherrschaft als höhere Form der feudalkrechtlichen Verfügungsgewalt. Standesherrschaften waren kombinierte gutsherrschaftliche Eigenwirtschaftskomplexe, die durch ihre Größenordnung und durch die Qualität der Herrschaftsrechte herausragten. Jedenfalls gilt das für den insgesamt überwiegend gutsherrschaftlich organisierten östlichen Teil des Alten Reiches. In den Territorien überwiegend grundherrschaftlicher Realisierung des Grundeigentums verlief die Entwicklung in anderen Bahnen. Dort existierte jeweils ein starker eigenwirtschaftlicher Kern, und Wald- bzw. Holznutzung spielten dabei eine große Rolle.

Die Herausbildung von Teilkomplexen aus ursprünglicher Herrschaftseinheit ist im Falle Stavenow seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (1557) schrittweise durch Erbverträge erfolgt. Wir führen die drei dabei sich herausbildenden kleinen Herrschaftsbereiche vor: Stavenow umfaßte die Besitzungen in den Dörfern Premslin, Glövizin, Karstädt, Blüten, Garlin, Boberow, Forbitz, Lanz und die wüsten Feldmarken Stavenow und Duvenholl, jeweils gänzlich. Dazu kamen die WFM Dargardt, Semlin, Gosedahl und Birkholz zur Hälfte sowie Einzelanteile in Mesekow (4 Kossatendienste) und Sargleben (Pacht der Kossaten). Der Komplex Quitzöbel bestand aus der Hälfte des Stavenower Anteils am Quitzöbeler Hof (der andere Teil war bei Eldenburg) und aus den Pertinentien in den Dörfern Kletzke, Kunow, Viesecke, Welle, Garz, Reckenthin, Tüchen, Kuhsdorf, Woltersdorf, Werzin, Lindenberg, Ünze, Düpow, Kleinow und Gottschow sowie Anteile in Schrepkow und Mesekow. Dazu kamen die Quitzowschen Anteile an den Wüsten Feldmarken Zernikow, Neuenwelle (?), Marthane, Wüsten-Werzin und Eggersdorf. Kleine Anrechte vernachlässigen wir hier.

Der Vertrag von Boberow (1515) bildete den entscheidenden, wenn auch nicht

den letzten Schritt der Herrschaftsaufteilung, und wir halten hier nur fest, daß mit dem Vertrag von 1557 die Herrschaft Stavenow ihren Umfang bis ins ausgehende 18. Jahrhundert gefunden hatte. Es gehörten dazu der Hof zu Premslin mit jeweils der Hälfte der WFM Groß und Klein Wendfeld, die Dörfer Premslin, Glövizin, Karstädt, Blüten, Garlin und das Kossätendorf Mesekow sowie die WFM Stavenow, Semlin und Duvenholl. Dazu kamen weitere Anteile, von denen hier noch die Kossaten in Sargleben und die Anteile an den WFM Dargardt und Gosedahl genannt seien. Diesen Kern des Stavenower Herrschaftsbereichs wollen wir nun nach den fronwirtschaftlichen Möglichkeiten befragen.

Sack gibt für das beginnende 17. Jahrhundert die erste vollständige Liste der Hufenbesetzung in den zur Herrschaft Stavenow gehörenden Dörfern.¹⁹ Wir nehmen sie als Ausgangspunkt und vergleichen sie mit den Ergebnissen des Kontributionskatasters von 1686 bzw. mit den für 1800 überlieferten Hufenbesetzungen. Das wichtigste Ergebnis: die Zahl der Hufner und Kossaten bleibt durch die beiden Jahrhunderte weitgehend stabil. Sie bestand aus 50 Hufeninhabern und etwa 25 Kossaten. Die detaillierten Werte von 1686 gestatten weitere Aussagen. Das Fehlen von Bauern mit mehr als 2 Hufen Ausstattung und der hohe Anteil der Einhufner deuten darauf hin, daß letztere Gruppe den größten Teil der Dienstleistungen zu erbringen hatte, die mit drei Tagen in der Woche als Spanndienst sowie weiteren Verpflichtungen bekannt sind. Die innere Struktur der Hufeninhaber zeigt zudem einen relativ hohen Anteil an Halbhufnern (mehr als 20%).

Dieses Bild findet sich in der Struktur von 1800 etwa wieder. Hier ist im Vergleich zur Prignitz insgesamt bzw. auch zu Putlitz die Zahl der Halbhufner recht hoch, während die Büdner mit 4,76% einen extrem geringen Anteil aufweisen, was auf Fehlen der Reaktivierung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts schließen läßt. Insgesamt weist die Herrschaft Stavenow einen für die gutherrliche Eigenwirtschaft ausreichend stabilen Bestand an Hufnern auf, und sie ist zugleich typisch dafür, daß das Fehlen der Differenzierung nach oben, d. h. das Fehlen einer kleinen Zahl sehr großer Bauern, mit stärkerem Anteil an Halbbauern einhergeht.

Freyenstein, an der Grenze zu Mecklenburg gelegen, ursprünglich zum Herrschaftsbereich des Bischofs von Havelberg gehörig, war bis 1620 im Besitz der Herren von Rohr, danach der Herren von Winterfeld bis ins 19. Jahrhundert.²⁰ Die kleine Herrschaft bestand aus dem Städtchen Freyenstein und den Dörfern Beveringen, Buchholz, Niemerlang sowie (bis 1666) Steffenshagen und der WFM Buddenhagen, die ab 1754 als Kolonistendorf neu besetzt erscheint. Kleinere Besitzanteile vernachlässigen wir hier. Die Feldmark von Freyenstein war 100 Hufen groß, von denen im Jahre 1647 20 zur gutherrlichen Eigenwirtschaft gehörten. Die sozialökonomische Struktur ist aus Tabelle 5 erkennbar, die die Lage um 1620 wiedergibt.

Für die gutherrliche Eigenwirtschaft wurden (vgl. Tabelle 6) zwischen 1652 und

¹⁹ Ebenda, S. 82.

²⁰ Vgl. G. Albrecht, Die Gutsherrschaft Freyenstein. Untersuchungen zu ihrer Herausbildung sowie zu Fragen der Betriebswirtschaft und zum Klassenkampf im Gebiet der Gutsherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Phil. Diss. Pädagogische Hochschule Karl Liebknecht Potsdam 1968; dort alle hier benutzten Daten.

Tabelle 6a:

Arbeitsrente in der Herrschaft Freyenstein 1652-1800

(a)	Spanndienste	30 Wochen (= 57 ⁰ / ₀)	22 Wochen (= 43 ⁰ / ₀)
1652	1232	814 (66 ⁰ / ₀)	418 (34 ⁰ / ₀)
1659	1667	1150 (69 ⁰ / ₀)	517 (31 ⁰ / ₀)
	+435 (+35 ⁰ / ₀)	+336 (+41 ⁰ / ₀)	+99 (+24 ⁰ / ₀)
1686	1644	1186 (72 ⁰ / ₀)	458 (28 ⁰ / ₀)
	-23 (-1,4 ⁰ / ₀)	+36 (+3,1 ⁰ / ₀)	-59 (-11,4 ⁰ / ₀)
1700	2578	1940 (75 ⁰ / ₀)	638 (25 ⁰ / ₀)
	+934 (+57 ⁰ / ₀)	+754 (+64 ⁰ / ₀)	+180 (+39 ⁰ / ₀)
1774	3656	2886 (79 ⁰ / ₀)	770 (21 ⁰ / ₀)
	+1078 (+42 ⁰ / ₀)	+946 (+49 ⁰ / ₀)	+132 (+21 ⁰ / ₀)
1800	2258	1422 (63 ⁰ / ₀)	836 (37 ⁰ / ₀)
	-1398 (-38 ⁰ / ₀)	-1464 (-51 ⁰ / ₀)	+66 (+9 ⁰ / ₀)

Quelle: Gerhard Albrecht, Die Gutsherrschaft Freyenstein, Untersuchungen zu ihrer Herausbildung sowie zu Fragen der Betriebswirtschaft und zum Klassenkampf im Gebiet der Gutsherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Phil. Diss. Pädagogische Hochschule Karl Liebknecht Potsdam 1968.

Tabelle 6b:

Arbeitsrente in der Herrschaft Freyenstein 1652-1800

(b)	Handdienste	30 Wochen (= 57 ⁰ / ₀)	22 Wochen (= 43 ⁰ / ₀)
1652	576	464 (81 ⁰ / ₀)	112 (19 ⁰ / ₀)
1659	642	532 (83 ⁰ / ₀)	110 (17 ⁰ / ₀)
	+66 (+11 ⁰ / ₀)	+68 (+15 ⁰ / ₀)	-2 (-2 ⁰ / ₀)
1686	1676	1280 (76 ⁰ / ₀)	396 (24 ⁰ / ₀)
	+1034 (+161 ⁰ / ₀)	+748 (+140 ⁰ / ₀)	286 (+260 ⁰ / ₀)
1700	2162	1766 (82 ⁰ / ₀)	396 (18 ⁰ / ₀)
	+486 (+29 ⁰ / ₀)	+486 (+38 ⁰ / ₀)	- -
1774	2249	1919 (85 ⁰ / ₀)	330 (15 ⁰ / ₀)
	+87 (+4 ⁰ / ₀)	+153 (+9 ⁰ / ₀)	-66 (-17 ⁰ / ₀)
1800	2302	2082 (90 ⁰ / ₀)	220 (10 ⁰ / ₀)
	+53 (+2 ⁰ / ₀)	+163 (+8 ⁰ / ₀)	-110 (-33 ⁰ / ₀)

Quelle: vgl. Tabelle 6a.

Tabelle 5:

Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe der Gutsberrschaft Freyenstein im Jahre 1620

Landw. Großbetriebe	Landwirtschaftl. Kleinbetriebe			Landwirtschaftl. Kleinbetriebe			Kossaten							
	Ackerbürger			Bauern- wirtschaft			Hauswirtschaft der Kleinbürger							
1	26,5	12,3	68	77,5	35,5	52* 110	50,4	39	3	1,4	10*	2	0,4	
						56* 119					5**			
Anzahl	LNF in Hufen	Anteil an Gesamt-LNF in %	Anzahl	LNF in Hufen	Anteil an Gesamt-LNF in %	Anzahl	LNF in Hufen	Anteil an Gesamt-LNF in %	Anzahl	LNF in Hufen	Anteil an Gesamt-LNF in %	Anzahl	LNF in Hufen	Anteil an Gesamt-LNF in %

* Anzahl der Bauernhöfe bzw. Kossatenwirtschaften in Niemerlang, Beveringen und Buchholz

** Anzahl der Bauernhöfe und Kossatenwirtschaften, die Dienste und Abgaben nach Freyenstein leisten mußten

Zahlenmäßig und dem Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach dominierten die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe der Bauern und Ackerbürger. Flächenmäßig war ihr Verhältnis zur junkerlichen Eigenwirtschaft wie 7 : 1, ihr Anteil an der Ackerfläche lag bei 85,9%. Die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe erreichten wohl der Zahl nach fast die Hälfte der Kleinbetriebe, jedoch ihr flächenmäßiger Anteil fiel überhaupt nicht ins Gewicht (1,8%).

Gerhard Albrecht, Die sozialökonomische Struktur der Gutsberrschaft Freyenstein zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: WZ Rostock G, XXI, Jg. 1972, H. 1 (Probleme der Agrargeschichte des Feudalismus und Kapitalismus, Teil I).

1800 umfangreiche Dienste der städtischen und ländlichen Untertanen gefordert. Sie sind in der charakteristischen Differenzierung der Zeiträume zwischen März und Oktober bzw. zwischen Oktober und März überliefert, worin sich die natürliche Konzentration der landwirtschaftlichen Arbeitsgänge auf einen Zeitraum von 30 Wochen ausdrückt. Bei der Analyse und Interpretation der Tabellenwerte muß man nun drei Aspekte berücksichtigen. Der eine Aspekt ergibt sich aus den Gesamtzahlen, der zweite ergibt sich aus der Differenzierung von Spann- und Handdiensten und der dritte ergibt sich aus dem zahlenmäßigen Verhältnis von Sommer- und Winterphase der landwirtschaftlichen Arbeiten.

Der Ausgangspunkt von 1652 ergibt sich aus der Lage nach dem Dreißigjährigen Kriege. Hatten am Ende des 16. Jahrhunderts 41 bäuerliche Hofstellen (Hufnerangaben von 1576) für Dienstleistungen zur Verfügung gestanden, so war deren Zahl im Jahre 1652 auf ganze elf abgesunken. Die Angaben für 1686 knüpfen bei 1576 an, weisen aber die wüsten Hofstellen aus. Es sind 46 Hufeninhaber vorhanden, von denen 25 wüst lagen, darunter 35 Doppelhufner, von denen 20 wüst lagen. Diese Struktur erscheint stabilisiert in den Angaben des 18. Jahrhunderts mit 50 Hufnern für das Jahr 1760 und 47 Hufnern für das Jahr 1800. Diese Stabilität der Entwicklungsstruktur war die Grundlage für die Dienstforderungen.

Da die Besetzung der wüsten Hofstellen zeitlich nicht fixiert werden kann, erscheinen die Dienstforderungen der Jahre 1659 und 1686 sehr hoch. Sie spiegeln

den hohen bäuerlichen Anteil an der Überwindung der Kriegsfolgen wider und sind Ausdruck der unverzichtbaren Notwendigkeit bäuerlicher Dienste für die gutsherrliche Eigenwirtschaft. Mit dem Jahre 1700 ist die Zahl der Spanndienste gegenüber 1686 um mehr als die Hälfte erhöht, und dieses Tempo wird beibehalten, so daß im Jahre 1774 der zahlenmäßige Höchststand der Spanndienste erreicht wird. Dann allerdings erfolgt ein schneller Rückgang hinter die Position des Jahres 1700 zurück. Der Bedarf an Spanndiensten hatte nachgelassen als Folge der Veränderungen im gutsherrlichen Betrieb in Richtung auf Ausbau der eigenen Inventarbasis. Die Entwicklung der Handdienste geht zunächst ähnlich vor sich, setzt sich jedoch, wenn man die Gesamtzahl der Handtage beachtet, bis zum Jahre 1800 fort.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bilden also die Ansprüche des gutsherrlichen Eigenbetriebes den Kern der Rentenanforderungen an die Bauernwirtschaften, allerdings in variierter Weise, was sich vor allem aus der Differenzierung der beiden Hauptarbeitsperioden des Jahres zeigt. Während die 30 Wochen insgesamt 57% der Jahresarbeitszeit ausmachen, geht die Zahl der in diesen 30 Wochen zu leistenden Dienste erheblich darüber hinaus und erreicht im Jahre 1774 mit 79% des Jahresanteils den Höhepunkt.

Bei den Handdiensten ist dieser Anteil von Beginn an noch höher, steigt ab 1686 durchgehend, und zwar auch nochmals von 1774 bis 1800. Es lassen sich daran Tendenzen aufzeigen, die über Freyenstein hinausweisen. Da ist der Rückgang der Spanndienste, der die Erweiterung der eigenen Inventarbasis beim Gutsherrn andeutet, und das ist verbunden mit einer Änderung im zahlenmäßigen Verhältnis zwischen beiden Dienstperioden. Mit der Verlagerung von 37% der Spanndienste in die Winterperiode (gegenüber einem Verhältnis von 79% zu 21% noch 1774) war einerseits ein stärkerer Druck auf die tatsächliche Dienstforderung während der an Feldarbeiten reichen Wochen verbunden, und andererseits konnten die bäuerlichen Dienste für Transportfahren und Jagddienste ab Oktober genutzt werden. Diese Verlagerung wird betriebswirtschaftlich noch deutlicher einschätzbar, wenn wir die Zunahme der bäuerlichen Handdienste analysieren. Während der Gesamtzuwachs von 1774 bis 1800 mit 53 (2%) gering bleibt, wird die Differenz zwischen den Arbeitsphasen wesentlich vertieft, weil 90% aller Handdienstforderungen in der Hauptarbeitsphase anfallen. Signalisierte die rückläufige Tendenz der Spanndienste den Ausbau der gutsherrlichen Eigenwirtschaft, vor allem ihres Zugviehbestandes, so mußten daraus auch erhöhte Handdienstforderungen erwachsen. Die erhöhte Ausstattung mit eigenem Vieh und Geräten hatte wachsenden Bedarf an Handdiensten zur Folge, und da nicht genügend Handarbeit in den Dörfern zur Verfügung stand, weder als Lohnarbeit noch als Leistung von Büdnern, mußten die Bauern- und Kossatenwirtschaften zu erhöhten Leistungen veranlaßt werden. Hier zeichnet sich der Widerspruch ab zwischen der Entwicklung des gutsherrlichen Betriebes zu einer weitgehenden Eigenwirtschaft und dem Bedarf an Arbeitskräften, was bekanntlich auch im Verlauf der Agrarreformen eine große Rolle spielte.

Damit haben wir die Schwelle des Jahres 1800, das unserer Analyse der Sozialstruktur zugrunde gelegen hatte, auch aus der Sicht der untersuchten Gutsherrschaften erreicht, und wir schließen mit der Einschätzung, daß in den Gutsherr-

schaften der Prignitz am Ende des 18. Jahrhunderts Agrarverhältnisse vom gutsherrlichen Typus vorherrschend waren, ohne daß die bäuerliche Struktur dabei entscheidend verändert worden war. Die Differenzierung der Landbevölkerung hatte sich durch die gesamte Übergangsepoche hindurch fortgesetzt, war jedoch zugleich durch die Dienstforderungen der gutsherrlichen Eigenwirtschaften begrenzt worden, da stets die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Dienstforderungen der Gutsherrschaften im Vordergrund stand. Wir haben zugleich feststellen können, daß gutsherrschaftliche Struktur sich unter sehr unterschiedlichen Herrschaftsverhältnissen durchsetzte bzw. entwickelte und daß dabei in der Prignitz Zersplitterung der Feudalherrschaft als wichtiges Merkmal der spätfudalen Herrschaft erhalten blieb.

HANNELORE LEHMANN

Zum Pfeifferschen Etablissement in der Kurmark
(1750–1754)

*Überfällige Korrekturen aus Anlaß des 200. Todestages
von Johann Friedrich (von) Pfeiffer (1717–1787)*

Wer sich mit Quellen und Literatur zur Binnenkolonisation in der Kurmark zur Zeit König Friedrichs II. beschäftigt, begegnet immer wieder dem sogenannten Pfeifferschen Etablissement. Es ist darunter einerseits die Ansetzung von Kolonisten durch den preußischen Beamten Johann Friedrich Pfeiffer, andererseits das Ergebnis dieser kolonisatorischen Tätigkeit, eine Gruppe von etwa 100 neuen märkischen Siedlungen¹ zu verstehen, zu denen so bekannte wie Adlershof, Friedrichshagen, Johannisthal und Sachsenhausen gehören. Johann Friedrich Pfeiffer, dessen Todestag sich am 5. März 1787 zum 200. Male jährte, hat sich später, nach dem Weggang aus Preußen, als kameralistischer Schriftsteller einen Namen gemacht. Der angesehene bürgerliche Wirtschaftshistoriker K. Th. v. Inama-Sternegg bezeichnete ihn 1887 in der Allgemeinen Deutschen Biographie bei aller kritischen Distanz zum Kameralismus, der er auch hier Ausdruck verlieh, als einen „der bedeutendsten und vielleicht am meisten charakteristischen Vertreter der spezifisch deutschen Cameralwissenschaft“. In einem Handbuch aus dem Jahr 1805 wird er als ein „sowohl wegen seiner vielen cameralischen und ökonomischen Schriften, als auch wegen seiner sonderbaren Schicksale sehr merkwürdiger Mann“ bezeichnet.²

¹ A. H. v. Borgstede, Statistisch-topographische Beschreibung der Churmark Brandenburg, 1. Th., Berlin 1788, S. 303; S. 308–310 namentlich aufgeführt. Aus den Tabellen geht hervor, daß die Zahl der Siedlungen, die Borgstede aufführt, größer ist als die Summe, da eine Reihe von Siedlungen nicht unter seine Rubrik (neue) „Dörfer“ fallen, so z. B. sechs bei verschiedenen Städten der Prignitz angelegte (S. 309) ohne Namen. Andererseits wäre nachzuprüfen, ob die namentlich aufgeführten Siedlungen alle ins Leben traten, da Borgstede, worauf unten noch eingegangen wird, eine Tabelle der geplanten Siedlungen mit Anführung der geplanten Bauern-, Kossäten- und Büdner- (einschließlich Spinner-)stellen bringt, die nach der Revision und dem Revisionsbericht von 1756 nicht dem tatsächlichen Stand der Ansiedlung entsprach (Staatsarchiv Potsdam, Pr. Br. Rep. 2, D 2486 fol. 31; künftig: D ... Mein ausdrücklicher Dank gilt den Mitarbeitern des Staatsarchivs Potsdam, auf dessen Aktenbestand sich meine Untersuchung beschränkte. Er gilt besonders G. Falk, der mich im Zusammenhang mit meinen Kameralistenforschungen von dem Aktenmaterial zur Person Pfeiffers in Kenntnis setzte). Auch scheint die Tabelle, welche Borgstede vorlag, im Vergleich zu der mir vorliegenden (D 2486) einen etwas früheren Planungsstand widerzuspiegeln, so daß Borgstede auf 1763, meine Tabelle auf 1801 Familienstellen kamen. Die genaue Zahl der zum Pfeifferschen Etablissement gehörenden Orte ist jedoch für meine spezielle Fragestellung unerheblich. Ihre Zahl schwankt jedenfalls um 100.

² F. C. G. Hirsching, Historisch-literarisches Handbuch berühmter und denkwürdiger Personen, 7. Bd. 2. Abth., Leipzig 1805, unveränd. Nachdruck Graz 1973, S. 137; in Anlehnung an J. D. A.

Über Pfeiffer gibt es keine wissenschaftliche Biographie. Nach M. D. Damianoff³ bemühte sich A. F. Napp-Zinn 1920 in einer Dissertation⁴ um Pfeiffers Würdigung als Kameralist. „Denn in der Geschichte der Volkswirtschaftslehre stellt Pfeiffer“, schrieb Napp-Zinn 1920, „bislang eine fast unbekannte Größe dar.“⁵ Wie erklärte sich das? Napp-Zinn sah einen wesentlichen Grund dafür in der „Anonymität der meisten Werke Pfeiffers.“⁶

Diese These ist weiterzuführen. Die Anonymität der meisten Werke Pfeiffers hat ihre Ursachen in seinen preußischen Jahren. Sein Leben zerfiel gleichsam in zwei gleichgewichtige Teile. Von seiner Geburt im Jahre 1717 bis etwa 1761 lebte er in Berlin. Seine kolonialisatorische Tätigkeit in der Zeit zwischen den Schlesischen Kriegen und dem Siebenjährigen Krieg bildete den Höhepunkt dieser Lebensetappe. Sie endete mit einem Prozeß, Verurteilung und Verlassen Preußens. Nach 1761 begannen für Pfeiffer das für viele Kameralisten typische Wechseln von einem Land bzw. deutschen Territorium zum anderen, wirtschaftliches Experimentieren, Erfolge, Rückschläge, Sorgen um die materielle Existenz, intensivste publizistische Tätigkeit. Besonders letztere verschaffte ihm einen so guten Ruf, daß er 1782 als Professor für Kameralwissenschaften an den neu begründeten Lehrstuhl der Universität Mainz berufen wurde. Er starb 1787 in Mainz.⁷

In seinem neuen Lebensabschnitt war Pfeiffer offensichtlich daran interessiert, seine durch den Prozeß diskreditierte preußische Vergangenheit im Dunkeln zu lassen, zu verschleiern. Auf ausdrückliche Bitte F. W. Strieders um einen Lebenslauf für seine hessische Gelehrten- und Schriftstellergeschichte ließ ihm Pfeiffer einen kurzen Bericht zugehen, den Strieder 1797 im 11. Band des Handbuches abdruckte.⁸ Über die preußischen Jahre heißt es darin: *Johann Friedrich von Pfeiffer, geboren zu Berlin 1718, hat seinen Eintritt in die Welt dem Soldatenhandwerke gewidmet, und einige Campagnen, auch die Bataille bei Mollwitz (10. 4. 1741) mitgemacht, ist aber demnächst von des Königs von Preußen Majestät zum Zivilstand bestimmt, fürs erste zum Kriegskommissarius, bald darauf zum Kriegs- und Domänenrath ernannt, zuletzt ihm das Direktorium der Auseinandersetzungskommission sowie die Direktion aller neuen Etablissements in der Churmark anver-*

Höck, Einige Nachrichten von dem berühmten Kameralisten von Pfeiffer, in: Allgemeiner litterarischer Anzeiger, Leipzig, Februar 1797, S. 151.

³ M. D. Damianoff, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Johannes Friedrich von Pfeiffers. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie, Diss., Erlangen 1908.

⁴ A. F. Napp-Zinn, Johann Friedrich von Pfeiffer und die Kameralwissenschaften an der Universität Mainz, Wiesbaden 1955 (Druck der Diss. von 1920).

⁵ Ebd. S. 17. Napp-Zinn verweist hier in Anm. 63 darauf, daß er 1925 einen Artikel für die 4. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, Bd. 6, Jena 1925, S. 862 f., verfaßt habe und Pfeiffer von P. Mombert, Geschichte der Nationalökonomie, Jena 1927, S. 185 f. und A. Tautscher, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Wien 1950, S. 29–39 passim, positiv gewürdigt worden sei.

⁶ Napp-Zinn, Pfeiffer, S. 24. Zusammenstellung der Werke Pfeiffers (20 Titel) hier S. XIII/XIV mit Standortangaben.

⁷ Für die Jahre nach dem Verlassen Preußens vgl. ebd. S. 21 f., sowie § 6. Die Schriften, S. 22 ff.

⁸ F. W. Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, Bd. 11, Cassel 1797, S. 6 (mit ausführlicher Übersicht über Pfeiffers Schriften einschließlich Rezensionstätigkeit bis S. 13). Dieser Bericht wörtlich wiedergegeben bei Napp-Zinn, Pfeiffer, S. 19.

trauet worden. Nach verlassenen preußischen Diensten ist er von verschiedenen Reichsfürsten zum Wirklichen Geheimen Rath bestellt . . . Abgesehen von einem sicher unbeabsichtigt falsch angegebenen Geburtsjahr,⁹ geht aus dem Bericht nicht hervor, daß Pfeiffer bürgerlicher Herkunft und ihm in Preußen der Prozeß gemacht worden war.¹⁰ Die Angaben über die koloniasatorische Tätigkeit sind zeitlich unbestimmt. Ähnliche, für eine Biographie hoch interessante, aber ganz vage Aussagen Pfeiffers finden sich auch in seinen Werken. Man kann dem von Strieder publizierten Lebenslauf unter Berücksichtigung derselben nur hinzufügen, daß Pfeiffer sich ausdrücklich als Autodidakt zu erkennen gab und in allgemeiner Form über seine preußische Beamtenkarriere und die Ursachen seines Sturzes meditierte.¹¹

Was die Anonymität seiner Werke betrifft, so war diese im 18. Jahrhundert an sich nicht selten. Bei Pfeiffer aber muß sie nach seinen persönlichen Umständen Fragen aufwerfen. Er war ein selbstbewußter Mann. Seine erste Arbeit, die einzige vor seinem Weggang aus Preußen, „Der Teutsche Seidenbau“, erschien in Berlin 1748 unter seinem vollen Namen. Nach dem Prozeß und Verlassen Preußens brachte er sein erstes großes Werk „Lehrbegriff sämtlicher oeconomischer und Cameralwissenschaften“ 1764 in Stuttgart anonym heraus, fand Anklang damit und schrieb in der Folge unter dem Pseudonym „Von dem Verfasser des Lehrbegriffs sämtlicher oeconomischer und Cameralwissenschaften“. Es ist sicher nicht zufällig, daß Pfeiffer nach seiner Berufung an die Mainzer Universität wieder mit vollem Namen publizierte.¹² Er glaubte das Andenken an seinen makabren Abgang aus Preußen getilgt. Tragischerweise erregte er mit seinem vielleicht besten Werk, den „Grundsätzen der Universal-Cameralwissenschaft“ 1783¹³ bei dem Kurator der Universität und beim Kurfürsten wegen kritischer und freier Passagen derartigen

⁹ Napp-Zinn hielt an 1718 fest, obwohl er wußte, daß Pfeiffer am 7. Oktober 1717 in St. Marien getauft wurde.

¹⁰ Pfeiffer mußte vielleicht 1780 besonders interessiert sein, über die problematischen Seiten seines Vorlebens nichts verlauten zu lassen. Er hatte sich, wie auch aus dem Lebenslauf für Strieder hervorgeht, zu dieser Zeit in Hanau *häuslich niedergelassen, allwo er sich mit landwirtschaftlichen und Manufakturanstalten beschäftigt* (vielleicht auch geadelt wurde, vgl. Anm. 40). 1781 (Napp-Zinn, Pfeiffer, S. 21) oder 1782 mußte er das Land wegen *Verdrüßlichkeiten mit einer Mätresse* verlassen (Höck, Anzeiger). Selbst wenn sich dieses Debakel 1780 noch nicht abgezeichnet haben sollte (Pfeiffer lebte seit 1778 oder 1779 in Hanau), bezeichnet es doch die Situation, in der sich Kameralisten an kleinen Höfen befanden.

¹¹ Lehrbegriff sämtlicher oeconomischer und Cameralwissenschaften, Bd. 2 Th. 1, Mannheim 1778, S. 32 sowie Einl. S. 10; Damianoff ist zuzustimmen, daß die von ihm abgedruckten Auszüge (S. 5–7) aus dem Artikel „Die letzten Blätter des Testaments“ in „Prüfung der beträchtlichsten Verbesserungsvorschläge . . .“, Frankfurt/M. 1786, autobiographischer Natur sind. Vgl. Damianoff, Anschauungen, S. 13–15. Die Passagen beziehen sich grundsätzlich auf die Beamten-tätigkeit in Preußen, was bei Damianoff, der den Prozeß nicht erwähnt und überhaupt sehr fehlerhaft ist (vgl. Napp-Zinn, Pfeiffer, S. 19), nicht klar wird.

¹² Napp-Zinn, Pfeiffer, S. XIV, Titel 14–17 (Einladung zu seinen Vorlesungen 1782; „Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft oder deren vier wichtigsten Säulen, nämlich der Staats-Regierungskunst, der Polizei-Wissenschaft, der allgemeinen Staats-Ökonomie und der Finanzwissenschaft, zu akademischen Vorlesungen und zum Unterricht angehender Staatsbedienten gewidmet“, 2 Bde., den Druckstein aus dem Jahre 1784).

¹³ Vgl. Anm. 12.

Anstoß, daß ihm verboten wurde, nach dem Buch Vorlesungen zu halten. Wahrscheinlich waren es die verschiedenen mit diesem Zusammenstoß verbundenen Mißhelligkeiten,¹⁴ die ihn für den Rest des Lebens wieder in die Anonymität zurücktrieben.¹⁵

Die Zurückhaltung Pfeiffers in bezug auf seine preußische Vergangenheit machte es den Herausgebern biographischer Handbücher schwer, über ihn zu schreiben. J. D. A. Höck, Erlanger Professor der Philosophie und Kameralwissenschaften, der biographische Handbuchliteratur publizierte, hatte Pfeiffer in Hanau kennengelernt. Er schrieb, Pfeiffer, der berühmte Kameralpolygraph, sei nicht zu bewegen gewesen, *seine Lebensgeschichte bekannt zu machen*.¹⁶ Höck hatte bis 1797 nicht einmal Pfeiffers Geburtsort in Erfahrung bringen können und bat die Verleger der zahlreichen Schriften Pfeiffers öffentlich um Beiträge. Unter diesen Umständen bildete die „Statistisch-topographische Beschreibung der Churmark Brandenburg“ von A. H. v. Borgstede aus dem Jahre 1788¹⁷ eine wichtige Ergänzung des biographischen Materials. Borgstede, Direktor der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer, also der Institution, deren Mitarbeiter Pfeiffer als preußischer Beamter gewesen war, veröffentlichte eine „General Nachweisung sämtlicher von Friedrich II. seit 1740 gemachten Verbesserungen in verschiedenen Städten und auf dem platten Lande der Kurmark, insofern dadurch neue Dörfer und Etablissements angelegt und Familien angesetzt worden“. Darin bringt er unter der Jahreszahl 1747–50 „Die unter Direction des vormaligen Krieges- und Domainen-Rath Pfeiffer ausgeführte Etablissements“, 105 Dörfer mit 1763 Stellen.¹⁸ Eine längere Tabelle, „Detail von sämtlichen durch den damaligen Krieges- und Domainen-Rath Pfeiffer in den Jahren 1747–1750 in der Kurmark angelegten Etablissements“, führt dann nacheinander die Dörfer auf Domänengrundstücken in den Kreisen Prignitz, Ruppın, Beeskow, Storkow, Teltow, Niederbarnim und Uckermark auf,¹⁹ ferner die Dörfer auf adeligem Grund und Boden in der Prignitz sowie die dortigen Etablissements bei den Städten,²⁰ adelige und städtische Etablissements in den Kreisen Ruppın, Niederbarnim, Teltow, Glien und Löwenberg sowie die Gruppe der Spinnerdörfer – insgesamt 105 Dörfer mit 1763 Bauern-, Kossäten-, Büdner- und Spinnerstellen.²¹

Höck und ihm folgend weitere Handbücher übernahmen über den 1792 in Leipzig erschienenen „Abriß von der Forstbewirthschaftung in den Königlich Preußischen Staaten“²² Borgstedes Angaben. Borgstedes, wie im Folgenden zu zeigen ist, falsche Datierung und unrichtige Angabe der von Pfeiffer wirklich realisierten Ansetzungen führten, von den Verfassern der Handbuchartikel mit den vagen Hin-

¹⁴ Vgl. Napp-Zinn, Pfeiffer, S. 15 f.

¹⁵ Vgl. ebd. S. 24, über die anonymen und nicht anonymen Werke Pfeiffers.

¹⁶ Höck, Anzeiger.

¹⁷ Vgl. Anm. 1.

¹⁸ Borgstede, Beschreibung, S. 303.

¹⁹ Ebd. S. 308.

²⁰ Ebd. S. 309.

²¹ Ebd. S. 310.

²² Abriß von der Forstbewirthschaftung in den Königlich Preußischen Staaten, (Leipzig) 1792, S. 20. Vgl. Höck, Anzeiger, S. 151; Hirsching, Grundlage, S. 138, mit falscher Seitenangabe.

weisen aus Pfeiffers eigener Feder kombiniert, zu einer bis in die Gegenwart reichenden erstaunlichen Bandbreite von Fehlaussagen über Pfeiffer und das Pfeiffersche Etablissement. Diese wurde noch durch einen verhängnisvollen Fehler in Hirschings Handbuch vergrößert. Statt 105 liest man dort 150 Dörfer.²³ Zwar erfahren wir – was allmählich auch über Preußen hinaus bekannt geworden war – von dem Prozeß gegen Pfeiffer und dessen Haft in Spandau, doch der Satz: *Er kam zwar, da seine Unschuld bekannt wurde, bald wieder los,*²⁴ entsprach der Wirklichkeit nicht.

In der Situation, zwischen den Angaben Höcks und Hirschings zu wählen, entschied sich Inama-Sternegg in seinem ADB-Artikel für die 150 Dörfer Hirschings. So heißt es dort über den uns interessierenden Lebensabschnitt Pfeiffers fehlerreich: *Pfeiffer, Johann Friedrich von, Cameralist, geb. 1718 zu Berlin, gest. am 5. März 1787 in Mainz, stammt aus einer Schweizer Familie, trat früh in preußische Kriegsdienste, nahm als Offizier an der Schlacht bei Molwitz (10. April 1741) teil, wurde hernach Kriegskommissar, Kriegs- und Domänenrat, von 1747–1750 als Direktor der Auseinandersetzungskommission und der neuen Etablissements in der Kurmark, zuletzt mit dem Titel eines Gebeimen Rates, tätig und legte während dieser Zeit 150 Dörfer und Etablissements in der Kurmark an, wurde aber zuletzt wegen des Verdachts eines Unterschleifs beim Holzhandel in Untersuchung gezogen und nach Spandau gebracht. Obwohl unschuldig erkannt, verließ P. doch den preußischen Staatsdienst . . .*²⁵ Abgesehen davon, daß Pfeiffers bürgerliche Herkunft nicht erkennbar wird, das Geburtsjahr nicht stimmt, Pfeiffer weder Offizier noch in Preußen Geheimer Rat war, nicht als unschuldig erkannt, sondern verurteilt wurde, entsteht zeitlich und inhaltlich ein falsches Bild vom Pfeifferschen Etablissement.

Obwohl die Angabe von 150 Dörfern sich in der Literatur nicht durchsetzte, zumal M. Beheim-Schwarzbach 1874 in seinem viel benutzten Werk „Hohenzollernsche Colonisationen“ Borgstedes Tabelle in etwas veränderter Form erneut abgedruckt hatte, hielt sich um so zäher die Vorstellung von den zwischen 1747 und 1750 durch den Kriegs- und Domänenrat Pfeiffer angelegten 105 Etablissements.²⁶ Sie ging in die Dissertation von Napp-Zinn ein, der schrieb: *. . . in Preußen ließ Pfeiffer als Direktor der Auseinandersetzungskommission in der Kurmark in den Jahren 1747–1750 105 Dörfer und Etablissements anlegen . . .*²⁷ eine schon an sich merkwürdige Formulierung, denn die Auseinandersetzung oder Separation von Grundstücken setzt ja bestehende Siedlungen voraus und hat nicht unbedingt etwas mit Neuanlage von Siedlungen zu tun. Napp-Zinn rechnete es sich gewiß zu Recht als Verdienst an, Pfeiffer in das Handwörterbuch der Staatswissenschaften eingebracht zu haben,²⁸ leider mit allen Fehlern: *Pfeiffer, Johann Friedrich von, 1718 zu Berlin geboren, trat nach kurzer Offizierslaufbahn in den preußischen*

²³ Ebd.

²⁴ Höck, Anzeiger, S. 151; Hirsching, Grundlage, S. 138.

²⁵ ADB 25, 1887, S. 641.

²⁶ M. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, Leipzig 1874, S. 549–551.

²⁷ Napp-Zinn, Pfeiffer, S. 20.

²⁸ Vgl. Anm. 5.

*Zivildienst über, in dem er 1747–1750 als Direktor der Auseinandersetzungs-kommission und der Siedlungen in der Kurmark tätig war. Nachdem er den Abschied genommen, wirkte er an verschiedenen Höfen . . .*²⁹ Genau alle diese Fehler weist noch E. Dittrichs Darstellung aus dem Jahre 1974³⁰ auf.

Der Bruch zwischen den beiden Hauptlebensetappen Pfeiffers hatte ein Auseinanderfallen der Quellenüberlieferung zur Folge. Während sich die an dem kame-ralistischen Schriftsteller und Universitätslehrer interessierte nationalökonomische Literatur besonders mit seinen nach dem Verlassen Preußens entstandenen Werken und seinem Wirken in Mainz beschäftigte, und sich für die preußischen Jahre auf biographische Handbücher stützte, hatten es die brandenburgischen Regionalhistoriker mit der preußischen Aktenüberlieferung zu tun. Sie kamen ständig mit dem Phänomen in Berührung, daß die von ihnen untersuchten einzelnen Siedlungen des Pfeifferschen Etablissements gar nicht zwischen 1747 und 1750 entstanden waren. Doch sie befanden sich so im Banne der fehlerhaften historischen Tradition, daß sie diesen Widerspruch nicht aufdeckten; es steht ja auch die Untersuchung der Siedlungen als gesamter Gruppe nach wie vor aus. Der Laienhistoriker P. Ehlert, wohl der beste bisherige Kenner der Akten über Pfeiffers Etablissementstätigkeit und der Prozeßakten, unterschob Borgstede in seinem 1921 erschienenen Artikel „Ein Kolonisor der Mark“³¹ aus besserer Kenntnis, dieser habe das Etablissement von 1747 bis 1754 datiert.³² Nach H. Tröger leitete Pfeiffer die *allgemeine Kolonisation in der Kurmark von 1747–1755*.³³ O. Uhlitz setzte in seinem Aufsatz über Neu Zittau, eine Spinnersiedlung, das Etablissement mit Vorsicht von 1747 bis 1754,³⁴ F. Escher aus unerklärlichen Gründen von 1744 bis 1755 an.³⁵ Allgemein bemerkt man das Bestreben dieser Historikergruppe, den Endpunkt des Etablissements über das Jahr 1750 hinauszuschieben, da sich aus diesem Endpunkt unlösbare Probleme ergaben. Aus den Untersuchungen über die Spinnersiedlungen als Teil des Etablissements geht z. B. deutlich hervor, daß der Gedanke, Spinnerdörfer anzulegen, nicht vor 1750 datierte.³⁶ Das adelige Etablissement begann nicht

²⁹ Napp-Zinn, Handbuch, S. 862.

³⁰ E. Dittrich, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, Darmstadt 1974, S. 98.

³¹ P. Ehlert, Ein Kolonisor der Mark, in: Kalender für den Kreis Niederbarnim 1921, S. 35. Dieser oder ein ähnlicher Artikel von Ehlert soll auch in: Märkische Zeitung vom 5. 6. 1964 abgedruckt worden sein (vgl. O. Uhlitz, Die Gründung des märkischen Spinnerdorfes Neu Zittau, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 26 (1975), S. 14 Anm. 18). Leider war dieser Publikationsort wenigstens wieder ein genau so ungünstiger wie der Kalender für den Kreis Niederbarnim.

³² Ehlert, Ein Kolonisor, S. 35.

³³ H. Tröger, Die kurmärkischen Spinnerdörfer, Diss. Leipzig 1936, S. 30.

³⁴ Uhlitz, Neu Zittau, S. 14. Uhlitz, im Besitz des Nachlasses von Ehlert (ebd. S. 13), formulierte vorsichtig: „hatte von 1747 bis 1754 hervorragenden Anteil an der Kolonisation der Kurmark. Er hat in dieser Zeit unermüdlich Ansetzungsgebiete ausfindig gemacht und nicht weniger als 105 Siedlungen mit 1763 Familien eingerichtet“.

³⁵ F. Escher, Berlin und sein Umland (Einzelveröffentlichungen der historischen Kommission zu Berlin 47), Berlin (West) 1985, S. 113.

³⁶ P. Ehlert, Die Errichtung der Spinnerdörfer in der Kurmark und die Gründung von Sachsenhausen (Mark), in: Kalender für den Kreis Niederbarnim 1919, S. 46; Tröger, Die kurmärkischen Spinnerdörfer, S. 27.

vor 1752.³⁷ Außerdem hatte P. Ehlert in den Akten viele Einzelheiten über Pfeiffers Laufbahn nach 1750 bis zu seiner Verhaftung im Spätherbst 1754 ausfindig gemacht und in verschiedenen Jahrgängen des Kalenders für den Kreis Niedernarum von 1915 bis 1930 publiziert, die damit nicht übereinstimmen. Um aus dem Dilemma herauszukommen, tendierte man dazu, die gesamte Beamtenzeit Pfeiffers in Preußen mit dem Pfeifferschen Etablissement zu identifizieren. Dennoch bleibt merkwürdig, daß Handbücher bis in die Gegenwart Irrtümer reproduzieren, die seit mehr als 60 Jahren in der Regionalgeschichtsforschung auf Aktengrundlage wenigstens in Frage gestellt, teilweise eindeutig überwunden wurden.

Der folgende Abriss des Pfeifferschen Etablissements steckt sich das Ziel, einer fast 200 Jahre alten fehlerhaften Tradition besonders in der Handbuchliteratur ein Ende zu machen und zukünftigen Untersuchungen eine sichere Ausgangsbasis zu schaffen sowie der im Zeichen einer stärkeren Beziehung zu Erbe und Tradition in der DDR intensivierten brandenburgischen Regionalgeschichtsforschung für die Beschäftigung mit den von Pfeiffer begründeten Siedlungen die Möglichkeit einer Orientierung wenigstens in bezug auf die Haupt- und Eckdaten zu geben. Im übrigen versteht sich der folgende Abriss, dem keine halbwegs erschöpfende Aktenauswertung zugrunde liegt, als bescheidener Beitrag für eine ausstehende Darstellung des Pfeifferschen Etablissements.

Zunächst seien die wichtigsten Lebensdaten von Pfeiffers Geburt bis zu seinem Eintritt in den Dienst der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer zusammengetragen, wobei ich mich besonders auf ein bisher nur von Ehlert benutztes Aktenblatt³⁸ aus dem Jahre 1757 stütze, das die zu Protokoll genommenen Lebenslaufangaben des damaligen Untersuchungshäftlings Pfeiffer enthält: Johann Friedrich Pfeiffer entstammte einer bürgerlichen Berliner Beamtenfamilie. Er starb als Johann Friedrich von Pfeiffer, trug den Adelstitel jedenfalls bereits bei Antritt seiner Mainzer Professur 1782;³⁹ die Verleihung konnte bisher nicht verifiziert werden.⁴⁰ Sein Vater war der Königl. Hofrat, Domänenfiskal (*adjunctus fisci*) und Berliner Stadtrichter gleichen Namens, vermutlich Schweizer Herkunft,⁴¹ seine

³⁷ J. Schultze, *Die Prignitz*, Köln-Graz 1956, S. 234.

³⁸ D 2479 fol. 521.

³⁹ Allgemeine Sätze von der Glückseligkeit der Staaten, womit zu seinen öffentlichen Vorlesungen über die Kameralwissenschaften auf bevorstehendes Winterhalbjahr einladet Johann Friedrich von Pfeiffer ...

⁴⁰ Vgl. Uhlitz, *Neu Zittau*, S. 15 Anm. 22. Interessant ist der Hinweis von Ehlert, *Ein Kolonisor*, S. 37, wonach der springende Löwe in Pfeiffers Wappen (Abb. bei J. G. Krünitz, *Oekonomische Encyclopädie*, Berlin 1784, T. 32; abgedruckt auch bei Ehlert, *Ein Kolonisor*, S. 34) sich ebenfalls im alten Städtewappen von Hanau fände. Es wäre zu überprüfen, ob Pfeiffer den Titel von Hanau, wo schon der berühmte Kameralist des 17. Jahrhunderts, J. J. Becher, wirkte, verliehen bekam.

⁴¹ Man schlußfolgert das aus einer Passage des Vorwortes zum „Lehrbegriff“ (vgl. Anm. 11), Anhang zu dem Ersten Teil, Mannheim 1772, wo es heißt: *Als ich den ersten Teil mehrberühmten Buches (des „Lehrbegriffs“, H. L.) verfertigte, war ich ein freier Mensch; ich athmete eine reine und gesunde Luft, in einem Lande, dem meine Familie ihren Ursprung zu danken hat, und wo man nur ein ehrlicher Mann sein darf, um ruhig und ohne Zwang leben zu können.* (Vgl. Napp-Zinn, Pfeiffer, S. 20). Das wird vielleicht dadurch gestützt, daß er in diesem ersten Teil in besonders

Mutter eine geb. Witscheibe.⁴² Pfeiffer wurde im Oktober 1717, vor dem 7. Oktober als Tauftag, geboren⁴³ und, wie es scheint, mit 14 Jahren, 1731, in der Schule zum Grauen Kloster angemeldet.⁴⁴ Er hatte, wie er Strieder 1780 mitteilte,⁴⁵ *von Jugend auf eine fast unüberwindliche Neigung zur Landwirtschaft, zur Scheidekunst und Experimentalphysik*. Es verwundert, daß er sich bei diesem Interesse nicht nach Halle oder Frankfurt/Oder wandte, wo ja bereits seit 1727 Lehrstühle für Kameralistik an den Universitäten bestanden, und wo er als Sohn eines Beamten hätte studieren können. Er trat indessen sehr jung, wohl mit 16 Jahren, in die preußische Armee Friedrich Wilhelms I., des Soldatenkönigs, ein, diente drei Monate als Musketier, dann weiter als Unteroffizier, insgesamt zehn Jahre, also eine keineswegs kurze Zeit, bei dem Infanterieregiment Nr. 23, dem damals Sydow-schen, das in Berlin stand.⁴⁶ Mit ihm zog er in den Ersten Schlesischen Krieg (1740–42). Besonders blieb ihm wohl die Schlacht bei Mollwitz am 10. April 1741 im Gedächtnis, die 4659 preußischen Soldaten und 190 Offiziere sowie etwa ebenso vielen der Österreicher Leben oder Gesundheit kostete,⁴⁷ denn er nannte sie in seinem Lebenslauf für Strieder.⁴⁸ Den zehn Militärjahren folgten, wenn man das genannte Protokoll richtig interpretiert, zwei Jahre Dienst als Sekretär beim Berliner Gouvernement, der höchsten Militärbehörde der Stadt, sowie zwei Jahre, in denen er als Privatmann lebte. Dann sei er von König Friedrich II. zum Kommissar beim Kolonistenwesen, 1751 zum Kriegs- und Domänenrat ernannt worden. Nehmen wir, wie es im allgemeinen üblich ist, das Jahr 1747 für diesen entscheidenden Schritt an,⁴⁹ so können wir folgende Daten für Pfeiffers Lebenslauf setzen: 1717

persönlicher Form *der löblichen öconomischen Gesellschaft zu Bern und deren würdigen Stifter, dem Herrn Tschiffeli* dankt („Lehrbegriff“, Th. Bd. 1, Stuttgart 1763, S. 5).

⁴² Nach seiner eigenen Angabe (D 2479 fol. 521) Catharina (vgl. auch Ehlert, Koloniasator, S. 35, verlesen „Mitscheben“), nach der Kirchenbuchangabe Ursula Dorothea geb. Witscheibe, Tochter eines Küstriner Kammergerichtsadvokaten. Für diesen und weitere Kirchenbuchnachweise danke ich der Zentralstelle für Genealogie in der DDR in Leipzig.

⁴³ Kirchenbuchfilm: Taufen, Berlin–St. Marien, A 66 b, S. 797 re, Jg. 1717; D 2479 fol. 521.

⁴⁴ Der freundlichen Auskunft von P. Rohrlach, Stadtarchiv Berlin, verdanke ich den Hinweis auf: Matrikel des Grauen Kloster 1723–1760, S. 53: 1731 Januarius Pfeiffer, des Rats Sohn. Sekunda.

⁴⁵ Vgl. Anm. 8. Er verweist später („Lehrbegriff“, Bd. 3 Th. 2, Mainheim 1778, Einl. S. 15) auf einen Professor Michaelis aus Berlin, dem er dieses Interesse zu verdanken habe, wobei es den Anschein hat, als ob Michaelis zu dieser Zeit noch lebe. Vgl. auch „Die letzten Blätter des Testaments“, zitiert: Damianoff, Anschauungen, S. 14.

⁴⁶ Vgl. Stamm-Liste von der Königl. Preußischen Armee wegen Erricht- und Stiftung derselben, Potsdam, den 2ten April 1756, Frankfurt und Leipzig, T. 29. Bis 1729 war Jean Querin de Forcade, Kommandant von Berlin, Chef dieses Regiments; 1748 bekam es sein Sohn, Friedrich Wilhelm Quirin von Forcade, der seit 1724 als Kapitän und Kompaniechef bei diesem Regiment diente.

⁴⁷ Vgl. O. Groehler, Die Kriege Friedrichs II., Berlin 1966, S. 32.

⁴⁸ Vgl. Anm. 8.

⁴⁹ In Pfeiffers erster Publikation, „Der Teutsche Seiden-Bau“, Berlin 1748 ist die Widmung an Samuel von Marschall, *Vice-Präsidenten und dirigirenden Ministro bey dem General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorio . . . Meinem Gnädigen und Hochgebietenden Herrn*, mit Berlin, den 23. April, unterzeichnet. Man wird schlußfolgern dürfen, daß Pfeiffer jedenfalls zu diesem Zeitpunkt, vielleicht schon 1747 (?) in den Beamtendienst übernommen war.

geboren, 1731 Eintritt in das Graue Kloster, 1733 Eintritt in die Armee,⁵⁰ von 1743–45 Sekretär beim Berliner Gouvernement, 1746–47 (?) Privatmann.⁵¹ Wahrscheinlich hat Pfeiffer sich immer mit seinen oben zitierten Interessengebieten beschäftigt; denn diese waren es ja sicher, wodurch er auf nicht näher bekannte Weise die Aufmerksamkeit Friedrichs II. auf sich zog, der ihn nach Pfeiffers Angaben zum Zivilstand bestimmte. Er sei *von einem großen Monarchen, der, ohne den Lavater zu studieren, sich sehr gut auf die Menschen versteht, beobachtet und von einer Bedienung zur andern geführt* worden, schrieb er später.⁵²

Tatsächlich nahm Pfeiffer von seinem Eintritt in den Zivildienst bis zu seiner Verhaftung 1754 als ein vom König zunehmend begünstigter Außenseiter einen ungewöhnlich schnellen Aufstieg in der Beamtenhierarchie der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer. Wie erklärt sich das? Friedrich II. knüpfte an die traditionelle Peuplierungs- und Kolonisierungspolitik seiner Vorfahren an. Obwohl auch sie Bestandteil der militaristischen Staatsraison Preußens war, kann sie als positive Seite friderizianischer Wirtschaftspolitik⁵³ gewertet werden. Gleich nach seinem Regierungsantritt 1740 bildete der König mit dem V. Departement beim General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänenministerium (Generaldirektorium) eine zentrale Behörde für Kommerzien, Manufakturen und Kolonistensachen, an deren Spitze er S. v. Marschall stellte. Nach dem Ende des Zweiten Schlesischen Krieges drängte der König besonders nachdrücklich auf die Forcierung der Einwanderung und Ansetzung von Gewerbetreibenden und Bauern. Waren die Einwanderer ins Land gezogen, mußten sich andere Departements der Ansiedlung widmen. Für die kurmärkischen Siedlungen war das II. Departement unter Minister von Boden zuständig, der die Aufgabe an die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer weiterdelegierte. Es ist allgemein bekannt, daß Friedrich II. bei der Kolonisation von Anfang an und immer aufs neue gegen den Widerstand vieler Beamter anzukämpfen hatte. Dabei scheinen die Angst vor den großen Anstrengungen, die solche Vorhaben auch den Organisatoren abverlangten, vor Problemen, Unruhe und Ärger ausschlaggebend gewesen zu sein. Daher richtete sich Friedrichs Auf-

⁵⁰ Nach Auskunft von H. Schnitter, Inst. f. Militärgeschichte der DDR, konnte ein 16 Jahre alter Mann in der preußischen Armee zum Unteroffizier befördert werden, ohne daß er die entsprechenden Dienstobliegenheiten eines Unteroffiziers bereits erfüllen mußte. Die Stellung von Pfeiffers Vater am Standort des Regiments spielte dabei – wie wenig wissen wir über diese Beziehungen – vielleicht eine Rolle.

⁵¹ Wann Pfeiffer seine erste Ehe eingegangen war, ließ sich noch nicht klären. Seine erste Frau starb 1752 und hinterließ ihm einen Sohn Carl Friedrich, dem er eine sorgfältige Ausbildung zuteil werden ließ (D 2483 fol. 84 und 85). Er heiratete im gleichen Jahr noch ein Fräulein Catharina Henrietta von Brunn aus armem Adel (Kirchenbuchfilm: Trauungen, Berlin-St. Nikolai, A 34a, S. 61 re, Jg. 1752, 6. Nov.). 1758 schrieb er an den Kammerpräsidenten von der Gröben, er habe sechs Menschen zu ernähren (D 2487 fol. 81): da seine Eltern 1757 von ihm als bereits verstorben angegangen wurden, seine Schwiegereltern auch nicht mehr lebten, wird es sich um Frau und Kinder gehandelt haben.

⁵² „Die letzten Blätter des Testaments“, vgl. Damianoff, Anschauungen, S. 14; ähnlich „Lehrbegriff“, Bd. 3 Th. 2, 1778, Einl. S. 10.

⁵³ I. Mittenzwei, Friedrich II. von Preußen. Eine Biographie, 4. Aufl., Berlin 1987, S. 86 f.

merksamkeit auf Leute, die bereit waren, seinen Intensionen zu folgen. Ein solcher war Pfeiffer; seine Laufbahn resultierte aus dieser Situation.

In den Akten der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer erscheint Pfeiffer unter dem 24. Juni 1748 mit einem Bericht über die Möglichkeiten, im Amt Rüdersdorf Kolonisten anzusetzen.⁵⁴ Er hatte in eben diesem Monat vom Generaldirektorium den Auftrag erhalten, *einen Teil der kurmärkischen Ämter zu bereisen, und in denenselben sowohl diensame Plätze zum Anbau der Colonisten aufzusuchen, als auch zu beobachten, ob die Forstbediente ihre Dienstpertinentien zu Ungebühr erweitert hätten.*⁵⁵ Im ersten Band der Manualakten des Kriegs- und Domänenkommissars Pfeiffer ist die Ableistung dieses sehr umfangreichen Auftrags minutiös ablesbar.⁵⁶ In kurzen Zeitabständen (24. Juni, 30. Juni, 4. Juli usw.) legte Pfeiffer klar und bestimmt abgefaßte Berichte und Ansetzungsvorschläge vor, wobei er Meliorationen und Rodungen einkalkulierte. Ob dies der erste Auftrag war, den Pfeiffer als Beamter erhalten hat, ist aus der Akte nicht zu ersehen. Interessant ist jedoch, daß er seine erste Publikation, „Der Teutsche Seidenbau“, als *die Erstgeburt eines alten Kriegs-Knechts, welcher die Blüte seiner Jahre dem Vaterlande treulich aufgeopfert hat, und welcher den Rest seiner Tage nunmero anwendet, demselben im bürgerlichen Staate nützlich zu seyn*, am 23. April 1748 dem Leiter des V. Departements und Vizedirektor des Generaldirektoriums, S. v. Marschall, als seinem Herrn gewidmet hat. Das Thema mußte für diesen wie auch für den König von großem Interesse sein. Widmung und Antritt der Beamtenlaufbahn stehen sicher in Zusammenhang.⁵⁷

In den Jahren 1747/48 kamen als große Einwanderergruppe südwestdeutsche, hauptsächlich pfälzische, Siedler ins Land,⁵⁸ die unter dem Namen *Zweibrücker* geführt wurden.⁵⁹ Für ihre Ansetzung, soweit sie in der Kurmark erfolgte, waren neben dem Kammerpräsidenten v. der Gröben der Direktor der Kurmärkischen Kammer, Dieckhoff, und Kriegsrat Kriele verantwortlich, nicht Pfeiffer.⁶⁰ Nach Ablauf von Pfeiffers oben erwähntem Auftrag im September 1748 sollte dieser auf Weisung des Kammerpräsidenten die Ämterbereisung nicht weiter fortsetzen, sondern *den Anbau der vor die Kurmark destinierten Colonisten . . . befördern und . . . beobachten.*⁶¹ Auf sein *Pro Memoria* vom 27. September 1748, in dem er der Kammer detaillierte Vorschläge zur zügigen Ansiedlung der Kolonisten machte,⁶² erhielt er am 10. Dezember 1748 eine kalt ablehnende Antwort. Am 17. Januar 1749 wurde er dann jedoch aufgefordert, Kriegsrat Kriele zu begleiten und ihm zu zei-

⁵⁴ D 2463 fol. 1.

⁵⁵ D 2294, *Pro Memoria* Pfeiffers vom 8. Februar 1749 an die Adresse des Generaldirektoriums.

⁵⁶ D 2463.

⁵⁷ Vgl. Anm. 49.

⁵⁸ O. Gebhard, *Friderizianische Pfälzlerkolonien in Brandenburg und Pommern* (Brandenburgische Forschungen 1), Stettin 1939, S. 15 ff.

⁵⁹ Ebd. S. 20.

⁶⁰ Ebd. S. 35.

⁶¹ Vgl. Anm. 55.

⁶² D 2294, *Pro Memoria* Pfeiffers vom 27. September 1748 an die Adresse der Kurmärkischen Kammer.

gen, wo er vermeint, daß die Kolonisten in denen Ämtern Cöpenick, Storkow, Fürstenwalde und Rüdersdorf angesetzt werden können.⁶³

Pfeiffer war mit der Art und Weise der Etablierung unzufrieden. Es ging ihm zu stockend und langsam. In einem neuerlichen *Pro Memoria* vom 8. Februar 1749 legte er das dem Generaldirektorium mit aller Dringlichkeit dar. Er beschwerte sich, daß ihm die Kurmärkische Kammer nach Ablauf des Auftrags des Generaldirektoriums nichts *Seriöses in dergleichen Sachen kommittieret* habe. Er bat, ihn mit einer Instruktion zu versehen und ihm Protektion und Hilfe angedeihen zu lassen.⁶⁴ Man kann sich vorstellen, wie dieser Verkehr mit der übergeordneten Behörde seine Kollegen und unmittelbaren Vorgesetzten verdroß. Bestärkt dadurch, daß Kriele auf der gemeinsamen Dienstreise einen positiven Eindruck von seinen Vorarbeiten gewonnen hatte, und daß das Generaldirektorium sein *Pro Memoria* günstig aufgenommen und ihm die spezielle Aufsicht eines Teils der Siedlungen in den mit Kriele bereisten Ämtern aufgetragen hatte, trat er nun in einem an die Kammer gerichteten *Pro Memoria* vom 3. März 1749⁶⁵ recht energisch gegenüber seiner unmittelbaren Dienststelle auf. Herr v. Boden habe ihm befohlen, *die zu dieser Aufsicht erforderliche Instruktion bei Euer hochlöblichen Cammer auf alle mögliche Art zu erzwingen*. Wenn man ihm nicht den nötigen Beistand leiste, wolle er sich *lieber von dieser ganzen Inspektion dispensirt* sehen; er wolle als Inspektor nicht unverschuldet in Ungnade und Verachtung fallen. Leider ohne Quellen- und genaue Zeitangabe berichtet Gebhard,⁶⁶ der König habe Pfeiffer weitgehende Vollmachten und den Auftrag erteilt, die Verhältnisse der kurmärkischen, später auch der pommerschen Kolonisten zweimal jährlich zu untersuchen und Vorschläge für die Verbesserung des Kolonisationswesens zu machen. Dies würde zu dem Begriff des Inspektors passen und erklären, wie es Pfeiffer möglich war, derartig ungewungen mit dem Generaldirektorium zu korrespondieren.

Im oben angeführten *Pro Memoria* vom 3. März 1749 erklärte Pfeiffer sich bereit, zu einem Teil der geplanten Siedlungen die Entreprenneure (Unternehmer) zu beschaffen und alles weitere zu besorgen. In der friderizianischen Kolonisation spielte die Entreprenneurmethode oder das Entreprisesystem eine hervorragende Rolle. Meist einzelnen Unternehmern wurde gegen eine feste regelmäßige Geldleistung auf vertraglicher Basis eine Siedlungsfläche zur Anlage einer Kolonie überlassen. Sie konnten sich dort ein größeres Erbzinsgut zu freiem Eigentum (Entreprise) anlegen, mußten dafür, mit Ausnahme der Spinnerdörfer, auf eigene Kosten den Aufbau der Kolonie bewerkstelligen. Sie erhielten die Jurisdiktion über die Kolonisten und dazu eine Reihe sehr beträchtlicher Vergünstigungen und Einkommensquellen. Das Entreprisesystem wurde für Pfeiffer in der Folge eine große Versuchung und die Hauptursache seiner späteren Verurteilung.

Im Frühjahr 1749 liegen mit der Forderung Pfeiffers, ihm die spezielle Aufsicht über einen Teil der Kolonistensiedlungen zu übertragen und seinem Angebot, die Entreprenneure und alles weitere zu besorgen, die ersten Anfänge des Pfeifferschen

⁶³ D 2294.

⁶⁴ Vgl. Anm. 55.

⁶⁵ D 2294

⁶⁶ Gebhard, Pfälzerkolonien, S. 36.

Etablissements. Pfeiffers Drängen im *Pro Memoria* vom 3. März 1749 hatte aber auch noch eine persönliche materielle Seite, die ein bezeichnendes Licht auf das Verhalten der Kammer ihm gegenüber wirft. Seit dem 23. September 1748 war diese ihm, vermutlich mit dem Auslaufen des Auftrags des Generaldirektoriums, die Diäten schuldig geblieben, und er bat, ihn *nicht durch Entziehung des Nötigen und versprochenen Unterhalts zu seiner Königl. Majestät allerhöchsten Dienst untüchtig zu machen.*

Das Pfeiffersche Etablissement setzte demnach mit der Domänenbesiedlung und, wenn man die Anlaufprobleme eines solchen Unternehmens berücksichtigt, konkret kaum vor 1750 ein. Daß Pfeiffer seine Ämterbereisungen auch für die neue Aufgabe zugute kommen mußten, steht auf einem anderen Blatt. Besonders wuchs ihm, wie es scheint, das sogenannte Shadowsche Etablissement, das in das Pfeiffersche einging, ans Herz. Denn hier entdeckte er 1750 Raseneisenerz und erreichte, als engagierter Kameralist, daß ein Hüttenwerk mit zwei Hochöfen angelegt wurde. Er sollte weitere Lager in Brandenburg und Pommern erkunden und schrieb noch 1780 in seinem Buch „Die Manufakturen und Fabriken Deutschlands“ stolz, daß er in beiden Provinzen *zu zwei verschiedenen beträchtlichen Eisenwerken das Eis gebrochen*⁶⁷ habe. Seine ausgedehnten Inspektionsreisen gingen offenbar auch nach der Übernahme spezieller Etablierungsaufgaben weiter.⁶⁸ O. Gebhard stellte ihm in seiner Untersuchung der Pfälzerkolonien ein gutes Zeugnis als warmem Fürsprecher der Kolonisten aus, wenn es um Befreiung von Frondiensten und Aufteilung der schon kultivierten Domänenvorwerke ging.⁶⁹

Anfang der fünfziger Jahre war der Präsident der Kurmärkischen Kammer, v. d. Gröben, genötigt worden, selbst 100 Kolonisten, Handwerker und Spinner, anzusetzen. Der Kammerpräsident kam damit nicht zurecht. Hierauf bezieht sich Friedrichs tadelnde Cabinettsordre vom 12. August 1751, in der v. d. Gröben empfohlen wurde, sich *in dieser Etablissements-Sache des nunmehrigen Kriegsrath Pfeiffers zu gebrauchen, welcher ihn gewiß aus allen desfalls habenden Embarras ziehen wird.*⁷⁰ Pfeiffer war also zum Rat avanciert.⁷¹ Die mehrbändigen Manualakten des Kommissars Pfeiffer enden mit dem 31. Juli 1751, wo er noch als solcher angesprochen wurde.⁷² Die Beförderung wird danach vermutlich zum 1. August 1751 erfolgt sein. Sie stand auch trotz der wenigen Dienstjahre an. Denn zu den

⁶⁷ Die Manufakturen und Fabriken Deutschlands . . ., Von dem Verfasser des Lehrbegriffs sämtlicher ökonomischen und Cameralwissenschaften, Frankfurt/Main 1780, Bd. 2, S. 55.

⁶⁸ In den Akten, die sich mit der am 18. Juni 1749 verfügten Generalvisitation der Kolonien beschäftigten (D 2295, D 2296), fand sich nichts über Pfeiffer. Die Kriegsräte Magusch und Krielle waren, wie aus einem Schreiben des Generaldirektoriums vom 15. April 1750 hervorgeht, bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Lage gewesen, einen brauchbaren Bericht über das Ergebnis ihrer Bereisungen zu liefern.

⁶⁹ Gebhard, Pfälzerkolonien, S. 37, 45, 76, 79.

⁷⁰ Acta Borussica. Behördenorganisation, Bd. 9, S. 199, Nr. 117: Cabinettsordre an den Kurmärkischen Kammerpräsidenten von der Gröben, Potsdam, 12. August 1751. Für den Erfolg vgl. Borgstede, Beschreibung, S. 307, Nr. 3: Spezialnachweisung derjenigen Handwerker und Spinner, welche der Kammerpräsident von der Gröben 1751–1752 angesetzt hat.

⁷¹ Vgl. auch Pfeiffers eigene Angabe D 2479 fol. 521.

⁷² D 2469.

Inspektions- und laufenden Domänenetablissemmentsaufgaben hatte ihm der König im Dezember 1750 noch den Plan eröffnet, einige Hundert Spinnerfamilien um Berlin und Potsdam in besonderen Siedlungen anzusetzen.⁷³ Das Spinneretablissemment lief 1751 an. Mit der Leitung der Etablissemmentskommission war Pfeiffer betraut.

War es ein Wink des Königs oder trat die Kammer unter dem Druck der kritischen Reiseberichte Pfeiffers freiwillig die Flucht nach vorn an, in der Hoffnung, der „Übereifrige“ werde sich abwirtschaften? Am 18. September 1751 schrieb Pfeiffer aus Schadow an den König, die Kammer sei *dem Vernehmen nach Vorhabens, mir die sämtliche Colonisten-Sachen zu meinem Departement anzuweisen*. Dies gebe ihm zwar außerordentliche Gelegenheit, dem König zu dienen, aber: *In solcher desolaten Situation befinden sich die Colonisten-Sachen in der Kurmark, und derjenige so diese Arbeit aus den Händen der bisherigen Wirtschaftler übernehmen wird, muß entweder in dem alten Gleise bleiben, oder sich allem ersinnlichen Haß und Verfolgung bloßstellen.*⁷⁴ Dieser Brief konnte Friedrich natürlich nur für Pfeiffer stimmen. Er approbierte am 29. September 1751 den Wunsch der Kammer, daß *den Krieges Rath Pfeiffer das Departement von denen sämtlichen Colonisten Sachen in der Churmark anvertrauet werden möge*, und ordnete die Übergabe der Akten und eine ordnungsgemäße Abrechnung an. Außerdem sollte ein tüchtiger Mensch vorgeschlagen werden, der nun an Pfeiffers Stelle Kommissar werden und ihm helfen sollte.⁷⁵ Zu diesem erwählte sich Pfeiffer seinen bisherigen Landmesser und Sekretär, L. Meschker. Er wurde später in den Prozeß gegen Pfeiffer verwickelt, erhielt drei Monate Festung und wurde strafweise aus dem Dienst entlassen.⁷⁶

Der König zitierte Pfeiffer jetzt öfter nach Potsdam. Er hatte persönlichen Vortrag bei Friedrich II.,⁷⁷ was selbst für dirigierende Minister etwas Besonderes darstellte; er wurde ein Günstling. Sicher brachten sich beide eine gewisse Sympathie entgegen. Pfeiffer bewahrte sich trotz Prozeß und Verurteilung die persönliche Verehrung für Friedrich II. bis ans Ende. Auf Friedrich blieb wohl nicht ohne Eindruck, daß der frühere Unteroffizier scharfen kritischen Verstand und aufgeklärte Auffassungen besaß, witzig und geistreich war. Vor allem aber ging dieser Mann sehr kenntnisreich, zielgerichtet und voller Elan an die Kolonisationstätigkeit. Friedrich glaubte den Effekt zu sehen, auf den es ihm ankam. Im Rücken jedoch hatte der Günstling, wie er es prophezeit hatte, feindliche Vorgesetzte und Kollegen, die nur darauf warteten, ihm seine vielleicht tatsächlich überzogene Kritik an ihren kolonisationsistischen Leistungen heimzuzahlen.

Es war daher für ihn ein wichtiger Erfolg, daß er in nähere Beziehung zu dem königlichen Kammerdiener Anderson treten konnte, woraus sich, wie die Briefe

⁷³ Zum Spinneretablissemment vgl. Ehlert, Errichtung der Spinnendörfer, S. 46 ff., sowie Träger, Spinnendörfer, bes. S. 27 ff.

⁷⁴ D 2294.

⁷⁵ D 2294.

⁷⁶ D 2495.

⁷⁷ Ehlert, Ein Kolonisateur, S. 36.

Pfeiffers an Anderson⁷⁸ zeigen, ein freundschaftliches Verhältnis entwickelte. Der erste überlieferte Brief Pfeiffers an den Kammerdiener vom 14. Juli 1752 enthielt die Bitte, dem König, wenn er da und zum Lesen disponiert sei, ein Schreiben zu überreichen, wofür ihm Pfeiffer *gelegentlich Gegendienste* erweisen werde. Am 26. Juli enthüllte er Anderson: *es betraf eine delicate mich selbst angehende Sache, indem ich von einigen Membrii der Cammer in meinem Dienst chicanirt wurde, ich habe nunmehr durch Euer Wohlgeboren Vorsorge recht eclatante Satisfaction erhalten.* Dieses Kammerdieners bediente sich Pfeiffer nun öfter und bescheinigte ihm großes Geschick darin, dem König die Anliegen des Kriegsrats im günstigsten Augenblick und so vorzutragen, daß sie richtig ankamen und Erhöhung fanden. Als Friedrich nach der Verhaftung Pfeiffers dessen Briefe bei Anderson beschlagnahmen ließ, wird ihn diese Manipulation unangenehm berührt haben, zumal Anderson für seine Dienste von Pfeiffer die *Entreprise Philippsthal* unter dem Namen eines Strohmans erhalten hatte.

Im Jahre 1751 war nicht nur das Spinneretablisement angelaufen. Am 8. November 1751 zeigte Pfeiffer dem König an, daß ein gewisser Andreas Grabow aus der Prignitz gemeldet habe, der dortige Adel besetze die wüsten Feldmarken und Bauernhöfe nicht, wie es die Edikte forderten, wiederum mit Bauern. Wenn die Zahl der Bauern in der Prignitz vermehrt werde, würden sich die Lasten, die der Staat forderte, Vorspann, Einquartierungen usw., auf breitere Schultern verteilen und leichter zu tragen sein.⁷⁹ Dem König leuchtete das ein. 1752 begann das sogenannte adelige (und städtische) Etablissement in der Prignitz.⁸⁰ Am 22. Februar 1752 kündete Pfeiffer dem Landrat der Prignitz, H. G. H. v. Grävenitz sen. auf Frehne, die Anreise der Feldmesser an. Nach Vermessung der wüsten Feldmarken sollten die derzeitigen Nutzer vernommen, Pläne für die künftige Bebauung gemacht und den adeligen Eigentümern zur Erklärung vorgelegt werden. In Pritzwalk vereinbarte Pfeiffer auf einer Konferenz mit dem Adel die Neubesiedlung.⁸¹ Das Unternehmen nahm jedoch eine nicht vorausgesehene Wendung. Der Adel entzog den bisherigen Nutzern der wüsten Feldmarken, Bauerngemeinden und kleinen Städten, das Land, um Vorwerke und Büdnerkolonien darauf zu errichten.⁸² Die Betroffenen gerieten in Unruhe. Klassenkampfkationen gegen den Adel gewannen an Umfang und Härte. Die militärischen Exekutionen rissen nicht ab.⁸³ Im Ergebnis blieb v. Grävenitz auf der Strecke. Er wurde 1759 – zur selben Zeit wie Pfeiffer und Meschker – nach Spandau abgeführt.⁸⁴

Angesichts der vorteilhaften Vorgaben des Königs, die den Prignitzer Adel zur Anlage von Vorwerken auf wüsten Marken geneigt machten, und des zähen Widerstandes der bisherigen Nutzer, bat die Ritterschaft der Prignitz 1754 um eine

⁷⁸ D 2470.

⁷⁹ D 2486.

⁸⁰ Borgstede, Beschreibung, S. 309.

⁸¹ D 2471 fol. 1; Schultze, Prignitz, S. 234.

⁸² Ebd.

⁸³ D 2471; Gebhard, Pfälzerkolonien, S. 51, verweist auf die Häufigkeit militärischer Exekutionen zur Eintreibung der fälligen Abgaben der Kolonisten.

⁸⁴ D 2494.

*Kommission zur Separation der Gutsländereien von der Gemeinschaft mit den Untertanen zwecks Verbesserung ihrer Wirtschaft und Ansetzung fremder Kolonisten.*⁸⁵ Diese Kommission bestand aus vier Personen mit Grävenitz und Pfeiffer an erster Stelle. Das muß die Auseinandersetzungskommission gewesen sein, deren Direktorium Pfeiffer nach seinem Bericht an Strieder „zuletzt“ anvertraut wurde,⁸⁶ erheblich später also, als die mit unter dieses „zuletzt“ gefaßte „Direktion aller neuen Etablissements in der Churmark“. In dieser Auseinandersetzungskommission dürfte Pfeiffer jedoch kaum noch zur Wirkung gekommen sein. Am 23. November 1754 klagte der Oberforstmeister von Ingersleben ihn beim König der Forstverwüstung und anderer Verfehlungen an, am 26. bestellte der König eine dreiköpfige Kommission zur Untersuchung des Falls, und am 29. wurde Pfeiffer bei seiner Rückkehr aus dem Amt Zehdenick mitten aus der Arbeit heraus verhaftet.⁸⁷ Das war das Ende der Etablissementstätigkeit Pfeiffers, die er nicht dem geplanten Umfang nach vollenden können, und seiner Tätigkeit als preußischer Beamter überhaupt.

Zu Pfeiffers Unglück war eines der drei Mitglieder der vom König eingesetzten Untersuchungskommission der Vizedirektor der Kurmärkischen Kammer, Fiedler, sein erklärter Feind. So wurden die von Pfeiffer angelegten bzw. geplanten Siedlungen mit ungeheurer Weitläufigkeit bis ins letzte Detail untersucht und 1756 aus sieben Bänden Kommissionsakten ein Tabellarischer Hauptextrakt hergestellt. Auf der Grundlage dieses Materials und Pfeiffers Verteidigungsschrift erarbeitete der Berlinische Criminal-Senat die etwa 1800 Seiten umfassende Pfeiffersche Sentenz. Der Pfeiffer recht wohlwollend beurteilende Criminal-Senat sprach ihn von der Forstverwüstung und weitgehend auch von anderen prinzipiellen Anklagen frei, mußte jedoch feststellen, daß der Angeklagte *mit denen Etablissements gleichsam zu handeln* – er hatte sich selbst, Verwandte, Mitarbeiter, königliche Kammerdiener und Bekannte oft unter den Namen von Strohmännern mit Entrepreneurs eingedeckt –, *durchaus nicht befugt gewesen sei.*⁸⁸ Es blieben genug Anklagepunkte übrig, um das Urteil, sechs Jahre Haft und Entlassung aus den Diensten eines Kriegs- und Domänenrats, zu rechtfertigen. Es erging am 31. Dezember 1758. Der Senat rechnete Pfeiffer die vier verflossenen (Haus-)arrestjahre auf die Strafe an, doch wurde er 1759 noch zwei Jahre nach Spandau auf die Festung geschickt. Durch Kabinettsordre vom 8. März 1759 hat ihn der König von Breslau aus – es war ja mitten im Siebenjährigen Krieg – kassiert, in Ungnaden entlassen.⁸⁹ Pfeiffer urteilte später, ihm wurde, wie er glaube zu früh, ein Posten zuteil, der erwünschte Gelegenheiten bot, viel Gutes und viel Böses zu stiften. Er sei dafür nicht reif genug gewesen; *Genug ich fiel und zwar ziemlich hart.*⁹⁰ Es nötigt Achtung ab, mit welcher Energie Pfeiffer sich als 44jähriger Mann, aller Mittel entblößt, reisend,

⁸⁵ Schultze, Prignitz, S. 238, sehr präzise, aber ohne Quellenangabe, wird bestätigt durch den Briefwechsel zwischen Pfeiffer und v. Grävenitz (D 2471).

⁸⁶ Vgl. oben Anm. 8.

⁸⁷ D 2480.

⁸⁸ D 2482 fol. 414.

⁸⁹ D 2489 fol. 171.

⁹⁰ „Die letzten Blätter des Testaments“, vgl. Anm. 11.

lernend, schreibend wieder emporarbeitete, zum Geheimen Rat, kameralistischen Schriftsteller und Universitätsprofessor. Er war zweifellos bei aller Schuld eine Persönlichkeit, die Beachtung verdient.

Fassen wir noch einmal die im Widerspruch zu Handbuch- und sonstiger Literatur stehenden Daten über das Pfeiffersche Etablissement zusammen: Die zum Pfeifferschen Etablissement gehörenden Orte wurden nicht zwischen 1747 und 1750, sondern zwischen 1750 und 1754, wenn nicht noch später, angelegt. Seit seinem Eintritt in den Beamtenstand als Kriegskommissar war Pfeiffer als Inspektor im Kolonisationswesen tätig, wenn auch vielleicht nicht von Beginn an ausdrücklich als solcher bezeichnet. Er wurde gefördert vom Generaldirektorium bzw. König, gebremst von seiner unmittelbaren Dienststelle, der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer. Er hat in seiner Funktion von Beginn an Ansetzungsplätze für Kolonisten ausfindig gemacht, auf die er beim Etablissement zurückgreifen konnte. Es reichen also Wurzeln in die Zeit vor 1750, besonders in das Jahr 1749 zurück, jedoch nicht die Anlegung der Orte selbst. Wohl am 1. August 1751 wurde Pfeiffer zum Kriegs- und Domänenrat befördert, am 29. September 1751 als Verantwortlicher für das Departement sämtlicher Kolonistensachen in der Kurmark approbiert. Nacheinander liefen das Domänenetablisement, das Spinner- und das adelig-städtische Etablissement an, die bei der Verhaftung Pfeiffers alle noch nicht abgeschlossen waren. Zuletzt, März 1754,⁹¹ wurde die Bildung der Prignitzschen Auseinandersetzungskommission, die Pfeiffer nach seinem Bericht an Strieder leitete, in Angriff genommen. Am 29. November 1754 endete die Etablissements-tätigkeit Pfeiffers mit seiner Verhaftung.

Wie kam Borgstede zu seiner falschen Ansetzung? Am 8. August 1750 forderte das Generaldirektorium von der Kurmärkischen Kammer eine Übersicht über die in der Kurmark neu angesetzten Familien. Daraufhin wurde von der Kammer eine provisorische *Tabelle von denen in der Churmark bis zum 1. Juni 1750 angelegten neuen Dörfern, und wieviel Colonisten-Familien darin, auch in einigen alten Dörfern und in der Heyde oder sonst einzeln angesetzt sind*, erarbeitet.⁹² Es handelt sich eindeutig um die Pfälzersiedlung, um Orte, die bei Borgstede nicht unter das Pfeiffersche Etablissement gezogen wurden.⁹³ Die Akte darüber heißt „Die Designation wieviel neue Dörfer in der Kurmark angelegt und mit Kolonisten besetzt worden. 1750.“ Die der Tabelle folgende Anlage in eben dieser Akte läuft ohne Zeitangabe unter dem Vorblatt: *Nahmen derer neuen Etablissements*. Dies ist nun eindeutig eine Tabelle des Pfeifferschen Etablissements, die 1754 vor der Verhaftung Pfeiffers entstand. Darin erscheinen die Spalten: Namen der Etablissements, Namen der Entrepreneure, Anzahl der Familien nach Bauern, Kossä-

⁹¹ D 2471 fol. 180 ff.

⁹² D 2297 fol. 13.

⁹³ Die Namen erscheinen bei Borgstede, Beschreibung, S. 304, in der „Spezialnachweisung der durch die Kurm. Kammer 1740–1755 angelegten Etablissement“, 34 Dörfer. Es soll hier darauf hingewiesen werden, daß der Begriff Etablissement auch für die Anlage einzelner Siedlungen und Siedlungsgruppen wiederkehrt, mit anderen Worten, das Pfeiffersche Etablissement bestand aus vielen Einzel- und Gruppenetablissements, ebenso wie man die Anlage von 34 Etablissements durch die Kammer als das Etablissement der Kammer bezeichnen könnte.

ten, Büdnern unterteilt. Die dritte Spalte ist nur lückenhaft ausgefüllt; am Ende erscheint keine Gesamtbilanz. Diese Akte kann Borgstede nicht benutzt haben, denn er hat ja eine Bilanz der Stellen. Uhlitz, der von Borgstede die Angabe übernahm, im Ergebnis des Pfeifferschen Etablissements seien 1763 Familien angesiedelt worden, bemerkte erstaunt, daß Tröger nur auf 922 gekommen sei.⁹⁴ Wie das? Tröger benutzte den sogenannten „Tabellarischen Hauptextrakt“ in einer Variante vom 5. bzw. 31. Mai 1756.⁹⁵ Wie oben angeführt, entstand der „Tabellarische Hauptextrakt“ als Arbeitsergebnis der vom König eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Anklagen gegen Pfeiffer. Der Direktor und der Vizedirektor der Kurmärkischen Kammer, Groschopp und Fiedler, also die kompetentesten Leute, bildeten zusammen mit einem Kammergerichtsrat die Kommission. Diese unterschied in der an den Hauptextrakt, der sich auf die Domänen beschränkte, anschließenden Nachweisung zwischen den geplanten und den bei der Revision wirklich vorgefundenen Stellen des gesamten Pfeifferschen Etablissements. Es waren danach 1801 Bauern-, Kossäten-, Büdner- und Spinnerstellen geplant, aber nur 922 vorgefunden worden. Borgstede muß demnach eine Tabellenvariante vorgelegen haben, die nur die geplanten, nicht die wirklich realisierten Ansetzungen beinhaltete.⁹⁶ Wahrscheinlich befand sich diese Tabelle, ähnlich wie die in der oben genannten Akte von 1750, undatiert in einem auf die Jahre 1747 bis 1750 datierten Aktenfaszikel, woraus der Irrtum entstanden sein mag. Wichtiger ist in dem Schreiben vom 5. Mai 1756, zu dem die „Nachweisung“ gehört, die Notiz, daß unter den 922 Familien noch 135 Landeskinder und 282 Ausländer gewesen, die schon vor vielen Jahren nach Preußen eingewandert seien. *Sind also . . . durch des Kriegs Rath Pfeiffers Veranstaltung von 1750 bis Ausgang 1754 an würcklich ausländischen Colonisten 502 familien angesetzt*, lesen wir weiter, womit der letzte Beweis für die Richtigkeit der Datierung des Pfeifferschen Etablissements auf 1750–1754 erbracht ist.⁹⁷

Das von Pfeiffer begonnene Etablissement wurde fortgesetzt, wozu die Nachweisung mit einer Spalte über die nach der Differenz von Planung und Realisierung noch fehlenden Stellen die Grundlage abgeben sollte. Trotz Verurteilung und Rücknahme mancher Maßnahmen durch die Kammer nach Pfeiffers Verhaftung hatte sein Werk Bestand.

⁹⁴ Uhlitz, Neu Zittau, S. 14 Anm. 19.

⁹⁵ Tröger, Die kurmärkischen Spinnerdörfer, S. 30 Anm. 25. Die damalige Akte XIV, heute D 2486, enthält anschließend an den undatierten Hauptextrakt, der sich nur auf das Domänenetablissement bezieht, eine „Nachweisung Wie viel Unterthanen nach denen von Einer Hochlöblichen Etablissements-Commission unterm 5. ten Mai 1756 übergebenen Extracten by denen unter des Krieges-Rath Pfeiffer Direction errichteten Etablissements angesetzt werden sollen. Wie viele Unterthanen bey der Revision angesetzt befunden und Wie viel noch angesetzt werden müssen“. Dazu gehört ein Begleitschreiben vom 5. Mai 1756 und ein Bericht vom 31. Mai 1756. Entsprechend der Datierung der Nachweisung, die die Summe des gesamten Etablissements enthält, würden die hier relevanten Angaben auf den 5. Mai 1756 zu datieren sein. Tröger datierte auf den 31. Mai.

⁹⁶ Vgl. auch Anm. 1.

⁹⁷ D 2486, Schreiben vom 5. Mai 1756, unterzeichnet von Groschopp und Fiedler.

Die Geschichte der Stadt ist eine Geschichte der Macht und der Freiheit. Sie ist eine Geschichte der Kämpfe um die Unabhängigkeit und die Selbstbestimmung. Sie ist eine Geschichte der Siege und der Niederlagen. Sie ist eine Geschichte der Hoffnung und der Enttäuschung. Sie ist eine Geschichte der Liebe und der Habsucht. Sie ist eine Geschichte der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit. Sie ist eine Geschichte der Menschlichkeit und der Bestialität. Sie ist eine Geschichte der Größe und der Kleinheit. Sie ist eine Geschichte der Weisheit und der Dummheit. Sie ist eine Geschichte der Schönheit und der Hässlichkeit. Sie ist eine Geschichte der Wahrheit und der Lüge. Sie ist eine Geschichte der Güte und der Bosheit. Sie ist eine Geschichte der Tapferkeit und der Feigheit. Sie ist eine Geschichte der Ehre und der Schande. Sie ist eine Geschichte der Freiheit und der Sklaverei. Sie ist eine Geschichte der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit. Sie ist eine Geschichte der Menschlichkeit und der Bestialität. Sie ist eine Geschichte der Größe und der Kleinheit. Sie ist eine Geschichte der Weisheit und der Dummheit. Sie ist eine Geschichte der Schönheit und der Hässlichkeit. Sie ist eine Geschichte der Wahrheit und der Lüge. Sie ist eine Geschichte der Güte und der Bosheit. Sie ist eine Geschichte der Tapferkeit und der Feigheit. Sie ist eine Geschichte der Ehre und der Schande. Sie ist eine Geschichte der Freiheit und der Sklaverei.

HANSISCHE STADTGESCHICHTE

Die Geschichte der Stadt ist eine Geschichte der Macht und der Freiheit. Sie ist eine Geschichte der Kämpfe um die Unabhängigkeit und die Selbstbestimmung. Sie ist eine Geschichte der Siege und der Niederlagen. Sie ist eine Geschichte der Hoffnung und der Enttäuschung. Sie ist eine Geschichte der Liebe und der Habsucht. Sie ist eine Geschichte der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit. Sie ist eine Geschichte der Menschlichkeit und der Bestialität. Sie ist eine Geschichte der Größe und der Kleinheit. Sie ist eine Geschichte der Weisheit und der Dummheit. Sie ist eine Geschichte der Schönheit und der Hässlichkeit. Sie ist eine Geschichte der Wahrheit und der Lüge. Sie ist eine Geschichte der Güte und der Bosheit. Sie ist eine Geschichte der Tapferkeit und der Feigheit. Sie ist eine Geschichte der Ehre und der Schande. Sie ist eine Geschichte der Freiheit und der Sklaverei. Sie ist eine Geschichte der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit. Sie ist eine Geschichte der Menschlichkeit und der Bestialität. Sie ist eine Geschichte der Größe und der Kleinheit. Sie ist eine Geschichte der Weisheit und der Dummheit. Sie ist eine Geschichte der Schönheit und der Hässlichkeit. Sie ist eine Geschichte der Wahrheit und der Lüge. Sie ist eine Geschichte der Güte und der Bosheit. Sie ist eine Geschichte der Tapferkeit und der Feigheit. Sie ist eine Geschichte der Ehre und der Schande. Sie ist eine Geschichte der Freiheit und der Sklaverei.

KARL CZOK

Die Kleinstädte im Oberlausitzer Sechsstädtebund

Zu einer Zeit, als Eckhard Müller-Mertens seine „Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter“ veröffentlichte, erschien auch meine Arbeit über den Oberlausitzer Sechsstädtebund.¹ Das Gemeinsame beider Arbeiten bestand darin, die sozialökonomischen Grundlagen dieser Städtegruppen zu erforschen und ihre Eigenheiten darzulegen, um so die sozialen Kräfte und Probleme genauer bestimmen zu können. Daß sie damals in den jeweiligen wissenschaftlichen Zeitschriften der Universitäten erschienen, war nicht nur eine weitere Gemeinsamkeit, sondern auch typisch für die Anfänge marxistischer Stadtgeschichtsschreibung in der Deutschen Demokratischen Republik. Gemeinsam ist uns die Arbeit in der „Hansischen Arbeitsgemeinschaft“ geblieben, wenn auch der einzelne wissenschaftlich ganz unterschiedliche Wege gegangen ist. Ein nochmaliger Rückgriff auf die Oberlausitzer Sechsstädte-Thematik, um deren Kleinstädte besonders hervorzuheben, ist deshalb mit Erinnerungen an die Forschung der fünfziger Jahre verknüpft.

Der historische Raum der Oberlausitz wurde seit dem 14. Jahrhundert oft als das „Land der Sechsstädte“ bezeichnet, was auf den seit 1346 bestehenden Sechsstädtebund hinweist. Zu ihm gehörten die größeren Kommunen Görlitz, Bautzen und Zittau sowie die kleineren Kamenz, Löbau und das heute in Volkspolen liegende Lauban (Luban). Die obere Lausitz – in den Quellen Lusatia superior genannt – war seit der slawischen Einwanderung im 6./7. Jahrhundert ein relativ geschlossenes Siedlungsgebiet der Sorben, die hier und in der Niederlausitz wohnten. Um 1350 dürften im Budissiner Land, dem Zentrum der Oberlausitzer Sorbensiedlungen, die sorbischen Bevölkerungsteile etwa 32 000 Bewohner gezählt haben. Am Ende des 15. Jahrhunderts machten sie etwas mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung aus, die zu dieser Zeit auf 145 000 geschätzt wird. Dieser Bevölkerungszuwachs rekrutierte sich nicht nur allgemein aus der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern dürfte auch auf die Beteiligung der Sorben an Neusiedlung und Landesausbau zurückgegangen sein.² Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts waren

¹ E. Müller-Mertens, Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter, in: WZ Humboldt-Universität Berlin, GSR, Jg. 5, 1955/56 Nr. 1 ff., S. 191 ff.; K. Czok, Städtebünde und Zunftkämpfe in ihren Beziehungen während des 14. und 15. Jahrhunderts, in: WZ Karl-Marx-Universität Leipzig, Jg. 6, 1956/57, H. 5, S. 517 ff.

² J. Brankač, F. Mětk, Geschichte der Sorben, Bd. 1, Bautzen 1977, S. 31 ff., 104 ff.

deutsche Kolonisten, Bauern, Handwerker und Kaufleute eingewandert und hatten eine Fülle neuer Siedlungen angelegt. In Teilen des Bautzener Landes, im Gebiet zwischen Neiße und Queis sowie im Oberlausitzer Bergland vollzog sich die deutsche Ansiedlung teilweise bis ins 13. Jahrhundert, assimilierte Teile der sorbischen Bevölkerung, die sich aber auch in zahlreichen Fällen bei der Anlegung neuer Dörfer beteiligte. Bautzen und Kamenz besaßen einen höheren sorbischen Bewohneranteil als Görlitz und Löbau. In Lauban und Zittau ließen sich bisher kaum Sorben nachweisen. Sie tauchten vereinzelt als Dienstmannen und Burgleute auf. Fernkaufleute sind nicht überliefert. Einen größeren Anteil stellten sie unter den Handwerkern: Hier gab es sorbische Schuhmacher, Tuchmacher, Müller, Bäcker, Fleischer, Töpfer, Leineweber, Kürschner und auch einen Goldschmied. Außerdem existierten Ackerbürger, Fuhrknechte und Torwächter in den Vorstädten. Ein sorbischer Ratmann saß im Stadtrat zu Löbau 1336. Einer war als Bürgermeister 1362 in Kamenz tätig. Verfügungen der Stadträte und Zünfte gegen die Sorben hat es zwischen 1250 und 1350 nicht gegeben. Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kamen die ersten Bestimmungen gegen ihr Eindringen in der Niederlausitz auf, in der oberen Lausitz zu Beginn des 15. Jahrhunderts. So wurde beispielsweise im Privileg für die Löbauer Fleischer angeordnet, daß Wenden, Schäfern und Pfeifern der Zutritt zum Beruf zu verwehren sei und von den Zunftmitgliedern eheliche Geburt und rechte deutsche Art gefordert werden müsse. Aus Bautzen liegen allerdings keine Aufnahmeverbote für Slawen vor.³

In ihrer Territorialzugehörigkeit hatte die Oberlausitz ein wechselvolles Schicksal. Erst zum Gau Milska gehörend, dann zur Mark Meißen, für kurze Zeit zu Polen, um schließlich von 1158 bis 1253 an Böhmen zu kommen. Danach gehörte sie den brandenburgischen Askaniern – allerdings ohne Zittau und Kamenz –, um schließlich in Etappen wieder an Böhmen zurückzufallen: 1346, im Jahr der Gründung des Sechsstädtebundes, war die Oberlausitz wieder geschlossen beieinander.⁴ Die Gründungsgeschichte ihrer Städte leitete man in der älteren Literatur aus „grüner Wurzel“ her. Danach sollte es höchstens für Bautzen vor 1200 eine eigenständige Entwicklung gegeben haben, alle anderen Städte wären in drei Wellen vor allem durch die Böhmenkönige Ottokar I. (1197–1230) und Wenzel I. (1230–1253) gegründet worden. Neuere Untersuchungen ergaben jedoch, daß im Falle von Bautzen, Görlitz und Kamenz, vielleicht auch von Löbau und Lauban, die frühstädtische Entwicklung in das 12. Jahrhundert zurückreicht. Karlheinz Blaschke hat in seinen Arbeiten über das sächsische Städtewesen gleichfalls für die Oberlausitz bewiesen, daß weder von einer Gründung aus „grüner Wurzel“ noch von einer Übernahme der fertigen Stadt aus den westlichen Reichsteilen die Rede sein kann. Die Existenz der Fernstraße – hier vor allem der „via regia“ oder der Hohen Straße –, die der Burg und schließlich der Kaufmannssiedlung hat (nach Kh. Blaschke) die Entwicklung der Städte entscheidend beeinflusst. Es spricht aber auch

³ Ebenda, S. 128 ff. Kh. Blaschke, zur Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Oberlausitz, in: Oberlausitzer Forschungen, Leipzig 1961, S. 60 ff.

⁴ M. Reuther, Verfassung und Verwaltung in der Oberlausitz bis zum Beginn des Sechsstädtebundes 1346, in: Oberlausitzer Forschungen, S. 81 ff.

viel dafür, daß bereits seit der frühen Periode Handwerker beteiligt gewesen sind, vor allem Tuchmacher, zumindest in Bautzen, Görlitz und Lauban.⁵

Wenn auch die urkundlichen Nachrichten über die böhmische Periode von 1158 bis 1253 sehr knapp ausfallen, so haben sich doch die Grundzüge städtischer Verfassung in dieser Zeit ausgebildet. Budissin wurde zum Hauptort der Oberlausitz, denn hier saß der Burggraf als Verwalter des Königs von Böhmen. Urkunden für das Kloster Marienthal an der Neiße nennen 1238/39 *advocati* (Vögte) für Bautzen, Görlitz und Löbau sowie für die grundherrlichen kleinen Städtchen Reichenbach und Weißenberg. Diese Vögte hatten auf Anforderung der Äbtissin im Falle von Diebstahl, Totschlag, Verstümmelung und Notzucht zu richten. Gleichzeitig wurden in Bautzen, Görlitz, Löbau, Lauban und Seidenberg Erzpriestersitze erwähnt.⁶ Es war die Zeit, da der oberlausitzische Vorort Bautzen als *civitas*, alle anderen Städte jedoch als *oppidum* bezeichnet worden sind. Die genannten *advocati* dürften also die landesherrlichen Richter gewesen sein, die in der jeweiligen Stadt die Obergerichtsbarkeit auszuüben hatten. Gewiß förderten die Böhmenkönige Ottokar und Wenzel die Stadtentwicklung in der oberen Lausitz, zumal ihr Mutterland in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung nahm, der nicht mehr in erster Linie den Residenzen der Přemysliden, sondern nun bevorzugt der Schaffung von Handwerks- und Handelszentren galt.⁷ Ein Beweis dafür bildete Zittau, das sich aus einem Waldhufendorf herausbildete und spezielle Förderung Ottokars II. erfuhr. Doch ist die Herausbildung der Oberlausitzer Städte im Rechtsinne in der böhmischen Periode noch nicht abgeschlossen worden.

Die nächste Entwicklungsstufe begann mit dem Übergang an die brandenburgischen Askanier 1253, in der eine Teilung in die Lande Budissin und Görlitz vorgenommen wurde, mit jeweiligen Landvögten an ihrer Spitze.⁸ In den Städten Bautzen, Görlitz und Zittau setzte sich das für die Bürgerschaft zuständige Erbrichter durch, in Görlitz und Zittau das „Gericht der vier Bänke“ geheißen. Der Erbrichter war Bürger und zugleich landesherrlicher Beamter, von allen städtischen Diensten und Abgaben befreit. Er saß im Stadtgericht mit sieben Schöffen, die zugleich Ratmannen waren. In einer Urkunde von 1303 wurde das *territorium Gorliz* erwähnt.⁹ Dies war das Weichbildgebiet der Stadt und entschieden größer

⁵ Kh. Blaschke, Studien zur Frühgeschichte des Städtewesens in Sachsen, in: Festschrift für Walter Schlesinger, Bd. I, Köln/Wien 1973, S. 333 ff.; ders., Nikolaipatrozinium und städtische Frühgeschichte in ZRG KA 84 (1967) S. 273 ff.

⁶ Codex diplomaticus Lusatiae superioris, Bd. I, Hrsg. G. Köhler, Görlitz 1856, Nr. 32 und 35; W. Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, Bd. II, Köln/Graz 1962, S. 382 und 422.

⁷ F. Kavka, Zur Städtepolitik der Přemysliden, in: Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert, Linz 1963, S. 137 ff.; J. Kejř, Organisation und Verwaltung des königlichen Städtewesens in Böhmen zur Zeit der Luxemburger, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, Linz 1972, S. 79 ff.

⁸ R. Jecht, Geschichte der Stadt Görlitz, Görlitz 1922, S. 54 ff.; H. Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte 16. Jahrhundert, in: Neues Lausitz. Magazin 53, Görlitz 1877, S. 181 ff.

⁹ Codex diplomaticus Lusatiae I, Nr. 113; vgl. auch R. Jecht, Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600, Görlitz 1909, S. 25 f.

als beispielsweise das Weichbild von Leipzig, das nur gering über die Stadtmauern hinausgriff. Die Weichbildverfassung der Oberlausitz ähnelte der schlesischen, in der die Stadt mit einer mehr oder weniger großen Anzahl Dörfer einen gemeinsamen Rechtsbezirk bildete.¹⁰

Das allmähliche Wachstum des Weichbildgebietes läßt sich besonders gut bei Löbau verfolgen: Es wurde 1221 als oppidum und 1268 als civitas erwähnt. Von Land- oder Dörferbesitz war zu dieser Zeit noch nichts bekannt. Doch im Jahr 1306 bekam die Stadt vom Markgrafen Woldemar 20 Dörfer zugesprochen und 1317 nochmals acht, mit der Bestimmung verbunden, daß alle Bewohner dieses Gebietes dem Stadtgericht unterständen. 1341 wurde nochmals speziell verfügt, Bürger und Einwohner – also auch Bauern – gehörten bei Kriminaldelikten vor das Stadtgericht, während Adlige nur in Schuldsachen dort abzuurteilen seien.¹¹ Diese Weichbildverfassung erwies sich für den später gegründeten Städtebund als großer Vorteil, weil sich durch sie der Rechtsbereich der Sechsstädte außerordentlich erweiterte und damit die Verfolgung der Feinde in einem versechsfachten Weichbildgebiet möglich wurde. Die spätere Sechsstadt Kamenz bildete zu dieser Zeit noch eine Ausnahme, denn sie verblieb bis 1318 den Herren von Kamenz, um danach aber auch unter askanische Herrschaft zu geraten.¹² Aus diesen Tatsachen wird deutlich, daß Stadtrecht und städtische Gerichtsbarkeit in den Oberlausitzer Sechsstädten erst in der Periode der Askanier von 1253 bis 1319 endgültige Ausprägung erhielten. In die gleiche Zeit fiel auch die Durchsetzung der Ratsverfassung, denn kurz vor der Jahrhundertwende tauchten in Görlitz Bürgermeister, Ratmänner und Stadtschreiber auf.¹³ Ein allgemeiner Aufschwung der Stadt muß damit verbunden gewesen sein. Stadterweiterungen und Vorstadtentwicklung sind Anhaltspunkte dafür. Während sich Görlitz bereits um 1250 in seiner Fläche mehr als verdoppelte, ist von der kleineren Nachbarstadt Löbau aus dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts bekannt, daß die Vorstadtbewohner Steuer zahlen mußten wie die Bürger der Innenstadt.

Neben dem Bestreben, Land- und Dörferbesitz zu erwerben, ist es den meisten der Sechsstädte an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert gelungen, wichtige wirtschaftliche Privilegien an sich zu bringen. So gewannen Budissin, Görlitz, Lubaun und Zittau den Markt- und den Durchgangszoll. Den Landesherrn behielt sich der Markt- und den Durchgangszoll vor. 1284 durften Bautzen ein Kaufhaus und 1301 Görlitz Verkaufsstände für Krämer und Handwerker errichten. Die drei größeren Sechsstädte bekamen die Verwaltung der Münze in ihre Hände, die dann von Bürgern als Münzmeister übernommen wurde. Außer in Bautzen und Görlitz bildete sich in dem kleineren Kamenz ebenfalls ein Wollmarkt heraus. Im 14. und 15. Jahrhundert überwand die Wolleinfuhr aus Schlesien, obwohl auch im Lande selbst Wolle erzeugt worden ist. Dies weist auf die große Bedeutung des Oberlausitzer Tuchmacherhandwerks hin, das von allen anderen Handwerkern in sämtlichen Städten wohl am stärksten vertreten war.

¹⁰ R. Kötzschke, Vogtei und Weichbild in der Oberlausitz zur Zeit der deutschen Wiederbesiedlung, in: Oberlausitzer Beiträge, Festschrift für Richard Jecht, Görlitz 1938, S. 156, S. 161 f.

¹¹ Codex diplomaticus Lusatiae I S. 217; H. Knothe, Urkundliche Grundlagen, S. 200 f.

¹² H. Knothe, Urkundliche Grundlagen, S. 201 f.

¹³ R. Jecht, Geschichte der Stadt Görlitz, S. 53 f.

Ein Löwenberger Zollregister nennt anfangs des 14. Jahrhunderts Laubaner, Görlitzer und Zittauer Webwaren.¹⁴ Oberlausitzer Tuche gingen nach Schlesien, Polen, Böhmen und Ungarn, später in zunehmendem Maße nach Oberdeutschland. Doch einen solchen Umfang wie in Görlitz, wo für 1368 zwischen 500 und 600 Weber mit ihren „knappen und mit iren erbetern“ genannt wurden, besaßen die kleinen Oberlausitzer Städte selbstverständlich nicht. Genaue Angaben lassen sich aufgrund der Quellsituation bisher nicht machen. Doch von dem Görlitzer Waidstapelrecht, von König Johann 1339 verliehen – aus der Urkunde ist ersichtlich, daß die Waidniederlage schon seit altersher existierte –, profitierten alle Oberlausitzer Tuchmacherstädte, wenn auch Streitigkeiten deshalb nicht ausblieben.¹⁵

Verallgemeinernd ist also festzustellen, daß die sozialökonomischen Grundlagen, die verfassungsrechtlichen Verhältnisse sowie das spezielle wirtschaftliche Profil der größeren wie der kleineren Sechsstädte in der askanischen Periode ausgeprägt vorhanden gewesen sind. Dies beweist auch ein Blick auf ihre Sozialstruktur. Die bürgerliche Oberschicht bestand einerseits aus Kaufleuten, Waidhändlern und Gewandschneidern, andererseits spielten auch Angehörige des niederen Lehnadels eine nicht unbedeutende Rolle in einigen städtischen Ämtern, als Richter, Schöffen, Ratsmännern und Münzmeister. Sie hatten sowohl Grundbesitz in der Stadt als auch auf dem Land. Der villicus Florin in Görlitz ist ein beredtes Beispiel dafür, ebenso die spätere Ermordung (1409) der Vasallen der Herren von Kamenz in den Freihäusern der Stadt durch die Kamener Bürgerschaft. Doch allmählich dürfte der stadtsässige Adel in der Bürgerschaft aufgegangen sein.¹⁶ Als bürgerliche Mittelschichten erschienen einmal die Kaufleute und Krämer, zum anderen Handwerker, mit den Tuchmachern auch in den Kleinstädten an der Spitze. Sie gehörten zu den ersten Gewerben, die sich genossenschaftlich zusammenschlossen. Neben den Tuchmachern ragten in Löbau noch Schuhmacher, Bäcker und Fleischer hervor. Einigermaßen verlässliche Zahlen lassen sich neben Görlitz nur noch für Bautzen ermitteln: Hier gab es 1406 40 Bäcker, 42 Schuhmacher und 17 Fleischer bei einer Gesamtbevölkerung von ungefähr 5300 Einwohnern. Bauern sind in den größeren Sechsstädten Bautzen, Görlitz und Zittau nur sehr wenige nachzuweisen. In den kleineren – Kamenz, Löbau und Lauban – ist ein Anteil an Ackerbürgern zu vermuten.¹⁷ Zu den plebejischen Schichten gehörend, waren im 13./14. Jahrhundert Gesellen, Knechte, bei den Tuchmachern „Arbeiter“, die Hilfskräfte gewesen sein müssen, und anderes Dienstpersonal bekannt.¹⁸

¹⁴ H. Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz, in: Neues Lausitz. Magazin, Bd. 58, 1882, S. 252.

¹⁵ Codex diplomaticus Lusatiae I, S. 324 f.

¹⁶ R. Jecht, Geschichte der Stadt Görlitz, S. 25 f., S. 45 f.; H. Schiedel, Stiftungen eines Görlitzer Einwohners für das Kloster Seuslitz am Ende des 13. Jahrhunderts, in: Oberlausitzer Forschungen, S. 128 ff.

¹⁷ Vgl. P. Kunze, Zur sozialen Differenzierung der Handwerker Bautzens in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Letopis B, Nr. 17/I, 1970, S. 186 ff.

¹⁸ Von Zittau werden für 1367 über 600 Tuchmachermeister und Knappen erwähnt. Vgl. Jahrbücher des Zittauischen Stadtschreibers Johannes von Guben, in: Scriptores rerum Lusaticarum NF., 1. Bd., Görlitz 1839, S. 24. Von Görlitz wird berichtet, die Weber machten große Zusammenkünfte mit ihren Knappen und mit ihren Erbetern wol 5 oder 600 und suchten den burgermeister in seynem

Mit dem erneuten Übergang der Oberlausitz an die Krone Böhmens – 1319 erfolgte der Anschluß des Bautzener Landes, 1329 der des Landes Görlitz, und 1346 kamen noch die Lande Zittau und Lauban hinzu – war also der Entwicklungsstand erreicht, in dem die Städte gegenüber dem niederen Adel eindeutige Überlegenheit erlangt hatten. Aus der besonderen Stellung der Oberlausitz als Nebenland der böhmischen Krone, der städtisch-bürgerlichen Wirtschaftskraft und aus dem speziellen Kräfteverhältnis zwischen Städtebürgertum und Adel erklärte sich das rasche politische Wachstum, welches die Machtgrundlagen des 1346 gebildeten Sechsstädtebundes auswies. Die Veranlassung zum Zusammenschluß von Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz bestand in dem *grossin- unlidelichen schadin von roubern vnd von andirn bosen luten*, der ihnen nach dem Text der Gründungsurkunde zugefügt worden war.¹⁹ Die damit verbundene Rechtsunsicherheit sollte möglichst schnell durch die Verurteilung der Räuber und Beschädiger beseitigt werden. Schon vor der Gründung des Bundes ist man gegen sie kraft eigener Machtvollkommenheit gewaltsam vorgegangen. Aber Karl IV. verlieh ihm außergewöhnliche Privilegien. Er gebot den Stadtgemeinden und den Dörfern, *graben zu furen vnd zu machen*, also Befestigungen anzulegen. Alle Bauern aus den Dörfern des jeweiligen Weichbildes hatten bei diesen Arbeiten zu helfen. Ein zusätzliches Privileg von 1355 machte den Sechsstädtebund zum hauptsächlichsten Hüter des Landfriedens in der Oberlausitz. So durften beispielsweise keine befestigten Höfe mehr gebaut werden. Geschah es dennoch, besaßen die vereinigten Städte das Recht, sie niederzureißen. Die Räuber, Beschädiger und Mörder im Land waren jene Angehörige des niederen Adels, deren Lehngüter nach Ablauf der Freijahre einen jährlichen Erbzins zu entrichten hatten. Diese Abgabe betrug eine Mark je Hufe; außerdem mußten ihre Inhaber noch andere Steuern zahlen. Seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts bildeten diese Lehngüter ein begehrenswertes Objekt für Bürger und Städte. Die wirtschaftliche Lage des Adels muß sich im 14. Jahrhundert rapid verschlechtert haben. Leider kennen wir die konkreten Gründe nicht. Manche von ihnen übernahmen städtische Dienste. Andere glaubten mit räuberischen und terroristischen Aktionen ihre Lage bessern zu können. Deshalb wurden mit der Gewalt der verbündeten Städte alle Höfe im Budissiner und Görlitzer Land abgebrannt und zerstört. Eine solche Heerfahrt kostete die Stadt Zittau 200 Schock Groschen. Die verbündeten Städte mußten entsprechend anteilig die Kosten tragen. Daß sich zwischen größeren und kleineren Bundesstädten Streitigkeiten ergaben, ist durch die Quellenüberlieferung nicht bekannt. Allerdings hat das mächtigere Görlitz das kleine Städtchen Neuhaus 1368 zerstört, weil es auf dieser dort gelegenen Straße den Transport von Waid- und Salzladungen zuließ, was die Görlitzer verdroß. Die Zittauer zerstörten die Mauern und das Rathaus von Ostritz, von dem aus Bier auf das Land verkauft wurde und ein Salzmarkt zu errichten beabsichtigt war.²⁰

hause. Vgl. den Urkundenauszug bei R. Jecht, Bewegungen der Görlitzer Handwerker gegen den Rat bis 1396, in: Neues Lausitz. Magazin, Bd. 84, 1908, S. 114.

¹⁹ Verzeichnis Oberlausitzer Urkunden, Hrsg. A. Zobel, Görlitz 1799 ff., Nr. 317, 318, 323.

²⁰ Vgl. die anschauliche Schilderung der Ereignisse bei Johann von Guben, in: *Scriptores rerum Lusaticarum* 1, S. 34 ff.; R. Jecht, Geschichte der Stadt Görlitz, S. 74 ff.

In früheren Arbeiten über den Oberlausitzer Sechsstädtebund habe ich mich bemüht nachzuweisen, daß er sowohl ein Instrument des Kampfes der Städtebürger gegen den niederen Adel gewesen ist, als auch der Aufrechterhaltung und Festigung der Macht führender bürgerlicher Geschlechter gedient hat. Erst von diesem Standpunkt aus ist dieser Städtebund in seiner vollen historischen Bedeutung zu beurteilen. Die älteste Nachricht vom Kampf der bürgerlichen Opposition gegen die Rats- und Geschlechterherrschaft stammt aus der Kleinstadt Lauban zu einer Zeit, da der Bund noch nicht existierte. Am Ende des 13. Jahrhunderts sollen Tuchmacher den Rat mancher Handlungen beschuldigt haben, die nicht genauer auszumachen sind. Es gelang den Webern, andere Kreise der Bürgerschaft in ihre Opposition einzubeziehen. Doch schließlich griff Markgraf Otto von Brandenburg in die Auseinandersetzung ein, bestrafte die Tuchmacher als Anführer, ließ zwei ihrer Führer enthaupten und das Handwerk für vier Jahre verbieten.²¹ Im 14. Jahrhundert verstärkten sich diese innerstädtischen Kämpfe in den Sechsstädten, insbesondere in Görlitz und Zittau, in denen die Tuchmacher wiederum eine hervorragende Rolle spielten. In den kleinen Sechsstädten gab es keine so heftigen Auseinandersetzungen. Denn in Kamenz und Löbau existierte ein sogenannter Vorrat, durch den die Handwerker in einem gewissen Maße am Stadtre Regiment beteiligt wurden, was in den großen Bundesstädten nicht der Fall war. Doch daß es solche Streitigkeiten trotzdem gab, zeigte sich in Löbau, von dem 1367 berichtet wurde, daß Karl IV. bei seiner Anwesenheit die Gemeinde nach etwaigen Gebrechen gefragt habe und danach Rat und Gemeinde hart mit Geldstrafen belegte. 1377 wurde wieder gestritten, und daraufhin mußten einige Bürger die Stadt verlassen. Doch im Jahr 1400 verlieh König Wenzel der Stadt die freie Ratskür.²²

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten sich jedoch die Auseinandersetzungen in den größeren Städten Bautzen und Görlitz derart zugespitzt, daß unter anderem Deputierte des Sechsstädtebundes eingreifen mußten, um Kompromisse zwischen den streitenden Parteien zu finden. 1389 trafen sich deshalb die Abgesandten wegen der innerstädtischen Kämpfe in Bautzen mehrmals in Löbau, 1390 war Görlitz die Ursache weiterer Treffen.²³ Doch den Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen bürgerlicher Opposition und Geschlechterherrschaft brachte das Jahr 1405, in dem es zu offenen Aufständen in Bautzen und Görlitz kam. In beiden Städten dominierten die Tuchmacher. Der Bautzener Rat wurde abgesetzt und ein neuer gewählt. Mehrere Bundestreffen fanden in Löbau statt. Ein bewaffnetes Kontingent vereinigter Streitkräfte hat schließlich den Bautzener Aufstand niedergeschlagen und die Ortenburg entsetzt. Ähnliche Bundeshilfe leistete man dem bedrohten Görlitzer Rat. Als König Wenzel 1408 ins Land kam, fand die Abrechnung statt. In Bautzen ließ er 12 Angehörige des 1405 gewählten Rates hinrichten, in Görlitz ging es glimpflicher ab. Doch alle Sechsstädte verloren zeitweise das Recht der freien Ratskür, erst 1412 erhielten sie es zurück. Aufständische Nachspiele gab es noch in Zittau, Lauban und Kamenz, nur mit dem Unterschied,

²¹ F. Bertram, in: Heimatbuch des Kreises Lauban, Marklissa 1928, S. 287 (ohne Quellenangabe).
²² *Scriptores rerum Lusaticarum* 1, S. 23; *Urkundenbuch der Stadt Löbau*, Leipzig 1883, Nr. 24 und 27.

²³ K. Czok, *Städtebünde und Zunftkämpfe*, S. 530.

daß im Falle von Kamenz 1409 die Bürgerschaft gegen die adligen Bewohner der Burglehnhäuser vorging. Deshalb mußten 1411 die Herren von Kamenz geloben, die zwischen der Stadt und den Adligen vereinbarte Sühne zu gewährleisten. Das Tor zum Schloß wurde vermauert. Später kam die Burg in den Besitz der Stadt.²⁴ Doch ehe die hussitischen Feldzüge die inneren Auseinandersetzungen zeitweise in den Hintergrund treten ließen, mußten sich die Sechsstädte noch einmal in Lauban einschalten, um hier die Ordnung wiederherzustellen. Eine Quelle überliefert, daß sich der Bund 1429 dort einschaltete, um einen Streit beizulegen. Dies bestätigten die Görlitzer Ratsrechnungen, denn zu Beginn des Jahres 1429 zogen *Niklas Marienam und Mathis Kebser gein Lawben umb zweitracht wille, die sie undir ebandir gehabt habin, dobey sent gewest die andern stete*.²⁵ Worum es im einzelnen ging, ist nicht festzustellen.

Eine kurze Zusammenfassung soll hervorheben, daß die größeren wie die kleineren im später vereinigten Bund der sechs Städte eine im ganzen ähnliche frühstädtische Periode mit Kaufmanns- und Handwerkerniederlassungen durchlebten. Gleichartigkeiten zeigten auch ihre Wirtschaftsstruktur und ihr soziales Gefüge, was die hervorragende Stellung des Tuchmachergewerbes ausweist. Der Fernhandel war unterschiedlich entwickelt, doch dürfte er in den kleineren Stadtgemeinden infolge ihrer Lage an der *via regia* im bescheideneren Maße vertreten gewesen sein. Die Ausbildung der Zünfte gliederte sich in den größeren Städten vielseitiger, aber dafür erlangten sie in den kleineren eine gewisse Mitbestimmung am Stadtreghment. Der Anteil an Ackerbürgern muß größer gewesen sein. Sie jedoch als Ackerbürgerstädte zu bezeichnen, scheint mir nicht zutreffend, weil die Landwirtschaft sicher nicht überwog. Diese kleinstädtischen Besonderheiten bildeten keinen Hinderungsgrund für ebenfalls stattfindende Auseinandersetzungen zwischen Ratsgeschlechtern und bürgerlicher Opposition. Eine Beteiligung plebejischer Kräfte – wie in den größeren Sechsstädten – ist nicht überliefert, wenn auch im geringeren Maß nicht auszuschließen. Eingriffe des Bundes in die innerstädtischen Kämpfe waren weniger nötig und konnten meist durch Städtedeputierte beigelegt werden. Obwohl Bautzen gewissermaßen als „Hauptstadt“ der Oberlausitz und als „Vorort“ des Sechsstädtebundes galt, bildete Löbau in Zeiten innerer Auseinandersetzungen den bevorzugten Treffpunkt der Verbündeten. Dies geschah sicher wegen seiner Lage in der Mitte des Bundesgebietes, jedoch auch deshalb, weil es von diesen Streitigkeiten relativ unberührt geblieben ist. Am Kampf gegen den räuberischen Adel beteiligten sich alle Städte entsprechend den festgelegten finanziellen und militärischen Kontingenten. Dies lag in ihren gemeinsamen wirtschaftlichen und politischen Interessen begründet. Weichbildverfassung und Femegericht – auf das hier nicht eingegangen werden konnte – bildeten für sie in dieser Beziehung schlagkräftige Kampfmittel, um gegen den Adel vorzugehen. Karl IV. als Landesherr hat die Städte in diesem Anliegen wirksam unterstützt, da er an der Erhaltung des Landfriedens, an der Oberlausitz als Landbrücke nach Brandenburg sowie an einer Politik interessiert war, die bis in das Ostseegebiet reichte.

²⁴ Urkundenbuch der Stadt Kamenz, Leipzig 1883, Nr. 38, 55, 59, 80, 81, 83, 84.

²⁵ Codex diplomaticus Lusatie, Bd. II/2, Hrsg. R. Jecht, Görlitz 1900, S. 1.

ONDREJ R. HALAGA

Verbindungen ostslowakischer Städte
mit dem europäischen Markt über Polen
und die Ostsee und die „Pacta mutua“ Krakau–Kaschau

An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, im Jahre 1528, begründete der König von Polen, Sigismund I., warum er Košice (Kaschau) und andere der Fünfstädte (Pentapolis)¹ der Gunst des neuen Königs von Ungarn, Johann von Zapolya, empfehle: Diese Städte seien durch zahlreiche Interessen und durch den Handel mit seinen Untertanen so eng verbunden, daß ein Volk ohne das andere, ohne sich selbst zu schaden, kaum leben könne.² Der König gab mit dieser Feststellung die damals alltäglich bewährte Erfahrung seiner Zeitgenossen von beiden Seiten der Karpaten sehr zutreffend wieder.

Die enge Verflechtung beider Länder in Produktion und Handel hat dazu beigetragen, daß das slowakische Produkt Kupfer dem polnischen Krakau zum Attribut „Kupferhaus“ als sein Spezifikum unter den Hansestädten verhalf.³ Bereits vor 700 Jahren wurde das slowakische Kupfer auf den Märkten Flanderns als „aus Polen“ (*de Polane . . . coivre*) angeboten.⁴ Unter dem Namen „polnisches Kupfer“ (*rame di Pollana*) gelangte diese Ware (hauptsächlich noch aus dem Komitat Zips) auch im 14. Jahrhundert von Brügge weiter auf die Märkte Italiens.⁵ Das zeigt, wie der billige Wassertransport über die Flüsse Polens und über die Ostsee den Waren aus der Slowakei (Nordungarn) oder aus ganz Ungarn das Tor zu den Märkten Europas öffnete, und zwar nicht nur im geographisch näher gelegenen Nordwesten (Gotland, England, Flandern, Niederlande), sondern auf Umwegen auch im Südwesten (Italien), wohin der Landweg für diese Waren näher lag.⁶

Die 700jährige Verwechslung der Bezeichnungen „slowakisch“ (ungarisch) und

¹ Vgl. O. R. Halaga, Pentapolis – ostslowakische Städtegemeinschaft und ihre Handwerkerbünde, in: *Městské právo v 16.–18. století v Evropě*, Univerzita Karlova, Praha 1982, S. 41 ff.

² Archiv der Stadt Kaschau (künftig: AdSK), Schw 1115: *habent quidem eadem ipsa oppida utpote Cassovia, Epperies, Leuczovia, Bardzieiow, Sobinow cum subiectis nostris multa et varia negotia atque commercia ita, ut alter populus sine alterius adminiculo non satis ex sententia res suas peragere potest.*

³ Ph. Dollinger, *Die Hanse*, Stuttgart 1966, S. 171; K. Pagel, *Die Hanse*, Oldenburg–Brünn 1943, S. 228.

⁴ Hans. UB III, S. 419 Anm. 1 (Bibl. Nat., Paris, Ms Français 25, 545, fol. 18).

⁵ Francesco Balducci Pegolotti, *La Pratica della Mercatura*, ed. A. Evans, Cambridge, Massachusetts 1936, S. 381.

⁶ O. R. Halaga, *La Situation des Transports Commerciaux dans la Zone des Carpathes*, in: *Atti della V Settimana di Studio del Instituto Internazionale di Storia Economica „F. Datini“*, ed. G. Pampaloni, Prato 1986, S. 1 ff.

„polnisch“ steht in bezug auf Produkte und Waren beider Nachbarvölker nicht vereinzelt da. Man weiß, daß im polnischen Wieliczka „slowakische“ Salzblöcke (*banci Slavonici*)⁷ und in den slowakischen Städten (Kremnica-Kremnitz) wiederum „polnische Wagen“ (*currus Polonicus, lengelska kola*)⁸ bzw. in Bardejov (Bartfeld) und Levoča (Leutschau) „litauische“ Wagen und Schlitten erzeugt und auch in die madjarischen Komitate verkauft wurden.⁹ Belege für ähnliche Verwechslungen sind nicht selten.

Die Belebung des Transports aus der Slowakei über die Weichsel datieren wir in die Jahre 1260–1274, als die umliegende christliche Welt die Ordensherrschaft in Preußen vor dem erfolgreichen Aufstand der heidnischen Stämme Preußens durch Bereitstellung von Kämpfern, strategischem Material und Nahrungsmitteln rettete.¹⁰ Das Gewohnheitsrecht im Warentransport aus Ungarn nach Preußen fand in der Rettungs- und Unterstützungsaktion seine Sanktionierung und konnte sich unter diesen günstigen Bedingungen voll entwickeln und stabilisieren. Auch hier ging die Praxis des Fernhandels, namentlich auf dem Wasserwege, den Beschränkungen oder Belastungen durch Feudalherren voraus: Die Praxis des freien Handels als Gewohnheitsrecht bestimmter Gemeinschaften wurde durch die Rechtsprinzipien der Feudalzeit respektiert. Gegen jede neue Maßnahme berief man sich stets auf das alte Recht bzw. auf die gute Gewohnheit. Das findet man auch in den *pacta mutua* Krakau – Kaschau.

Die Gewohnheit freien Warenverkehrs von der Ostslowakei (Nordungarn) auf der Poprad nach Polen (und Preußen) wurde durch die Stapelsatzung am Ende des Privilegs für Puddlein (Podolínec) von 1292 in der Handelspraxis noch kaum verletzt,¹¹ denn die am Warentransport am meisten interessierten Kaschauer und Zipser Bürger waren die treuesten Anhänger Wenzels II., der die Rechte Puddleins verbriefte. Ein Jahrzehnt später, 1303, griffen die Kaschauer und Zipser Bürger gegen Wenzels Rivalen, Karl von Anjou und dessen Beschützer, den Palatin Omodäus, sogar zu den Waffen.¹² Zur selben Zeit gewährte Omodäus dem durch Wenzel aus Polen vertriebenen Piasten Wladislaw Lokietek Asyl. In der Ostslowakei, der Domäne des Oligarchen Omodäus, organisierte Fürst Wladislaw sein Kriegsvolk, mit dem er unter der Teilnahme vieler vom Geschlecht des Omodäus de Aba seit 1304 die Exponenten der Přemyslidenmacht aus Klempolen und im Mai 1306 auch aus Krakau verdrängte.¹³

⁷ A. Keckowa – A. Wolff, Opis żup krakowskich z r. 1518, in: Kwartalnik Hist. Kult. Mat. IX (1961), zeszyt dodatkowy, S. 87, 91 usw.; vgl. O. R. Halaga, Pol'ská a uhorská sol' na Slovensku v stredoveku, in: Studia z dziejów górnictwa i hutnictwa XII (1968) S. 56 ff. (dort weitere Lit.).

⁸ O. R. Halaga, Košice – Balt. Výroba a obchod v styku vsl. miest s Pruskom I, Košice 1975 (künftig: Košice-Balt I), S. 124.

⁹ Ebenda, S. 123 f.

¹⁰ Ebenda, S. 35, 78; vgl. F. Gause, Deutsch-slawische Schicksalsgemeinschaft, Würzburg 1967, S. 49 f.

¹¹ G. Fejér, Codex dipl. Hungariae (künftig: CDH), Bd. VI/1, S. 232.

¹² Archiv der Fam. Andrassy, Acta extr. fam. 66, 3; vgl. Košice-Balt I, S. 76; O. R. Halaga, Boj Košic proti oligarchii Omodejovcov a Matúš Trenčiansky, in: Hist. časopis 34 (1986/3), S. 326 ff.

¹³ Ungarns Landesarchiv, Dl 1684; vgl. J. Dąbrowski, Lokietek Ulászló és Magyarország 1300 bis

Die Parteinahme der Kaschauer und Zipser Bürger blieb für sie in Krakau nicht folgenlos. Bereits ein Vierteljahr nach der Eroberung Krakaus (12. September 1306) nutzte Fürst Wladislaw die vorteilhafte Konstellation aus, um durch Stapelmaßnahmen gegen die „ungarischen“ Kaufleute die Sympathie des bekämpften Krakau wiederzugewinnen, ohne den Protest des Königs von Ungarn befürchten zu müssen, da dieser sich mit ihnen noch im Kriegszustand befand. Der Stapel galt zugleich als eine Repressalie gegen die Anhänger seines Feindes, Wenzels II., und als Dank gegenüber seinem Helfer, dem Palatin Omodäus und dessen Geschlecht. Die Schärfe der Stapelurkunde Krakaus von 1306 war also *expressis verbis* vor allem gegen die Kaufleute Ungarns gerichtet und entsprach allen *pia desideria* der Bürger Krakaus. Krakau wurde zum Zwangsstapel für alle in- und ausländischen Waren. Das Recht fremder Kaufleute, untereinander und mit den Krakauern Handel zu treiben, blieb bestehen; das „ungarische“ Kupfer war aber davon ausgenommen. Jeder Fremde mußte dieses Produkt einem Krakauer verkaufen. Den „Ungarn“ und den mit ihnen im Handel zusammenwirkenden Kaufleuten von Sandez (Sącz) wurde jeder Wasser- und Landtransport von Kupfer und anderen Waren verboten, wenn diese vorher am Krakauer Stapel nicht niedergelegt und den Krakauern angeboten worden waren.¹⁴

Aus dem Privileg Krakaus von 1306 geht klar hervor, daß am Ende des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts die ostslowakischen Kaufleute normalerweise noch selbst ihre Waren direkt bis Preußen beförderten, meist auf dem Wasserweg, aber auch auf Wagen, Schlitten und Pferden über Landwege. Es konnte kein bedeutungsloser Transport sein, wenn die Kaufleute Krakaus mit diesem ohne die Legalisierung der diskriminierenden Maßnahmen nicht zu konkurrieren vermochten.

Es ist wahr, daß die Satzungen dieser Urkunde später von Krakau auch auf die preußischen Kaufleute bezogen wurden, aber in ihr selbst gibt es noch keine Anhaltspunkte dafür, daß deren Schärfe bereits 1306 gegen sie gerichtet gewesen wäre.¹⁵ Zu dieser Zeit stand der polnische Fürst noch in freundlichen Beziehungen zum Orden in Preußen, er hatte noch keinen Grund, die preußischen Kaufleute offensichtlich zu schädigen. Er selber hat ihnen 1286 den freien Warentransport auf der Weichsel zugesichert.¹⁶ Noch Ende 1306 forderte Fürst Wladislaw den befreundeten Orden auf, ihm gegen die Brandenburger Markgrafen, die Danzig okkupiert hatten, militärisch zu helfen. Zur Feindschaft kam es erst 1309, als der Deutsche Orden seine Intervention mißbrauchte, Danzig Preußen einverleibte und die Polen dort massakrierte.¹⁷

1315-ben, in: Tört, Szemle X (1921) S. 76–84; O. R. Halaga, Boj Košic (wie Anm. 12), S. 328–330.

¹⁴ Staatl. Archiv der Stadt Krakau (APMK) I, Nr. 125; ed. F. Piekosiński, Codex dipl. civ. Cracoviensis I, Cracoviae 1879 (künftig: CD civ. Crac.), S. 8 Nr. 4; Preuss. UB I/2, S. 549 Nr. 873.

¹⁵ Eine solche Interpretation findet sich z. B. bei M. Magdański, Organizacja kupiectwa i handlu toruńskiego, Toruń 1939, S. 52.

¹⁶ Preuss. UB I, S. 2 Nr. 486; vgl. J. Karwasińska, Sąsiedztwo kujawsko-krzyżackie 1235–1343, in: Rozprawy Hist. Tow. Nauk. Warsz. VII (1927/1) S. 83; M. Magdański (wie Anm. 15), S. 47, 50.

¹⁷ K. Jasiński, Zajęcie Pomorza Gdańskiego przez Krzyżaków w r. 1308–1309, in: Zap. Hist.

Von diesem Zeitpunkt an bis zur Unterwerfung preußischer Städte unter den König von Polen, Kasimir IV. (1454),¹⁸ wurden die ungarisch-preußischen Handelskontakte oft zum Brennpunkt in den Beziehungen und in den Reziprozitätsvereinbarungen Krakaus und Kaschaus. Die Kontakte beider Emporien sind aber weder für den ganzen Zeitabschnitt als problemlos zu pauschalisieren, noch im Sinne der antizipierenden Grundsätze beider Stapelprivilegien nördlich von Krakau bzw. südlich von Kaschau völlig zu negieren. Eine strenge Anwendung solcher Grundsätze, z. B. den Kaufleuten von Kaschau, Göllnitz (Gelnica) und Leutschau (Levoča) gegenüber, wäre an diesen Quellen des Ankaufs von Kupfer, Silber, Werk (Fellen), Eisen und weiterer Artikel wie ein Bumerang auf die Handelsleute von Krakau zurückgekommen. Die Furcht vor den Repressalien der an sich auf Handelsgut weitgehend angewiesenen Stapelstädte zwang stets zu wechselseitigen Zugeständnissen und Einvernehmen.

Es wurde schon von anderen Historikern festgestellt, daß das Krakauer Stapelrecht lange Zeit nur auf dem Papier galt.¹⁹ Es genügt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Unterstützung der Patrizier von Krakau durch Lokietek beim Aufstand Krakaus unter dem Vogt Albrecht im Jahre 1311 den Tagesbedürfnissen ebenso wenig entsprach, wie Lokieteks Diskriminierung der Kaufleute Ungarns, nachdem deren Hauptvertreter, die Kaschauer und Zipser Bürger, seit 1307 mit seinem Verbündeten, Karl von Anjou, gute Beziehungen anbahnten. Krakau in Ungnade war nicht im Stande, seinem Herrscher die äußeren Bündnisbeziehungen zu erschweren, solange es die Kraft entbehrte, die eigenen Vorrechte von 1306 dem inländischen Sandez gegen dessen Gewohnheitsrecht aufzuzwingen. Die Sandezer waren erst nach zwei Jahrzehnten (1329) genötigt, die Zugeständnisse zugunsten Krakaus anzuerkennen, jedoch nicht ohne den Druck des Herrschers und ohne die Reziprozitätskonzessionen von seiten Krakaus. Für das Zugeständnis der Sandezer, Krakau auf ihren Wegen nach Preußen nicht zu umgehen, verpflichtete sich Krakau, auf dem Wege nach und von Ungarn die Stadt Sandez nicht zu umgehen. Außerdem ließ sich Sandez in Krakau noch durch niedrigere Abgaben entschädigen. Dabei bewahrte sich Sandez sein Recht, das inländische Hauptprodukt, das Salz, über die Weichsel direkt bis nach Preußen weiterzuführen.²⁰

Die so schwer und gegen Zugeständnisse erhandelte begrenzte Respektierung der Stapelrechte Krakaus läßt erahnen, wie sehr dem Krakauer Rat am friedlichen Ausgleich bereits mit der im Land vorgeschobenen Exportbasis „ungarischer“ Städte, Sandez, gelegen war. Für Krakau war besonders wichtig, wenigstens diesen Teil des Ungarnhandels unter seine Kontrolle zu bekommen, was durch die engste

XXXI (1966/3) S. 7–62; E. Cieślak – C. Biernat, *Dzieje Gdańska*, Gdańsk 1969, S. 36; F. Gause (wie Anm. 10), S. 51 ff.

¹⁸ Codex dipl. regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae IV, ed. M. Dogiel, Vilno 1764, S. 145–149; Hans. UB VIII, S. 233 Nr. 329.

¹⁹ S. Kutrzeba, *Handel Krakowa w wiekach średnich*, in: *Rozprawy PAU – Wydział hist.-filoz.*, seria II, tom 19, Kraków 1903, S. 28 f.; O. Pauliny, *A középkori magyar réztermelés gazdasági jelentősége*, in: *Károlyi Á Emlékkönyv*, Budapest 1933, S. 7; M. Magdański (wie Anm. 15), S. 70–72.

²⁰ CD civ. Crac. I, S. 17 Nr. 16.

Partnerstadt der ostslowakischen Kaufleute, Sandez, ausgeführt wurde. Das Gewohnheitsrecht der ostslowakischen Kaufleute zu der Zeit, als Polen auf die Kriegshilfe Ungarns gegen den Ritterorden Preußens angewiesen war (1329/1330),²¹ anzutasten, stand außerhalb der Macht Krakaus. Unter dem Vorwand, das ungarische Kriegsvolk an der Grenze Preußens zu versorgen, konnten die ostslowakischen Kaufleute eher weitere Zugeständnisse in Krakau und am Umweg über Sandomir (Bardejov-Žmigrod oder Mukačevo-Przemysl) beanspruchen. Inwieweit diese Umwege üblich waren, ersieht man daraus, daß Krakau im Jahre 1344 deren Verbot von Kasimir III. erlangte, aber Sandomir bereits fünf Jahre später, 1349, die Erneuerung der Wegfreiheit für ungarische und preußische Kaufleute wiedererwarb.²²

Wohl oder übel mußte Krakau den Umweg respektieren. In die Bestätigung seiner Vorrechte Ende 1358 war ein Passus über den Straßenzwang über Krakau nach Preußen, Großpolen, Schlesien und Böhmen eingeschaltet, der den Zwang auf die Kaufleute von jenseits des Sandezer Gebietes, d. h. von der Zips, nicht von ganz Ungarn, einengte.²³ Das ist ein wichtiger Beleg für die fortgesetzten Kontakte der ostslowakischen Städte mit Preußen in beiden Richtungen. Die Kontakte Krakau-Breslau wurden nämlich bereits ein Jahrhundert lang durch den Handelskrieg gestört. Ein solcher brach zwischen Krakau und der Pentapolis (ostslowakische Fünfstädte) erst 1360 aus, wurde aber im Interesse der Erbverträge Piasten-Anjou in taktisch verhüllter Form geführt. Kurz vor 1361 und danach haben die Maßnahmen in Krakau, am Sandomir-Weg nach Preußen und besonders nach Reußen (Galiz) auch die ostslowakischen Handelsleute stark betroffen. Sie errangen also die Revanche-Privilegien, die sich gegen die durch Kasimir unterstützten Monopol-Ambitionen polnischer Kaufleute in Krakau und Reußen richteten. Das erste Privileg von 1361 präziserte die Rechte Kaschaus als Generalstapel und -handelsplatz Nordungarns, der für alle Waren, namentlich aus Reußen und Polen, zuständig und unumgänglich war. Fremde Kaufleute durften vom Norden nur bis Kaschau. Die Bestrafung der Übertreter war der Kompetenz des Kaschauer Rates vorbehalten.²⁴ Zu der Zeit rechnete man schon damit, daß Polen gemieden wird. Dazu diente der neue, direkte Fernweg von Kaschau nach Breslau, der über die Komitate Zips, Liptov und die Stadt Sillein (Žilina) führte. 1364 wurde auf dem neuen Fernweg den Kaschauer, Zipser und anderen Kaufleuten von König Ludwig I. Freiheit, Unantastbarkeit und Zollenmäßigung zugesichert.²⁵ Im folgenden Jahr lenkte Ludwig I. das Interesse der Kaufleute von Breslau dadurch auf den neuen Weg, daß er ihnen dort dieselben Rechte zugestand, wie sie die Prager und

²¹ *Diplomatarium temp. Anjou* (Anoukori okmánytár), ed. I. Nagy, II, S. 517; vgl. Košice-Balt I, S. 135.

²² Zu 1344: Preuss. UB III/2, S. 523 Nr. 639; S. Estreicher, *Najstarszy zbiór przywilejów i wilkierzy m. Krakowa, Kraków* 1936, S. 3 Nr. 3. – Zu 1349: *Stadtarchiv (WAP-OT) Toruń*, Nr. 63; ed. J. Vogt, *CD Pruss. III*, S. 82 Nr. 60; *Hans. UB III*, S. 76 Nr. 156; Preuss. UB IV, S. 406 Nr. 447.

²³ *APMK I*, 38; ed. *Akta Grodzkie i Ziemskie III* (Lwów 1872), S. 19 Nr. 6; *CD civ. Crac. I*, S. 36 Nr. 32; vgl. Košice-Balt I, S. 136 f.

²⁴ *AdSK, TA B 3*; ed. *CDH IX/1*, S. 466.

²⁵ *AdSK, TA F-Telonium Nr. 6*; teilweise ed. Košice-Balt I, S. 138, Anm. 22.

Nürnberger in Ungarn genossen.²⁶ Zugleich wurden die Handelsleute Polens erhöhten Zollabgaben ausgesetzt.²⁷

Das tatsächliche Umgehen Polens durch die „ungarischen“ (praktisch ostslowakischen) Kaufleute über die Oder und Stettin (Szczecin) bezeugt 1365 das Interesse Hamburgs, daß diese seinen neuen dreiwöchigen Jahrmarkt besuchen. Den Aufruf Hamburgs sollten den „ungarischen“ Kaufleuten die Stralsunder vermitteln.²⁸

Der Handelskrieg Krakaus mit Breslau, Thorn, Lemberg und Litauen sowie Rücksichtnahme auf die Verträge über die Thronerfolge erlegten den Königen Kasimir und Ludwig den Zwang auf, in den polnisch-ungarischen Handelsproblemen eine friedliche Lösung zu suchen. Dazu kam es am Jahreswechsel 1367/1368. Beide Könige, die die Geschichte mit dem Beinamen „Große“ kennt, verpflichteten sich, den Handelsleuten des Partners wie den eigenen gleichen Schutz und gleiche Freiheiten zu gewähren. Den polnischen Kaufleuten wurde am Hauptstapel zu Kaschau eine Ausnahme gewährt; sie durften am fünften Tage nach Betreten der Stadt, nachdem sie volle drei Tage ihre Ware auf dem Kaschauer Markt angeboten und die Abgaben abgeführt hatten, mit ihrer nicht veräußerten Ware weiter nach Ungarn oder jenseits der Grenze ziehen, frei verkaufen und Ankäufe tätigen. In diesem Sinne stellte König Ludwig die Urkunde für die polnischen Kaufleute am 25. Februar 1368 aus.²⁹ Zugleich verbriefte auch König Kasimir im Sinne der wechselseitigen Zugeständnisse eine Urkunde zur Sicherung derselben Freiheiten und Vorrechte für die ungarischen Kaufleute im Königreich Polen. Den Vertrag über die wechselseitigen Handelsfreiheiten in beiden Königreichen stellten ebenfalls noch die Stände in der Patentform aus. Alle diese Urkunden dienten noch dem Erneuerer der ungarisch-polnischen Union, Wladislaw III., als Vorlage zur Verbriefung des Privilegs vom 10. Oktober 1440.³⁰

Die beiderseitigen Zugeständnisse belebten die gute Partnerschaft der ostslowakischen und polnischen Kaufleute wieder. Das Privileg der Königin Elisabeth vom 1. Januar 1371 respektierte bereits auch das Interesse ostslowakischer Städte an den unmittelbaren Kontakten mit den preußischen und böhmischen Kaufleuten auf den ostslowakischen Märkten.³¹ Zwei zu Wysegrad am 6. August 1372 datierte Urkunden – eine über die Verpflichtung, die preußischen Waren in Krakau niederzulegen, und die andere über die Handelsfreiheit der ungarischen und polnischen Kaufleute in Reußen und Lemberg – lassen vermuten, daß es sich um eine Verbriefung der wechselseitig verhandelten Zugeständnisse unter den Krakauer und ostslowakischen Kaufleuten handelt.³² Eine Atmosphäre der Wechselseitigkeit wird gleichfalls durch das zweite Privileg der Königin Elisabeth für Kaschau bezeugt,

²⁶ Stadtarchiv (WAP-AMW) Wrocław, O 21, fol. 2; ed. G. Korn, Breslauer UB I, S. 209 Nr. 243.

²⁷ Košice-Balt I, S. 138.

²⁸ Stadtarchiv Stralsund, Urk. Nr. 42 (Orig.); Stadtarchiv Hamburg, Trese C 6 (Konzept); ed. Hans. UB IV, S. 58 Nr. 135.

²⁹ APMK I, 48; ed. CD civ. Crac. I, S. 47 Nr. 38.

³⁰ Ebenda, S. 198 Nr. 137.

³¹ APMK II, 1447a (Grabowski-Codex), S. 65; ed. Estreicher, Najstarszy zbiór (wie Anm. 22), S. 9 Nr. 8.

³² APMK I, Nr. 57; ed. CD civ. Crac. I, S. 50 Nr. 42.

das zu Wyssegrad am 24. Mai 1371 ausgestellt wurde. Es wird darin hervorgehoben, daß die Kaschauer in Polen längst im Gebrauch derselben Freiheiten und Vorrechte wie die Krakauer seien, weshalb den Zöllnern Polens verboten wird, höhere Zölle von den Kaschauern als von den Krakauern zu fordern.³³ Die drei zu Kaschau am 6. Oktober 1373 ausgestellten Urkunden Ludwigs mit der Erneuerung der Freiheit für preußische Kaufleute in Reußen enthalten eine interessante Begründung der vorherigen Verbote: sie seien als Vergeltung für Unrecht erfolgt, das den Kaufleuten seiner Länder in Thorn zuteil wurde.³⁴ Bei einer weiteren Erneuerung der Handelsfreiheit der Thorner in Reußen 1376 ist die Einfügung beachtenswert, die sie von Sandomir nach Ungarn über Bardejov – wie zur Zeit Kasimirs – zu fahren berechtigt.³⁵

Die festgestellten Tatsachen lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß das Patriziat von Krakau im Falle Breslaus und Preußens hauptsächlich auf die unmittelbaren Verbindungen mit Reußen eifersüchtig war. Im Falle Kaschaus, der ostslowakischen und südöstlichen Städte Polens gab es in jener Richtung eher nach, da es praktisch nicht imstande war, sie gänzlich zu verhindern. Bei diesen Städten achtete Krakau mehr darauf, den unmittelbaren Verbindungen mit Preußen auf der Weichsel Hindernisse in den Weg zu legen.

Bereits 1375 war Ludwig der Große als König der Union Ungarn-Polen gezwungen, dem Patriziat Krakaus Zugeständnisse zu machen, indem er den Kaufleuten aus Richtung Bochnia die Weichsel-Fahrt nach Preußen verbot; sie durften nur auf dem Landweg über Krakau weiterfahren.³⁶ Die sich widersprechenden Urkunden vom Ende der siebziger Jahre fassen wir als Folge der Rivalität Krakau-Kaschau (bzw. polnischer und oberungarischer Städte) auf, zu der Zeit, als die ungarnefeindlichen Stimmungen in Polen anwuchsen. Die Herabsetzung polnischer Zölle auf die Hälfte für Kaschau und Leutschau durch Elisabeth (16. September 1378) ist also eher als ein Bemühen des Königshofes, eine der rivalisierenden Seiten der Union zu besänftigen, weniger als Beweis ihrer wechselseitigen Einigung aufzufassen.³⁷

Der Wechsel der Union – an Stelle Ungarn-Polen entstand Polen-Litauen – führte 1387 zur Verbriefung viel rigoroserer Stapelsatzungen Krakaus, als es die von Kasimir 1344 waren.³⁸ Die Weiterfahrt mit Waren von Krakau aus war ausdrücklich nicht nur für preußische und böhmische Kaufleute, sondern auch für ungarische Kaufleuten von Kaschau (bzw. von Oberungarn) jetzt nicht so rücksichtslos feindselig anwandte wie in den sechziger Jahren. Man vermied es, den kalten Handelskrieg zu erneuern. Seit der Entdeckung des Vertrages beider Städte vom 16. Februar 1390 können wir ihre Bemühungen, sich wechselseitig Zugeständnisse zu

³³ AdSK, TA F-Telonium Nr. 7; Passus ed. Košice-Balt I, S. 140, Anm. 33.

³⁴ Stadtarchiv (WAP-OT) Toruń, Nr. 87–89.

³⁵ Ebenda, Nr. 94; ed. J. Vogt, CD Pruss. III, S. 165 Nr. 122; Hans. UB IV, S. 217 Nr. 529; Mon. Hung. Hist., Acta Extera III, Nr. 116.

³⁶ APMK I, Nr. 64.

³⁷ AdSK, TA F-Telonium Nr. 9.

³⁸ APMK I, Nr. 85; ed. CD civ. Crac. I, S. 76 Nr. 63.

gewähren, nicht nur für den Beginn der Jagiello-Regierung und ihr Stapelprivileg von 1387 konstatieren, sondern auch neues Licht in die Genese des bekannten Paktes Krakau–Kaschau von 1394 bringen. Im Vergleich zum Pakt von 1394 enthält der neuentdeckte Vertrag von 1390 ein viel beredteres Zeugnis für die Regelmäßigkeit der Befreiung Kaschaus vom Krakauer Stapel, da die Kaschauer nämlich mit ihren Waren über Krakau in jede beliebige Richtung weiterzogen und ihre Kontakte mit Preußen nur vorübergehend für die Dauer des Krieges Polen–Preußen unterbrachen.³⁹

Anstatt feindselige Verbote zu erlassen, die neue Gegenmaßnahmen provozieren konnten, bevorzugte Krakau jetzt die Taktik wechselseitiger Vorteile. Den Krakauern kamen dabei die Repressalien Preußens gegen die fremden Kaufleute – besonders nach der Verschärfung der Stapelpraxis in Krakau 1387 – gelegen. Schon am Jahresende 1389/1390 reagierte die ungarische Seite auf die Repressalien in Preußen.⁴⁰ Letztere halfen den Krakauern, die Kaufleute Ungarns (Kaschau usw.) zum gemeinsamen Umgehen Preußens über Pommern zu gewinnen. Von Fürst Bogislaw VI. von Pommern erwarb Krakau Ende 1390 für solch ein Umgehen Freiheiten und Zollbegünstigungen.⁴¹ Dem Beispiel ihres Fürsten folgend, stellten ähnliche Privilegien die Städte Stralsund,⁴² Anklam⁴³ und Greifswald⁴⁴ aus. Auf diese Weise erhielten die ostslowakischen Kaufleute einseitige Vorteile, da diese Begünstigungen von seiten Polens so ausgeglichen wurden, daß im August 1390 den Städten Pommerns Handelsfreiheiten nur bis Posen und Krakau gewährt wurden.⁴⁵

Zur Zeit der angeführten Zusammenhänge und der Vorrechte Kaschaus, dessen Kaufleute sogar in Polen, Rußen und auf dem Tatarenweg (Moldau–Schwarzes Meer) den Krakauern gleich waren, kamen der Vertrag beider Handelsmetropolen am 16. Februar 1390 und seine Erneuerung in Kaschau am 25. Februar 1394 zustande:

1. Die Kaschauer sind berechtigt, mit ihren Waren über Krakau in alle Länder weiterzuziehen, *als se vor geczogen sint*.
 2. Nach Preußen *dy weyle* – solange der Krieg dauert – ist ihr Weg nicht *gericht*.
 3. Die Krakauer dürfen wie früher mit ihren Waren bis Kaschau und dort diese „nach altem Recht und Gewohnheit“ niederlegen.
 4. Will einer der Partner diesen Vertrag nicht halten, kündigt er ihn dem anderen vier Monate vorher, damit ein jeder Kaufmann die Ware nach Hause oder von Hause senden lassen kann.
 5. Bei den *Schuldigeren* werden sich beide Partner wechselseitig helfen.
- Den Vertrag hat man in Kaschau in dorso als *pactum mutuum* bezeichnet. Der

³⁹ AdSK, TA Depositorium Nr. 22 (*dum et quousque inter Polonos et Prutenos guerra duraret*).

⁴⁰ Stadtarchiv (WAP-AMG) Gdańsk, 300, 59/3, pag. 99; ed. Hansercesse (HR) III, S. 501 Nr. 490, § 8; T. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, Leipzig 1858, S. 181.

⁴¹ APMK I, Nr. 94; ed. CD civ. Crac. I, S. 91 Nr. 72; Hans. UB IV, S. 447 Nr. 1017.

⁴² APMK I, Nr. 95; ed. CD civ. Crac. I, S. 95 Nr. 73; Hans. UB IV, S. 451 Nr. 1018.

⁴³ APMK I, Nr. 96–97; vgl. CD civ. Crac. I, S. 101 Nr. 74, Anm. 1, S. 98 Nr. 74 (II); Hans. UB IV, S. 453/4 Nr. 1021, 1022.

⁴⁴ CD civ. Crac. I, S. 97, 101; vgl. Košice-Balt I, S. 145/6.

⁴⁵ CD civ. Crac. I, S. 102–104 Nr. 75; Hans. UB IV, S. 457 Nr. 1034.

Pakt von 1390 ist im Urteil vom 13. April 1423 in Latein wiedergegeben und im Stadtarchiv Kaschau erhalten.⁴⁶ Der Pakt vom Jahre 1394 ist von drei Stellen bekannt. Das Original, am 4. März 1394 vom Stadtrat zu Krakau ausgestellt, bewahrt man in Kaschau auf.⁴⁷ Seine Abschrift ist im Grabowski-Codex zu Krakau enthalten.⁴⁸ Das Original, welches der Stadtrat zu Kaschau am 24. Februar 1394 verbrieft, ist nicht erhalten; es sind nur zwei fast gleiche Abschriften überliefert: eine im Behem-Codex Pictoratus, die am gleichen Tage (am Tag Matthie des h. Zwölfboten-Tages), aber im Jahre 1324 datiert ist, und die andere im Grabowski-Codex. Früher und deshalb auch allgemeiner bekannt wurde die Abschrift Behems durch die Edition Piekosińskis.⁴⁹ In der Literatur wird also die Vorstellung von zwei Pakten gleichen Inhalts, aber verschiedener Jahre tradiert: einer vom 25. Februar 1324 (!) und der oben erwähnte vom 4. März 1394.

Nach Meinung des Herausgebers des Grabowski-Codex, S. Estreicher, soll nur die Kaschauer Redaktion die ursprüngliche Verbrieftung des Vertrages von 1394 sein. Die Krakauer Redaktion soll lediglich dessen Approbation und Ratifizierung sein, nachdem eine Woche später die aus Kaschau zurückgekehrten Delegierten im Rat referierten.⁵⁰ Gegen die Identifizierung Estreichers hegten wir ursprünglich einige Vorbehalte. Da aber weitere Forschung unsere Vorbehalte nicht bestätigte, erscheint die Annahme, daß das Jahr im Behem-Codex fehlerhaft abgeschrieben wurde, berechtigt.⁵¹

Daraus folgt die wichtige Erkenntnis, daß Kaschau erst 1390 und 1394 zustimmte, sich vorübergehend mit einer Unterbrechung der unmittelbaren Verbindungen zu Preußen abzufinden. Da dies der Tendenz, die 1306 offenbar wurde, zu entsprechen scheint, ist es bedeutungsvoll, daß hier zugleich angeführt wird, die Unterbrechung sei *dy weyle*, d. h. nur provisorisch, zu verstehen. Im Pakt von 1390 wurde das ausdrücklich auf die Dauer des Kriegszustandes begrenzt. Auch noch 1394 dachte man zweifellos daran, da der Friede und die Erneuerung der Handelsbeziehungen Polens mit Preußen erst 1397 hergestellt wurden.⁵² Demnach war also in den neunziger Jahren und vorher das Recht Kaschaus (bzw. Oberungarns), seine Waren bis Preußen auf dem Land- und Wasserweg zu transportieren, gar nicht in Frage gestellt; das wurde auch von den Krakauern als selbstverständlich anerkannt. Das Problem für Krakau lag nur darin, wie die Zustimmung der Kaschauer zu einem Provisorium zu erlangen war, damit sie der provisorischen Unterbrechung ihrer Kontakte über die polnisch-preußische Grenze freiwillig zustimmten, darin kein Verbot und weder Feindschaft noch Anlaß zu Repressalien erblickten. Beide Partner haben dabei jedes Wort ihrer Stilisierung sorgfältig er-

⁴⁶ Vgl. Anm. 39.

⁴⁷ AdSK, TA Depositorium 1; Fototypie: O. R. Halaga, *Právny, územný a populacný vývoj mesta Košic, Košice 1967*, S. 15; ed. CDH X/2, S. 259.

⁴⁸ *Codex Ambrosii Grabowski* (siehe oben Anm. 31), pag. 103.

⁴⁹ Biblioteka Jagiełłowska Kraków, Ms 16 (*Codex Pictoratus Balthasari Behemi*), fol. 61v; *Codex Ambrosii Grabowski*, pag. 103; ed. CD civ. Crac. I, S. 17 Nr. 15 (A); Estreicher, *Najstarszy zbiór* (wie Anm. 22), S. 13 Nr. 13 (B).

⁵⁰ Ebenda, S. 13.

⁵¹ *Košice-Balt I*, S. 149–151 (verblaßtes XCIV als XXIV abgeschrieben).

⁵² S. Kutrzeba (wie Anm. 19), S. 38; M. Magdański (wie Anm. 15), S. 74 f.

wogen. Sie drückten sich beiderseits rücksichtsvoll, aber hartnäckig so aus, daß keine Formulierung den Thesen ihrer Stapelsatzungen prinzipiell widersprach, obgleich man Ausnahmen zuließ. Eben in jenen Streitpunkten, deren rücksichtslose Durchsetzung nur zur Zeit verschärfter Beziehungen möglich war, berief man sich auf die alte „Gewohnheit“. Der Passus über Preußen wurde ebenso diskret gewählt. Von Seite der Kaschauer ist das weder Verpflichtung noch Versprechen, daß sie nicht nach Preußen ziehen werden. Ähnlich gibt es von seiten Krakaus kein ausgesprochenes Verbot und nicht den Anschein von Sanktionen.

Eben so eine Stilisierung machte es später möglich – als die Litera blieb und das Wohlwollen des Vertragsgeistes schwand –, diesen Pakt am Gericht beider Könige als Beweis dafür zu benutzen, daß Kaschau im Recht sei, wenn es die Reisen der Polen in Ungarn begrenze.⁵³ Es war die Zeit, als auch Krakau zur Satzung alter Urkunden griff, und die Beschränkungen als Antwort auf die des Partners galten. Wechselseitiges Umgehen der Stapelstätten und schroffe Verbote dieser Praxis nahmen besonders zu, als sich die allgemeine Lage in der Richtung Kaschau (d. h. Ungarn)–Ostsee durch die Einverleibung preußischer Städte in die Krone Polens (1454) änderte.⁵⁴ Seit dieser Zeit hören wir kaum von regelmäßigem Export durch die gewöhnlichen Stadtbürger aus Ungarn direkt nach Preußen. Namentlich der Metallexport wurde zum Monopol der Großunternehmer, die sich auf die internationalen Privilegien und Kapitalien stützten.⁵⁵

Zur Entstehungszeit beider *pacta mutua* der neunziger Jahre spielte also Preußen die wichtigste Rolle als Umschlagplatz ungarischer (ostslowakischer) Waren über die See, die nach Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg usw., teilweise als Gut „ungarischer“ Stadtbürger und teilweise als Gut polnischer und preußischer Kaufleute, befördert wurden.⁵⁶ Über die See transportierte man diese meist als Gut lübischer, preußischer und anderer Kaufleute.⁵⁷ Die Frachtinventur gesunkener und gekapeter Schiffe bezeugt jedoch, daß manche Ladungsteile noch zum Gut polnischer und „ungarischer“ Handelsleute gehörten.⁵⁸ Unsere Angaben über die persönliche Betätigung einiger Kaufleute aus Ungarn in England usw. werden dadurch sachlich ergänzt.⁵⁹ So konnten wir feststellen, daß in den Jahren 1350/1360 der Schwerpunkt im Export von den Edelmetallen auf Kupfer und Eisen übergang.⁶⁰

⁵³ Vgl. Anm. 39.

⁵⁴ Košice-Balt I, S. 156–162.

⁵⁵ Ebenda, S. 160 ff., 277–297.

⁵⁶ StA (WAP-OT) Toruń, Nr. 242; ed. Hans. UB V, S. 1 Nr. 2 (Hochmeister Konrad von Wallenrod, 1392): *Coppir und ysen ... der Ungern und ouch der unsir*. Vgl. die Anordnungen der Verwalter des ungarischen Bergregals, Ulrich und Mark von Nürnberg, gegen die Ausfuhr des silberreichen Kupfers durch die Polen (1396, 1406): *Libri antiquissimi civ. Cracoviensis II*, ed. F. Piekosiński-J. Szujski, Kraków 1877, S. 168 f. und Košice-Balt I, S. 153.

⁵⁷ StA (WAP) Gdańsk, 300 D 68, fol. 1; D 71, fol. 55; 27/4, fol. 50, 254, 287; CD Lubecensis III (Lübeck 1871), S. 35 f. Nr. 39A, 39D; H. J. Smit, *Bronnen tot de geschiedenis van den handel met Engeland ... 's-Gravenhage* 1928, S. 351 etc.; vgl. weiter unten Anm. 62.

⁵⁸ StA (WAP) Gdańsk, 300 D/15; ed. HR III, S. 190 Nr. 202 § 2.

⁵⁹ Z. B. *Nicholaus paternostermacher de Ungaria in London* (1388): Hans. UB IV, S. 403 Nr. 945; vgl. Košice-Balt I, S. 180–183.

⁶⁰ Ebenda, S. 175.

Das von den „Ungarn“ aufgekaufte Gold und Silber schiffte man in Preußen meist in Richtung Westen (Lübeck, Flandern usw.) ein, aber auch nach Livland und Novgorod. Dem von der Hanse 1389 organisierten Boykott der Russen stimmten die Silberexporteure Preußens äußerst unwillig und nur auf kurze Zeit zu.⁶¹ Noch in den Jahren 1416–1420 lieferte man Silber aus Danzig nach Lübeck und Brügge und Kupfer mehr nach Flandern und England als nach Lübeck.⁶² Den guten Ruf des oberungarischen Metallexportes belegt 1488 die Bitte des Zaren Iwan III.: der ungarische König möge ihm Berg- und Hüttenmeister, Büchsenmacher, Burgbelagerer, Gold- und Silberschläger schicken, wie auch Steinhauer, die ihm Kirchen, Paläste und Städte bauen mögen.⁶³

Um 1373 verkauften die „Ungarn“ direkt in Preußen außer Silber und Goldmünzen auch ihre Tuche;⁶⁴ billigere Sorten wanderten nach dem Westen (Flandern, England usw.), und bessere, die den flandrischen Tuchen ähnelten und nach dem Erzeugungsland (Ostslowakei = Oberland dt.) „overländisch“ genannt wurden, haben namentlich die preußischen Handelsleute in Novgorod verkauft (um 1382).⁶⁵ Nach Flandern, England, Pommern usw. gelangten im 14./15. Jahrhundert auch Häute und Felle aus Ungarn, deren eine Sorte allgemein „Ungersch“ genannt wurde.⁶⁶ Die Ausfuhr der gesalzenen Süßwasserfische aus Kaschau und Oberungarn nach Preußen, Polen usw. haben wir für das 14./15. Jahrhundert belegt. Sie gelangten angeblich bereits um 1306 bis nach Norwegen.⁶⁷ Als „die Völker nördlicher Königreiche“ aufhörten, die oberungarischen Weine abzunehmen, folgte in den Weinbergen Oberungarns eine Krise, der die Kaschauer und Zipser Handelsleute 1482 durch die königlichen Mandate gegen die Konkurrenz von Südungarn abzuhelfen bemüht waren.⁶⁸ Vorher sind Belege zum ungarischen Wein in Preußen verstreut. Zu 1441 wissen wir von einem Krakau–Danziger Transport ungarischen Weins und Vitriols nach Flandern.⁶⁹

Zum Schluß wollen wir nur noch einen Vertrag Kaschau–Krakau erwähnen, der in den Vergleich der zwei Konkurrenten von Jagiello, des ungarischen Königs Wladislaw und des polnisch-litauischen Fürsten Jan Albert, übernommen wurde,

⁶¹ StA (WAP) Gdańsk, 300 59/3, S. 95 ff.

⁶² W. Stieda, Hildebrand Veckinchusen. Briefwechsel ..., Leipzig 1921, S. 136–190, 255 f., 302, 318, 452 usw. (vgl. die Auszugstabelle mit Nummern bei Košice-Balt I, S. 212, 186 f.); M. P. Lesnikov, Die Handelsbücher des hansischen Kaufmannes Veckinchusen, Berlin 1973, S. 464 ff.

⁶³ Pamiatniki diplom. snošenij drevnej Rossii s deržavami inostrannymi, tom I, S. Petersburg 1851, Spalte 159–172; vgl. Košice-Balt I, S. 187 f.

⁶⁴ StA (WAP-OT) Toruń, Nr. 88.

⁶⁵ HR II, S. 325, 336 Nr. 266, 276; Akten und Rezesse der livländischen Ständetage I, Riga 1907, S. 96 Nr. 138; vgl. Košice-Balt I, S. 255 f.

⁶⁶ Ebenda, S. 226 ff.

⁶⁷ Anonymi Descriptio Europae Orientalis, ed. O. Górka, Cracoviae 1916, S. 46; Košice-Balt I, S. 97, 238.

⁶⁸ AdSK, Suppl. H 134; ed. O. R. Halaga, Košická administratívna oblasť za feudalizmu, Košice 1955/58, S. 144 Nr. 4.

⁶⁹ StA (WAP) Gdańsk, 300 27/4, fol. 36v; Košice-Balt I, S. 241 f. Zu Ausfuhrartikeln: O. R. Halaga, Kaufleute und Handelsgüter der Hanse im Karpatengebiet, in: Hans. Gbll. 85 (1967) S. 59–84; ders., Le grand commerce Occident-Orient et l'Europe centrale, in: Studi in memoria di F. Melis, vol. II, 1978, S. 1–29.

und zwar in Anwesenheit ihrer Heere unter den Mauern Kaschaus am Sonntag, dem 20. Februar 1491.⁷⁰

1. Schulden der Krakauer, Kaschauer und anderer Kaufleute von beiden Königreichen werden bezahlt und Arreste (Pfandgüter) herausgegeben.
2. Register über die in der Niederlage deponierten und verkauften Waren werden die Krakauer entweder anerkennen oder Einwände anführen, damit die Kaschauer diese ohne Zögern erledigen können.
3. Wenn den Gläubigern die Ausgaben anwachsen, werden diese die Schuldner refundieren.
4. Die Hälfte für die während der Belagerung Kaschaus deponierten Waren wird den Krakauern bis zum 2. Februar 1492 und der Rest bis zum 24. Juni 1492 beglichen werden.

1491 fällt also kein Wort mehr über die Verpflichtungen Krakaus im Fernhandel Kaschaus in Preußen oder auf den übrigen nördlichen Märkten, obgleich der Krieg beide Emporien in den vielfältigen, intensiv entwickelten Handelsbeziehungen überrascht hatte. Auch das spricht für die gründlichen Strukturwandlungen, die sich im Handel Mitteleuropas zwischen 1390 und 1490 vollzogen hatten.

⁷⁰ Hauptarchiv (AGAD), Warszawa, Perg. 5591, fol. 4–4v.

JOHANNA MARIA VAN WINTER UND
ARY LEO PETER (ALP) BUITELAAR

Stadt und Moor in Utrecht

Am Beispiel der Bezirke Oostveen und Herbertskop

Mittelalterliche Stadtgeschichte läßt sich auf vielerlei Weise und von verschiedenen Gesichtspunkten aus betreiben. Dabei kann man sich auf den Raum innerhalb der Stadtmauern beschränken oder sich mit dem ausgedehnteren Bereich von Stadt und Stadtfreiheit beschäftigen – Gegenstände, zu deren Erforschung für die Stadt Utrecht noch viel zu tun ist. Wir möchten den Blick jetzt etwas weiter lenken und uns den Beziehungen zwischen der Stadt und dem flachen Lande ringsum außerhalb der Stadtfreiheit widmen. Weil dieses Thema bei uns jedoch bisher kaum eingehend erforscht worden ist, wollen wir uns auf ein kleines Gebiet beschränken, das wir im einzelnen untersuchen werden. Es handelt sich um die Gerichtsbezirke Oostveen und Herbertskop, nordöstlich des Vecht-Flusses und der mittelalterlichen Stadtfreiheit, wo später die Gemeinde Maartensdijk entstanden ist.

Wie der Name Oostveen, das heißt Ostmoor, schon besagt, haben wir es hier mit einer Moorgegend zu tun, die sich nordöstlich von den Vechtufern mit ihrem Flußlehm Boden bis an den sandigen Grund des „Gooi“ und der „Vuurse“ hin ausdehnte, wo die Grenze des Utrechter Niederstiftes mit der Grafschaft Holland von der „Hollandse Rading“ gebildet wurde. Wir haben eben dieses Gebiet gewählt, weil wir hoffen, daß es gewissermaßen repräsentativ für bestimmte Aspekte des Stadt-Land-Verhältnisses in Utrecht ist. Dieses Verhältnis läßt sich im allgemeinen charakterisieren als ein behutsames Streben nach Vergrößerung des städtischen Einflußbereiches auf Kosten des Bischofs, der nicht nur der Kirchenfürst, sondern auch der Landesherr war.

Konkret wollen wir uns jetzt fragen, welchen Anteil die Stadt Utrecht, repräsentiert von ihren Bürgern sowie von den kirchlichen Anstalten innerhalb der Mauern und in der Stadtfreiheit, an der Urbarmachung und Ausnutzung der Bezirke Oostveen und Herbertskop hatte. Es stehen uns für dieses Unternehmen mehrere Quellengattungen zur Verfügung, zum größten Teil im Reichsarchiv in der Provinz Utrecht und im Utrechter Stadtarchiv aufbewahrt, die an sich keiner Erklärung bedürfen. Nur eine Quellenreihe braucht einige Erläuterungen: die Manuale des Morgengeldes, später des Altschildgeldes (oudschildgeld). Das Morgengeld war eine Steuer, die vom Bischof von Utrecht als Landesherr des Niederstiftes pro Morgen Landes (etwa 0,85 Hektar) erhoben wurde, nachdem er dazu jedes Mal die Erlaubnis der Stadt Utrecht (erstmalig 1303) und seit 1354 der drei Stände, Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte, bekommen hatte. Es war nicht vorgesehen, diese Steuer regelmäßig zu erheben, sondern nur in Notfällen, wenn dem Bischof keine

anderen finanziellen Mittel zur Verfügung standen. Leider gab es solche Notfälle jedoch immer öfter, so daß nach einem bescheidenen Anfang im 14. Jahrhundert des Bischofs Bitten um ein neues Morgengeld sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts drastisch mehrten; weil manche Steuer-Anschläge in Teilbeträgen bezahlt werden mußten, gab es Dezennien, in denen jährlich ein Morgengeld erhoben wurde.¹

Um die Eintreibung administrativ zu ermöglichen, wurden jedesmal Manuale angelegt, das waren Listen der Steuerpflichtigen nach den Gerichtsbezirken, mit dem Umfang ihres Grundbesitzes in Morgen (oder manchmal in anderen Werten), gefolgt von den Namen der Bezahler und der Höhe der bezahlten Summen. Rückstände in der Bezahlung konnten somit einfach festgestellt werden. Für diese Administration war das Niederstift von Utrecht in drei Quartiere oder Viertel eingeteilt: das „Overkwartier“, „Eemland“ und das „Nederkwartier“, pauschal korrespondierend mit dem Südosten, dem Nordosten und dem Westen der heutigen Provinz Utrecht. Oostveen und Herbertskop gehörten zum Nederkwartier. Die Quartiere wurden je nach Gerichtsbezirk verwaltet, und die meisten Bezirke wurden in den Manualen nochmals nach Lage und Bodenbeschaffenheit unterteilt. Herbertskop war dafür zu klein (nur 112 bis 115 Morgen oder vier Hufen von je 28 Morgen); Oostveen jedoch zählte 1456 und 1470 Moor, Achterland und Deichhufen und 1548 sogar neun unterschiedliche Kategorien Land.

Für das Nederkwartier besitzen wir aus der landesherrlichen Periode Manuale des Morgengeldes von 1456 mit Aufzeichnung der Bezahlung des Jahres 1459, sonst von 1461, 1470 und 1511. Im Jahre 1528 mußte der Bischof die Landesherrschaft dem Kaiser abtreten, der im Begriff war, Herr aller einst burgundischen Niederlande zu werden. Die Steuererhebung wurde unter dem Namen „Oudschildgeld“ weitergeführt, dessen Manuale aus dem 16. Jahrhundert teilweise überliefert und von uns für das Jahr 1548 benutzt worden sind.

Wenn wir diese Untersuchung zuerst aus städtischer Sicht beginnen, können wir an einen Aufsatz von J. E. Struick in den Hansischen Geschichtsblättern 1981 anknüpfen,² in dem er feststellt, daß es im Spätmittelalter eine starke Symbiose zwischen dem Landadel und dem Utrechter Stadtpatriziat gab (70% aller niederstiftischen Burgenbewohner waren ebenfalls Einwohner der Stadt Utrecht) und weiter, daß seit dem 14. Jahrhundert eine erhebliche Zunahme agrarischer Grundstücke in bürgerlichen Händen zu verzeichnen ist.³

Struick lehnt die Erklärung von Nicholas ab, daß dieser Prozeß von der demographischen Krise verursacht worden sei, die Westeuropa im ganzen seit etwa 1300 heimsuchte: der zunehmende Wohlstand des 13. Jahrhunderts hatte zur Überbevölkerung geführt, was bei der geringsten Mißernte eine Hungersnot verursachte, die die Bauern in die Städte trieb. Dort wurden sie mehr als in den Dörfern von

¹ J. G. Avis, *De directe belastingen in het Sticht Utrecht aan deze zijde van de IJssel tot 1528*, Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, XV, Utrecht 1930, S. 13, 42–79, und speziell über die Manuale S. 16–41.

² J. Eduard Struick, *Utrechts Beziehungen zum flachen Land im Mittelalter*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 99 (1981) S. 1–9.

³ Ebenda, S. 4 und 8.

Epidemien weggerafft, wodurch sich die Bevölkerungszahl auf einmal stark verringerte, was abnehmenden Lebensmittelbedarf zur Folge hatte. Die Grundbesitzer jedoch, blind für diesen Marktmechanismus, legten größere Summen als zuvor in ihre Grundstücke an und zahlten den Landarbeitern auch höhere Löhne, damit die Felder bebaut blieben.⁴ Nach Struick kann dieses von Nicholas gezeichnete Bild vielleicht für Flandern stimmen, doch nicht für Utrecht, wo im Spätmittelalter von keinem Bevölkerungsrückgang die Rede war. Struick sucht die Ursache der erhöhten städtischen Investitionspolitik vielmehr in den Schwierigkeiten, die Utrechter Stadtbürger bei ihren Handelsgeschäften hatten, sowie im höheren Ansehen der Grundrenten im Vergleich zum Handelsprofit.

Nun läßt es sich nicht leugnen, daß die Stadt Utrecht im 14. und 15. Jahrhundert nicht mehr die große Rolle im interregionalen Handel spielte, die sie im 11. und 12. Jahrhundert gehabt hatte. Ihren Aufstieg verdankte die Stadt ihrer günstigen Lage zwischen Rhein und Vecht, wodurch sie mit dem deutschen Rheinlande im Osten, der Zuiderzee und der Schifffahrtroute nach Skandinavien im Norden, den holländischen Städten im Westen und Flandern im Süden in Verbindung stand. Die Bischöfe von Utrecht – ein Bistum, das den größten Teil der heutigen Niederlande nördlich der Flüsse Rhein und Maas umfaßte – hatten die Überreste des römischen „castellum“ am Rhein zum Sitz gewählt und dort eine erhebliche Gruppe von Klerikern angesiedelt, verteilt über die zwei Kapitel von Sankt Martin (Dom) und Sankt Salvator (Oudmünster). Diese Kapitelgeistlichen bildeten mit ihren Bediensteten den Kern der Konsumentengruppe, der die Utrechter Bürger, die dem einstmaligen castellum gegenüber lebten, ihre Kaufware zuführten.

Im 11. Jahrhundert wurde die Zahl der Kapitelkirchen noch um drei weitere vergrößert: Sankt Peter, Sankt Johann und Sankt Marien, während zudem die Sankt Paulsabtei aus der Gegend von Amersfoort nach der Stadt Utrecht verlegt wurde. Die neuen Kapitel- und Klosterkirchen wurden in einem Kreuz um den Dom herum gebaut, wobei die Bürgerniederlassung zwischen den Dom und Sankt Marien geriet. Die Bürger selbst hatten zu dieser Zeit schon eine Pfarrkirche, die „Buurkerk“ (Geburenkirche), neben ihrem Hafen am Rhein. Am Ende des 11. Jahrhunderts kam südlich des Kirchenkreuzes die Nicolaikirche hinzu, die auch als Pfarrkirche für einen Teil des angrenzenden Landes fungierte. Namentlich der Weiler De Bilt, östlich von Herbertskop, gehörte zur Nicolaipfarrei und war über den „Nicolaasweg“ mit der Kirche verbunden. Die anderen Stadtpfarreien waren Sankt Gertrudis im Westen und Sankt Jakobi im Norden geweiht. Die Jakobipfarrei erstreckte sich ebenfalls weit über das Stadtgebiet hinaus und umfaßte unter anderem Oostveen und Herbertskop.

Die Bürgergemeinde bekam 1122 Stadtrecht oder wenigstens die kaiserliche Bekräftigung gewisser vom Bischof verliehener Privilegien und bemühte sich damals aktiv um die Verbesserung ihrer Lage. Doch nicht nur die Stadt, sondern auch der Bischof war tätig, allerdings in eine Richtung, die die bürgerlichen Interessen durchkreuzte. Ihm stand die Urbarmachung seines Stiftes vor Augen, nach dem

⁴ D. Nicholas, *Stad en platteland in de middeleeuwen*, Bussum 1971, S. 25–28.

Beispiel der Moorrodungen in der Grafschaft Holland an den Ufern des Alten Rheines, die schon im 11. Jahrhundert angefangen hatten.⁵

Diese Moorrodungen waren dadurch gekennzeichnet, daß die Hufen mit einem Deich als Basis in langen, schmalen Streifen nebeneinander angelegt wurden, getrennt von Wassergräben, bis zu einem Hintergraben oder einer Wasserung hin. Durch diese sollte das überflüssige Wasser in ein breiteres Bett abgeleitet werden, entweder einen Fluß oder einen Graben. Wenn der Boden bis an die Wasserung aufgerodet war, wurde dort ein neuer Deich gebaut, der seinerseits die Basis einer neuen Rodung werden konnte, wieder mit Hufen in langen Streifen. Niederlassungen entstanden an den Deichen entlang als Reihendörfer. Nach ihrem Ausmaß gehörten die ältesten Moorsiedlungshufen zum Typus der sogenannten zwölf-, voorling“-Hufe, die 30 Ruten breit und 660 bis 720 Ruten lang war, also ca. 112,50 zu 2500 bis 2700 Meter. Die rheinische Rute, die bei den holländischen Rodungen üblich war, zählte 3,76 Meter. Normaler als die zwölf-voorling-Hufe war jedoch die sechs-voorling-Hufe von 30 zu ca. 350 Ruten oder ca. 112,50 zu ca. 1250 Meter. Auch im angrenzenden Utrechter Niederstift wurde dieses Hufenmaß adoptiert, bei einer Rutenlänge von 3,75 Meter. Die sechs-voorling-Hufe umfaßte im allgemeinen 16 Morgen.⁶

Weil die Urbarmachung des Moores in der Grafschaft Holland und dem westlichen Teil des Utrechter Niederstiftes einen einheitlichen Prozeß gebildet hat, wie noch heute an der Parzellierung auf der topographischen Karte ersichtlich ist, darf man annehmen, daß die Bischöfe von Utrecht als Landesherren des Niederstiftes frühzeitig daran beteiligt gewesen sind, vermutlich schon im 11. Jahrhundert. Für das 12. Jahrhundert wird diese Vermutung zur Sicherheit, wobei an erster Stelle der Bischof Godebald (1114–1128) genannt werden muß. Er war der letzte einer langen Reihe königsfreundlicher Reichsbischöfe von Utrecht, die entgegen den Absichten der gregorianischen Reformen vom Kaiser ernannt worden waren. Nach kurzer Zeit hatte er jedoch die Partei gewechselt, so daß er 1122, als das Wormser Konkordat dem Investiturstreit ein Ende bereitete, auf der päpstlichen Seite stand. Diese Haltung verursachte selbstverständlich einen Konflikt mit dem Kaiser, Heinrich V.; doch nicht nur dieser Parteiwechsel, sondern auch seine Rodungsvorhaben machten ein kaiserliches Auftreten notwendig, und zwar auf Bitte der Utrechter Stadtbürger.

Denn nicht zufrieden mit der Rodung des westlichen Teiles seines Niederstiftes, wollte dieser Bischof auch dessen östlichen Teil vor Wasserbelästigung schützen, damit er urbar gemacht werden könnte. Dazu schlug er 1122 einen Damm in den Krummen Rhein bei Wijk bij Duurstede, an der Gabelung des Krummen Rheines und der Leck, damit das Flußwasser nicht mehr jährlich das Land überschwemmen würde. Für die Utrechter Stadtbürger war diese Maßnahme jedoch existenzbedrohend, weil ihre Verbindung zum deutschen Hinterland dadurch abgeschnitten wurde. Der darüber entstandene Streit führte zum obengenannten vom Kaiser

⁵ H. van der Linden, *De Cope. Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van de openlegging der Hollands-Utrechtsche laagvlakte*, Assen 1955.

⁶ Ebenda, S. 20–36.

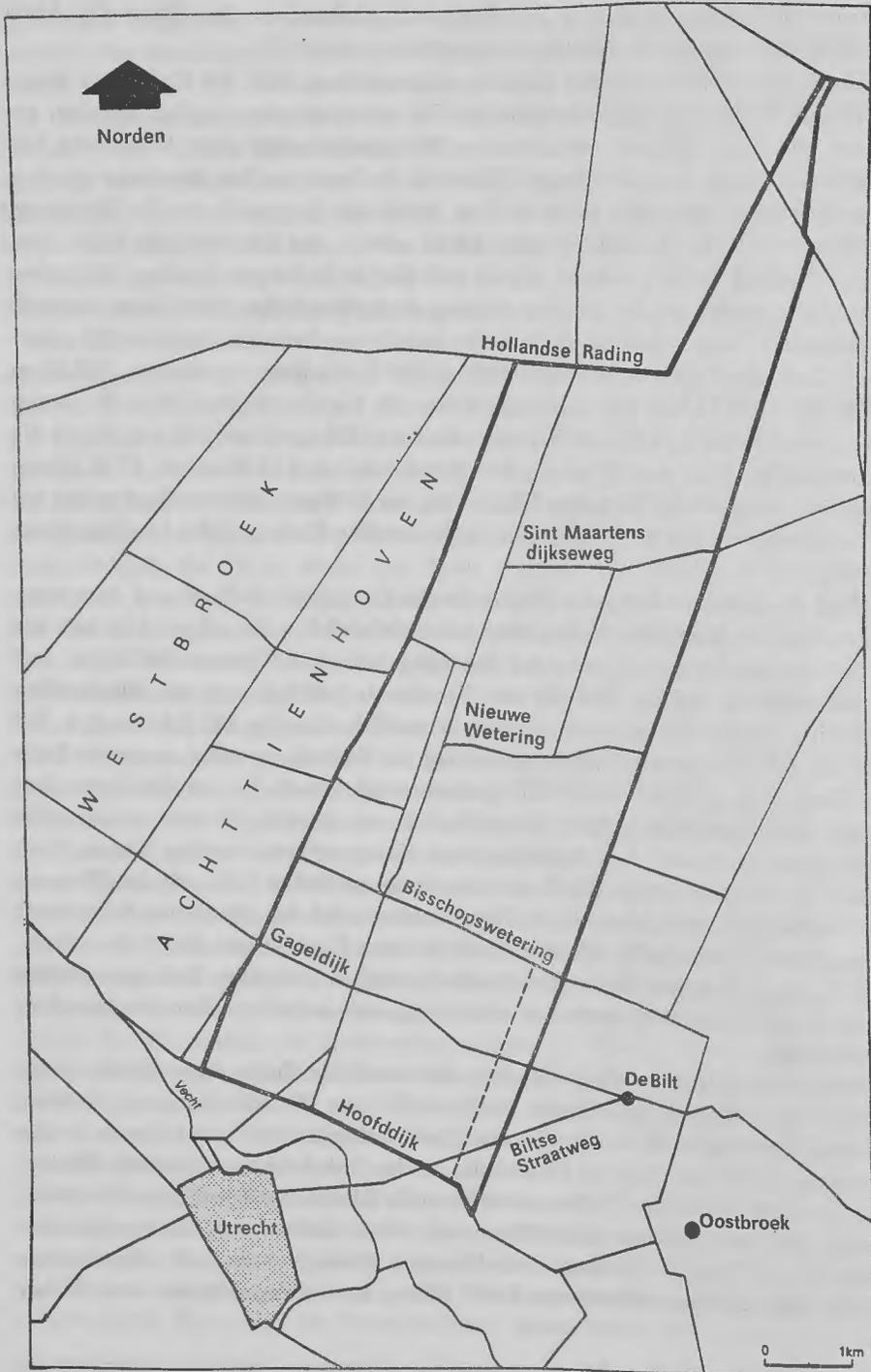


Abb. 1 Die Lage der Bezirke Oostveen und Herbertskop (stark umrandet)

bekräftigten Stadtrecht und erbrachte den Bürgern ferner die Genehmigung zur Anlegung eines Alternativgrabens, des „Vaartse Rijn“, womit eine neue Verbindung zur „Hollandse IJssel“ und weiter zur Leck hin geschaffen wurde.⁷

In diesen bewegten Jahren wurde östlich der Stadt Utrecht an einer öden Stelle im Sumpf von einigen bekehrten Rittern die Benediktinerabtei Unserer Lieben Frau und Sankt Laurentius gegründet. Durch Schenkungen der Königin Mathilde und des Bischofs Godebald erwarben die Mönche bald das ganze „Oostbroek“ (das heißt Ostbruch) mit angrenzendem Moor, niederer Gerichtsbarkeit, Zins und Zehnt.⁸ Zum Lebensunterhalt mußten sich die Brüder, zu denen sich auch einige Schwestern gesellt hatten, der Entwässerung und Urbarmachung des Moorgebietes widmen. Vermutlich 1139 wurde das Kloster geteilt und entstand etwas nördlicher die Priorei „Vrouwenklooster“ (Frauenkloster), die 1360 eine autonome Abtei wurde.

Die Gründung der Abtei von Oostbroek bedeutete den Anfang der Erschließung des Nordwestens des Niederstiftes, zu dem auch Oostveen und Herbertskop gehörten. Wir verlagern den Blickpunkt dann vom Stromgebiet des Krumpen Rheines in dasjenige der Vecht, die sich östlich der Stadt Utrecht von dem Krumpen Rhein trennte und mit großen Mäandern in nordwestlicher Richtung zur Zuiderzee strömte. Das erste Stück lief östlich und nördlich der Stadt durch die Stadtfreiheit und bildete dort mit seinen Uferwällen den Lehmsaum einiger nebeneinander nord-östlich von der Vecht und außerhalb der Stadtfreiheit gelegenen Rodungseinheiten, die zugleich Gerichtsbezirke waren. Vom Südosten zum Nordwesten hin entstanden dort neben Oostbroek die Bezirke Overdevecht, Herbertskop, Oostveen und Achtienhoven. Weiter nach Nordwesten, wo die Vecht außerhalb der Stadtfreiheit verlief, bildeten sich dann noch die Bezirke Westbroek, Maarseveen, Tienhoven und Breukelerveen. Dieses ganze Moorgebiet, das ein Zirkelsegment formte, wurde im Norden von der west-östlich verlaufenden geraden Linie der Hollandsen Rading begrenzt, die im Spätmittelalter die Grenze mit der Grafschaft Holland bildete. Ein Teil der Rodungseinheiten endete denn auch in scharfem Winkel zwischen den Parzellen der angrenzenden Bezirke. Das war jedoch in Oostveen und Herbertskop nicht der Fall, weil sie sich fast in voller Breite bis zur Hollandsen Rading hin erstreckten und mit einer langen Spitze sogar an dieser vorbeiliefen bis an die Vuurse.

Wie wurden derartige Rodungen nun in Angriff genommen und in welcher rechtlichen Beziehung standen sie zum Bischof als dem Landesherrn und Anreger? In der Grafschaft Holland trugen sie oft einen Name mit dem Suffix -kop oder -koop (das heißt -kauf), wie Nieuwkoop oder Boskoop; und auch Herbertskop gehört zu

⁷ C. Dekker, *De dam bij Wijk*, in: *Scrinium et Scriptura*, opstellen aangeboden aan Prof. dr. J. L. van der Gouw, Groningen 1980 = *Nederlands Archievenblad* 84 (1980) S. 248–266.

⁸ *Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301*, 5 Bände, 's-Gravenhage 1920–1959, I ed. S. Muller F. Sohn und A. C. Bouman, 1920, II ed. K. Heeringa, 1940, III–IV–V ed. F. Ketner, 1949–1954–1959 (weiter abgekürzt OSU); I Nr. 302, V Nr. 3034 und I Nr. 313, bzw. 1122 März 14, wahrscheinlich 1122 Mai–Juni, und 1125 Januar 6–September 24. Vgl. C. Dekker, *Het Kromme Rijngebied in de middeleeuwen. Een institutioneel-geografische studie*, *Stichtse Historische Reeks* Nr. 9, Zutphen 1983, S. 174–182.

diesem Namentypus. Daraus ergibt sich, daß ein Kauf zwischen dem Landesherrn und einem oder mehreren anderen geschlossen wurde. Der Landesherr verfügte infolge des Wüstungsregals über den Boden und konnte nach Rodung einen Novalzehnt auferlegen sowie einen Zins, von dem wir noch zu sprechen haben. Zudem gehörten ihm die höhere und niedere Gerichtsbarkeit.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wollen wir jetzt unterstreichen, daß wir die Wörter „feudal“ und „Lehn“ nur für feodo-vassalitische Verhältnisse verwenden werden, also nicht für hofrechtliche Beziehungen. Bei einem solchen Kauf wurde der Boden nicht feudalisiert, doch dem Käufer zu Eigen übertragen, mit der Erlaubnis, weiter als Lokator oder Unternehmer aufzutreten. Er zog Bauern als Kolonisten an, die als persönlich freie Menschen ihre Hufen zu freiem Eigentum bekamen, erblich und übertragbar. Hinsichtlich Zins, Zehnt und Gerichtsbarkeit wurden besondere Bestimmungen in den Kaufkontrakt mit dem Lokator aufgenommen, durch welche der Landesherr sich die hohe Gerichtsbarkeit vorbehielt, doch die niedere Gerichtsbarkeit sowie Zins und Zehnt als Lehen ausgeben konnte. Ein solches Gebiet kannte also keine Feudalverpflichtungen für den Boden, sondern nur für Zins, Zehnt und Niedergericht. Hofrechtliche Lasten ruhten nicht darauf, wenn man den Zins, den die Bauern zahlten, als Anerkennung der landesherrlichen Obrigkeitsgewalt auffaßt.

Im Landrecht des Niederstiftes, das im 16. Jahrhundert niedergeschrieben wurde, doch im Ursprung viel älter sein muß, wird zwischen zwei Arten von Zinsgut unterschieden: Hofzinsgüter vererbten sich auf Einzelpersonen und wurden vor Zinsherrn und Zinsgenossen übertragen; Rodungszinsgüter dagegen wurden wie Eigengut vererbt, eventuell auf mehrere Personen zugleich, und wurden vor dem Niedergericht, wo das Gut gelegen war, übertragen. Van der Linden hat eingehend nachgewiesen, daß die Rodungszinsen, die in der holländisch-utrechtschen Tiefebene geleistet wurden, der Anerkennung der Obrigkeitsgewalt dienten. Der Zins war für jede Hufe ähnlich und dazu sehr niedrig: ein Pfennig pro Hufe. Der Charakter solcher Rodungszinsen konnte direkt aus den Kaufkontrakten des 12. Jahrhunderts zwischen dem Erzbischof von Hamburg-Bremen und den holländischen Kolonisten der Wesermarschen hergeleitet werden.⁹ Der Zins, der im Oostveen und Herbetskop erhoben wurde, darf ebenfalls als Rodungszins zur Anerkennung der landesherrlichen Obrigkeitsgewalt aufgefaßt werden. Von Zinsgenossen oder Hofrecht ist niemals die Rede. Demgegenüber fand Güterübertragung immer vor dem Niedergericht vor Schultheiß, Landesgenossen und Geburen statt, seit 1518 vor Schultheiß und Schöffen.

Es konnte passieren, daß der Bischof nicht mit einem einzelnen Lokator, sondern mit einer Personengruppe einen Kaufkontrakt abschloß. Ein derartiger Fall wird durch eine Urkunde des Jahres 1132 für das Moor in Hoevelaken (unweit Amers-

⁹ De middeleeuwse rechtsbronnen der stad Utrecht, ed. S. Muller F. Sohn, Bd. II, 's-Gravenhage 1883, S. 429; Van der Linden, *De cope*, S. 173–182; *Verhandeling van Kerstiaan van Land over het tijnsrecht te Amerongen*, ed. C. Dekker, in: *Verslagen en Mededelingen Oud-Vaderlands Recht (VMOVR) Nieuwe Reeks* 4 (1984) S. 74; J. M. van Winter, *Vlaams en Hollands Recht bij de kolonisatie van Duitsland in de 12e en 13e eeuw*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 21 (1953) S. 205–224.

foort im Utrechter Niederstift) belegt. Der Boden war mit Gerichtsbarkeit, Zins und Zehnt anscheinend schon vorher vom Bischof als Lehnsgut verliehen, doch hatte 1132 noch keine Rodung stattgefunden. Dann verkaufte er auf Bitte des Lehnsmanne den noch ganz wüsten Grund vier namentlich genannten Personen zum erblichen Eigentum. Der Boden wurde also aus dem Lehnsverband gelöst, wobei dem Lehnsmanne nur Gericht, Zins und Zehnt gelassen wurden.¹⁰

Mangels anderer früher Belege wissen wir nicht genau, wie der Bischof sonst bei der Vergabe vorgegangen ist. Betrachten wir jedoch die Reihe der Gerichtsbezirke, die an der Vecht entlang entstanden sind, so ist auffällig, daß er Niedergericht, Zins und Zehnt immer Berechtigten auf dem angrenzenden Vechtufer übertragen hat und zwar abwechselnd geistlichen Anstalten und Laien aus rittermäßigen Ministerialengeschlechtern. Zuerst kam Oostbroek, das mit dem Boden der Sankt Laurentiusabtei geschenkt wurde. Angrenzend im Westen lag der Gerichtsbezirk Overdevecht, der im 14. Jahrhundert (und vermutlich schon früher) dem Ministerialengeschlecht von Overdevecht gehörte, das sich schon im 12. Jahrhundert nach dem Gut Overdevecht (östlich von der Stadtfreiheit, südlich vom Biltsen Weg) nannte. Westlich daneben lagen Herbertskop und Oostveen, die wieder im Westen von dem Bezirk Achttienhoven begrenzt wurden, der dem Sankt Johanskapitel unterstand. Dieses übte auch die Rechtsgewalt über den kleinen Gerichtsbezirk Hogelanden innerhalb der Stadtfreiheit, der mit seiner Spitze zwischen Oostveen und Achttienhoven hervorragte. Weiter nach Nordwesten kamen Westbroek, Maarsseveen, Tienhoven und Breukelerveen, deren Gerichte mit Zins der Reihe nach Lehnbesitz der Ministerialenfamilien von Zuijlen und von Maarsse an der Vecht bzw. Eigentum des Sankt Peterskapitel waren, das schon in Breukelen an der Vecht begütert war. Es stellt sich heraus, daß der Bischof die geistlichen Anstalten mit Gericht, Zins und Zehnt zu vollem Eigentum beschenkte, doch die Ministerialenfamilien immer nur mit diesen Pertinentien belehnte.

Oostveen und Herbertskop bildeten in dieser Hinsicht keine Ausnahme, obwohl ihre Lage weniger klar ist. Um unsere Ergebnisse schon jetzt vorwegzunehmen, dürfen wir behaupten, daß Ostveen dem Domkapitel gehörte, das Gericht und Zins im 13. Jahrhundert dem Ministerialengeschlecht von Overdevecht in Pacht übergab, während Herbertskop vom Bischof diesem Geschlecht als Dienstlehen verliehen wurde; alles nur soweit es Niedergericht, Zins und Zehnt betraf. Der Boden gehörte mehreren Eigentümern, kirchlichen Anstalten sowohl wie Laien.

Die gerichtliche Situation dieser Bezirke ist in mehreren Hinsichten problematisch. Es begegnet im 13. Jahrhundert ein Herr Ludolf von Overdevecht, Ritter, als Richter „in den dreißig Hufen“,¹¹ jedoch ohne Angabe der genauen Lage dieser Hufen: umfaßten sie nur das Oostveen oder auch Herbertskop, oder erstreckten sie sich sogar weiter nach Osten über Overdevecht? Eine Urkunde vom Jahre 1257 läßt vermuten, daß die Rechtsgewalt des Herrn Ludolf das ganze Gebiet zwischen Oostbroek im Osten und Achttienhoven im Westen einschloß.¹² Daraus ergibt

¹⁰ OSU I Nr. 341, 1132 vor September 24.

¹¹ OSU IV Nr. 1906, 1276 Juli 1.

¹² OSU III Nr. 1419, 1257 Juni 28.

sich jedoch nicht automatisch, daß die dreißig Hufen dieses ganze Gebiet umfaßten. Die Lösung dieser Frage hängt mit einer anderen zusammen, und zwar der, welcher Deich als Basis der Rodung anzusehen sei; denn man darf vermuten, daß die dreißig Hufen ursprünglich an diesem Deich entlang nebeneinander ausgemessen wurden. Die Forschung hat zunächst den „Sint Maartensdijk“ (Sankt Martinsdeich), ziemlich weit nach Norden, als Basis postuliert, sich dann jedoch auf den „Hoofddijk“ (Hauptdeich) geeinigt, das heißt den Deich, der am nächsten an der Vecht verläuft.¹³ Wir möchten jedoch den „Gageldijk“ (Gageldeich) als Rodungsbasis vermuten, genau 400 Ruten von 3,75 Meter nördlich von dem Hoofddijk und 300 Ruten südlich von der „Bisschopswetering“ (Bischofswässerung), welche letztere erst im 13. Jahrhundert gegraben worden sein muß, zu Herrn Ludolfs Zeiten. An dem Gageldijk entlang messen wir genau dreißig Hufen von je 30 Ruten oder 112,50 Meter breit, also 3375 Meter im ganzen, die sich von Achttienhoven im Westen bis an die Ostgrenze von Herbertskop erstreckten. An diesem Deich entstand eine Siedlung mit der „Blauwkapel“ als Kirche.

Man muß sich den Rodungsvorgang so vorstellen, daß die Kolonisten erstmal von dem Gageldijk bis zum Hoofddijkwetering im Süden aufrodeten, wobei sie großzügig bemessen sechs-voorling-Hufen unter den Pflug bekamen. Erst später wurden die Parzellen weiter nach Norden zur Bisschopswetering hin durchgezogen, wobei die großen Deichhufen der Morgengeldmanuale entstanden, die im 15. und 16. Jahrhundert auf je 24 Morgen für das Oostveen und 28 Morgen für Herbertskop bemessen wurden.¹⁴ Im 14. Jahrhundert wurde dann weiter nach Norden aufgerodet, wo zuerst der Sint Maartensdijk entstand, mit zweimal zehn Hufen, die nach Süden hin auf die „Nieuwe Wetering“ (Neue Wasserung) auswässerten. Ihre Bewohner ergriffen erst 1463 die Initiative zur Urbarmachung der nördlichsten Spitze zur Vuurse hin.¹⁵ Das Moor hinter den Hufen wurde teilweise für Ackerbau (vornehmlich Roggenanbau) benutzt, teilweise zum Torfstechen und für Schaf- und Bienenzucht. Die Deichhufen eigneten sich im Laufe der Jahrhunderte weniger für Ackerbau als vielmehr für Viehzucht (Rindviehwiesen), weil der Boden sehr naß war. Es blieben dort jedoch immer Parzellen Ackerland zwischen den Wiesen bestehen.

Oostveen und Herbertskop bildeten also zusammen die dreißig Hufen des Gerichts von Herrn Ludolf. Dennoch besaß er die Gerichtsbarkeit dieser zwei Bezirke nicht unter dem gleichen Titel, denn Oostveen wurde ihm vom Domkapitel ver-

¹³ Van der Linden, De Cope, S. 304; M. K. E. Gottschalk, De ontginning der Stichtse venen ten oosten van de Vecht, in: Tijdschrift van het Koninklijk Nederlandsch Aardrijkskundig Genootschap, Amsterdam, tweede reeks 73 (1956) S. 207–222, speziell S. 208; Dekker, Kromme Rijng gebied, S. 176.

¹⁴ Rijksarchief in Utrecht (RAU), Archief van de Staten van Utrecht voor 1581, Nr. 335 (alt Nr. 45), Legger van het morgengeld in het Nederkwartier met aantekeningen betreffende de ontvangst uit de zetting van 1456 (weiter abgekürzt: 1456), und Nr. 345 (alt Nr. 47), Legger etc. van 1470 (weiter abgekürzt: 1470), fol. 8 recto und 21 recto. Die Folierung von 1456 und 1470 ist ähnlich; RAU, Archief van de Staten van Utrecht voor 1581, Nr. 400 (alt Nr. 143), Leggers van het oudschildgeld, 1548 (weiter abgekürzt: 1548), fol. 247 recto.

¹⁵ RAU, Archieven der Kleine Kapittelen en Kloosters (KKK), Sint Stevensabdij Oudwijk Nr. 851, 1463 November 3.

pachtet, während Herbertskop ursprünglich nicht dem Domkapitel, sondern der Kirche, das heißt dem Bischof, unterstand. Es wird angenommen, daß Herbertskop seinen Namen dem Dompropst Hartbert verdankte, der 1139 Bischof von Utrecht wurde.¹⁶ Ob dieser nun vor 1139 selbst als Käufer aufgetreten ist oder erst später als Bischof dieser Rodung seinen Namen verliehen hat – jedenfalls hat der damalige Bischof bei der Vergabe des Bodens sich Gerichtsbarkeit, Zins und Zehnt vorbehalten und vielleicht schon damals das Niedergericht mit Zins und Zehnt einem Ministerialengeschlecht als Dienstlehen übertragen. Welchem Geschlecht, wird nicht erwähnt, doch vermuten wir, daß es die von Overdevecht gewesen sind. Nicht nur die Tatsache, daß Herr Ludolf von Overdevecht im 13. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit in den dreißig Hufen einschließlich Herbertskop ausübte, liefert dafür ein Argument. Auch andere Angaben sprechen dafür, und zwar die folgenden.

Die älteste uns bekannte Lehnsträgerin des Dienstlehens Herbertskop ist die Jungfrau Aleid, Tochter des Herrn Lambrecht de Vries. Sie trägt das Gut 1321 dem Bischof auf, der es dann dem Utrechter Bürger Arnoud Proeys als Dienstlehen verleiht.¹⁷ Die Familie Proeys zählte schon im 13. Jahrhundert zur bischöflichen Ministerialität.¹⁸ Herr Lambrecht de Vries, Ritter, war ein steinreicher Utrechter Patrizier, der am Ende des 13. Jahrhunderts nicht nur der vornehmste Bankier des Bischofs von Utrecht sowie des Grafen von Holland war, sondern sich auch bereit zeigte, die Geldsorgen der niederstiftischen Ministerialenfamilien zeitweilig zu erleichtern. Sein Reichtum, politischer Einfluß und Lebensführung hatten ihn bis in die Ritterschaft emporkommen lassen.¹⁹

Das Geschlecht von Overdevecht seinerseits betrieb seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen großartigen Ausverkauf seiner Güter, gipfelnd in der Verpfändung des Stammsitzes Overdevecht 1308 und dessen Verkauf an die Sankt Stephansabtei Oudwijk 1317.²⁰ Wir vermuten, daß Lambrecht de Vries im Verlauf dieses Abbaues die Niedergerichtsbarkeit von Herbertskop mit Zins und Zehnt von Herman von Overdevecht, Herrn Ludolfs Sohn, gekauft und sie vom Bischof als Dienstlehen aufgetragen bekommen hat. Weil man sich zum Erhalt eines Dienstgutes qualifizieren mußte, ist anzunehmen, daß er in die bischöfliche Ministerialität eingetreten ist – ohne dafür seine Bürgerqualität preisgeben zu müssen.

Nach dem Tode des Utrechter Stadtbürgers Arnoud Proeys wurde dessen Sohn Bernt Proeys 1357 mit Gericht, Zins und Zehnt von Herbertskop belehnt.²¹ Arnoud Proeys hatte 1331 Gericht und Zins des Oostveen für 80 Jahre vom Dompropst in Pacht bekommen, und sein Sohn Bernt, Knappe, folgte ihm 1353 darin nach. Der Zehnt des Oostveen gehörte nicht dazu, doch wurde er in den neuen Pachtvertrag

¹⁶ Dekker, Kromme Rijngebied, S. 176.

¹⁷ RAU, Dom Nr. 2347 (1321 September 23).

¹⁸ OSU II Nr. 757 (1227, vor März 18).

¹⁹ F. W. N. Hugenholtz, Floris V, Bussum 1966, S. 66; OSU V, S. VII; V Nr. 2635 (1294 Juni 25); V Nr. 2669 (1295 Februar 14); V Nr. 2785 (1296 Sept. 13).

²⁰ OSU III Nr. 1196 (1249 April 8); III Nr. 1221 (1250); III Nr. 1429 (1258 Januar 14); III Nr. 1585 (1263 Januar 8); IV Nr. 1961 (1278 Januar 7); RAU, KKK, Sint Stevensabdij Oudwijk Nr. 912 (1308 November 11 und 1309 März 9); Dekker, Kromme Rijngebied, S. 417, 418.

²¹ RAU, Dom Nr. 2348 (1357 Juni 1).

hineingeschmuggelt.²² Der darüber entflammte Streit mit dem Domkapitel führte soweit, daß Bernt 1386 gezwungen wurde, nicht nur auf den Oostveener Zehnt zu verzichten, sondern auch das Gericht mit Zins und Zehnt des südlichen Teiles von Herbertskop, zwischen dem Hoofddijk und der Bisschopswetering, dem Domkapitel zu verkaufen. Rechtlich geschah dies dadurch, daß er diesen Teil des Herbertskoper Lehens seinem Lehnsherrn, dem Bischof, auftrug, der es dann dem Domkapitel zu Eigen übergab.²³ Der nördliche Teil dieses Lehnsgutes wurde von Bernt Proeys dem Jüngeren, Sohn des älteren Bernt Proeys, 1404 ebenfalls dem Domkapitel verkauft, wiederum mittels Lehnsauftrages an den Bischof, der es dann dem Kapitel zu Lehen verlieh.²⁴

Nach dem Kauf von Herbertskop verpachtete der Dompropst im Namen des Kapitels die beiden Gerichte mit Zins (ohne Zehnt) zusammen den Nachkommen des Bernt Proeys. So begegnen wir in dieser Qualität 1438 Jan Proeys von Lichtenberg, Sohn des Bernt Proeys und Stadtbürger zu Utrecht, dann 1449 dessen Tochter Hase, verheiratet mit Hubert von Pallaes, ebenfalls Mitglied eines angesehenen Utrechter Patriziergeschlechts, weiter seit 1474 Floris von Pallaes und seit 1498 bis zum Ende des Pachttermins 1518 dessen Sohn Adriaan von Pallaes.²⁵ Nach 1518 ernannten Propst und Kapitel selbst einen beamteten Schultheiß, damit sie nicht nur die Pachtsumme, sondern auch die ansehnlichen Einkünfte der Gerichtsbarkeit selber erhielten, vermindert nur um des Schultheißen Lohn.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß nach einer Periode, in der das Ministerialengeschlecht von Overdevecht Gericht und Zins des Oostveen vom Dompropst in Pacht sowie Gericht, Zins und Zehnt von Herbertskop vom Bischof zu Lehen erhalten hatte, diese beiden Bezirke unter verschiedenem Titel im 14. Jahrhundert in die Hände der Utrechter Patrizierfamilie Proeys gerieten, die auch zur Ritterschaft gehörte und schon im 13. Jahrhundert zur bischöflichen Ministerialität gerechnet wurde. Nachkommen und Verwandte dieses Geschlechts verwalteten sie dann im 15. und bis ins 16. Jahrhundert hinein bis 1518, als das Domkapitel selbst die Gerichtsbarkeit mit dem Zins an sich zog. Der Zehnt war schon vorher in den Schoß der Kirche zurückgekehrt.

Nachdem wir die komplizierten Verhältnisse hinsichtlich Niedergericht, Zins und Zehnt im Oostveen und Herbertskop einigermaßen kennengelernt haben, wollen wir uns mit dem Grundeigentum dieser Bezirke beschäftigen. Der Boden war ja für sich verkauft worden und konnte von den Eigentümern beliebig verpachtet, vererbt und veräußert werden. Wie die Morgengeldmanuale des 15. und 16. Jahrhunderts zeigen, haben die Laien unter ihnen diese Möglichkeiten eingehend genutzt. Die meisten Grundstücke wurden in kleineren Parzellen an Bauern verpachtet, doch abgesehen davon war das Eigentum selbst, wie aus den Morgen-

²² RAU, Dom Nr. 2282 fol. 26 recto (1353 Juni 5 (1331 Februar 1)); vgl. Nr. 2347 (1332 Juni 27 (1331 Februar 1)).

²³ RAU, Dom Nr. 878 (1386 Januar 18); Nr. 2350 (1386 Januar 19).

²⁴ RAU, Dom Nr. 2351 (1402 Januar 8 und 1404 April 22). – A. Johanna Maris, *Repertorium op de Stichtse leenprotocollen uit het landsheerlijke tijdvak*, I, 's-Gravenhage 1956, S. 237, Nr. 269.

²⁵ RAU, Dom Nr. 2353 (1438 Mai 31); Nr. 2354 (1452 April 26 (1449 Juni 28)); Nr. 696 (anno 1474/1475, 1498/1499, 1518/1519: Et iste est ultimus annus).

geldmanualen zu schließen ist, ungeheuer zersplittert. Parzellen von der Größe einer ganzen Hufe befanden sich 1548 gar nicht mehr in Laienhänden: eine halbe Hufe war schon viel und eine viertel Hufe normal. Manche Eigentümer besaßen mehrere Parzellen, zerstreut über verschiedene Teile des Moores, doch gab es auch dabei keine großen Anhäufungen in einzelner Laienhand. Florens von Pallaes, wohl Nachkomme des letzten Gerichtsherrn Adriaan Florenssohn von Pallaes, hatte drei Parzellen zu eigen, deren umfangreichste nur eine dreiviertel Hufe umfaßte, zusammen 54,5 Morgen. Zudem war er zusammen mit der Sankt Stephansabtei Oudwijk Eigentümer von anderthalb Viertel, das waren 14 Morgen.²⁶ Florens war 1548 der größte Laieneigentümer im Oostveen, mit Abstand gefolgt von Joris de Leegh mit ca. 36 Morgen, zerstreut über vier Parzellen, die er nicht einmal allein besaß.²⁷

In den Manualen der Jahre 1456 und 1470 ist es kaum anders bestellt: Parzellen von einem Viertel sind normal, von zwei Vierteln Ausnahme. Allein Jan van Veen, Schöffe und Ratsherr der Stadt Utrecht²⁸ und Nachkomme eines rittermäßigen Ministerialengeschlechts, hatte eine Parzelle von sieben Vierteln oder 42 Morgen in den Deichhufen mitsamt einigem Streubesitz in Moor und Achterland.²⁹ Das Achterland war der Teil der Rodung, wo die Torfplaggen schon abgestochen waren, doch nicht so tief, daß der Boden nur noch für Viehzucht geeignet gewesen wäre. Es wurde hier überwiegend Roggen angebaut. 1456 und 1470 war Jan van Veen der größte Laieneigentümer im Oostveen. Der Gerichtsherr Hubert van Pallaes war damals veranschlagt für zwei Viertel; seine Schwägerin Bate, Tochter des Jan Proeys von Lichtenberg, für ein Viertel; ihr Vater, Jan von Lichtenberg Proeyssohn, für zehn Malter Roggen; Hendrik Jakobssohn [von Lichtenberg] für ein Viertel; und Willem Jakobssohn von Lichtenberg für sieben Malter Roggen.³⁰

Die hier genannten Personen waren nicht nur Bürger der Stadt Utrecht, sondern zählten auch zum Stadtpatriziat; Lichtenberg, Proeys und Pallaes gehörten im 14. und 15. Jahrhundert zu den angesehensten Utrechter Familien überhaupt, die, untereinander verwandt, eine starke Ratspartei bildeten, die Lichtenberger Fraktion. Ihre Gegner waren im 14. Jahrhundert die Fresinger, zu denen der Bankier Lambrecht de Vries gehörte, der vermutlich die Geldnot Hermans von Overdevecht ausnutzte, um sich vom Bischof mit Gericht, Zins und Zehnt von Herbertskop belehnen zu lassen. Ob das Ministerialengeschlecht von Overdevecht damals schon selbst zum Utrechter Stadtpatriziat zählte, ist uns nicht bekannt. Später war dies bestimmt der Fall, wie aus dem „Raadsdagelijksboek“ (des Rates Tagebuch) ersichtlich ist.³¹ Unter den anderen Laieneigentümern haben wir ebenfalls manchen

²⁶ 1548, fol. 256 verso, 258 verso, 260 recto und 263 recto.

²⁷ 1548, fol. 259 recto, 262 recto, 266 recto; nur seine Anteile sind mitberechnet zu den 36 Morgen.

²⁸ Gemeentelijke Archiefdienst Utrecht (GAU), Archief der stad Utrecht I Nr. 13, Raadsdagelijksboek 1385–1528 (abgekürzt: RDB), 1472, fol. 84 recto, 86 recto, 89 verso, 91 recto, 138 verso; 1482, fol. 58, 59, 60 recto und verso; 1487, fol. 139 recto, 143 verso; 1488, fol. 147 verso, 153 verso, 156 verso.

²⁹ 1456 und 1470, fol. 9 verso, 10 recto, 11 recto (Deichhufen) und fol. 3 recto, 6 recto (Moor und Achterland).

³⁰ 1456 und 1470, fol. 1 recto, 6 verso und 7 verso.

³¹ RDB, 1429, fol. 47 verso, 49 verso; 1438 fol. 185 recto; 1448, fol. 71 verso, 72 recto; 1449, fol.

Utrechter Stadtbürger angetroffen, und überhaupt haben wir den Eindruck, daß die Bürger zusammen den größten Teil der beiden Moorbezirke besaßen, soweit diese sich wenigstens in Laienhand befanden. Doch Stadtbürger oder nicht, der Boden im Oostveen und Herbertskop war für sie als Einzelpersonen, jeder für sich, kaum als Investitionsobjekt anzusehen, so gering war der Umfang ihrer dortigen Parzellen.

Ganz anders war in dieser Hinsicht die Lage der geistlichen Eigentümer: Kapitel und Klöster haben sich energisch um Moorland beworben, zur Urbarmachung und zu dauerndem Besitz. Nach dem Umfang ging die Sankt Stephansabtei Oudwijk dabei voran, 1456 und 1470 mit sieben Vierteln im Moor, 266 Morgen oder sechs und einer viertel Hufe zu je 24 Morgen in den Deichhufen, etwas mehr als sieben Hufen zu je 16 Morgen über den Biltsen Weg und eine halbe Hufe zu 14 Morgen in Herbertskop.³² Die Mehrzahl dieser Grundstücke wurde verpachtet, doch wurden sechs Viertel im Moor und sieben Hufen zu je 16 Morgen über den Biltsen Weg von den Klosterschwestern selbst genutzt. Die Abtei war östlich von der Stadt in der Stadtfreiheit, südlich von dem Biltsen Weg, situiert, also in der Nähe dieser sieben Hufen.

Die anderen kirchlichen Anstalten hatten nicht so große Liegenschaften wie Oudwijk, manchmal nur einige Viertel wie die Laien. Doch gab es unter ihnen auch einige größere Eigentümer, wie zum Beispiel die Sankt Katharinenkommende des Johanniter Ordens mit fünf Vierteln, 10 Ruten und 6 Loot Silbers im Moor und Achterland und 72 Morgen (drei Hufen zu je 24 Morgen) in den Deichhufen; hinzu kamen zwei halbe Hufen ebenda, die sie zusammen mit dem Domkapitel besaß.³³ Das Domkapitel selbst hatte nebst diesem Anteil noch zwei Hufen in den Deichhufen und zusammen mit Oudmünster zwei Viertel im Moor.³⁴ Zudem besaß Oudmünster noch 32 Morgen in den Deichhufen.³⁵ Auch das Sankt Johanskapitel und die städtische Zisterzienserinnenabtei von Sankt Servatius gehörten zu den größeren Eigentümern im Oostveen. Die Abtei Vrouwenklooster war nicht dort begütert, sondern in Herbertskop, mit 31 Morgen und einem Viertelanteil an 28 Morgen.³⁶

Von den 30 Deichhufen befanden sich 1456 und 1470 fast 20 (478 Morgen) im Oostveen und mehr als zwei und ein Viertel (66 Morgen) in Herbertskop in den Händen kirchlicher Anstalten, die entweder innerhalb der Stadt oder in ihrer Nähe ihren Sitz hatten; zusammen etwa drei Viertel der Deichhufen. Für die Laieneigentümer war dort nur ein Viertel der Gesamtoberfläche übriggeblieben. Im Achterland und Moor war das Verhältnis weniger ungünstig, doch waren die Geistlichen auch dort aktiv und an der weiteren Erschließung des Moores interes-

100 recto, 103 verso, 109 recto; 113 recto; 1451, fol. 18 verso; 1452, fol. 94 verso; 1462, fol. 59 verso; 1474, fol. 138 verso; 1481–1483, fol. 39 verso etc.; und viele andere Erwähnungen.

³² 1456 und 1470, fol. 1 verso, 2 verso, 8 recto und verso, 9 verso, 11 recto, 21 recto.

³³ 1456 und 1470, fol. 1 verso, 2 recto, 4 verso, 5 recto, 7 verso, 8 recto und verso, 9 recto, 10 verso.

³⁴ 1456 und 1470, fol. 2 verso, 9 recto und verso, 10 recto.

³⁵ 1456 und 1470, fol. 8 recto, 10 verso.

³⁶ 1456 und 1470, fol. 21 recto und verso.

siert. Als 1463 der Entschluß gefaßt wurde, bis an die Hollandse Rading nach Norden aufzuroden, wurden darüber Verabredungen gemacht zwischen den Präpsten, Dekanen und Kapiteln des Domes, Oudmünster und Sankt Marien, den Komturen und Konventen des Johanniter- und Deutschordens, den Äbtissinnen und Klöstern von Oudwijk und Sankt Servatius, und schließlich den Landesgenossen der 20 Hufen zwischen dem Sint Maartensdijk und der Nieuwen Wetering.³⁷

Zusammenfassend dürfen wir behaupten, daß der Einfluß der Stadt Utrecht hinsichtlich des Grundeigentums im Oostveen und Herbertskop sich an erster Stelle im Anteil ihrer Klöster und Kapitel manifestierte und weniger in dem ihrer Bürger: diese legten hier keine großen Summen an, sondern gaben sich mit halben und Viertelhufen zufrieden. Die geistlichen Anstalten besaßen zusammen etwa drei Viertel der gesamten Deichhufen, gegenüber einem Viertel für die Laien. Weiter nach Norden im Achterland und Moor war der Laienanteil etwas größer, obwohl auch die Geistlichkeit dort aktiv mitmachte.

Der Boden war in diesen Rodungsgebieten jedoch nicht das einzige Investitionsobjekt, denn davon getrennt wurden Niedergericht, Zins und Zehnt, oder wenigstens Gericht und Zins, vom Bischof zu Lehen verliehen oder vom Domkapitel verpachtet. Nachdem diese Pertinentien im 13. Jahrhundert in den Händen eines rittermäßigen Ministerialengeschlechts geruht hatten, wurden sie im 14. und 15. Jahrhundert gerade für die angesehensten Patrizierfamilien der Stadt aus der Lichtenberger Fraktion gesuchte Ansehens- und Einnahmequellen, die sie nur ungerne abtraten.

³⁷ RAU, KKK, Sint Stevensabdij Oudwijk Nr. 851, 1463 November 3.

KONRAD FRITZE

Hansisches Bürgertum und Fürsten in der Konfrontation

Stralsunds Konflikte mit den Pommernherzögen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Im 15. Jahrhundert machte sich auch in zahlreichen norddeutschen Territorien das Streben der Landesherrn nach einer wesentlichen Ausweitung und Konsolidierung ihrer Machtpositionen deutlich bemerkbar. Bald war zu erkennen, daß die Intentionen der Fürsten vor allem auf eine möglichst weitgehende Unterordnung der Städte unter die landesherrliche Gewalt gerichtet waren. In den Ratsstuben der Hansestädte nahm man die heraufziehende neue Gefahr offenbar schon verhältnismäßig früh wahr und faßte entsprechende Gegenmaßnahmen ins Auge. Jedenfalls schlossen die wendischen Hansestädte bereits 1417 ein Bündnis gegen die Bedrohung ihrer Freiheiten durch fürstliche Angriffe ab.¹ Dieses Verbündnis wurde 1430 nicht nur hinsichtlich seines räumlichen Geltungsbereiches beträchtlich ausgedehnt, sondern auch um genaue Festlegungen zur Aufstellung einer gemeinsamen Streitmacht im Ernstfall erweitert.² Das alles schien von einer entschlossenen und solidarischen Haltung der Hansestädte zu zeugen – aber was das Bündnis tatsächlich wert war, das sollte sich bei seiner ersten größeren Belastungsprobe erweisen: Als 1442 der hohenzollernsche Kurfürst Friedrich II. unter Ausnutzung innerer Zwistigkeiten in Berlin und Cölln die beiden seit 1432 vereinigten Spreestädte unterwarf und sie völlig ihrer Autonomie – und damit auch des Bündnisrechts – beraubte, blieben energische und wirksame Gegenaktionen der anderen Hansestädte aus.³ Für die Fürsten aber war die Unterwerfung Berlin-Cöllns, die den ersten durchschlagenden Erfolg der Landesherrschaft über die Städtefreiheit manifestierte, ein Ereignis, das nach ihren Vorstellungen schnell Schule machen sollte. Jedenfalls weiß die Überlieferung zu berichten, daß 1443 mehrere norddeutsche Fürsten mit dem brandenburgischen Markgrafen und dem König Christoph von Dänemark zusammenkamen, um über ein weiteres Vorgehen gegen die Städte zu beraten.⁴ Kurfürst Friedrich II. schloß zu diesem Zweck sogar förmliche Bündnisse mit anderen Landesherrn ab, so mit den Herzögen von Braunschweig und Mecklenburg sowie mit dem Hochmeister des Deutschen Ordens.⁵ Zu gemeinsamen Aktionen der Fürsten gegen die Städte führten diese Abkommen allerdings nicht.

¹ W. Bode, Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *Hansische Geschichtsblätter* 45 (1919), S. 224 f.

² Die Recesses und andere Akten der Hansetage (weiter: HR), I, 8, Nr. 712.

³ E. Müller-Mertens, Berlin und die Hanse, in: *Hansische Geschichtsblätter* 80 (1962), S. 16 ff.

⁴ Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck Bd. 4: Dritte Fortsetzung der Detmar-Chronik zweiter Teil, Leipzig 1910 (Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 30), S. 18 f.

⁵ E. Müller-Mertens, Berlin und die Hanse, S. 16.

Der erfolgreiche Kampf des brandenburgischen Kurfürsten gegen die märkischen Städte erschien offenbar auch den Landesherrn von Pommern durchaus nachahmenswert. Einige Erfahrungen hatten sie auf diesem Gebiet bereits gesammelt: 1425 war es den Herzögen von Pommern-Stettin – ebenfalls unter Ausnutzung innerstädtischer Auseinandersetzungen – gelungen, sich Prenzlau zu bemächtigen. Jedoch mußten sie diese Stadt schon zwei Jahre später dem brandenburgischen Nachbarn überlassen. Gar keinen Erfolg hatten andere Angehörige des pommerischen Herzogshauses 1443 in der Auseinandersetzung mit der Hansestadt Kolberg für sich verbuchen können.⁶ Ungeachtet dessen steuerten die Herzöge von Pommern-Wolgast zu Beginn der fünfziger Jahre des 15. Jahrhunderts einen neuen Konflikt mit ihren Städten an, in dessen Brennpunkt Stralsund geriet, die damals unstreitig bedeutendste unter den pommerischen Kommunen.

Die Hansestadt am Strelasund hatte in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zwar einige empfindliche Prestigeverluste hinnehmen müssen – so namentlich durch den für die Bürger recht ungünstigen Ausgang des langwierigen Streits mit ihrem Kirchherrn Cord Bonow (1407–1416) sowie durch das nicht eben besonders rühmliche Ausscheiden der Stadt aus dem Kriege gegen den Dänenkönig Erich von Pommern im Jahre 1430 –,⁷ aber um die Jahrhundertmitte präsentierte sie sich wieder in beachtlicher Stärke und Stabilität. Die Stadt hatte damals etwa 13 000 bis 14 000 Einwohner, sie verfügte über einen blühenden Handel, ein leistungsfähiges Gewerbe und ausgedehnten Landbesitz und ihre ohnehin starken Befestigungsanlagen waren vor allem in den vierziger Jahren durch die Errichtung von starken Außenbastionen und Zingeln der Entwicklung des Artilleriewesens angepaßt und mit gutem Geschütz versehen worden.⁸ Die Machtpositionen der Ratsoligarchie erschienen ungefährdet: Die letzte oppositionelle Regung der nicht im Rat vertretenen Teile der Bürgerschaft lag schon lange zurück und hatte überdies im Jahre 1428 bereits im Keim erstickt werden können.⁹ Schließlich stand gerade zu dieser Zeit, als sich die Auseinandersetzung mit der Landesherrschaft anbahnte, eine Persönlichkeit von außergewöhnlichem Format an der Spitze der Stadt – der Bürgermeister Otto Voge, der zweifellos zu den markantesten Repräsentanten des hansischen Bürgertums gehört.

Otto Voge entstammte einer Familie, die schon seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in Stralsund bekannt und einflußreich war. Der erste unter seinen Vorfahren, der als Ratsherr bezeugt ist, war Konrad Voge. Er gelangte im Jahre 1313 in den Rat, übte sein Amt also in jener Zeit aus, als die Stralsunder zum ersten Mal die Freiheiten ihrer Stadt gegen eine große norddeutsch-dänische Fürstenkoalition verteidigen mußten.¹⁰ Otto Voges Vater, Nikolaus Voge, wurde 1392

⁶ H. Wernicke, Städtehanse und die Stände im Norden des Deutschen Reiches zum Ausgang des Spätmittelalters, in: *Der Ost- und Nordseeraum, Politik-Ideologie-Kultur vom 12. bis zum 17. Jahrhundert*. Hansische Studien VII (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 25), Weimar 1986, S. 206.

⁷ *Geschichte der Stadt Stralsund*. Im Auftrag des Rates der Stadt Stralsund hrsg. von H. Ewe (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund, Bd. X), 2. Aufl. Weimar 1985, S. 76 ff., S. 83.

⁸ *Stralsundische Chroniken*, hrsg. von Mohnike und Zober, Bd. I, Stralsund 1833, S. 183, 186, 196.

⁹ *Geschichte der Stadt Stralsund*, S. 81.

¹⁰ H. Koeppen, *Führende Stralsunder Ratsfamilien vom Ausgang des 13. bis zum Beginn des*

in den Rat gewählt. Auch dieser Vorgang fiel in eine besonders bewegte Phase der Stralsunder Geschichte: 1391 hatte die von dem Gewandschneider Karsten Sarnow geführte Opposition eine Reform der Stadtverfassung erzwungen, die Familiendiktatur der Wulflams gestürzt und dann selbst die Herrschaft über die Stadt übernommen.¹¹ Es ist nicht bekannt, ob Nikolaus Voge ein besonders engagierter Anhänger Karsten Sarnows war – mit Sicherheit aber wissen wir, daß er dessen Sturz im Jahre 1393 und die Restauration der Patrizierherrschaft in Stralsund politisch überlebte. 1409 wurde er sogar zum Bürgermeister erkoren und war in den nächstfolgenden Jahren maßgeblich an der Gestaltung der Außenpolitik der Hansestadt am Strelasund beteiligt.¹² Sein Sohn Otto fand 1432 Aufnahme in den Rat, zehn Jahre später – also im Jahr der Unterwerfung Berlin-Cöllns – erlangte er die Bürgermeisterwürde und wurde rasch zum eigentlichen Leiter der Stralsunder Politik.¹³ In dieser Stellung gewann er bald auch über den Bereich seiner Heimatstadt hinweg in der Hanse und bei Fürsten ein hohes Ansehen, was davon zeugt, daß er seinen politischen Aufstieg nicht nur seiner Herkunft, sondern auch besonderen persönlichen Fähigkeiten zu verdanken hatte.

Ausgelöst wurde der Konflikt Stralsunds mit den Pommernherzögen durch einen Erbschaftsstreit, der sich – wieder einmal – zwischen den benachbarten mecklenburgischen und pommerschen Fürstenhäusern entsponnen hatte. 1451 war Herzog Barnim VIII., dem der größte Teil des ehemaligen Fürstentums Rügen gehört hatte, ohne Hinterlassung direkter Nachkommen gestorben. Mit ihm erlosch die rügensche Linie der weitverzweigten pommerschen Herzogsfamilie. Barnim hatte jedoch in seinem Testament seine Nichte Katharina, die die Verlobte des Herzogs Ulrich von Mecklenburg-Stargard war, mit beträchtlichen Legaten bedacht. Außerdem schuldete er ihr 20 000 Gulden, wofür er der Gläubigerin als Sicherheit das Land Barth und die Insel Zingst verschrieben hatte. Nun aber zog der Herzog Wartislaw IX. von Pommern-Wolgast das gesamte Erbe Barnims an sich und lehnte es strikt ab, irgendwelche Verbindlichkeiten, die der Verstorbene eingegangen war, zu erfüllen. Über dieses Verfahren waren die Mecklenburger natürlich sehr empört und beschlossen, sich das gewaltsam zu verschaffen, was man ihnen widerrechtlich vorenthielt. Wartislaw IX. hatte offenbar fest damit gerechnet, daß ihn „seine“ Städte in der Auseinandersetzung mit den mecklenburgischen Fürsten tatkräftig unterstützen würden. Er erlebte jedoch eine herbe Enttäuschung: Insbesondere der Stralsunder Bürgermeister Otto Voge verwies mit Nachdruck auf die völlig eindeutige Rechtslage, und unter seinem maßgeblichen Einfluß entschlossen sich die vorpommerschen Städte in dem nun ausbrechenden Kampf für eine Politik der Neutralität. Infolgedessen mußte Wartislaw den von ihm 1452 provozierten Krieg gegen die Herzöge von Schwerin und Stargard allein führen – und dabei erlitt er, wie vorauszusehen war, eine Niederlage.¹⁴

16. Jahrhunderts (Greifswalder Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 10), Greifswald 1938, S. 72.

¹¹ Geschichte der Stadt Stralsund, S. 68 ff.

¹² H. Koeppen, Führende Stralsunder Ratsfamilien, S. 73.

¹³ Ders., S. 86 f.

¹⁴ O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten, Bd. IV, Leipzig 1864, S. 150 ff.

Die Ursache für seinen Mißerfolg suchte Wartislaw nun nicht etwa in seiner eigenen Politik, sondern er machte dafür in erster Linie den Stralsunder Bürgermeister verantwortlich, den er als Verräter bezeichnete und jetzt mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auszuschalten versuchte. Zunächst ließ er überall in seinem Herrschaftsbereich gegen Otto Voge Stimmung machen – auch in Stralsund selbst. Dort war Voge zwar unter den Ratsmitgliedern die überragende Persönlichkeit, aber gerade diese Tatsache verschaffte ihm in patrizischen Kreisen auch Neider, die sich selbst gern mehr in den Vordergrund gespielt hätten. Hinzu kam, daß damals in Stralsund erneut eine Erhöhung der Verbrauchssteuern verordnet worden war.¹⁵ Die Stadt brauchte in jenen Jahren besonders viel Geld, namentlich für die schon erwähnte Verstärkung der Befestigungsanlagen und für andere militärische Zurüstungen. Angesichts der Gefahren, die sich am politischen Horizont abzeichneten, waren solche Vorkehrungen zwar notwendig und daher auch vollauf gerechtfertigt, aber Verbrauchssteuern, die sogenannten Akzisen, hatten schon immer in erster Linie die weniger wohlhabenden Schichten der Stadtbevölkerung betroffen und waren deshalb stets besonders unpopulär. Unter diesen Umständen war es also nicht verwunderlich, daß die von Otto Voge repräsentierte Ratspolitik in breiteren Kreisen der Stralsunder Einwohnerschaft keineswegs nur Befürworter fand, sondern durchaus auch Unmut erregte.

Die gespannte Situation versuchte nun eine Gruppe bedenkenloser Männer für ihre eigenen Ziele auszunutzen: Sie wollten den Bürgermeister Otto Voge stürzen und sich selbst der Herrschaft über die Stadt bemächtigen. Der Anführer der Verschwörerclique war der Gewandschneider Matthias von der Lippe, Sohn des einstigen Bürgermeisters Nikolaus von der Lippe, der in Stralsund ein hohes Ansehen genossen hatte. Matthias hatte von seinem Vater zwar ein großes Vermögen geerbt, nicht aber dessen politische Fähigkeiten. Trotzdem hegte er offenbar sehr ehrgeizige Pläne für seine Karriere – und in dieser Hinsicht mußte er zunächst eine arge Enttäuschung erleben: Als er 1452 zum Altermann der Gewandschneider-Kompanie gewählt worden war, versagte ihm der Rat die Bestätigung für dieses wichtige Amt.¹⁶ Offensichtlich sah Matthias von der Lippe den Bürgermeister Voge als den Hauptverantwortlichen für die ihm widerfahrene Demütigung an, jedenfalls begann er nun gegen diesen in der Stadt zu agitieren und bald auch in verräterischer Weise mit dem Landesherrn zu konspirieren.¹⁷

Als Zeitpunkt für die Beseitigung Voges war von dem Verschwörerkreis um Matthias von der Lippe und von Herzog Wartislaw IX. der Februar des Jahres 1453 ausersehen worden. In diesem Monat sollte in Stralsund eine große Landesversammlung tagen, zu welcher ursprünglich hauptsächlich Abordnungen der vorpommerschen Städte erwartet wurden. Der Herzog aber entbot nun zu dieser Versammlung auch eine größere Anzahl seiner adligen Vasallen, um seinen Parteilägern dort das Übergewicht zu verschaffen. Er selbst freilich wollte sich offensichtlich zunächst so lange außerhalb der Stadtmauern von Stralsund aufhalten, bis

¹⁵ Stralsundische Chroniken, Bd. I, S. 201.

¹⁶ Stadtarchiv Stralsund: Altermännerbuch der Gewandschneider, S. 6.

¹⁷ H. Koepen, Führende Stralsunder Ratsfamilien, S. 84.

Voge gestürzt worden wäre und er dann ungefährdet weitere Entscheidungen treffen könnte. Und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Herzog bei der ganzen Aktion keineswegs nur einen Personenwechsel im Stralsunder Rat im Auge hatte, sondern wesentlich weiter gesteckte Ziele in bezug auf die künftige Gestaltung des Verhältnisses zwischen ihm und „seiner“ bedeutendsten Stadt verfolgte.

Der sorgfältig ausgeklügelte Plan mißlang jedoch, weil Otto Voge gerade noch rechtzeitig von ihm Kenntnis erhielt. Offenbar waren Briefe der Verschwörer abgefangen worden. Zwar hatten Matthias von der Lippe und einige seiner Kumpane sich ihrer Festnahme noch durch die Flucht entziehen können, aber sie wurden sofort in Abwesenheit verurteilt und für vogelfrei erklärt *umme der undat willen, dat se wolden desse gude stad vorraden unde wolden unse erlike borghermeister unde den gansen rad . . . dot geslagben hebben, unde wolden sik sulven wedder kesen to borghermeisterten unde to ratluden na utwysinghe erer eghenen schrift*.¹⁸ Die Stralsunder Fährleute erhielten von Otto Voge die Anweisung, außer dem rügensch Landvogt Raven Barnekow und dessen Gefolge keine weiteren Lehnsleute des Herzogs von der Insel auf das Festland überzusetzen. In dieser kritischen Situation erwies sich erneut, wie wichtig es für die Stadt Stralsund war, daß sie die beiden wichtigsten Übergänge über den Strelasund – die Passage nach Altefähr und die Glewitz-Stalbroder Fähr – fest unter ihrer Kontrolle hatte.

Als unmittelbar nach diesen Vorgängen dann die Landesversammlung in der Stralsunder Nikolaikirche zusammentrat, kam es sogleich zu einer scharfen Kontroverse zwischen dem Bürgermeister Otto Voge und dem ranghöchsten Vertreter des Herzogs, dem rügensch Landvogt. Mit verständlicher Empörung berichtete Voge den Vertretern der Städte und des Adels von dem soeben vereitelten Komplott, richtete heftige Anklagen gegen das Verhalten Wartislaws, den er schließlich des Verrats an der Stadt Stralsund bezichtigte. Der Landvogt schlug in seiner Erwiderung sofort und massiv zurück: Er bezeichnete den Bürgermeister als einen Lügner und behauptete, nicht der Herzog, sondern vielmehr Otto Voge sei der Verräter – und zwar ein Verräter des Fürsten und seines Landes. Dieser Schlagabtausch in der Kirche wurde jedoch unterbrochen, weil sich plötzlich draußen auf dem Markt ein Tumult erhob. Dort nämlich versuchte ein Buntmacher namens Hans Listkow – offensichtlich ein Parteigänger oder ein Werkzeug des Herzogs – die Bürger gegen den Bürgermeister und den Rat aufzuwiegeln. Otto Voge reagierte darauf umgehend: Er begab sich auf den Markt und unterrichtete die dort anwesenden Bürger über die Hintergründe und Ziele der gerade aufgedeckten Verschwörung. Seine Darlegungen wirkten offenbar überzeugend auf die Menge. Jedenfalls konnte er Listkow und einige andere verdächtige Personen festnehmen und abführen lassen. Unmittelbar darauf kehrte er in die Kirche zurück. Hier aber war nach Voges Auffassung keine Zeit für einen weiteren Wortwechsel. Kurzerhand ließ er nun den Landvogt, dessen Notar sowie einen Adligen aus Barnekows Begleitung ebenfalls verhaften und ins Gefängnis bringen. Dieses Vorgehen bedeutete den offenen Bruch mit dem Herzog, der alsbald seine Wartestellung vor Stralsund

¹⁸ O. Francke, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund (Hansische Geschichtsquellen, Bd. I), Halle 1875, Nr. 677.

verließ, weil er einsehen mußte, daß der geplante große Schlag gegen Otto Voge zunächst mißlungen war.

Aus sicherer Entfernung forderte Wartislaw nun die Freilassung seines Landvogts – natürlich vergeblich. Voge war offensichtlich dazu entschlossen, die von dem Fürsten heraufbeschworene Auseinandersetzung jetzt auch konsequent zu Ende zu führen. Gegen Raven Barnekow und die anderen verhafteten Personen wurde ein Gerichtsverfahren in Gang gesetzt. Durch Folterung erpreßte man von dem Landvogt ein Schuldbekentnis. Dieses widerrief er anschließend zwar sofort wieder, aber nun wurde er durch die – wahrscheinlich ebenfalls erzwungenen – Aussagen des Buntmachers Hans Listkow so schwer belastet, daß es für ihn keine Rettung mehr gab: Das Stralsunder Gericht, repräsentiert durch die Gerichtsherren Johann Vorwerk und Rotger Steinweg, verurteilte ihn zum Tode durch das Rad. Und tatsächlich wurde Raven Barnekow am 15. März 1453 auf diese barbarische Weise hingerichtet. Sein Schicksal teilten der Notar Wennemer und ein stralsundischer Bürger namens Heinrich Holthusen, der im Auftrag der Verschwörer einen Brief an den Herzog verfaßt hatte.⁴⁹

Zweifellos war Otto Voge grundsätzlich im Recht, wenn er mit aller Entschiedenheit die Freiheiten seiner Stadt gegen ihre inneren und äußeren Feinde verteidigte. Jedoch hatte er – wie sich bald zeigen sollte – der Sache, die er vertrat, und auch sich selbst durch das überstürzte und sicher keineswegs unanfechtbare Gerichtsverfahren gegen den Landvogt keinen guten Dienst erwiesen. Vielmehr lieferte er damit der Gegenseite wichtige Argumente für die Begründung weiterer Angriffe auf die Stadt. Und diese ließen nun auch nicht lange auf sich warten: Herzog Wartislaw, die Söhne Raven Barnekows und ihre adlige Anhängerschaft fielen sogleich über stralsundische Landbesitzungen her, beraubten Warentransporte und einzelne reisende Bürger auf den Landstraßen und fügten so der Stralsunder Wirtschaft empfindliche Schäden zu. Die dadurch hervorgerufene allgemeine Verunsicherung wirkte sich natürlich auch auf die Einstellung der Stralsunder Bürgerschaft zu ihrem Bürgermeister Voge aus. Es mehrten sich die Stimmen, die ihn zum Hauptschuldigen an dem schlechten Verhältnis zwischen der Stadt und der Landesherrschaft erklärten. Angesichts der wachsenden Mißstimmung in der Stadt begann Otto Voges Tatkraft ausgesprochen despotische Züge anzunehmen: Er entdeckte immer neue „Verdächtige“ und ließ diese ins Gefängnis werfen. Damit brachte er schließlich das Maß zum Überlaufen. Als er Anfang Mai 1453 ohne triftigen Grund den angesehenen Bürger Matthias Darne, einen Nachfahren der Wulflams, verhaften und dann sogar foltern ließ, erhob sich ein so energischer Protest in der Bürgerschaft und auch seitens zahlreicher Angehörigen des Rates, daß er den Gefangenen wieder auf freien Fuß setzen und rehabilitieren mußte. Durch diese Vorgänge war Voges Stellung bereits erheblich geschwächt. Zunächst freilich richteten sich die Angriffe der Unzufriedenen noch nicht direkt gegen ihn selbst, sondern gegen die beiden Gerichtsherren, die Raven Barnekow zum Tode verurteilt und dessen Hinrichtung angeordnet hatten. Johann Vorwerk und Rotger Steinweg mußten Stralsund ver-

⁴⁹ Stralsundische Chroniken, Bd. I, S. 200 f.; Zwei Stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, hrsg. von R. Baier, Stralsund 1893, S. 25.

lassen. Auf dem Darß wurden sie von den Leuten des Herzogs aufgespürt, festgenommen und dann nach Wolgast gebracht, wo man sie vor Gericht stellte. Als Ankläger fungierte bei dem Verfahren einer der Söhne Barnekows. Natürlich wurden die Angeklagten für schuldig befunden, zum Tode verurteilt und anschließend unter grausamen Martern hingerichtet.²⁰ Otto Voge wußte nun genau, was ihm selbst widerfahren würde, wenn er seinen Gegnern in die Hände fiel. Sicherheit für ihn aber gab es jetzt selbst innerhalb der Stadtmauern von Stralsund nicht mehr. Aus dieser Erkenntnis heraus verließ er am 23. Mai 1453 zu Schiff die Stadt und begab sich nach Kolberg. Mit ihm gemeinsam ging sein engster Vertrauter, der Ratsherr Nikolaus Krakow, ins Exil.

In Stralsund wurde nun ein jäher politischer Kurswechsel vollzogen, der offensichtlich hauptsächlich darauf abzielte, den Zorn des Herzogs und der Barnekows von der Stadt abzuwenden. Otto Voge's Stellung als Bürgermeister übernahm der Ratsherr Evert von Huddessem, außerdem kooptierte der Rat nicht weniger als zwölf neue Mitglieder.²¹ Eine der ersten Maßnahmen des so einschneidend veränderten Ratsherrenkollegiums bestand darin, die Verurteilung des ehemaligen Bürgermeisters zu veranlassen. Otto Voge wurde verfestet, d. h. für vogelfrei erklärt – und ebenso selbstverständlich Nikolaus Krakow. In dem Urteil wurde auch das von Voge begangene „Verbrechen“ genau gekennzeichnet – es bestand vor allem darin, daß er den Herzog einen Verräter genannt hatte.²² Dieses Vorgehen der neuen Machthaber in Stralsund war nicht ungeschickt: Auf diese Weise deklarierten sie die Auseinandersetzung zwischen Voge und Wartislaw zu einer gewissermaßen rein persönlichen Angelegenheit der beiden Kontrahenten, mit der die Stadt Stralsund an sich gar nichts zu schaffen hatte. Dabei bereitete es den Urhebern dieses Verfestungsurteils offenbar keine Skrupel, daß sie durch ihr Verfahren Voge und Krakow nun völlig den Rachegeleuten des Herzogs und der Söhne des hingerichteten Landvogts überantworteten. Wichtig war für sie lediglich, daß jetzt ein Weg zur Aussöhnung mit dem Landesherrn eröffnet worden war – und diese erfolgte dann auch sehr bald.

Die Bereitschaft Wartislaws, ohne die Bürger demütigende Bedingungen zu einem raschen Ausgleich mit Stralsund zu gelangen, hatte einen besonderen Grund: Er wollte die in der ersten Auseinandersetzung mit den Mecklenburgern erlittene Niederlage durch einen neuen Waffengang wieder wettmachen und setzte dabei große Hoffnungen auf eine tatkräftige Unterstützung durch die Städte. Diesmal kamen nun die Stralsunder seinen Wünschen nach und stellten ihm Geld und Kriegsvolk zur Verfügung. Im September 1453 wurden die Kampfhandlungen mit Angriffen auf mecklenburgisches Gebiet eröffnet. Anfangs ließ sich der Krieg für die pommersche Seite recht verheißungsvoll an, aber bald wendete sich das Blatt. Wartislaws Streitkräfte wurden zurückgeschlagen, die Mecklenburger gingen zum Gegenangriff über und richteten im Herzogtum Pommern-Wolgast schwere Ver-

²⁰ Stralsundische Chroniken, Bd. I, S. 201; Zwei Stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, S. 26 f.

²¹ Stralsundische Chroniken, Bd. I, S. 201; Zwei Stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, S. 26 f.

²² O. Francke, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, Nr. 678.

heerungen an. Dabei erlitten auch die Stralsunder erhebliche Verluste an Gut und Blut. Als Wartislaw IX. endlich die Aussichtslosigkeit seiner militärischen Ambitionen einsah und im Spätsommer 1454 mit den mecklenburgischen Herzögen Frieden schloß, mußten die Stralsunder nochmals viel Geld für den Freikauf ihrer in Gefangenschaft geratenen Mitbürger hergeben.²³

Dieser schmähliche Ausgang des Krieges war eine eindeutige Bestätigung der prinzipiellen Richtigkeit der Politik, die Otto Voge dem Landesherrn gegenüber vertreten hatte und an der er auch im Exil festhielt. Das beweist ein Brief, den er wahrscheinlich im März 1454 an die Ältermänner des Amtes der Goldschmiede richtete und in dem er nachdrücklich vor den Folgen des neuen außenpolitischen Kurses des Rates warnte. Er schrieb: *Leven frunde, dot umme godes willen unde juwer egenen ere unde reddelicheyt wyllen unde latet jw unde juwe gude stad so nicht lenk vorderven denjenigen, de gy wol weten.* Außerdem erbot er sich in dem Schreiben, sich einem Gericht der Ältermänner der Ämter und der erbgesessenen Bürger zu stellen, weil er nichts getan habe, was er nicht nach Ehre und Recht verantworten könne.²⁴ Allerdings konnte von seiner Rückkehr auch nach dem ungünstigen Ausgang des Krieges so bald noch keine Rede sein. Seine Rivalen im Rat waren daran gar nicht interessiert, und der Herzog betrachtete Voge nach wie vor als seinen ärgsten Feind.

Dennoch kam die Frage der Rückberufung Voges nun allmählich immer mehr ins Gespräch – freilich vor allem außerhalb von Pommern. Es erwies sich nämlich, daß der Bürgermeister auch im Exil keineswegs zu einer bedeutungslosen Privatperson geworden war, sondern durchaus noch über einflußreiche Bundesgenossen und Gönner verfügte. Zu nennen sind hier namentlich die Führung des hansischen Städtebundes, in der er selbst lange Jahre seine Vaterstadt vertreten hatte, sowie eine Reihe von Fürsten, die für die Pommernherzöge keine besonderen Sympathien hegten. Als erster setzte sich schon im März 1454 der Dänenkönig Christian I. beim Stralsunder Rat ein,²⁵ seinem Beispiel folgte drei Monate später des Königs Bruder, der Graf Gerd von Oldenburg.²⁶ Inzwischen hatte sich Voge selbst mit der Bitte um Vermittlung an die Hansestädte gewandt, wie aus einem an Wismar gerichteten Brief zu ersehen ist.²⁷ Gleiches tat – vermutlich auf Veranlassung Christians – der dänische Reichsrat.²⁸ Auf einer Versammlung zu Flensburg bedrängten nun im Mai 1455 die hansischen Ratssendboten die Stralsunder Abgesandten mit der Forderung, ihre Stadt solle in ein Schiedsverfahren des Bundes einwilligen. Die Vertreter Stralsunds konnten sich diesem Verlangen zwar nicht entziehen,²⁹ aber

²³ O. Fock, Rügensch-pommersche Geschichten, Bd. IV, S. 179 ff.

²⁴ Stadtarchiv Stralsund, Städt. Urkunden, Nr. 1203 (undatiert). Zur Datierung des Briefes: H. Koeppen, Führende Stralsunder Ratsfamilien, S. 89.

²⁵ Stralsundische Chroniken, Bd. I, S. 203; Zwei Stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, S. 29.

²⁶ Stralsundische Chroniken, Bd. I, S. 203; Zwei Stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, S. 29 f.

²⁷ HR II, 4, Nr. 328 (undatiert).

²⁸ HR II, 4, Nr. 292 (1454, Juli 18).

²⁹ HR II, 4, Nr. 338, § 4 (1455, Mai 16).

als die Angelegenheit dann im Juli 1455 in Rostock zum Austrag gelangen sollte, verlangten sie, daß sich Otto Voges vorher erst mit dem Herzog aussöhnen müsse.³⁰ Dieses Manöver zeigte, daß der Stralsunder Rat damals vor allem den Zorn des Landesherrn fürchtete. Um aber auch die von Voges Fürsprechern her drohende Gefahr zu parieren, beschloß er, in dieser für ihn so überaus komplizierten Situation die Entscheidung des Reichsoberhauptes, Kaiser Friedrichs III., anzurufen.³¹ Jedoch gewann er dadurch nur eine kurze Atempause: Schon am 31. Oktober 1455 intervenierte nun auch die dänische Königin zu Gunsten von Voges bei Lübeck³² und kurz danach schaltete sich auch Christian I. in gleicher Weise wieder in die Angelegenheit ein.³³ Der so in die Enge getriebene Stralsunder Rat mußte jetzt erneut in ein hansisches Schiedsgerichtsverfahren einwilligen, das den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stettin und Stargard zur Durchführung übertragen wurde.³⁴

Bevor jedoch der hansische Schiedsspruch gefällt werden konnte, machten Herzog Wartislaw IX. sowie seine Söhne Erich II. und Wartislaw X. den Vermittlungsversuch zunichte, indem sie in schärfster Form die Bemühungen der Hansestädte um die Rückkehr Voges zurückwiesen.³⁵ Daraufhin vollzog der Stralsunder Rat wiederum eine Schwenkung: Im März 1456 forderte er in Rostock die Fürsprecher Otto Voges auf, sich mit ihrem Anliegen an die Herzöge zu wenden.³⁶ Etwa zur gleichen Zeit hatte sich nun auch Kaiser Friedrich III. in die Auseinandersetzung eingeschaltet. Allerdings übernahm er in diesem Streit nicht selbst das Richteramt, sondern übertrug dieses einem anderen Fürsten – und zwar ausgerechnet dem brandenburgischen Kurfürsten Friedrich II., dem Städtefeind. Dieser lud die streitenden Parteien zum 12. Juli 1456 vor seinen Richterstuhl.³⁷ Es ist nicht genau bekannt, ob die Vorladung tatsächlich von allen Kontrahenten bzw. ihren Vertretern befolgt wurde, wohl aber wissen wir, daß der Kurfürst ein Urteil fällte, dessen Inhalt leicht voraussehbar war: Es besagte, daß Otto Voges *tiid synes levendes blyven scholde buten der stad to deme Sunde unde buten deme lande to Bart, id en were, dat de hertighe unde de rad en van gnaden wedder innemen wolden*.³⁸

Als Ende April 1457 mit Herzog Wartislaw IX. der scheinbar unversöhnlichste Feind Voges verstorben war und man nun offenbar auf eine Beilegung des Streites zu hoffen begann, richteten im Juni Erich II. und Wartislaw X. ein in sehr schroffer Form abgefaßtes Schreiben an die Hansestädte, in dem sie diese unter Androhung der Fehde aufforderten, die Rückkehr Otto Voges nach Stralsund nicht weiter zu betreiben.³⁹ Die Söhne übernahmen also die politische Linie des Vaters nicht nur

³⁰ HR II, 4, S. 269; Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck Bd. 4, S. 184.

³¹ Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck Bd. 4, S. 146, 184.

³² HR II, 4, Nr. 390.

³³ HR II, 4, Nr. 391.

³⁴ HR II, 4, Nr. 389; Stadtarchiv Stralsund, Städt. Urkunden, Nr. 1267 (1456, Juli 12).

³⁵ HR II, 4, S. 392.

³⁶ HR II, 4, S. 302.

³⁷ Stadtarchiv Stralsund, Städt. Urkunden, Nr. 1267.

³⁸ Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck Bd. 4, S. 146. Der Chronist datiert den Urteilspruch irrtümlicherweise auf das Jahr 1453.

³⁹ HR II, 4, Nr. 538 (1457, Juni 24).

vollständig, sondern einer von ihnen – nämlich Erich II. – versuchte ihn an Rigorosität sogar noch zu übertreffen. Erich hatte offenbar eine tiefeingewurzelte und grundsätzliche Abneigung gegen die Bürger. Jedenfalls forderte er diese schon vier Monate nach seinem Regierungsantritt mit verblendeter Überheblichkeit heraus, indem er im August in der Gemarkung von Horst eine große Jagd ansagen ließ, bei der er sich bedenkenlos über Greifswalder und Stralsunder Besitz – und Hoheitsrechte hinwegsetzte. Diese Provokation nahm aber für ihn selbst ein beschämendes Ende: Der Greifswalder Bürgermeister Heinrich Rubenow entsandte eine bewaffnete und durch ein Stralsunder Aufgebot verstärkte Abteilung nach Horst, die zwar – zweifellos absichtlich – den Herzog selbst entwischen ließ, die übrige Jagdgesellschaft aber festnahm und abführte.⁴⁰ Erich II. war außer sich vor Wut. Um sich an den Bürgern zu rächen, fügte er seiner ersten Torheit noch eine zweite und wesentlich schlimmere hinzu: An der Spitze einer starken Gefolgschaft überfielen er selbst und sein Bruder Wartislaw X. am 5. Oktober 1457 einen großen Wagenzug stralsundischer Kaufleute, die vom Michaelismarkt in Barth heimreisten und im Vertrauen auf das vorher ausdrücklich zugesicherte fürstliche Geleit offenbar keinen besonderen Begleitschutz hatten. Die herzoglichen Straßenräuber machten reiche Beute: Bargeld und Waren im Wert von 20 000 Gulden sowie 40 Kaufleute fielen ihnen in die Hände.⁴¹

Der unverschämte Überfall löste in Stralsund einen Sturm der Entrüstung aus, der sich nicht nur gegen die Herzöge, sondern auch gegen die derzeitige städtische Obrigkeit richtete. Der Rat mußte sich dazu verpflichten, für den entstandenen Schaden einzustehen und außerdem 60 Vertreter der Gemeinde am Stadtregiment zu beteiligen.⁴² Da die Beraubung der Stralsunder Kaufleute auch in den anderen vorpommerschen Städten eine starke Beunruhigung hervorrief, erneuerten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin am 9. November 1457 ihr altes Schutzbündnis, das sich – wie der Wortlaut des Vertrages ausdrücklich besagte – gegen die Herzöge und ihre adligen Kumpane richtete.⁴³ Das Bündnis mußte sich sogleich bewähren, denn nun kam es zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Städten und den Herzögen, die jetzt bezeichnenderweise auch Unterstützung von ihren adligen Standesgenossen aus Mecklenburg erhielten. Die Fürsten erlitten jedoch eine Niederlage. Infolgedessen mußten sich Erich II. und Wartislaw X. schließlich dazu verstehen, die gefangenen Stralsunder Kaufleute freizulassen und ihre gesamte Beute wieder herauszugeben.⁴⁴

Trotz dieses Erfolges blieb die Situation in Stralsund weiterhin gespannt. Immer lauter erhob sich die Forderung nach Rückberufung Otto Voges. Endlich mußten seine Widersacher im Rat kapitulieren: Am 17. März 1458 wurde Otto Voge in

⁴⁰ R. Schmidt, Die Anfänge der Universität Greifswald, in: Festschrift zur 500-Jahrfeier der Universität Greifswald, Bd. I, Greifswald 1956, S. 30.

⁴¹ Stralsundische Chroniken, Bd. I, S. 206; Zwei Stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, S. 33 f.

⁴² Stralsundische Chroniken, Bd. I, S. 206; Zwei Stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, S. 34.

⁴³ Hansisches Urkundenbuch, Bd. VIII, Nr. 647.

⁴⁴ HR II, 4, S. 417; Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck Bd. 4, S. 233.

einem festlichen Aufzug nach Stralsund eingeholt. Ein Versöhnungsmahl mit den Altermännern aller Ämter sollte versinnbildlichen, daß der Frieden zwischen dem Zurückgekehrten und der stralsundischen Bürgerschaft vollständig wiederhergestellt war.⁴⁵ Mit seinem Bürgermeisteramt übernahm Voge nun auch erneut die Leitung der Stralsunder Außenpolitik.

Die Rückkehr Otto Voges war eine schwere politische und moralische Niederlage für die Landesherrn, die bewies, daß ihre Einwirkungsmöglichkeiten auf die mächtigste Stadt des Herzogtums auf den Nullpunkt gesunken waren. Aber damit war es noch nicht genug – die Resultate ihrer ganz und gar verfehlten Politik brachten ihnen noch eine weitere tiefe Demütigung vor den Bürgern ein: Schließlich mußten sie selbst den Ausgleich zwischen den Söhnen Raven Barnekows und der Stadt nicht nur herbeiführen, sondern obendrein auch noch bezahlen.

Die Barnekow-Söhne hatten ja – wie schon angedeutet – nach der Hinrichtung ihres Vaters der Stadt Stralsund die Fehde angesagt und ihr gemeinsam mit ihren Helfern durch zahlreiche Überfälle jahrelang beträchtlichen Schaden zugefügt. Außerdem verklagten sie die Stralsunder beim kaiserlichen Gericht. Das Verfahren zog sich jedoch sehr in die Länge: Erst 1465 erging das Urteil – und zwar zu Gunsten der Kläger. Die Stadt Stralsund wurde unter Androhung der Reichsacht dazu verurteilt, den Söhnen des Landvogts als Sühne eine gewaltige Summe, nämlich 500 Pfund Gold, zu zahlen. Da aber die Stralsunder dieses Urteil einfach ignorierten, verhängte Kaiser Friedrich III. 1469 tatsächlich die Reichsacht über die Stadt. Die Bürger ließen sich freilich auch davon nicht sonderlich beeindrucken, zumal die Herzöge, die das kaiserliche Verdikt möglicherweise zu neuen Angriffen auf die unbotmäßige Stadt hätten nutzen können, just zu dieser Zeit wieder einmal in größter Bedrängnis waren. 1464 starb mit Herzog Otto III. die Stettiner Linie des pommerschen Fürstenhauses aus. Um sein Erbe entbrannte ein heftiger Streit zwischen den Pommernherzögen der Wolgaster Linie und dem Kurfürsten von Brandenburg. Dieser Konflikt weitete sich 1468 zu einem regelrechten Krieg aus, in welchem nun auch noch die Herzöge von Mecklenburg sich auf die brandenburgische Seite stellten. In dieser Situation konnten es sich Erich II. und Wartislav X. überhaupt nicht leisten, die Auseinandersetzung mit Stralsund wieder aufzunehmen – im Gegenteil, sie waren jetzt besonders dringend auf Unterstützung durch „ihre“ Städte angewiesen.⁴⁶

Deshalb entschlossen sie sich 1470 dazu, die Barnekow-Affäre endgültig aus der Welt zu schaffen, indem sie einen Vergleich zwischen den Söhnen des Landvogts und Stralsund vermittelten. In den Urkunden, die das Ergebnis der Vergleichsverhandlungen dokumentieren, wurden folgende Abmachungen fixiert: Der Konflikt zwischen den Barnekows und der Stadt Stralsund sollte als vollständig beigelegt gelten. Allen Personen, die am Tode des Landvogts beteiligt gewesen waren, wurde zugesichert, daß sie deswegen künftig unbehelligt bleiben würden. Die gegenseitigen Schadensersatzforderungen wurden niedergeschlagen. Die Stral-

⁴⁵ Zwei Stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, S. 34; Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck Bd. 4, S. 243.

⁴⁶ O. Fock, Rügensch-pommersche Geschichten, Bd IV, S. 182 ff., 199 ff.

sunder verpflichteten sich, den Leichnam Raven Barnekows nach Greifswald zu überführen und dort vor dem Stralsunder Tor zu übergeben. Die eigentlichen Sühneleistungen übernahmen die Herzöge: Erich II. verpflichtete sich, die Leiche Barnekows mit großem Gefolge – aber ohne Beteiligung von Stralsunder Bürgern – nach Greifswald einzuholen, dort in der St. Nikolai-Kirche Seelenmessen halten zu lassen und bei dieser Gelegenheit 200 Gulden auf die Bahre zu geben. Ferner übernahm er es, an der Stelle vor Stralsund, wo Raven Barnekow hingerichtet worden war, ein steinernes Kreuz zu errichten, den Söhnen 3000 Gulden zu zahlen, ihnen das Schloß Gützkow zu verleihen und dazu noch das nächste freiwerdende Lehngut.⁴⁷

Dieser Vertrag konnte seinem ganzen Inhalt nach durchaus als ein Eingeständnis der Herzöge gedeutet werden, daß nicht die Stadt Stralsund, sondern vielmehr Wartislaw IX. die Hauptverantwortung für den Tod Raven Barnekows trug. Um aber wenigstens ihr Gesicht zu wahren, stellten die Landesherrn in ihrer Urkunde fest, daß der Landvogt von den Stralsundern *affgemordet* worden sei, während jene einfach davon sprachen, Barnekow wäre *vam levende thom dode . . . gekahmen*. Ungeachtet dessen bekräftigte aber dieser Ausgang der Affäre Barnekow nachdrücklich die Tatsache, daß die Versuche der Landesherrschaft, sich die Stadt Stralsund wirklich unterzuordnen, erneut völlig gescheitert waren.

Es stellt sich nun zum Abschluß die Frage, weshalb Stralsund – und mit ihm die anderen vorpommerschen Städte – damals nicht das Schicksal der märkischen Kommunen teilen mußten, sondern den Angriffen der Landesherrschaft erfolgreich widerstehen konnten. Sicher gab es dafür verschiedene Gründe, aber ausschlaggebend ist zweifellos das ganz unterschiedliche Kräfteverhältnis zwischen Fürst und Städtebürgertum in Pommern und in der Mark gewesen. Die pommerschen Städte waren eindeutig stärker als die märkischen, nicht zuletzt durch ihre engeren hansischen Bindungen, über die ihre angesehensten Politiker – wie das Beispiel Otto Voges zeigte – sogar die Unterstützung auswärtiger Potentaten zu gewinnen vermochten. Die Landesherrschaft dagegen erwies sich in Pommern als wesentlich schwächer. Sie war nicht nur unter verschiedene und keineswegs immer solidarisch agierende Linien des Herzogshauses geteilt, sondern hatte auch starke Rivalen im Süden und Westen, die stets geneigt waren, ihr eigenes Territorium auf Kosten der pommerschen Nachbarn auszudehnen. Der bei den Pommernherzögen der hier in Frage stehenden Zeit konstatierbare völlige Mangel an staatsmännischem Talent vergrößerte nicht nur die außenpolitische Gefährdung des Herzogtums, sondern erwies sich auch in der Auseinandersetzung mit den Städten als ein geradezu unschätzbare Vorteil für die Bürger. Zwistigkeiten in den Städten, die der brandenburgische Kurfürst sehr zu seinem Vorteil auszunutzen wußte, gab es damals in den pommerschen Kommunen ebenfalls. Aber die Pommernherzöge zogen aus solchen Konstellationen bestenfalls Augenblicksgewinne, die sie jedoch – wie Wartislaw IX. und seine Söhne – sehr schnell wieder verspielten, indem sie durch unüberlegte und willkürliche Handlungen (von Politik mag man hier eigentlich gar nicht spre-

⁴⁷ Diese drei Urkunden sind abgedruckt in den Stralsundischen Chroniken, Bd. I, S. 319–324. Vgl. dazu auch Th. Pyl, Pommersche Geschichtsdenkmäler, Bd. IV, Greifswald 1874, S. 44–53.

chen) die sich bekämpfenden Fraktionen in der Bürgerschaft bzw. die Städte insgesamt wieder in eine gemeinsame Front zwingen.

Die Ereignisse in Pommern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigen, daß das märkische Beispiel für jene Jahrzehnte keineswegs zu verallgemeinern ist – und ebensowenig natürlich auch die spezifische pommersche Entwicklung. Generell war die Zeit der autonomen Kommunen durchaus noch nicht abgelaufen.

BARBARA PÄTZOLD

Stift und Stadt Quedlinburg

Zum Verhältnis von Klerus und Bürgertum im Spätmittelalter

Am späten Abend des 24. Juli 1477 drangen in einer raschen Aktion Truppen der wettinischen Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen in die Stadt Quedlinburg ein und besiegten sie. Noch in derselben Nacht mußte der Rat die Torschlüssel an die Stadtherrin, die Äbtissin des Reichsstifts St. Servatius, ausliefern und sich ihr unterwerfen.¹ Damit war ein bedeutender Abschnitt Quedlinburger Geschichte zu Ende gegangen. Die Stadt hatte ihre Schritt für Schritt errungene autonome Stellung verloren.

Der Kampf um diese Autonomie, die, um mit E. Müller-Mertens zu sprechen, „ein Kräfteverhältnis zwischen der Feudalklasse und dem Städtebürgertum, ein eingeschränktes Machtverhältnis der Feudalklasse gegenüber den Städten, einen partiellen Anteil des Städtebürgertums an der politischen Macht“² ausdrückte, hatte seit dem Ende des 12. Jahrhunderts das Verhältnis von Stift und Stadt bestimmt. In diesen Bestrebungen der Stadt um Autonomie und den daraus resultierenden Spannungen mit der Äbtissin drückt sich zugleich eine wesentliche Seite des Verhältnisses von Klerus und Bürgertum in Quedlinburg aus.

Dieses Thema der Beziehungen von Klerus und Bürgertum in den Städten des späten Mittelalters ist bereits seit geraumer Zeit stärker in das wissenschaftliche Interesse gerückt, so daß eine Vielzahl von Untersuchungen zu einzelnen Städten vorliegt.³ Nach den eng mit der Erringung erster Rechte der Selbstverwaltung ver-

¹ Zu diesen Ereignissen UB der Stadt Quedlinburg, Bd. I, bearb. von K. Janicke (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 2) Halle 1873, Nr. 538, 1477 Juli 27 und Nr. 540, 1477 Juli 28 (im folgenden: UB Qu I).

² Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft. Begriff und geschichtliche Wertung, in: ZfG 1981/3, S. 210.

³ Aus der zahlreichen Literatur seien hier nur einige Monographien exemplarisch genannt: H. Natale, Das Verhältnis des Klerus zur Stadtgemeinde im spätmittelalterlichen Frankfurt, Frankfurt/M. 1957; J. Lindenberg, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 61), Hildesheim 1963; R. Vogelsang, Stadt und Kirche im mittelalterlichen Göttingen (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 8), Göttingen 1968; R. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im 14. und 15. Jahrhundert, Augsburg 1971; M. R. W. Garzmann, Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert Braunschweiger Werkstücke, Reihe A: 13/53, Braunschweig 1976; D. Demandt, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.–15. Jh.) (Geschichtl. Landeskunde 15), Wiesbaden 1977; W. Heitzenröder, Reichsstädte und Kirche in der Wetterau (Studien zur Frankfurter Geschichte 16), Frankfurt/M. 1982. Vgl. auch Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen 9), Köln/Wien

knüpften Kämpfen während der kommunalen Bewegung waren die Auseinandersetzungen zwischen der Geistlichkeit und den Bürgern etwa seit dem 14./15. Jahrhundert im wesentlichen geprägt durch die Forderung nach Beseitigung der überkommenen Privilegien des Klerus auf ökonomischem und juristischem Gebiet, die zu seiner Sonderstellung innerhalb der Stadt geführt hatten, sowie nach Einbindung in Stadtrecht und Stadtpflicht. Diese Privilegien des Klerus betrafen insbesondere seine Steuerfreiheit, die Ausnahme von der städtischen Gerichtsbarkeit und die Befreiung von Wach- und Militärdiensten. Streitpunkt war auch immer wieder der auf Grund der Immunität geistlichen Terrains innerhalb der Stadt von der Geistlichkeit betriebene, nicht der städtischen Marktkontrolle unterstehende zoll- und abgabenfreie Handel auf geistlichen Grundstücken.⁴ Alle Bestrebungen der Stadtbürger nach Beseitigung dieser Privilegien und Einbeziehung der Geistlichkeit in Stadtrechte und Stadtpflichten waren also im Kern auf die Erweiterung und Ausgestaltung der bereits errungenen autonomen Rechte gerichtet.

Im folgenden soll der Gestaltung der Beziehungen von Bürgertum und Klerus in Quedlinburg unter den skizzierten Aspekten nachgegangen werden. Das hier befindliche Reichsstift St. Servatius mit den ihm unterstellten beiden Klöstern St. Marien auf dem Münzenberg und St. Wiperti am Fuße des Schloßberges⁵ und die Stadt waren von Anbeginn auf das engste verknüpft. Das Stift, 936 von König Otto I. auf Wunsch seiner Mutter als Kanonissenstift für die Töchter des sächsischen Hochadels gegründet, reich mit Gütern ausgestattet⁶ und in besonderer Weise privilegiert,⁷ nahm unter den Stiftern des Reiches eine herausragende Stellung ein.

1980. Besondere Beachtung fand die Bearbeitung dieses Themas im Zusammenhang mit dem Reformations- und Lutherjubiläum, wobei die spätmittelalterlichen Verhältnisse auch unter dem Aspekt von Kontinuität oder Diskontinuität in der Reformation betrachtet wurden. Vgl. G. Pfeiffer, *Das Verhältnis von politischer und kirchlicher Gemeinde in den deutschen Reichsstädten*, in: *Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte*, hrsg. v. W. P. Fuchs, Stuttgart 1966; H.-Ch. Rublack, *Stadt und Kirche in Kitzingen. Darstellung und Quellen zu Spätmittelalter und Reformation (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 10)*, Stuttgart 1978.

⁴ Dazu grundsätzlich A. Störmann, *Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit (Reformationsgeschichtl. Studien u. Texte, H. 24–26)*, Münster 1916; A. Schultze, *Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter*, in: *Festgabe f. R. Sohm*, München/Leipzig 1914; K. Frölich, *Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter*, in: *ZRG KA 22* (1923).

⁵ H.-E. Weirauch, *Die Güterpolitik des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter*, in: *Sachsen und Anhalt*, 13 (1937), S. 126 mit Anm. 55; H. Lorenz, *Werdegang von Stift und Stadt Quedlinburg (Quedlinburgische Geschichte 1)*, Quedlinburg 1922, S. 214–219.

⁶ Der Stiftsbesitz erstreckte sich, vermehrt durch Ottos Nachfolger, neben einem geschlossenen Komplex im Harzgebiet als Streubesitz vom Rhein über die Lüneburger Heide, die Altmark, die Magdeburger Börde und das Eichsfeld bis ins Thüringische. Vgl. Weirauch, *Güterpolitik*, S. 117–128, bes. S. 126; E. Scheibe, *Studien zur Verfassungsgeschichte des Stiftes und der Stadt Quedlinburg*, phil. Diss. Leipzig 1938, S. 6.

⁷ DO I, Nr. 1, 936 Sept. 13. Das betraf insbesondere die Vogtei, die sich die Stifterfamilie selbst vorbehalten wollte, auch wenn sie nicht mehr im Besitze der königlichen Macht wäre. Vgl. E. Herzog, *Die ottonische Stadt (Frankfurter Forschungen zur Architekturgeschichte 2)*, Frankfurt/M. 1964, S. 37–44; B. Schwineköper, *Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreites (Vorträge und Forschungen, Sonderband 11)*, Sigmaringen 1977, S. 92 ff.; W. Schlesinger, *Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen*, in: *Die Stadt in der europäischen Geschichte, Festschrift E. Ennen*, Bonn 1972, S. 250 f.

Seine Äbtissin war Reichsfürstin und in einer Position, die der eines Bischofs ähnelte.⁸ Unterstützt wurde diese bedeutende Stellung seiner Frühzeit noch durch seine Wahl als bevorzugter Aufenthaltsort vor allem der ottonischen Könige, als Ort von glänzenden Reichsversammlungen und Hoftagen und eine bis Ende des 11. Jahrhunderts reichende Reihe seiner Äbtissinnen aus königlichem Haus.⁹

Im Jahre 994 errichtete Otto III. zu Füßen des Schloßberges als Keimzelle der Stadt einen Markt, den er mit besonderen Rechten ausstattete und dessen Einkünfte der Äbtissin zustehen sollten. Diese resultierten vor allem aus dem Münzrecht, aus Zoll und sonstigen sich aus dem *ius mercatorum* ergebenden Einkünften. Um einer möglichen Konkurrenz vorzubeugen, sollten ferner in einem genau bezeichneten größeren Umkreis keine neuen Märkte errichtet werden.¹⁰ Trotzdem entwickelte sich die Gründung nur allmählich, vor allem wohl deshalb, da die großen Handelsstraßen in einiger Entfernung vorbeiführten. So hat Quedlinburg während des gesamten Mittelalters offensichtlich im wesentlichen Nahmarktfunktionen erfüllt.¹¹

Stift und Stadt standen somit von Anfang an in einem engen Verhältnis, aus dem im Verlaufe der städtischen Entwicklung Spannungen erwachsen, wie sie oben in Umrissen skizziert wurden. Im Unterschied zu anderen Städten, die sich neben dem Stadtherrn in der Regel nur mit dem in der Stadt ansässigen Klerus auseinandersetzen hatten, spielten in Quedlinburg auch noch andere feudale Kräfte – die Vögte des Stiftes als Vertreter der Äbtissin sowie deren geistlicher Rivale, der Bischof von Halberstadt – im Kampf um Einflußnahme in der Stadt eine Rolle. Teils als Gegenspieler der Stadtherrin, teils als deren Verbündete fungierend, müssen sie auch bei der Frage nach der Gestaltung der Beziehungen zwischen Klerus und Bürgertum berücksichtigt werden.

Die Vogtei, ursprünglich im Besitz der königlichen Gründerfamilie des Stiftes, wurde, bedingt durch den Wandel, den sie von einem Amt hin zu einem vererb-, verkauf- und vertauschbaren Lehen durchmachte, bald zu einem begehrten Handelsobjekt. Nach den Grafen von Sommerschenburg, die sie als sächsische Pfalzgrafen innehatten, ging sie nach deren Aussterben im Jahre 1179 als Lehen in den

⁸ Schwineköper, Königtum, S. 95.

⁹ K. Hörger, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen, in: *Archiv f. Urkundenforschung* 9 (1926), S. 243 ff.

¹⁰ DO III, Nr. 155, 994 Nov. 23. Zur Stadtentstehung und ersten Entwicklungsphase vgl. Schwineköper, Königtum, S. 92 ff.; K. Militzer/P. Przybilla, Stadtentstehung, Bürgertum und Rat. Halberstadt und Quedlinburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 67), Göttingen 1980, S. 112 ff.

¹¹ Die großen Handelsrouten berührten die Stadt nicht direkt. Aber auch die Quedlinburger Kaufleute scheinen keinen weitgespannten Fernhandel betrieben zu haben, denn auf Märkten jenseits von Weser und Rhein sind sie nicht nachweisbar (vgl. Militzer/Przybilla, Stadtentstehung, S. 164). Offenbar hängt das mit dem doch verhältnismäßig gering differenzierten Handwerk in der Stadt zusammen, von dessen Produkten wohl einzig ein gröberes Wolltuch auf anderen Märkten verkauft worden ist. Vgl. Militzer/Przybilla, S. 144, 156 ff. u. 168 f. Auch der Beitritt zur Hanse 1426 hat hier keine Veränderungen gebracht. Vgl. W. Mägdefrau, *Der Thüringer Städtebund im Mittelalter*, Weimar 1977, S. 225.

Besitz verschiedener Harzgrafengeschlechter über,¹² die sie für ihre eigenen Interessen, d. h. zum Ausbau ihrer Territorien zu nutzen trachteten.¹³ Im Zuge dieser Entwicklung waren die Vögte Quedlinburgs nun nicht mehr als Beauftragte der Äbtissin tätig, sondern ihre Konkurrenten geworden, da sie als geistliche Feudalherrin die gleichen Bestrebungen hinsichtlich der Abrundung und inneren Gestaltung ihres stiftischen Territoriums hatte. In dieses Spannungsverhältnis zwischen Äbtissin und Vögten, das z. T. aus der Verwischung und Wandlung der ursprünglichen Kompetenzen und Funktion der letzteren resultierte, war auch die Stadt einbezogen, da der Äbtissin als Stadtherrin hier bestimmte, mit beträchtlichen Einnahmen verbundene Funktionen und Rechte zustanden, mit denen die Vögte ebenfalls liebäugelten.¹⁴

Neben der Äbtissin und dem Stiftsvogt hatte die Stadt noch mit einem dritten Faktor zu rechnen, dem Bischof von Halberstadt. Das durch päpstliche Dekrete von der bischöflichen Gewalt, einschließlich der geistlichen Gerichtsbarkeit, ausgenommene Stift¹⁵ war dem Bischof ein Dorn im Auge, zumal sich diese Exemtione auch auf die zwar in seiner Diözese gelegenen, doch dem Stift unterstellten Klöster Wendhausen, Walbeck, Michaelstein und Brehna, sowie die Klöster St. Wiperti und St. Marien in bzw. am Rande Quedlinburgs erstreckte.¹⁶ Zu einer Kraftprobe zwischen Bischof und Äbtissin gestaltete sich auch der Streit um die Palmsonntagsfeier, die das Stift unter erheblichem finanziellen Aufwand dem Bischof und seinem Gefolge traditionsgemäß jährlich ausrichten mußte. Als zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Äbtissin diese Einladung nicht mehr erneuerte, führte das zu einem endlosen Streit zwischen beiden Parteien, in den auch die Kurie eingeschaltet wurde.¹⁷ Wegen der sinkenden ökonomischen Kraft des Stiftes, bedingt durch finanzielle Belastungen und die z. T. damit zusammenhängenden erheblichen Gebietsverluste der letzten Jahrzehnte, weigerte sich die um eine Verbesserung der Situation bemühte Äbtissin Sophie von Brehna (1203–1225), eine der tatkräftigsten Leiterinnen des Stiftes, diesen Brauch weiterzuführen, zumal sich damit auch poli-

¹² Nach 1179 ging die Vogtei an die Grafen v. Falkenstein, die sie 1237 an die Grafen von Blankenburg verkauften. Von diesen kam sie 1273 an die Grafen von Regenstein; vgl. UB Qu I, Nr. 47, 1273 Mai 11. Die hier als Verkäufer der Vogtei auftretenden Markgrafen von Brandenburg übten offenbar nur eine Art Schutz- oder Obervogtei im lehnsrechtlichen Sinn aus, die sie ihrerseits an die Träger der tatsächlichen Gewalt weiterverlehnten. Vgl. auch UB Qu I, Nr. 90, 1320 Febr. 1, wo Äbtissin Jutta Herzog Rudolf von Sachsen mit der Vogtei zu Quedlinburg belehnt. Dabei legte sie fest, daß Herzog Rudolf damit den Grafen Ulrich von Regenstein belehnen sollte. S. auch W. Grosse, Ursprung und Bedeutung der Quedlinburger Vogtei, in: Ztschr. des Harzvereins 46 (1913), S. 132 ff.

¹³ Vgl. E. Pitz, Territorialgeschichte des Harzes, in: Harz-Ztschr. 19/20 (1967/68) S. 28.

¹⁴ Z. B. das Amt des Stadtrichters, das nicht an die Vogtei gebunden war, jedoch vom Stiftsvogt Otto v. Falkenstein ausgeübt wurde. UB Qu I, Nr. 18 (1184–1203); vgl. Scheibe, Studien, S. 38.

¹⁵ A. Höbbel, Die Verfassungsgeschichte und politische Entwicklung der Reichsabtei und Stadt Quedlinburg bis zum 14. Jahrhundert, Halle 1910, S. 33 f.; Scheibe, Studien, S. 15 f.

¹⁶ Ebenda, S. 18.

¹⁷ Vgl. dazu Weirauch, Güterpolitik, S. 147.

¹⁸ Durch Einsetzung einer päpstlichen Schlichtungskommission wurde der Streit schließlich 1259 mit einem für das Stift positiven Ergebnis beendet. Scheibe, Studien, S. 19.

tische Aspekte verbanden, da der Eindruck einer Abhängigkeit des Stiftes vom Bischof erweckt werden konnte.¹⁸

Diese und vor allem aber die Ereignisse, in die das Stift im Zusammenhang mit den staufisch-welfischen Thronfolgekämpfen nach dem Tode Heinrichs VI. hineingezogen wurde,¹⁹ schwächten aufgrund ihrer schwankenden politischen Haltung die Position der Äbtissin in einem beträchtlichen Maße. Auch für die Stadt hatten diese kriegerischen Auseinandersetzungen erhebliche Belastungen mit sich gebracht. So ist es verständlich, daß die Bürger um den Ausbau und die Erweiterung ihrer Befestigungsbauten bemüht waren. Die jetzt eingetretene Situation bot dafür eine günstige Gelegenheit. Die unsichere Position Sophies ausnutzend, konnte nicht nur Hoyer von Falkenstein 1221 seine Wiedereinsetzung als Vogt mit allen damit verbundenen Gerechtsamen erreichen,²⁰ auch der Stadt gelang es, von der Äbtissin Zusicherungen zu erhalten. Sie mußte 1225 versichern, die Befestigungen und Mauern, die vor und nach ihrer Absetzung errichtet worden waren, nicht zu zerstören und die *burgenses* auch nicht an der Errichtung weiterer Befestigungsanlagen zu hindern.²¹ Damit hatte die Stadt ein wesentliches Zeichen städtischer Autonomie, die Befestigungshoheit, errungen²² bzw. endgültig bestätigt erhalten, die Äbtissin jedoch eines ihrer wichtigsten stadtherrlichen Rechte verloren.²³ Die Situation, in der sich Quedlinburg dabei befand, ähnelte derjenigen in Halberstadt einige Jahrzehnte früher, als die Bürger die während der Kämpfe zwischen Heinrich dem Löwen und dem stauferfreundlichen Bischof Ulrich entstandenen Wirren zum Ausbau ihrer kommunalen Rechte nutzten.²⁴

Mit dem Bau der Mauer hatten die Bürger bereits früher begonnen. In einer Urkunde von 1179 bestätigte Papst Alexander III. dem Kloster St. Wiperti seine Rechte und Besitzungen in Quedlinburg, u. a. *parrochiam foris, murum forenssem cum omni jure, areas infra murum civitatis* sowie Einnahmen aus einem Weinberg *site foris murum juxta ecclesiam b. Egidii*.²⁵ A. Brinkmann²⁶ geht davon aus, daß

¹⁹ Ursprünglich staufisch, war Äbtissin Sophie nach der Ermordung Philipps von Schwaben auf die Seite Ottos IV. übergetreten, der die Stiftsburg zu einer befestigten Bastion ausbaute und mit einer Besatzung belegte. Von Friedrich II. wurde sie nach einem gescheiterten Versuch im Jahre 1213 schließlich 1223 erobert. Sophie wurde auf dem Reichstag zu Eger 1223 zunächst für abgesetzt erklärt, die welfische Besatzung unter dem Hauptmann Caesarius, der 1215 als Vogt von Quedlinburg erscheint, vertrieben. Nach einem Vergleich mit dem alten Vogt, Graf Hoyer von Falkenstein, zu dem sich Sophie bereits 1221 bereit finden mußte, wurde Hoyer wieder in die Vogtei eingesetzt. Vgl. dazu Weirauch, Güterpolitik, S. 146 ff.; Lorenz, Werdegang, S. 82 ff.; W. Grosse, Zur Verfassungsgeschichte Quedlinburgs, in: Ztschr. des Harzvereins 49 (1916), S. 14 ff.

²⁰ Ebenda, S. 16–18.

²¹ Codex diplomaticus Quedlinburgensis, hrsg. von A. von Erath, Frankfurt/M. 1764, Nr. 39, S. 144 ff. (im folgenden: Erath); UB Qu I, Nr. 21, 1225, Sept. 26.

²² Nicht durch den Mauerbau an sich hatte die Stadt die Befestigungshoheit ertrrotzt, wie Militzer/Przybilla, Stadtentstehung, S. 137, schlußfolgern, sondern unter Ausnutzung der Schwäche der Äbtissin gelang es, die Befestigungshoheit zu erringen.

²³ Dazu Garzmann, Stadtherr und Gemeinde, S. 181 ff.

²⁴ K. Bogumil, Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert (Mitteldeutsche Forschungen 69), Köln/Wien 1972, S. 146 ff.

²⁵ UB Qu I, Nr. 17, 1179 Okt. 19.

²⁶ Kreisstadt Quedlinburg (Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen

bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts fast die gesamte Altstadt mit Ausnahme geringer Reste von einer Befestigungsanlage umgeben war. Daß jedoch dieser Bau nicht ohne den Widerstand der Äbtissin vonstatten gegangen war, bezeugen wohl hinreichend die unter dem Zwang der Situation gemachten Zugeständnisse des Abkommens von 1225.²⁷ Doch die Stadt hat dieses einmal errungene Hoheitsrecht dauerhaft zu behaupten vermocht, wie eine Urkunde von 1349 bezeugt.²⁸ Darin erhielt das Franziskanerkloster vom Rat gegen die Zahlung von 26 Mark Silbers²⁹ die Genehmigung, von außen an die Stadtmauer in der Nähe der Bode einen Turm über dem „Gemache“, d. h. dem Abort, zu bauen, jedoch so, daß *dat water dar dorch bebbe sinen vollen gank to reyngebene und erwech to waschene alle naturlike nodtorftichet*. Zur Gewährleistung seiner Kontrolle über die Mauer, die bei Benutzung des Turmes jedesmal passiert werden mußte, waren den Franziskanern zwei genau einzuhaltende Wege dorthin vorgeschrieben.

Ein gutes Jahrhundert später gestattete der Rat demselben Kloster, von der Bode aus durch *ore* Stadtmauer hindurch einen Wassergraben in ihren Baumgarten zu legen unter der Bedingung, für etwa entstehenden Schaden an der Mauer auch aufzukommen. Um die Erträge aus der Fischzucht nicht zu beeinträchtigen, sollten die Mönche den Einbau geeigneter Vorrichtungen vornehmen. Falls aber die vereinbarten Bedingungen nicht eingehalten würden, wäre der Rat befugt, den Graben wieder zuzuschütten.³⁰

Mit der einmal errungenen Befestigungshöheit entstanden der Stadt aber auch recht beträchtliche Lasten. Zum einen bestanden sie in den erheblichen Kosten, die aus der Errichtung und Instandhaltung der Befestigungsanlagen sowie den übrigen für die Sicherheit der Stadt nötigen militärischen Ausgaben – beispielsweise aus den Verpflichtungen in Bündnissen³¹ – erwachsen, zum anderen in der Notwendigkeit, diese rund um die Uhr zu bewachen, um den städtischen Frieden sicher zu schützen. Zur Deckung der finanziellen Lasten wurde deshalb von allen Bürgern eine Grundsteuer, der Schoß, erhoben, während für die Sicherheit Wachdienste eingerichtet wurden. Einer der Streitpunkte zwischen Klerus und Bürgern

33), Halle 1922–23, Bd. I, S. 184; ihm folgend Militzer/Przybilla, Stadtentstehung, S. 133. Vgl. auch Schweineköper, Königtum, S. 92 ff.; Herzog, Die ottonische Stadt, S. 37 ff.

²⁷ Im Gegensatz dazu konnte die Äbtissin die Befestigungshöheit über die von ihr planmäßig angelegte Neustadt, deren Mauer erstmals 1255 erwähnt ist, bis ins 14. Jh. behaupten. Davon zeugt, daß sie den Verkauf der Neustadt an den Grafen von Regenstein im Jahre 1300 und die Belehnung der Altstadt mit derselben im Jahre 1330 mit der Bedingung verband, daß dort keine Befestigungsbauten errichtet werden dürften. (UB Qu I, Nr. 67). Sicherlich wollte sie damit Selbstständigkeitsbestrebungen der Neustadt unterbinden, wie Militzer/Przybilla, Stadtentstehung, S. 135 wohl zu Recht annehmen.

²⁸ UB Qu I, Nr. 154, 1349 April 11.

²⁹ Offenbar konnten die Franziskaner diese Summe nicht aufbringen, denn interessanterweise wurde sie von der Wirtschafterin des Klosters, einer gewissen Aleke aus Gernrode, bezahlt. Vgl. Lorenz, Werdegang, S. 221.

³⁰ UB Qu I, Nr. 471, 1468 April 22. Dazu auch Lorenz, Werdegang, S. 221 f.

³¹ UB Qu I, Nr. 109, 1328 Mai 2: Verpflichtung der Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben zu gegenseitiger Hilfeleistung im Kriegsfall. Vgl. auch UB Halberstadt, bearb. v. G. Schmidt, Bd. 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 17), Halle 1878 (im folgenden: UB Halb I), Nr. 425, 1328 Mai 2: danach hatte Quedlinburg zehn schwer- und fünf leichtbewaffnete Reisige zu stellen.

war in den meisten Städten die Heranziehung des Klerus zu Schoß und Wachdiensten.³² Auch die Quedlinburger waren um seine Einbeziehung in die städtischen Pflichten und Lasten bemüht, sofern er Grundbesitz in der Stadt besaß. Allerdings ist es darüber nicht zu solchen Ausschreitungen und hartnäckigen Kämpfen gekommen, wie beispielsweise im benachbarten Halberstadt.³³ Die früheste Erwähnung von Schoß und Wachdiensten in Verbindung mit geistlichem Besitz findet sich in einer Urkunde von 1313.³⁴ Neben der Übereignung einer Mühle an einen Quedlinburger Bürger durch das Wipertikloster geht es darin um den Kauf eines Hauses in der Altstadt durch das Kloster, wofür zwischen Rat und Kloster ganz bestimmte Bedingungen ausgehandelt wurden. Danach waren die Bewohner des Hauses sowohl vom Schoß als auch von allen Wachdiensten befreit. Es durfte aber, wer auch immer dieses Haus bewohnte, keine Handelsgeschäfte, sei es Kauf oder Verkauf, betreiben, andernfalls sollte die Befreiung von den städtischen Lasten entfallen. Zu ähnlichen Bedingungen verkaufte der Rat dem Kloster Ballenstedt einen in der Neustadt gelegenen Hof. Er sollte frei von allen Lasten sein, solange er von Insassen des Klosters nebst ihrem Gesinde bewohnt würde. Wäre jedoch ein Bürger oder Bauern der Bewohner, sollten Schoß gezahlt und Wachdienste geleistet werden, wie von allen anderen Bürgern.³⁵

Eine etwas veränderte Situation spiegelt eine Urkunde von 1332 wider, die ebenfalls für das Wipertikloster ausgestellt wurde.³⁶ Dieses hatte, wie sich bereits in der zitierten Urkunde von 1313 andeutete, im Verlaufe der Zeit das Recht erlangt, in der Stadt Handel zu treiben, ohne jedoch die gleichen Pflichten wie die übrigen Bürger zu übernehmen, was auf die Dauer unweigerlich zu Zwistigkeiten führen mußte.³⁷ Der Widerstand der Quedlinburger gegen diese Praxis scheint dabei recht erheblich gewesen zu sein, denn das Kloster mußte ihren Forderungen schließlich nachgeben und sich aufgrund des ihm zugestandenen Rechtes, in der Stadt gleich den übrigen Bürgern Handel treiben zu können, verpflichten, auch die städtischen Abgaben zu leisten und zwar für alle in seinem Besitz befindlichen Liegenschaften innerhalb der Stadtmauer.³⁸ Gleichzeitig wurde festgelegt, daß von

³² Vgl. dazu die Verhältnisse in Halberstadt, wo dieses Problem hart umkämpft war: B. Pätzold, Beziehungen zwischen Klerus und Bürgertum in Halberstadt vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: Jb. für Gesch. des Feudalismus 9 (1985), S. 92 f. und 109; in Goslar verpflichteten Privilegien Rudolfs von Habsburg die Kleriker zur Zahlung von Steuern, vgl. E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290–1365) (Kirchenrechtliche Abhandlungen 77), Stuttgart 1912, S. 151.

³³ Vgl. Pätzold, Beziehungen, S. 109 ff.

³⁴ UB Qu I, Nr. 81, 1313 April 7.

³⁵ UB Qu I, Nr. 174, 1359 Dez. 13. Ähnliche Festlegungen sind für viele Städte feststellbar. Vgl. zu Augsburg Kießling, Bürgerliche Gesellschaft, S. 74.

³⁶ UB Qu I, Nr. 115, 1332 April 14.

³⁷ Ob der Handel in den geistlichen Immunitäten der Stadt oder auf dem Markt betrieben wurde, bleibt dabei unklar. Vgl. dazu auch G. Wittek, Die Entstehung der Stadt Halberstadt und ihre Entwicklung in der kommunalen Bewegung, phil. Diss. Magdeburg 1983, S. 97. In sehr vielen Städten war dieser Handel Anlaß zu Streitigkeiten; vgl. Demandt, Stadtherrschaft, S. 132 ff., für Mainz, wo es wegen des ausgedehnten Weinhandels des Klerus zu Kämpfen gekommen war; Pätzold, Beziehungen, S. 105 und 108 f.

³⁸ *quod, ut predicti domini in nostris civitatibus favorem specialem habeant et optineant emendi*

nun an das Kloster die ihm gemachten Schenkungen wieder an die Erben der Schenker oder an die Stadt, wenn sie dieses verlangte, zu verkaufen habe. Damit wollte die Stadt einem Prozeß steuern, der, nicht zuletzt durch den oft relativ hohen Anteil der Geistlichkeit an der Gesamteinwohnerzahl,³⁹ in vielen Städten zu einem Problem geworden war: der Entfremdung städtischen Grundbesitzes an geistliche Institutionen und der damit verbundenen Nachteile für die Städte.⁴⁰ Mit den hier versuchten Erbregelungen sollte einer dauernden Entfremdung entgegen gewirkt werden, wenn schon eine zeitliche nicht zu verhindern war. Allerdings dürfte die beabsichtigte Rückgewinnung nicht völlig problemlos gewesen sein, war sie doch wenigstens in Fällen, wo keine bürgerlichen Erben vorhanden waren, mit erheblichen Kosten verbunden. Offensichtlich wogen jedoch die auf Dauer vorhandenen Vorteile diese als Kompromiß zu wertende Einschränkung auf. Mit diesem Versuch einer derartigen Erbregelung steht Quedlinburg nicht allein. Auch im benachbarten Halberstadt, in dem aufgrund seiner höheren Einwohnerzahl und größeren Wirtschaftskraft der durch Stiftungstätigkeit in geistliche Hände gelangte städtische Grundbesitz wesentlich größer war, erließ der Rat Bestimmungen zur Einschränkung kirchlichen Eigentums.⁴¹ Ebenso gibt es in Braunschweig Bestrebungen des Rates, den geistlichen Grundbesitz einzuschränken. Er erließ dazu Bestimmungen, mit denen er den Dominikanern, von denen man eine Einmischung in die innerstädtischen Angelegenheiten befürchten mußte, einerseits untersagte, testamentarische Verfügungen zu ändern, ihnen andererseits gebot, jegliches Erbgut, das ihnen durch Testament zufiel, binnen Jahr und Tag zu verkaufen. Auch durften sie weder neue Grundstücke erwerben noch Bürgersöhne zum Eintritt in ihren Orden bewegen.⁴²

Ein weiteres Problem in den Städten bildete, wie bereits erwähnt, die Wahrnehmung des Wachdienstes. Dazu ist eine Urkunde interessant über die Schenkung eines Hauses nebst dazugehörigem Hof in der Altstadt an die *barvotenbroderen* durch das Ehepaar Heinrich und Jutta Stellmeker.⁴³ Darin wird festgelegt, daß die Franziskaner einen genau bezeichneten Teil dieses Hofes *schollen (se) hebbben unde besitten ewechlichen ledich unde vri schotes wachte unde alles stadrechtes*. Der andere Teil des Hofes jedoch mit dem Haus, das ihnen, wie gesagt, ausdrücklich

et vendendi tamquam unus nostrorum conburgensium ... de omnibus bonis suis ... intra muros nostros jacentibus dabunt nostris civitatibus exactionem suam in quolibet exactionis termino ...

³⁹ Das traf vor allem auf größere Städte zu. So machte in Worms der Klerus 1/10 der Bevölkerung aus, während in Freiburg/Br. etwa 1/5 der bebauten Fläche in geistlichem Besitz war. Angaben nach B. Möller, Kleriker als Bürger, in: Festschrift für Hermann Heimpel (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Gesch. 36), Bd. II, Göttingen 1972, S. 200 mit weiterer Literatur. H.-Ch. Rublack, Eine bürgerliche Reformation: Nördlingen (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 51), Gütersloh 1982, S. 55, stellt für diese Stadt für das 15. Jh. einen Klerikeranteil von 1,50% fest.

⁴⁰ Dazu S. Rietschel, Art. „Immunität“ in: Realencyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche, Bd. 9, 3. Aufl., 1901, S. 69–72.

⁴¹ U. a. in dem Statut über den Schoß und Wachdienst von 1380, UB Halb I, Nr. 594, S. 481; vgl. dazu Pätzold, Beziehungen, S. 99; Rublack, Nördlingen, S. 55: hier gab es Gesetze gegen die Überführung von Liegenschaften in geistliche Hand seit Anfang des 14. Jh.

⁴² Garzmann, Stadtherr und Gemeinde, S. 210 f.

⁴³ UB Qu I, Nr. 142, 1343 Aug. 9.

auch vermacht wird, steht weiterhin unter *wikbeldes rechte*, d. h. darauf mußte geschloßt werden und zwar mit der stattlichen Summe von 43 Mark Wersilbers. Trotz einer Begünstigung der Bettelmönche vor allem gegenüber der Weltgeistlichkeit,⁴⁴ was auch in gewisser Weise die angeführten Beispiele im Vergleich zu den für St. Wiperti ausgestellten Privilegien zeigen, war der Rat durchaus darauf bedacht, die Zahl der in kirchlichen Besitz übergehenden, durch Befreiung von städtischen Lasten dem Stadtsäckel entzogenen Grundstücke möglichst nicht allzusehr anwachsen zu lassen. Interessant ist es in diesem Zusammenhang, daß er sich auch von den Bettelmönchen für die gewährten Privilegien gut bezahlen ließ. In dem geschilderten Fall erhielt er *in unser stede nud unde vromen* neben den bereits erwähnten 43 Mark zusätzlich noch 25 Mark für die Überlassung einer nahe bei besagtem Hofe gelegenen Gasse an die Franziskaner, die aber auch weiterhin den Bürgern zur Benutzung frei zur Verfügung stehen mußte.

Anders als in anderen Städten⁴⁵ ist in Quedlinburg offenbar nie der Versuch unternommen worden, das Problem der Heranziehung des Klerus zu Schoß und Wachdienst generell zu lösen, sondern es wurden in jedem Fall entsprechende Vereinbarungen neu getroffen. Das zeigt auch ein 1471 mit dem Franziskanerkloster vorgenommener Tausch: die Barfüßer unterstellten das bisher lastenfreie Haus ihrer Wirtschafterin wieder *wikbeldeschem recht* und erhielten dafür Freiheit von *schoten, wachten und allen borgerrechten* für ein anderes ihnen gehörendes Haus.⁴⁶

Insgesamt stellt sich das geschilderte Problem für Quedlinburg weit weniger gravierend dar als für andere Städte. Auch die in vielen Städten endlosen, meist mit großer Heftigkeit ausgetragenen Streitigkeiten um den von der städtischen Marktgerechtigkeit ausgenommenen Handel in den geistlichen Immunitäten spielt in Quedlinburg so gut wie gar keine Rolle – uns ist er nur in einem einzigen Fall begegnet. Die Gründe dafür dürften wohl vor allem in der doch relativ geringen, in der Hauptsache durch den Nahmarkt gespeisten Wirtschaftskraft zu suchen sein, die eine Stiftungstätigkeit seiner Bürger und so auch den kirchlichen Grundbesitz in der Stadt in Grenzen hielt.⁴⁷

Obwohl uns aus Quedlinburg eine Schicht oder ein *uplop*, wie innerstädtische Auseinandersetzungen im norddeutschen Raum oft genannt wurden, weder gegen den in der Stadt ansässigen Klerus noch gegen die Stadtherrin überliefert sind, wie wir das aus anderen Städten kennen – so auch aus dem benachbarten Halberstadt –, ist das Verhältnis zur Äbtissin durchaus nicht ungetrübt gewesen. Neben den bereits angeschnittenen Auseinandersetzungen bei der Erringung der Befestigungshoheit durch die Stadt zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist von *causae discordie ac dissenciones* zwischen beiden Kontrahenten erstmals im Jahre 1312 die

⁴⁴ J. Wieschoff, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter, phil. Diss. Münster 1905; B. Stüdeli, Minoritenniederlassungen und mittelalterliche Stadt, Diss. Freiburg/Schw. 1969.

⁴⁵ Vgl. oben Anm. 41.

⁴⁶ UB Qu I, Nr. 492, 1471 Dez. 21. Hier besteht ein Zusammenhang mit dem dem Kloster von dem Ehepaar Stellmeker übereigneten Haus, vgl. Lorenz, Werdegang, S. 222.

⁴⁷ Insgesamt sind für das 14. und 15. Jh. nur ca. 20 Stiftungen für geistliche Einrichtungen für Memorien, Anniversarien, die Errichtung von Altären usw. überliefert.

Rede.⁴⁸ Die Gründe dafür sind uns aber nicht direkt genannt, wir können sie nur erschließen. In der Urkunde der Äbtissin Jutta über die Beilegung der Streitigkeiten, die offenbar mit einem Kompromiß endeten, ist nur festgehalten, daß das Stift alle Gründe für Zwistigkeiten und Streit beseitigt habe und es alle Aktionen gegen die Bürger der Altstadt einstellen werde. Dafür befriedigten diese das Stift durch *amiciciis et servicio speciali*, worunter wir sicherlich erhebliche finanzielle Zuwendungen zu verstehen haben. Die Äbtissin sicherte der Stadt zwar gleichzeitig Schutz und Hilfe zu, forderte jedoch von dieser künftig die Achtung der ihr zustehenden Rechte.

In dieser Forderung tritt uns offensichtlich einer der springenden Punkte der Auseinandersetzungen entgegen. Im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin Bertradis II. (1270–1308) ging die zu diesem Zeitpunkt amtierende Äbtissin Jutta von Kranichfeld (1308–1347) daran, die unter jener recht zusammengeschmolzenen Gerechtsame und Güter nicht weiter abbröckeln zu lassen und, soweit es möglich war, sogar zurückzugewinnen, einschließlich der in der Stadt. Hier hatte es der Rat im Verlaufe des 13. Jahrhunderts verstanden, mehr und mehr Rechte der Stadtherrin an sich zu bringen. Er konnte dabei die Schwäche der meisten Äbtissinnen ausnutzen, die sich in ewigen Geldsorgen befanden und sich zudem des Zugriffs ihrer Vögte zu erwehren hatten, welche sich ihrerseits mehr und mehr Gerechtsame zum Ausbau ihrer Territorien aneigneten.

Ein erstes Zeugnis über den bereits bestehenden Einfluß des Rates auf bestimmte, ursprünglich im Kompetenzbereich der Äbtissin liegende Rechte liegt uns von 1265 vor. Danach hatte das Wiperti-Kloster mit Zustimmung der Äbtissin, der das Kloster unterstand, auf die Parochialrechte für das in seinem Pfarrsprengel gelegene Hospital – wahrscheinlich ist es das Heilig-Geist-Hospital – verzichtet, das dafür dem Kloster einen jährlichen Zins zahlen sollte. Die Äbtissin behielt sich zwar die Besetzung der für die seelsorgerische Betreuung der Hospital-Insassen nun extra neu einzurichtenden Pfarrstelle an der Hospitalkapelle vor, mußte aber für die Wahl einer „geeigneten Person“ (*persona ydonea*) drei oder vier Ratsherren der Altstadt hinzuziehen.⁴⁹ Mit der Ausgrenzung der Hospitalkapelle aus dem Klosterbereich und der damit wahrscheinlich verbundenen Neuentstehung einer Pfarrgemeinde sowie dem Mitspracherecht des Rates bei der Pfarrerwahl⁵⁰ waren erste Schritte getan, der Äbtissin weitere wichtige Einflußbereiche zu entziehen. Die Wichtigkeit der hier gefällten Entscheidung wird unterstrichen durch die ungewöhnlich große Zahl der anwesenden Zeugen: namentlich aufgeführt werden 20 geistliche und 14 weltliche Zeugen, dazu *alii quam plures tam clerici quam layci*.

Die hier begonnene Politik des Rates ist auch an anderer Stelle aktiv betrieben

⁴⁸ UB Qu I, Nr. 78, 1312 Jan. 21.

⁴⁹ UB Qu I, Nr. 42, 1265. 1246 ist z. B. in Augsburg ein analoger Vorgang feststellbar. Im 15. Jh. besaß die Stadt hier die Oberhoheit über das Heilig-Geist-Hospital, vgl. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft, S. 162 f.

⁵⁰ Zum Problem der Pfarrerwahlen D. Kurze, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchl. Rechtsgeschichte 6), Köln/Graz 1966; H. Johag, Die Beziehungen zwischen Klerus u. Bürgerschaft in Köln zwischen 1250 u. 1350 (Rhein. Archiv 103), 1977, S. 83 ff. u. 107 ff.

worden. 1298 haben wir einen weiteren Beleg für die Einflußnahme des Rates auf die karitativen Einrichtungen der Stadt. Mit seiner Zustimmung nämlich verkauften die *universitas domus infirmorum sancti Johannis Baptiste* und der *procurator* Bernhard, in dem wir einen städtischen Pfleger sehen dürfen, dem Priester Gerhard auf Lebenszeit 5 Malter Weizen gegen 8 Mark Stendaler Währung.⁵¹

In dem erwähnten Amt des Prokurators tritt uns ein wichtiger Bestandteil städtischer Kirchenpolitik entgegen. Mit diesen auch Alderleute oder Provisoren genannten städtischen Pflegern begann der Rat, vor allem in die karitativen Einrichtungen, aber auch in die Pfarrkirchen der Stadt einzudringen und Einfluß auf die Vermögensverwaltung zu nehmen.⁵² Da das Vermögen der Hospitäler und der Kirchen mit ihrer Vielzahl von Altären und den damit verbundenen Pfründen sich zum großen Teil aus den Stiftungen der Bürger, die diese zu ihrem Seelenheil tätigten, zusammensetzte, waren durch diese Pflegschaften natürlich vielfältige Möglichkeiten der städtischen Einflußnahme gegeben. Sie reichten von der Besetzung der Pfarr- und Pfründnerstellen mit den eigenen Bürgersöhnen⁵³ und der Einflußnahme auf das Schulwesen bis hin zur Regelung der Gottesdienste und Messen. Bei der völligen Durchdringung und Verquickung des kirchlichen mit allen Bereichen des weltlichen Lebens gewann dieses Eindringen des Bürgertums in ursprünglich rein kirchliche Institutionen für das tägliche Leben beträchtliche Bedeutung und stellte somit zugleich ein wichtiges politisches Element dar.

Diesen Prozeß der allmählichen Stärkung des politischen Gewichtes des Rates belegt auch eine Urkunde von 1284.⁵⁴ Hier erfolgte der Verkauf der nahe der Stadt gelegenen stiftischen Schiffsmühle durch Äbtissin Bertradis an das Marienkloster auf dem Münzenberge in Gegenwart und mit Zustimmung aller namentlich aufgeführten Ratsmitglieder einschließlich der beiden Bürgermeister und des *iudex*. Dieser nun ist, nach seinem Namen Johannes Luckard zu schließen, erstmals bürgerlicher Herkunft.⁵⁵ Damit war der Stadt der erste Einbruch in dieses bisher von einem stiftischen Ministerialen ausgeübte stadtherrliche Amt gelungen, mit dem neben richterlichen auch Verwaltungsfunktionen verbunden waren.⁵⁶

⁵¹ UB Qu I, Nr. 63, 1298 Juni 20. Provisores tauchen in Quedlinburg weiterhin auf: Nr. 114, 1330 für St. Spiritus und das Hospital St. Johannis; Nr. 173, 1359 für das Hospital im Weingarten; Nr. 177, 1361: alderlude an St. Nicolai in der Neustadt.

⁵² Rublack, Nördlingen, S. 57; ausführlich Kießling, Bürgerliche Gesellschaft, S. 139 ff., auch 152 ff.; Pätzold, Beziehungen, S. 99.

⁵³ J. Heepe; Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter, phil. Diss. Göttingen 1913, S. 6 ff.; G. Peiffer, Das Verhältnis von politischer und kirchlicher Gemeinde, S. 82.

⁵⁴ Erath, S. 276; vgl. auch UB Qu I, Nr. 55, 1284 Febr. 18.

⁵⁵ Vgl. Militzer/Przybilla, Stadtentstehung, S. 122 f. Im Gegensatz zum Vogt, der die Hochgerichtsbarkeit in der Stadt ausübte, war mit dem Amt des *iudex* die Niedergerichtsbarkeit verbunden. Es wurde von der Äbtissin ursprünglich selbst vergeben, zunächst wohl an Angehörige der Stiftsministerialität. Ein *iudex* (auch *scultetus* bzw. *prefectus*) ist zweifelsfrei erstmals in einer Urkunde Lothars III. von 1134 bezeugt.

⁵⁶ Militzer/Przybilla, Stadtentstehung, S. 122 f.; vgl. auch Scheibe, Studien, S. 54, die in dieser Entwicklung auch die Herausbildung eines eigenen städtischen Schöffenkollegs sieht. Die Beteiligung eines Kreises von *virii prudentes et discreti* aus dem Bürgertum am stadtherrlichen Gericht vermutet Scheibe, S. 55, bereits 1275, ohne allerdings einen eindeutigen Beleg dafür anzugeben.

Bertradis war es auch, die beim Rat wegen der in der Stadt ansässigen Juden intervenierte. Im Besitze des Judenregals, war sie auf diese als zahlungskräftige Finanzgeber in besonderem Maße angewiesen. Dagegen scheint das Verhältnis zwischen Bürgern und Juden nicht so gut gewesen zu sein. Neben einem Konkurrenzdenken fühlte sich die Stadt möglicherweise beschränkt durch die von der Äbtissin ausgeübten Schutzfunktionen. Auf jeden Fall ermahnte sie 1273 den Rat, die ihrem Schutz unterworfenen und ihr steuerpflichtigen Juden in keiner Weise zu beeinträchtigen, sie weder an der Ausübung ihrer Religion zu hindern, noch ihnen Unrecht an Sachen oder Person anzutun.⁵⁷ Ungeachtet der stadtherrlichen Rechte der Äbtissin erließ der Rat im Jahre 1289 eine Verordnung, in der den Juden eine Vermögenssteuer auf Wertgegenstände sowie eine Ablösung der Nachtwachen durch Geldzahlung auferlegt wurde.⁵⁸ Die Stadt setzte sich somit eindeutig über die von der Stadtherrin getroffenen Anordnungen hinweg.

Diese vor allem unter der Äbtissin Bertradis gewonnenen Freiheiten, die das Eindringen des Rates in die Verwaltung karitativer Einrichtungen durch ein Mitspracherecht bei der Pfarrerwahl und die Einsetzung von Pflegern, die Besetzung des Richteramtes und die Besteuerung der Juden betrafen, waren ihrer energischen Nachfolgerin Jutta ein Dorn im Auge. Von Anbeginn eine aktive Güterpolitik betreibend, setzte sie ihre Kraft für eine Stärkung der schwindenden ökonomischen und politischen Potenz des Stiftes ein. Wenn man bedenkt, daß als besonders schwerer Verlust im Jahre 1300 die Neustadt von Bertradis für 1000 Mark Stendalisch an Graf Ulrich von Regenstein verkauft worden war,⁵⁹ so kann man erahnen, daß Jutta kein leichtes Erbe antrat. In diesen Kontext gehört wohl auch die *dissencio* mit der Stadt. Allerdings war diese inzwischen so erstarkt, daß der beschriebene Prozeß in der momentanen Situation nicht umkehrbar war. Die Neustadt beispielsweise ging der Äbtissin für immer verloren, nachdem die Regensteiner sie dem Rat der Altstadt im Jahre 1327 als Lehen übertragen hatten.⁶⁰ Darüber hinaus sah sich auch Jutta gezwungen, der Stadt Güter zu überlassen, und zwar zu *wikbeldes rechte*, wie es beispielsweise mit einem zwischen der Burg und dem Hohen Tor gelegenen Hof geschah.⁶¹

Der allmähliche Verlust stadtherrlicher Einflußnahme und Rechte wird auch an anderer Stelle sichtbar. Zwar leisteten die Bürger bei Amtsantritt jeder neuen Äbtissin einen Huldigungseid, versprechend, daß sie also *truwe unde holt sint unde wesen willet, also to rechte ere borghere scolen, eren vromen to werwene, eren scaden to wernene und ere stad to baldene jeghen allermalken ane weder dat rike*.⁶² Damit wurde die Äbtissin zwar als Stadtherrin anerkannt und man versprach, ihr zu dienen. Doch wurde dieser Eid mehr und mehr bloße Formalität, mußte die Äbtissin doch gleichzeitig versichern, den *rad unde unse medeburgere gemeynliken wil laten unde beholden by older wonbeyt unde vribeit unde by den privilegien*

⁵⁷ UB Qu I, Nr. 48, 1273.

⁵⁸ UB Qu I, Nr. 61, 1289.

⁵⁹ UB Qu I, Nr. 67.

⁶⁰ UB Qu I, Nr. 104, 1327 Febr. 15.

⁶¹ UB Qu I, Nr. 125, 1336 Febr. 1.

⁶² UB Qu I, Nr. 150, 1348 Mai 25.

unde breifen, de ore vorfarn deme rade . . . vorsegilt hebbin und diese auch einzuhalten.⁶³ Diese *wonheyten und vribeyten* sind schließlich so weit gediehen, die Stadt zu solch einer Kraft geworden, daß 1358 die Äbtissin Agnes versprechen mußte, für sich und ihre Nachfolgerinnen keinerlei Herrschaftsrechte *an nenen stucken, noch in geistliker noch in werliker achte*, beanspruchen zu wollen. Auch durfte sie künftig keinerlei „Gesinde“, d. h. Bewaffnete, gegen die Stadt und den Rat *begben noch halden*.⁶⁴ Das waren Zugeständnisse, die zusammen mit den schon erreichten Rechten einer Quasi-Autonomie der Stadt gleichkamen.

Nicht unwesentlich zu dieser Stärke, zu der Quedlinburg im Verlaufe des 13./14. Jahrhunderts aufgestiegen war und deren Zeugnis der Verzicht der Stadtherrin auf die Ausübung ihrer Herrschaftsrechte ist, mögen auch Ereignisse beigetragen haben, in die die Stadt von 1325 bis etwa 1338 hineingezogen worden war. Seit 1325 nämlich war mit dem Bischof Albrecht II. aus dem Hause Braunschweig ein Mann an die Spitze des Bistums Halberstadt getreten, der mit aller Energie daran ging, sein Territorium auszubauen und zu erweitern, verlorenegegangene, ehemals bischöfliche Herrschaftsrechte und Besitzungen zurück- und neue dazuzugewinnen, eine Politik, die bereits sein Vorgänger Albrecht I. begonnen hatte. Diese Bestrebungen kollidierten jedoch zwangsläufig mit den Interessen des mächtigsten Geschlechtes der Harzregion, der Grafen von Regenstein, da deren damaliger Regent Graf Albrecht II. ebensolche ehrgeizigen Ziele verfolgte wie der Halberstädter Bischof, bei denen es letztlich um die Vorherrschaft in dieser Region ging.⁶⁵ Der Kampf zwischen den Rivalen brach aus, als nach einem Einfall des Grafen von Regenstein und seines Bruders Bernhard in halberstädtisches Territorium im Jahre 1326, bei dem sie *grotten unde bedrepliken schaden* anrichteten, der Bischof mit seinen Verbündeten gen Quedlinburg zog, wo er in der Osterwoche eine zwischen Schloß und Wiperti-Kloster gelegene Burg der Regensteiner, die Güntekenburg, erstürmte und die Besatzung, darunter auch Graf Albrecht, gefangennahm. Im Ergebnis der folgenden Verhandlungen wurde die Güntekenburg durch Bischof Albrecht geschleift. Die Gefangenen wurden zwar freigelassen, doch hatten die Regensteiner 300 Mark *to ener wedderstadinghe*, also als Schadenersatz, an den Bischof zu zahlen.⁶⁶ Die Stadt suchte aus dieser für sie gefährlichen Fehde, zwischen den beiden rivalisierenden Feudalmächten lavierend, den größtmöglichen Vorteil für sich herauszuholen. Die Niederlage ihres Vogtes und Widersachers Albrecht von Regenstein, von dem es seit längerem zu Übergriffen nicht nur gegen die Stadt und ihre Gerechtsame,⁶⁷ sondern auch gegen Leib und Leben der Bürger gekommen

⁶³ UB Qu II, bearb. von K. Janicke (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 2), Halle 1882. Aus dem Fragment des Stadtbuches, S. 248, Bl. 25b.

⁶⁴ UB Qu I, Nr. 171, 1358 Aug. 3.

⁶⁵ Dazu ausführlich C. v. Schmidt-Phiseldeck, Der Kampf um die Herrschaft im Harzgau, in: Ztschr. d. Harzvereins 7 (1874), bes. S. 306 ff.

⁶⁶ Eine kurze Schilderung dieser Ereignisse überliefert das Stadtbuch, UB Qu II, S. 247 f.; Lorenz, Werdegang, S. 130 f. ordnet diese Ereignisse fälschlich dem Jahre 1325 zu.

⁶⁷ UB Qu I, Nr. 85, 1316 Mai 7 *dat we uns . . . versonet mit deme rade und myt den burgheren ut der alden stat to Quedelungheburg, dar wy scolen und wyllen se vor degbedyngben an allen yren noden und scolen se nergben bynderen an velde noch dorpe, an watere noch an weyde boven recht,*

war, nutzend, schloß die Altstadt kurz nach Einnahme der Güntekenburg⁶⁸ am 14. April 1326 einen Schutzvertrag mit Bischof Albrecht. Darin sicherte er ihr, zwar unter Anerkennung der Rechte von Vogt und Äbtissin, vor allem Schutz und Sicherheit auf den Straßen von und nach Quedlinburg sowie auf den Feldern und Weiden der Stadt – eine wichtige Bestimmung bei den ständigen Übergriffen der Regensteiner –, gleiche Zollbestimmungen wie den Halberstädtern und die Einsetzung eines eigenen geistlichen Richters zu. Für diese Schutzgarantien hatte die Altstadt jährlich 50 Mark in Silber an den Bischof zu zahlen.⁶⁹ Am gleichen Tag wurde erstmals auch ein Schutzbündnis zwischen den Städten Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben abgeschlossen, das im wesentlichen bis 1477 Bestand hatte.⁷⁰ Zwar ging es in seinem Inhalt noch nicht über die allgemeine Absichtserklärung hinaus, sich im Falle der Gefahr beistehen zu wollen, aber es verdeutlicht doch die gewachsene Kraft der Städte gegenüber den Feudalgewalten und den Willen zur Verteidigung ihrer Rechte und Sicherheit. Zumindest war gegenüber den das Land durch ständige Fehden verunsichernden Feudalgewalten der Umgebung, allen voran den Regensteinern, ein deutliches Zeichen gesetzt.

Einen weiteren Erfolg erzielte die Altstadt Quedlinburg bereits ein Jahr später, als die Regensteiner Grafen sie mit der Neustadt belehnten,⁷¹ wozu die Äbtissin, wieder in Geldsorgen, 1330 ihre Zustimmung erteilte und zwar für die jährliche Zahlung von 8 Mark Stendalisch. Dazu erhielt die Altstadt gleichzeitig die Gerichtsbarkeit über die Neustadt.⁷² Obwohl sich die Äbtissin noch einige Hoheitsrechte in der Neustadt vorbehielt,⁷³ war doch damit ein wesentlicher Schritt in Richtung der Vereinigung von Alt- und Neustadt getan, die ihr äußeres Zeichen in der Bildung eines gemeinsamen Rates fand, der bereits 1332 erstmals erwähnt wird.⁷⁴ Der Äbtissin stand nunmehr eine einheitliche Stadtgemeinde gegenüber, was zweifellos zur weiteren Schwächung ihrer Position beigetragen haben dürfte. Davon zeugen auch die Erfolge, die der gemeinsame Rat in dieser Zeit errungen hat. So gelang ihm mit dem Wipertikloster der Abschluß eines Kaufvertrages

und wy und unse voghede und unse ghesynde wy ne scolen se nycht anvörden an ërme lyve und an ërme gude.

⁶⁸ Die Einnahme der Güntekenburg geschah wohl am 11./12. März.

⁶⁹ UB Qu I, Nr. 102; vgl. auch UB Halb I, Nr. 419–422.

⁷⁰ UB Qu I, Nr. 101, 1326 April 14.

⁷¹ UB Qu I, Nr. 104, 1327 Febr. 15 *tho der meynbeyt hant to rechtem lene und to erve mit allem rechte.*

⁷² UB Qu I, Nr. 112, 1330 März 30.

⁷³ So vor allem das Patronatsrecht über die Stadtkirche St. Nikolai, das Recht über Zoll, Münze und Markt, die Wechselbank, das Befestigungsrecht, den Judenschutz sowie die Erlaubnis zum Anlegen von Burgen und Klöstern. Der Rat durfte von den 8 jährlich zu zahlenden Stend. Mark 1 Mark als Schoß und Wachgeld für stiftische Grundstücke einbehalten.

⁷⁴ UB Qu I, Nr. 115, 1332 April 14: ... *consules universi veteris et nove civitatum Quedelingeborch*; vgl. auch Nr. 116, 1332 Juni 19: das Wipertikloster verkauft eine Mühle *consulibus ambarum civitatum Quedelingeborch ad manus civitatum earundem*; sowie Nr. 118, 1332 Juni 19: *consules et tota communitas civium tam veteris quam nove civitatum Quedlingeborch*. Interessant ist, daß die in der Urkunde vom 14. April namentlich genannten *consules* nicht völlig identisch sind mit denjenigen, die am 19. Juni aufgeführt werden. Offenbar hängt dieser schnelle Wechsel der Ratsmitglieder mit der Konsolidierungsphase des gemeinsamen Rates zusammen.

über eine zwischen der Alt- und Neustadt gelegene, für die Versorgung der Stadt sehr wichtige Mühle, wozu die Äbtissin ihre Zustimmung erteilen mußte.⁷⁵ Wenige Wochen zuvor mußte sich der Konvent desselben Klosters aufgrund des ihm zugestandenem Rechtes, *in nostris civitatibus favorum specialem habeant et optineant emendi et vendendi tamquam unus nostrorum conburgensium* – also offenbar auf den Märkten in der Stadt – Handel treiben zu können, wie alle übrigen Bürger, verpflichten, auch die städtischen Abgaben zu leisten. Darüber hinaus hatte das Kloster für alle ihm von diesem Zeitpunkt an gemachten Grundstücksschenkungen den Erben der Schenker bzw. der Stadt das Rückkaufsrecht einzuräumen.⁷⁶ Damit hatte der Rat ein Kardinalproblem aller mittelalterlichen Städte angepackt, die Einbindung des Klerus in die Steuerpflicht und die Eindämmung des kirchlichen Grundbesitzes innerhalb der Stadt.

Nach einigen relativ ruhigen Jahren wurde die Stadt 1336 erneut in die Kämpfe der rivalisierenden Harzgrafen und des Halberstädter Bischofs hineingezogen, die dieses Mal hauptsächlich wegen der Erbansprüche beider Parteien – des Grafen Albrecht II. von Regenstein und des Bischofs – auf die Grafschaft Falkenstein ausgetragen wurden.⁷⁷ Die Stadt, zwischen den Feudalgewalten lavierend, hatte sich Graf Albrecht, womöglich um sich vor dessen ständigen Übergriffen zu sichern, zur Hilfeleistung verpflichtet.⁷⁸ Andererseits hatte sie 1326 nach den damaligen Auseinandersetzungen dem Bischof die Schutzherrschaft über die Altstadt übertragen, die von dem Regensteiner als Inhaber der Vogtei jedoch angefochten wurde. Nach einem erfolglosen Schiedsspruch des Herzogs von Braunschweig, der u. a. die Rechtmäßigkeit der Schutzherrschaft des Bischofs in Abrede stellte und sie allein den Regensteinern zusprach,⁷⁹ brachen 1332 zwischen beiden Parteien die Kämpfe wieder aus. Quedlinburg, von den Regensteiner Grafen erneut gewalttätig überfallen und schwer geschädigt,⁸⁰ unterstützte nun offen den Bischof, der, nicht zuletzt durch diese Hilfe, aus den sich noch bis 1338 hinziehenden Kämpfen als Sieger hervorging. Die Regensteiner sahen sich nunmehr gezwungen, seine Schutzherrschaft über Quedlinburg anzuerkennen.⁸¹ Der Stadt brachte dieser Sieg wichtige Rechte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und der Stadtbefestigung ein,⁸² die die Grafen in ihren Rechten weiter einengen sollten. Eine erneute Vereinbarung bereits ein Jahr später, in der die getroffenen Festlegungen erneut als Streitpunkte

⁷⁵ UB Qu I, Nr. 116, 1332.

⁷⁶ UB Qu I, Nr. 115, 1332 April 14. Vgl. oben S. 177 f.

⁷⁷ Zu den Ereignissen im einzelnen K. Janicke, Einleitung zu UB Qu II, S. XXIII; Lorenz, Werdegang, S. 131 ff.; v. Schmidt-Phiseldeck, Kampf, S. 311 f.

⁷⁸ Lorenz, Werdegang, S. 132.

⁷⁹ Erath, S. 439.

⁸⁰ In einem Beschwerdebrief wendet sich der Rat an Goslar, UB Qu I, Nr. 127, 1336 März 28.

⁸¹ UB Qu I, Nr. 133, 1338 März 20. Diese Kämpfe sind in der Volkssage verbunden mit der Gefangensetzung Albrechts II., des „Raubgrafen“ in dem sog. „Raubgrafenkasten“ im Quedlinburger Rathaus; vgl. dazu Lorenz, Werdegang, S. 134 ff.

⁸² UB Qu I, Nr. 134, 1338 März 22. Z. B. wurde die schon früher getroffene Bestimmung, daß eine Meile vor der Stadt keine festen Bauten und andere Befestigungsanlagen errichtet werden durften, wiederholt.

hervortreten,⁸³ läßt aber erkennen, daß sich die Regensteiner keinesfalls in eine weitere Beschneidung ihrer Vogteirechte schicken wollten. Daß sie trotzdem in die Zahlung von 400 Mark – offenbar als Schadenersatz – an die Stadt einwilligen mußten, da andernfalls ihre Feste Gersdorf der Stadt übereignet würde,⁸⁴ zeigt ebenso wie die Vergünstigungen, die diese hinsichtlich ihrer Weiderechte, ihrer Befestigungsanlagen und der Gerichtsbarkeit von Bischof Albrecht eingeräumt erhielt,⁸⁵ daß sie neben dem Bischof, dem schließlich die Vogtei *mit allem rechte und gerichte* in der Stadt zufiel,⁸⁶ aus diesen Kämpfen als eigentlicher Sieger hervorgegangen ist. Die Stadt befand sich nunmehr auf einem Höhepunkt ihrer Entwicklung, die ihre Krönung darin fand, daß Äbtissin Agnes 1358 auf die Ausübung ihrer Herrschaftsrechte in Quedlinburg verzichtete,⁸⁷ das damit faktisch eine autonome Stellung erlangt hatte.

Das Stift, infolge weiterer Gebiets- und Einkommensverluste,⁸⁸ wohl auch infolge der Unfähigkeit der meisten seiner Äbtissinnen, zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken,⁸⁹ hatte nicht mehr die Macht, gegen die auch ökonomisch aufblühende Stadt seine wenigen verbliebenen Rechte geltend zu machen, obwohl die Äbtissin solche Versuche immer wieder unternommen hat. So ist uns aus dem Jahre 1368 ein Schlichtungsversuch mit dem Rat nach gehaltenen Auseinandersetzungen überliefert, bei denen, wie schon früher, Streitpunkte vor allem Zins und Judensteuer waren.⁹⁰ In dem Kompromiß, der schließlich gefunden wurde, schnitt die Äbtissin jedoch wiederum schlechter ab: sie mußte dem Rat zugestehen, sich in Streitfällen, die stiftisches Gut in der Stadt betrafen, nur an ihn wenden zu wollen und sich seinem Urteil auch zu beugen. Dieses Urteil, das einen weiteren Schritt zur vollständigen Ausübung der Gerichtsrechte durch den Rat bedeutete, war diesem durchaus wert, der Stiftsherrin dafür die städtischen Lasten für einen ihrer Höfe zu erlassen, allerdings wieder mit der schon bekannten Einschränkung, nur wenn jemand ihres *gesyndes* darin wohne, andernfalls fiele der Hof unter Bürgerrecht.

Der endgültige Durchbruch zum vollständigen Erwerb der Gerichtsrechte einschließlich der Hochgerichtsbarkeit gelang der Stadt, als sich Bischof Ernst von Halberstadt im Jahre 1396 gezwungen sah, ihr die von Albrecht 1351⁹¹ erworbene

⁸³ UB Qu I, Nr. 135, 1339 März 22; Gegenurkunde des Rates Nr. 136.

⁸⁴ UB Qu I, Nr. 138, 1339 Apr. 25.

⁸⁵ UB Qu I, Nr. 164, 1351 Juli 25. Janicke, Einleitung zu UB Qu II, S. XXV, vermutet wohl zu Recht als Dank für erwiesene militärische Hilfe.

⁸⁶ UB Qu I, Nr. 162, 1351 Juli 25 und Nr. 163 als Gegenurkunde der Grafen von Regenstein.

⁸⁷ Vgl. oben S. 183.

⁸⁸ Davon zeugt auch der Verkauf einer Einnahme von 4 Mark, die die Äbtissin bisher jährlich von Quedlinburg bezogen hatte, UB Qu I, Nr. 179, 1362 Nov. 22; Nr. 191, 1372 Febr. 2 belehnt die Äbtissin Heinrich Hagen und dessen Frau und Tochter mit einem Hof im Westendorf, der danach verpfändet wird. Eine weitere Verpfändung eines stiftischen Lehenshofes findet 1381 statt (UB Qu I, Nr. 193).

⁸⁹ Die insgesamt negative Entwicklung zeigt auch Weirauch, Güterpolitik, S. 176 f.

⁹⁰ UB Qu I, Nr. 182, 1368 Jan. 21.

⁹¹ UB Qu I, Nr. 162, 1351 Juli 25. Die zwischen Bischof Albrecht und den Grafen von Regenstein offensichtlich seit längerem bestehenden Streitigkeiten um die Quedlinburger Vogtei wurden hier durch die Grafen von Hohenstein, Wernigerode und Stolberg zugunsten des Bischofs geschlichtet, der *de vogedie mit allem rechte und gerichte in der stad to Quedlingborch* neben anderen Gerechtsamen

Vogtei mit Zustimmung der Regensteiner für 240 Mark Halberstädtisch zu verpfänden.⁹² Zwar war die Einlösungsfrist zunächst auf drei Jahre festgesetzt, letztlich verblieb die Vogtei jedoch im Besitz der Stadt bis zu ihrer Unterwerfung 1477. Noch 1432 wurde der Stadt dieser Pfandbesitz von der Äbtissin Adelheid von Isenburg bestätigt.⁹³

Die Situation änderte sich grundlegend, als 1458 mit der erst 13jährigen Hedwig von Sachsen, Tochter des Kurfürsten Friedrichs des Sanftmütigen und der Schwester Kaiser Friedrichs III., eine Äbtissin die Amtsgeschäfte übernahm, die sich von vornherein bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche der Unterstützung durch ihre Familie sicher sein konnte, anders als ihre aus unbedeutenden Grafengeschlechtern stammenden Vorgängerinnen. Hatte die Stadt noch 1444 es wagen können, in einem weiteren Vorstoß gegen das Stift ihren Bürgern zu gebieten, ausschließlich in den städtischen Mühlen zu mahlen,⁹⁴ was zwangsläufig die stiftischen Mühlen in ihren Einnahmen erheblich schmälern mußte,⁹⁵ so ging Hedwig von Anfang an energisch gegen die Stadt vor, gewillt, die an sie verlorene Position zurückzugewinnen. Indem sie sich der Hilfe ihres Vaters bediente,⁹⁶ griff sie zu recht wirksamen Mitteln. Bereits aus dem Jahre 1460 ist uns ein Brief des Kurfürsten an den Quedlinburger Rat überliefert,⁹⁷ der das Echo auf eine Beschwerde der Äbtissin über die Stadt darstellt. An und für sich handelte es sich dabei scheinbar um eine recht unbedeutende Angelegenheit, sie diente jedoch dem Kurfürsten und nach seinem Tode 1464 seinen Söhnen Ernst und Albrecht als Anlaß zur Erhebung weitreichender Ansprüche, wie der sich über mehrere Jahre hinziehende Streit

und Besitzungen in der Umgebung der Stadt zugesprochen erhielt (S. 135). Der Bischof leitete seine Ansprüche auf die Vogtei sehr wahrscheinlich aus dem 1326 mit der Stadt abgeschlossenen Schutzvertrag her, obgleich er den Regensteinern ausdrücklich ihre Rechte in der Stadt garantierte, als sie 1338 diese Schutzherrschaft anerkannten. (Vgl. UB Qu I, Nr. 133, 1338 März 20, S. 101). Diese scheinen ihre gesamten Rechte daran auch nie völlig verloren zu haben, denn am 2. Februar 1432 gab Äbtissin Adelheid ihre Zustimmung zur Versetzung der Quedlinburger Vogtei durch Graf Ulrich von Regenstein an den Rat (UB Qu I, Nr. 323, S. 292).

⁹² UB Qu I, Nr. 226, 1396 Okt. 6; vgl. auch Nr. 228 vom 9. Okt., wo zwischen Bischof und Rat zusätzlich Vereinbarungen getroffen wurden über Kosten für Instandhaltung des Gebäudes der Vogtei und Nr. 229 ebenfalls vom 9. Okt. mit dem Revers des Rates.

⁹³ UB Qu I, Nr. 323, 1432 Febr. 2.

⁹⁴ Welche Bedeutung die Mühlen infolge ihrer hohen Einnahmen für die städtische Wirtschaft hatten, zeigen die entsprechenden Eintragungen in den städtischen Ratsrechnungen, die uns aus den Jahren 1459–1509 überliefert sind. Sie ergaben sich nicht nur aus den Mahlgebühren für Mehl und Malz, sondern auch aus dem Erlös der hier mit Abfällen gemästeten Schweine. Nach W. Hobohm ergeben sich allein daraus Einnahmen von ca. 124 Mark für 1462 bei Gesamteinnahmen aus den städtischen Mühlen von ca. 493 Mark und 130 Mark für 1465. Vgl. W. Hobohm, *Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459 bis 1509* (Forschungen zur thüring.-sächs. Geschichte 3), Halle 1912, S. 51–54.

⁹⁵ UB Qu I, Nr. 382, 1444 Dez. 12. Der Schiedsspruch des zur Schlichtung angerufenen Kurfürsten Friedrich von Brandenburg entschied zwar zu ungunsten der Stadt, doch hat sich diese, wie Beschwerden der Äbtissin zeigen, nicht daran gehalten. Vgl. UB Qu I, Nr. 407, 1452 Juli 15; Nr. 424, 1455 Mai 22; Nr. 514, 1477 April–Mai.

⁹⁶ Durch päpstliche Verfügung sollte der Kurfürst bis zu ihrem 20. Lebensjahr ihr Berater in weltlichen Angelegenheiten sein. Lorenz, *Werdegang*, S. 187.

⁹⁷ UB Qu II, S. 258. Er ist Teil eines uns fragmentarisch überlieferten Briefkopiars über den Fall.

zeigt. Der Hergang war kurz folgender: Die Stadt hatte im Frühjahr des Jahres 1460 Holz schlagen lassen und war dabei auch in stiftisches Gehölz geraten, versehentlich, wie der Rat beteuerte, der nach dem energischen Schreiben des Kurfürsten nach einigem Hin und Her auch erbötig war, Schadenersatz zu leisten. Dieser hatte aber das Geschehnis zum Anlaß genommen, den Rat zu ermahnen, seiner Tochter keine weitere *gedrengnisz an iren fribeiten, gerechtikeiten ader anderm* zuzufügen.⁹⁸ In der Tat werden bald auch frühere Streitpunkte wieder sichtbar, wie die Judenfrage, Fischereirechte u. a.⁹⁹ So spitzte sich die Situation zwischen der Stadt und der Äbtissin Hedwig mehr und mehr zu.

Im Jahre 1474 werden schließlich die Räte der Kurfürstin Margarethe, Hedwigs Mutter und Schwester Kaiser Friedrichs III., und ihres Onkels, Landgraf Wilhelms von Thüringen, als Schlichter eingeschaltet,¹⁰⁰ zumal sich die Forderungen der Äbtissin und ihrer Familie nun nicht mehr allein auf ihre Rechte in der Stadt erstreckten, sondern auch auf die Rückgabe der Vogteirechte durch den Bischof von Halberstadt, die er 1351 zugesprochen erhalten hatte. Dieses Ziel, die Vogtei zu erlangen, war offenbar bereits mit der Inthronisation Hedwigs angestrebt worden. Der Anspruch darauf konnte auf die Tatsache zurückgeführt werden, daß die Vogtei von 1320¹⁰¹ bis 1422 offiziell im Besitze der askanischen Linie des Hauses Sachsen-Wittenberg gewesen war¹⁰² und die Ansprüche des Halberstädters als Usurpation abgelehnt wurden. Der Streit, der sich in erfolglosen Verhandlungen über zwei Jahre hinzog, wurde schließlich unter Einschaltung Kaiser Friedrichs III. durch einen Schiedsspruch des für die kurfürstliche Partei gewonnenen Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg 1476 mit einem für diese günstigen Ergebnis beendet. Bischof Gebhard sollte die Quedlinburger Vogtei und das ehemals stiftische Dorf Groß-Ditfurt den Herzögen von Sachsen zurückgeben und zudem 15 000 Gulden Schadenersatz an die Wettiner zahlen.¹⁰³ Einen wettinischen Angriff fürchtend, fand sich Gebhard zur Zahlung der geforderten Summe bereit, doch nicht zum Verzicht auf seine Gerechtsame in Groß-Ditfurt und die Vogtei,¹⁰⁴ die er, da sie ja seit Jahren 1396 durch Bischof Ernst an die Stadt Quedlinburg verpfändet war, ohnehin nur nominell besaß.¹⁰⁵ Seine Appellation an den Kaiser

⁹⁸ UB Qu II, S. 301.

⁹⁹ UB Qu I, Nr. 446, 1463 März 28; Nr. 447, 1463 Mai 4; Nr. 456, 1465 Okt. 9.

¹⁰⁰ UB Qu I, Nr. 494, 1474 Mai 2.

¹⁰¹ UB Qu I, Nr. 90, 1320 Febr. 1. Äbtissin Jutta belehnte Herzog Rudolf von Sachsen mit der Vogtei mit der Auflage, er solle sie an den Grafen Ulrich von Regenstein und seine Erben *leiben . . . zu einem echten lebne, wann sie das in ihme gesinnen* (S. 68).

¹⁰² Nach dem Aussterben dieser Linie 1422 war Sachsen mit der Kurwürde durch Kaiser Sigismund den Wettinern verliehen worden. Die Quedlinburger Vogtei, über die die Äbtissin allein verfügte, war seitdem nicht wieder zu Lehen vergeben worden. Sie war in den Händen der sächsischen Herzöge ohnehin nur nomineller Natur gewesen (vgl. Anm. 101). Lorenz, Werdegang, S. 108, bezeichnet sie als *advocatia maxima*, die sich über die als Lehen in den Händen der Harzgrafen (bzw. des Bischofs von Halberstadt resp. nach der Verpfändung in denen der Stadt selbst) befindliche Vogtei geschoben hatte.

¹⁰³ Vgl. UB Qu I, Nr. 497–508 von Mai bis August 1475.

¹⁰⁴ UB Qu I, Nr. 509, 1476 August 13.

¹⁰⁵ UB Qu I, Nr. 229, 1396 Oktober 9; vgl. auch Nr. 514, Beschwerdeschrift der Äbtissin von April–Mai 1477, S. 538.

wurde zurückgewiesen. Auch die Quedlinburger befürchteten, daß es mit den Wettinern zum Kampfe kommen könnte. Auf der Suche nach Bundesgenossen schlossen sie mit Herzog Friedrich dem Jüngeren von Braunschweig am 26. August 1475 einen auf zehn Jahre befristeten Schutzbund für den Fall eines Angriffs.¹⁰⁶ Sie waren jedoch nicht gewillt, den Forderungen der Wettiner nachzukommen, dem Bischof *keyne folge nach zulegung forihmeber zcu thun*, sondern zahlten weiter die vereinbarten 50 Mark für die Schutzherrschaft.¹⁰⁷ Den Gegensatz zwischen Stift und Bischof nutzend, erschien den Bürgern diese offenbar als eine gewisse Garantie zur Sicherung ihrer eigenen Interessen gegenüber der Äbtissin. So spitzte sich der Konflikt mehr und mehr zu. Die bereits angeführte, 25 Punkte umfassende Beschwerdeschrift Hedwigs gegen den Rat vom Frühjahr 1477 – wohl für das kaiserliche Schiedsgericht¹⁰⁸ – macht deutlich, daß es nicht um Beilegung einzelner Streitfälle, sondern um die Brechung der autonomen Rechte und Freiheiten der Stadt ging.¹⁰⁹

Dies und die Erlangung der Vogtei über Stift und Stadt hatte Kurfürst Friedrich der Sanftmütige ganz offensichtlich von vornherein mit der Inthronisation seiner Tochter als Äbtissin des Quedlinburger Stifts im Auge gehabt mit dem Ziel, diesen Komplex der wettinischen Territorialherrschaft einzugliedern, wie das wenige Jahrzehnte vorher, im Jahre 1442, bereits durch Kurfürst Friedrich von Hohenzollern mit der Unterwerfung Berlin-Cöllns praktiziert worden war.¹¹⁰ Da die Stadt ihrerseits aber nicht gewillt war, auf die Forderungen der Äbtissin einzugehen und ihre Rechte und Freiheiten aufzugeben, die Äbtissin jedoch ebenfalls auf ihrer Position beharrte, spitzte sich die Lage mehr und mehr zu, so daß eine Auseinandersetzung unvermeidlich schien. Die Stadt versuchte, gewappnet zu sein,¹¹¹ während die Wettiner den Feldzug systematisch vorbereiteten,¹¹² in den auch der Halberstädter Bischof

¹⁰⁶ UB Qu II, Nr. 502a, S. 218. Vgl. auch das Ersuchen der Wettiner an Herzog Friedrich, das Schutzbündnis mit Quedlinburg aufzukündigen, UB Qu I, Nr. 506, 1475 Dezember 19.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 537.

¹⁰⁸ Vgl. UB Qu I, Nr. 513, 1477 April 21.

¹⁰⁹ Das wird deutlich, wenn die Äbtissin beklagt, daß die Wahl der Bürgermeister nicht nach dem Rechte des Stadtbuches erfolge und ihr ergebene Leute aus dem Rat geworfen worden seien oder nicht gewählt würden; daß Bürger, die zu ihr hielten und ihren Zins zahlen wollten, in der Stadt nicht angesehen wären; daß ihr das Recht, Innungen zu bestätigen, entzogen werden solle zugunsten des Bischofs von Halberstadt; ihr getreue Handwerker aus dem Westendorf (einer ihr unterstehenden Siedlung am Fuß des Schloßberges) aus der Innung gestoßen würden; daß der Rat sich weigere, den alten Richter, der sich gegen sie ungebührlich verhalten habe, aus der Stadt zu weisen. Ferner werden die Beschneidung verschiedener Einnahmen und die Mühlenfrage angeschnitten, der Rat der Münzverschlechterung angeklagt und die Anerkennung der Schutzherrschaft des Halberstädter Bischofs angeprangert. Ein besonderer Punkt war auch das Problem der Vogtei, die dem Rat verpfändet sei und die er statt den Regensteinern dem Bischof zukommen lassen wolle (vgl. auch Anm. 105).

¹¹⁰ E. Müller-Mertens, Zur Städtepolitik der ersten märkischen Hohenzollern und zum Berliner Unwillen, in: ZfG 1956/3, S. 525–544.

¹¹¹ UB Qu I, Nr. 523, 1477 Juli 8.

¹¹² So ersuchten die Wettiner den Landgrafen von Thüringen um Unterstützung in dem geplanten Feldzug *gein unnszern widerwertigen*. UB Qu I, Nr. 520, 1477 Juli 4; Nr. 521, Juli 5, Vgl. auch Nr. 526, Juli 16; Nr. 527 ebenfalls Juli, Nr. 827, Juli 22.

hineingezogen zu werden drohte. Zwar betrachteten einige Fürsten, besonders Kurfürst Johann von Brandenburg und die Herzöge von Braunschweig als unmittelbare Nachbarn der Wettiner, diese Entwicklung mit Mißbehagen,¹⁴³ fürchteten sie doch eine weitere Stärkung der wettinischen Machtposition durch diese mögliche Ausweitung ihres Territoriums. Doch blieben ihre Bemühungen zur Zügelung der wettinischen Absichten sehr halbherzig. So gingen die Wettiner zum Angriff über. Den Vorwand zum Handeln lieferten ihnen die Quedlinburger selbst mit dem vergeblichen Versuch, ihre Äbtissin zu vertreiben.¹⁴⁴

In der Nacht des 24. Juli drangen ihre Truppen überraschend in die Stadt ein. Quedlinburg, von der Hanse, der es seit 1426 als Mitglied angehörte und den verbündeten Städten Halberstadt und Aschersleben im Stich gelassen, von dem zaudernden Bischof Gebhard von Halberstadt als Schutzherrn nur halbherzig mit einer winzigen Schar unterstützt,¹⁴⁵ wurde, völlig auf sich gestellt, besiegt und mußte sich bedingungslos unterwerfen. Noch in der gleichen Nacht mußte der Rat die Tor Schlüssel der Äbtissin ausliefern.¹⁴⁶ Für die Stadt hatte die Niederlage weitreichende Folgen. Die von den Wettinern festgesetzten Bedingungen waren hart. Neben einer starken finanziellen Belastung bedeuteten sie für die Stadt – und das wog schwerer – den Verlust aller autonomen Rechte, des Bündnisrechtes, der Befestigungs- und Wehrhoheit, des Rechtes der freien Ratswahl und der Vogtei. Das hieß, daß sie der Äbtissin alle Bündnisbriefe ausliefern, alle Bündnisse und Einungen aufsagen mußte und keine neuen ohne Wissen und Willen der Äbtissin schließen durfte; es war ihr verboten, neue Befestigungen zu errichten oder ohne Wissen der Äbtissin die alten auszubessern sowie einen Stadthauptmann zu halten; die Vogtei erhielt ein von der Äbtissin eingesetzter Vogt. Besonders schwer mußten die Bürger auch die neuen Ratswahlbestimmungen treffen. Danach sollten in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils zwölf Ratsmitglieder, darunter je ein Bürgermeister für die Alt- und die Neustadt, gewählt werden. Diese drei Räte und sechs Bürgermeister sollten ihr Amt auf Lebenszeit bzw. solange sie dazu körperlich im Stande waren (*schullen de will se leven und seek nicht vorwercken burgermeister umed ratblude bliven*), im Wechsel ausüben. Ratsmitglieder und Bürgermeister, auch neuwählende, bedurften der Zustimmung der Äbtissin. Bei Ablehnung eines Kandidaten mußte ein neuer, akzeptabler, präsentiert werden. Die Wahl war mit

¹⁴³ Kurfürst Johann sicherte Bischof Gebhard von Halberstadt seine Hilfe zu. Gleichzeitig versprach er, die Herzöge von Braunschweig zu ersuchen, ihn ebenfalls zu unterstützen. UB Qu I, Nr. 519, 1477 Juli 3; Nr. 530 und 531, beide vom 24. Juli.

¹⁴⁴ Ein solcher Hinweis findet sich in einem Bericht über die unter den Fürsten geführten Verhandlungen über die Quedlinburg aufzuerlegenden Bedingungen. UB Qu I, Nr. 553, 1477 August 8, S. 577.

¹⁴⁵ Eine ganz ähnliche Situation kann Müller-Mertens bei der Niederschlagung des Berliner Unwillens 1448 durch den Kurfürsten von Brandenburg feststellen, dessen Sieg nur durch die ausgebliebene Unterstützung der Stadt durch die norddeutschen Städte möglich wurde, vgl. Berliner Unwillen, S. 542.

¹⁴⁶ Diese Ereignisse sind überliefert in einem ausführlichen Bericht der Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen an Wilhelm von Thüringen. UB Qu I, Nr. 538, 1477 Juli 27 und Nr. 540 Juli 28; die Unterwerfungsurkunde ist ausgestellt am 25. Juli (Nr. 533). Vgl. auch Janicke, Einleitung zu UB Qu II, S. XXXII–XXXVIII sowie Lorenz, Werdegang, S. 196 ff.

der Leistung eines Eides durch die Ratsmitglieder verbunden, ihr Amt zum Nutzen der Äbtissin, des Stiftes und der Stadt ausüben zu wollen. Auf diese Weise konnte die Äbtissin alle Angelegenheiten der Stadt kontrollieren, zumal der Rat von nun an auch rechenschaftspflichtig über alle Einnahmen und Ausgaben war. Dazu kam eine einmalige Zahlung von 1000 Rheinischen Gulden an die Äbtissin, *darumb sy sich understanden haben sy von der burgk zu treiben, dy dach dar uf zuschossen* und die am Schloß verbaut werden sollten, sowie eine an das Stift zu zahlende jährliche Rente von 500 Gulden. Ferner gingen alle Mühlen innerhalb und außerhalb der Stadt an die Äbtissin. Eine wichtige Bestimmung der Unterwerfungsurkunde betraf die neue Erbhuldigung. Ausdrücklich wird in der Neufassung der Eidesformel, die in der Unterwerfungsurkunde enthalten ist, gefordert, *unsen gnedigen hern von Sassen und oren gnaden loffen als vogeden des genanten stifts to der vogedie gewertig zu sein.*¹¹⁷ Damit mußten die Bürger Quedlinburgs von nun an sowohl der Äbtissin als auch den Wettinern huldigen. Mit der am 16. März 1479 durch die Äbtissin erfolgten offiziellen Belehnung mit der Vogtei und der mit ihr verbundenen Hochgerichtsbarkeit¹¹⁸ waren den Wettinern die Wege zu ihrem Ziel, der Einbeziehung Quedlinburgs in ihr Territorium, eröffnet.¹¹⁹

Die von Müller-Mertens aufgestellte These, die mittelalterliche Städte- und Bürgerfreiheit als ein Verhältnis zur politischen Macht zu begreifen,¹²⁰ findet in der Quedlinburger Entwicklung ihre Bestätigung. Das Verhältnis von Klerus und Bürgertum, nach dem wir eingangs fragten, stellte sich in dieser Stadt im wesentlichen dar als ein Verhältnis zwischen Stadt und geistlicher Stadtherin, in das als weitere bestimmende Faktoren der Vogt und der Bischof von Halberstadt traten. In diesem Kräftefeld lavierend, war es der Stadt unter Ausnutzung der zunehmenden Schwäche des Stiftes und der Gegensätze unter den übrigen Parteien gelungen, wichtige Rechte an sich zu bringen und bis 1477 eine faktisch autonome Stellung zu erlangen. Die Stadt konnte aufgrund einer relativen inneren Stabilität, die dadurch begünstigt wurde, daß sie ohne größere innerstädtische Auseinandersetzungen geblieben war, sowie aufgrund der erreichten politischen Autonomie ihre Interessen auch gegenüber dem übrigen Klerus leichter zur Geltung bringen, als das in anderen Städten der Fall war. Das betraf vor allem die Besteuerung, die erbrechtliche Regelung und den Erwerb geistlichen Besitzes in der Stadt, den durch die Geistlichkeit betriebenen Handel sowie die Einflußnahme in geistlichen Institutionen durch bürgerliche Prokuratoren. Dabei scheint der Rat jedoch, offenbar wegen des relativ geringen geistlichen Besitzes in der Stadt, keinen Versuch einer generel-

¹¹⁷ UB Qu I, Nr. 553, August 8 und Nr. 554, August 9. Vgl. auch Lorenz, Werdegang, S. 193 ff.

¹¹⁸ UB Qu II, Nr. 572.

¹¹⁹ Vgl. zu diesem Problem K. Czok, Zum Verhältnis von Territorialstaat und Stadtentwicklung in Deutschland im 14. und 15. Jahrhundert, in: Haupttendenzen der europäischen Stadtgeschichte im 14. und 15. Jahrhundert, Teil II, Magdeburg 1974, bes. S. 108 ff.

¹²⁰ Bürgerlich-städtische Autonomie, S. 207. Zum Problem der städtischen Autonomie vgl. auch E. Engel, Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter, in: Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte. Hansische Studien VI (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 23), Weimar 1984, S. 47 ff.; K. Fritze, Autonomie von Mittel- und Kleinstädten – dargestellt am Beispiel der mittelalterlichen Städte Vorpommerns, in: ebenda, S. 76 ff.

len Regelung gemacht, sondern in jedem anstehenden Fall neu verhandelt zu haben. Die dabei erzielten Erfolge wurden sowohl durch die zunehmende wirtschaftliche Schwäche der größeren Klöster St. Wiperti und St. Marien als auch den schwindenden Einfluß der Äbtissin begünstigt. Durch die Niederlage von 1477 verlor die Stadt nicht nur vollständig ihre politische Autonomie, sondern es wurden auch diese Erfolge im wesentlichen wieder zunichte gemacht. Durch die erzwungene Abtretung wichtiger Einnahmequellen an das Stift wurde die Stadt in ihrer wirtschaftlichen Prosperität so schwer beeinträchtigt, daß sie sich davon nie mehr erholte.

JOHANNES SCHILDHAUER

Die Reformation in Norddeutschland
als eine bürgerlich-städtische Bewegung*

Ist auch die unabhängige Stellung zahlreicher Städte am beginnenden 16. Jahrhundert im Sinken oder bereits gebrochen, so wird die Entwicklung in Deutschland dennoch weiterhin nicht unwesentlich durch sie geprägt. Innerhalb der Mauern der Städte waren Handel und Gewerbe aufgeblüht, von ihnen ging vielfach der technische Fortschritt aus, in ihnen waren Kunst und Bildung beheimatet; zugleich hatte sich ein weitgehend einheitliches, aber dennoch farbenreiches Bild religiös-kirchlicher Zustände herausgebildet. Das Zusammenleben zahlreicher Menschen auf engem Raum hatte jedoch auch neue soziale Probleme heranreifen lassen. Die religiös-kirchlichen Zustände in den Städten wurden in Frage gestellt und die sozialen Gegensätze brachen unter der Bürger- und Einwohnerschaft erneut auf, als die von Martin Luther seit dem Jahre 1517 vertretenen neuen reformatorischen Lehren in die Städte drangen und von deren Bevölkerung oftmals begeistert aufgenommen wurden. Die lutherische Reformation erwies sich bald als eine in besonderem Maße bürgerliche Bewegung;¹ ihr schneller Erfolg ging nicht zuletzt an die Städte zurück, in ihnen wurde seine Lehre verstanden, gelesen und angeeignet. In zahlreichen Städten brach in kurzer Zeit das alte, kirchliche System zusammen.²

Diese – hier nur angedeutete – Entwicklung setzte sich in den einzelnen deutschen Territorien auf Grund der verschiedenartigen wirtschaftlichen Stellung der Städte und der gegebenen politischen Situation in unterschiedlicher Weise durch, sei es hinsichtlich der Intensität der reformatorischen und sozialen Bewegung, sei es bezüglich ihrer zeitlichen Abfolge.

Das Eindringen der reformatorischen Bewegung im norddeutschen Raum sowie in Städten der südöstlichen Ostseeküste in ihren allgemeinen Grundzügen und spezifischen Besonderheiten deutlich zu machen, soll die Aufgabe dieses Beitrages sein. Die Reformation erwies sich auch hier nicht nur als eine kirchlich-religiöse, sondern zugleich auch als eine bedeutende soziale Bewegung – in dem Sinne, daß es zu gewissen Veränderungen in den gesellschaftlichen Verhältnissen kommen konnte und diese zugleich das Los der Ärmsten erleichtern würden.

* Auf der 30. Jahrestagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Historiker-Gesellschaft der DDR vom 1. bis 3. Oktober 1985 in Frankfurt/Oder gehalten und mit Belegen versehener Vortrag.

¹ Vgl. F. Engels, Einleitung zur englischen Ausgabe der „Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 533 f.

² B. Moeller, Luther und die Städte. Aus der Lutherforschung, hrsg. v. der gemeinsamen Kommission der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Gerda Henkel Stiftung, Opladen 1983, S. 16 ff.

In diesen Gebieten haben die sozialen Auseinandersetzungen auf Grund des Aufschwungs der Hanse und ihrer Städte und der damit verbundenen Umschichtung der Stadtbevölkerung eine lange Tradition, sie erreichten jedoch im Laufe der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts, als sich im Westen und Süden des Reiches die Bauern zu großen Erhebungen zusammenfanden, einen ausgesprochenen Höhepunkt. So kam es in zahlreichen Städten zu erbitterten Kämpfen der Bürger- und Einwohnerschaft gegen die bestehende Ordnung, und zwar besonders von der Mitte der zwanziger Jahre bis zur Mitte der dreißiger Jahre u. a. in Stralsund, Rostock und Wismar, in Braunschweig, Hamburg und Bremen, in Lüneburg und Lübeck, wie auch weiter östlich in Danzig und den ostbaltischen Städten. Wurden in ihnen auch jetzt oftmals frühere sozialpolitische Forderungen neu formuliert, so änderte sich die Stoßrichtung der Volksbewegung jedoch: Sie war nunmehr an erster Stelle gegen die Geistlichkeit gewandt, richtete sich gegen die Sonderstellung des Welt- und Ordensklerus. Angehörige der mittelbürgerlichen und der plebejischen Schichten gingen gegen die Kirchen und Klöster vor, wandten sich gegen den Ablass, die Bilderverehrung, den Reliquienkult und das Wallfahrtswesen.³

Das Eindringen reformatorischer Ideen, ihre Aufnahme durch die mittleren und unteren Schichten der Stadtbevölkerung und ihre Verbindung mit sozial-politischen Forderungen führte zu entscheidenden Veränderungen in der Haltung der Mehrheit der Stadtbevölkerung. „Das ganze Dasein des Bürgertums schien noch kurz vorher durchdrungen vom Geiste der römischen Kirche, gefärbt, durchwebt, übersponnen von kirchlichen Beziehungen“ – so äußerte sich bereits vor 130 Jahren ein Stadthistoriker, der sich besonders den Ereignissen im norddeutschen Raum zugewandt hatte. „Alle Gassen der Städte mit Kirchen, Kapellen, frommen Stiftungen zur Seelen- und Leibespflge Armer, Kranker, zur Aufnahme von Pilgern geschmückt; Kalandhäuser und Bruderschaften mit Vikarien und Altären, Schützengilden mit ihrer Anlehnung an den Kultus besonderer Heiligen; Wallfahrten nach fernen Stätten des Heils; Prozessionen von einem Gnadenbild zum anderen, in Feld und Wald zur Spendung von mancherlei Segen; Krippchen und Palmesel, kirchliche Mysterien, geistliche Schauspiele vielfacher Gattung; die Schulen unter geistlicher Obhut; die gesamte, bunte, phantastische, barocke Pracht des Gottesdienstes mit seinem Seelen fesselnden und lösenden Zauber, mit seiner furchtbaren Wirkung über das Grab hinaus: der ganze seit länger als einem halben Jahrtausende erwachsene Bau ist innerhalb von 10 Jahren erschüttert, gebrochen, das Heiliggeachtete ein Spott der Menge geworden! Die Möglichkeit solcher Umwandlung begreift nur, wer im Schoß der Städte jenen nie ruhenden Widerspruch, die Protestation gegen den schnödesten Mißbrauch“ der Gewalt, jetzt insbesondere der geistlichen Gewalt beobachtet hat.⁴

Seit dem Beginn der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts waren Luthers Wirken in Wittenberg und seine reformatorischen Lehren im Norden Deutschlands bekannt

³ Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution, hrsg. v. einem Autorenkollektiv: A. Laube/M. Steinmetz/G. Vogler (Leiter), Berlin 1974, S. 556.

⁴ F. W. Barthold, Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums, 4. Teil, Leipzig 1853, S. 319.

geworden. Lutherschriften in niederdeutscher Sprache tauchten in Lübeck und anderen Städten auf;⁵ Studenten kehrten aus Wittenberg in ihre Heimatstädte zurück und vertraten die neuen religiösen Auffassungen. Für ganz Pommern und darüber hinaus wurde das bei Treptow an der Rega gelegene Prämonstratenser-kloster Belbuck zu einer bedeutenden Pflanzschule des Luthertums, nachdem im Jahre 1517 der Abt Boldewan zur Bildung der Klosterinsassen und zur Reorganisation der geistlichen Angelegenheiten eine Klosterschule errichtet hatte, an der schließlich Johann Bugenhagen als Lektor der bedeutendste Förderer der lutherischen Lehre in Norddeutschland wurde.⁶ Zu seinen Schülern gehörten u. a. die Stralsunder Reformatoren Georg von Ückermünde sowie Christian Ketelhut und Johann Kureke; und auch der erste Reformator Rigas und Livlands, Andreas Knopken, war durch Bugenhagen mit Luthers Lehre bekannt gemacht worden. Weitere neue Prediger wirkten in den Städten des Küstengebietes, so in Riga seit 1522 der aus Rostock gekommene Sylvester Tegetmeyer und Johann Lohmüller, in Dorpat und Reval vor allem in den Jahren 1524 und 1525 der „livländische Prophet“ Melchior Hoffmann. In Rostock hatte anfangs neben Tegetmeyer Stephan Kempe die neue Lehre verkündet, bis schließlich Joachim Slüter der eigentliche Reformator der Stadt wurde. In Hamburg – wie auch in Lüneburg – vertraten die neue Lehre u. a. der im Jahre 1523 aus Rostock gekommene Stephan Kempe, in Bremen Heinrich van Zütphen und in Danzig Jakob Hegge, Alexander Svenichen und Matthias Binnewald. Etwas später erst konnte die neue Lehre in Lübeck von Andreas Wilms und Johannes Walhoff und in Wismar von Heinrich Never vertreten werden.

Von nahezu allen genannten Predigern kann die bürgerlich-städtische Herkunft, und zwar zumeist aus dem hansischen Raum, nachgewiesen werden. Heinrich van Zütphen dagegen kam aus den Niederlanden und Melchior Hoffmann war in Hall in Schwaben geboren, wirkte schließlich in Livland und Estland und ging weiter nach Schweden. Drei Prediger entstammten nachweislich einer Handwerkerfamilie, so Valentin Korte in Lübeck, Heinrich Never in Wismar und Joachim Slüter in Rostock. Ein Handwerk zu lernen hatte auch der Stralsunder Reformator Christian Ketelhut ursprünglich angestrebt. Die reformatorischen Lehren wurden in den Städten des nördlichen Deutschland somit wohl ausschließlich von Predigern, die selbst aus den mittelbürgerlichen Schichten stammten, vertreten. Waren vier von ihnen aus der Klosterschule des Prämonstratenserordens in Belbuck bei Treptow an der Rega hervorgegangen, so gehörten zwei weitere ursprünglich geistlichen Orden an. Vier hatten an Universitäten studiert und z. T. wissenschaftliche Grade erworben; dabei spielte die Universität Rostock eine besondere Rolle.⁷

⁵ W. Jannasch, Reformationgeschichte Lübecks vom Petersablaß bis zum Augsburger Reichstag, Lübeck 1958, S. 94 ff. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Bd. 16).

⁶ J. Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Weimar 1959, S. 94 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. II).

⁷ Über die neuen Prediger siehe u. a.: J. Schildhauer, S. 93 ff.; W.-D. Hauschild, Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten, Lübeck 1981, S. 173, 176 ff.; W. Jannasch, S. 190, 378; M. Bogucka, Luther und Danzig. Die gesellschaftlichen Voraussetzungen für den Sieg des Luthertums in Danzig im 16. Jahrhundert, in Martin Luther, Leben-Werk-Wirkung, Berlin 1983, S. 422; P. Simson, Geschichte der Stadt Danzig, Bd. II, Danzig 1918, S. 51 ff.;

Auch in den norddeutschen Städten müssen Rolle und Wirkung der neuen Prediger als sehr hoch eingeschätzt werden. Sie vermittelten vor oder in den Kirchen die reformatorische Lehre und überwandern mit ihren Predigten die Schwelle zwischen Lesern und Nichtlesern, sie wirkten aufklärend, rüttelten ihre Hörer auf und stärkten damit die Opposition gegen die bestehende Kirche.

Wie auch in anderen deutschen Gebieten wurde in Norddeutschland die Stadt wichtigster Schauplatz und Zentrum der reformatorischen Bewegung; ihre Ausbreitung ging deswegen so schnell vor sich, da sie den städtebürgerlichen Interessen weitgehend entgegenkam. Auch waren politische Willensbildung, geistige Aufgeschlossenheit und kulturelle Energie hier gute Voraussetzungen für die Aufnahme neuer geistlich-kirchlicher Impulse. Weiterhin ließen sich in der norddeutschen Bürgerschaft noch wirkende genossenschaftliche Traditionen mit den im lutherischen Kirchentum befindlichen Bestrebungen zu einer Gemeindekirche verbinden.⁸ So sah man in der lutherischen Lehre eine theologische Verankerung genossenschaftlicher Ziele. Auch die Aufwertung des weltlichen Lebens – insbesondere des Berufslebens – war ein unmittelbares Anliegen des tätigen Städtbürgers. Man bejahte Luther, wenn er dem Beruf einen sittlichen Wert zuschrieb und wenn dieser als ein Wirken im Dienste des Ganzen angesehen wurde.⁹

Die in enger Verbindung mit innerstädtischen Aktionen vor sich gehende Durchsetzung der lutherischen Reformation führte auch hier zur Umgestaltung der Liturgie, zur Abschaffung des Bettelwesens und zur Neuordnung der Armenfürsorge und hatte die Auflösung der Bruderschaften und die Säkularisierung der Klöster zum Ziel. Letzteres hatte zugleich eine nicht unwesentliche Eigentumsverschiebung zugunsten des Bürgertums zur Folge und schaltete weiterhin eine gewisse gewerbliche bzw. kaufmännische Konkurrenz innerhalb der Stadt aus. Auch war damit die Aufhebung der geistlichen Ständeprivilegien in der Stadt eingeleitet. Alle diese Maßnahmen waren geeignet, zur Stärkung des bürgerlichen Selbstbewußtseins beizutragen. Es zeigte zugleich die „revolutionäre Sprengkraft“¹⁰ von Luthers Theologie, die damit an wichtigen Fundamenten der feudalen Ordnung rüttelte.

Bei den einzelnen sozialen Schichten der städtischen Bevölkerung haben die

J. Kuhles, Martin Luther und die Reformation in Livland, in: Martin Luther, Leben-Werk-Wirkung, Berlin 1983, S. 431, 437 ff.; W. Küttler, Sozialer Inhalt und politische Triebkräfte der Reformation im Ostbaltikum, in: Weltwirkung der Reformation, Bd. 2, Berlin 1969, S. 372; G. Mühlport, Die Täufer in östlichen Ländern, in: Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland, Berlin 1961, S. 237.

⁸ B. Moeller, Stadt und Buch. Bemerkungen zur Struktur der reformatorischen Bewegung in Deutschland, in: Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland, Stuttgart 1979, S. 25–39 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 5); derselbe, Was wurde in der Frühzeit der Reformation in den norddeutschen Städten gelesen? in: Archiv für Reformationsgeschichte 75/1984, S. 177 ff.

⁹ B. Moeller, Reichsstadt und Reformation. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 180, 1962, S. 35 ff.; H. Schilling, Die politische Elite nordwestdeutscher Städte in den religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts, in: Stadtbürgertum und Adel in der Reformation, Stuttgart 1979, S. 239; R. Pester, Bemerkungen zu Luthers Berufsidee aus philosophie- und wissenschaftshistorischer Sicht, in: WZ Greifswald, GSR Heft 1–2, Jg. XXXII, 1983, S. 23 ff.

¹⁰ A. Laube, Die Reformation als soziale Bewegung, in: ZfG 1985/5, S. 431.

reformatorischen Lehren eine unterschiedliche Aufnahme gefunden. Besonders die mittleren und unteren Bevölkerungsschichten setzten sich für die Aufnahme der neuen Prediger in den einzelnen Städten ein, bildeten ihre erste Anhängerschaft und schützten sie vor Angriffen papistischer Kräfte. Hofften sie doch zugleich, durch die Verkünder der neuen Lehre auch ihre sozial-politischen Ziele mit vertreten bzw. unterstützt zu finden. Damit aber vergrößerte sich die Kluft zwischen der gemeinen Bürger- und Einwohnerschaft der Städte und dem patrizischen Rat wesentlich, wenn auch einzelne Ratsherren schon früh den reformatorischen Bestrebungen zuneigten. Wie in zahlreichen Städten Deutschlands traten auch im norddeutschen Küstengebiet der Rat in seiner Gesamtheit wie auch viele patrizische Familien für die Beibehaltung der bisherigen kirchlichen und politischen Ordnung ein. In einer Weiterführung der Reformation – und vor allem in ihrer Radikalisierung – sahen sie eine Gefährdung ihrer eigenen Position. So stellten sie sich zumeist gegen die neuen Prediger und damit gegen einen großen Teil der Bürger- und Einwohnerschaft der Städte. Daß die höhere Geistlichkeit in den Städten den größten Widerstand gegen die neuen Prediger und ihre Lehre leistete, verwundert nicht, brachte doch die Durchführung der Reformation ihre einflußreiche Stellung wie auch ihre materielle Grundlage ins Wanken.¹¹

Als eine Vertretung der herrschenden Kaufmannsschicht in den Städten lehnte auch die Hanse anfangs ebenfalls die reformatorischen Bestrebungen in den einzelnen Hansestädten ab. Auf dem im Januar des Jahres 1525 in Lübeck stattfindenden Städtetag wurde daher ausführlich zu den „Martinianischen secten“ in den Städten Stellung genommen. Zwar konnte der Beschluß gegen die neue Lehre längst nicht mehr von der Gesamtheit der dort vertretenen Städte gefaßt werden, doch wurde – voran von Hamburg, Rostock und Lüneburg – ein Rezeß durchgesetzt, in dem man feststellte, daß *eyne gans nye ferlicke secte und lere dorch Martinum Lutter ingetreden und na der hant dorch dessulvoen Martini discipulen und navolger merklich und gans boswerlick vormeret* und daß dadurch Gott verhöhnt, die Sakramente verletzt, *Christlick horsam utgheslagen, de overricheit geistlikes und wertlikes standes ... vorachtet, egen moetwille und ungehorsam upgeresen, muterye und uproer ... erwecket* würden zum Verderben der Städte. Jeder maße sich an, in eigenem Sinne die christliche Freiheit auszulegen, heimlich Versammlungen abzuhalten und Aufruhr zu stiften. Darauf beschloß man auf dem Hansetag weiterhin, daß keine lutherischen Schriften in den Städten gedruckt oder verkauft werden und keine heimlichen Versammlungen abgehalten werden dürften. Das *gemene volk* müsse wieder zu *broderliker leve, frede und eyndracht unde gehorsamenheit orer averricheit* geführt werden. Würde dem keine Folge geleistet, sollten *vorwisinge uth den steden und dersulvigen neringe, ock der gefenknisze unde ander swar straffen* ausgesprochen werden. Verbleiben bei der alten Religion, Gehorsam gegenüber der Obrigkeit unter Androhung schwerer Strafen waren also die Hauptforderungen, die der Lübecker Städtetag aufstellte.¹² Wie aber der Rat

¹¹ J. Schildhauer, S. 101, 103.

¹² Hanserezeß von 1477–1530, III. Abt., 9. Bd., bearb. von D. Schäfer und F. Techen, München und Leipzig 1913, Nr. 2, §§ 96–102.

der einzelnen Städte sich dem Verlangen der Bürger nach Aufnahme der neuen Prediger auf die Dauer nicht widersetzen konnte, so mußte auch die Hanse bald zugestehen, was sie eben noch mit schweren Strafen belegt hatte. Schon wenige Monate später entschied der außer von den wendischen noch von sieben weiteren Städten besuchte Hansetag vom Juli desselben Jahres, daß es jeder Stadt überlassen sein sollte, sich *mytt gutten predigers* zu versorgen; nur sollte alles vermieden werden, wodurch *entporungk wydder dy obyркеyt folget czu vorterbe der stede*.¹³

Richtete sich die reformatorische Bewegung in den Städten anfangs ziemlich einheitlich gegen die Papstkirche und die geistlichen Gewalten, so differenzierte sie sich bei ihrer weiteren Durchsetzung und besonderen Wirkung auf die einzelnen Schichten der städtischen Bevölkerung. In einer Reihe norddeutscher Städte fand außer der lutherischen Lehre auch zwinglianisches und täuferisches Gedankengut Eingang. So setzte sich z. B. in Wismar der Prediger Heinrich Never im Jahre 1526 offen für die Abendmahlslehre Zwinglis ein und kam in seiner Auffassung von der Taufe – er hielt das *widerteuffen ader widerwaschen* nicht für *unchristlich und ketzerisch* – der der Täufer nahe.¹⁴ Dazu erklärte Johann Bugenhagen in einem Gutachten, daß Wismar *vul lesteringe Gades des Sacramentes halven* gewesen sei.¹⁵ In Lübeck scheint eine unmittelbare Verbindung mit den Aufständischen in Münster vorhanden gewesen zu sein – auch Jürgen Wullenwever legte man ja zur Last, der Wiedertaufe angehangen zu haben –,¹⁶ und Hamburg machte die Nachbarstädte darauf aufmerksam, dafür Sorge zu tragen, daß das *erbärmliche Spiel* von Münster sich nicht weiterausdehne. Auf dem im April 1535 stattfindenden Hansetag in Hamburg wurde darauf schärfstes Vorgehen gegen die Täufer verlangt. Es sollte verhindert werden, daß diese *giftige Seuche* sich weiter ausbreite. Nirgends sollte zugelassen werden, daß die *Obrigkeit geschwächet* und Täufer und Sakramentierer so lange ihre Lehren heimlich ausbreiteten, *bis sie, wenn sie den gemeinen Mann an sich gebangen, durch einen öffentlichen Aufruhr hervorbrecen*. Um dies zu verhindern, wurde beschlossen, in keiner Stadt weiterhin Ketzer dieser Art zu dulden.¹⁷ Auch in Rostock war die reformatorische Bewegung anfangs nicht einheitlich. Außer der lutherischen hatten auch hier zwinglianische und täuferische Ideen Fuß gefaßt. Mitte der vierziger Jahre war die Stadt sogar eine der wichtigsten Zufluchtstätten für vertriebene Täufer geworden, so sollte u. a. ein *hovet und stifter* des Täuferaufstandes in Münster in der Stadt Aufnahme gefunden haben.¹⁸ Weiterhin traten in den livländischen Städten über Luther hinausführende reformatorische Bestrebungen hervor; in Melchior Hoffmann hatten in Dorpat die Täufer einen

¹³ Ebenda, Nr. 132, §§ 120, 121.

¹⁴ C. F. Crain, Die Reformation der christlichen Kirche in Wismar. Wismarer Schulprogramm von 1841, S. 22 ff.

¹⁵ So bei: C. M. Wiechmann, Über des Syndikus Dr. Johann Oldendorp Weggang von Rostock, in: Meckl. Jb. 24, 1859, S. 151 ff.

¹⁶ C. A. Cornelius, Berichte der Augenzeugen über das Münstersche Wiedertäuferreich, in: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. 2, Münster 1853, S. 246 f.

¹⁷ M. D. Schröder, Kirchenhistorie des Evangelischen Mecklenburgs vom Jahr 1518–1742, Teil I, Rostock 1788, S. 301 ff.

¹⁸ C. A. Cornelius, S. 410.

wirkungsvollen Prediger, zu dem sich Deutsche sowie das nichtdeutsche plebejische Element besonders hingezogen fühlten.¹⁹

In wie starkem Maße die reformatorischen Bewegungen in den norddeutschen Städten von sozialen und politischen Gegensätzen geprägt wurden,²⁰ lassen die in zahlreichen Städten erneut beginnenden sozialpolitischen Auseinandersetzungen erkennen: sie waren gleichsam die andere Seite des von der Bürger- und Einwohnerschaft geführten Kampfes gegen die herrschenden weltlichen und geistlichen Gewalten. Dieselben Schichten, die für die neuen Lehren eintraten, forderten mehr Mitbestimmung in allen die Stadt betreffenden Angelegenheiten. In Stralsund und Wismar, etwas später auch in Lübeck²¹ und Rostock sowie in anderen Städten wandte sich die Bürger- und Einwohnerschaft erneut gegen die eigennützige und unkontrollierbare Politik des Rates, gegen die oftmalige Erhebung unbilliger Steuern und forderte Rechenschaftslegung vor der Gemeinde. Um ihre Forderungen durchzusetzen, bildete die Bürgeropposition – mit tatkräftiger Unterstützung durch die plebejischen Schichten – Bürgerausschüsse. Damit aber ging die Entscheidung in allen wirtschaftlichen und politischen Fragen praktisch auf das in Opposition zum Rate stehende Bürgertum über. Zugleich lag nunmehr auch die Regelung der religiösen und kirchlichen Fragen in seiner Hand. Die Bürgeropposition hatte somit zugleich entscheidenden Einfluß auf die endgültige Durchsetzung der Reformation Martin Luthers, dessen Lehren dem mittleren Bürgertum am meisten entsprachen. Führend in den Bürgerausschüssen war das Handelsbürgertum. Die Rezesse und Artikel der Ausschüsse trugen daher besonders seinen Interessen Rechnung. Ein gewisses Gegengewicht bildeten die in den Ausschüssen vertretenen Handwerksmeister, ohne jedoch eine Gleichheit des Einflusses zu erreichen.

Wurde die lutherisch-reformatorische Bewegung vornehmlich von dem mittleren Bürgertum getragen, so hätte sie ohne das ständige Vorwärtsdrängen der plebejischen Schichten nicht so schnell durchgesetzt werden können; sie verliehen ihr erst vollends den Charakter einer Volksbewegung.²² Diese fand zunehmend in öffentlichen Aktionen Ausdruck.²³ Bald fühlten sich die Papisten nicht mehr sicher, ihnen, ihren Gütern und Bediensteten wurde Gewalt angedroht. Sakramente und Gottesdienste wurden verhöhnt. Immer mehr – so klagten z. B. die katholischen Geistlichen in Stralsund – werde der gemeine Mann ihnen abspenstig gemacht und aufgehetzt, er solle alle besonders verhaßten Priester *des iren berauben und mit dem Scharpfrichter aus der Stadt jagen, auch die Hende in ihrem Blut waschen*.²⁴

¹⁹ J. Kuhles/W. Küttler, Bürgertum und Reformation in den ostbaltischen Ländern, in: 450 Jahre Reformation, hrsg. von L. Stern und M. Steinmetz, Berlin 1967, S. 191 f.

²⁰ Vgl. A. Laube, S. 437.

²¹ G. Korell, Jürgen Wullenwever. Sein sozial-politisches Wirken in Lübeck und der Kampf mit den erstarkenden Mächten Nordeuropas, Weimar 1980, S. 39 ff., 118 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 19).

²² G. Vogler, Nürnberg 1524/25. Studien zur Geschichte der reformatorischen und sozialen Bewegung in der Reichsstadt, Berlin 1982, S. 318.

²³ Vgl. dazu: J. Schildhauer, S. 173 ff., 159 f.

²⁴ Copeyen und Abschrift der Clagzettel der Underkirchherrn zum Stralsundt ipso die Mathei im XVe u. XXIII jar unberantwurt, in: M. Wehrmann, Zur Reformationsgeschichte Stralsunds, in: Pomm. Jb. 6, 1905, S. 60.

Weder die Entscheidungen der geistlichen Gerichte, noch die Gebote und Verbote des Bischofs, Archidiacons und Offizials werden beachtet, Häuser und Fenster der Geistlichen bei Tag und bei Nacht zerschlagen und mit Steinen beworfen. Die Nonnen in Klöstern und Kirchen werden verhöhnt und mißhandelt, beraubt und vergewaltigt. Keiner wolle mehr der Kirche die geschuldeten Opfer bringen, anstelle von Opfergaben werden Steine und andere spöttische Dinge auf den Altar gelegt. Spottlieder seien in aller Munde, in Aufzügen und Spielen zeige man, wie man die Pfaffen jagen wolle. Vereinzelt gingen die Forderungen noch weiter: Nicht nur Pfaffen und Mönche, auch die Fürsten wolle man beseitigen. So klagte der Stralsunder Oberkirchherr Steinwer darüber, daß außer dem Papst, den Bischöfen und Priestern auch die *Fürsten van Meckelnburgk, Stettin und Pomern etc* sowie überhaupt der *kaiser und alle overigheit* verachtet würden. Die unteren Schichten der städtischen Bevölkerung lehre man, *man solte keine oberkeit haben; man dörrft auch niemandt geborsam sein; man solte den reichen in die heuser lauffen und nemen was sie hätten, denn die güter hörten dem einen sowoll als dem andern.*²⁵

Im Zuge der weiteren Auseinandersetzungen kam es zu einer immer größeren Verselbständigung der unteren Schichten,²⁶ sie gingen mehr und mehr ihre eigenen Wege, zumal ihre Vertreter keine Aufnahme in den Bürgerausschüssen fanden. Nicht selten gipfelte die Oppositionsbewegung in Kirchen- und Klosterstürmen. In Stralsund suchte im Jahre 1525 die plebejische Opposition durch einen Kirchen- und Klostersturm die Stellung der katholischen Hierarchie zu schwächen und gegen die besitzende Kaufmannschaft vorzugehen. Träger dieses Kampfes waren in erster Linie Handwerksgesellen, Bootsleute und Tagelöhner, Mägde und Knechte, Arme und Bettler. Im gleichen Jahr erhob sich auch in Danzig ein Volksaufstand, der die Tätigkeit des Rates lahm legte und den Einfluß der bürgerlichen Mittelschichten eine Zeit lang zurückdrängte. In einem „Artikelbrief“ formulierten die Volkskräfte ihr Programm, das mit seinen sozialpolitischen und religiösen Forderungen weit über Luthers Vorstellung hinausging. In Riga begann der Kirchen- und Klostersturm im Jahre 1524 mit Ausschreitungen gegen das Franziskanerkloster, in Reval wurden das Dominikanerkloster und mehrere Kirchen verwüstet, in Dorpat setzte der Bildersturm Anfang des Jahres 1525 ein.²⁷ Konnte die Volksbewegung in den Städten letztlich auch ihre Ziele nicht durchsetzen, ihr Vorwärtsdrängen erwies sich in der Zeit heftiger sozialpolitischer und religiöser Auseinandersetzungen in den Städten als eine ständig vorantreibende Kraft.

Im Rahmen dieses Beitrages kann der Reformation als einer bürgerlich-städtischen Bewegung in Norddeutschland nicht in ihren Einzelheiten nachgegangen werden: es sollen daher abschließend einige charakteristische Grundzüge herausgearbeitet werden.

²⁵ Christian Ketelhodts und seiner Amtsgenossen Rechtfertigungsschreiben, in: Stralsundische Chroniken, hrsg. von G. Ch. F. Mohrike und E. H. Zober, Stralsund 1833, S. 270.

²⁶ Vgl. dazu: J. Schildhauer, Das Anwachsen der plebejischen Schicht der Stadtbevölkerung im Ostseegebiet und deren Rolle in der frühbürgerlichen Revolution, in: Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland, hrsg. von E. Werner und M. Steinmetz, Berlin 1961, S. 73 ff.

²⁷ M. Bogucka, Luther und Danzig, S. 421 ff.; L. Arbusow, Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland, Leipzig 1921, S. 292 ff., 356 f., 382 f.

1. Reformatorische Bestrebungen werden im behandelten Raum zuerst von den Bürger- und Einwohnerschaften der Städte aufgenommen – und zwar seit dem Beginn der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts. Führend dabei waren das mittlere Bürgertum – die nicht im Rat vertretene Kaufmannschaft und die Handwerksmeister –, beteiligt außerdem Angehörige der plebejischen Schichten. Von der städtischen Oberschicht ging die Initiative in keinem Fall aus; auch die Fürsten förderten die Aufnahme der neuen Lehre in ihren Anfängen nicht.

2. Die reformatorische Bewegung war auf das engste verbunden mit sozialpolitischen Auseinandersetzungen in den Städten. Zu der Forderung nach neuen Predigern trat das Verlangen, stärkeren Einfluß auf die Regierungsgeschäfte des Rates zu nehmen. Dazu nutzten die bürgerlichen Mittelschichten alle in den norddeutschen Städten gebotenen verfassungsmäßigen Möglichkeiten aus, während die Angehörigen der plebejischen Schichten ihre Ziele mit radikaleren Mitteln vertraten. Die Haltung zu den reformatorischen Bestrebungen widerspiegelt zugleich die Stellung der einzelnen Schichten in den sozialen Konflikten in der Stadt.

3. Im Laufe ihrer Entwicklung nahmen die religiös-sozialen Auseinandersetzungen immer mehr den Charakter einer städtischen Volksbewegung an. Diese erreichten in zahlreichen norddeutschen Städten jedoch erst in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre und zu Beginn der dreißiger Jahre ihre größte Intensität. Damit aber kann der Höhepunkt der frühbürgerlichen Revolution, der große deutsche Bauernkrieg der Jahre 1525/26, nicht auch als entscheidende Zäsur für die bürgerlich-städtische Bewegung in diesem Raum angesehen werden.²⁸

4. In einer Reihe norddeutscher Städte haben neben der lutherischen Reformation auch zwinglianische und täuferische Ideen Eingang gefunden, deren soziale Konturen sich erst im Laufe der Auseinandersetzungen stärker abzeichneten. Setzten sich in sozialpolitischer Hinsicht die mittel- und kleinbürgerlichen Schichten im Zuge der sich verschärfenden Auseinandersetzungen durch, so verhalfen sie auch der lutherischen Reformation in den Städten zum Sieg. Das von altersher stammende genossenschaftliche Denken des Bürgertums wird dabei in Luthers Vorstellungen von der Gemeindekirche eine Entsprechung gefunden haben.

5. In ihrem Wesen muß die reformatorische Bewegung auch in den norddeutschen Städten als antifeudal angesehen werden. Durch ihre Angriffe auf die ideelle und materielle Basis der alten Kirche als eines wesentlichen Teils der Feudalordnung trug sie zu deren Schwächung und weiteren Veränderung bei.

6. Wie der Verlauf zeigt auch der Abschluß der religiös-sozialen Auseinandersetzungen in den norddeutschen Städten eine gewisse Einheitlichkeit. Mit ihren Ausschüssen an die Macht gelangt, paßt sich das mittlere Bürgertum bald der alten Ratspolitik wieder an. Als darauf die Angehörigen der plebejischen Schichten den Bürgerausschüssen das Vertrauen entzogen, gingen diese ihrer Auflösung entgegen. Die Vertreter der patrizischen Oberschichten – nunmehr ebenfalls auf die Seite der lutherischen Reformation getreten – nahmen bald ihre alte Stellung wieder ein. Der Kampf um sozialpolitische Veränderungen in den Städten ging zu Ende; nur

²⁸ Vgl. auch: F. Lau, Der Bauernkrieg und das angebliche Ende der lutherischen Reformation als spontaner Volksbewegung, in: Luther-Jahrbuch 26, 1959, S. 109 ff.

die lutherische Reformation setzte sich durch, sie änderte jedoch zugleich ihren Charakter. War sie von den mittleren und unteren Schichten der städtischen Bevölkerung zuerst aufgenommen worden und weitgehend durchgesetzt, so wurde sie jetzt in zunehmendem Maße getragen von dem in den Städten erneut herrschenden Patriziat und schließlich vom Feudalfürstentum; sie diente so letztlich der Stärkung der landesfürstlichen Gewalt, die sich im Verlaufe des 16. Jahrhunderts auch in Norddeutschland mehr und mehr durchsetzte.

MARIAN BISKUP

Stadt und Reformation am Beispiel
von zwei königlich-preußischen Städten – Elbing und Thorn –
am Anfang des 16. Jahrhunderts

Das Verhältnis zwischen Stadt und Reformation hat sich in Thorn und Elbing – zwei sogenannten großen Städten des Königlichen Preußens – nicht so breit und klar gestaltet wie in Danzig am Anfang des 16. Jahrhunderts. Es entwickelte sich mit gewissen Abweichungen und mit offensichtlicher Verspätung. Die Ursachen dieser Erscheinung lagen vor allem in der wirtschaftlichen und sozialen, aber auch geographischen Lage dieser beiden Großstädte begründet.

Beginnen wir mit Thorn, dieser ehemaligen „Königin der Weichsel“, das bis Ende des 14. Jahrhunderts der Haupthandelspunkt an der unteren Weichsel und Hauptvermittler in dem Transithandel zwischen Flandern, Polen und Südosteuropa war. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, besonders aber nach dem Jahre 1454, als Thorn unter die Herrschaft der polnischen Krone gekommen war, war die Stadt schon durch Danzig im Ostsee-, Nordsee- und Weichselhandel überflügelt worden. Danzig hatte weitestgehend die Vermittlung im Massenguthandel mit Getreide- und Waldprodukten zwischen Polen und Nord- und Westeuropa übernommen. Thorn versuchte zäh, sein – schon im Jahre 1403 vom Deutschen Orden erworbenes und im Jahre 1457 durch den polnischen König erweitertes – Stapelrecht zu behaupten und auf den Landwegen wie auch auf der Weichsel durchzusetzen. Diesen langjährigen Kampf hatte die Stadt sowohl gegen Danzig wie auch gegen die polnischen adeligen und städtischen Lieferanten geführt. Doch schon am Anfang des 16. Jahrhunderts war dieser Kampf verloren, weil Danzig zusammen mit dem polnischen Adel die Aufhebung des Thorner Stapelrechts von den polnischen Königen erwirkt hatte.¹ Auch die früheren Kontakte Thorns mit der Slowakei (Oberungarn) und die Einkäufe von Kupfer wurden durch das Krakauer Stapelrecht unterbunden. Posen und Warschau traten schon damals als Konkurrenz für die mittelpolnischen Kontakte auf. Thorn mußte sich also auf den breit angelegten Landhandel beschränken, und zwar nach Mittelpolen und Süddeutschland mit den Massenwaren (Getreide, Pelze, Vieh), die aus Polen und aus den russischen Gebieten geliefert wurden. Doch es sollten noch Jahre vergehen, bis sich die Stadt dieser veränderten Lage anpassen konnte. Dabei sollten die Jahrmärkte eine bedeutende Rolle spielen, welche damals die großen, die europäische Wirtschaft ge-

¹ H. Oesterreich, Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Bd. 33, 1894, S. 47 ff.; L. Koczy, Handel, in: Dzieje Torunia, Toruń 1933, S. 161 ff.

staltenden Veränderungen widerspiegelten. Auf den Jahrmärkten wurden die auf Kredit gegründeten Großhandels-Transaktionen durchgeführt, welche dabei die Handelsspezialisierung vertieften. Die Jahrmärkte funktionierten in den Berührungspunkten der wirtschaftlichen Sphären, an den Hauptwegen, welche diese Sphären verbanden. Thorn lag wieder etwas abseits von diesen sich ausbildenden großen Handelswegen Lublin-Warschau-Posen und Danzig-Posen,² was seine Lage zusätzlich erschwerte. Die Stadt hatte zwar schon im Jahre 1472 vom König das erste Privileg für drei Jahrmärkte erhalten, doch ihre Entwicklung sollte sich vollkommener erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigen. Auch das Thorner Handwerk konnte sich lange nicht den neuen Bedingungen anpassen und damit beginnen, neuere Produkte, die bis jetzt in Polen nicht hergestellt worden waren, zu produzieren und auf den Jahrmärkten abzusetzen.³

Der vom polnischen König im Jahre 1457 erworbene und im Jahre 1520 abgerundete Landbesitz betrug zwar rund 900 Hufen in 33 Siedlungen, was – ähnlich wie das in der Stadt eingerichtete königliche Salzlager – die finanzielle Lage etwas gemildert hat, doch konnte dies die schwere Situation der Stadt im Handel und Handwerk am Anfang des 16. Jahrhunderts nicht wesentlich ändern. Dabei hatte Thorn noch eine große Schuldenlast aus der Zeit des Dreizehnjährigen Krieges (1454–1466) zu tragen. Auch der Bau einer Weichselbrücke um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert und ihre dauernden Reparaturen hatten die städtischen Finanzen stark angegriffen.

Diese Zustände hatten auch zur sozialen Differenzierung in der Bevölkerung geführt. Die wichtigste Rolle spielten weiterhin die großen Kaufmannsfamilien, die auch die Rats- und Gerichtsämter lebenslänglich innehatten. Diese Familien waren untereinander verwandt, was zu einem Nepotismus im Rate führte. Diese Gruppe war jedoch nicht abgeschlossen, es waren zu ihr seit Ende des 15. Jahrhunderts manche neuen Familien, vor allem aus dem Reich, gekommen. Dieselben gelangten bald durch Heirat in die Reihen des alten Patriziats und zu den Ämtern. In den Jahren 1500–1523 waren von den 38 Thorner Ratsherren 19 miteinander verwandt. Die Kaufleute betrieben vor allem Getreide- und Salzhandel, wobei man den Thorner Markt und seine Umgebung vom Getreide entblößte. Einen Teil des Kapitals hatte man in den ländlichen Gütern im Kulmer Lande angelegt. Das Verhalten des kaufmännischen Patriziats hatte schon Ende des 15. Jahrhunderts die Kritik der Gemeinde – der kleineren Kaufleute (Krämer) und Handwerker – hervorgerufen, besonders was die Einkaufspolitik des Patriziats sowie die Preisgestaltung, aber auch den Nepotismus der Ratsherren betraf.⁴

² H. Samsonowicz, Jarmarki w Polsce na tle sytuacji gospodarczej w Europie XV–XVI wieku, in: Europa – Słowiańszczyzna – Polska, Poznań 1970, S. 523 ff.

³ S. Cackowski, W czasach Rzeczypospolitej szlacheckiej, in: Toruń dawny i dzisiejszy. Zarys dziejów, pod redakcją Mariana Biskupa, Warszawa-Poznań-Toruń 1983, S. 164 ff.; S. Herbst, Toruńskie cechy rzemieślnicze, Toruń 1933, S. 75 ff.; M. Biskup, Über die Rolle und die Bedeutung des Grundbesitzes der großen Städte von Königlich Preußen im XVI.–XVIII. Jahrhundert, in: Problemy rozwitija feodalizma i kapitalizma w stranach Baltiki. Dopolnitelnyj wypusk, Tartu 1972, S. 56 ff.

⁴ S. Herbst, a. a. O., S. 104 ff.; J. Buława, Walki społeczno-ustrojowe w Toruniu w I połowie XVI wieku, Toruń 1971, S. 13 ff.

Man muß auch unterstreichen, daß um diese Zeit der Zustrom der polnischen Gesellen und Handwerksmeister zu den Thorner Zünften bemerkbar war, und die Vermutung, daß der Anteil der zugewanderten Polen rund 50% der Zunftmitglieder betragen konnte, scheint nicht übertrieben zu sein. Es hatte dies schon zu den ersten Verboten der Aufnahme der polnischen Handwerker in die Zünfte geführt, was doch wenig nützte. Jedenfalls war das eine Besonderheit in den ethnisch-demographischen Verhältnissen im Vergleich zu Danzig und Elbing, was sich auch in den religiösen Veränderungen zeigen sollte.

Die kirchlichen Zustände in Thorn gaben schon damals Anlaß zur Kritik. In der seit 1454 vereinigten Alt- und Neustadt Thorn fungierten zwei Pfarrkirchen – St. Johannis und St. Jakob. Den Pfarrer bei der Altstadtkirche St. Johannis nominierte der König, seit 1504 abwechselnd mit dem Thorner Rate. Der letztere präsentierte für diese Stelle öfter Domherren des Kulmer Domkapitels (Thorn lag in der Diözese Kulm), die dabei aus den Thorner Patrizierfamilien stammten.⁵ Das führte zur Kumulation der kirchlichen Ämter. Bei den beiden Pfarrkirchen existierten zahlreiche Priesterstellen, bis zu 20 Altaristen bei St. Johannis, bis zu 10 bei St. Jakob. Dieses geistliche Proletariat kennzeichnete überwiegend eine nur dürftige Ausbildung; es fristete eine kümmerliche Existenz, suchte auch andere geistliche Beschäftigungen. Die beiden Bettelorden-Klöster – die Franziskaner in der Altstadt und die Dominikaner in der Neustadt – übten größeren Einfluß durch die sogenannten Dritten Orden aus. Die Franziskaner hatten schon Ende des 15. Jahrhunderts Kritik und das Bestreben nach einer Reform des Ordens hervorgerufen, was aber nur teilweise durch die Einführung der Observanz erfolgte. Das dritte Kloster, das der Benediktinerinnen, zählte bis zu 50 Insassinnen, vor allem Töchter aus reichen Bürgerfamilien. Sie hatten auch das Heilig-Geist-Hospital unter ihrer Obhut. In der Stadt befand sich auch eine Beginengemeinschaft. In den Vorstädten existierten zwei weitere Hospitäler – St. Laurentii und St. Georg; das letztere mit einer größeren Kirche, einem Pfarrer und ein bis zwei Vikaren.

Die Opferbereitschaft der Thorner Bürger für die Kirche zeigte sich noch bis zum Anfang der zwanziger Jahre, besonders in Gestalt von Legaten für die einzelnen kirchlichen Institutionen.⁶ Doch schon um diese Zeit entwickelte sich eine antiklerikale Einstellung, wenn auch in verdeckter und gemäßigter Form. Die Kritik betraf vor allem das Streben des Klerus nach materiellen Vorteilen, besonders durch das rigorose Eintreiben der Zinsen für Anleihen oder Mieten bei gleichzeitiger Vernachlässigung der Kirchenkonservierung. Zur Herausbildung einer schärferen und bewußten Kritik haben die sehr schwachen Kontakte der Thorner Bürger mit Wittenberg kaum beigetragen: In den Jahren 1502–1546 haben aus Thorn nur neun Studenten in Wittenberg studiert (dabei nur vier bis zum Jahre 1520). Das Hauptinteresse galt weiter der Leipziger Universität, wo seit 1506 jährlich drei

⁵ A. Mańkowski, *Pralaci i kanonicy katedralni chełmińscy od założenia kapituły do naszych czasów*, *Roczniki Towarzystwa Naukowego*, Bd. 34, Toruń 1927, S. 374, 396 f. (Johann Smolle und Raphael Wayner).

⁶ R. Heuer, *Vom katholischen Thorn vor Luther und wie Thorn evangelisch wurde*, Thorn 1917, S. 5 ff.

Thorner Studenten ein Stipendium, gestiftet durch den Thorner Wilhelm Haltenhoff, erhalten konnten. An zweiter Stelle stand die Krakauer Universität.⁷

Man muß ferner beachten, daß in den Jahren 1520–1521 der streng katholische König Sigismund der Jagiellone monatelang – während des Krieges mit dem Deutschen Orden – mit seinem zahlreichen Gefolge und mit vielen katholischen Bischöfen in Thorn weilte. Er hat auch hier im Jahre 1520 das erste antilutherische Edikt publiziert. Dies dämpfte die Sympathien für die lutherischen Lehren, und man muß zugeben, daß die antikirchliche Opposition in der Stadt nur den Charakter einer protoreformatorischen, antiklerikalen Kritik gehabt haben dürfte. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß die vor der Johanniskirche versammelten Gemeindevertreter Anfang 1521 den päpstlichen Legaten Zacharias Ferreri daran hinderten, die Puppe Martin Luthers und dessen Schriften öffentlich zu verbrennen. Es war dies nur Ausdruck des Kampfes gegen die Beherrschung der Stadt durch den Klerus.⁸

Die Opposition gegen den regierenden patrizischen Rat in der Gemeinde, d. h. die Zünfte mit den Brauern an der Spitze und den kleinen Kaufleuten, hatte sich in Thorn seit 1515 bemerkbar gemacht, ohne daß ein einheitliches Programm entwickelt wurde. Im Jahre 1520 wurde eine Klage gegen den Rat dem König Sigismund vorgelegt, was dem Rate aber nur den Anlaß zur Einschränkung der Freiheiten der Brauerzunft bot. Doch die Vertiefung der wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten nach dem Kriege 1519–1521 sowie die erhöhten Steuern und Brückenbaukosten hatten im Frühjahr 1523 zum offenen Auftreten der Opposition geführt. Der Rat fühlte sich schließlich gezwungen, 24 Gemeindevertreter zu berufen, die 19 Forderungen vorlegten. Sie umfaßten vor allem die Beschränkung der Selbständigkeit des Rats auf den Sitzungen, an welchen nun vier Vertreter der Gemeinde (von den 24-Männern) teilnehmen sollten. Auch in äußeren Angelegenheiten sollte fortan die Gemeinde konsultiert werden. Aus dem Rat sollten miteinander verwandte Mitglieder entfernt werden. Man verlangte Freiheit für den Handel sowie auch für die Handwerker, und ein Verbot der Getreideausfuhr aus der Stadt.⁹

Der Rat war gezwungen, zunächst die Wahl der vier Gemeindevertreter zuzulassen, welche auch gleich vereidigt wurden, was am 11. März 1523 erfolgte. Am 13. März legten die Zünfte den 24-Männern zahlreiche Klagen vor, die vor allem Handels- und Produktionsprobleme betrafen und dabei die Interessengegensätze zwischen den Kaufleuten und Handwerkern wieder offenbarten. Der Thorner Rat versuchte in den nächsten Tagen, der Gemeindevertretung nur die Rolle eines

⁷ H. Freytag, *Die Preußen auf der Universität Wittenberg und die nichtpreußischen Schüler Wittenbergs in Preußen von 1502 bis 1602*, Leipzig 1903, S. 25, 27, 30; ders., *Die Beziehungen der Universität Leipzig zu Preußen von ihrer Begründung bis zur Reformation*, in: *Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins*, Bd. 44, 1902, S. 29 ff.; Z. Nowak, *Młodzież Prus Królewskich i Książęcych na Uniwersytecie Krakowskim w latach 1526–1772*, in: *Zapiski Historyczne*, Bd. 29, H. 2, 1964, S. 37.

⁸ So richtig J. Buława, S. 51 f. und 115 f.

⁹ Die ältere Darstellung des Thorner Tumults vom Jahre 1523 bei E. Kestner, *Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn*, Thorn 1882, S. 153 ff.; die neueste Darstellung bei J. Buława, S. 33 ff.

Vermittlers zwischen Rat und Zünften zuzugestehen, was auf den harten Widerstand der Gemeinde stieß. Am 20. März mußten auf einer allgemeinen Sitzung alle städtischen Privilegien der Gemeinde vorgelesen werden. Man hatte auch den König benachrichtigt, der jedoch die Anführer des Tumults tadelte.

Die Lage spitzte sich zu, als sich der ehrgeizige langjährige Stadtsekretär und jetzige altstädtische Schöffe Johann Seyfrid, der sich schon ein Vermögen in der Stadt erworben hatte, in den Konflikt auf seiten der Gemeinde einschaltete. Vor dem 10. April 1523 verfaßte er schriftlich 55 Postulate der Gemeinde. Sie betrafen wieder die Beschränkung der Selbstherrlichkeit des Rats, der nun unter die Kontrolle der Gemeinde gestellt werden sollte. Es sollten aber fünf bis sechs Bürger gewählt werden, die die Durchführung der Anordnungen des Rats, der Schöffenbank, der 24-Männer und der Zunftältesten kontrollieren sollten. Die 24-Männer sollten jährlich alle Klagen der Gemeinde dem Rat auf einer gemeinsamen Sitzung desselben mit den Schöffenbanken der Alt- und Neustadt vorlegen. Nur zwei Postulate scheinen den Interessen der Plebejer entsprochen zu haben: Über die sogenannte Gesellenmontage sollte der preußische Landtag entscheiden, und alle städtischen Einwohner sollten das Bürgerrecht erhalten.

Einige Postulate betrafen auch kirchliche Probleme: Geistliche wie auch Laien sollten durch dasselbe weltliche Gericht verurteilt werden. Die Geistlichen sollten auch nicht die Überschreibungen von alten und kranken Personen erzwingen.

Der Rat klagte sofort Seyfrid wegen Mißbrauchs des städtischen Vermögens an, was ihn zur Flucht nach dem polnischen Starosteischlosse Dibau veranlaßte (10. 4. 1523). Er wandte sich dann brieflich an die 24-Männer und wiegelte sie gegen den Rat und dessen Nepotismus auf, was eine Klage des Rats an den König veranlaßte. Sigismund ordnete die Auslieferung Seyfrids an den Rat an, was auch im Mai erfolgte. Doch die Gemeinde zwang den Rat, Seyfrid freizulassen. Er sollte sich vor dem königlichen Gericht stellen und verantworten. Seyfrid wirkte nun also als stiller Berater der Thorner Gemeinde.

Es kam schnell zur Erweiterung der Gemeindepoustulate. Vor allem wurde schon Anfang Mai die Zahl ihrer Vertreter von 24 auf 48 erhöht, was die Lage des Rats erschwerte. An die erste Stelle rückte nun als Anführer der Gemeinde der Krämer Valentin Gretz (alias Knapsack). Am 11. Mai legten die 48-Männer dem Rat die neuen 13 Postulate vor, die diesmal vor allem die religiösen Probleme betrafen. Man verlangte von den Priestern, daß sie an Feiertagen ihre Seelsorgepflichten ordentlich ausüben sollten. Die Geistlichen sollten auch die Wirtshäuser und Bierstuben meiden und nicht öffentlich diskutieren. Alle Feiertage, außer den Sonntagen, sollte man abschaffen, weil es genüge, wenn der Mensch die Gebote Gottes einhält. Doch man verlangte auch, daß man einem Menschen, welcher Gottes Wort schmäht, die Zunge für einen Tag an den Pranger annageln, dann sie ihm abschneiden und den Schmäher aus der Stadt jagen sollte.

Diese Postulate strebten also nach Verbesserung des religiösen Lebens in der Stadt, doch trugen auch sie noch einen vorreformatorischen Charakter. Dagegen scheint die Forderung nach scharfen Strafen für die Gotteslästerer sogar einen antilutherischen Charakter zu haben. Der Rat nahm aber diese religiösen Postulate nicht ernst, weil sie die Geistlichen betrafen. Dagegen mußte er sich weiteren, durch

Seyfrid veranlaßten, Forderungen beugen. Sie betrafen vor allem die Anwesenheit der vier Personen von den 48-Männern bei der Ratskür, wobei Verwandte nicht zur Wahl zugelassen werden sollten. Es sollte auch eine Revision der Stadtämter durchgeführt wie auch eine neue Stadtwillkür festgelegt werden. Unter dem Druck der Gemeindevertreter wurde in der zweiten Hälfte des Monats Juli eine Gesandtschaft des Rats und der Gemeinde (mit Gretz an der Spitze) zum Könige nach Krakau abgefertigt. Auch Seyfrid fuhr mit; doch schon in den ersten Tagen des Aufenthalts in Krakau floh er aus Furcht nach Breslau. Am 6. August 1523 wurden dem König Sigismund durch Gretz die uns schon bekannten Klagen gegen den Thorner Rat vorgelegt, wobei aber die religiösen Probleme diesmal ganz unberührt blieben. Der Thorner Bürgermeister Konrad Hitfeld präsentierte am 12. August eine Replik, in der er alle Anschuldigungen der Gemeinde (einschließlich des Nepotismus) zurückwies. Die Institution der 48-Männer wurde als eine schädliche Neugigkeit bezeichnet. Diese Meinung teilten auch der König und seine Umgebung. Am 22. August 1523 wurde die sogenannte „Reformatio Sigismundi“, d. h. eine Zusammenstellung von 55 Artikeln durch die königliche Kanzlei für die Stadt Thorn verfaßt.¹⁰ Sie schrieben zwar eingangs dem Rat die Zuziehung von Vertretern der Schöffen und Zunftältesten bei wichtigen Angelegenheiten vor, doch geschah dies nur in allgemeiner Form. Wichtig war der Artikel 6, der jedem Thorner Bürger das Recht auf die Appellation vom Stadtgericht an das königliche Gericht gewährte. Doch die größte Neuerung brachte der Artikel 16, nach welchem der Rat jährlich einen finanziellen Bericht vor den Schöffen beider Stadtteile sowie vor zehn Bürgern (fünf von den Kaufleuten, fünf von den Zünften) vorlegen sollte. Dieses Dezemvirat bedeutete den Anfang zur Bildung der „Dritten Ordnung“ in Thorn.¹¹ Im Frühling sollten durch die Dezemviri die Klagen der Bürger angenommen und den Schöffen und Zunftältesten vorgelegt werden, damit sie dann dem Rat übergeben werden konnten. Das Dezemvirat sollte also zwischen der Gemeinde, der Schöffenbank und dem Rat vermitteln, wenn auch in etwas komplizierter Prozedur, was die Selbstherrlichkeit des Rats einschränken konnte.

Der König wollte aber weiter die Autorität des Thorner Rates aufrechterhalten. Deshalb wurde in anderen Artikeln die Kür der Ratsmänner ohne die Anteilnahme der Gemeindevertreter gesichert. Auch die Wahl der Stadtbeamten wurde weiter dem Rat belassen. Die Ratsmänner sollten nicht „leichtsinnig“ abgesetzt werden, blieben also faktisch lebenslänglich in ihren Funktionen. Dabei konnte sich der Rat in alle strittigen Probleme der Bürger einmischen, also auch gegen Tumulte und Revolten auftreten.

Einige Artikel der „Reformatio Sigismundi“ betrafen auch Handel und Gewerbe. Vor allem räumten sie der Gemeinde (also auch den Handwerkern) das Recht zum Ankauf von Getreide ein, wie auch das des freien Verkaufs von Tuch, selbst in den eigenen Häusern. Die Handwerker, die nicht den Zünften angehörten, sollten ausgewiesen werden. Auch die religiösen Probleme wurden in einigen Artikeln, wenn

¹⁰ R. Jacobi, Die Reformatio Sigismundi vom Jahre 1523, in: *Mitteilungen des Copernicus-Vereins zu Thorn*, Bd. 18, 1910, S. 6–26.

¹¹ J. Buława, S. 75.

auch recht sparsam, berücksichtigt. Ratsleute und Schöffen sollten an den Sonntagen in den Pfarrkirchen auf eigenen Plätzen sitzen (Artikel 12). Der Klerus sollte nicht die Exkommunikation anwenden, z. B. bei der Einziehung des Zehnten oder von Zinsen und Testamentsgebühren. Die Geistlichen sollten bei der Fertigstellung der Testamente nicht partizipieren. Auch sollten sie an der Wache auf den Stadtmauern – entgegen ihren früheren Privilegien – teilnehmen. Im ganzen bezeugten diese Artikel nur die Tendenz zur Abschaffung einiger lästiger Mißbräuche der Geistlichen, über die wahre lutherische Gefahr in der Stadt schwiegen sie aber.

Insgesamt hat die „Reformatio Sigismundi“ manche Befugnisse der Thorner Gemeinde, besonders aber der Kaufleute, gesichert. Doch ihre bisherige Repräsentation (die 48-Männer) wurde liquidiert. Auch eine feste Kontrolle über die Tätigkeit des Rats wurde nicht zugelassen. Deshalb verlangte die Thorner Gemeinde Anfang September 1523 vom Rat, die Repräsentation der 48-Männer wie auch die Anwesenheit der Gemeindevertreter bei der Kür beizubehalten. Schließlich gestattete der Rat eine Diskussion über die „Reformatio Sigismundi“ in einer gemischten Kommission, was die Opposition der Gemeinde milderte. Es wurde eine neue Stadtwillkür verfaßt, welche manche strittigen Probleme regelte.

Der Rat fühlte sich im Jahre 1524 so stark, daß er in einer neuen Ordonnanz einige Bestimmungen der „Reformatio Sigismundi“ eigenmächtig änderte. Besonders bestimmte sie, daß die Vertreter der Gemeinde nicht zehn, sondern nur fünf Personen, und zwar ausschließlich Kaufleute, umfassen sollten; die fünf Handwerkervertreter wurden also entfernt. Doch schon im Jahre 1525 erhöhte der Thorner Rat – wahrscheinlich unter dem Eindruck der Danziger Revolte – die Zahl von fünf auf sogar 20 Gemeindevertreter, was endgültig eine festere Grundlage für die „Dritte Ordnung“ gelegt hat, wenn auch die Wahl ihrer Mitglieder weiter in der Hand des Rats geblieben ist. Die „Dritte Ordnung“ sollte jedoch erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ihre Tätigkeit entwickeln.¹²

Es sei noch hinzugefügt, daß in der neuen Thorner Willkür vom Jahre 1523 einige Bestimmungen auch der Geistlichkeit gewidmet waren. In einigen Artikeln wurde wieder die Pflicht der Geistlichen zur Nachtwache unterstrichen. Man wiederholte auch das Verbot des Auflegens neuer Zinsen durch die Geistlichen auf die städtischen Immobilien sowie der Testamentsverschreibungen für die Priester, auch die des Ordensstandes.¹³ Auch diese Bestimmungen beweisen die Begrenztheit der Maßnahmen gegen die Geistlichkeit. Sie bestätigen nochmals die Ansicht, daß Mitte der zwanziger Jahre die lutherischen Reformationsbestrebungen und Einflüsse – aus den schon oben angegebenen Gründen – recht unbedeutend waren, was in dem ganzen Verlauf der sozialen Bewegung des Jahres 1523 bemerkbar war. Man kann wirklich nur von gewissen antiklerikalen Bestrebungen der Thorner Gemeinde sprechen.

In Wirklichkeit erfolgte die Verbreitung und Festigung der lutherischen Einflüsse in der Stadt erst zu Anfang der dreißiger Jahre, als die Reformation langsam immer

¹² Ebenda, S. 131 ff.

¹³ Ebenda, S. 135–139.

breitere Schichten der Bevölkerung in der Stadt – deutsch wie auch polnisch sprechende – erfaßte.

Die Verschmelzung städtischer und kirchlicher Probleme am Anfang des 16. Jahrhunderts tritt in Elbing – der zweiten Großstadt von Königlich Preußen – viel breiter und eingehender als in Thorn hervor. In manchen Aspekten ist sie den sozialen und kirchlichen Motiven Danzigs ähnlich.

Elbing – genauer: die Altstadt mit der Neustadt Elbing, seit 1478 verschmolzen – war am Anfang des 16. Jahrhunderts in einer schwierigen Situation, ähnlich wie Thorn. Die Stadt, seit 1454 unter der Herrschaft der polnischen Krone, von Kasimir dem Jagiellonen mit umfangreichen Privilegien ausgestattet, befand sich in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage. Schon Ende des 14. Jahrhunderts hatte sie mit Thorn ihre führende Rolle im hansischen Handel im Ost- und Nordsee-Raum an Danzig abtreten müssen. Ende des 15. Jahrhunderts wurden zwar weiter die Handelskontakte mit den Niederlanden unterhalten, doch die unmittelbaren Kontakte mit England waren beschränkt, ähnlich wie die mit dem Großfürstentum Litauen. Eigentlich wurde Königsberg in Ordenspreußen zum Vorhafen für Elbing bei dem Handel mit den östlichen Gebieten, ähnlich wie Danzig für die westlichen Gebiete.¹⁴ Zusätzliche Erschwernisse für den Elbinger Handel schufen die geographischen Verhältnisse: Elbing mußte bei der Ausfahrt auf die offene See das Balgaer Tief in der Frischen Nehrung benutzen, das jedoch weiter unter der Herrschaft des Deutschen Ordens verblieb, der manchmal die freie Durchfahrt blockierte oder Zoll erhob. Dabei versandete das Balgaer Tief ständig, und seit Anfang des 16. Jahrhunderts mußten die Elbinger das noch weiter entfernte Pillauer Tief benutzen, was wieder die Transportkosten erhöhte. Die Elbinger Kaufleute mußten also öfter den Danziger Hafen benutzen, was auch kostspieliger war. Dabei hatte die Versandung des Elbing-Flusses durch die in den Fluß einmündende Nogat die Stadt gezwungen, im Jahre 1483 die Nogat direkt zum Frischen Haff zu leiten und im Jahre 1495 den sogenannten Kraffohl-Kanal zu bauen, der den Elbing-Fluß mit der Nogat verband. Für den Elbinger Handel waren also zusätzliche kostspielige Hindernisse erwachsen, was Danzig mit seiner viel besseren geographischen Lage ausnutzen konnte. Das Übergewicht Danzigs zeigte sich auch im Verdrängen Elbings von einem Teile der Frischen Nehrung (1509), was der Stadt vor allem die Holzvorräte genommen hat.¹⁵

Der Elbinger Handel geriet also in den Schatten Danzigs und – allmählich – auch Königsbergs. Infolge der ungünstigen Lage des Hafens mußte die Stadt schwer mit der Konkurrenz kämpfen, um ihre Stellung im Ostseehandel mit Massenwaren (Getreide und Holzwaren) zu behaupten. Ihr Hinterland war viel bescheidener und umfaßte nur die nördlichen Gebiete des polnischen Staates mit Ermland und Ordenspreußen, teilweise auch Masovien. Regere Kontakte unterhielt Elbing auch mit Thorn, um sich dem Übergewicht der Danziger Kaufleute zu widersetzen. Die Handelsschwierigkeiten hatten natürlicherweise auf die Lage des früher schon

¹⁴ E. Carstenn, *Geschichte der Hansestadt Elbing*, Elbing 1937, S. 299 ff.

¹⁵ Ebenda, S. 292 ff.; H. Zins, *Rewolta w Elblągu w 1525 r.*, in: *W kręgu Mikołaja Kopernika*, Lublin 1966, S. 163 ff.; S. Gierszewski, *Elbląg. Przeszłość i teraźniejszość*, Gdańsk 1978, S. 73 ff.

ausgebauten Elbinger Handwerks gewirkt, was zu weiteren Komplikationen führen sollte. Die Stadtfinanzen waren durch den umfangreichen Landbesitz teilweise gestützt (63 Siedlungen mit rund 1400 Hufen).¹⁶

Die Hauptrolle im sozialen Leben Elbings spielten weiter die reichen Kaufleute, welche das Patriziat bildeten. Seine Mitglieder hatten auch ländlichen Besitz erworben und aus den verschuldeten Bauern zusätzliche Profite gezogen. Die reichen Kaufleute hatten alle Plätze im Rat lebenslänglich besetzt. Da Elbing das Lübecker Recht besaß, übte der Rat auch die Gerichtsbarkeit aus. Die Handwerker blieben von städtischen Ämtern ausgesperrt. Dabei befanden sich ihre Zünfte unter der strengen Kontrolle des Rates, was auch bei den Wahlen der Zunftältesten seinen vollen Ausdruck fand. Nicht nur die Zunftältesten, sondern sogar die Gesellen mußten dem Rat einen Eid leisten. Natürlich wurden auch die Zunftstatuten durch den Rat bestätigt.¹⁷

Unter den Elbinger Handwerkern zeigte sich eine starke materielle Differenzierung, was zu zahlreichen Streitigkeiten führte – auch wegen des Handels, der durch einige Meister geführt wurde. Das städtische Plebejertum war in Elbing am Anfang des 16. Jahrhunderts zahlreich, vor allem gebildet von Handwerkergehilfen und Lohnarbeitern. Die Gesellen versuchten eigene Bruderschaften zu bilden, was ihnen – trotz der Ratsverbote – gelang. Die schwere wirtschaftliche und finanzielle Lage Elbings um diese Zeit hat zweifelsohne die sozialen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten wesentlich verschärft.

Im kirchlichen Leben der Stadt spielten die Hauptrolle zwei Pfarrkirchen: St. Nikolaus in der Altstadt und Heilige Drei Könige in der Neustadt. Die Hauptkirche St. Nikolaus stand unter königlichem Patronat und wurde vor allem durch die Vertreter der reichen Danziger Familie Ferber besetzt, die auch die Pfründen in dem ermländischen Domkapitel in Frauenburg (Elbing gehörte zu der Diözese Ermland) besaßen. Besonders der Pfarrer Johannes Ferber (seit 1522), gleichzeitig königlicher Sekretär und ermländischer Dekan, weilte fast dauernd außerhalb der Stadt. Bei der Kirche, welche noch um 1500 in eine imposante Halle umgebaut worden war, mußte ein geistliches Proletariat fungieren, um die 19 Kapellen und Altäre für die 27 Bruderschaften zu bedienen. In der Neustadt existierte neben der Pfarrkirche auch die kleinere Jacobi-Kirche. Eine größere Rolle spielte in der Altstadt auch die Marienkirche mit dem Dominikanerkloster, welches zu der polnischen Provinz gehörte. Das Predigerorden-Kloster besaß noch großes Ansehen bei der Bürgerschaft, was zahlreiche Spenden und Verschreibungen, wie auch die Fundierung der Altäre in der Marienkirche bewiesen. Dagegen konnte sich das zweite Kloster der Brigittinerinnen, eine Spätfundation vom Jahre 1458, nicht normal entwickeln und mußte zeitweise durch das Danziger Kloster unterstützt werden, was zu bedeutenden Konflikten führte. Bei der Altstadt fungierten auch zwei Hospitäler, das größere dem Heiligen Geist geweiht, das zweite zum Heiligen Leichnam benannt, wie auch ein Elendenhaus, gewidmet der Heiligen Elisabeth. In der Neu-

¹⁶ M. Biskup, S. 58.

¹⁷ A. Matz, Die Zünfte der Stadt Elbing bis zum Einzug der Schweden 1626, in: Elbinger Jahrbuch, Bd. 1, 1920, S. 60 ff.; H. Zins, S. 157 ff.

stadt befand sich auch ein Hospital, Sankt Georg geweiht. Diese Hospitäler, mit dem Zum Heiligen Geist an der Spitze, standen unter dem Patronat des Rats und waren durch verschiedene Verschreibungen der Bürger unterstützt. Noch am Anfang des 16. Jahrhunderts zeigte sich die Opferwilligkeit der Bürger für die Kirchen, was den Umbau der Nikolauskirche und den Wiederaufbau der Marienkirche (nach einem Brand im Jahre 1504) sowie eine prächtige, spätmittelalterliche Ausstattung dieser Kirchen ermöglichte. Diese Opferwilligkeit für die Kirche zeigte sich auch in zahlreichen Testamentsverschreibungen wie auch in der Fundierung von Altären durch die einzelnen Zünfte oder Gesellenbruderschaften. Noch im Jahre 1520 entstand in der Marienkirche der Altar der Schuhmachergesellen.

Die Einflüsse der lutherischen Reformation hatten sich also in Elbing etwas später als in Danzig gezeigt, wobei eine gewisse Rolle auch die Kontakte mit der Wittenberger Universität gespielt haben können. In den Jahren 1514–1546 hatten 19 Elbinger dort studiert, dabei 10 bis zum Jahre 1525. Größeren Einfluß aber übten bis zu diesem Jahre die Universitäten Leipzig und Krakau aus. Die reformatorischen Einflüsse konnten aber vor allem durch die Vermittlung Danzigs erfolgen, wie allgemein angenommen wird.¹⁸

Die Anfänge der lutherischen Lehre in Elbing sind überhaupt recht diskutabel. Diese Lehre verbreitete sich wohl langsam nach den Stürmen des Krieges 1519 bis 1521. Es ist möglich, daß im Jahre 1523 die ersten lutherischen Predikanten in der Stadt ihre Tätigkeit begannen, sie sollten vor allem im Schießgarten hervortreten. Sicherer ist, daß der neustädtische Pfarrer Georg im Jahre 1524 die neue Lehre zeitweise in der St. Nikolauskirche gepredigt hat, allerdings nur während der Abwesenheit des Pfarrers Johann Ferber.¹⁹ Die lutherischen Einflüsse zeigten sich möglicherweise in der feindlichen Einstellung auch der Ratsmitglieder gegen das Dominikanerkloster, dem schon 1524 das Lehren in seiner Kirche und das nächtliche Läuten verboten wurde. Diese schon reformatorischen Sympathien sollten sich am Anfang der großen Elbinger Revolte 1525 offener zeigen.

Die tieferen Ursachen dieser Revolte lagen in den oben schon skizzierten wirtschaftlichen und sozialen Gegensätzen, besonders zwischen Rat und Gemeinde. Sie manifestierten sich anfangs in einer Kritik der Finanzpolitik des Rats, besonders der Steuererhebung für den preußischen Ständeschatz und während des Krieges im Jahre 1520. Im übrigen machten sich schon seit dem Jahre 1509 die Anzeichen einer Gemeindeopposition in Elbing bemerkbar, was sogar die ersten königlichen Interventionen verursachte. Doch sollten sich diese Gegensätze im Februar 1525 breiter offenbaren, wobei auch der Einfluß der großen Januar-Volksbewegung in Danzig hier ganz bestimmt gewirkt hat.

Die Revolte begann in Elbing am 1. Februar 1525, als die Oberen des Dominikanerklosters einige Kostbarkeiten nach Danzig schafften, weil sie sich in der Stadt nicht sicher fühlten. Eine größere Gruppe aus der Gemeinde hatte sich vor dem

¹⁸ E. Carstenn, S. 300 ff.; S. Kamińska, *Klasztory brygidek w Gdańsku, Elblągu i Lublinie. Założenie i uposażenie*, Gdańsk 1970, S. 146 ff.; H. Freytag, *Die Preußen auf der Universität Wittenberg*, S. 8 ff.; M. Perlbach, *Prussia scholastica*, Braunsberg 1895, passim.

¹⁹ S. Waldoch, *Początki reformacji w Elblągu i jego regionie*, in: *Rocznik Elbląski*, Bd. 4, 1969,

Kloster versammelt, und die Vertreter des Rats und der Gemeinde verhandelten mit den Ordensbrüdern über die Gründe für die Entführung dieser Kostbarkeiten durch den Prior. Im Endergebnis entstand eine ziemlich starke Erregung, und dann wurden die restlichen Kostbarkeiten ins Rathaus gebracht; ein Dominikaner wurde vorübergehend verhaftet, weil er von angeblichen Plänen eines Angriffs des Rats und der Gemeinde auf das Kloster geredet hatte.

Das Vorgehen gegen die Dominikaner erfolgte unter dem Einfluß der Gemeinde, die nun schon am 2. Februar mit weiteren Forderungen hervortrat. Sie verlangte vom Rat die Herausgabe der städtischen Privilegien, um deren Inhalt kennenzulernen. Der seitens des Rates geleistete Widerstand erhitzte nur die Gemüter der im Dominikanerkloster versammelten Gemeinde, so daß die Originalprivilegien schließlich herausgegeben werden mußten. Am 4. Februar wurden sie der Gemeinde vorgelesen, was Anlaß zu Aufregung und Hervorhebung konkreter Forderungen gab.

Nach den spärlichen Nachrichten des Elbinger Historiographen Alexander von Alexwangen²⁰ kann man annehmen, daß die Gemeinde, welche sich nun in der Pfarrkirche von St. Nikolaus versammelte, vor allem gleiche Rechte für die ganze Bevölkerung verlangte. Konkret forderte man auch die freie Nutzung der Wälder und Gewässer sowie die Beschränkung der Mühlengebühren und die Aufhebung der Wucherzinsen; es ging vor allem um die Begrenzung der Zinse für das Fischen im städtischen Drausensee. Die Postulate konnten, wie H. Zins wohl mit Recht annimmt, auch von den Plebejern herrühren.²¹ Weitere Forderungen betrafen die Kontrolle über die Finanzwirtschaft des Rats sowie die Einführung von Gemeindevertretern in den Rat. Schließlich verlangte man, die Zahl der Ratsmitglieder von 15 auf 24 (also zur üblichen Höhe) zu erhöhen. Es waren also Forderungen, die den Interessen der Gemeinde – vor allem der Kaufleute (Krämer) und Handwerker mit den Brauern an der Spitze – entsprachen. Nur die Forderung nach Erhöhung der Zahl der Ratsherren entsprach den Interessen der alten Mitglieder des Rats sowie denen der Söhne verstorbener Ratsmitglieder.

Der Rat, in dem gerade zwei amtierende Bürgermeister mit Jakob von Alexwangen fehlten, weil sie nach Krakau abgesandt waren, schlug eine Verzögerungstaktik ein. Der königliche Hauptmann von Marienburg, Stanislaus Kościelecki, dem die Gemeinde über das Verhalten des Rates berichtete, antwortete gar nicht. Am 6. Februar 1525 erreichte dann die Aufregung unter der in der Pfarrkirche versammelten Gemeinde ihren Höhepunkt. Man kam schließlich zu dem Beschluß, den Bestand des Rats zu ändern, weil in den städtischen Privilegien geschrieben stand: *was wieder Got und recht ist, das sol man abthun*.²² Die Versammelten tagten in drei Gruppen: die Kaufleute, die Brauer und die anderen Handwerker.²³

S. 14 ff. Das Quellenmaterial ist doch zu dürftig und erlaubt nicht, die These der älteren Literatur über die frühen Anfänge und das Ausmaß der lutherischen Lehre in Elbing aufrechtzuhalten.

²⁰ Christoph Falks *Elbingisch-Preußische Chronik*, hrsg. von Max Toeppen, Leipzig 1879, S. 16 ff., 106 ff.

²¹ H. Zins, S. 175 ff.

²² Falk, S. 105.

²³ Ebenda, S. 105.

Sie beschlossen, einige Mitglieder aus dem Rat zu entfernen. Man hat dann öffentlich und gemeinsam über diese 15 Ratsleute diskutiert und beschlossen, daß sechs von ihnen (mit dem Bürgermeister Jakob von Alexwangen) aus dem Rat entfernt werden sollten, weil sie die städtischen Privilegien angetastet und Unkorrektheiten finanzieller Art begangen hatten. Dann wurden die Stadttore geschlossen, und die Gemeinde begab sich von der Pfarrkirche vor das altstädtische Rathaus. Der Rat wurde dort aufgefordert, die sechs Ratsleute zu entfernen, was auch ohne Widerstand erfolgte. Die Gemeinde kehrte zur Pfarrkirche zurück und wählte die neuen 15 Ratsleute, deren Namen leider unbekannt sind. Im ganzen sollte also der Rat 24 Mitglieder zählen. Die neun alten Ratsleute nahmen die ganze Liste an, und die neuen 15 Mitglieder leisteten dem Könige und der Stadt einen Treueid. Noch am 7. Februar versicherten alle Mitglieder des Rats, daß sie die Interessen der ganzen Bürgerschaft repräsentieren würden sowie daß keine Konsequenzen gegen die Gemeinde angewandt werden. Deren Vertreter wurden sogar zur Ratssitzung eingeladen. Um diese Zeit bat der Rat die Stadt Danzig um die Zusendung eines lutherischen Predigers. Ende Februar wurde der ehemalige Danziger Karmelitermönch Matthias Binnewald nach Elbing abgesandt, der zusammen mit dem Pfarrer Georg die neue Lehre predigte.²⁴

Nach der Rückkehr der Elbinger Ratssendeboten aus Krakau mit dem – inzwischen gestürzten – Bürgermeister Jakob von Alexwangen mußten sie in der Pfarrkirche vor Rat und Gemeinde einen Bericht über ihre Mission abstaten. Als neuer Bürgermeister wurde der ehemalige Stadtschreiber Amandus von Hemmerlein gewählt. Alexwangen hatte mit Drohungen nicht gespart, weil er sich der Unterstützung des Königs sicher fühlte. Tatsächlich ordnete König Sigismund bald an, Jakob von Alexwangen als Bürgermeister weiter zu behalten (23. 4. 1525), was auch die Gemeinde aus Furcht realisiert hat. Es wurde auch eine Gesandtschaft an den König abgefertigt, in welcher die Vertreter der alten wie auch der neugewählten Ratsleute anwesend waren. Man suchte also eine Kompromißlösung zu finden.

Der König wollte jedoch keine Zustimmung zu den Ergebnissen der Elbinger Revolte geben und behielt sich am 28. April 1525 die Regelung der Streitigkeiten zwischen dem Rat und der Gemeinde vor. Etwas später forderte er auch zur Rückkehr zum katholischen Kultus auf.²⁵

Die königlichen Gesandten kamen im November 1525 nach Elbing, nachdem sie kurz vorher die Bauernrevolte im Herzogtum Preußen zu unterdrücken geholfen hatten. Die Lage in der Stadt war weiter unruhig, weil auch der neue Rat eine scharfe Kritik seitens der Gemeinde hervorgerufen hatte. Man verlangte, daß die Ratsleute auf die Gerichtsgebühren und andere Einkünfte verzichten sollten. Die Naturaleinkommen sollten sie unter die Armen verteilen. Man warf dem Rat auch vor, daß er die Probleme des Fischens und der Ausnutzung der Gewässer und Wälder nicht geregelt, also die Postulate der breiteren Schichten der Bevölkerung nicht erledigt hätte. Diese Zwistigkeiten nutzten die königlichen Vertreter, besonders der pommerellische Unterkämmerer Achatius von Zehmen, aus. Sie zwangen schon

²⁴ E. Carstenn, S. 309.

²⁵ H. Zins, S. 186.

am 11. November 1525 die im Februar neuerwählten Mitglieder zum Verlassen des Rats. Der alte Rat übernahm also wieder seine Pflichten, was von einem Kompromißgeiste der Elbinger Gemeinde zeugt.

Den Epilog der Elbinger Revolte bildete die Ankunft der königlichen Kommission Ende Juli 1526 in der Stadt. An der Spitze derselben standen drei katholische Bischöfe, unter ihnen auch der Bischof von Ermland, Mauritius Ferber. Die Gemeinde fand keinen Mut mehr, den Kommissaren ihre Forderungen zu stellen. Dagegen gab der Rat ihnen die Namen der Anführer der Revolte an, von denen vier für einige Tage gefangengesetzt und dann aus der Stadt verwiesen wurden. Die königlichen Kommissare konnten also ihre Anordnungen bis zum 16. August 1526 bekanntgeben. Sie betrafen sowohl soziale wie auch Verfassungs- und religiöse Probleme. Vor allem wurden die Versammlungen verboten, die gegen den König wie auch den Rat und das „gemeinsame Wohl der Stadt“ gerichtet waren. Alle kirchlichen, liturgischen Gegenstände sollten sofort zurückgegeben werden. Die lutherischen Bücher und Schriften mußten an den ermländischen Bischof abgeliefert werden; das Singen der lutherischen Lieder in den Kirchen wurde verboten. Am 9. August mußten alle Bürger auf dem Markte öffentlich den Treueid ablegen.

Am 13. August wurden die neuen Statuten durch die Kommissare bekanntgegeben, welche den *uffrur des volkes* wie auch die *verdamliche lere* (d. h. die lutherische Lehre) bereits am Anfang anprangerten.

Schon mit den ersten acht Artikeln wurde der katholische Ritus wieder eingeführt, wobei die Anhänger des Luthertums die Stadt innerhalb von zwei Wochen verlassen mußten und bei Todesstrafe nicht wieder zurückkehren durften. Auch die ehemaligen katholischen Geistlichen, welche die kirchlichen Vorschriften angestastet hatten, sollten sofort die Stadt verlassen. Die Einführung der lutherischen Bücher und Lieder sowie das Kolportieren derselben in der Stadt wurde untersagt.

Der Rat wie auch der bischöfliche Beamte sollten über die Religiosität der Elbinger Bürger wachen sowie neuen Predigern eine Genehmigung für ihr Wirken erteilen; jeder widerspenstige Prediger sollte sogar mit der Todesstrafe belegt werden. Die Pfarrherren mußten aber bei ihren Pfarrkirchen residieren sowie Predigten abhalten.²⁶ In den weiteren sechs Artikeln (9–14) wurden, an die Revolte unmittelbar anknüpfend, Polizeivorschriften erlassen. Es wurde jede Agitation gegen den Rat sowie das Unterhalten von Kontakten mit den aus der Stadt ausgewiesenen Personen verboten. Das Bürgerrecht sollte erst nach einem Probejahre erteilt werden. Jede Versammlung, sogar von nur wenigen Personen, in der Stadt wurde strengstens verboten. Die Zunftmeister und Schiffer sollten darauf sehen, daß die Gesellen und die Schiffsleute sich ordentlich gegenüber den städtischen Willküren wie auch den kirchlichen Vorschriften benehmen würden. Die Krüger wie auch die anderen Bürger sollten den Rat über das Verhalten der Gäste informieren.

Schließlich wurden in den übrigen 17 Artikeln (15–31) die Verfassungsprobleme der Stadt geregelt. Zuerst wurde die Position des königlichen Burggrafen – übrigens immer durch den Herrscher aus den Reihen der Ratsmitglieder nominiert – ge-

²⁶ Ebenda, S. 201 f.; S. Gierszewski, S. 134.

stärkt: Er sollte über den Bürgermeister und den Rat gestellt werden. Das wichtigste war aber die Fixierung einer Repräsentation der Gemeinde, d. h. die Bildung der „Zweiten Ordnung“, welche aus 32 Personen bestehen sollte (sechs von jedem der vier Quartiere und je zwei der Ältesten von den vier Hauptzünften, d. h. der Schmiede, Schuster, Bäcker und Fleischer). Auf diese Weise wurde das frühere System der sporadischen Berufung der Gemeinde zu den Beratungen durch den Rat umgebildet, weil man nun nur eine bestimmte Zahl der Gemeindevertreter berufen sollte. Doch der Rat sollte die Zweite Ordnung überwiegend allein (d. h. die 24 Mitglieder, ohne die Zunftältesten) berufen und das Programm der gemeinsamen Beratungen bestimmen. Das Mitnehmen von Waffen zu den Beratungen durch die Vertreter der Zweiten Ordnung wurde verboten. Dagegen wurden der großen Zunft der Brauer die bisher üblichen Sitzungen (vier Mal im Jahre) untersagt. Sie durften nur mit Genehmigung des Rats im Rathaus in Gegenwart von vier Ratsleuten tagen. Den Bürgern wurde jede gemeinsame Intervention beim Rat verboten. Es wurde auch untersagt, Klagen gegen den Rat bei der Gemeinde vorzubringen; sie konnten nur dem König vorgelegt werden. Für die Verletzung dieser Vorschrift drohte sogar die Todesstrafe. Auch die Verwaltung der städtischen Finanzen wurde allein dem Rat überlassen, ohne irgendwelche Kontrolle der Gemeinde. Solche Kontrolle konnte nur der König durchführen.

Im ganzen wurden also die politischen Rechte der Elbinger Gemeinde stark begrenzt, die Kontrolle des Rats über die Bürger noch verschärft. Dagegen bildete die rechtliche Fixierung der Zweiten Ordnung zwar eine neue Erscheinung, die aber nur in sehr engem Rahmen erfolgte. Der Rat hatte ja die Kontrolle über diese Gemeinde-Repräsentation erhalten.²⁷ In den Statuten der königlichen Kommission sieht man jedoch eine enge Verflechtung der religiösen, polizeilichen und Verfassungsvorschriften, was an die Danziger „Statuta Sigismundi“ desselben Jahres erinnert. Wir wissen allerdings weiterhin noch zu wenig über die Verbreitung und die Rolle der lutherischen Lehre um diese Zeit und über die Stellung der Plebejer in der Elbinger Revolte, die schnell auf die Linie des Kompromisses geriet.

Man kann zum Schluß noch hinzufügen, daß die strengen antilutherischen Vorschriften vom Jahre 1526 die Verbreitung und Festigung der Reformation in Elbing nicht aufhalten konnten. Im Jahre 1535 entstand hier sogar das erste evangelisch-humanistische Gymnasium, gebildet nach den Vorschlägen Philipp Melanchthons. Im Jahre 1542 wurde das Dominikanerkloster durch die restlichen Ordensbrüder dem Rat überlassen, und die Marienkirche wurde zur ersten evangelischen Kirche der Stadt. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kann man vom vollen Sieg des Luthertums in Elbing sprechen. Dagegen hat sich im inneren und sozialen Leben der Stadt das alte Übergewicht des kaufmännischen Patriziats gehalten und befestigt, allerdings bei Existenz der Zweiten Ordnung.

²⁷ H. Zins, S. 195 ff. aufgrund des Textes der Statuten – Original im Staatsarchiv Gdańsk, Archivum miasta Elbląga, II, Nr. 104.

MARIA BOGUCKA

Reformation, Kirche und der Danziger Aufstand
in den Jahren 1517–1526

Der Problemkreis des sogenannten „Danziger Aufstands“ hat sowohl in der Vorkriegs-¹ als auch in der neueren Literatur² einen ziemlich starken Widerhall gefunden. Der Verlauf der Ereignisse ist also wohl bekannt, doch sind einige ihrer Aspekte bisher noch nicht genügend ergründet worden. Zu ihnen gehört eine Analyse der in diesem komplizierten Konflikt teilnehmenden Triebkräfte sowie deren gegenseitiger Verhältnisse. In groben Umrissen können folgende Triebkräfte ausgesondert werden: 1. das Patriziat oder die regierenden Oberschichten, 2. die städtischen Mittelschichten, 3. die städtische Armut und 4. die Kirche. Alle diese vier angeführten Kräfte müssen als heterogene Gruppen angesehen werden, die durch innere Konflikte zerrissen wurden, was ihre Möglichkeit einer erfolgreichen und konsequenten Wirksamkeit im Namen gemeinsamer Interessen einschränkte. Das Patriziat (zu Beginn des 16. Jahrhunderts etwa 1–2⁰/₁₀ der Stadtbevölkerung)³ war durch heftige Familienstreitigkeiten (Ferber – Feldstete, Giese – Hacke, Ferber – Hirschfeld, Ferber – Pileman) gespalten. Die Mittelschichten, die damals wahrscheinlich 60–65⁰/₁₀ der Bürger ausmachten,⁴ bestanden auch aus einigen Gruppen mit antagonistischen Interessen. Die Kaufleute und Krämer wünschten, die Dienstleistungen der Gewerbetreibenden zu möglichst niedrigen Preisen zu erhalten und sich das Handelsmonopol zu sichern. Die Handwerker wollten sich von der unbequemen Mittlertätigkeit der Kaufleute befreien, den selbständigen Ver-

¹ Von deutschen Autoren befaßten sich damit: u. a. S. Goldman, *Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft*, Leipzig 1901; T. Hirsch, *Die Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig*, Bde. I–II, Danzig 1843; H. Hassbargen, *Die Reformation in Danzig 1525*, Danzig 1937; A. Kawerau, *Der Danziger Aufstand 1525*, in: *Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins* (weiter zit.: ZWG), 11, 1884; E. Schmidt, *Pater Dr. Alexander*, in: ZWG, 44, 1909; P. Simson, *Geschichte der Stadt Danzig*, Bde. 1–2, Danzig 1918; derselbe, *Wann hat der Danziger Priester Jakob Knothe geheiratet?*, in: *Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins*, 14, 1915; J. Strebitzki, *Der große Aufruhr zu Danzig im Jahre 1525*, in: *Altpreußische Monatsschrift*, 14, 1847. Von polnischen Autoren: S. Gluecksmann, *Ruchy społeczne w Gdańsku w początkach reformacji 1522–1526*, Warszawa 1937; dieselbe, *„Schandbrief“ gdańskiej rady r. 1525*, in: *Kwartalnik Historyczny* 50, 1936; A. Lorkiewicz, *Bunt gdański*, Lwów 1881.

² Vgl. M. Bogucka, *Walki społeczne w Gdańsku w XVI w.*, in: *Szkiecy z dziejów Pomorza*, pod red. G. Labudy, Bd. I, Warszawa 1958; T. Cieślak, *Postulaty rewolty pospólstwa gdańskiego w 1525 r.*, in: *Czasopismo prawnohistoryczne*, Bd. VI/1, 1954; J. Dworzaczkowa, *O genezie i skutkach rewolty gdańskiej 1525/26*, in: *Roczniki Historyczne* 28, 1962.

³ *Historia Gdańska* pod red. E. Cieślaka, Bd. II, Gdańsk 1982, S. 208 ff.

⁴ P. Simson, *Geschichte*, Bd. I, S. 379.

kauf ihrer Erzeugnisse organisieren sowie die Rohstoffe ohne Vermittlung der Kaufleute beschaffen. Die einzelnen Zünfte befehdeten sich gegenseitig und führten zahlreiche Prozesse um Abgrenzung der Produktionsrechte. Innerhalb der Zünfte selbst kämpften die ärmeren Meister mit den reicheren auf das schärfste um die Ausschaltung der Konkurrenz. Alle haßten die in der Stadt zahlreichen größeren und kleineren Wucherer, die vor allem unter den Mittel- und Unterschichten operierten. Die nationale Unterschiedlichkeit, die die Mittelschichten in Danzig charakterisierte, komplizierte die bestehende Zersplitterung zusätzlich. Im Gegensatz zu dem Patriziat von fast einheitlich deutscher Herkunft setzten sich die Mittelschichten zum Teil auch aus Gruppen von Kaschuben und Polen zusammen. Zudem bildete der große Hafen dauernd einen Anziehungspunkt für Ankömmlinge aus der ganzen Welt: so siedelten sich in Danzig zahlreiche Kaufleute und Handwerker aus Holland, Flandern, Frankreich, Schweden, Dänemark usw. an.

Die armen Unterschichten, deren Anteil an der Stadtbevölkerung gewiß schon gegen 20–25% betrug, stellten eine noch stärker heterogene Gruppe dar als es die Ober- und Mittelschichten waren. Zu ihr gehörten verarmte Handwerker, Gesellen, nicht zur Zunft gehörende Meister (die sogenannten Bönhasen oder Störer), ärmere Händler und Hausierer, einfache Seeleute, Tagelöhner in den Brauereien, Mühlen, Ziegeleien, Last- und Kornträger, Hafearbeiter, Wollspinnerinnen, Aufwärterinnen, Backwaren austragende Frauen, Hausgesinde, Fuhrleute, Knechte und Mägde ohne ständige Beschäftigung, herumziehende Vagabunden und Bettler. Hier gab es noch mehr Polen und Kaschuben als in den Mittelschichten. Schließlich gehörten zu den Danziger Unterschichten auch Leute aus fast allen Ländern Europas, die sich im Hafen herumtrieben, durch die Stadt zogen oder sich hier für kürzere oder längere Zeit niederließen. Verschiedenheit des Berufes, Verschiedenheit der Nationalität, dazu bedeutende Unterschiedlichkeiten in den Lebensbedingungen sollen als typische Merkmale der Danziger Unterschichten jener Zeit gelten.⁵

Auch die Kirche – genauer gesagt der sie in Danzig repräsentierende Bischof von Leslau, sein Offizial sowie die hier ansässige Welt- und Klostergeistlichkeit – kann nicht als homogene Gruppe betrachtet werden, da sie aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt war. Zwar war der in der Stadt wohnende Klerus – wie das Patriziat – nicht sehr zahlreich vertreten (gegen 4–5% der Bevölkerung?), doch verfügte er über besonders große Möglichkeiten, die ihm ausgedehnte Privilegien und ein besonders hoher gesellschaftlicher Status verliehen. Auch infolge ihrer wichtigen Aktivitätsformen – Seelsorge, Lehr- und Wohltätigkeit – verfügte die Geistlichkeit über große Mittel und Einflüsse in der Stadt. Doch trat hier auch eine starke innere Aufspaltung ein, die sich schnell vertiefte. Die Einteilung in Kloster (in Danzig bestanden in diesen Jahren die Karmeliter, Franziskaner, Dominikaner und Brigitten; auch die Beginen sind hierher zu zählen) und Weltgeistlichkeit war jedoch formal, obwohl beide Gruppen ihren eigenen Lebensstil wie auch ihre eigenen, partikulären Interessen besaßen. Eine schärfere Trennungslinie verlief zwischen den höheren und niedrigeren Stufen der geistlichen Hierarchie, also zwischen jenen Geistlichen, die lukrative Stellen in der Kirche einnahmen und deswegen über

⁵ Vgl. M. Bogucka, *Walki społeczne*, S. 372.

hohe Einkünfte verfügten, und den Geistlichen niedrigeren Ranges, denen solche Vorteile nicht zustanden und die von manchen Forschern sogar als das „geistliche Proletariat“ bezeichnet werden. Für das Danzig zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist ein schneller zahlenmäßiger Zuwachs dieser ärmeren Geistlichkeit charakteristisch, die eine immer feindseligere Einstellung gegenüber der geistlichen Elite und vor allem den reicheren Pfarrern gegenüber zeigte. Zwischen diesen beiden Gruppen befand sich die geistliche Mittelschicht, zu der vor allem die Stellvertreter der Pfarrer gehörten (da die aus Patrizierfamilien stammenden Pfarrer sich kaum um ihre Pfarrkinder kümmerten, ja oft ganz fern von ihren Gemeinden wohnten, ließen sie ihr Amt von besoldeten Vertretern versehen). Zur Mittelschicht gehörten auch die begabteren und besser ausgebildeten Kleriker, die im Schulwesen oder als Notare und Prokuratoren an geistlichen Gerichten beschäftigt waren. Die kirchlichen Unterschichten bildete das schon erwähnte „Proletariat“ – also Priester und Kleriker ohne Anstellung und Pfründe, mit keiner Pfarrei ständig verbunden, die ihren bescheidenen Lebensunterhalt durch gelegentliches Messelesen (sogenannte Meßpriester) oder Verrichten verschiedener religiöser Dienstleistungen erwarben. Nur wenigen von ihnen war es vergönnt, eine irgendwie ständige Einnahme, etwa als Küster oder Glöckner, zu erhalten. Viele lebten in äußerster Armut und erbettelten sogar ihren Unterhalt. P. Simson nimmt an,⁶ daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts dieses geistliche „Proletariat“ in Danzig gegen 240 Köpfe umfaßte. Im Laufe der ersten zwanzig Jahre desselben Jahrhunderts stieg diese Ziffer schnell an, was natürlich das Leben der armen Geistlichen noch erschwerte und zu einer Radikalisierung ihrer Einstellungen beitrug. Aus dieser Schicht also kamen zahlreiche eifrige Teilnehmer der aufrührerischen Bewegungen in den Jahren 1517–1526.

Der in unseren Betrachtungen angewandte Terminus „Kirche“ beschränkt sich aber keinesfalls nur auf den in Danzig ansässigen Klerus; man darf nicht die höhere geistliche Hierarchie vergessen, die die Bischöfe und die Römische Kurie umfaßte. Bekanntlich lag Danzig in der Diözese des Bischofs von Leslau, dessen Offizial ständig in der Stadt residierte. Das Verhältnis der einzelnen Bürger und aller Bürgergruppen zum Klerus und zur Kirche im allgemeinen war eng mit den Beziehungen zu diesen Repräsentanten der kirchlichen Hierarchie verbunden. Zu den wichtigen Problemen gehörten auch die Beziehungen zu den benachbarten kirchlichen Potentaten – dem Bischof und Domkapitel von Ermland sowie dem Bischof von Kulm – und zum Päpstlichen Stuhl in Rom.

Eine allgemeine Intensivierung antiklerikaler Einstellungen machte sich in Danzig schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bemerkbar. Die Hauptursache lag – übrigens wie überall – darin, daß die Geistlichkeit fast aller Stufen verweltlicht und verderbt war und die Kirche, die sich schon sehr weit von den Lehren des Evangeliums entfernt hatte, offensichtlich dringlichst einer Reform bedurfte. Empörung bei allen Bürgergruppen weckte vor allem, daß die Geistlichen – auch die Mönche, die doch zur Armut verpflichtet waren – sich schnell und nicht immer auf legale Weise (wovon zahlreiche das kirchliche Vermögen betreffende Prozesse zeugen) bereicherten. Ärgernis rief die sittliche Demoralisation hervor: es sollte

⁶ P. Simson, *Geschichte*, Bd. I, S. 379.

öffentlich Unzucht in den Danziger Klöstern, besonders unter den Dominikanern und Beginen, betrieben werden. Es wurde den Geistlichen vorgeworfen, ihre seelsorgerischen Pflichten zu vernachlässigen.⁷ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts versuchte man in Danzig, die Konvente der Dominikaner und Franziskaner, kurz darauf auch der Karmeliter, zu reformieren, was zwar gewisse Erfolge zeitigte,⁸ aber im großen und ganzen ungenügend war. Starke Unzufriedenheit rief die geistliche Jurisdiktion hervor; Anlaß zu vielen Mißhelligkeiten gaben die zahlreichen, vor dem Offizial und anderen geistlichen Gerichten geführten Prozesse.⁹ Die Möglichkeit, in Rom zu appellieren, die nur den begüterten und einflußreichen Bürgern offenstand, bot auch Anlaß zu einem tiefen Mißvergnügen. Allgemein verurteilt wurde die Praxis des Ablassverkaufs, die einen Abfluß von Kapitalien von Danzig nach Rom verursachte.¹⁰

Die an der Kirche geübte Kritik war also in Danzig vor allem gesellschaftlicher und politischer Natur. Sie war auch eng mit der Kritik an der Stadtverfassung und der Wirksamkeit der städtischen Behörden verbunden. Die Situation verschärfte sich am Anfang des 16. Jahrhunderts infolge des Krieges.¹¹ Es genügte jetzt ein kleiner Funken, um den seit Jahren angesammelten Zündstoff aufflammen zu lassen. Die Initialzündung ging aber höchstwahrscheinlich nicht von den aus Deutschland kommenden Nachrichten, sondern von inneren Ereignissen aus: dem Bankrott der städtischen Finanzen im Frühling 1517. Die finanzielle Krise verursachte das erste Auftreten der Mittel- und Unterschichten gegen die regierenden Oberschichten, die für die leere Stadtkasse verantwortlich gemacht wurden.¹² Als Ergebnis dieser Aktion wurde eine Gemeindevertretung aus den begüterten Mittelschichten berufen, die die bisher unumschränkte Macht des Rates im Bereiche der Finanzen kontrollieren sollte.¹³ Der Ausbruch des Danziger „Aufstandes“ war also um einige Monate der Proklamation der 95 Thesen durch Luther vorangegangen, doch die aus Wittenberg kommenden Losungen sollten auf seinen weiteren Gang grundsätzlich Einfluß ausüben.¹⁴

Der Verlauf der Ereignisse in den Jahren 1517–1526 ist wohl bekannt,¹⁵ und wir werden ihn hier nicht wiedergeben. Weniger Aufmerksamkeit wurde dagegen bisher dem Verhältnis der verschiedenen Bürgergruppen Danzigs, insbesondere der regierenden Oberschichten, zu Kirche und Reformation während des „Danziger Aufstandes“ gewidmet. Es würde also nützlich sein, dieses Problem wenigstens mit einigen Worten hier zu streifen. Zu Beginn sollte man auf einige Analogien und Unterschiede hinweisen, die die Entwicklung der Situation in Danzig im Vergleich

⁷ Ebenda, S. 318 ff.

⁸ Ebenda, S. 320, 380.

⁹ Ebenda, S. 380.

¹⁰ Ebenda, S. 381.

¹¹ Vgl. M. Bogucka, *Walki społeczne*, S. 375 ff.

¹² Ebenda, S. 377.

¹³ Ebenda.

¹⁴ M. Bogucka, *Luther und Danzig – Die gesellschaftlichen Voraussetzungen für den Sieg des Luthertums in Danzig im 16. Jahrhundert*, in: *Luther. Leben, Werk, Wirkung*, hrsg. von G. Vogler, S. Hoyer, A. Laube, Berlin 1983, S. 421 ff.

¹⁵ Vgl. Anm. 1.

zu den anderen Hansestädten kennzeichneten. Wie bekannt bildete die Reformation in allen Hansestädten zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine wichtige Etappe ihrer inneren Auseinandersetzungen. Nichtsdestoweniger lassen sich zwei „Modelle“ des Verlaufes der Ereignisse feststellen: das norddeutsche und das ostbaltische. Die konservativen patrizischen Räte der norddeutschen Hansestädte (Stralsund, Rostock, Wismar) unterdrückten aus Furcht vor sozialen Unruhen zunächst die Reformation,¹⁶ während die regierenden Bürger der ostbaltischen Seestädte (Riga, Reval, Dorpat) ohne längeres Zögern zur neuen Lehre übergingen.¹⁷ Das rasche Eindringen der Reformation erklärt sich aus den starken Emanzipationsbestrebungen der Räte gegenüber den katholischen Landesgewalten, dem Erzbischof von Riga und dem livländischen Orden. In Danzig dagegen (und im benachbarten Elbing) paßten die Vorfälle, wie bekannt, zum norddeutschen Modell, was aber nicht durch innere Anlässe, sondern durch den Druck von außen her verursacht wurde, den der katholische Herrscher Sigismund I. auf die Stadt ausübte. Die Schnelligkeit, mit der Danzig schon in den dreißiger und vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts evangelisch wurde (also sofort nach der offiziellen feierlichen Restitution des Katholizismus im Jahre 1526),¹⁸ führte 1557 dazu, daß der König der Stadt vollkommene Glaubensfreiheit gewährte. Das bedeutete den öffentlichen Sieg der Augsburger Konfession, was anzunehmen gestattet, daß die Führungsschichten Danzigs schon seit einiger Zeit unter lutherischen Einflüssen gestanden hatten. Für solche Einstellung des Rates gab es übrigens wichtige Gründe, die nicht so sehr theologisch-religiöser als politischer Natur waren. Die Reformation fiel namentlich in Danzig mit starken Emanzipationsbestrebungen des Danziger Patriziats zusammen. Während des Dreizehnjährigen Krieges hatte die Stadt von König Kasimir dem Jagiellonen bedeutende Privilegien erhalten,¹⁹ was zur Folge hatte, daß der gewaltig bereicherte und immer stärkere Stadtrat sich darum bemühte, sowohl in Danzig selbst als auch in den der Stadt unterstehenden Territorien eine unbegrenzte, fast souveräne Macht auszuüben. Diese Ambitionen mußten bald zu einem Konflikt mit der Kirche führen. Der Antagonismus, der besonders seit dem Ende des 15. Jahrhunderts an Schärfe zugenommen hatte, verlief auf verschiedenen Ebenen: 1. im Gerichtswesen: die geistliche Jurisdiktion begrenzte die gerichtliche Macht des Rates und führte zu lästigen Einmischungen des Leslauer Bischofs und der Römischen Kurie in die inneren Angelegenheiten der Stadt;²⁰ 2. bezüglich der Patronatsrechte über die Danziger Kirchen (Besetzung der Pfarren)²¹ und Schulen (Abhängigkeit des städtischen Schulwesens von Pfarrsystem und Kirche); 3. im Bereich der Gestaltung der öffentlichen

¹⁶ J. Schildhauer, *Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts*, Weimar 1959, *passim*.

¹⁷ J. Kuhles, *Die Unterdrückung der Volksbewegung und die Errichtung eines obrigkeitlichen Kirchenregiments zur Zeit der Reformation in den ostbaltischen Hansestädten*, in: *Neue Hansische Studien*, Berlin 1970, S. 171 ff.

¹⁸ M. Bogucka, *Luther und Danzig*, S. 425 ff.

¹⁹ E. Cieślak, *Przywileje Gdańska z okresu wojny 13-letniej na tle przywilejów niektórych miast bałtyckich*, in: *Czasopismo prawno-historyczne*, Bd. VI/1, 1954, *passim*.

²⁰ P. Simson, *Geschichte*, Bd. I, S. 306, 380.

²¹ Ebenda, S. 314, 374.

Meinung: die Kanzel bildete nämlich ein vom Patriziat unabhängiges und gefährliches Werkzeug der Propaganda; so wurden z. B. in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts einige vornehmste Patrizier (u. a. Bürgermeister Philipp Bischof), die in eine Affäre der Erbeaneignung verwickelt und mit einem kirchlichen Bann belegt waren, zum Verlassen der Stadt gezwungen;²² es gab mehrere derartige Fälle; 4. hinsichtlich der Möglichkeit, die armen Unterschichten mit Hilfe karitativer Tätigkeit (Ansprüche auf die Kontrolle der städtischen Hospitäler, Verteilung von Almosen) zu beherrschen; 5. hinsichtlich der Wirtschaft: Streitigkeiten wegen Überweisung bedeutender, durch Ablassverkauf gewonnener Summen nach Rom,²³ Auseinandersetzungen mit den Bischöfen und Klöstern wegen verschiedener Einkünfte und Besitztümer (z. B. ein langer Zwist mit dem Bischof von Ermland um einen Teil der Nehrung),²⁴ heftige Streitigkeiten mit dem Bischof von Leslau wegen der Gründung und Entwicklung konkurrierender Siedlungen städtischen Charakters in der Nähe von Danzig etc.

Der Rat bemühte sich, seine Stellung gegenüber der Kirche zu verstärken, indem er eigene Kandidaten als Pfarrer und Vikare in den Danziger Kirchen aufstellte, die Repräsentanten hervorragender Danziger Familien (auch Repräsentanten von Familien aus anderen preußischen Städten) in das Frauenburger Domkapitel einführte²⁵ und sogar ihre Wahl zu Bischöfen durchsetzte (Lucas Watzenrode, Moritz Ferber, Tiedemann Giese u. a.). Mit besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit wurde die Stelle des bischöflichen Offizials in Danzig beobachtet, obwohl nicht immer die Kandidaten des Rates dieses Amt bekleideten, was zu heftigen Streitigkeiten führte. Insbesondere die Offiziale polnischer Herkunft – Stanisław Wilczyński in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und Jacobus Longus zu Beginn des 16. Jahrhunderts – waren den städtischen Behörden durchaus verhaßt.²⁶ Wie es also scheint, wurden die Konflikte zwischen Kirche und Stadt auch durch nationale Antagonismen verschärft, um so mehr als Danzig in diesen Jahren den preußischen Separatismus verteidigte und eine Sonderstellung von Königlich-Preußen gegenüber der polnischen Krone behauptete.

Als das Amt des Leslauer Bischofs von Mathias Drzewicki (1513) übernommen wurde, der sich ungeniert in die inneren Angelegenheiten der Stadt einmischte, begann ein Zeitabschnitt besonders gespannter Beziehungen zwischen den Danziger Oberschichten und der Kirche. Unter solchen Umständen mußte die von Luther und seinen Gesinnungsgenossen gepredigte Kritik der kirchlichen Hierarchie in Danzig viele offene Ohren finden, auch in den Führungskreisen der Gesellschaft. Doch gab es zwei Faktoren, die das Danziger Patriziat zu Vorsicht und Mäßigung in diesem Bereiche zwangen: 1. die schnelle Aufnahme der reformatorischen Lösungen durch die aufrührerischen Mittel- und Unterschichten, 2. die prokatholische Einstellung des polnischen Königs Sigismund I., dessen Obhut im Augenblick einer Gefährdung durch gesellschaftliche Unruhen für die Führungsschichten Danzigs

²² Ebenda, S. 306.

²³ Ebenda, S. 315, 381.

²⁴ Ebenda, S. 313, 339, 376.

²⁵ Ebenda, S. 377.

²⁶ Ebenda, S. 313, 378.

unentbehrlich war. In dieser Situation nimmt es nicht wunder, daß das Danziger Patriziat sich bemühte, viele von den radikalen Elementen unternommene Aktionen, z. B. gegen die Klöster, zu hemmen. Also kam es zwar am 21. 8. 1524 zu der Requisition des den Klöstern gehörenden Silberwerks (es wurde im Rathaus deponiert),²⁷ doch wurde die Vertreibung der Mönche und Nonnen vereitelt. Die Verordnung vom 15. 1. 1525 erlaubte einen freien Austritt aus den Klöstern und verbot den Mönchen das Predigen und Almosensammeln, doch die weitere Existenz der Klöster in der Stadt wurde stillschweigend gestattet.²⁸ Als Urheber dieser Politik vorsichtigen Taktierens soll Philipp Bischof gelten, ein Repräsentant jener Gruppe in den Oberschichten, die in Wirklichkeit schon dem Luthertum zugeneigt war (in der Hoffnung, die Macht des Patriziats durch den neuen Glauben stärken zu können), doch die offizielle Affirmation dieses Bekenntnisses bis zu einem günstigeren Moment nach dem Erlöschen der gefährlichen gesellschaftlichen Unruhen hinausschieben wollte. Eine antireformatorische Haltung zeichnete nur wenige Vertreter der Oberschichten aus, unter ihnen den wahrscheinlich meistgehaßten Mann in der Stadt, den alten Bürgermeister Eberhardt Ferber und seine Anhänger. Unter anderem auch aus diesem Grunde konnte Ferber nach dem Jahre 1526 nicht nach Danzig zurückkehren und mußte in Dirschau sterben.²⁹

In diesem Kontext muß man auch einige Worte der Bilderstürmerei widmen, die in Danzig zweimal ausbrach: Im November 1522 (Kapelle und Grabdenkmal der Familie Ferber in der Marienkirche wurden zerstört)³⁰ und im September 1523.³¹ Die neue belgische und holländische Forschung behauptet, daß die Bilderstürmerei in den Niederlanden primär keineswegs die Folgewirkung einer ökonomischen Krisensituation war, sondern in der tief im reformierten Glaubensverständnis begründeten Bilderfeindlichkeit des niederländischen Calvinismus seine entscheidende Wurzel hatte.³² Die Analyse der Situation in Danzig bestätigt aber keineswegs, daß hier eine Bilderfeindlichkeit existierte; in den Danziger Quellen aus dieser Zeit treten keinerlei Spuren einer theoretischen Abneigung gegen gemalte oder geschnitzte Kultsymbole auf. Ganz im Gegenteil – gerade in der zweiten Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts blühte hier eine rege Stiftertätigkeit, die das Kircheninnere reich ausschmückte.³³ Derartige Stiftungen bildeten nicht nur einen Ausdruck von Frömmigkeit, sie sollten ebenfalls die soziale Position des Stifters bestätigen und verherrlichen. Es war höchstwahrscheinlich dieser Aspekt der Erscheinung, der in Danzig die Bilderstürmerei hervorrief: die Zerstörung der in den Kirchen angesammelten Bilder und Skulpturen hatte hier nicht so sehr eine

²⁷ Biblioteka Polskiej Akademii Nauk w Gdańsku, Dział Rękopisów, MS 73, S. 285 a/b.

²⁸ *Scriptores Rerum Prussicarum*, Bd. V, S. 557.

²⁹ Vgl. H. Zins, *Ród Ferberów i jego rola w dziejach Gdańska w XV i XVI w.* Lublin 1961, S. 51.

³⁰ *Scriptores Rerum Prussicarum*, Bd. V, S. 550, Biblioteka PAN w Gdańsku, Dział Rękopisów, MS 72, S. 94 b–97 a sowie MS 73, S. 211 b.

³¹ P. Simson, *Geschichte*, Bd. II, S. 59.

³² R. van Roosbroeck, *Wunderjahr oder Hungerjahr? – Antwerpen 1566*, in: *Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit*, hrsg. von Fr. Petri, Köln–Wien 1980, S. 184 f.; auch J. Scheerder, *De Beeldenstrom*, Bussum 1974, passim.

³³ P. Simson, *Geschichte*, Bd. I, S. 311 ff., 317 ff., 368 ff.

theologisch-religiöse Grundlage – sie war eher ein Protest der ärmeren Stadtbewohner gegen die Demonstration von Reichtum und Prunk der Stifter. Die gleichzeitig vor sich gehenden Plünderungen sowie die Vernichtung des Grabmals der verhaßten Ferberfamilie bestätigen den sozialen Charakter der Ereignisse. In den aus jenen Zeiten stammenden Danziger Quellen hält es schwer, Beweise für die Existenz tieferer philosophischer Wurzeln der Bilderstürmerei zu finden; hier handelte es sich um eine gesellschaftliche Erscheinung par excellence, eine Manifestation des Hasses der armen Schichten gegen die Reichen – ganz gleich, ob sie geistlichen oder weltlichen Kreisen angehörten.

Im Danzig der Jahre 1517–1526 kann man überhaupt kaum von einer Entwicklung tieferer theologisch-philosophischer Reflexionen sprechen. Die Losungen der Reformation wurden hier anfänglich in der Hauptsache zu den jeweiligen gesellschaftlich-politischen Zwecken angewandt. Für die armen Unterschichten stellten sie das Schwert im Kampf um die Realisierung ihres utopischen, religiös-gesellschaftlichen Programms dar: Es sollte eine Verkündigung des „wahren Gotteswortes“ geschehen, aber vor allem sollte das Leben in der Stadt aufgrund des Evangeliums organisiert werden (u. a. sollten Wucher und Handelsmonopole liquidiert werden).³⁴ Für die Mittelschichten bedeutete die Reformation den Kampf um politische Rechte, um Einschränkung der Selbstherrlichkeit des Patriziats, um Kontrolle der städtischen Finanzen sowie auch um die Beseitigung des Parasitentums, das sowohl in der Gestalt des zahlreichen, demoralisierten Klerus als auch der die Gemeinde belastenden, nicht arbeitenden Armen auftrat. (Eine Betteln und Almosen liquidierende Armenordnung wurde im Frühling 1525 veröffentlicht).³⁵ Und für das Patriziat war die Reformation – die vorsichtig nach Verlöschen der gesellschaftlichen Spannungen eingeführt werden sollte – ein Mittel, die Position und Autorität des Stadtrates zu festigen, die Befreiung von der geistlichen Jurisdiktion und von der Einmischung des Bischofs in innere Angelegenheiten der Stadt sowie die Übernahme der Kontrolle über Kanzel, Schule und städtisches Spitalwesen zu erreichen. Das reiche Angebot der Möglichkeiten, welche Luthers Lehre bot, hatte zur Folge, daß die verschiedensten, auch sich gegenseitig bekämpfenden gesellschaftlichen Gruppen und Kräfte sie als ihr eigenes Programm annahmen.

In Danzig gab es also zwei Etappen der Entwicklung der Reformation. Am Beginn war es hauptsächlich eine sozial-politische, spontane Bewegung, mit schwach entwickelten „schwärmerischen“ religiösen Losungen. Erst nach der Unterdrückung dieser Bewegung begann die zweite Etappe, die durch die Entwicklung eines tieferen theologischen Gedankens charakterisiert wird. Ein wichtiges Moment bildete hier die Entstehung des Danziger Gymnasiums, wo sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein breiter Kreis von Wissenschaftlern und Theologen bildete.

³⁴ Vgl. den sog. Artikelbrief aus dem Jahre 1525 bei: P. Simson, *Geschichte*, Bd. IV, S. 136 ff.

³⁵ Staatl. Archiv Gdańsk, 300, 93/15, p. 136–141; sowie H. Freytag, *Zwei Danziger Armenordnungen des 16. Jahrhunderts* in: ZWG 39, 1899.

RAIMO PULLAT

Die Veränderungen in der Bevölkerungszahl und -struktur der Stadt Narva im 18. Jahrhundert

Im 18. Jahrhundert zählten die Städte Estlands, mit Ausnahme von Tallinn, im europäischen Vergleich genau wie in den Nachbarländern Lettland und Finnland zu den Kleinstädten. Eine besondere Gruppe bilden darunter die Universitätsstadt Tartu und die Hafenstädte Pärnu und Narva, die am Ende des Jahrhunderts ca. 2000–3000 Einwohner zählten. Im vorliegenden Beitrag beschränken wir uns nur auf die Stadt Narva, da sie monographisch noch unerforscht ist. Diese Stadt ist auch deshalb von Interesse, weil sie eine Grenzstadt zwischen Est- und Rußland ist. Ihre historische Bedeutung übertrifft zudem noch ihre Größe beträchtlich. Narva ist über lange Zeit eine Stadt von internationalem Ruf gewesen. Sie nahm einen wichtigen Platz in den Handelsbeziehungen zwischen Westeuropa und Rußland ein. Die Aufnahme in die Hanse wurde durch den Widerstand Tallinns und der anderen livländischen Hansestädte jedoch verhindert. Die Bedeutung von Narva im Handel stieg nach der Eroberung der Stadt durch russische Truppen im Jahre 1558 noch an. Einem zeitweiligen Rückgang am Anfang der schwedischen Macht, die von 1581 bis 1704 dauerte, folgte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein starker Aufstieg. In der Schlacht zu Beginn des Nordischen Krieges (1700) erlitten die russischen Truppen eine Niederlage und konnten die Stadt erst 1704 erobern. 1704 bis 1722 war Narva eine russische Kreisstadt, danach eine Stadt ohne Landkreis. Dem Umfang des russischen Außenhandels nach nahm Narva im 18. Jahrhundert in der Reihe der Ostseehafenstädte den dritten Platz ein. Die Hauptausfuhrartikel waren Holz und Holzserzeugnisse.

Die Geschichte der Städte und der Stadtbevölkerung Estlands im 18. Jahrhundert ist bisher nur ungenügend untersucht worden. Seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts kann man jedoch eine positive Wandlung beobachten. Es erschienen die ersten marxistischen Abhandlungen über die Geschichte der Städte Tallinn und Tartu;¹ bei der letztgenannten Stadt ist anhand der bevölkerungsgeschichtlichen Archivadokumente des 18. Jahrhunderts eine ausführliche Übersicht über die Struktur und den Entwicklungsgang der Bevölkerung gegeben worden. Die sowjetestnischen Historiker haben eine Reihe von Untersuchungen über die Stadtentwicklung Estlands im 18. Jahrhundert geschrieben (Tallinn, Tartu, Võru, Rakvere).

¹ Tallinna ajalugu 1860, ndate aastateni, Koostanud R. Pullat, Tallinn 1976. (Geschichte von Tallinn bis zu den 1860er Jahren, hrsg. v. Raimo Pullat). Tartu ajalugu, Koostanud R. Pullat, Tallinn 1980. (Geschichte von Tartu, hrsg. v. Raimo Pullat).

Die Tatsache, daß sich der größte Teil der Akten des ehemaligen Tallinner Stadtarchivs seit 1944 in der BRD befindet, behindert einerseits eine sowjetische Erforschung der älteren Geschichte Tallinns, und gibt andererseits den Historikern der BRD gute Möglichkeiten für einschlägige Forschungsarbeit. Über die Geschichte der Stadt Tallinn im 18. Jahrhundert sind bereits vier Monographien erschienen.² Über die Geschichte der Stadt Kuressaare (Arensburg auf Ösel) ist in der BRD eine wichtige Geschichtsquelle publiziert worden – die Bewohnerliste 1785/86.³ Von den größeren Städten Estlands im 18. Jahrhundert ist bisher die Grenzstadt Narva wissenschaftlich noch gar nicht behandelt worden, obwohl ihre sozial-ökonomische Bedeutung für die Entwicklung des estnischen Raumes im Laufe der Zeit beachtlich gewesen ist. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts veröffentlichte H. J. Hansen, ein Narvaer Bürger, die Geschichte der Stadt Narva, die eine chronologische und kompilative Übersicht über die wichtigsten politischen Ereignisse gibt.⁴ Dasselbe gilt auch für das Buch über die Geschichte der Stadt Narva von A. V. Petrov.⁵ In der Zeit der bürgerlichen Republik hat H. Sepp eine übersichtliche Untersuchung über die estnischen Städte im 18. Jahrhundert geschrieben, darunter auch über Narva.⁶ In der BRD publizierte E. Amburger 1967 einen Aufsatz über die Geschichte von Narva.⁷ Diese Publikation ergänzt unser Thema. In der vorliegenden Arbeit möchte ich die Einwohnerzahl der Stadt Narva im 18. Jahrhundert untersuchen. Es ist zu vermerken, daß die Abhandlung auf bisher unbenutzten Archivquellen basiert.

Als die Kriegsaktionen im Herbst 1710 eingestellt worden waren, zählte man in den Städten Estlands nur noch 5000 Einwohner. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab es aber allein in Narva 3000 Menschen. Am stärksten kam Narva im Krieg zu Schaden. Schon seit Anfang des Krieges lag die Stadt direkt unter Feuer. 1704 wurde Narva in das Wirtschaftssystem des zaristischen Rußlands eingegliedert. Für die wirtschaftliche Entwicklung Narvas bedeutete die Gründung der Stadt Petersburg im Jahre 1703 einen harten Schlag. Dieser Schlag traf viel stärker als die bisherige Konkurrenz von Riga und Archangelsk. Im Verlaufe des Krieges kam ein Teil der Bevölkerung ums Leben, die Mehrzahl der deutschen Bürgerschaft

² S. Hartmann, *Reval im Nordischen Krieg*, Bonn-Bad Godesberg 1973; G. Etzold, *Seehandel und Kaufleute in Reval nach dem Frieden von Nystadt bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Marburg/Lahn 1975; O.-H. Elias, *Reval in der Statthalterschaftszeit (1783–1796). Eine Studie zum Thema: Staatliche Zentralgewalt und Städtische Selbstverwaltung*, Marburg/Lahn 1978; Cs. J. Kenez, *Beiträge zur Bevölkerungsstruktur von Reval in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1754–1804)*, Dissertation, Marburg/Lahn 1978.

³ Die deutsche Einwohnerschaft der Stadt Arensburg auf Oesel im Jahre 1785/86. Bearbeitet von Gerhard v. Pantzer, Köln 1959.

⁴ H. J. Hansen, *Geschichte der Stadt Narva*, Dorpat 1858.

⁵ A. V. Petrov, *Gorod Narva. Ego proschloe i dostoprimestchateljnosti 1223–1900*, S. Petersburg 1901.

⁶ H. Sepp, *Linnad ja kaubandus XVIII sajandil ja XIX sajandi I poolele*, Eesti majandusajalugu I, Tartu 1937, S. 459–501. (Städte und der Handel im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts).

⁷ E. Amburger, *Das neuzeitliche Narva als Wirtschaftsfaktor zwischen Rußland und Estland*, *Jahrbücher f. Geschichte Osteuropas* 15 (1967), S. 197–207.

und des Magistrats wurde aus strategischen Gründen nach Rußland ausgewiesen. Unter den direkten Kriegsschäden litt die Stadt, wie z. B. Tartu, nicht. Der Übergang Narvas unter die russische Herrschaft hatte wesentliche Veränderungen im demographischen Bild der Stadt zur Folge. Die weise Politik Peters I. zeigte sich auch darin, daß er eine Aufzeichnung der hiesigen Einwohnerschaft durchführen ließ. Am 27. Dezember 1704 verordnete der Kommandant Narvas, Fürst A. Schachowskoi: Alle Immobilien sowie alle Einwohner beiderlei Geschlechts müssen bis zum kleinsten Kind aufgezeichnet werden.⁸ Diese komplizierte Arbeit sollte im Laufe eines Jahres bewältigt werden, d. h. bis zum Januar des Jahres 1705. Die Angelegenheit zog sich jedoch in die Länge. Am 20. Mai 1705 erhielt der Bürgermeister Herman Dittmer vom Diakon Makar Polianskoy eine zusätzliche Verfügung,⁹ die auf den vom Zaren dem Oberkommandanten Roman Willimowitz Prius gegebenen Vorschriften basierte. Darin stand: Alle Dienstleute und Arbeiter unter den Stadtbewohnern, sowohl Ausländer als auch Finnen oder Livländer sollten aufgezeichnet werden, ferner bei wem sie arbeiteten und wohnten, oder ob sie sich selbst ernährten; ob sie Handwerker waren und auf welchem Gebiet, und ob sie bei jemandem wohnten und arbeiteten oder nicht; wer von ihnen verheiratet war und wessen Ehefrauen sich woanders befanden. Eingetragen werden mußten auch alle diejenigen, die sich in der Stadt nach der Eroberung Narvas durch die russischen Truppen niedergelassen hatten. Nach der Aufzeichnung hatte jeder neue Einwohner einen Eid abzulegen, daß er seiner Kaiserlichen Majestät dienen wolle und ohn Paß nicht wegzugehen oder zu flüchten gedenke. Das Einwohnerbuch war in die Magistratskanzlei zu bringen. Die russischen Bewohner wurden laut derselben Vorschrift in ein anderes Buch eingetragen. Dieses Buch war ebenfalls in die Kanzlei zu bringen, wo dann Sammelberichte abgefaßt wurden.

Die Geschichte Narvas ist dem Historiker ein dankbarer Gegenstand, da im Vergleich zu anderen estnischen Städten verhältnismäßig viel Quellengut über den Entwicklungsgang der Bevölkerung im 18. Jahrhundert erhalten geblieben ist. Die erste Tabelle kann schon für das Jahr 1706 zusammengestellt werden.

Tabelle 1

Die Zahl der Bürger- und Dienerschaft in der Stadt Narva am 30. August 1706¹⁰

Einwohnergruppen	Männer	Frauen	Insgesamt
Wohlhabende Bürger und Handwerker (besaßen Dienstleute)	102	30	132
Andere Bürger, Handwerker und ihre Witwen (ohne Dienstleute)	28	22	50
Das gemeine Volk (Hausangestellte, Gesellen, Lehrjungen)	112	169	281
insgesamt	242	221	463

⁸ Staatliches Zentralarchiv der Estnischen SSR (im folgenden StZA), F. 1646, Verz. 1, Nr. 600.

⁹ Ebenda.

¹⁰ StZA, F. 1646, Verz. 2, Nr. 23.

Diese Tabelle umfaßt nicht die ganze Einwohnerschaft. Sie enthält nur Haushaltsvorstände männlichen Geschlechts, von den Frauen sind nur Witwen vertreten. Über die Familienmitglieder und Kinder fehlen die Angaben. Den Namen nach zu schließen, waren die Bürger und Handwerker von Narva meist deutscher Herkunft. Wohlhabendere Bürger hatten 4–5 Hausangestellte, oft mit estnischen Namen: Mats, Ello, Tiio, Leno, Lesta Mary, Lisa, Kaisa u. a. Es gab auch Bürger, die sogar 7 Bediente besaßen. So z. B. hatte Andreas Timmerman zu Hause 2 Diener und 2 Dienstmädchen, in seinem Krug hatte er noch 3 Soldatenwitwen als Krügersche angestellt.¹¹ Philip Bauman verfügte über 5 Bediente: Hannes, Lallo, Peters, Lisa, Magdalena.¹²

Da Narva am Meer gelegen ist, hat man sich hier immer auch mit Fischerei beschäftigt. Ein erhalten gebliebenes Verzeichnis der Narvaer Fischer aus dem 18. Jahrhundert ist vom 9. Februar 1705 datiert.¹³ Da sind 18 Fischer aufgezeichnet, darunter 13 Russen und die übrigen 5 wahrscheinlich Schweden – Jacob Johanson, Thomas Simonson, Berent Johanson, Jüri Johanson und Andre Johanson. Weitere Bevölkerungszählungen besitzen wir aus den Jahren 1710, 1711 und 1713. Wenn wir die Tabellen 1 und 2 miteinander vergleichen, so wird ersichtlich, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1710 und in der ersten Hälfte des Jahres 1711 sich die Bürgerschaft der Stadt Narva noch mehr vermindert hat. Unter den Männern und Frauen sind sowohl die Familienmitglieder als auch die Dienerschaft aufgezählt.

Die Tabelle zeigt uns, daß im Vergleich mit dem Jahre 1706 die Zahl der Bürger sich um 183 Personen vermindert hat. Der Nationalität nach sind die deutschen Bürger in der Mehrzahl. Im Verzeichnis fehlen Mündliche, Lader, Träger und freie Leute. Mit dem 8. Januar desselben Jahres ist ein ähnliches Verzeichnis datiert,¹⁴ wo sich das Schriftbild der Namen ein wenig unterscheidet. Damals wurden die Namen ja dem Hören nach aufgeschrieben, das Aussprechen sowie das Hinhören können aber täuschen. Es gibt auch andere Unterschiede, z. B. treten die Schuhmacher Kube und Blaad jetzt als Fuhrleute auf.

Wie kam es aber zum starken Rückgang der Bürger- und Einwohnerzahlen in Narva? Auf Anordnung Peters I. wurde ein großer Teil der hiesigen Bewohnerschaft aus strategischen und wirtschaftlichen Gründen nach Rußland gebracht. Anfang März 1708 wurden 1073 Menschen nach Vologda geschickt,¹⁵ viele auch nach Moskau, Petersburg, Novgorod, Kasan und anderswohin. Aus Narva wurden nach Vologda noch 700 Tartuer weitergeschickt. Insgesamt wurden in Vologda 1700 Narvaer ansässig, ein großer Teil der Stadtbewohner. Außer den wirtschaftlichen und strategischen Gründen hielt Peter I. einen politischen Verrat nicht für ausgeschlossen. Erinnern wir uns nur daran, daß er im Jahr 1710 die Stadt Vyborg eben aus Sicherheitsgründen zum Schutz der Stadt Petersburg erobert hatte.¹⁶ Sehr

¹¹ Ebenda.

¹² Ebenda.

¹³ Ebenda, Nr. 601, S. 20.

¹⁴ Ebenda, Nr. 608 und 609.

¹⁵ Ebenda, Verz. 1, Nr. 601, S. 112.

¹⁶ Viipurin kaupungin historia, III osa. Vuodet 1710–1812, Kirjoittanut J. W. Ruuth ja uudistanud Erkki Kuujo, Lappeenranta 1975, S. 11–12. (Geschichte der Stadt Vyborg, III. Teil: 1710–1812).

Tabelle 2

Die Bürgerschaft der Stadt Narva am 12. Mai 1710¹⁷

Amt	Name	Männer	Frauen	Kinder	insgesamt
1	2	3	4	5	6
Bürgermeister	Christian Götte	8	13	13	34
Pastor	Hinrich Brüningk	1	4	7	12
Ratsverwandte	Frau Poortensche	1	6	2	9
Ratsverwandte	Andreas Timmerman	1	4	6	11
Ratsverwandte	Jürgen Steffens	1	4	2	7
Ratsverwandte	Gerhard Hinrich Arps	1	4	3	8
Gerichtsvogt	Frau Poortensche	—	2	2	4
Feldscher	Johan Bernhard Mende	1	4	1	6
Feldscher	Johan Sigismund Ölsner	1	3	5	9
Goldschmied	Philipp Luders	2	4	4	10
Uhrmacher	Jacob Cogno	1	3	—	4
Weißgerber	Nicolaus Wreede	4	4	10	18
Weißgerber	Martin Groningk	4	5	10	19
Gürtler	Friedrich Kautz	1	4	9	14
Gürtler	Johann Haanassen	1	1	5	7
Schlosser	Albrecht Schmidt	2	3	4	9
Schlosser	Johan Jacob Reumers	2	3	7	12
Handschuhmacher	Jeremias Friedrich	1	2	2	5
Handschuhmacher	Hans Michel				
	Backhaus' Witwe	—	2	1	3
Schneider	Daniel Mündrich	2	4	6	12
Schneider	Jacob Schlengh	1	1	—	2
Sattler	Hans Jacob Körner	1	4	6	11
Sattler	Gabriel Jordan Riemer	1	2	2	5
Töpfer	Martin Fischer	1	2	2	5
Schmied	Hinrich Hamman	1	2	5	8
Stellmacher	Christopher Casper	1	2	2	5
Sporenmacher	Johan Friedrich Bore	1	2	3	6
Schuhmacher	Melchert Kube	2	3	5	10
Schuhmacher	Johan Blaad	1	1	2	4
Drechsler	Daniel Gärdingk	1	2	5	8
Pistolenmacher	Jürgen Ernst Hoffmann	1	2	2	5
Schwertfeger	Oloff Jöranson Strohl	1	2	1	4
Maurer	Christen Harpo	1	1	2	4
Küster	Georg Springer	1	2	2	5
Prediger	Gustaff Johan Casten	—	2	—	2
Feldscher	Hans Schwans Witwe	—	3	—	3
insgesamt		50	112	138	300

geschickt nutzte Peter I. die wirtschaftlich aktiven deutschen Kaufleute aus Narva und Tartu aus. Er begründete nämlich in Moskau das Kommerzkollegium und hat dorthin aus Vologda den ehemaligen Bürgermeister Hermann Dittmer und den

¹⁷ Ebenda, S. 103.

Kaufmann Johann Boomgaard, beide ursprünglich aus Narva, sowie den Ratsherrn Peter Tabor aus Tartu berufen,¹⁸ wo sie als Kommerzienräte angestellt wurden. Aus Perejaslavl-Rjazansk wurden nach Moskau der ehemalige Inspektor Erik Goldstein aus Narva sowie aus Vologda nach Archangelsk viele ehemalige Lein- und Hanfbracker berufen u. a. m.¹⁹ Seit 1714 war es den Narvaern erlaubt, wieder nach Hause zurückzukehren. Viele wollten es aber gar nicht mehr, da sie schon einen beruflichen Aufstieg in wirtschaftlichen Ämtern oder Staatsbehörden erlebt hatten und weitere Aussichten besaßen. So z. B. entwickelte sich Jakob Wolff zum Großunternehmer in Petersburg. Er hat für den Gebrauch des russischen Heeres das englische Tuch eingeführt sowie Eisen und Teer ausgeführt. Er ist sogar zum britischen Hauptkonsul aufgestiegen.²⁰

In der Zeitspanne 1711–1717 ist dennoch fast ein halbes Tausend Narvaer in die Heimatstadt zurückgekommen.

Tabelle 3

Die Rücksiedler der Stadt Narva in der Zeitspanne 1711–1717²¹

Gewerbe	Familienhäupter mit den Angehörigen			Dienstleute			insgesamt		
	M	F	I	M	F	I	M	F	I
	Angestellte	49	73	122	10	25	35	59	98
Handwerker	45	60	105	4	5	9	49	65	114
Fuhrleute	67	48	115	—	—	—	67	48	115
Lader	20	20	40	—	—	—	20	20	40
Mündriche	6	4	10	—	—	—	6	4	10
Freie Leute	14	11	25	2	1	3	16	12	28
insgesamt	201	216	417	16	31	47	217	247	464

Die Tabelle zeigt uns, daß den Hauptteil aller Rücksiedler Beamte, Handwerker und Fuhrleute bildeten. In den nächsten Jahren kehrten noch einige Dutzend Einwohner zurück in die Stadt.²² Wie sich die Einwohnerzahl in Narva im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts verändert hat, wird aus der nächsten Tabelle ersichtlich.

Aus der Tabelle geht hervor, daß sich die Bürgerzahl der Stadt Narva trotz allem wieder dem Tausend näherte. Im Jahre 1728 zählte die Stadt Narva 1646 Bürger (mit Familienangehörigen und der Dienerschaft), davon 1103 Deutsche und 543 Finnen. Man kann annehmen, daß zusammen mit Russen, Esten und allen Beisassen die Einwohnerzahl von Narva fast 2000 Menschen betrug. Unsere Vermutung wird durch die Instruktion der Flüchtlingskommission vom 4. September 1744 unter-

¹⁸ E. Amburger, S. 201.

¹⁹ Ebenda, S. 202.

²⁰ Ebenda, S. 202.

²¹ StZA, F. 1646, Verz. 1, Nr. 612.

²² Ebenda, Verz. 2, Nr. 37.

Tabelle 4

*Die Bürgerschaft von Narva im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts*²³

Jahr	Bürger und Handwerker Dienstleute						insgesamt		
	M	F	I	M	F	I	M	F	I
1706 ²⁴	121	52	173	110	169	279	231	221	452
1710 ²⁵									300
1711 ²⁶									226
1713 ²⁷	89	96	185	42	42	84	131	138	269
1715 ²⁸	253	255	508	51	57	108	304	312	616
1716 ²⁹	149	163	312	214	241	455	363	404	767
1717 ³⁰	288	319	607	47	58	105	335	377	712
1718 ³¹	298	338	636	44	70	114	342	408	750
1721 ³²	332	371	703	82	99	181	414	470	884

stützt: ... in der Stadt Narva viele russischer nation sich wohnhaft aufhalten welche unter des Magistrats Jurisdiction stehen und zum Theil verordnet und zugelassen worden zum Handell nach ukasen, dergleichen nach würrlichen Beweißthümer alte Einwohner von Schwedischer Regierung her ...³³. Der Magistrat hatte festzustellen, wer von den vielen russischen Kaufleuten als Narvaer Kaufmann galt und somit in der Stadt bleiben durfte. Auch mußte festgestellt werden, ob es bei ihnen freigelassene Bauern mit oder ohne Paß gab. Solche waren nach einem entsprechenden Verhör in ihre Heimatorte zurückzuschicken. Russische Kaufhändler, die wohl aus verschiedensten Städten gekommen, hier aber als Narvaer Kaufleute eingeschrieben waren, mußten bleiben, sowie auch diejenigen, die hier schon während der Schwedenherrschaft ansässig gewesen waren. Russische und ingrische Bauern waren als Flüchtlinge anzusehen und dementsprechend zu behandeln.

In beiden Festungen sowie in den Vorstädten zählte man 1719 nach A. Petrov 1202 Personen männlichen Geschlechts, darunter 97 russische Kaufleute, die auf Befehl des Zaren aus anderen Städten dorthin gebracht worden waren.³⁴ Der Hafen befand sich unweit von der Stadt, dort waren viele russische und estnische Bauern beschäftigt, auch waren viele von ihnen bei den Narvaer Familien angestellt. Der Kauf und Verkauf, das Vererben und Verpfänden sowie die Ermächtigung eines

²³ Für das Jahr 1706: StZA, F. 1646, Verz. 2, Nr. 23.

²⁴ Für das Jahr 1710: Ebenda, Verz. 1, Nr. 601.

²⁵ Für das Jahr 1711: Ebenda, Nr. 607.

²⁶ Für das Jahr 1713: Ebenda, Verz. 2, Nr. 40.

²⁷ Für das Jahr 1715: Ebenda, Verz. 1, Nr. 610.

²⁸ Für das Jahr 1716: Ebenda. Im Jahr 1716 sind die Verwandten und Kinder bei der Dienerschaft eingerechnet. In den anderen Jahren sind sie den Familienangehörigen angefügt.

²⁹ Für das Jahr 1717: Ebenda, Nr. 612.

³⁰ Für das Jahr 1718: Ebenda, Nr. 604.

³¹ Für das Jahr 1721: Ebenda, Nr. 610.

³² Im Jahr 1719 gab es bei der Narvaer Garnison 35 Offiziere, 1332 Untergeordnete und 43 Artilleristen, insgesamt 1410 Militärs. Siehe A. V. Petrov, S. 349.

³³ StZA, F. 1646, Verz. 1, Nr. 642, S. 12–22.

³⁴ Ebenda, Nr. 683, S. 1.

Leibeigenen waren alltägliche Vorkommnisse. So z. B. hat der Marinekapitän II. Ranges Ivan Michailowitsch Kirejewski am 3. Dezember 1793 sein leibeigenes Mädchen Fekla für 25 Rubel der Frau Obristin Tolly verkauft. In den erhalten gebliebenen Dokumenten werden der Fleiß und die Tüchtigkeit des Mädchens gepriesen.³⁵

Aus der Mitte des Jahrhunderts fehlen uns die Bewohnerlisten, ganz im Gegensatz zu Tallinn und Tartu. Erst im Jahr 1779 wurde vom Magistrat eine ausführliche Zählung durchgeführt. Sie informiert uns auch über die Anzahl der Russen in der Stadt. Bei den Familienmitgliedern sind auch die Verwandten und Kinder mitgezählt. Bei der Dienerschaft sind Einheimische und Eingewanderte mit Paß zusammengezählt. (siehe Tab. 5)

Tabelle 5

Die Einwohnerschaft von Narva im Jahr 1779³⁶

	Familienhäupter mit den Angehörigen			Dienerschaft			insgesamt		
	M	F	I	M	F	I	M	F	I
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Magistrat und Zivilbeamte	50	48	98	35	56	91	81	104	185
Ratsangestellte	13	24	37	1	—	1	14	24	38
Akzisebeamte	16	15	31	—	—	—	16	15	31
Kirchen- und Schuldiener	36	30	66	7	11	18	43	41	84
Freischaffende	19	50	69	14	25	39	33	75	108
Bürger und Kaufleute	105	148	253	62	100	162	167	248	415
Fremde Händler	6	5	11	10	2	12	16	7	23
Buchbinder	2	1	3	—	—	—	2	1	3
Bäcker	12	11	23	6	6	12	18	17	35
Schneider	13	16	29	10	8	18	23	24	47
Schmiede	22	13	35	2	3	5	24	16	40
Perückenmacher	10	8	18	7	4	11	17	12	29
Schlosser	6	7	13	5	1	6	11	8	19
Schuhmacher	10	11	21	7	3	10	17	14	31
Tischler	23	12	35	10	4	14	33	16	49
Fleischer	12	11	23	8	4	12	20	15	35
Glaser	4	3	7	—	1	1	4	4	8
Hutmacher	8	7	15	7	1	8	15	8	23
Kürschner	4	7	11	2	1	3	6	8	14
Sattler	8	13	21	1	2	3	9	15	24
Kupferschmiede	5	4	9	5	2	7	10	6	16
Gerber	3	4	7	2	1	3	5	5	10
Knopfmacher	1	1	2	1	1	2	2	2	4

³⁵ StZA, F. 1646, Verz. 1, Nr. 683, S. 1.

³⁶ Ebenda, Nr. 655. Die Patienten des deutschen Krankenhauses treten nur in den Endsummen auf, weil sie weder in die Bürgerfamilien noch in die Dienerschaft eingeteilt werden konnten.

Tabelle 5 (Fortsetzung)

	Familienhäupter mit den Angehörigen			Dienerschaft			insgesamt		
	M	F	I	M	F	I	M	F	I
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Brandmeister	3	3	6	1	1	2	4	4	8
Klempner	2	2	4	1	1	2	3	3	6
Dreschler	3	2	5	1	—	1	4	2	6
Handschuhmacher	5	2	7	1	1	2	6	3	9
Weber	5	6	11	2	1	3	7	7	14
Gürtler	2	3	5	—	—	—	2	3	5
Böttcher	3	3	6	2	1	3	5	4	9
Maler	1	1	2	2	—	2	3	1	4
Uhrmacher	1	1	2	—	1	1	1	2	3
Lader	48	70	118	1	—	1	49	70	119
Maurer	26	28	54	—	—	—	26	28	54
Zimmermann	5	4	9	—	—	—	5	4	9
Krüger	12	10	22	5	5	10	17	15	32
Krügerin	3	7	10	—	—	—	3	7	10
Andere	13	15	28	2	5	7	15	20	35
Im deutschen Krankenhaus	—	—	—	—	—	—	7	11	18
Insgesamt in der Stadt	520	606	1126	220	252	472	743	869	1612
Russische Beisassen	174	196	370	24	12	36	198	208	406
Ivangorodische Russen	173	209	382	21	18	39	194	227	421
				Russen insgesamt:			392	435	827
				TOTAL:			1135	1304	2439

Aus der Tabelle ersehen wir, daß die Gesamtzahl der Einwohnerschaft schon auf 2439 Menschen (1135 Männer und 1304 Frauen) angewachsen war. Drei Jahre später (1782) zählte man in Narva 2614 Einwohner, darunter 1270 Männer und 1344 Frauen.³⁷ Unseres Wissens sogar 3000 Bewohner.³⁸ Damit war der Vorkriegsstand erreicht, und gegen Ende des Jahrhunderts überstieg die Bewohnerzahl 3000 Menschen, im Jahr 1819 zählte man schon 3500 Einwohner.³⁹ Wie in Tallinn dauerte die Wiederherstellung der Bevölkerungszahl in Narva fast genauso lange Zeit: von 1710 bis 1782.⁴⁰

³⁷ H. J. Hansen, S. 326.

³⁸ R. Pullat, *Eesti linnad ja linlased* (Die Städte und Stadtbewohner Estlands), Tallinn 1972, S. 37.

³⁹ Ebenda.

⁴⁰ Siehe R. Pullat, U. Mereste, Über die Formierung der Talliner Stadtbevölkerung im 18. Jh. und die Rekonstruktion der Zeitreihen in der geschichtlichen Demographie (anhand der Kirchenbücher), Kölner Vorträge und Abhandlungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Heft 34, hrsg. vom Forschungsinstitut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Universität zu Köln, S. 1–34.

Die Untersuchung der Gründe, die für den Entwicklungsgang der Narvaer Bevölkerung von Bedeutung waren, – in erster Linie der Geburtenzunahme und Sterblichkeit, des natürlichen Zuwachses und der Eheschließungen – erfolgte anhand der erhaltenen Kirchenbücher, die genau wie im Fall der Stadt Tallinn mittels der GHRZ-Methode bearbeitet wurden.⁴¹ Diese Methode hat sich als ein unersetzliches Untersuchungsverfahren bewährt. Heute wird die Formalisierung bei der Lösung verschiedenartigster wissenschaftlicher Probleme weitgehend angewandt.⁴²

Zum Abschluß ist es notwendig, einige quellenkritische Anmerkungen zu machen. Die ersten Eintragungen in den Kirchenbüchern der Jaani-Gemeinde stammen aus dem Jahre 1704. Die Angaben aus dem Anfang des Jahrhunderts dürften wohl in einem anderen Buch gewesen sein, das bei Eroberung der Stadt durch russische Truppen abhanden kam. Eines der erhaltenen Bücher ist durch Feuer beschädigt, die Aufzeichnungen lassen sich aber doch noch lesen. Die Kirchenbücher der schwedisch-finnischen Gemeinde aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts sind nicht mehr vorhanden. Die Kirchenbücher dieser Gemeinde bestehen aus zwei Teilen: Kosemina⁴³ und Narva. Was Narva anbetrifft, so stammt die erste Eintragung aus dem Jahre 1740. Ältere Kirchenbücher sind wahrscheinlich abhanden gekommen. Auch ist in den schwedisch-finnischen Kirchenbüchern eine Lücke – vom 15. 3. 1752 bis 14. 3. 1762. Eingetragen sind die Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen der Narvaer Bewohner, aber auch der nächstgelegenen Dörfer (z. B. Joala, Suokylae, Hungerborg, Tervajoki, Wepskylae u. a. m.). In der vorliegenden Arbeit werden nur Stadtbewohner gezählt. Leider sind die Kirchenbücher der russischen Gemeinden verlorengegangen.

Die Geburtenzahl zu Anfang des Jahrhunderts in Narva war sehr gering. In Tallinn wurden vergleichsweise im Jahr 1700 585 Kinder geboren. Sicherlich veranlaßten die Kriegsverhältnisse und der Rückgang der Einwohnerzahl die geringe Geburtenziffer. Die größte Katastrophe für die Bevölkerung Estlands, die Pestseuche der Jahre 1710–1711, ließ Narva unberührt. Einen direkten Einfluß auf den Geburtenrückgang hatten die Ereignisse des Jahres 1708. Einen Höhepunkt der Geburtenzunahme können wir in den vierziger Jahren beobachten, so z. B. wurden im Jahre 1741 91 Geburten registriert. Um dieselbe Zeit wurden in Tallinn 343 Kinder geboren.⁴⁴ In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hat die Tendenz der Geburtenzunahme nachgelassen, das ist aus der Abbildung Nr. 1 zu ersehen. In Tallinn war gegen Ende des Jahrhunderts die Tendenz der Geburtenzunahme dominierend. Die eigentliche Ursache des Geburtenrückganges in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Narva läßt sich anhand der estnischen Unterlagen nicht feststellen. In der finnischen Stadt Lappeenranta machte sich eine ähnliche Tendenz bemerkbar. In beiden Städten war in den neunziger Jahren der Geburten-

⁴¹ Ebenda, S. 1–34.

⁴² Siehe: J. Rebane, Teaduskeele formaliseerimine. Teaduse metodoloogia. Tallinn 1979. S. 81–83. (Formalisierung der wissenschaftlichen Sprache. Methodologie der Wissenschaft.)

⁴³ Es liegt in Ingermanland.

⁴⁴ R. Pullat, U. Mereste, S. 11.

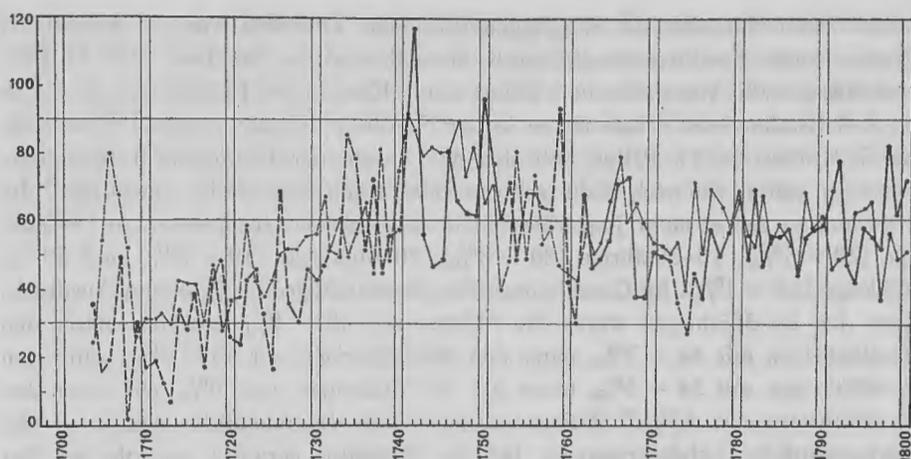


Abb. 1

Die Geburtenzahl und die Sterblichkeit in Narva in den Jahren 1704–1800
laut den nach der GHRZ-Methode rekonstruierten Angaben

..... Geburtenzahl ——— Sterblichkeit ——— rekonstruierte Angaben

rückgang so groß, daß es keinen Zuwachs im letzten Jahrzehnt gab.⁴⁵ Raimo Ranta meint, daß der Grund dazu in der Bevölkerungspolitik des Magistrats liegen dürfte. Diese Politik stellte sich der Aufnahme junger Menschen in den Bürgerstand entgegen und wirkte gegen den Zuzug der Zimmerleute, Fuhrleute und Träger. Da viele Jugendliche die Stadt verließen, beeinflussten sie damit auch den Geburtenrückgang. Eine wichtige Rolle spielt auch die Tatsache, daß die Eheschließung recht oft nur im Heimatort der Braut, der sich öfter anderswo befand, erfolgte.

Man muß in Betracht ziehen, daß je kleiner die Bewohnerzahl ist, desto schwankender sind die Geburten- und die Sterblichkeitsziffern. Das trifft auch auf die Stadt Narva zu. Die Höhepunkte der Sterblichkeit im 18. Jahrhundert in Narva waren die Jahre 1741 (Mißernte), 1750 (?), 1788 (Mißernte).⁴⁶ Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts nahm die Sterblichkeit in Narva zu, besonders im Jahr 1798, als eine verheerende Choleraseuche grassierte.⁴⁷ Man darf auch nicht vergessen, daß in den neunziger Jahren in Europa eine allgemeine Preissteigerung (auch für Lebensmittel) stattfand, mit der die Lohnerhöhung nicht Schritt halten konnte.⁴⁸ Die Sterblichkeit in Narva, wie überhaupt damals, war recht hoch, be-

⁴⁵ R. Ranta, *Lappeenranta kaupungin historia 1743–1811*. Toine. nide. Lappeenranta 1978, S. 149. (Geschichte der Stadt Lappeenranta).

⁴⁶ S. Vahtra, *Ilmastikuoludest Eestis XVIII ja XIX sajandil (kuni 1870. aastani) ja nende mõjust põllumajandusele ja talurahva olukorrale*. Utschonye zapiski TGU, Nr. 258, Tartu 1970, S. 61–79. (Witterungsverhältnisse in Estland im 18. u. 19. Jh. (bis 1870) und über ihre Auswirkung auf die Landwirtschaft und die Lage des Bauernvolkes). A. Imhof hält für die Ursache der Sterblichkeitszunahme in der ersten Hälfte der vierziger Jahre des 18. Jh. in Kopenhagen, Göteborg und Turku die alleuropäische Mißernteperiode. Siehe: A. Imhof, *Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie*. Historische Sozialwissenschaft, hrsg. von Reinhard Rürop, Göttingen, o. J., S. 26.

⁴⁷ A. V. Petrov, S. 421.

⁴⁸ D. Saalfeld, *Lebensstandard in Deutschland 1750–1860*, in: *Wirtschaftliche und soziale Strukturen im säkularen Wandel*, 2. Bd. Hannover 1974, S. 418.

sonders hoch war aber die Säuglingssterblichkeit. Trotzdem war die Anzahl der Kinder in den Familien ziemlich groß. So z. B. sind für das Jahr 1713 37 Ehepaare festgestellt, von denen in 9 Fällen nur 1 Kind in der Familie war, in 8 Fällen 2–3 Kinder, in 6 Fällen waren in der Familie 6 Kinder, zweimal 5 und einmal 7 Kinder. In 11 Fällen ließ sich die Anzahl der Kinder nicht feststellen, entweder waren sie noch nicht geboren oder schon selbständig geworden.⁴⁹ Im Altersaufbau gab es mehr Jugendliche. Die zahlreichsten Gruppen waren 1–10jährige ($20 = 10\%$), 10–20jährige ($20 = 8\%$), 20–30jährige ($19 = 3\%$) und 30 bis 40jährige ($14 = 1\%$). Im Geschlechtsaufbau kommt folgendes Bild zum Ausdruck: unter den 20–30jährigen waren die Männer mit $40 = 4\%$ vertreten, unter den 30–40jährigen mit $44 = 7\%$, unter den 40–50jährigen mit $53 = 3\%$, unter den 50–60jährigen mit $54 = 5\%$, unter den 60–70jährigen mit 50% und unter den 70–80jährigen mit 40% .⁵⁰ Weiter verringert sich der männliche Anteil, da die durchschnittliche Lebenserwartung bei den Männern geringer war als bei den Frauen.

Neben den allgemeinen Zügen gab es in der Sterblichkeit der Narvaer Einwohnerschaft auch gewisse lokale Besonderheiten, wie es z. B. beim Vergleich der Angaben mit Tallinn zum Ausdruck kommt. Die Abbildung 2 über den Bevölke-

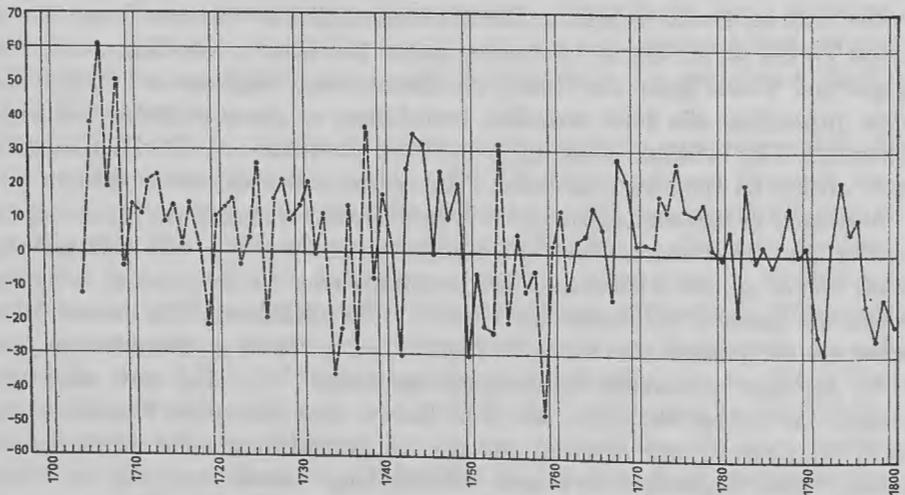


Abb. 2

Der natürliche Bevölkerungszuwachs in Narva in den Jahren 1704–1800
zum Teil laut rekonstruierten Angaben

— rekonstruierte Angaben
- - - - - Archivaldaten

rungszuwachs der Stadt Narva zeigt uns anschaulich, daß die rekonstruierten Angaben (punktierte Linie) genauso schwankend sind wie die Archivaldaten. In der Zeitspanne 1704–1800 war der absolute Zuwachs 491. In der zweiten Hälfte des

⁴⁹ StZA, F. 1646, Verz. 2, Nr. 40.

⁵⁰ Ebenda.

Jahrhunderts machte sich eine sinkende Tendenz des Zuwachses bemerkbar. Die Eheschließungen scheinen nicht eng mit den Geburtenziffern zu korrespondieren, da die Anzahl der unehelichen Kinder recht hoch war. Bis zur Mitte des Jahrhunderts kann man von einem gewissen Ansteigen der Eheschließungen sprechen, in der zweiten Hälfte dagegen nahmen sie ab (Abb. 3). Zusammenfassend muß gesagt werden, daß der natürliche Bevölkerungszuwachs ziemlich gering war. Der Hauptfaktor des Zuwachses war die Zuwanderung.

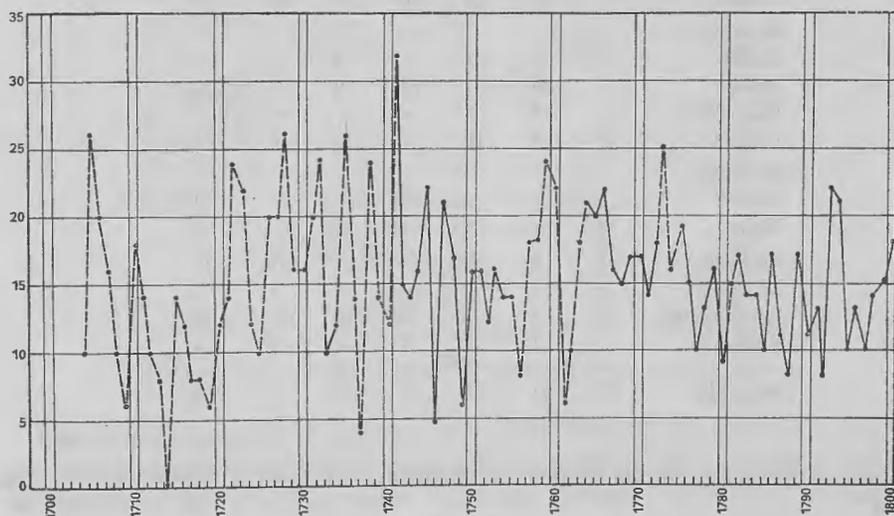


Abb. 3

Die Eheschließungen in Narva in den Jahren 1704–1800 zum Teil laut rekonstruierten Angaben
 ——— rekonstruierte Angaben

Über die Migration der Narvaer Einwohnerschaft im 18. Jahrhundert besitzen wir nur ungenügende Daten. So fällt es schwer, das eigentliche Ausmaß und die genauen Zeiten des Zu- und Abzuges zu bestimmen. Es steht nur fest, daß während des Nordischen Krieges und in den nachfolgenden Jahren ein reger Ortswechsel der Einwohnerschaft vor sich ging. Besonders umfassend war der Abzug im Jahre 1708. In der Zeitspanne 1714–1719 kehrten die Abgewanderten zu Hunderten wieder heim und wurden schnell wieder sesshaft. Über das Jahr 1713 besitzen wir unvollständige Angaben betreffs der Geburtsorte Narvaer Bürger.

Es erweist sich, daß die meisten Bürger deutscher Herkunft waren, genauso wie auch in den anderen Städten des damaligen Estlands. Auch die Bedeutung Estlands, Livlands und anderer Nachbarländer dürfte sichtbar geworden sein. Wie vermutet, ist das einfache Volk meist aus Est-, Liv-, Ingerman- und Finnland gebürtig. Deutsche Einflüsse machten sich hier nicht so stark bemerkbar.

Aus dem Jahr 1720 haben wir biographische Angaben über 85 russische Familienväter. Von diesen stammten 12 aus Narva, 10 aus Novgorod, 5 aus Ivangorod, 4 aus Jamburg, 4 aus Moskau usw. Dem Beruf nach gab es unter ihnen 9 Flachs-

Tabelle 6

*Die Geburtsorte der Narvaer Bürger und des gemeinen Volkes
(Hausangestellte, Gesellen, Lebrjungen) im Jahr 1713⁵¹*

Geburtsort	Bürger			Die kleinen Leute			insgesamt
	M	F	E	M	F	E	
Deutschland	15	—	15	5	1	6	21
Estland	9	27	36	16	12	28	64
darunter:							
Tallinn	2	—	2	—	2	2	4
Narva	7	26	33	14	9	23	56
Kudruküla	—	1	1	—	—	—	1
Livland	7	4	11	5	3	8	19
darunter:							
Tartu	1	—	1	—	—	—	1
Riga	2	1	3	—	—	—	3
Finnland	2	4	6	4	7	11	17
Schweden	3	1	4	—	3	3	7
Ingermanland	1	4	5	3	12	15	20
Rußland	—	1	1	1	2	3	4
insgesamt	37	41	78	34	40	74	152

binder, 8 Kaufhändler, 20 Diener und Arbeiter, 4 Bauern, 2 Bäcker, 2 Fuhrleute u. a.⁵²

Wie wir schon feststellten, wollte die zaristische Regierung den Ortswechsel der Bevölkerung aus fiskalischen und militär-politischen Gründen reglementieren. Um sich von einem Ort zum anderen bewegen zu können, mußte man von der Gouvernementsverwaltung einen entsprechenden Erlaubnisschein erwirken. So kam z. B. zu Anfang des Jahres 1781 mit Genehmigung der Gouvernementsverwaltung zu Petersburg der Rekrut Iwan Iwanowitsch Zaitsew nach Narva, der am 18. Januar 1787 vom dortigen Magistrat die Erlaubniskarte zum Aufenthalt, das Billett, bekam, bis sein Gesuch über seine Aufnahme zum Stadtbürger beschlossen worden war.⁵³ Nach einer positiven Entscheidung war der Bürgereid abzulegen. Beim Evangelium wurde dem Zaren und der Stadt Treue geschworen sowie hoch und heilig versichert, zugunsten der Stadt zu arbeiten und mit den Mitbürgern einen anständigen Umgang zu pflegen.⁵⁴ Nach den Angaben der Flüchtlingskommission zählte man in Narva in den Jahren 1746–1747 außer den Deutschen noch 177 Russen und 208 Finnen.⁵⁵ Bei den zwei letztgenannten waren nur die Familienoberhäupter aufgezählt.

⁵¹ Ebenda, Nr. 40.

⁵² Ebenda, Verz. 1, Nr. 614, S. 1–9.

⁵³ Ebenda, Nr. 661.

⁵⁴ Ebenda, Nr. 627, S. 83–84.

⁵⁵ Ebenda, Nr. 642.

Eine gewisse Vorstellung über die Einwanderung erhalten wir mit Hilfe der nächsten Tabelle.

Tabelle 7

*Aufzeichnung der russischen, polnischen und finnischen Bewobner
in der Zeitspanne 1778–1782⁵⁶*

		Männer	Frauen	Insgesamt
Alte Bewobner:	Russen	142	157	299
	Polen	7	11	18
In die russische Orthodoxie übergegangene Finnen		8	5	13
Neusiedler:	bis 1778	106	120	226
	1778–1780	51	48	99
	1780–1781	25	33	58
	1782	151	118	269
	1783	23	1	24
insgesamt:		513	493	1006

Der Tabelle können wir entnehmen, daß gegen Ende der siebziger und zu Anfang der achtziger Jahre ungefähr 450 Neusiedler nach Narva einwanderten, von denen die Russen in der Mehrzahl waren. Nach den kirchlichen Angaben zählte Narva im Jahre 1782 900 Deutsche.⁵⁷ Aus dem Wunsch heraus, besser leben zu können, haben die Schweden ihre Nationalität oft verleugnet. Die Finnen stammten meistens aus Vyborg und seinen nächstgelegenen Dörfern. Wir besitzen biographische Angaben über die Narvaer Finnen aus dem Anfang der siebziger Jahre. Erich Hindrichsohn Kostianin aus Vyborg war als Knecht vom Kaufmann Peter Sutthof vor 30 Jahren mitgebracht worden. Später arbeitete er in Narva als Fuhrmann. Er war zweimal verheiratet und Vater von sieben Kindern. Der älteste Sohn Michele war beim Kaufmann Carl Jochim Sutthof angestellt, sein zweiter Sohn Erch war Lehrling bei einem Friseur, seine Tochter Anna war Dienstmädchen. Die anderen Kinder waren noch klein.⁵⁸ Auch der Vater des 26jährigen Trägers Thomas Jürriohn stammte aus Vyborg und diente beim Rats Herrn Krompein.⁵⁹

Über die engen Wirtschaftsbeziehungen sowie über den regen Ortswechsel unter der Einwohnerschaft haben wir Angaben auch aus der finnischen Geschichtsliteratur. So z. B. hat der Kaufmann Mathias Pülsen aus Vyborg schon im Jahre 1722 ein Handelsschiff „Stadt Wijburg“ (Rauminhalt 60 Last) gekauft, womit er aus Narva und Tallinn Getreide, Branntwein und Malz heranzuführte.⁶⁰ Nicht jede Hand-

⁵⁶ Ebenda, Nr. 654.

⁵⁷ H.-J. Hansen, S. 326.

⁵⁸ StZA, F. 1646, Verz. 1, Nr. 653, S. 9.

⁵⁹ Ebenda, S. 10.

⁶⁰ Viipurin kaupungin historia, S. 120.

werksbranche besaß in Vyborg ihre Innung. Nötigenfalls wurden die Handwerker Vyborgs in Narvaer, Revaler oder Petersburger Zünfte inkorporiert.⁶¹

Aus dem oben Angeführten ergeben sich folgende Entwicklungsrichtungen: Die Einwohnerzahl der Stadt Narva war im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluß des Krieges jäh zurückgegangen. Seit dem Jahr 1714 machte sich eine neue Zunahme bemerkbar, wobei der Anteil des natürlichen Zuwachses in den vierziger Jahren am größten war. Gegen Ende des Jahrhunderts nahm der Zuwachs ab. Als entscheidender Faktor des Einwohnerzuwachses trat die Migration auf. Das Hinterland für die Sammlung Narvaer Bewohner bildeten Novgorod, Jamburg, Pskov und andere nahegelegene Orte Rußlands. Die Bürgerschaft formierte sich nach wie vor vornehmlich aus deutschen Ankömmlingen. Zahlreiche Finnen, besonders aus Vyborg, siedelten nach Narva. Der Anteil der Esten läßt sich nicht feststellen. Die Schweden spielten keine Rolle mehr. Als Grenzstadt behielt Narva im demographischen Sinne sein stark ausgeprägtes internationales Antlitz.

⁶¹ Ebenda, S. 147.

WALTER STARK

Über hansische Kaufmannsbücher und Kaufmannsbriefe*

Wenn man sich mit Quellen städtischer Provenienz aus dem Mittelalter befaßt, darf eine Erörterung der Quellengruppe, die aus des Kaufmanns eigener Tätigkeit erwachsen ist, der Kaufmannsbücher und -briefe, nicht fehlen. Entsprechend dem Anliegen unserer Arbeitsgemeinschaft beziehen sich die folgenden Ausführungen auf Kaufmannsbücher und -briefe des hansischen Bereiches und beschränken sich zudem auf das 13. bis 15. Jahrhundert. Die zeitliche Begrenzung erscheint auch dadurch angezeigt, daß die auf uns gekommenen Bücher und Korrespondenzen des 16. Jahrhunderts nicht mehr von wirklich großen Kaufleuten herrühren und vor allem keine Fortschritte in der Handelstechnik und -organisation mehr erkennen lassen. Dies bestätigen die Feststellungen G. Mickwitz' aus der Analyse der Selhorstschen Bücher des Tallinner Archivs und die Darstellung B. Köhlers von dem Revalgeschäft des Lübeckers Laurens Isermann ebenso wie die Arbeit H. Thierfelders über die Rostock-Osloer Handelsbeziehungen oder eine jüngst erschienene Arbeit derselben Verfasserin über das Kaufmannsbuch des Rostockers Joachim Ratke vom Ende des 16. Jahrhunderts. Den gleichen Eindruck vermittelt uns das Rechenschaftsbuch des Malmöer Kaufmanns Detlev Enbeck, das 1954 durch E. Andersen ediert wurde – übrigens eine nach allen Regeln der Kunst gearbeitete Edition, die in der hansischen Forschung nur eine unverdient geringe Beachtung gefunden hat. Auch der Lübecker Wolter van Holsten konnte beachtliche Umsätze erzielen, doch ist sein Geschäft durch seinen frühen Tod jäh unterbrochen worden, bevor es sich zum wirklichen Großhandel ausgewachsen konnte.¹

* Bearbeitete Fassung eines Referates auf der 31. Tagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft / 1. Konferenz der Fachkommission Quellenkunde/Historische Hilfswissenschaften der Historiker-Gesellschaft der DDR vom 3. bis 5. 11. 1986 in Neubrandenburg.

¹ G. Mickwitz, *Aus Revaler Handelsbüchern. Zur Technik des Ostseehandels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Helsingfors 1938; H. Thierfelder, *Rostock-Osloer Handelsbeziehungen im 16. Jahrhundert*, Weimar 1958; dies., *Ein vergessenes Rostocker Kaufmannsbuch*, in: *Schiffe und Seefahrt in der südlichen Ostsee*, hrsg. von H. Bei der Wieden, Köln/Wien 1986; B. Köhler, *Das Revalgeschäft des Lübecker Kaufmanns Laurens Isermann (1532-35)*, Phil. Diss. Kiel 1936; E. Andersen, *Malmøkøbmanden Detlev Enbeck og hans regnskabsbog. Et bidrag til Danmarks handels-historie i det 16. århundrede*, Kopenhagen 1954; M.-L. Pelus, *Wolter von Holsten marchand lubeckois dans la seconde moitié du 16^e siècle*, Köln/Wien 1981. – S. auch A. v. Brandt, *Waren- und Geldhandel um 1560. Aus dem Geschäftsbuch des Lübecker Maklers Steffen Molhusen*, in: *ZVLGA XXXIV* (1954).

Der schriftlich überlieferten Nachrichten über die Arbeit des hansischen Kaufmanns sind viele. Er hat Spuren – oder sollten wir nicht oftmals besser „Spurenelemente“ sagen? – seines Tuns und Treibens in den verschiedenartigsten Quellengruppen hinterlassen. Diese reichen von den Kaiser- und Königsurkunden über die Privaturkunden und Chroniken, die Quellen rein städtischer Provenienz wie Stadtbücher der mannigfaltigsten Formen und Bereiche bis zu den Zollregistern und -listen. Sie haben alle eines gemeinsam: Sie berichten uns über den Kaufmann. Er selbst dagegen spricht zu uns nur durch seine eigenen Geschäftspapiere, die Bücher und Briefe von seiner eigenen Hand, wenn wir von der Familienchronik eines Jacob Lubbe aus Danzig oder der Autobiographie eines Bartholomäus Sastrow aus Stralsund absehen wollen.² Im quantitativen Vergleich zu den anderen Quellengruppen nehmen sich die Relikte von des Kaufmanns eigener Hand recht bescheiden aus. Für die Qualität der in ihnen enthaltenen Angaben trifft dies jedoch keineswegs zu.

Der geringe Umfang der Überlieferung macht diese Quellengruppe überschaubar. Es beginnt bei den Büchern mit den bisher ältesten Bruchstücken kaufmännischer Schriftlichkeit vom Ende des 13. Jahrhunderts aus Lübeck³ und setzt sich im 14. Jahrhundert fort über die Rechnungsbücher der Lübecker Hermann Warendorp und Johann Clingenberg,⁴ die Handlungsbücher des Rostockers Johann Tölner⁵ und der Lübecker Hermann und Johann Wittenborg⁶ bis zum Handlungsbuch des Hamburgers Vicko van Geldersen.⁷ Aus dem 15. Jahrhundert stammen die Bücher der Kölner Johann van Nuys und Dietmar Bungert aus den Jahren 1427 bis 1434⁸ wie das Einkaufsbüchlein des Neu-Lübeckers Mulich vom Jahre 1495.⁹ Durch einen auszugsweisen Abdruck ist das Buch des Danzigers Johann Piß aus den Jahren 1421–1456/57 angezeigt.¹⁰ Vom Ende des 15. Jahrhunderts müßten in den Beständen des Tallinner Archivs noch drei Kaufmannsbücher erhalten sein, doch ist ihr Verbleib gegenwärtig nicht einwandfrei zu klären, da sich große Teile des Tallinner Archivs nicht am Ort, sondern immer noch in Verwahrung des Bundesarchivs der BRD in Coblenz befinden.¹¹ Wir halten uns auch berechtigt, die Rech-

² Jacob Lubbes Familienchronik, hrsg. v. Th. Hirsch, in: SS. rer. Pruss. IV, S. 694–724; Bartholomäus Sastrow, *Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens ... von ihm selbst beschrieben*, hrsg. u. eingel. von G. C. F. Mohnicke, 3 Teile, Greifswald 1823/24.

³ A. v. Brandt, *Ein Stück kaufmännischer Buchführung aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts*, in: ZVLGA 44 (1964).

⁴ F. Rörig, *Das älteste erhaltene deutsche Kaufmannsbüchlein*, in: *Wirtschaftskräfte im Mittelalter*, hrsg. v. P. Kaegbein, Weimar 1959.

⁵ Johan Tölners Handlungsbuch von 1345–1350, hrsg. v. K. Koppmann, Rostock 1885.

⁶ *Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg*, hrsg. v. C. Mollwo, Leipzig 1901.

⁷ *Das Handlungsbuch Vickos van Geldersen*, bearb. v. H. Nirrnheim, Hamburg–Leipzig 1895.

⁸ *Quellen zur Geschichte des Kölner Handels im Mittelalter*, hrsg. v. B. Kuske, Bd. 4, Bonn 1934, S. 1–67.

⁹ F. Rörig, *Das Einkaufsbüchlein der Lübeck-Nürnberger Mulichs 1495 in Frankfurt*, in: *Wirtschaftskräfte im Mittelalter*, hrsg. v. P. Kaegbein, Weimar 1959.

¹⁰ W. Schmidt-Rimpler, *Geschichte des Kommissionsgeschäftes in Deutschland*, Bd. 1, Halle/S. 1915.

¹¹ S. die Aufstellung in: *Quellen zur Hansegeschichte*, hrsg. v. R. Sprandel, Darmstadt 1982, S. 523.

nungsbücher der Großschäffereien und Lieger des Deutschen Ordens aus den Jahren 1391–1434¹² hier ebenso mit einzubeziehen wie das Buch zweier nach und in Danzig am Ende des 15. Jahrhunderts Handel treibender Amsterdamer Kaufleute.¹³ Die Aufzeichnung über das Geschäft des Konrad von Weinsberg mit Elsässer Wein nach Lübeck im Jahre 1434 berührt zwar den hansischen Raum, ist aber nicht eigentlich eine Kaufmannsquelle.¹⁴ Das aber ist nach dem jetzigen Stand der Überlieferung eigentlich schon alles. Bei dem fortgeschrittenen Stand der Erschließung hansischer Archive wird zukünftig für die Zeit bis 1500 auch wohl nur noch mit Zufallsfunden bruchstückhaften Charakters zu rechnen sein.

Noch erheblich sporadischer ist das, was an Kaufmannsbriefen auf uns gekommen ist. Für das 13. und 14. Jahrhundert ist außer einzelnen Stücken nichts da; für das 15. Jahrhundert neben einigen Kölner Briefen¹⁵ elf Briefe aus Bremen aus den Jahren 1442–1445¹⁶ und dann aus der Mitte des Jahrhunderts (1458 bzw. 1461) 27 von Rigaern und Königsbergern westwärts geschriebene Briefe,¹⁷ die während des 13jährigen Krieges zwischen Polen/Preußen und dem Orden von den Danzigern abgefangen und als Beweismittel für den Handel Lübecks mit Danzigs damaligen Feinden aufbewahrt wurden. Damit wäre der Bestand aber schon erschöpft, wenn nicht auch hier noch ein größerer Briefbestand aus dem Tallinner Archiv wieder der Forschung zugänglich gemacht werden kann.¹⁸

Vor diesem Hintergrund hebt sich um so markanter der kompakte, wenn auch wohl kaum lückenlos überlieferte Bestand der Veckinchusen-Bücher und -briefe ab. Über zwei Jahrzehnte hindurch hat der Lübecker Bürger Hildebrand Veckinchusen zu Beginn des 15. Jahrhunderts meist von Brügge aus zwischen Novgorod und London, südlich bis nach Köln, Frankfurt, Augsburg und – wenig glücklich – bis nach Venedig, eingebunden in eine Reihe meist familiärer Handelsgesellschaften, aber auch *op syn eghen eventur*, einen äußerst aktiven Handel betrieben. Bei ihm haben wir es wirklich mit einem hansischen Großkaufmann zu tun, der nicht allein die Weite des hansischen Handelsgebietes voll ausgeschritten, sondern auch in für die Hansen neue Gebiete vorzudringen versucht hat. Umfang, Charakter und Ergebnis seiner Geschäfte können wir in einzigartiger Weise aus den 13, jetzt nach Kriegsverlust noch 12 auf uns gekommenen Kaufmannsbüchern und den fast 600 Briefen erschließen, die vermutlich als Bestandteile von Prozeßakten ins Archiv der Stadt Reval, der jetzigen Hauptstadt Tallinn der Estnischen SSR, gelangten

¹² Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, hrsg. v. C. Sattler, Leipzig 1886/87.

¹³ N. W. Posthumus, *De oosterse handel te Amsterdam. Het oudst bewaarde koopmansboek van een Amsterdamsche vennootschap betreffende de handel op die Oostzee 1485–1490*, Leiden 1953, S. 215 ff.

¹⁴ H. Ammann, *Untersuchungen zur Geschichte des Oberrheinraumes I. Konrad von Weinsbergs Geschäft mit Elsässer Wein nach Lübeck im Jahre 1426*, in: *Zs. f. d. Geschichte des Oberrheins*, 108 (1960).

¹⁵ S. B. Kuske, *Quellen zur Geschichte des Kölner Handels im Mittelalter*, Bde 1–4, Bonn 1917 bis 1934, passim.

¹⁶ H. Smidt, *Aus Bremischen Familienpapieren*, in: *HGbl.* 1874 (1875).

¹⁷ W. Stein, *Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461*, in: *HGbl.* 1898.

¹⁸ S. Anm. 12.

und dort die Jahrhunderte überdauert haben. Entdeckung, Erschließung und Publikation dieses einzigen größeren Kaufmannsarchivs im hansischen Handelsgebiet haben ihre eigene, über 100jährige Geschichte,¹⁹ auf die hier nicht ausführlicher eingegangen werden kann. Nur soviel: W. Stieda, der sich fast fünf Jahrzehnte hindurch immer wieder mit Veckinchuseniana beschäftigt hat, verdanken wir die – zugegeben mit mancherlei Unvollkommenheiten behaftete – Edition der Briefe vom Jahre 1921.²⁰ Allein der Gedanke, daß diese Briefe wie so vieles andere in den Feuerstürmen des zweiten Weltkrieges hätten zu Asche werden können, muß in uns das Gefühl der Dankbarkeit gegenüber dem Herausgeber wecken. Um den Bestand der Veckinchusen-Bücher aber ist die Hanseforschung fast ein Jahrhundert lang herumgegangen, ohne daß es gelungen wäre, weiter als bis zur Erörterung von Konzeptionen für die Aufarbeitung des Bestandes vorzudringen. Schließlich war es gelungen, in der Person von Claus Nordmann einen fachlich zweifelsohne hochbefähigten Bearbeiter zu finden. Doch auch er konnte nur erste Überlegungen möglicher Editionsgrundsätze veröffentlichen,²¹ bevor der Krieg seinem Leben 1942 ein Ende setzte. Erst nach der Mitte unseres Jahrhunderts machte sich ein damals schon an der Schwelle des Greisenalters stehender sowjetischer Historiker, M. P. Lesnikov, mit profunder Sachkenntnis und staunende Ehrfurcht erweckendem zähen Fleiß an die Aufgabe, die Gesamtheit der zwölf noch erhaltenen Bücher zum Druck aufzubereiten. Die beiden stärksten Bücher, die ungefähr die Hälfte des Gesamtbestandes repräsentieren, konnten 1973 im Akademie-Verlag Berlin erscheinen.²² Während Lesnikov für die Arbeit an diesen beiden Büchern auf die Originale zurückgreifen konnte, blieb er für die übrigen zehn Bücher auf Mikrofilme angewiesen. Das Manuskript seiner Umschrift konnte aber inzwischen mit den Originalen kollationiert und – wo nötig – berichtigt werden. M. P. Lesnikov hatte schon sein zehntes Lebensjahrzehnt begonnen, als er das Vorwort zu diesem zweiten und abschließenden Band mit der Aufforderung zur Weiterarbeit an diesem reichen Schatz handelsgeschichtlicher Überlieferung abschloß. Mit dem Erscheinen des Bandes in der nunmehr vom Verlag Hermann Böhlau Nachfolger in Weimar betreuten Reihe „Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte“ ist zu rechnen. Lesnikov hat die Feder aus der Hand gelegt, nachdem er noch als Fazit seines Lebens die Worte „feci, quod potui“ an der gleichen Stelle niedergeschrieben hatte. Wir sind es dem Andenken dieses um die Erforschung hansischer Handelsgeschichte hochverdienten Gelehrten schuldig, ihm hier und jetzt und in Zukunft gemeinsam mit den sach- und fachgerechten Kritikern entgegen den unausbleiblichen Mäklern und Beckmessern zu bestätigen: „Magna potuisti, maxima fecisti!“

¹⁹ S. hierzu A. v. Brandt, Die Veckinchusen-Handlungsbücher. Vorgeschichte, Problematik und Verwirklichung einer Quellenedition, in: HGBll. 93 (1975).

²⁰ Hildebrand Veckinchusen. Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jahrhundert, hrsg. v. W. Stieda, Leipzig 1921. – Hierzu heranzuziehen die Rezensionen von F. Techen in: ZVLGA 21 (1923) und B. Kuske, Die Handelsgeschäfte der Brüder Veckinchusen, in: HGBll. 47 (1922).

²¹ C. Nordmann, Die Veckinchusenschen Handelsbücher. Zur Frage ihrer Edition, in: HGBll. 65/66 (1940/41).

²² M. P. Lesnikov, Die Handelsbücher des hansischen Kaufmanns Veckinchusen, Berlin 1973.

Was ist das Spezifische der Handelsbücher und -briefe? Was haben sie uns Besonderes zu sagen, das wir in anderen Quellen nicht oder nur verschlüsselt finden können? Aus den übrigen, eingangs global umrissenen Quellengruppen erfahren wir wohl, mit welchen Gütern die Kaufleute hantierten, woher sie sie holten und wohin sie sie brachten. Wir erhalten aber fast ausnahmslos nur vereinzelt stehende, Mosaiksteinchen gleichende Nachrichten. Zwar gestatten die Zollregister der verschiedensten Art es bisweilen, das Bild des normalen Handels zu erfassen, doch bleiben die aus ihnen zu gewinnenden quantitativen Angaben mit einer Dunkelziffer unbekannter Höhe belastet, denn Zollhinterziehungen – vulgo „Schmuggel“ – stellen eine zeitlose Größe dar, und der Kleinkrieg zwischen dem Zöllner und dem reisenden Mann ist ein historisches Phänomen mit Ewigkeitswert. Es kommt hinzu, daß solche Zollregister für die Zeit vor 1500 nur für eine geringe Zahl von Jahren überliefert sind. Eine gravierende Einschränkung des Aussagewertes der Quellen amtlicher Provenienz liegt in dem Umstand begründet, daß sie in der Mehrzahl die Friktionen des Handelslebens wie Verluste an Schiff und Ladung durch Krieg, Seeraub oder Schiffbruch, die Bankrotte, aber auch die Unterbrechung einer Handelsgesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters und dergleichen verzeichnen. Dagegen hat der reibungslos funktionierende Handel in diesen Quellen in der Regel keine Spuren hinterlassen. Was, wohin und woher, manchmal auch wieviel gehandelt wurde, können wir hier erfahren. Das wie des Handelslebens dagegen lernen wir unmittelbar allein aus den Geschäftspapieren des Kaufmannes selbst, aus seinen Büchern und Briefen kennen. Wenn auf den engen Konnex zwischen der Schriftlichkeit in Stadtrechenschaft und Kaufmannspraxis hingewiesen und dabei sinngemäß formuliert wird, daß die ersten Stadt- und Kaufmannsbücher mit der gleichen Feder geschrieben worden sind, so ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Es sei aber der Hinweis gestattet, daß in den amtlichen Aufzeichnungen andere unter bestimmten Fragestellungen ausgewählte und formulierte Nachrichten über den Kaufmann niedergelegt haben, während in den Kaufmannspapieren der Kaufmann selbst über sich und sein Geschäft geschrieben hat.

In Anlehnung an W. Stieda hat F. Rörig als eine der beiden Wurzeln kaufmännischer Schriftlichkeit die „Rechnungsführung über fremdes Gut“ bezeichnet, während er die andere mit dem Satz umschrieb: „Sobald der Kaufmann überhaupt die Feder führt, wird er aufzeichnen, was andere ihm schulden.“²³ Dem wäre für das 15. Jahrhundert noch hinzuzufügen, daß der Kaufmann angesichts der immer weiteren Verbreitung des Kredits auch im hansischen Handel jetzt ebenso seine Verbindlichkeiten anderen gegenüber zu notieren beginnt. Immer aber fertigte er diese Aufzeichnungen ausschließlich zum eigenen Gebrauch, als Gedächtnisstütze an, um über seine Geschäfte die Übersicht zu behalten und um im Gesellschaftshandel gegenüber den Partnern abrechnen zu können. Gegen den durchaus privaten Charakter der kaufmännischen Schriftlichkeit spricht auch nicht der Umstand, daß nach dem Tode des Kaufmanns bei den Auseinandersetzungen zwischen den Erben und den Gesellschaftern seinen Büchern vor Gericht Beweiskraft zuerkannt wurde,

²³ F. Rörig, Das älteste erhaltene Kaufmannsbüchlein, in: HGbl. 50 (1925), S. 47 f.

sofern die Eintragungen von seiner eigenen Hand herrührten.²⁴ Vermutlich verdanken wir gerade dieser Eigenschaft als Beweismittel das Überdauern privater Geschäftspapiere in städtischen Archiven.

Aus dem rein privaten Bestimmungszweck kaufmännischer Aufzeichnungen entsteht für den Außenstehenden leicht der Anschein des Durcheinanders, der Verworrenheit in der Buchführung. Wir sollten dessen eingedenk sein, daß der Kaufmann selbst sich sehr wohl mit Hilfe seines Gedächtnisses auf seinem Arbeitsfeld zu orientieren vermochte.

Für die uns erhaltenen Bücher trifft das gleiche zu wie für die Stadtbücher: Sie stellen Reinschriften dar, in die von Zetteln oder Briefen, bisweilen auch aus anderen Büchern stammende Notizen, mehr oder weniger nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet, übertragen wurden. Die Eintragungen konnten, mußten aber keineswegs immer im weiteren Fortschreiten der Geschäfte durch Zusätze und Nachträge, bisweilen auch durch Querverweisungen vervollständigt werden. Sie bezogen sich auf den Verkauf der als Eingang notierten Warenposten, auf erhaltene Zahlungen dafür, auf die Tilgung eigener Zahlungsverpflichtungen mittels Überweisung von Forderungen an dritte an den oder die Gläubiger und dergleichen bis zur schließlichen Tilgung durch Streichung bei Abschluß des ganzen Geschäfts. Wir haben also zu berücksichtigen, daß die Kaufmannsbücher in ihren einzelnen Teilen oftmals ganz unterschiedliche Stufen des Geschäftsganges, mithin also einen Vorgang, nicht in jedem Falle etwas Abgeschlossenes widerspiegeln. Hieraus ergibt sich für die weitere Arbeit die Frage, ob und inwieweit das nach dem Vorbild italienischer Buchführungstechnik übernommene Einteilungsschema in Journale, die durch das zeitliche Nacheinander der Eintragungen gekennzeichnet sind, in Memoriale und schließlich in Kontobücher, in denen die Memorialnotizen nach Konten gruppiert wiederkehren, auf den hansischen Handel und die vom hansischen Kaufmann praktizierte Buchführung weiterhin anwendbar bleibt. Es ist durchaus denkbar, daß aus weiteren Untersuchungen die Erkenntnis erwachsen könnte, daß andere Ordnungsprinzipien entwickelt werden müssen, um den Besonderheiten des hansischen Handelssystems eher gerecht zu werden.

Buch und Brief stellten die wichtigsten Arbeitsinstrumente des Kaufmanns dar. Der Brief konnte ein Avis-Brief sein – meist schickte man zwei Ausfertigungen zur Sicherheit unabhängig voneinander –, der die Ware ankündigte und dem Empfänger Aufschluß über Gewicht und Zahl, Einkaufspreise, entstandenes Ungeld, die Regelung der Frachtkosten, den Eigentümer und andere Einzelheiten gab, die er wissen mußte. Oft wurden diese Nachrichten ergänzt durch Empfangsbestätigungen für erhaltene Waren oder Geld, durch An- und Verkaufsordres und schließlich durch kurze politische Mitteilungen und Marktlageberichte, die sogenannten „tidinghe“.²⁵ Gleichsam in Parenthese sei auf die gelegentlich durchaus familiären Mitteilungen in manchen Briefen hingewiesen, die uns lehrreiche Einblicke in das Alltagsleben und die Denkweise mittelalterlicher Kaufleute und ihrer Angehörigen

²⁴ So z. B. W. Ebel, Lübecker Ratsurteile, Bd. I (1421–1500), Göttingen o. J. (1955), Nr. 76, 192, 364, 574, 596, 597.

²⁵ M. Lindemann, Nachrichtenübermittlung durch Kaufmannsbriefe. Brief-„Zeitungen“ in der Korrespondenz Hildebrand Veckinchusens (1398–1428), München/New York 1978.

gestatten.²⁶ Eine besondere Form des Briefes stellten die Wechselbriefe dar. Periodisch, ungefähr in jährlichem Abstand, sandten sich die Partner der wechselseitigen Kommissionsgesellschaften längere Abrechnungen zu, in denen empfangenes und versandtes Gut aufgeführt und gegeneinander aufgerechnet wurde. Dies waren die „Rechenschaft“. Der innere Zusammenhang von Buch und Brief liegt deutlich zutage:

1. Der Kaufmann versah den Brief mit Dorsalvermerken über den Eingang und Verkauf der angekündigten Güter. Der Avis-Brief mit seinen Dorsalvermerken diente als Vorlage für die Buchung.
2. Der Inhalt der erhaltenen und ausgestellten Wechselbriefe wurde gebucht.
3. Die „rekenscap“ des Partners oder Kommissionärs wurde in ihre einzelnen Posten aufgelöst und gebucht.
4. Die selbst geschriebene „rekenscap“ wurde vor ihrer Absendung im Buch kopiert, so daß sich oftmals völlige Identität zwischen Bucheintragung und dem Wortlaut der Rechenschaft findet. Diese Übereinstimmung kann soweit gehen, daß sogar die zweite Person der Anrede aus dem Brief in das Buch übernommen wird, wie das häufig in den Veckinchusenbüchern und im Buch des Danzigers Johann Piß der Fall ist. Bei letzterem ist ein ganzes Drittel des dreigeteilten Buches (Ein- und Verkäufe, Kommissionen) mit solchen Kopien von Rechenschaft gefüllt, die er an seine meist Rigaer Kommittenten geschrieben hatte.

Sind einerseits die Grenzen zwischen Buch und Brief vom Inhalt her gesehen unscharf, so bietet sich andererseits hierdurch die Gelegenheit, Buch- und Briefnachrichten miteinander zu verbinden und damit den Weg der Waren über ganze Transaktionsketten hinweg mit allen erforderlichen Einzelheiten zu verfolgen. Dadurch ist es z. B. möglich gewesen, zu sicheren Auskünften über die Profitabilität des hansischen Handels zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu gelangen.²⁷ Es bestätigt sich hier einmal mehr die methodische Regel, daß sich der Aussagewert von Quellen potenziert, wenn es gelingt, sie sinnvoll zu einander in Beziehung zu setzen. Ein Beispiel mag hier genügen: Die im Buch des Johann Piß aufgeführten Rigaer Kommittenten stehen solange beziehungslos nebeneinander, bis man das Rigaer Erbebuch heranzieht. Dann aber stellt sich plötzlich heraus, daß es sich bei ihnen um einen relativ geschlossenen Kreis geschäftlich und z. T. auch verwandtschaftlich verbundener Fernhändler handelt, für die unser Johann in Danzig wirkte.²⁸ Dieses Verfahren, Geschäftspapiere eines Kaufmanns durch ihre Kombination mit anderen Quellen aufzuschließen und sie zum Kristallisations- und Ausgangspunkt weiterführender Erkenntnisse zu machen, hat letztlich Marie-Louise Pelus am Beispiel des Lübeckers Wolter van Holsten beispielhaft vorgeführt.²⁹

Abschließend noch eine, notwendigerweise kurze, Bemerkung zur Form der Edi-

²⁶ F. Irsigler, Der Alltag einer hansischen Kaufmannsfamilie im Spiegel der Veckinchusen-Briefe, in: HGBll. 103 (1985).

²⁷ W. Stark, Untersuchungen zum Profit beim hansischen Handelskapital in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Weimar 1985.

²⁸ Die Erbe-Bücher der Stadt Riga 1384–1579, hrsg. v. J. G. L. Napiersky, Bd. I, Riga 1888. Für Einzelheiten sei auf eine spätere Darstellung verwiesen.

²⁹ S. Anm. 2.

tion von Kaufmannsbüchern. Die einzeln überlieferten Bücher sind alle mit mehr oder weniger ausführlichen Einleitungen und Apparaten in vollem Wortlaut ediert worden. Der Veckinchusenbestand erschien aber schon W. Stieda und nach ihm in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen anderen Hansehistorikern für eine Edition in vollem Wortlaut zu umfangreich zu sein. Es wurde daher nach anderen Varianten gesucht. Im Ergebnis dieser Erwägungen haben sich dann F. Rörig und sein Schüler C. Nordmann für eine Kombination von Bearbeitung und Publikation im Wortlaut ausgesprochen, bei der zumindest die sogenannten Kontobücher nicht in vollem Wortlaut, sondern in Tabellenform veröffentlicht werden sollten. Etwaige Abweichungen vom formelhaften Wortlaut sollten dann in den Anmerkungen aufgeführt werden.³⁰ Hier sei dazu lediglich bemerkt, daß manche der von Befürwortern dieser Editionsweise ins Feld geführten Vorteile wie größere Übersichtlichkeit, erleichterte und damit erhöhte Benutzbarkeit der Quelle u. a. m. unbestreitbar vorhanden sind. Doch stehen einer Edition in Tabellenform auf der anderen Seite ernste Bedenken entgegen, die Bearbeiter und Verlag veranlaßt haben, sich bei allen Veckinchusenbüchern für eine Edition in vollem Wortlaut zu entscheiden. M. P. Lesnikov hat seine Gründe hierfür selbst im Vorwort zum ersten Bande der Veckinchusenbücher dargelegt. Sie lassen sich im wesentlichen dahin zusammenfassen, daß einem Benutzer nicht das Auswertungsschema des Bearbeiters und damit dessen Fragestellung an die Quelle aufgezwungen werden dürfen, da diese durchaus nicht immer und für alle Zeiten mit denen des Benutzers zusammenfallen. Dem bleibe nur noch hinzuzufügen, daß damit auch in unzulässiger Weise die Grenze zwischen Edition und Auswertung einer Quelle verwischt worden wäre. Das gleiche Bedenken ist auch gegenüber den oft zu weit gehenden Forderungen an die Ausstattung einer Edition geltend zu machen. Der Herausgeber sollte sich darauf beschränken, die Edition so zu gestalten, daß sie dem Benutzer ein möglichst getreues Abbild des Originals, also der Quelle selbst, vermittelt, ihm zeit- und kostenaufwendige Archivreisen erspart bleiben und er die Quelle so auswerten kann, als hätte er sie im Original vor sich. Gerade angesichts neuer, durch den Einsatz moderner Rechentechnik bestimmter Auswertungsverfahren gewinnt die Mobilität der Quelle größere Bedeutung. In besonders gelagerten Zweifelsfällen bleibt der Rückgriff auf das Original noch immer möglich. Es kann jedoch nicht die Aufgabe des Herausgebers sein, einem späteren Benutzer möglichst viel Arbeit vorweg- und damit abzunehmen. Dasselbe gilt auch für die Gestaltung des Anmerkungsapparates und der Register. So wenig, wie ein Personenregister sich nicht zu einem biographischen Lexikon auswachsen soll, darf an ein Sachregister die Forderung gestellt werden, daß es Funktionen eines warenkundlichen, metrologischen oder münz- und geldgeschichtlichen Handbuches erfüllen soll. Es steht außer Zweifel, daß in der Regel der Herausgeber im Ergebnis intensiver Beschäftigung mit der Quelle auch der beste Kenner der in ihr steckenden Werte und Probleme ist. Diese Kenntnisse kann und soll er in begleitenden Publikationen der Allgemeinheit vermitteln. Die Quellenedition selbst dagegen soll nicht zu sehr von Beiwerk überwuchert werden. Die vor mehr denn 60 Jahren von B. Kuske bei

³⁰ C. Nordmann, Anm. 22, S. 85 ff.

seiner Besprechung der Edition der Veckinchusen-Briefe erhobene, von C. Nordmann weitergegebene und auch vom Verfasser erneuerte Forderung³⁴ nach Erarbeitung eines, wie Kuske es nannte, „Warenwörterbuches für die nördlichen Handelsgebiete“ wird wohl noch auf lange Zeit hinaus keine Erfüllung finden. Als Anregung sei sie dennoch auch hier ein weiteres Mal angeführt.

³⁴ B. Kuske in: HGBI. 47 (1922), S. 194 f.; C. Nordmann, Anm. 22, S. 131; W. Stark, Zins und Profit beim hansischen Handelskapital, in: Hansische Studien V, Weimar 1981, S. 27.

HERBERT EWE

Historische Stadtansichten und ihre Bedeutung für die Erforschung der Häfen

Alte Stadtansichten erfreuen sich heutzutage größter Beliebtheit. Moderne Reproduktionstechniken ermöglichen mühelos deren Vervielfältigung. Man sieht sie überall – in Ausstellungen der Museen und in Druckerzeugnissen der Verlage, an den Wänden von Diensträumen und in Privatwohnungen. Die künstlerische Seite ist es vor allem, die den Betrachter dieser Stadtbilder anspricht. Bei vielen Exemplaren handelt es sich tatsächlich um Kunstwerke von Rang.

Die Kunstgeschichtsforschung nahm sich ihrer seit langem an und kam bei ihren Untersuchungen zu beachtlichen Ergebnissen.⁴ Auch andere Wissenschaftsdisziplinen, die Geographie zum Beispiel, weiß die jahrhundertealten Darstellungen für stadttopographische Anliegen zu schätzen. Der Historiker hingegen wendet sich den Ansichten – wie es jedenfalls auf den ersten Blick scheinen will – erst zögernd zu. Argumente werden angeführt, die keinesfalls bedenkenlos zu entkräften sind. Man begegnet nämlich auf den alten Städtebildern immer wieder Klischeehaftem, Ungenauem, Verzerrtem. In Hartmann Schedels Weltchronik von 1493 beispielsweise geben von 40 Holzschnitten lediglich 17 den Stadtbefund einigermaßen getreu wieder. Bei den anderen werden mit ein und derselben Ansicht gleichsam formelhaft mehrere, und zwar bis sechs verschiedene Städte bezeichnet. In der weithin bekannten Offizin der Merians von Frankfurt am Main bemühten sich im 17. Jahrhundert Formschneider und Stecher, Vorlagen verschiedenster Art in ein einheitliches Format zu bringen, auch von Städten, die sie niemals mit eigenen Augen gesehen hatten. Daß ihnen dabei gar nicht selten Fehler unterliefen, dürfte hinlänglich verständlich sein.

Dies bedeutet, daß längst nicht jede historische Stadtansicht den Wert einer echten historischen Quelle beanspruchen darf. Dennoch: es bleiben bei der notwendigen kritischen Sichtung zahlreiche Stücke im Raum, deren Quellenwert zweifellos bedeutend ist. Bei dem reichhaltigen und vielschichtigen Stoff führt die Skala von der mittelalterlichen Handschrift über den Holzschnitt in Inkunabeln, über den Kupferstich, die Radierung und Lithographie in Frühdrucken, in Kosmo- und Topographien bis zu Zeichnungen, Aquarellen, Ölbildern bekannter und unbekannter Meister. Die Ansichten erlangen vor allem für jene Fragen und Probleme

⁴ F.-D. Jacob, *Historische Stadtansichten. Entwicklungsgeschichtliche und quellenkundliche Momente*, Leipzig 1982, S. 215 ff., ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis.

der Geschichtsforschung eine besondere Bedeutung, für die schriftliche Quellen wenig auszusagen vermögen. Für die Entwicklung der Häfen trifft dies zu.

Daß der Hafen seit eh und je im Leben der See- und Flußstadtbewohner eine wichtige Rolle spielte, ist eine Tatsache, die keiner Begründung bedarf. Er war gewiß nicht nur ein Platz, auf dem Waren gelöscht und verladen, Personen angelandet und weiter befördert worden sind. Er war zu allen Zeiten mehr, und zwar eine Kommunikationszone ersten Ranges. Dies war im Mittelalter und in den Jahrhunderten danach offensichtlich und verständlicherweise mehr noch als gegenwärtig der Fall. Im Kontaktbereich des Hafens vollzog sich ein Kulturaustausch im weitesten Sinne wie kaum anderswo. Hier kamen Nachrichten von draußen, aus bekannten und unbekanntenen Gegenden, an. Menschen verschiedener Länder und Völker traten sich näher, teilten sich mit, was sie einander zu geben und zu sagen hatten. Von den Schiffen gelangte Kunde von fremder Gesittung, von geistigem und handwerklichem Können anderer in die Hafenstadt.² Das hatte natürlich Auswirkungen auf das Gemeinwesen, bestimmte auch – und nicht zuletzt – Lebensformen, Lebensgewohnheiten ihrer Bürger. Kurzum: Hafenstädte erhielten seit alters eine eigene Note und haben sie bis in unsere Tage bewahrt.

Aus diesen und anderen Gründen dürfte dem Historiker das Phänomen Hafen in jedem Fall einen interessanten und gewichtigen Forschungsgegenstand bieten. Die schriftliche Überlieferung wurde wiederholt intensiv geprüft und bekanntlich mit Gewinn ausgewertet. So unterrichtet uns bereits der Quellenstoff des Mittelalters recht gut über wirtschaftliche Vorgänge, über die Warenein- und -ausfuhr, über Umfang und Charakter der Güter, sogar über den Profit der Kaufleute und Schiffer, auch noch über Schiffstypen, die im Hafengelände festmachten. Über vieles andere schweigen sich freilich die schriftlichen Quellen – so sehr man es auch bedauern mag – aus. Fragen über Fragen bleiben offen – über Details früherer Hafenanlagen, über notwendige Pfahl- und Bollwerke, Landebrücken, Verladeeinrichtungen, über die Verwirklichung von Schutzmaßnahmen gegen Wind und Wellen, gegen kriegerische Angriffe von der Seeseite, über alte Techniken zur Vertiefung der Hafenbecken usw.

Auf der Suche nach ausführlichen Hafenbeschreibungen aus der Zeit des Mittelalters haben die Archivare zumeist schlicht und einfach Fehlanzeige zu melden. Der Hafen war eben da, war im Blickfeld des Hafenstadtbewohners sozusagen eine Selbstverständlichkeit, über die er kaum große Worte zu verlieren brauchte. Der Historiker ist in jedem Fall gut beraten, zur Beantwortung der genannten und anderer Fragen Umschau nach weiteren Quellengruppen zu halten. Dabei sollte sich seine Aufmerksamkeit auf historische Stadtansichten richten, die in Archiven, Bibliotheken, Museen und anderswo zur Verfügung stehen. Schon bei einer flüchtigen Inaugenscheinnahme des mannigfaltigen Stoffs gilt es festzustellen, daß dieses Material für das Thema Hafen viel zu wenig genutzt, schon gar nicht in größerem Zusammenhang ausgewertet worden ist.

Die ältesten und für diese Thematik brauchbaren Bildwerke vergegenwärtigen

² K. Löbe, *Metropolen der Meere. Entwicklung und Bedeutung großer Seehäfen, Düsseldorf/Wien 1979*, S. 8.

Städte des Mittelmeeres, jenes Gebietes, auf dem lange vor den lebhaft befahrenen Seefahrtsstraßen von Ost- und Nordsee ein reger Schiffsverkehr von Küste zu Gegenküste erfolgte. Die berühmten italienischen Gemeinwesen Venedig, Neapel und Genua, aber auch die Inselstädte Rhodos und Modon sowie Lesina vor der dalmatinischen Küste, die heute zu Jugoslawien gehörende Stadt Hvar, erscheinen auf Ansichten des 15. Jahrhunderts. Frühere Bilddarstellungen, Miniaturmalereien in Handschriften sakralen Inhalts etwa oder Land- und Seekarten des 13. und 14. Jahrhunderts, die auch Hafenstädte in groben Umrissen vorstellen,³ kommen für unser Anliegen nicht in Betracht. Instruktiv und aufschlußreich sind hingegen illustrierte Berichte von Pilgerfahrten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Zwei Reisebeschreibungen verdienen dabei besondere Beachtung. Beide entstanden im Jahre 1486. Die eine, „Ritter Grünembergs Pilgerfahrt ins Heilige Land“, ist handschriftlich in einem kostbaren Kodex der Forschungsbibliothek Gotha überliefert, die andere, Bernhard von Breydenbachs „Reise ins Heilige Land“, kam als Inkunabeldruck an die Öffentlichkeit. Konrad Grünemberg stammte aus Konstanz. Ihn schlankweg als eine „Landratte“ abstempeln zu wollen, hieße nichts anderes, als ihm unrecht zu tun. Er kannte die See und die Häfen. Auf seiner fünfeinhalb Monate dauernden Mittelmeerfahrt erwies er sich als Reisender, dem maritime Verhältnisse bestens vertraut waren. Er verstand es, sein See-Erlebnis großartig zu schildern. Doch Grünemberg konnte mehr. Er zeichnete und malte und brachte das mit Stift und Pinsel zu Papier, was ihm bemerkenswert erschien. Man darf seinen Abbildungen ohne Bedenken einen hohen Grad an Authentizität zubilligen. Seine Schiffsporträts, die in anderen Zusammenhängen untersucht wurden,⁴ bestätigen es. Bei den von ihm bildhaft wiedergegebenen Häfen der durch Mauern und Türme befestigten Städte Rhodos und Lesina fehlen noch künstliche Anlagen, Bollwerke zum Beispiel. Die Boote waren vermutlich für das Leichtern und Beladen der Hochseeschiffe bestimmt, die das Ufer nicht zu erreichen vermochten. Die alten Ansichten von See- und Flußstädten bringen nicht selten zeitgenössische Schiffstypen in den Gesichtskreis. So werden auf dem Stadtbild von Lesina (Abb. 1) eine Karacke und eine Galeere mit Groß- und Lateinersegel, auch mit dem Viehstall auf der Reling, bis in Einzelheiten veranschaulicht. Bei dem Hafen von Genua (Abb. 2) sind genauso wie bei Rhodos und Lesina noch keine gebauten Bollwerke wahrzunehmen. Grünemberg beobachtete indes eine schwimmende Landungsbrücke und hielt sie für bildwürdig.

Daß das Hafengelände weit und breit für den Bau von Schiffen genutzt wurde, ist ein Tatbestand, den frühe Stadtansichten überzeugend vergegenständlichen. Mehr oder weniger umfangreiche Werftplätze lassen sich vielerorts ausmachen.⁵ Man sieht die Kiellegung der Wasserfahrzeuge, das Setzen der Spanten und Vernageln der Planken. Auch Vorgänge der sogenannten Schiffsausrüstung sind festzustellen,

³ H. Ewe, *Abbild oder Phantasie? Schiffe auf historischen Karten*, 2. Aufl., Rostock 1980, S. 12 ff.

⁴ Ebenda, S. 31 ff.

⁵ So u. a. auf Holzschnitt Amsterdam von Anthonisz Cornelis 1549. Historisch Museum Amsterdam.

wie auf einem der ersten bekannten Holzschnitte, der in Breydenbachs „Pilgerreise“ 1486 im Druck erschien (Abb. 3). Die Abbildung zeigt einen Ausschnitt des Hafens von Venedig. Ein ähnlicher Ablauf des Schiffbaues ist in demselben Werk mit der Hafensicht der während des Mittelalters bedeutenden griechischen Stadt Modon wiedergegeben. Dort wird auch eine frühe Beförderungsanlage in Form einer Winde sichtbar.

Eine andere Be- und Entladetechnik entdeckt man in der Handschrift des um 1500 kodifizierten Hamburger Stadtrechts. Gemeint ist ein mit Holz verkleideter Hebelkran, bei dem der Kranmeister die Kurbel bedient.⁶

Diese technische Errungenschaft verbreitete sich offenbar schnell über die Häfen Europas. Man beobachtet sie landauf, landab, auf Bildern von Städten des Mittelmeeres ebenso wie auf denen von Nord- und Ostsee, von Elbe und Rhein, von Seine und Garonne. In dem mehrbändigen Werk Georg Brauns und Frans Hogenbergs „Civitates orbis terrarum“⁷ finden sich dafür zahlreiche Belege, so auf Blättern des spanischen Santander und des niederländischen Nimwegen, auf Ansichten der Rheinstädte Boppard, Bingen, Koblenz und vielen anderen. Daß diese Kräne auch transportabel, als Schiffskräne, genutzt worden sind, ist ebenfalls wahrzunehmen.⁸ Diese Krananlagen sind zweifellos älter. Das haben neuere Untersuchungen eindeutig bewiesen.⁹ In Urkunden und Stadtbüchern des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts ist von ihnen die Rede. Wie die ersten Hebeeinrichtungen dieser Art aussahen, weiß niemand. Erst Abbildungen vom Ende des 15. Jahrhunderts, auf einer Altartafel mit der Wiedergabe des Martyriums der Heiligen Ursula und ihrer Gefährtinnen von 1495 zu Köln zum Beispiel, bringen einen Hafenkran genauer ins Blickfeld.¹⁰ Auch auf dem von Anton Woensam 1531 geschaffenen großen Holzschnitt der Stadt Köln erscheinen im Hafengelände mehrere Kräne.

Sie lösten alte Praktiken ab oder erleichterten sie, und zwar das Be- und Entladen per Hand. Und dies besorgten die Träger, jene zahlenmäßig bedeutende Schicht der mittelalterlichen Stadtbevölkerung, über deren soziale Misere schriftliche Quellen genügend auszusagen vermögen. In vielen Fällen hatten sie das Be- und Entladen der Schiffe zweimal zu erledigen, nämlich dann, wenn die randvoll beladenen Hochseetransporter auf Grund der Wasserverhältnisse den Hafen nicht erreichen konnten. Für Stralsund beispielsweise ist bekannt, daß die großen Schiffe draußen vor der Insel Hiddensee ankerten, daß die Waren auf flachlaufende Fahrzeuge, auf Prähme, verladen wurden.¹¹ Über das Aussehen dieser Bootstypen liegen keine Nachrichten vor. Erst spätere Abbildungen vermögen zumindest eine vage Vorstellung von ihnen zu vermitteln. Sie waren entweder besegelt oder wur-

⁶ Der Hamburger Hafenkran ist wiederholt abgebildet worden, so bei J. Schildhauer, *Die Hanse. Geschichte und Kultur*, Leipzig 1984, S. 129.

⁷ Der erste Band erschien in Köln 1572.

⁸ So auf Kupferstich der Stadt Boppard, 16. Jahrhundert. Deutsche Staatsbibliothek Berlin.

⁹ M. Matheus, *Hafenkrane. Zur Geschichte einer mittelalterlichen Maschine am Rhein und seinen Nebenflüssen von Straßburg bis Düsseldorf*, Trier 1985.

¹⁰ Ebenda, S. 104.

¹¹ K. Fritze, in: *Geschichte der Stadt Stralsund*, hrsg. von H. Ewe, 2. Aufl., Weimar 1985, S. 66.

den durch Riemen bewegt.¹² Dort, wo der Baugrund und die Tiefenverhältnisse der Gewässer es zuließen, errichtete man Speicher direkt am Hafen. Kopenhagen ist ein Beispiel dafür, wie es eine Bilddarstellung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts vor Augen führt.¹³ Auf dem Lübecker Holzschnitt Elias Diebels von 1551/52 erkennt man in der Nähe des Kütertores Speicher, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erbaut worden sind (Abb. 4).¹⁴ Andere Einzelheiten wie die Vorrichtung zum Verladen von Balken sind im linken Bildteil dargestellt.

Die Situation der Travestadt ist annähernd vergleichbar mit der von Danzig (Gdańsk). Eine Lithographie aus dem 18. Jahrhundert illustriert trefflich den mittelalterlichen Befund (Abb. 5).¹⁵ Dabei ist zugleich das gotische Krantor in Funktion abgebildet. Der Künstler wandte seine Aufmerksamkeit ferner den Wasserfahrzeugen auf der Mottlau, und zwar den breit konstruierten Kähnen für den Transport von Getreide, zu. In zahlreichen Hafenstädten errichtete man schon im Mittelalter Landungsstege, Landungsbrücken, wie es ein Holzschnitt von Stralsund aus dem 16. Jahrhundert veranschaulicht (Abb. 6).¹⁶

Daß die Seestädter wohl immer um die Sicherheit des Hafenbetriebes, um die Sicherung der Schifffahrt besorgt gewesen sind, versteht sich von selber. Wellenbrecher, Molenbauten entdeckt man bereits auf den ältesten Stadtansichten, wie sie in Grünembergs Darstellungen von Rhodos, Lesina und Genua in Erscheinung treten. In einer späteren im Staatsarchiv Hamburg überlieferten Federzeichnung wird sogar die Arbeit an einem Molenbau bis ins Detail wiedergegeben.¹⁷

Der Sicherheit dienten außerdem Leuchfeuer, die die Einfahrt in den Hafen bei Nacht und Nebel möglichst gefahrlos gewährleisten sollten. Für den Mittelmeerraum ist deren Existenz schon für das Altertum bezeugt.¹⁸ Im Mittelalter waren diese Seezeichen dort gang und gäbe. Zeichnungen des 15. Jahrhunderts¹⁹ und farbige Kupferstiche des 16. Jahrhunderts²⁰ lassen daran keinen Zweifel. In einzelnen Fällen, wie in Alexandria, sind sogar zwei Leuchttürme erkennbar. Für die deutsche Küste können die ältesten Turmfeuer – auf Neuwerk an der Elbemündung um 1300²¹ und auf der Südspitze von Hiddensee 1306²² – urkundlich bestätigt werden.

Um Angriffe auf Stadt und Hafen von der Seeseite abzuwehren, entstanden an der Hafeneinfahrt Verteidigungswerke. Bei Mittelmeerhäfen verdeutlichen dies

¹² J. W. A. Jaeger, *Carta Topographique d'Allemagne*, 1755, Stadtarchiv Stralsund.

¹³ Kupferstichvedute in Städteatlas des 16. Jahrhunderts. Museo Navale Genua.

¹⁴ Das Original ist verschollen. Nachdruck in der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

¹⁵ In: Danzig aus 50 Prospekten, 18. Jahrhundert. Deutsche Staatsbibliothek Berlin.

¹⁶ Der Holzschnitt von H. R. M. Deutsch entstand um 1550. Zuerst veröffentlicht in S. Münsters „*Cosmographie*“, Ausgabe 1592.

¹⁷ Abriß der Gegend und Rhede von Ritzebüttel, 1757.

¹⁸ K. Löbe, S. 126.

¹⁹ In: „Ritter Grünembergs Pilgerfahrt ins Heilige Land“.

²⁰ In: Braun und Hogenberg.

²¹ A. W. Lang, *Entwicklung, Aufbau und Verwaltung des Seezeichenwesens an der deutschen Nordseeküste bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Bonn 1965, S. 34.

²² Pommersches Urkundenbuch, Bd. 4, Nr. 2306.

schon Abbildungen des 15. Jahrhunderts.²³ Für die Ostseehäfen liefert ein Kupferstich aus dem 16. Jahrhundert mit Turmbauten an der Einfahrt von Wisby auf Gotland ein eindrucksvolles Beispiel (Abb. 8). An anderen Stellen sind die Hafenbecken buchstäblich in den Befestigungsgürtel der Stadt einbezogen worden, wie bei den holländischen Gemeinwesen Dordrecht und Enkhuisen.²⁴ Hin und wieder befanden sich die Packhäuser und Speicher inmitten der Stadt. Über ein verzweigtes Fluß- und Kanalsystem gelangten die Leichterfahrzeuge direkt an die Gebäude. Amsterdam ist dafür weithin bekannt.²⁵ Aber auch bei anderen Städten ist das optisch wahrzunehmen, so bei dem niederländischen Vlissingen und bei Emden.²⁶

Die historischen Stadtansichten unterrichten den Betrachter ferner über Einrichtungen, die für den Hafen- und Schiffahrtsbetrieb offenbar unerlässlich waren. Brückenbauten, Wasserstauanlagen, Verwaltungsgebäude und Waagen, Häuser der Hafensteuererhebung und Zollstationen wurden ins Bild gebracht. So erscheint auf einem Kupferstich des 16. Jahrhunderts von Helsingör das „alte Zollhaus“ (Abb. 9), das an der schmalsten Stelle des Öresundes für die Durchfahrt von der Ost- zur Nordsee während des Mittelalters bekanntlich eine besondere Bedeutung hatte.

Die alten Ansichten gewähren überdies mannigfache Einsichten in den Lebensbereich des Hafens, geben Auskunft über vielerlei Tätigkeiten der Menschen. Auf einer bald nach 1600 entworfenen farbigen Federzeichnung von Wolgast erkennt man das Gebäude des Brückenkiepers, des Aufsehers über die Fischerei.²⁷ Daß der Fischfang auch im Hafenrevier betrieben wurde, zeigt die Darstellung einer Mittelmeerstadt des 15. Jahrhunderts.²⁸ Dort sind außerdem Transportbehälter in Gestalt von Tonnen abgebildet, die auf späteren Ansichten anderer Städte erneut auftauchen.²⁹ Mehrere Stadtbildwerke vergegenwärtigen den Einsatz von Fähren, wie von Boppard am Rhein. Dort werden sowohl Personen- als auch Wagenfähren vorgestellt.³⁰

Daß das Hafengelände schon im Mittelalter den Schauplatz eines turbulenten Handelsgeschehens bot, ist bekannt. Chroniken berichten mehr oder weniger ausführlich darüber. Auf zahlreichen historischen Stadtansichten fand dies einen bildhaften Ausdruck. So lassen sich bereits auf den ältesten Belegen des 15. Jahrhunderts Marktszenen feststellen.³¹ Ab und an werden Verkaufsstellen von speziellen Gütern vorgeführt. Der lebhafte Betrieb des Fischmarktes von Antwerpen erhielt auf einem Ölgemälde von 1550 eine realistische Wiedergabe.³² Der Wein-

²³ In „Ritter Grünembergs Pilgerfahrt . . .“

²⁴ In: Braun und Hogenberg.

²⁵ Zu den ältesten Abbildungen gehört der Holzschnitt in S. Münsters „Cosmographiae universalis . . .“, Basel 1572, S. 167.

²⁶ In: Braun und Hogenberg.

²⁷ H. Ewe, Stralsunder Bilderhandschrift, Rostock 1979, S. 125 ff.

²⁸ In: „Ritter Grünembergs Pilgerfahrt . . .“

²⁹ U. a. in: Danzig aus 50 Prospekten.

³⁰ Kupferstich des 16. Jahrhunderts. Deutsche Staatsbibliothek Berlin.

³¹ In: „Ritter Grünembergs Pilgerfahrt . . .“

³² Museum Mayer van den Berg, Antwerpen. Veröffentlicht in: W. Rudolph, Die Hafenstadt. Eine maritime Kulturgeschichte, Leipzig 1979, S. 38.

markt in Brügge war Gegenstand einer Miniatur aus derselben Zeit (Abb. 7). Sie ist dem niederländischen Buchmaler Simon Bening zu verdanken und veranschaulicht zugleich in eindrucksvoller Weise die Funktion eines Hafenkranes.³³

Der Hafen als gewichtiges Lebenselement des Gemeinwesens bestimmte gar nicht so selten das gesamte Erscheinungsbild der Stadt. Bildbelege dafür lassen sich mehrfach beibringen.³⁴ Die nordeuropäische Stadt Bergen, die ein Künstler des 16. Jahrhunderts mit Messer und Grabstichel meisterhaft in die Kupferplatte schnitt, darf dazu als ein besonderes Beispiel gelten (Abb. 10). Wann und wie auch immer von Häfen und ihrer Geschichte die Rede ist, wird von Problemen zu sprechen sein, mit denen die Hafenstadtbewohner fertig zu werden hatten. Einige wurden angedeutet, andere wären zu nennen. Große Sorgen bereitete Bürgern und Schiffern die Versandung der Hafenbecken und Zufahrtsstraßen. Von Lübeck wird berichtet, daß man bereits um 1500 mit sogenannten Dreckmühlen in der Trave gearbeitet hat. Sie wühlten den Grund auf, und die Strömung trug die Sinkstoffe ein Stück weiter.³⁵ Von hier aus führt die Entwicklung schließlich zum Bagger, von dem wahrscheinlich der älteste Bildbeleg mit einer Ansicht von Amsterdam um 1600 überliefert ist. „Moddermol“ oder „Moddermaschin“ nannte man bezeichnenderweise das durch Wind- und Muskelkraft angetriebene Ungetüm (Abb. 11).³⁶ Daneben standen dann Städte, die diese Schwierigkeiten überhaupt nicht zu bewältigen brauchten, bei denen die Tiefenverhältnisse der Hafengewässer von Anfang an ideal gewesen sind. Stockholm ist dazu als Paradigma anzuführen. Der im Jahre 1650 entstandene und in der Deutschen Staatsbibliothek Berlin aufbewahrte Kupferstich (Abb. 12) bringt dies sinnfällig zum Ausdruck.

³³ In: Fragment eines lateinischen Gebetbuches mit Miniaturen. Bayerische Staatsbibliothek München. Abgebildet und beschrieben in: M. Matheus, S. 102 ff.

³⁴ So: spanische Stadt Cadix, koloriertes Blatt in der Deutschen Staatsbibliothek Berlin, italienische Stadt Messina, Kupferstich in: Braun und Hogenberg.

³⁵ K. Löbe, S. 275.

³⁶ Abgebildet in: L. Eich und J. Wend, *Schiffe auf druckgraphischen Blättern*, Rostock 1980, S. 111.

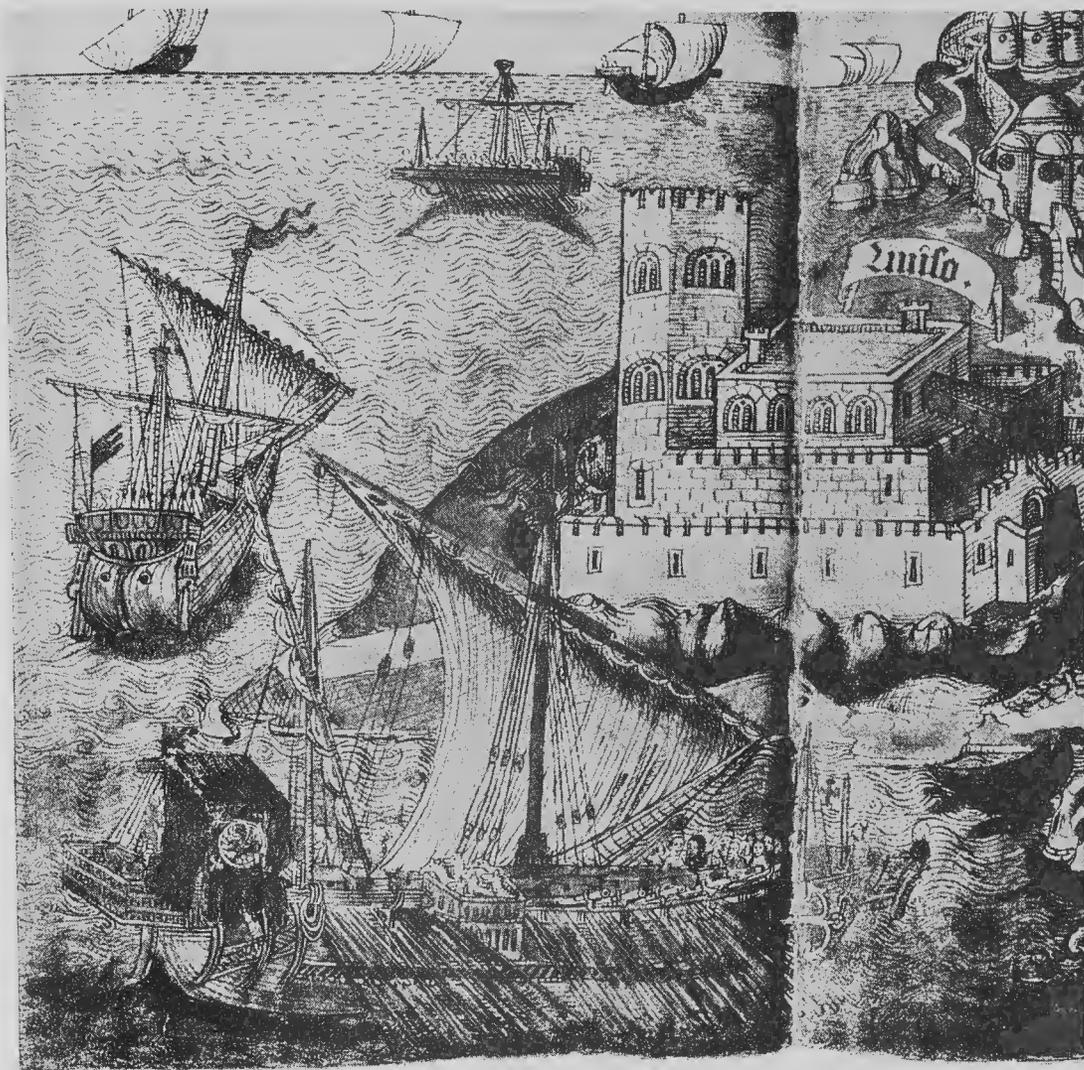


Abb. 1 Hafen von Lesina (Detail) 1486

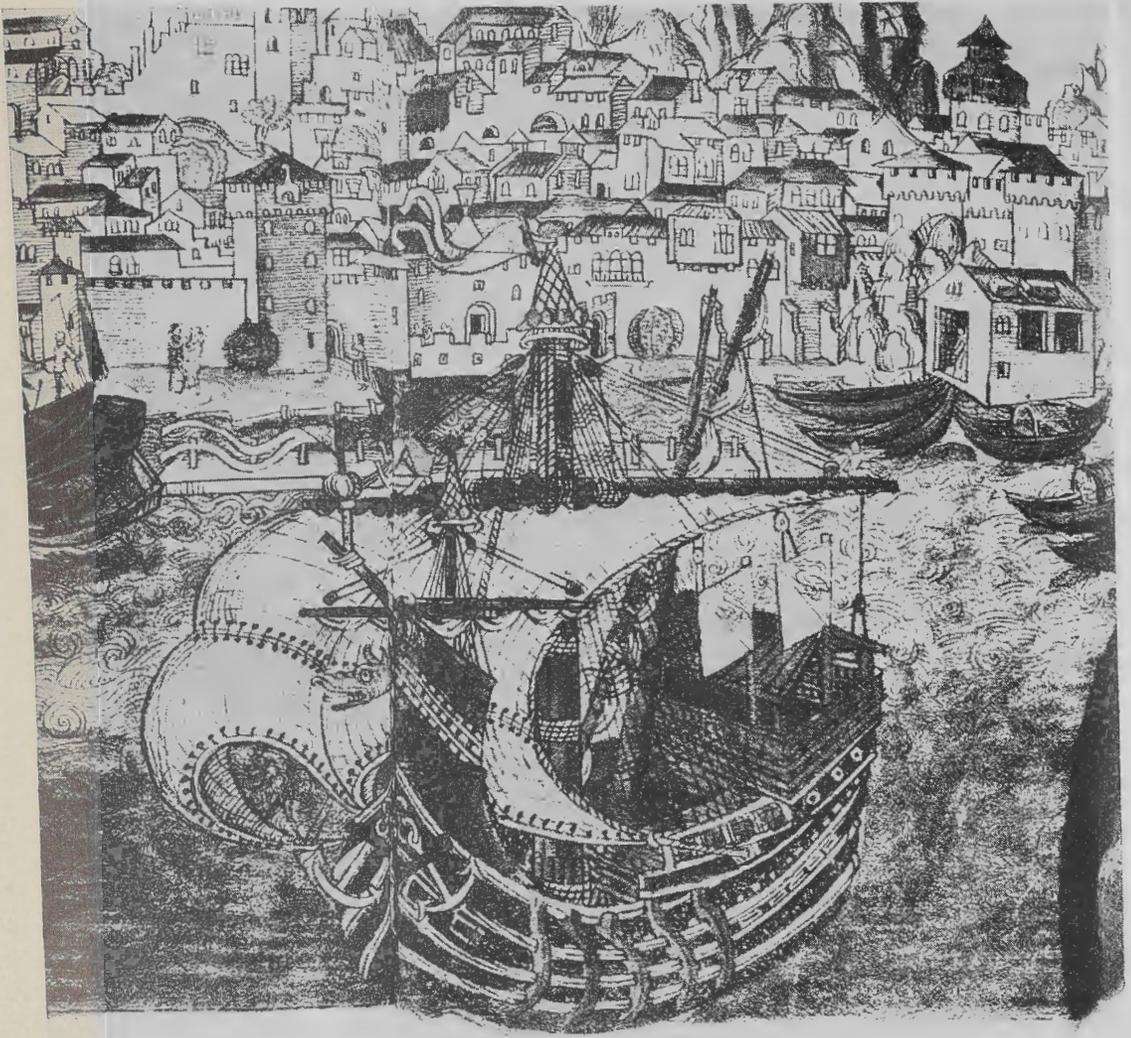


Abb. 2 Hafen von Genua (Detail) 1486



Abb. 3 Hafen von Venedig (Detail) 1486



Abb. 4 Hafen von Lübeck (Detail) 1551/52

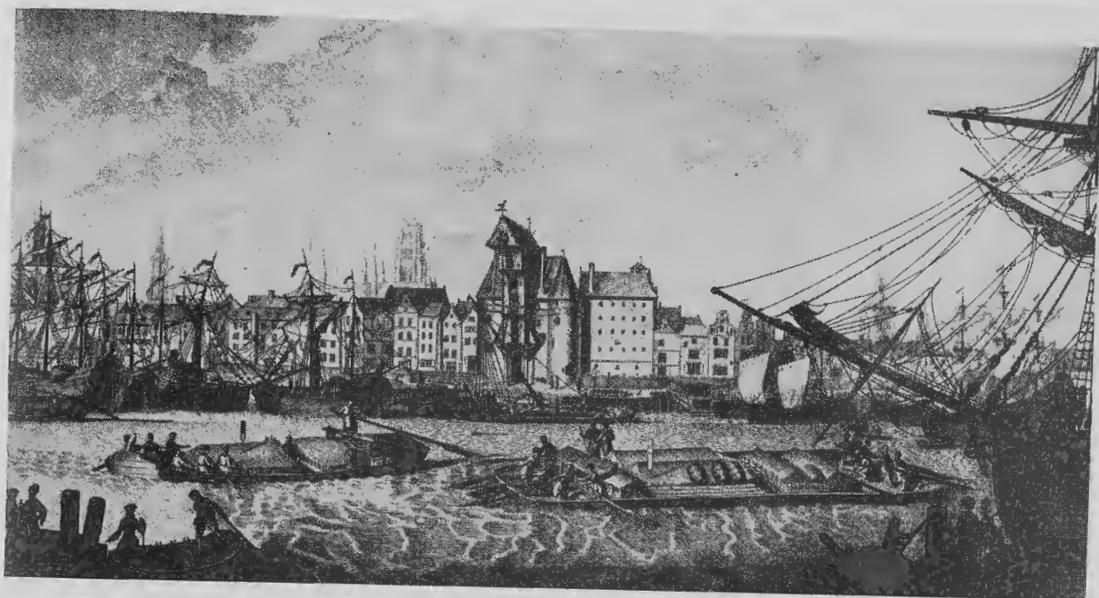


Abb. 5 Hafen von Gdańsk mit Krantor 18. Jh.

Dreuzig

Der herliche und weiderrimpet Staat Secem in Pomern warhafte aboontr ofacur.

1600

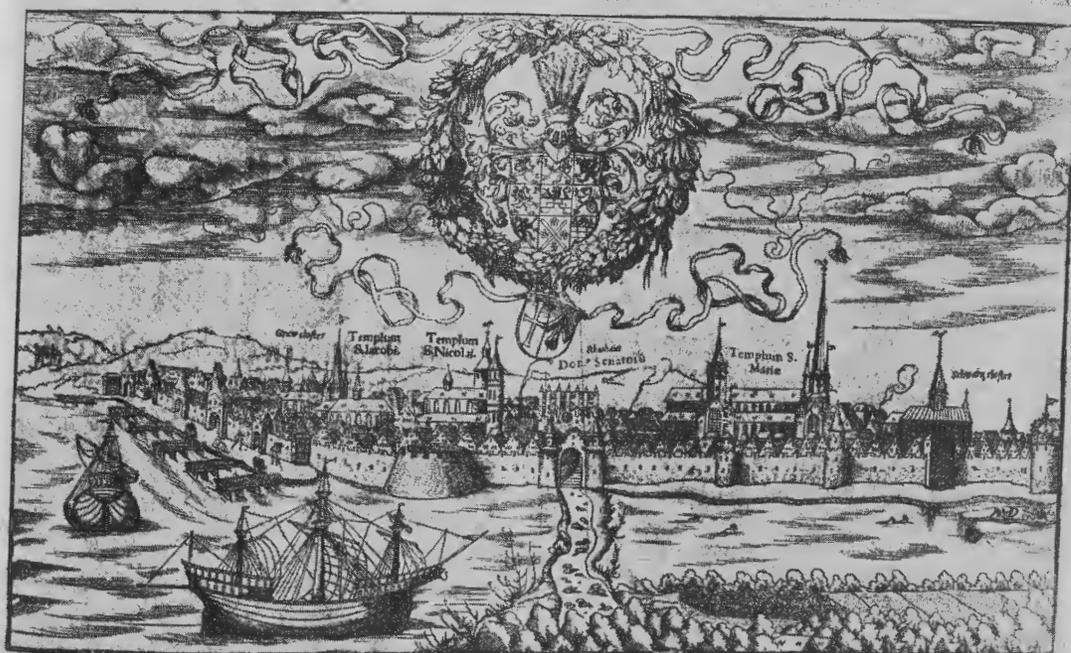


Abb. 6 Stralsund 16. Jh.

Abb. 7 Weinmarkt in Brügge 1550



Abb. 8 Wisby auf Gotland 16. Jh.

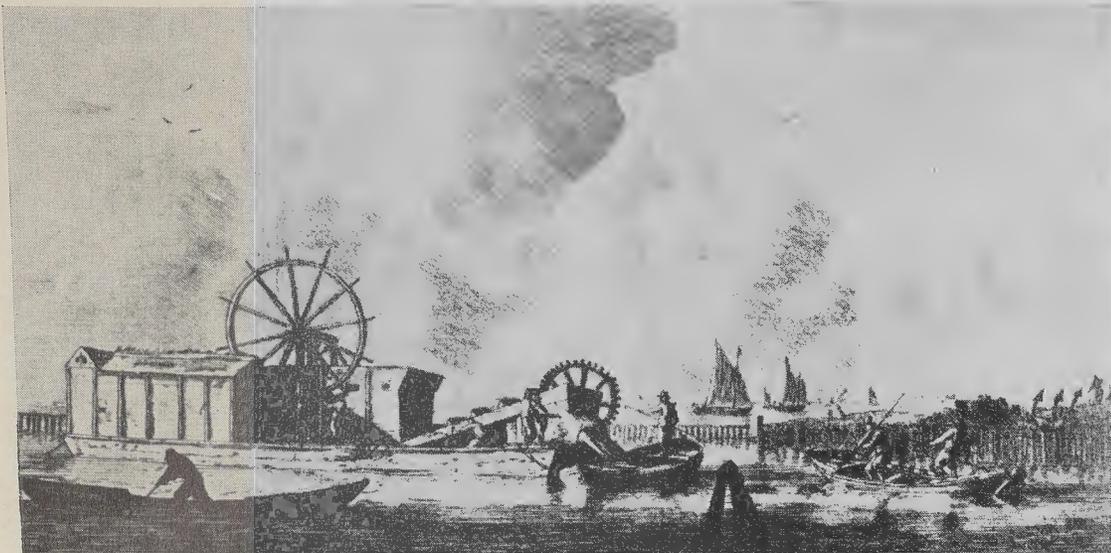


Abb. 11 Bagger im Hafen von Amsterdam um 1600



Abb. 12 Stockholm 1650

VERÖFFENTLICHUNGEN
VON
ECKHARD MÜLLER-MERTENS

Selbständige Schriften

- Hufenbauern und Herrschaftsverhältnisse in brandenburgischen Dörfern nach dem Landbuch Karls IV. von 1375, phil. Diss. Berlin 1951 (MS). - Druck: WZ Uni Berlin, Ges.wiss. R., 1, 1951/52.
- Das Zeitalter der Ottonen. Kurzer Abriß der politischen Geschichte Deutschlands im 10. Jahrhundert, Berlin 1955.
- Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter, phil. Habil. Berlin 1956 (MS). - Druck: WZ Uni Berlin, Ges.wiss. R., 5, 1955/56, 3 u. 4; 6, 1956/57, 1.
- Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches, Berlin 1963 (Forsch. z. mittelalterlichen Gesch., 10).
- Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im früheren Mittelalter, Berlin 1970 (Forsch. z. mittelalterlichen Gesch., 15). - Lizenzausgabe: Wien/Köln/Graz 1970.
- Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von W. D. Fritz. Geschichtliche Würdigung von E. Müller-Mertens, Weimar 1978.
- Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historiographischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudalstaat? Mit 4 Karten als Beilage, Berlin 1980 (Forsch. z. mittelalterlichen Gesch., 25).
- Berlin im Mittelalter. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1987 (Miniaturen zur Geschichte, Kultur und Denkmalpflege Berlins, Nr. 24).

Aufsätze

- Das Reich Karls des Großen, in: Geschichte in der Schule, 5, 1952, 6, S. 281-294.
- Zur Frage des außerökonomischen Zwanges im Feudalismus, in: Geschichte in der Schule, 7, 1954, 1, S. 9-12.
- Zur Periodisierung und zu einigen Fragen der deutschen Geschichte im Mittelalter, in: ZfG, 2, 1954, 2, S. 239-256.
- Die Entstehung der Stadt Stendal nach dem Privileg Albrechts des Bären von 1150/1170, in: Vom Mittelalter zur Neuzeit. Zum 65. Geburtstag von H. Sproemberg, Berlin 1956, S. 51-63 (Forsch. z. mittelalterlichen Gesch., 1). - Nachdruck: Jahressgabe 9, 1957, des Altmärkischen Museums Stendal, S. 25-36.
- Zur Städtepolitik der ersten märkischen Hohenzollern und zum Berliner Unwillen, in: ZfG, 4, 1956, 3, S. 526-544.
- Bemerkungen zu H. Beumann: „Ein Diskussionsbeitrag zum Zeitalter der Ottonen?“, in: FuF, 31, 1957, 1, S. 29-31.

- Die Entstehung der Stadt Berlin, in: Berliner Heimat, 1960, 1, S. 1-12. - Faksimiledruck in: Berliner Geschichte. Dokumente, Beiträge, Informationen, H. 7, Berlin 1986, S. 74-85.
- Die Unterwerfung Berlins 1346 und die Haltung der märkischen Städte im wittelsbachisch-luxemburgischen Thronstreit, in: ZfG, 8, 1960, 1, S. 78-103. - Nachdruck: Hansische Studien. H. Sproemberg zum 70. Geburtstag, Berlin 1961, S. 433-460 (Forsch. z. mittelalterlichen Gesch., 8).
- Forschungen zur Stadt- und Hansegeschichte in der DDR, (zus. mit K. Fritze, J. Schildhauer u. M. Unger) in: Historische Forschungen in der DDR. ZfG, Sonderh. 1960, S. 536-545.
- Zu den Aufgaben der frühbürgerlichen Revolution in Deutschland und der Rolle des Königtums, in: Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland, Berlin 1961, S. 81-90 (Tagung der Sektion Mediävistik der DHG 1960 in Wernigerode, Bd. 2).
- Berlin und die Hanse, in: HansGBll, 80, 1962, S. 1-25.
- Die geschichtliche Bedeutung der germanischen Auffassung von Königtum und Adel. Diskussionsbeitrag, in: CISH. XI^e Congrès international des sciences historiques. Actes du Congrès, Göteborg/Stockholm/Uppsala 1962, S. 129-130.
- Zur Geschichte der mittelalterlichen brandenburgischen Städte, in: Kwartalnik Historii Kultury Materialnej, 10, 1962, 1/2. Fasc. suppl.: L'artisanat et la vie urbaine en Pologne médiévale, S. 536-545.
- Vom Regnum Teutonicum zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Reflexionen über die Entwicklung des deutschen Staates im Mittelalter, in: ZfG, 11, 1963, 2, S. 319-346.
- Heinrich Sproemberg †. Ein Nachruf, in: HansGBll, 84, 1966, S. V-VIII.
- Die Genesis der Feudalgesellschaft im Lichte schriftlicher Quellen und die Fragen des Historikers an den Archäologen, in: Probleme des Frühmittelalters in archäologischer und historischer Sicht, Berlin 1966, S. 9-38 (DHG. 3. Tagung der Fachgruppe Ur- und Frühgeschichte 1964 in Leipzig).
- Zur Feudalentwicklung im Okzident und zur Definition des Feudalverhältnisses, in: ZfG, 14, 1966, 1, S. 52-73. - Nachdruck in: Feudalismus, hg. v. H. Wunder, München 1974, S. 193-220 (Nymphenburger Texte zur Wissenschaft). - Feudalismus. Entstehung und Wesen, hg. v. E. Müller-Mertens, Berlin 1985, S. 148-171 (Studienbibliothek DDR-Geschichtswissenschaft, 4).
- Fritz Rörig, das Landbuch Karls IV. und das märkische Lehnbürgertum, in: E. Engel u. B. Zientara, Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg, Weimar 1967, S. 1-28 (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch., 7).
- Die Deutschen. Zur Rolle der politischen Formung bei ihrer Volkwerdung, in: Germanen - Slawen - Deutsche. Forschungen zu ihrer Ethnogenese, Berlin 1968, S. 31-41 (DHG. IV. Tagung der Fachgruppe Ur- und Frühgeschichte 1966 in Potsdam).
- Fragen der Städtehanse und Stand der Hanseforschung in der DDR angesichts des 600. Jahrestages des Stralsunder Friedens, in: Neue Hansische Studien, hg. v. K. Fritze, E. Müller-Mertens, J. Schildhauer u. E. Voigt †, Berlin 1970, S. VII-XVII (Forsch. z. mittelalterlichen Gesch., 17).
- Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, (zus. mit A. Laube u. B. Töpfer) in: Historische Forschungen in der DDR 1960-1970. ZfG, Sbd. 1970, S. 309-337.
- Skizze zur weiteren Verständigung über das feudale Produktionsverhältnis, in: EAZ, 13, 1972, 4, S. 543-578. - Nachdruck in: Feudalismus. Materialien zur Theorie und Geschichte, hg. v. L. Kuchenbuch, Frankfurt/Berlin/Wien 1977, S. 349-383 (Ullstein Buch Nr. 3354).
- Der Stellingaaufland. Seine Träger und die Frage der politischen Macht, in: ZfG, 20, 1972, 7, S. 818-842. - Nachdruck in: Feudalismus (siehe oben), 1985, S. 229-254.
- Fragen der geschichtlichen Triebkräfte an die strukturorientierte Sozialgeschichte, in: JbFWG 1973, III, S. 243-251.
- Der Sachsenkrieg von 1073-1075 und die Frage nach dem Verbleib freier Bauern in der Feudalgesellschaft, in: Die Rolle der Volksmassen in der Geschichte der vorkapitalistischen Gesellschaftsformationen, hg. v. J. Herrmann u. I. Sellnow, Berlin 1975, S. 237-248 (Veröff. d. ZIAGA, 7).
- Gründung und Entwicklung der Stadt Frankfurt an der Oder - Klassenkämpfe im 14./15. Jahrhundert, in: Frankfurter Beiträge zur Geschichte 1, 1976, S. 18-36.

- Probleme der Feudalismusforschung in der DDR (1970 bis 1975), (Redaktionskollegium) in: *JbFgFeud*, 1, 1977, S. 11-64. - Nachdruck in russ. Übers.: *Problemy issledovanija feodalizma v istoriografii GDR (1970-1975)*, in: *Srednie veka* 42, 1978, S. 182-218.
- Kaiser Karl IV. 1346-1378. Herausforderung zur Wertung einer geschichtlichen Persönlichkeit, in: *ZfG*, 27, 1979, 4, S. 340-356. - Neudruck in: *Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert*, hg. v. E. Engel, Weimar 1982, S. 11-29.
- Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, (zus. mit E. Engel, J. Schildhauer u. B. Töpfer) in: *Historische Forschungen in der DDR 1970-1980*, *ZfG*, Sbd. 1980, S. 46-78.
- Betrachtung zu den Mitteln der Politik Karls IV. im Hinblick auf seine Wertung als geschichtliche Persönlichkeit, in: *Mezinárodní vědecká konference doba Karla IV. v dějinách národů ČSSR. Materiály z plenárního zasedání a ze sekce historie*, Praha 1981, S. 86-95.
- *Servus/Sklave - Klasse oder Stand? Reflexionen auf terminologische Probleme der Feudalismusanalyse*, in: *Protokollband zur internationalen Konferenz „Zum Problem des Feudalismus in Europa“ in Trier 1981 (im Druck)*. - Nachdruck in: *Feudalismus (siehe oben) 1985*, S. 309 bis 325.
- Die Begründung der *Monumenta Germaniae Historica* durch den Freiherrn vom Stein. Bemerkungen zu den politisch-konzeptionellen Positionen, in: *SbbAdWDDR, Ges.wiss.*, 1982, 1, S. 138-150.
- Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft. Begriff und geschichtliche Bedeutung, in: *Hansische Studien VI. Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte*, hg. v. K. Fritze, E. Müller-Mertens u. W. Stark, Weimar 1984, S. 11-34 (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch., 23, J. Schildhauer zum 65. Geburtstag). - Vorabdruck in: *ZfG*, 29, 1981, 3, S. 205-225.
- Zum Verhältnis von Struktur und Dynamik in der mittelalterlichen Feudalentwicklung, in: *JbFgFeud*, 8, 1984, S. 9-22.
- Feudalismusdiskussionen in der DDR. Einführung und Ausblick, in: *Feudalismus (siehe oben) 1985*, S. 9-46.
- Tile Wardenberg - Schlüsselfigur der Berliner Geschichte 1363 bis 1382. Porträt, historische Szene, geschichtliches Verhältnis, in: *JbFg*, 35, 1987, S. 59-92.
- Zeitgenössische Berliner als historische Repräsentanten der Gründung und Entwicklung Berlins im Mittelalter, in: *ZfG*, 35, 1987, 6, S. 495-499.
- Frühformen der mittelalterlichen Stadt oder Städte eigener Art im Frühmittelalter? Reflexion auf die fränkisch-deutsche Stadtentwicklung vor der Jahrtausendwende, in: *ZfG*, 35, 1987, 11, S. 997 bis 1006.
- Die landesherrliche Residenz in Berlin und Köln 1280-1486. Markgrafenhof, Herrschaftsschwerpunkt, Residenzstadt, in: *ZfG*, 36, 1988, 2, S. 138-154.
- Otto I., Otto II., Otto III., Heinrich II., Heinrich IV., Biographien in: *Deutsche Geschichte - Biographien (in Vorbereitung)*.
- Karl IV. von Luxemburg (1346-1378), in: *Deutsche Könige und Kaiser des Mittelalters*, hg. v. E. Engel und E. Holtz (in Vorbereitung).

Beiträge zu Gesamtdarstellungen

- *Klassenkampf - Tradition - Sozialismus. Von den Anfängen der Geschichte des deutschen Volkes bis zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik*, Grundriß, Berlin 1974. Neuauflagen unter dem Titel: *Grundriß der deutschen Geschichte*.
Mitwirkung an der Abfassung für die Hauptperioden I bis IV.
- *Atlas zur Geschichte in zwei Bänden*, Bd. 1, Gotha/Leipzig 1974 u. Neuauflagen, Karte 24/I und Karte 24/II.
- *Deutsche Geschichte in zwölf Bänden*, Bd. 1, Autorenkollektiv unter Ltg. von J. Herrmann, Berlin 1982 u. Neuauflage, Lizenzausgabe Köln 1982.
Verfasser von Kapitel 11: Die Verbindung der feudalen Staatsorganisation auf deutschem

- Boden mit Oberitalien und dem Kaisertum und die verstärkte deutsche Feudalexpan- sion; Kapitel 13: Die Herausbildung der ökonomischen und sozialen Voraussetzungen des Städtewesens und die Behauptung der Königsmacht gegen Tendenzen feudaler Zersplitterung; Abschnitt von Kapitel 10: Aufbau und Organisation des deutschen Feudalstaates in der Mitte des 10. Jahr- hunderts.
- Geschichte Berlins von den Anfängen bis 1945, Berlin 1987. Verfasser von Kapitel 2: Die Ent- stehung Berlins. Die mittelalterliche Stadt.

Rezensionen

- *Historia Mundi*. Bd. 6: Hohes und spätes Mittelalter, Berlin (West) 1958. In: DLZ, 80, 1959, 5, S. 413-418.
- H. Dannenbauer, Grundlagen der mittelalterlichen Welt, Stuttgart 1958. In: DLZ, 81, 1960, 4, S. 339-345.
- M. Lintzel, *Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Berlin 1961. In: DLZ, 83, 1962, 11, S. 906-909.
- *Historica*. Historische Wissenschaften in der Tschechoslowakei. Bd. 1 u. 2, Prag 1959 u. 1960. (Zus. mit B. Töpfer) In: ZfG, 10, 1962, 1, S. 215-219.
- J. Herrmann, Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle Groß-Berlins und des Bezirkes Pots- dam, Berlin 1960 (DAW. Schr. d. Sektion f. Vor- u. Frühgesch., 9). In: ZfG, 10, 1962, 2, S. 481-483.
- G. Baaken, Königtum, Burgen und Königsfreie. R. Schmidt, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit. Konstanz/Stuttgart 1961 (Vorträge u. Forschungen, 6). In: ZfG, 10, 1962, 4, S. 976-979.
- H. Dannenbauer, Die Entstehung Europas. Von der Spätantike zum Mittelalter, 2 Bde., Stutt- gart 1959 u. 1962. In: DLZ, 84, 1963, 7-8, S. 614-617.
- B. Krüger, Die Kietzsiedlungen im nördlichen Mitteleuropa. Beiträge zu ihrer Altersbestimmung und Wesensdeutung, Berlin 1962 (DAW. Schr. d. Sektion f. Vor- u. Frühgesch., 11). In: DLZ, 84, 1963, 9, S. 738-740.
- Festschrift zur Jahrtausendfeier der Kaiserkrönung Ottos des Großen. Erster Teil, Graz/Köln 1962 (MIÖG, Erg.bd. 20, 1). H. Beumann/H. Büttner, Das Kaisertum Ottos des Großen, Konstanz 1963. In: ZfG, 12, 1964, 5, S. 878-880.
- H. K. Schulze, Adels Herrschaft und Landesherrschaft. Studien zur Verfassungs- und Besitz- geschichte der Altmark, des ostsächsischen Raumes und des hannoverschen Wendlandes im hohen Mittelalter, Köln/Graz 1963 (Mitteldt. Forsch., 29). In: DLZ, 86, 1965, 3, S. 231-233.
- J. Schultze, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Ausgewählte Auf- sätze, Berlin (West) 1964 (Veröff. d. Hist. Komm. zu Berlin, 13). W. Hoppe, Die Mark Bran- denburg, Wettin und Magdeburg. Ausgewählte Aufsätze, Köln/Graz 1965. In: DLZ, 87, 1966, 9, 819-821.
- H.-J. Bartmuß, Die Geburt des ersten deutschen Staates. Ein Beitrag zur Diskussion der deutschen Geschichtswissenschaft um den Übergang vom ostfränkischen zum mittelalterlichen deutschen Reich, Berlin 1966 (Schr.reihe d. Inst. f. dt. Gesch. d. MLU, 2). In: ZfG, 15, 1967, 2, S. 346-350.
- Wilhelm Wattenbach/Robert Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier. Teil 3, bes. v. F.-J. Schmale, Weimar 1971. In: ZfG, 21, 1973, 1, S. 90-93.
- W. Störmer, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert, 2 Bde., Stuttgart 1973 (Monogr. z. Gesch. d. Mittelalters, 6). In: DLZ, 96, 1975, 2, S. 139-142.
- E. Böhm, Teltow und Barnim. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte und Landesgliederung brandenburgischer Landschaften im Mittelalter, Köln/Wien 1978 (Mitteldt. Forsch., 83). In: ZfG, 28, 1980, 3, S. 271-272.
- A. von Müller, Edelmann ... Bürger, Bauer, Bettelmann. Berlin im Mittelalter, Berlin (West) 1979. In: ZfG 29, 1981, 6, S. 552-553.

- Vita Caroli Quarti. Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar von E. Hillenbrand, Stuttgart 1979. In: ZfG, 29, 1981, 7, S. 643.
- E. Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979 (Veröff. d. M.-Planck-Inst., 63). In: ZfG, 30, 1982, 6, S. 563-564.
- H.-J. Fey, Reise und Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg (1134-1319), Köln/Wien 1981 (Mitteldt. Forsch., 84). In: ZfG, 31, 1983, 1, S. 79-80.
- R. Pauler, Das Regnum Italiae in ottonischer Zeit. Markgrafen, Grafen und Bischöfe als politische Kräfte, Tübingen 1982 (Bibl. d. Dt. Hist. Inst. in Rom, 54). In: ZfG, 32, 1984, 3, S. 264.
- J. Hannig, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches, Stuttgart 1982 (Monogr. z. Gesch. d. Mittelalters, 27). In: ZfG, 32, 1984, 4, S. 360-361.
- B.-U. Hergemöller, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der „Goldenen Bulle“, Köln/Wien 1983 (Städteforschung, Reihe A, 13). In: ZfG, 23, 1985, 6, S. 566-567.
- K. J. Leyser, Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen, Göttingen 1984 (Veröff. d. M.-Planck-Inst. f. Gesch., 76). In: JbRegG 15/I, 1988.
- P. Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Berlin (West) 1985 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3). In: ZfG, 34, 1986, 8, S. 738-739.
- J. Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter. 2 Teilbde, Köln/Wien 1985 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 15/I, II). In: ZfG, 34, 1986, 11, S. 1029.
- Die Slawen in Deutschland. Geschichte und Kultur der slawischen Stämme westlich von Oder und Neiße vom 6. bis 12. Jahrhundert. Ein Handbuch. Neubearbeitung. Hrsg. J. Herrmann, Berlin 1986 (Veröff. d. ZIAGA d. AdW d. DDR, 14). In: ZfG, 35, 1987, 8, S. 746-747.
- H. Keller, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250, Berlin (West) 1986 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 2). In: ZfG, 36, 1988, 5, S. 456-458.

SIGELVERZEICHNIS

ADB	= Allgemeine Deutsche Biographie
CD	= Codex diplomaticus
DAW	= Deutsche Akademie der Wissenschaften
DHG	= Deutsche Historiker-Gesellschaft
DLZ	= Deutsche Literaturzeitung
EAZ	= Ethnographisch-Archäologische Zeitschrift
FBPG	= Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte
FuF	= Forschungen und Fortschritte
GSR	= Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe
HansGBll	= Hansische Geschichtsblätter
HUB	= Humboldt-Universität Berlin
Jb.	= Jahrbuch
JbFG	= Jahrbuch für Geschichte
JbFGFeud.	= Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus
JbReg.gesch.	= Jahrbuch für Regionalgeschichte
JbFWG	= Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte
JHVD	= Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen
KA	= Kanonistische Abteilung
MGH	= Monumenta Germaniae historica
MLU	= Martin-Luther-Universität
NDB	= Neue Deutsche Biographie
PAN	= Polska Akademia Nauk
Sbb AdW DDR	= Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR
UB	= Urkundenbuch
WZ	= Wissenschaftliche Zeitschrift
ZfA	= Zeitschrift für Archäologie
ZfG	= Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZIAGA	= Zentralinstitut für alte Geschichte und Archäologie
ZRG	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZVLGA	= Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde
ZWG	= Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins

VERZEICHNIS DER AUTOREN

- Doz. Dr. Helmut Assing, Sektion Germanistik/Geschichte der Pädagogischen Hochschule „Karl Liebknecht“ Potsdam
- Prof. Dr. Marian Biskup, Historisches Institut der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Abteilung für die Geschichte von Pommern – Pommerellen – Preußen, Toruń
- Prof. Dr. Maria Bogucka, Historisches Institut der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Warschau
- Drs. Ary Leo Peter (Alp) Buitelaar, Institut für Geschichte der Reichsuniversität Utrecht
- Prof. em. Dr. Karl Czok, Leipzig
- Prof. Dr. Evamaria Engel, Zentralinstitut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin
- Prof. em. Dr. Herbert Ewe, Stralsund
- Prof. Dr. Konrad Fritze, Sektion Geschichtswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- Prof. Dr. Ondrej R. Halaga, Institut für Geschichte der sozialistischen Länder Europas der Slowakischen Akademie der Wissenschaften, Košice
- Prof. Dr. Gerhard Heitz, Sektion Geschichte der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock
- Prof. Dr. Joachim Herrmann, Akademiemitglied, Zentralinstitut für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin
- Dr. Hannelore Lehmann, Zentralinstitut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin
- Dr. Peter Neumeister, Sektion Geschichte der Humboldt-Universität Berlin
- Dr. Barbara Pätzold, Zentralinstitut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin
- Prof. Dr. Raimo Pullat, Historisches Institut der Akademie der Wissenschaften der Estnischen SSR, Tallinn
- Prof. em. Dr. Johannes Schildhauer, Greifswald
- Dr. Gerhard Schmidt, Zentralinstitut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin
- Prof. Dr. Walter Stark, Sektion Geschichtswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- Prof. Dr. Johanna Maria van Winter, Institut für Geschichte der Reichsuniversität Utrecht

REGISTER

Das Register umfaßt die Mehrzahl der im Text vorkommenden Namen von Orten und historischen Personen. Hochgestelltes Kreuzchen zeigt an, daß sich der betreffende Name nur in den Anmerkungen der Seite findet.

Abkürzungen:

Äbt. = Äbtissin; B. = Bischof; Bg. = Bürger; Bggf. = Burggraf; Bgm. = Bürgermeister; Eb. = Erzbischof; G. = Graf; Gem. = Gemahlin; Hz. = Herzog; K. = Kaiser; Kf. = Kurfürst; Kfm. = Kaufmann; Kg. = König; Lgf. = Landgraf; Mkgf. = Markgraf; R. = Ratsherr; WFM = wüste Feldmark.

1. Ortsregister

- | | | |
|---|--|--|
| Adlershof 106 | Blumberg 41, 58, 62*, 63, 67,
73-75, 78 | Elbing (Elbląg) 142, 203, 205,
210-216, 221 |
| Alexandria 254 | Boberow 100 | Eldenburg 100 |
| Altfriedland 58, 62*, 63, 66,
71-74 | Bochnia 139 | Emden 255 |
| Altgalow 36 | Boitzenburg 58, 62*, 63, 67,
68*, 72, 73, 76, 78 | Enkhuisen 255 |
| Alt Landsberg 72 | Boppard 253, 255 | Erlangen 109 |
| Amersfoort 147, 150/151 | Brandenburg/Havel 8, 9, 15
bis 28, 30*, 31, 53 | Fehrbellin 41 |
| Amsterdam 243, 252*, 255,
256 | Braunschweig 178, 194 | Finowfurt 35, 39 |
| Anagni 43 | Bremen 194, 195, 243 | Flensburg 165 |
| Angermünde 70, 78 | Breslau (Wrocław) 46, 48, 50,
120, 137-139, 208 | Forbitz 100 |
| Anklam 140, 167 | Brügge 133, 143, 243, 256 | Frankfurt/Main 63, 64, 243,
250 |
| Antwerpen 255 | Buchholz 101, 102 | Frankfurt/Oder 9, 10, 32, 45,
47, 51, 59, 66, 113 |
| Archangelsk 226, 230 | Buddenhagen 101 | Frauenburg (Frombork) 211 |
| Arensburg auf Ösel (Kuressaare)
226 | Burg Stargard 36 | Freyenstein 101 |
| Aschersleben 176*, 184, 190 | | Friedrichshagen 106 |
| Augsburg 243 | | Fürstenberg/Oder 51 |
| | Chorin 36 | Fürstenwalde/Spree 41, 42, 48 |
| | Cölln s. Berlin | Fürstenwerder 72 |
| Bad Freienwalde 34*, 59-61,
63, 77, 78 | | |
| Bartfeld (Bardejov) 134, 137,
139 | Danzig (Gdańsk) 135, 142,
194, 195, 200, 203-205, 209,
210, 212, 214, 216-224, 242,
243, 247, 254 | Garlin 100, 101 |
| Barth 167 | Dargardt, WFM 100, 101 | Garz 100 |
| Bautzen (Budissin) 125-132 | De Bilt 147 | Garz/Oder 61* |
| Beiersdorf 56, 62*, 63, 66, 67,
71, 73, 75, 78 | Demmin 167 | Genua 252, 254 |
| Bergen/Norwegen 256 | Dirschau (Tczew) 223 | Gerswalde 58, 62*, 63, 68, 71
bis 73, 76, 78 |
| Berlin (-Cölln) 7-12, 29-36,
39-41, 45, 50, 52, 53, 61*,
79-87, 158, 160, 189, 190*,
107, 108, 110, 112-114, 118 | Dordrecht 255 | Glövizin 100, 101 |
| Bernau 34, 39, 75, 78 | Dossow 41 | Göllnitz (Gelnica) 136 |
| Beveringen 101, 102 | Drossen (Ošno) 41 | Göritz (Górzycza) 42 |
| Biesenthal 34, 35, 39, 58, 62*,
63, 67-69, 71-78 | Düpow 95, 100 | Görlitz 125-132 |
| Bingen 253 | Düppel 33 | Gosedahl, WFM 100, 101 |
| Birkholz, WFM 100 | Duvenholl, WFM 100, 101 | Gotha 252 |
| Blankenburg 39 | | Gottschow 100 |
| Blüthen 100, 101 | Eberswalde 35, 39, 78 | Gramzow 70 |
| | Eggersdorf, WFM 100 | Greiffenberg 58, 59*, 62*, 63,
70-73, 76, 78 |
| | | Greifswald 140, 167, 169 |
| | | Großbarnim 34 |

- Großburg (Borek Strzeliński) 41/42
 Groß-Ditfurt 188
 Groß Fredenwalde 58, 62*, 68, 72, 73, 76, 78
 Groß Wendfeld, WFM 101
 Groß Wusterwitz/Havel 23, 68*, 74
 Gützkow 169

 Halberstadt 175–179, 184, 190
 Halle/Saale 44, 113
 Hamburg 138, 166, 194, 195, 197, 198, 242, 253*, 254
 Hanau 108*, 109, 112*
 Havelberg 41
 Heckelberg 58, 62*, 63, 68, 73–75, 78
 Helle 95
 Helsingör 255
 Herbertskop 145–157
 Hohenfinow 35, 39, 59*
 Horst 167
 Hülsebeck 95
 Hvar 252

 Ivangorod 237

 Jännersdorf 97, 98
 Jagow 58, 62*, 63, 68, 72, 73, 76
 Jamburg (Kingisepp) 226, 237, 240
 Jerichow 52
 Johannisthal 106
 Jüterbog 24, 65

 Kamenz 125–132
 Karstädt 100, 101
 Kasan 228
 Kaschau (Košice) 133–144
 Kleinbarnim 34
 Kleinow 100
 Klein Wendfeld, WFM 101
 Kletzke 100
 Koblenz 253
 Köln 242, 243, 253
 Königsberg (Kaliningrad) 142, 210, 243
 Köpenick 30–33
 Kolberg (Kołobrzeg) 159, 164

 Konstanz 54, 252
 Kopenhagen 254
 Krakau (Kraków) 133–144, 203, 206, 208, 212–214
 Kremnitz (Kremnica) 134
 Kudruküla 238
 Kuhbier 95
 Kuhsdorf 100
 Kunow 100
 Kuwalk, WFM 98

 Lanz 100
 Lappeenranta 234
 Lauban (Luban) 125–132
 Lebus 31, 32, 77*
 Leipzig 7, 24, 109, 128, 205, 212
 Leitzkau 18
 Lemberg (Lwów) 138
 Lenzen 72
 Lesina 252, 254
 Leutschau (Levoča) 134, 136, 139
 Liebenwalde 39, 72
 Lindenberg 100
 Löbau 125–132
 Löbnitz/Mulde 68*, 74
 Lublin 204
 Lübeck 143, 166, 194, 195, 197–199, 241–243, 247
 Lüneburg 194, 195, 197
 Lunow 35*
 Lychen 78

 Maartensdijk 145
 Magdeburg 7*, 11, 31, 32, 43, 45, 47, 85
 Mainz 107, 108, 110–112
 Malmö 241
 Marthane 100
 Mesekow 100, 101
 Mittenwalde 33
 Modon 252, 253
 Mollwitz 107, 110, 113
 Monzingen 64
 Moskau 228–230, 237
 Mühlendorf 44
 Müllrose 77*
 Müncheberg 32, 72
 Münster 198
 Mukačevo 137

 Narva 225–240
 Neapel 252
 Nerchau 77*
 Nettelbeck 94, 95
 Neubrandenburg 36
 Neuhaus 130
 Neu Zittau 111
 Niemerlang 101, 102
 Nimwegen 253
 Novgorod 143, 228, 240, 243
 Nürnberg 52, 63, 138

 Oderberg 35–37, 39, 72
 Oostveen 145–157
 Oranienburg (früher Bötzw) 36, 39, 72
 Oslo 241
 Osterburg 75*
 Ostritz 130

 Pärnu 225
 Perejaslavl-Rjazansk 230
 Perleberg 9
 Petersburg 226, 228, 230, 238, 240
 Philippsthal 119
 Pirna 49
 Posen (Poznań) 140, 203, 204
 Potsdam 31, 118
 Potzlow 58, 62*, 63, 65, 66, 72–74, 76, 78
 Prag 48, 129
 Premslin 100, 101
 Prenzlau 8, 9, 58, 65, 66, 72, 78, 159
 Pritzwalk 119
 Prötzel 33
 Przemysł 137
 Pskov 240
 Pudlein (Podolínek) 134
 Putlitz 94, 95

 Quedlinburg 171–192
 Quitzöbel 100

 Rakvere 225
 Reckenthin 100
 Reichenbach 127
 Rhodos 252, 254
 Riga 195, 200, 221, 226, 238, 243, 247

- Rom 220
 Rostock 81, 166, 194, 195, 197-199, 221, 241, 242
 Sachsenhausen 106
 Salzwedel 8, 9
 Sandez (Sącz) 135-137
 Sandomir (Sandomierz) 137, 139
 Santander 253
 Sargleben 100, 101
 Schadow 118
 Schmarsow 99
 Schrepkow 100
 Schwäbisch Hall 195
 Schwedt 36
 Seehausen 65, 66, 73, 74
 Seelow 41, 77*
 Seidenberg 127
 Semlin, WFM 100, 101
 Sillein (Žilina) 137
 Silmersdorf 99
 Spandau 30*, 31, 36, 54, 110, 119, 120
 Stargard (Stargard Szczeciński) 166
 Stavenow, WFM 100, 101
 Stendal 7-9, 20*, 24, 46
 Steffenshagen 101
 Stettin (Szczecin) 31, 59, 66, 138, 166
 Stockholm 256
 Stolp (Słupsk) 64
 Stolpe 36, 39
 Stolzenhagen 35*
 Stralsund 140, 158-170, 194, 195, 199, 200, 221, 242, 253, 254
 Strausberg 33, 34, 78
 Strehlen (Strzelin) 42
 Stuttgart 108
 Tackenberg 95
 Tallinn (Reval) 195, 200, 221, 225, 226, 232-234, 236, 238-240, 243
 Tangermünde 52
 Tartu (Dorpat) 195, 198, 200, 221, 225, 227, 229, 230, 232, 238
 Teltow 33
 Templin 78
 Thorn (Toruń) 138, 139, 142, 143, 203-210
 Treptow/Rega (Trzebiatów) 195
 Tüchen 100
 Ūnze 100
 Utrecht 145-157
 Venedig 243, 252, 253
 Viesecke 100
 Vlissingen 255
 Vologda 228-230
 Vöru 225
 Vyborg 228, 239, 240
 Warschau 203, 204
 Weißenberg 127
 Welle 100
 Werben 72
 Werneuchen 58, 62*, 63, 70 bis 75, 77, 78
 Werzin 100
 Wieliczka 134
 Wijk bij Duurstede 148
 Wilsnack 41
 Wisby 255
 Wismar 165, 166, 194, 195, 198, 199, 221
 Wittenberg 194, 195, 205, 212, 220
 Wittenberge 72
 Wittstock 41
 Wolfshagen 94, 95
 Wolgast 164, 255
 Woltersdorf 100
 Wriezen 31, 33, 34*, 72
 Wüsten-Werzin, WFM 100
 Wyssegrad 138, 139
 Zernikow, WFM 100
 Ziesar 41, 54
 Zinna 34
 Zittau 125-132
 Żmigród 137

2. Personenregister

- Adelheid, Äbt. v. Quedlinburg 187
 Agnes, Äbt. v. Quedlinburg 183, 186
 Albrecht der Bär, Mkgf. v. Brandenburg 15, 26, 27, 42
 Albrecht II., Mkgf. v. Brandenburg 36, 37, 39, 42, 68
 Albrecht Achilles, Kf. v. Brandenburg 55
 Albrecht, Hz. v. Sachsen 171, 187, 190*
 Albrecht II., G. v. Regenstein 183, 185
 Albrecht III. v. Sternberg, Eb. v. Magdeburg 50, 51
 Albrecht III. v. Querfurt, Eb. v. Magdeburg 53
 Albrecht I., B. v. Halberstadt 183
 Albrecht II., B. v. Halberstadt 183, 184, 186
 Albrecht, Vogt v. Krakau 136
 Alexander III., Papst 175
 v. Alexwangen,
 — Alexander, Chronist 213
 — Jakob, Bgm. in Elbing 213, 214
 Anderson, preuß. Kammerdiener 118, 119
 Apetzko v. Frankenstein, B. v. Lebus 46-48
 v. Arnim, brand. Adelsfamilie 67-69, 73, 74
 Arnold v. Burgsdorff, B. v. Brandenburg 55
 Arnold, B. v. Havelberg 43
 Baderich, Bggf. v. Brandenburg 27*
 Balduin, B. v. Brandenburg 42
 Barnekow, Raven, Landvogt v. Rügen 162 bis 164, 168, 169
 Barnim I., Hz. v. Pommern 32

- Barnim VIII., Hz. v. Pommern 160
 Bauman, Philip, Bg. in Narva 228
 Becher, Johann Joachim, Kameralist 112*
 Beentz, brand. Ritter 65
 Benedikt XII., Papst 44
 Bening, Simon, Buchmaler 256
 Bernhard, G. v. Regenstein 183
 Bernhard, städt. Pfleger in Quedlinburg 181
 Bertradis II., Äbt. v. Quedlinburg 180-182
 Binnewald, Matthias, Prediger 195, 214
 Bischof, Philipp, Bgm. in Danzig 222, 223
 Blumenthal, brand. Adelsfamilie 99
 Boden, August Friedrich (v.), preuß. Minister
 114, 116
 Bogislaw VI., Hz. v. Pommern-Wolgast 140
 Boldewan, Abt v. Belbuck 195
 Boleslaw der Kahle, Hz. v. Polen 43
 Bonifaz VIII., Papst 43
 Bonow, Cord, Kirchherr in Stralsund 159
 Boomgaard, Johann, Kfm. in Narva 230
 Borgstede, August Heinrich, Direktor d. Kur-
 märk. Kammer 106*, 109-111, 121, 122
 Braun, Georg, Dekan in Köln 253
 v. Breydenbach, Bernhard, Verf. d. „Reise ins
 hl. Land“ 252, 253
 v. Brunn, Catharina Henrietta, 2. Frau v. J. F.
 (v.) Pfeiffer 114*
 Bugenhagen, Johann, Reformator 195, 198
 Bungert, Dietmar, Kfm. in Köln 242
 Burkhard III., Eb. v. Magdeburg 44, 45
 Burkhard v. Bardeleben, B. v. Havelberg 46
 Burkhard II., B. v. Havelberg 47, 51

 Christian I., Kg. v. Dänemark 165, 166
 Christoph, Kg. v. Dänemark 158
 Clemens VI., Papst 46
 Clingenberg, Johann, Kfm. in Lübeck 242

 Darne, Matthias, Bg. in Stralsund 163
 Diebel, Elias, Holzschneider 254
 Dieckhoff, Dietrich Wilhelm, Direktor d. Kur-
 märk. Kammer 115
 Dietrich (Kagelwit) v. Portitz, Eb. v. Magde-
 burg 46-50
 Dietrich I. v. Kothe, B. v. Brandenburg 47,
 48, 50
 Dietrich II. v. d. Schulenburg, B. v. Branden-
 burg 50-52
 Dietrich III. v. Stechow, B. v. Brandenburg 54
 Dietrich I., B. v. Havelberg 44, 45
 Dietrich II. v. Man, B. v. Havelberg 51, 52
 Dittmer, Herman, Bgm. in Narva 227, 229
 Drzewicki, Mathias, B. v. Leslau 222

 Elisabeth, Gem. Ludwigs I. v. Ungarn und
 Polen 138, 139
 Enbeck, Detlev, Kfm. in Malmö 241
 Erich v. Pommern, Kg. v. Dänemark 159
 Erich II., Hz. v. Pommern-Wolgast 166-169
 Erich v. Brandenburg, Eb. v. Magdeburg 42
 Ernst, Hz. v. Sachsen 171, 187, 190*
 Ernst, B. v. Halberstadt 186, 188

 v. Falkenstein, Otto, Vogt d. Stifts Quedlin-
 burg 174*
 Ferber,
 — Eberhardt, Bgm. in Danzig 223
 — Johannes, Pfarrer in Elbing 211, 212
 — Mauritius (Moritz), B. v. Ermland 215,
 222
 Ferreri, Zacharias, päpstl. Legat 206
 Fiedler, Johann Friedrich, preuß. Kriegs- und
 Domänenrat 120, 122
 Friedrich I., K. 27
 Friedrich III., K. 166, 168, 187, 188
 Friedrich II., preuß. Kg. 106, 109, 113, 114,
 117-119
 Friedrich VI., Bggf. v. Nürnberg = Friedrich
 I., Kf. v. Brandenburg 53, 54
 Friedrich II., Kf. v. Brandenburg 10, 55, 158,
 166, 187*, 189
 Friedrich II., der Sanftmütige, Kf. v. Sachsen
 187, 189
 Friedrich der Jüngere, Hz. v. Braunschweig 189
 Friedrich, B. v. Bamberg 46
 Friedrich, B. v. Brandenburg 43
 Friedrich Sesselmann, B. v. Lebus 55
 Friedrich Wilhelm I., preuß. Kg. 113

 Gans v. Putlitz, brand. Adelsfamilie 94, 98,
 100
 — Kaspar 54
 Gebhard II., B. v. Brandenburg 42
 Gebhard, B. v. Halberstadt 188, 190
 van Geldersen, Vicko, Kfm. in Hamburg 242
 Georg, Pfarrer in Elbing 212, 214
 Gerd, G. v. Oldenburg 165
 Godebald, B. v. Utrecht 148, 149
 v. Grävenitz, Hans George Henrich sen., preuß.
 Landrat 119, 120
 v. Greiffenberg, brand. Adelsfamilie 70, 76
 Gretz, Valentin (Knapsack), Krämer in Thorn
 207, 208
 v. d. Gröben, Ernst Ludwig, Präsident d. Kur-
 märk. Kammer 114*, 115, 117
 Groschopp, Anton Friedrich, Direktor d. Kur-
 märk. Kammer 122

- Grünberg, Konrad, Ritter 252, 254
 Günther v. Schwarzburg, Eb. v. Magdeburg 54
- Haltenhoff, Wilhelm, Bg. in Thorn 206
 Hartbert, B. v. Utrecht 153
 Hedwig v. Sachsen, Äbt. v. Quedlinburg 187
 bis 189
 Hegge, Jakob, Prediger 195
 Heinrich V., K. 148
 Heinrich VI., K. 175
 Heinrich der Löwe, Hz. v. Sachsen und Bayern
 37, 175
 Heinrich der Erlauchte, Mkgf. v. Meissen 34
 Heinrich, G. v. Schwarzburg 50
 Heinrich v. Barby, B. v. Brandenburg 44, 45
 Heinrich III., B. v. Havelberg 43, 44
 Heinrich II. Bancz, B. v. Lebus 48-50
 Heinrich v. Antwerpen, Domherr in Brandenburg
 20*, 25, 27
 v. Hemmerlein, Amandus, Bgm. in Elbing 214
 Henning v. Bredow, B. v. Brandenburg 53,
 54
 Hermann, Mkgf. v. Brandenburg 76
 Hermann, B. v. Havelberg 42
 Hitfeld, Konrad, Bgm. in Thorn 208
 Höck, Johann Daniel Albert, Prof. und Publi-
 zist 109, 110
 Hoffmann, Melchior, Prediger 195, 198
 Hogenberg, Frans, Maler und Kupferstecher
 253
 van Holsten, Wolter, Kfm. in Lübeck 241,
 247
 Holthusen, Heinrich, Bg. in Stralsund 163
 v. Holzendorf, brand. Adelsfamilie 67, 73
 Hoyer, G. v. Falkenstein 175
 v. Huddessem, Evert, Bgm. in Stralsund 164
 Hune, Urban, Bg. in Berlin 82, 83*, 86
- v. Ingersleben, Johann Ludwig, preuß. Ober-
 forstmeister 120
 Innozenz III., Papst 36, 37
 Innozenz VI., Papst 48, 49
 Isermann, Laurens, Kfm. in Lübeck 241
 Iwan III., russ. Zar 143
- Jan Albert, poln.-lit. Fürst 143
 Jaxa, slaw. Fürst v. Köpenick 30, 33
 Jobst, Mkgf. v. Brandenburg 53
 Johann XXII., Papst 45
 Johann, Kg. v. Böhmen 45, 129
 Johann I. Zapolya, Kg. v. Ungarn 133
 Johann I., Mkgf. v. Brandenburg 32
 Johann V., Mkgf. v. Brandenburg 63
 Johann, Mkgf. v. Brandenburg, Hz. v. Görlitz
 52
 Johann, Kf. v. Brandenburg 190
 Johann, Bggf. v. Nürnberg 46
 Johann v. Tuchen, B. v. Brandenburg 44
 Johann I., B. v. Havelberg 42
 Johann IV. v. Borschnitz, B. v. Lebus 53
 Johann V. v. Waldow, B. v. Brandenburg und
 Lebus 54
 Johann VI., B. v. Lebus 54
 Johann, B. v. Meissen 46
 Johann v. Cottbus, brand. Adliger 52
 Johann v. Guben, Stadtschreiber in Görlitz
 130*
 Johannes, B. v. Havelberg 43
 Jutta, Äbt. v. Quedlinburg 174*, 180, 182,
 188*
- Karl IV., K. 7, 8, 29, 46-52, 56, 63, 64,
 130-132
 Karl II. v. Anjou, Kg. v. Neapel 134, 136
 Kasimir III., der Große, Kg. v. Polen 137-139
 Kasimir IV., Kg. v. Polen 136, 210, 221
 Kempe, Stephan, Prediger 195
 Ketelhut, Christian, Reformator 195
 Kleist, brand. Adelsfamilie 99
 Knopken, Andreas, Reformator 195
 Konrad I., Mkgf. v. Brandenburg 42, 43
 Konrad II., Mkgf. v. Meissen 33
 Konrad v. Lintorff, B. v. Havelberg 54
 Konrad v. Wallenrod, Hochmeister 142*
 Korte, Valentin, Prediger 195
 Kościelecki, Stanislaus, Hauptmann der Marien-
 burg 213
 Krakow, Nikolaus, R. in Stralsund 164
 Kriele, Conrad Gotthilf, preuß. Kriegs- und
 Domänenrat 115-117
 Kureke, Johann, Reformator 195
- de Leegh, Joris 155
 Lichtenberg, Patrizierfamilie in Utrecht
 — Bate 155
 — Hendrik Jakobsohn 155
 — Jan Proeys 154, 155
 — Willem Jakobsohn 155
 v. d. Lippe, Familie in Stralsund
 — Matthias 161, 162
 — Nikolaus 161
 Listkow, Hans, Buntmacher in Stralsund 162,
 163
 Lohmüller, Johann, Prediger 195

- Longus, Jacobus, bischöfl. Offizial in Danzig 222
 Lubbe, Jacob, Kfm. in Danzig 242
 Lucas Watztenrode, B. v. Ermland 222
 Luckard, Johannes, Richter in Quedlinburg 181
 Ludwig der Bayer, K. 44-47
 Ludwig I., der Große, Kg. v. Ungarn 137 bis 139
 Ludwig V., der Ältere, Mkgf. v. Brandenburg 11, 12, 44-48
 Ludwig der Römer, Mkgf. v. Brandenburg 48, 49
 Ludwig Schenk v. Neindorf, B. v. Brandenburg 45, 46
 Luschow, Klaus, brand. Ritter 65
 Luther, Martin 193-202, 206, 220, 222, 224
- Magusch, George Ernst, preuß. Kriegs- und Domänenrat 117*
 Margarethe, Gem. Friedrichs II. v. Sachsen 188
 Marschall, Samuel (v.), preuß. Minister 113 bis 115
 Martin, B. v. Meissen 74
 Mathilde, Gem. Kaiser Heinrichs V. 149
 Melanchthon, Philipp 216
 Meschker, Ludwig, preuß. Beamter 118, 119
 Mölner, Andreas, Stadtschreiber in Berlin 83*
 Mulich, Paul, Kfm. in Lübeck 242
- Nanker, B. v. Breslau 46
 Never, Heinrich, Prediger 195, 198
 Nikolaus, Propst v. Bernau 45
 van Nuys, Johann, Kfm. in Köln 242
- Omodäus, Palatin 134, 135
 Otto I., K. 172
 Otto III., K. 173
 Otto III., Hz. v. Pommern-Stettin 168
 Otto I., Mkgf. v. Brandenburg 25-28, 42
 Otto II., Mkgf. v. Brandenburg 27, 37
 Otto III., Mkgf. v. Brandenburg 32
 Otto IV., Mkgf. v. Brandenburg 42, 131
 Otto, Mkgf. v. Brandenburg 48-51
 Otto v. Hessen, Eb. v. Magdeburg 45-49
 Otto I. v. Rohr, B. v. Havelberg 53
 Ottokar I., Kg. v. Böhmen 126, 127
 Ottokar II., Kg. v. Böhmen 127
 v. Overdevecht, Ministerialengeschlecht
 — Herman 153, 155
 — Ludolf 151-153
- v. Pallaes, Patrizierfamilie in Utrecht
 — Adriaan 154, 155
 — Florens 155
 — Floris 154
 — Hase 154
 — Hubert 154, 155
 Peter I., Zar v. Rußland 227-229
 Peter Jelito, Eb. v. Magdeburg 51
 Peter I. v. Oppeln, B. v. Lebus 50-52
 Pfeiffer, Johann Friedrich (v.), Kameralist 106 bis 122
 Pfeiffer, Johann Friedrich, sein Vater 112
 Pfeiffer, Ursula Dorothea, seine Mutter 113
 Pfeiffer, Carl Friedrich, sein Sohn 114*
 Piß, Johann, Kfm. in Danzig 242, 247
 Preczlaus v. Pogarell, B. v. Breslau 46, 48
 Pribislaw, slaw. Fürst v. Brandenburg 17, 18, 20*
- Proeys, Patrizierfamilie in Utrecht
 — Arnoud 153
 — Bernt 153, 154
 — Bernt d. Jg. 154
- v. Quitzow, brand. Adelsfamilie 53, 54, 87, 99
- Ratke, Joachim, Kfm. in Rostock 241
 Reiner v. Dequede, B. v. Havelberg 43
 v. Rochow, Wichard, brand. Adliger 54
 v. Rohr, brand. Adelsfamilie 101
 Rubenow, Heinrich, Bgm. in Greifswald 167
 Rudolf I., Hz. v. Sachsen-Wittenberg 45, 47, 174*, 188*
- Sarnow, Karsten, Gewandschneider in Stralsund 160
 Sastrow, Bartholomäus, Bgm. in Stralsund 242
 Schedel, Hartmann, Geschichtsschreiber 250
 v. Schlieben, Balthasar, brand. Adliger 53
 Selhorst, Johan, Kfm. in Reval 241
 Seyfrid, Johann, Schöffe in Thorn 207, 208
 Siegfried, Bggf. v. Brandenburg 28
 Siegfried I., B. v. Brandenburg 42
 Siegfried II., B. v. Brandenburg 22*
 Sigismund I., Kg. v. Polen 133, 206-208, 214, 221, 222
 Sigmund, K. 52-54, 188*
 Slüter, Joachim, Reformator 195
 Sophie v. Brehna, Äbt. v. Quedlinburg 174, 175
 v. Sparr, brand. Adelsfamilie 70
 Steinweg, Rotger, Gerichtsherr in Stralsund 163

- Steinwer, Oberkirchherr in Stralsund 200
 Stellmeker, Bürgerfamilie in Quedlinburg
 — Heinrich 178, 179*
 — Jutta 178, 179*
 Stephan Bodecker, B. v. Brandenburg 54
 Stephan III., B. v. Lebus 45, 46
 Strieder, Friedrich Wilhelm, Bibliothekar 107,
 108, 113, 120, 121
 Svenichen, Alexander, Prediger 195
 Symeon, Pfarrer in Cölln, Propst in Berlin
 30, 32
- Tabor, Peter, R. in Tartu 230
 Tegetmeyer, Sylvester, Prediger 195
 Tiedemann Giese, B. v. Kulm 222
 Timmerman, Andreas, Bg. in Narva 228
 Tölner, Johann, Kfm. in Rostock 242
- v. Uchtenhagen, brand. Adelsfamilie 60, 61
 v. Ückermünde, Georg, Reformator 195
 Ulrich, Hz. v. Mecklenburg-Stargard 160
 Ulrich, G. v. Regenstein 174*, 182, 187*, 188*
 Ulrich, B. v. Halberstadt 175
 Urban V., Papst 50
- Veckinchusen, Hildebrand, Kfm. in Lübeck 243
 van Veen, Jan, R. in Utrecht 155
 Voге, Ratsfamilie in Stralsund
 — Konrad 159
 — Nikolaus 159, 160
 — Otto 159–169
 Volrad v. Krempa, B. v. Brandenburg 43
 Vorwerk, Johann, Gerichtsherr in Stralsund 163
 de Vries, Patrizierfamilie in Utrecht
 — Aleid 153
 — Lambrecht 153, 155
- Walhoff, Johannes, Prediger 195
 Wardenberg, Tile, Bgm. in Cölln 12
- Warendorp, Hermann, Kfm. in Lübeck 242
 Wartislaw IX., Hz. v. Pommern-Wolgast 160
 bis 166, 169
 Wartislaw X., Hz. v. Pommern-Wolgast 166
 bis 168
 Wedigen, Christian, Stadtschreiber in Berlin
 84
 v. Weinsberg, Konrad, Reichserbkämmerer 243
 Wennemer, Notar 163
 Wenzel I., Kg. v. Böhmen 126, 127
 Wenzel II., Kg. v. Böhmen 134, 135
 Wenzel IV., Kg. 49, 53, 131
 Wichmann, Eb. v. Magdeburg 24*, 74
 Wigger, B. v. Brandenburg 22
 Wilczyński, Stanislaw, bischöfl. Offizial in Dan-
 zig 222
 Wilhelm, Hz. v. Braunschweig-Lüneburg 188
 Wilhelm, Lgf. v. Thüringen 188, 190*
 Wilmar, B. v. Brandenburg 22
 Wilms, Andreas, Prediger 195
 v. Winterfeld, brand. Adelsfamilie 101
 Wittenborg
 — Hermann, Kfm. in Lübeck 242
 — Johann, Kfm. in Lübeck 242
 Wladislaw Lokietek, Kg. v. Polen 45, 134 bis
 136
 Wladislaw II. Jagiello, Kg. v. Polen 140, 143
 Wladislaw III., Kg. v. Polen und Ungarn 138
 Wladislaw II., Kg. v. Böhmen und Ungarn 143
 Woensam, Anton, Holzschneider 253
 Woldemar, Mkgf. v. Brandenburg 43, 63, 128
 Woldemar, falscher 11
 Wolff, Jakob, Unternehmer in Petersburg 230
 Wulflam, Ratsfamilie in Stralsund 160, 163
 Wullenwever, Jürgen, Bgm. in Lübeck 198
- v. Zehmen, Achatius, pommerell. Unterkämme-
 rer 214
 van Zütphen, Heinrich, Prediger 195
 Zwingli, Huldreich 198

48.

ISBN 3-7400-0071-6

ISSN 0065-0358